Grenzstreitigkeiten der Schaffgotsch'schen Herrschaften mit den böhmischen Nachbarn

Im Selbstverlag erschienen: Ullrich Junker Mörikestr. 16 D 88285 Bodnegg

Im August 2006

Vorwort

Das Iser- und das Riesengebirge bildeten mit ihren undurchdringlichen Urwäldern ursprünglich eine natürliche Grenze, deren exakter Verlauf zunächst ohne Bedeutung für die Schaffgotsch'sche Herrschaft in Schlesien und ihre böhmischen Nachbarn war. Mit der Entdeckung von Edelsteinen und Erzen in diesem Grenzwald kam es zum Grenzstreit.

Am "käulichten Buchberg", an der Kleinen Iser, hatten sich schon vor 1539 Bergleute niedergelassen. Diese Bergleute hielten sich zur Kirche ins schlesische Meffersdorf an der Tafelfichte. Selbst der Kaiser in Wien war auf den Fundort aufmerksam gemacht worden. Im Jahre 1607 schickte er Hans Heinrich Korbscheit aus Prag nach Friedland um auf der Iserwiese Edelsteine suchen zu lassen. Das "Saphierflößel" und der "Welsche Kamm" erinnern an diese Edelsteinsucher.

Mitte und Ende des 17. Jahrhdrts. rückten deutsche Glasmacher in das böhmische Isergebirge vor. Sie schlugen riesige Breschen in die Wälder und schafften so neuen Platz für Siedlungen. Zusätzlich verschlangen die Bleichen Unmengen an Holz für ihren Bedarf an Pottasche zum Bleichen von Leinen. Die Wälder wurden zum Wirtschaftsfaktor und der Grenzverlauf noch wichtiger.

Die meisten Orte im böhmischen Isergebirge sind erst Ende des 17. bzw. Anfang des 18. Jahrhunderts entstanden. Mit den Orten Polaun, Neuwelt, Harrachsdorf u. a. hatte nun die Herrschaft Schaffgotsch unmittelbare Grenznachbarn.

Zum ersten Male hören wir von einem Grenzstreit im Schreiberhauer Gebiet im Jahre 1537.¹ Die Herren von Biberstein, als Besitzer der Herrschaft Friedland, beanspruchten die Iserquelle und weite Teile des Quellgebietes für sich.

Pfingsten 1539 fiel Joachim von Biberstein über die Siedler auf der kleinen Iserwiese her, ließ ihre Bauden verbrennen und vertrieb sie. Dieser Übergriff wurde gegen den Herrn auf Schmirschitz geführt. Das von Schmirschitz angerufene Kammergericht in Prag entschied zu seinen Gunsten.²

1546 verklagen die von Biberstein den Siegmund v. Smiržitz wegen Eingriffs in ihre Waldung Buchberg.³

Die noch folgenden Grenzstreitigkeiten währten bis ins 18. Jhdt. und wurden wiederholt sogar dem Kaiser mit der Bitte um Entscheidung vorgetragen.

Um einen besseren Einblick in diesen Jahrhunderte dauernden Grenzstreit zu erhalten, wurden im Bestand des Staatsarchivs in Breslau (Wrocław) sowie im

Urkundliche Beiträge der Geschichte der edlen Herren von Biberstein und ihrer Güter. [2040] Anno 1537, o. D. u. T. In Veranlassung einiger Grenzberichtigungen, welche Joachim v. Biberstein auf Friedland der Herrschaft Greiffenstein gegenüber geltend macht, vergleicht man sich dahin, daß die Jser die Grenze bildet, wie solches nach Aussage der beiderseitigen Zeugen stets der Fall gewesen sei. Auf der schlesischen Seite des Flusses soll alles den Herren v. Gotsch, auf der böhmischen dagegen alles den Herren v. Biberstein gehören. Warmbrunn, Archiv Schaffgotsch.

Staatsarchiv Breslau, XVIII Rep. 135, Jauersche Mss. S. 297 ff.

³ Urkundliche Beiträge der Geschichte der edlen Herren von Biberstein und ihrer Güter. [2238] Anno 1546. Die Brüder Hieronymus, Johann und Christoph v. Biberstein auf Friedland verklagen Siegmund v. Smiržitz, Herrn auf Großskal, wegen Eingriff in ihre Waldung Puchberg. (Buchberg) Böhm. Hoflehentafel, 42, C, 14.

Staatsarchiv in Tetschen (Děčín) im Bestand des Herrschaftsarchivs der Grafen Clam-Gallas (Herrschaft Friedland) handschriftliche Protokolle zu diesen Grenzstreitigkeiten eingesehen und wortgetreu transkribiert.

Neben Flurnamen und den Namen der anwesenden Grenzzeugen bergen diese Grenzbeschreibungen eine Fülle an Informationen für die Heimatforscher dieser Region.

Die erwähnte Dresselfichte⁴ wurde nach der Wappenschlagung Tafelfichte genannt und verlieh auch dem bekannten Berg den Namen. Die Tafelfichte war lange Zeit gemeinsamer Grenzpunkt der Länder Schlesien, Böhmen und Sachsen.

Beim Setzen von Rainsteinen und der Markierung von Grenzbäumen mit Markzeichen war es üblich, dass Jugendliche als Zeugen dieser Vorgänge anwesend waren. Zur Einprägung dieser Stelle legte man die Jungen über den Grenzstein und verabreichte ihnen einige scharfe Streiche auf den Hosenboden.⁵ Die Zeugen sollten sich durch diese Handlung bis ins hohe Alter an diese Grenzsteinsetzung erinnern. So wurde bei einer Grenzbegehung im Jahre 1748 der bereits 99jährige Elias Kaspar aus Polaun, der 24 Jahre in diesem Revier Förster gewesen war, zur Klärung einer Grenzmarkierung geholt. - Auf die Versetzung oder Zerstörung eines Grenzmales standen schwerste Strafen.

Meinem Forscherfreund Hans Kober, er hat selbst unter den Gedenkmännern Vorfahren gefunden, danke ich für die Korrekturlesung der Transkriptionen.

Besonders herzlich danken möchte ich Frau Gisela Donth für die Genehmigung, in dieses Buch die Berichte ihres Gatten, Dr. Hans H. Donth († im Aug. 2005) über die Grenzstreitigkeiten aus seinem Werk: "Rochlitz an der Iser und Harrachsdorf in der frühen Neuzeit - Quellen zu Herrschaft und Alltag in einer ländlichen Industriesiedlung im Riesengebirge" aufzunehmen.

Mögen diese Berichte über die Grenzbegehungen den Heimatforschern des Iser- und Riesengebirges eine Hilfe sein.

Im Mai 2006

Ullrich Junker Mörikestr. 16 D 88285 Bodnegg

Inhaltsverzeichnis

Archiv der Herrschaft Schaffgotsch

4

Dr. Walter Gaipl, "Das Strittstück – Ein Grenzstreit zwischen den Herrschaften Friedland und Greifenstein" in: Der Wanderer im Riesengebirge 1934 Nr. 3, S. 37-40 Ursprünglich hieß der Grenzberg "Dresslerberg"

⁵ Bruno Schier "Die Friedländer Volkskunde" Friedland 1927, S. 152

erschienen im R. Oldenbourg Verlag, München 1993.

| Gräntzbesichtigung Jn den Gebürgen Zwischen /: tit :/ Herrn Christophs Schaffgotschen etc. und Herrn Gottfried Skrÿnenzkÿ p. den 27. Sept. aº 1595 | 7 – 16 |
|--|-----------|
| Acta – die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 | 17 – 104 |
| Acta – die Grenzstreitigkeiten zwischen den Gräfl. Schaffgotschen Herrschaften und Friedland pp in Böhmen. | 105 – 284 |
| Acta – Den Grenz Strittigkeiten im ober Gebürge zwischen der Herrschaft Greiffenstein und Kynast betreffend. | 285 - 301 |
| Archiv der Herrschaft Friedland | |
| Grenzbeschreibungen der Herrschaft Friedland mit den Herrschaften Semil u. Rohosetz, 1733 | 302 – 319 |
| Herrschaft Friedland Grenzangelegenheiten Begehung 1834 | 320 – 369 |
| Archiv der Herrschaft Starckenbach | |
| Berichte über Grenzstreitigkeiten aus Akten der Herrschaft Starkenbach | 370 – 403 |
| Anlage | |
| Grenzmale und Grenzzäune der Herrschaft Friedland | 402 – 418 |
| Der Grafenkrieg, von Heinrich Rohkam | 419 – 444 |

Die Einweihung des Elb-Brunnens

Staatsarchiv in Breslau: Akta majątku Schaffgotschów Fach: Gryf Nr 1887

Sect: I Fach 6 N° 8

Gräntzbesichtigung Jn den Gebürgen Anno 1595

Gräntzbesichtigung

Jn den Gebürgen Zwischen

/: tit :/ Herrn Christophs Schaffgotschen etc.

und Herrn Gottfried Skrynenzky p.

den 27. Sept. aº 1595

82

Lit: A.

Der Stadt Hirschberg verordnete Hoffgerichte Gräntzbesichtigung Jn den Gebürgen, Zwischen /: tit :/ Herrn Christoph Schaffgotschen etc. und Herrn Gottfried Skrynenzky p. den 27. Sept. aº 1595

Wier untersatzter Hofe Richter, und Verordnete Hoff-Schöppen der Königl: Hofe Gerichte Zu Hirschberg; hiemit thun kund offentlich vor Jedermänniglich, Nachdehme sich Zwischen dem Wohlgebohrenen Herrn, Herrn Albrecht-Gottfrieden Krznezkÿ, von Ronau auf Gilemniz p. Undt Herrn Christophen Schaffgotschen genant, auf Kÿnast, Greifenstein und Kembniz, Freÿherrn Zu Trachenberg, der Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer Cantzler p. Grentzstreitt erreget, auch von der Röm: Kaÿ: Maÿ: Unserm allergnädigsten Herren, derowegen Commission außgeschrieben, dieselbte aber auß eingefallenen Verhinderungen bißanhero unforth gestellet blieben; daß wir demnach neben den Hofe gerichten Zu Lemberg, und etzlichen vom Lande, Unß Zugeordneten Pershonen, auf Befehl undt an-

83

ordnung des Edlen Gestrengen und Ehrenvesten Herrn Brandan von Zedlitz auf Hartmannsdorff, Röm: Kaÿserl: Maÿtt: Raths, und der Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer Haubtmanns, sowohl auf wohlgedachten Herrn Christoph Schaffgotschens p. Cantzlers S^r Gnad: Erforderung, Wie mittlerweil die Gränz-

Zeichen und mahl, inmaßen Unß dieselbten von den Leuthen, die darumb gutte Wießenschafft gehabt gezeiget worden, besichtiget, und aufgemercket haben, wie folget.

Alß Wir den 17. tag des Monats Septembr. in diesem laufenden 1595 Jahre von Ullersdorff, durch Hermßdorff von der Schwartzbach hinauff an ein Floß kommen, sind Wir, wie obgemelt von vielen alten Leuthen berichtet worden, daß es das Gräntze Floß genennet werde, und Zwo Gräntzen in sich halte, deren eine der Herrschafft auf Greifenstein, die ander denen von der Schwerta Zustehe, an solchem Gränz-floß stehet Eine Fichte, die Dressel Fichte genandt, welche dreÿ Gräntzen

84

Zeiget, Eine der Herrschafft auf Friedeland, die Andere der Herrschafft auf Greifenstein, und die Dritte denen von der Schwerta, Zuständig, von dieser Fichte an bieß Zu dem Jser Bronnen sol die Gräntze seÿn Zwischen dem Herrn auf Friedtlandt, und dem Herrn auf Greiffstein, welcher alß Wir nachgangen, haben Wir daselbst beÿm Jserbronnen etzliche Viel des Herrn auf Friedelandt Unterthanen Zum theil alte Betagte Leuthe antroffen, alß nehmlich Hannß Lindnern Scholtisten Zue Mildeneichen, Hannß Wolckenstein von Liebenerdau, Nicklas Kahlern des Herrn auf Friedelandt Förster, Gregor Wolckenstein, Siemon Schäffern von Lußdorff, welche alle, in beÿsein Caspar Lippachß, Burggraffen, und Christoph Neumans, des Herrn auf Friedt-Landt Schützens, einhellig berichtet, und angezeiget, daß die alte und rechte Grätze gehe von dem Jserbronnen, gleich dem Floß nach, bies an den Keulichten Buchberg, da die beÿde Jsern Zusammen stoßen, wusten auch dieser orth von keinem andern Nach-

85

bahr denn von der Herrschafft auf Greifenstein, und daß hinter dem Keulichten Buchberge, da die Kleine Jser in die Große fält, dreÿ Gräntzen ein ander treffen, deren Eine der Herrschafft

auf Friedelandt, die andere der Herrschafft auf Greifenstein, und die dritte in Böhmen gehöre. Unterhalb dem Jserbronnen, ohngefehr Zweÿer Gewende lang, oben auf dem Kamme, haben Wir ein neues gefleck, welches etzlicher maßen geräumet, und an beÿden Seiten an kleinen undt großen Bäumen geflecket gewesen, angetroffen, diesem sind Wir erstlich auf den Schwarzbach Berg Zu, nachgangen, von dannen über den langen Berg, über den Moßfleck, und nachmahls auf den Riesenkampff, von dannen Wir auf den Hinderberg kommen, da der Kampf hinter den Zwo Zacken Zwieseln am höchsten ist, welcher Unß auf einen sehr großen Stein gewiesen, denen man wegen der Mahlzeichen und Gruben so darauff gewesen, den Reibenabstein genennet, und darüber

ist das geflecke beÿdes an Steinen und Bäumen

gangen; Alß Wir aber Viel alte und Junge Leuthe so alda gewesen, angeredet und besprochen, ob Jhnen auch wießentlich, daß Zuvor dieser orthen einiger Streitt gewesen, oder aber ob sich auch die auß Böhmen vor deßen solcher orth und Gelegenheit angemaßet hätten, haben Sie einhellig geantworttet: Daß Sie Jhr Lebetage nicht allein von keinem Stritt dieser orth gehöret, sondern hätten allezeit die Herrschafft auf Greifenstein für die Erb Herrschafft derer orth und Gebürge erkennet und gehalten, von dannen sindt Wir ferner in dem geflecke über den Mittelkampf gangen, da sich das Knieholz angefangen, und seind über die Kranichs Wiesen, in dem geflecke auf einen Berg, der Räffenträger genant, kommen, von dannen seind Wir über das Schnee-Gebürge an den Böhmen-

alte Leuthe, insonderheitt aber Georg Austen und Hannß Exner von Hermßdorff, Martin Becker, Martin Krebes, ein Schneider, George Hübner, Pe-

Steig, und von dem selbten in den Mummel Grundt, da sich das Kniehe holz geendet, undt die Mummel Jhren Uhrsprung hat, kommen, alda Unß viel

86

87

ter Liebig, Melchior Marttin, und Matthes Krebes, von Peterßdorff, Jtem Andreas Reiche, auß dem Schreiberhorns, gründlich berichtet; Daß " die rechte Gräntze Zwischen Böhmen und "Schlesien, von dem Uhrsprunge der Mum-" mel bies zu dem Einfluß der Jser, und seÿ " ie- und allwege die Mummel für das rechte "Mahl, und Gräntz-Zeichen gehalten worden, " wüsten auch nicht anders, dann das von dem " Uhrsprunge der Mummel bies an den orth " da dieselbte in die große Jser nauff, bies " der Orthe da die kleine Jser in die große " einfället, unterhalb dem Keulichten Berge, " die Gräntze seÿ, und gehöre Beÿders an " der Mummel und Jser, das eine Ufer dieß-" seits in die Schlesien, der Herrschafft auf "Greifenstein, das ander Ufer aber gegen

88

"Böhmen gelegen, anderer Herrschafft, und sich " solches Neu gefleck allererst innerhalb Dritte-"halb Jahren gefunden; Diesemnach sind wir dem Fluß der Mummel nach gangen, welcher Unß auf eine Hütten Zugeführet, so von den Böhmen, wie Wir berichtet worden, erbauet gewesen, darinnen Wir Zweÿ gebundt Zindtstricke, neben etzlichen Fiescher Zeuge gefunden, sindt also vorbeß gangen, bies Wir an den orth kommen, da die Mummel unter dem Jser Kampff in die große Jser einfleußt, alda Unß wiederumb viel Leuthe glaubwürdig berichtet, und angezeiget, daß die rechten und alten Mahlzeichen zwischen der Herrschafften Böhmen und Schlesien seÿn, und allezeit gewesen wären. Der Uhr-" sprung der Mummel bieß an den orth, da dieselbte " in die große Jser einfleußt, und an der großen "Jser nauf nach der kleinen Jser Zu, welche unter-" halb dem Keulichten Buchberge in die große Jser " einfält, und von dannen an, soll der Leuthe anzeigen " nach, bieß an den Jser bronnen, das eine Ufer Jen-

89

" seits der Herrschafft auf Friedlandt, das andere " aber dießseits der Herrschaft auf Greifenstein Zu-

Die Einweihung des Elb-Brunnens Staatsarchiv in Breslau: Akta majątku Schaffgotschów Fach: Gryf Nr 1887 Sect: I Fach 6 N° 8

Gräntzbesichtigung Jn den Gebürgen Anno 1595

stehen; Von dannen sind Wir an der Jser hinauf gangen, und an ein Wäßerlein kommen, So das Lämmerwaßer genant wird, welches die Kÿnastischen und Greifensteinischen Gütter unterscheidet. Alda Wir viel Leuthe antroffen Zu den Greiffensteinischen Güttern gehörig; Alß nehmlich: Paul Glautzen, Christoph Schweidlern, Paul Feusteln, Jacob Vogten, von Kropßdorff, Michael Schweidlern, von Ullersdorff, Caspar Grimmen, Martin und Hanß Schweidlern von Ullersdorff, Georg Leonharten, Caspar Tirschlern, und George Wehnern, von Flenßberg, Hannß Weßken, und Christoph Gebauern, von Regensberg, Caspar Sannern, Hannß Waltern, und George Kühsewettern von Hermßdorff, Martin Rößlern, George Königen und Marttin Grimmen von der Sten, Hannß Weßken, Antonium Kiesewettern, Hannß Voigten, und Christoph Scholzen, auß dem Geren

90

Antonium Kiesewettern, Michael Petzolten, und Abrahm Weinscheine von Engelsdorff, welche " allesambt einmüttig bekandt undt außgesaget, daß " von der kleinen Mummel oder Lämmerwasser " an, bieß Zu dem Jserbronnen, die rechte und alte "Gräntze seÿ Zwischen Jhrer Herrschafft auf Grei-" fenstein, und der Herrschafft auf Friedlandt, undt " gedächte Sie gahr nicht, daß dießfals einiger streitt " gewesen wäre, ia es hätten Jhrer etzliche dieser ,, orth, ohn aller anstoß und Verhinderung geheuet, " gearbeitet, geklözert, und wäre Jhnen mit geben " worden, Sie sollten nurt nicht über die Mummel " arbeiten, so würden sie wohl geschützet, und ge-" handthabet werden, Seÿnd also diesemnach fordergangen, und an dem tieffen grundwaßer in der Jserwiese endlichen den 21. Septembr: durch den Fehebeutel wiederumb gegen Ullersdorff ankommen, Nachdehme Wir mit großer Mühe und gefahr Vier tage lang in dem Gebürge umbgewandert hätten.

91

Deßen Zu Uhrkund und mehrer Beglaubigung

Sect: I Fach 6 N° 8

Gräntzbesichtigung Jn den Gebürgen Anno 1595

haben Wir Unser der Hofe gerichte Jnsiegel hierauf gedrucket. Geschehen und geben den 22. tag des Monaths Septembr: nach Christi Unsers Herrn und Seeligmachers Geburth im Funffzehen Hunderten Fünff undt Neunzigsten Jahre.



Lit: B.

Der Röm. Kaÿserl: auch Zu Hungarn und böheimb Königl. Maÿtt: wohlverordnete Obriste Landtofficirer, Stadthalter und Räthe im Kö-

92

nigreich Böhaimb, Hoch und wohlgebohrne Herren, Ew: Ew: Gnd. Gnad. sein meine freundliche Dienste und alles guttes Zuvor; waß an statt und von wegen Jhrer Maÿtt: meines allergnädigsten Kaÿsers, Königs und Herren, E. E. G. G. auf anhalten der Wohlgebohrnen Frauen, Frauen Catharina Crzinetzkin gebohrnen Mirschkowskÿn von Tropzig auf Starckenbach, erinnerungs weise an mich unterm dato 9. Maÿ instehenden Jahres gelangen laßen, daß nehmlich Jch die in gefänglicher hafft gehaltenen Zweÿ Pershonen, erledigen, und in dem unvernehmen Zwischen Mir und der Frau Krzinezkin Zu billichen mitteln, umb erhaltung beederseits gutter nachbahrschafft, mich bequemen wolte, solches hab Jch den 22. dieses mit mehrern ablesendt Vernommen: darauf E. E. G. G. Jch wohlmeinend berichte, daß Zufolge deren von meinen Vorfahren und insonderheit geliebten Herrn Vater Seel. mir gelaßenen ruhiglichen possession Jch gerne hätte sehen wollen, wann vorgedachte Frau Krzinezkin mich, wie billich in derselben unverhindert, in Nach-

93

bahrlicher gutter Freundschafft, dazu Jch meines theils auch gegen Jhr geneigt, verbleiben laßen, gestalt dann der nechst verstorbenen Kaÿ: Maÿtt: Christmildesten andenckens, gnädigster und endlicher Wille gewesen, daß mein geliebter

Herr Vater Seel: in seinem besiez und gebrauch dieser gebürge geschüzet, und Herr Gottfried-Albrecht Krzinezkÿ von Ronau und Gielemniz, die gräntzen, wie Sie Zuvor gewesen, im Ver-" bleiben laßen sollte, wie der befelch unterm " dato Prag den 3. Novembr: aº 92 klärlich "weiset; Wie Jch nun diese von der Kaÿserl: "Maÿtt: bestettigte Possession, maßen Sie vor vielen undencklichen Jahren dem Hause Greifenstein, ohne männigliches wiedersprechen, ruhiglich gehöret, sowohl wegen des ganzen Landes Schlesein, sonderlich aber der Kaÿser, und Königl. Maÿtt: beiden Erbfürstenthümber Schweidniz und Jauer, in denen angegeben orth die Landt-Gräntze Zwischen Böhmen und Schlesien helt, alß auch wegen mein selbst eigen Interessen de

facto nicht schmellern und vergeringern kan laßen, sondern dieselbe mit gebührender manutenenz, so lange man mich nicht mit recht darauß entsetzet, Zuerhalten verbunden bin; Also werde Jch hierinnen nicht unrecht gethan haben, daß Jch der Frau Wit-

- "tiben Zweene Unterthanen, so dießseits des Mum-"melstrohms, auf dem meinigen sich des Fieschens un-
- " terfangen, und mir also in meinem wohlhehrgebrachten
- "Besiez turbation und eintrag Zugefüget, durch meine Förster, anfaßen, und in gefänglicher Hafft nehmen laßen; Und obwohl die beschehene apprehension, der Frauen alsobald notificiret und folgendts alle güttliche mittel mich anerbittig gemachet, So hat Sie doch Dieselbe nicht alleine gänzlichen abgeschlagen, sondern hat auch auß eigenmächtiger privat vindict, dem heilsamen Landfrieden, und dero aº 1602 Zwischen den Hh. Landständen der Crohn Böhmen, mit denen Hh. Fürsten und Ständen in Ober- undt Nieder Schlesien, der repressalien, und aufhalt we-

von Schmiedeberg, alß Sie Jhrem Beruff und gewerbe nachgezogen, auf freÿer Landtstraßen, ge-

13

gen, geschloßenen Compactaten Zuwieder, meine 2. Unterthanen, einen außm Schreiberhau, den anderen

95

94

waltsamer weise, angefast und unverschuldet in den Gerichten, Jhres gefallens, mit gefängnüß beschwungen, darinnen Sie mit unverwindlichem abbruch Jhres zeitlichen Vermögens, und großen Verlust der gesundheit, noch bies dato, über allen von mir angewendetem Fleiß, und Vielfaltig angebothene mittel, verharren müßen. Wann dann meine Unterthanen von der Frau Wittiben. ohne einzige vorgehende Offension, die Jhrige aber auf meinem grund und Boden in einer unzuläßlichen thatt, angegriffen worden; Alß können E. E. G. G. hochvernünfftig bev sich errichten. daß vor allen Dingen meine Zur unschuldt gefangene Unterthanen erlediget werden sollen, auf welchen fall, und sonderlich wenn Jch in meiner Possession forthin un molestiret gelaßen werden kan, wie solches dann der billigkeit gemäß, Jch erböttig bin, E. E. G. G. Zu ehren die ienigen so beÿ mir verhafftet (: wie dann, ob Sie so großen Hunger

96

und kummer, wie angedeutet worden erlitten, selbst wohl Zusagen wießen werden :) Zu dimittiren, und loß Zulassen; Jst derwegen an E. E. G. G. mein fleißiges dienstl. bitten, Sie wollen die beschehene Zunöthige Verfaßunge meiner Unterthanen, benenter Frau Wittiben, ernster Verweisen, und krafft tragenden Ambtes, Jhr mitgeben, daß die Jhrige hinförder dergleichen Turbation und eingrieff sich gäntzlich enthalten, und was Sie vor Jhre Pershon, gegen mir Vor ausprüche Zuhaben vermeinen, durch ordentliche Mittel Rechtens thun: Solches wie es Zuerhaltung eines iedweden gutten rechtens gemeinet, und der billigkeit gemäß ist, weil gegen E. E. G. G. Jch iederzeit mit aller dientswilligen Freundschafft Zuerwiedern gefließen sein; E. E. G. G. Zu langwürigen glücklichen Wohlstandt, dem lieben Gott befehlende. Datum auf Schloß Kemniz ao 1615 Hanß Ulrich Schafgotsch

Die Einweihung des Elb-Brunnens Staatsarchiv in Breslau: Akta majątku Schaffgotschów Fach: Gryf Nr 1887 Sect: I Fach 6 N° 8

Gräntzbesichtigung Jn den Gebürgen Anno 1595

97 Lit. C.

Vors Vierdte. Waß vor Schaden und unordnung bießhero beÿ dem Waldt Ambte ergangen, hat beÿ ietziger Besehung der augenschein gegeben, solches nun förder Zuverbeßern; Alß wird Matthes Schneider Förster im Schreiberhau, seinen Belauff in acht halten, anzusehen von der großen Kuchel hinauß an den Böhmen Steig, vom Böhmen Steig an die Mummel, von der Mummel an die Elbe, bies an den Keulichen Buchberg an die böhmischen Gräntzen und Waßer, die Jser genant, von der Jser an den Flüntz berg, herein auf den Hohen Stein, vom Hohenstein auf den Schwartzenberg, bies an des Probstes zu Warmbronn, und der Pauern im Schreiberhau Gräntzen an den Böhmischen Forth, in denen darinnen entspringenden und durchrinnenden Waßern, (: alß da ist der große Zacken, dessen Uhrsprung hinter den Reiffträger Berge, der Burg Abendtroth,

98

Jtem, den kleinen Zacken, und große Kuchel, so ebenfalß Jhren anfang unter den Rauffträgern nehmen, und dannen die Weißbach unter dem Schwarzen Berge:) Niemanden mit waßerleÿ Gelegenheit es auch geschehen möchte, fischen laßen, noch in den Förstereÿen Zuschüßen, Aschen an schädlichen orthen Zubrennen, oder einigerleÿ Holz, es seÿ dann Zuvor mit hiesigem, beÿ dem Rentambt befindlichen Marckoder Beschlag Eÿsen gezeichnet, weder fällen noch auß den Püschen führen laßen, oder einzigen eingrieff verstatten; vor solche Mühwaltung aber sol Er Jährlichen Zur Besoldung haben.

Geldt 4 f. 48 xr.

Korn $1 \frac{1}{2}$ sch.

Waß aber anreichet allerleÿ Jägerrechte undt Stammgeldt, wird Er nachdem aussatz beÿ dem Waldtampt Jedesmahl, gleich andern, Zuempfangen Sect: I Fach 6 N° 8

Gräntzbesichtigung Jn den Gebürgen Anno 1595

haben, dessen Zu mehrerem glauben habe Jch meine Pettschafft hierauf gedruckt, und mit eigener Handt unterschrieben. Signatum Rentambt Kÿnast den 6. Junÿ aº 1643

Lit: D.

Wors Fünffte. Wie in dem Waldampte bießhero gehauset, hat der augenschein an tag geleget, solches nun hinförder Zuverbeßern, Alß sol George Porman, Förster im Seiffershau seinen lauff "anfangen von der Glaßhütten, bies an den Weit-

100

"tenbrandt, von dannen an den Queiß, vom Queiß
"auf die Abendtburg an die Jser an die Greiffen"steiner Gränze, und an den Kämbtßbach, des Her"ren Graff Palvi Gräntzen, auf solche Förstereÿ
"sol Er gutte obacht halten, Niemanden darinnen ei"nigerleÿ wege Eingrieff Zuverstatten, oder in der
"Förstereÿ schüßen, Aschen an schädlichen orthen Zue"brennen, oder einigerleÿ Holz, es seÿ dann Zuvor,
"mit dehme beÿ dem Rentambte befindlichen Be"schlag Eÿsen, gezeichnet, weder fällen, noch auß
den Püschen führen laßen, und sich allermaß
also erweisen, alß einem treuen Forstknecht
gebühret, und sein eÿd und pflicht mit sich bringet, vor solche Mühwaltung aber sol Er nun Jährlichen Zur Besoldung haben,

Geldt

9 f. 36 xr.

Korn

2 Scheffel

Was aber anreichet allerhandt Jägerrecht, undt Stamgeldt, wird Er nach dem außsatz, beÿ dem

101

Waldtambt indesmahl, gleich anderen Förstern Zuempfangen haben. Deßen Zu mehrerm Glauben habe Jch mein Pettschafft hierauf gedruckt, und mit eigener Handt unterschrieben. Signatum Rentambt Kÿnst den 6 sten Junÿ aº

1643

57

Wier vndersazter Hoffe Richter vnd vorordente Hoffe Scheppen der Koniglichen Hoffegericht Zu Hirschbergk Hiemit Thun Khundt offendtlich für Männiglich. Nachdem sich Zwischen dem Wolgeborenen Herrn, Herr Albrecht Gottfrieden Krznezkÿ von Ronau Auff Gilemniz p. Vndt Herr Christoffen Schaff Gotschen genandt auff Kinast, Greifstein vnd Kembniz, Freiherrn Zu Trachenbergk der Fürstenthümber Schweidniz vnd Jauer Cantzlern granz Streit erreget, Auch Vonn der Röm: Kaÿ: Maÿ: Vnserem aller genedigsten Herrn, derowegen Commission Außgeschrieben, dieselbte Aber Auß eingefallenen Vorhinderungen biß anhero Vnforth gestellet blieben. Das Wenn dem nach neben den Hoffegerichten Zu Lembergk vnd ezlichen Vom Lande vns Zugeordtneten Perßonen, auf befehl vndt Anordtnungk des Edlen Gestrengenn Ehrenvesten vnd Hochbenahmten Herrn Branden von Zedliz auf Hartmansdorff Röm: Kaÿserl: Maÿtt: Raths vnd der Fürstenthümber Schweidniz vnd Jauer Hauptmans, So wol auff Wolgedachtenn Herr Christoff Gotschens p. Cantzlers S: G: erforder

57 h

rungte Wier Mitler weil die granz Zeichen vnd mahl. Jnnmaßen Vns dieselbten Von denen Leuthenn die darumb gutte wießenschaft gehabdt geZeiget wordenn, Besichtiget vnd aufgemercket haben. Wie folgett.

Alß Wier den 17. tagk des Monats Septembris Jn diesem Lauffenden 95 Jahre von Vllersdorff durch Hermßdorff an der Schwarzbach hienauf an ein Floß kommen, Sind Wir, wie obgemeldett Von vielen alten Leuthen berichtet worden, das es das grenz floß genennet werde, und Zwo grenzen Jn sich halte, deren eine der Herrschaft aufm Greifstein, die ander denen Von der Schwerte Zustehe an solchem grenz floß Stehet eine Fichte, die Dressel fichte genandt, welche dreÿ grenzen Zeiget, Eine der Herrschafft auf Friedlandt, die Andere der herschafft auff Greifstein, und die driette denen von der Schwerte Zustendigk, Von dieser fichte

an bis Zu dem Jserborn sol die grenze seÿn Zwischen dem Herrn auff Friedlandt vnd dem Herrn auff Greifstein, welcher alß Wier nachgangen, haben

58

Wier daselbst beim Jserborn ezlich viel des Herrn auff Friedlandt Vnderthanen Zum theil alte betagete Leuthe antroffen, Alß nemlich Hans Lindnern Scholtißen Zue Mildeneichen, Hans Wolckenstein von Liebenerdaw. Niclas Kehlern des Herrn auf Friedlandt Förstern, Gregor Wolckenstein, Simon Scheffern von Lußdorf, welche alle, Jn beÿsein Caspar Lippachs, Burggrafen, und Christof Neumans des Herrn auf Friedtlandt Schuzens, einhellig berichtet, und angeZeiget, das die Alte vnd Rechte gränze gehe, von dem Jserborn gleich dem floß nach, bis an den Keulichten buchbergk, da die beide Jsern Zusammen stossen, Wusten auch dieser orth von keinem andern Nachtbar dan von der herschaft auf Greifstein, vnd das hinder dem Keulichten buchberge, da die kleine Jser in die grosse feldt, dreÿ gränzen ein ander treffen, deren eine der herschaft auf Friedlandt, die ander der herschafft auf Greifstein, und die dritte in Behmen gehörn. Vberhalb dem Jserborn ohn gefehr Zweier gewende Lang oben auf dem Kamme, haben Wier ein Neues gefleck, welches ezlicher massen bereumet, und ann beiden seiten an kleinen vnd grossen Beumen ge-

58 h

flecket gewesenn, angetroffenn. Diesem sindt Wier erstlich auff den Schwarzbachbergk Zu, nachgangen, Vonn dannen vber den Langenbergk, uber denn Moßfleck, vnd nachmahls auf den Riesenkampff. Von dannen Wier auf den hinderberg kommen, da der Kampf hinder den Zwei Zackenn Zwieseln am hochsten ist, welcher Vnß auf einen sehr großen stein gewiesen, denen man wegen der malzeichen vnd gruben so darauf gewesen, den Reibenabstein genennet, vnd darüber ist das geflecke beiders an Steinen und beumen gangen. Als Wier aber Viel alte und Junge Leuthe so alda gewesen, angeredet und besprochen, ob ihnen auch wiessendtlich, daß Zuvor dießer orth einiger Streit gewesen,

oder aber ob sich auch die auß Böhmen vor deßen solcher orth und gelegenheit angemaßet hatten, haben Sie einhellig geandtworttet, das Sie Jhrer Lebetage nicht allein Vonn keinem Streitt dieser orth gehöret, Sondern hätten allezeit die Herrschafft auf Greifstein für die Erbherschaft derer orth vnd gebirge erkennet und gehalten. Von dannen sindt Wier ferner in dem gefleckte vber den MittelKampf gangen, da sich das Knie-

59

heholz angefangen, vnd Sindt vber die Kranichswiesen, in dem gefleckte auf einen bergk der Reffenntreger genandt kommen. Von dannen Sindt Wier vber das Schneegebirge an den Behmensteig, vnd Von demselbten in den Mummelgrundt, da sich das Knieheholz geendet, vndt die Mummel ihren Vhrsprung hatt, kommen, alda vns viel alte Leuthe, Jnsonderheit aber Georg Austen vnd Hans Exner von Hermßdorff, Merten Becker, Martin Krebes ein Schneider, George Hiebner, Peter Liebig, Melchior Martin, und Mattes Krebes von Peterßdorff Jtem Andreas Reiche auß dem Schreiberhaw grundlich berichtet. Das die Rechte gränze zwischen Behmen und Schlesien, vonn dem Vhrsprunge der Mumel, bis zu dem einfluß der Jser, vnd seÿ Jhr und allwege die Mumel für das Rechte mahl, und gränz Zeichen gehalten worden, Wusten auch nicht anders, den das von dem Vrsprungk der Mumel bis an den orth da dieselbte in die große Jser nauf bis der orthe da die Kleine Jser in die große einfellet, vnderhalb dem Keulichten buchberge die gränze seÿ, vnd gehöre beiders an der Mummel und Jser, das eine Ufer diesseits in die Schlesienn, der Herrschafft auff Greifstein, das

59 h

ander Vfer aber gegen Behmen gelegen, anderer Herrschaft, und hette sich solches Neu gefleck allererst Jnnerhalb dritte halb Jahren gefunden. Diesem nach sind Wier dem fluß der Mumel nachgangen, welcher Vns auf eine Hütten Zu geführet, so von den Behmen, Wie Wier berichtet worden, erbauet gewesen, darinnen

Wir Zweÿ gebundt Zindtstricke, neben ezlichen fischer Zeuge gefunden. Sindt alß Vorbaß gangen, bis Wier an den orth kommen, da die Mumel Vnter dem Jser Kampf in die große Jser einfleust. Alda Vns wiederumb viel Leuthe glaubwürdigk berichtet vnd angezeiget, das die Rechten und Altenn malZeichen Zwischen der Herrschaft in Behmen vndt der Herschaft in Schlesien Sein vnd Allezeit gewesen wehren, der Vrsprung der Mumel bis an denn orth, da dieselbte in die große Jser einfleußt, vnd an der großen Jser nauf nach der Kleinen Jser Zu, welche vberhalb dem Keulichten Buchberge in die große Jser einfelt. Vndt vonn dannen an, sol der Leuthe anzeigen nach, bis an den Jserborn, das eine Vfer Jenseits der Herschaft auf Friedlandt, das andere aber diesseits der Herschaft auff Greifstein Zustehenn. Von dannen Sindt Wier an der Jser hinauf gangen, und an ein wes-

60

serlein kommen, So das Lämmerwaßer genandt wirdt, Welches die Kinastischen und Greifsteinischen guttern Vnderscheidet; Alda Wier viel leuthe antroffen Zu den Greiffensteinischen guttern gehörig. Als Nehmlich: Paul Glauzen, Christoph Schweidlern, Paul Feusteln, Jacob Vogtten, von Kropßdorff, Michael Schweidlern, Caspar Grimmen, Martin und Hans Schweidlern von Vllersdorff, Georg Leonhartten, Caspar Tischlern, und George Wehnern Vonn Flenßbergk, Hans Weßken, und Christoff Gebauern von Regensbergk, Caspar Sennern, Hans Waltern und Georg Kühsewetern von Hermß-Dorff. Martin Reßlern, George Königen vnd Martin Grimmen von der Stein, Hans Weßkenn, Antonium Kiesewettern, Hans Vogttenn, vndt Christoph Scholzen, auß dem Geren Antonium Kiesewettern, Michael Petzoltten, und Abraham Winschein von Egelßdorff, welche alle sammt einmüttig Bekandt vndt außgesagett, das von der kleinen Mumel oder Lämmerwasser ann, bis Zu dem Jserborn, die Rechte und Alte gränze seÿ Zwischen ihrer Herschaft auf Greifstein

vnd der Herrschafft Auf Friedlandt, vnd gedachte Sei gar nicht, das diezfahls einiger Streit gewesen

60 h

Wehre, Ja es hetten ihrer ezliche dieser orth, ohn allen anstoß und Vorhinderung geheuet, gearbeittet, geklezert, und wehre ihnen mitgeben wordenn, Sie sollten nunt nicht vber die Mumel arbeiten so werden Sie wolgeschüzet und gehandthabet werden. Seindt alß diesemnach forder gangen vnd an dem tieffen grundtwaßer in deren Jserwiese entlichen den 21. Septembris durch den Fehebeutel wiederumb gegen Vllersdorf ankommen. Nachdehme Wier mit großer mühe vnd gefahr Vier tage lang Jn dem gebürge Vmbgewandert hatten.

Dessenn Zu Vhrkundt vnd mehre beglaubung habenn Wier Vnser der Hoffegerichte Jnsiegel hierauff gedruckett. Geschehen und geben denn 22. Tag des Monats Septembers. Nach Christi Vnsers Herrn und Sehligmachers geburtt Jm funffzehen Hundert Fünf vndt Neunzigestenn Jahr.



61

27. Sept. A. 1595 Der Stadt Hirschberg verordnete Hofegerichte Gränzbesichtigung Jn den Gebürgen Zwischen /: titul :/ Herrn Christoff Schaff Gotschen etc. vnd Herrn Gotfried Skrÿnezkÿ

N: 2

63

Von 22. und 23. Aug. 1673. Biß 21 Julÿ A° 1700 Jst von hernach benimbten Personen, die gränze gegender Hohen Elbe, Bräneÿer und Starckenbachischen Herrschafft vermöge Dreÿer Schrifftlichen Vormerckungen A°: 1658, 61 und 1674 wieder auffs neue begangen, und die Gränzemahl wie hernach gesagt zu sehen angetroffen, und seind solche, wie Sie Vom Anfang biß zum Ende einander nachstehen und gefunden worden, recht beschrieben, alß folget;

A° 1700 da

Der erste Stein 11 10 weißen brunnen, liegen 3 Steine und

etwann ein Gewende von dem am Weißen Waßer hinuntter der 4^{te} hat ein Creuze.

2.

1.

A° 1700 da

Der andere Stein von solchem Baldt ein Halb viertel weges hinuntter ist ein spiziger Stein und das Creuze darauß ziemlich außgeschlagen.

A°1700 Jst da.

Der 3^{te} Ein stückel daruntter ohngefehr 100 Clafftern hatt ein sichtbarliches Creuze.

4.

Vom großen Waßer verrückt.

A° 1700 nicht da Der 4te. Jst ein großer Stein mit einem Creuze stehet nebens Einem flößel, So von der weißen Wiesen heruntter fällt, 1673 wegen des großen graßes nicht angetroffen. 1674 wieder nicht getroffen.

5.

A° 1700 nicht da Der 5te stehet beßer hinuntter, neben Einem Stocke und einer Stein Clufft hat ein Creuze.

A° 1700 Jst da

Mehers; Ein neugefundener Stein auff böhmischer Seitten, ist ein großer Stein, hat das Creuz gegen den waßer heruntter, ist auffm Abrieße.

63 h

6.

A° 1700 nicht da Der 6^{te} stehet obig dem Silber Waßer auff einem ebenen Plan hat ein Creuze

7.

A° 1700 Nicht da Der 7. Stehet stehet im Teuffelwiesenwasser wo eß ins weiße Wasser einfellt hat zweÿ Creuze.

8.

A° 1700 Nicht da Der 8^{te} unter dem Teuffelwiesenwasser ist ein großer Stein mit Einem Creuze, und ist gerade über auff böhmischer Seithen Von dem Ziegenrücken eine große Clufft eingegangen, der Meinung, daß die Clufft solchen mitgenommen.

9.

A° 1700 Jst da Am dritten Siebengrunde im Wasser gegen der Schleßischen Seitten ein Ziemlicher Stein mit einem Creuze.

10.

A° 1700 nicht da Mehr ein Stücke davon ein Stein mit einem Creuze So allererst den 22. Aug. 1673 gefunden worden.

11.

A° 1700 nicht da Dannen Zweÿ gutten Büchßen=Schüße davon wieder ein Stein mit einem Creuze, so auch den 22. Aug. 1673 erst angetroffen worden.

12.

A° 1700 nicht da Ein ziemlich stück hinuntter, ein Stein gegen Schleßische Seitten obig dem großen Einfall mit einem Creuze.

13.

A° 1700 nicht da Untter dem Lezten großen Einfall gegen dem Schleßischen Rande ein gewachsen Stein mit Einem Creuze.

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 218

| 1 | 1 | |
|---|---|--|
| n | 4 | |

14.

A° 1700 da; An der Ecke in der Elbe mitten im Wasser ein Stein aber vom Wasser zeiget eine spize des Creuzes gegen dem gerischberge, ganz außgeist außgeschlagen.
waschen

15.

 A° 1700 Jst da An der Elbe eine gefleckte Tannen zu beeden Seitten umgebrochen über dem Wasser.

16.

A° 1700 da Obig der Tannen auff dem Gerischberge ein Stein mit einem Creuz. So den 22 Aug. 1673 allererst gefunden worden.

17.

A° 1700 da Am Berge an der Lähne ein Ziembliches Theil daroben ein Stein mit Zweÿ spizen, auff der einen Spizen gegen Schleßien ein Creuz.

18.

A° 1700 da Dannen ein Breitter Stein, mit einem Creuz, So den 22 Aug. 1673 erst angetroffen.

19.

A° 1700 daBeßer hinauff an dem Berge nicht weit stehet einaber außge-4 Eckichter Stein, und oben darauff ein Creuz, soschlagenaußgeschlagen.

20.

A° 1700 da Dannen ein Stein auff der ersten Kuppe mit einem Creuz So den 22. Aug. 1673 zum ersten mahl gefunden worden.

21.

A° 1700 da Darnach aufm gerischberge untten an einem Küpfel ein Stein, drehet das Creuz nach Schleßien, und auff dem felßen wiederumb ein Creuz gegen der Elben.

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 218

64 h

22.

A° 1700 da

Darnach auff einem felßen untter der Kupffen an Einem großen Stein ein Creuz, Einen Schritt davon oben auff der Kupffen stehet an einem felßen ein außgehauener Adler.

23.

A° 1700 da

Dannen an den Kleinen Kupffen ein Stein mit einem Creuz, So die Spize des Creuzes gegen die Mummel recket.

24.

A° *1700 da*

Deßen gegen der Mummel herein über den Thal auff ein ander Kupffel ein grauer Stein mit einem Creuz auff die Mummel zu.

25.

A° 1700 da

Deßen fort auff der Ebene ein Stein, mit einem Verwachsenen Tunkeln Creuz.

26.

A° 1700 da

Weitter hinauff gegen der Mummel stehet ein großer Notabler Stein mit einem großen Creuze auff die Mummel zeigende, gegen Schleßischer Seitten, daran außgehauen Zweÿ Creuze.

27.

A° 1700 da

Am Mummel Brunnen Lieget ein Stein untter dem Moß so sehr verwachsen hat ein Creuz; Solchem nach gehet die Mummel hinuntter. 65

Hirauff seÿndt nach verzeichnete Personen den 24. Aug. 1673. Jnn deß Esaias Bauden kommen, und über den Schreiberhau hereingegangen, alß.

George Liebig der Ältere

George Liebig der Jüngere \rightarrow Förster in den Bauden.

Heinrich Wehner deß Oberförsters Sohn.

Marttin Schneider deß Försters im Schreiberhau Sohn.

Christian Liebig deß ältern försters in der Bauden Sohn.

Marttin Marcksteiner Baudenman Träger.

und Christoff Hillger von Peterßdorff Träger.

Den 31. Maÿ und 1 Junÿ 1674 Jst von nachgesezten Förstern und Personen die gränze wieder begangen, und die gränzsteine wie vorherstehend mit Bleÿweiß vorgemerkekt befunden worden.

Alß von

George Liebigen dem ältern Förster in der Bauden.

Christian Wolffen förstern zu Hermßdorff.

Heinrich Wehnern deß Oberförsters Sohn.

Marttin Schneider des Försters im Schreiberhau Sohn.

Christian Liebig des ältern Försters in d. Bauden Sohn.

Marttin Marcksteiner Baudenman Träger

Christoph Hilliger von Peterßdorff träger.

Anno 1675

Alß im Monat Februarÿ der H. Forstmeister Hanß Wenzel v. Donat installiret, Jst hierauff Jnn solchem Jahre die gränze nicht begangen worden.

65 h

Den 30. Junÿ 1 und 2. Julÿ 1676. Jst von nachgesezten Personen vorher beschriebene gränze wieder begangen und die gränze Stein und Zeichen wie mit Bleÿweiß notiret, gefunden worden;

Alß von

dem H. Forstmeister Hanß Wenzel v. Donat

George Liebig der ältere Förster.

Christian Liebig deßen Sohn.

Mattheß Schneider Förster im Schreiberhau

Marttin Schneider deßen Sohn.

Christoph Porman deßen Sohn.

Christoph Porman Förster in Seiffershau.

Heinrich Wehner des Ober Försters Sohn.

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 218

Christian Wolff Förster zu Hermßdorff.

George Felß zu Hermßdorff Träger

Marttin Marcksteiner Baudenman Träger.

Christoph Liebig im Schreiberhau Träger.

Christoph Seiffert geschwornen im Seifershau träger.

Mattheß Krebß Schuster zu Peterßdorff träger.

Den 11. und 12. Junÿ Anno 1677 Jst von hernach benimbten Personen die Gränze wieder begangen; und die Steine undt Zeichen wie Vormalß gefunden worden; alß von

Marttin Wolff

deß Oberförsters Sohn Heinrich Wehner.

Mattheß Schneider förster im Schreiberhau.

Deßen Sohn Marttin Schneider.

Christoff Porman förster im Seiferßhau.

deßen Sohn, Christian Porman

Christian Liebig förster in der Bauden

Christoph Hilliger Träger von Peterßdorff.

träger zu Hermßdorff

66

Den 17. und 18. Junÿ Anno 1678. Jst von nachbenanten Personen die Gränze wieder begangen, und die Gränz Steine und Zeichen wie vorhin gefunden worden, Nembl: Von

Christian Wolffen Förstern zu Hermßdorff

des Oberförsters Sohn Heinrich Wehnern.

deß Schreiberhauer Försters Sohn Marttin Schneider.

deß Seifershauer försters Sohn, Christian Porman.

Christian Liebigen, förster Jnn der Bauden.

Marttin Marcksteiner, Träger in Boberhäußern.¹

Christoph Hilliger Träger zu Peterßdorff.

Träger zu Hermßdorff.

Den 28. und 29. Junÿ Ao: 1679. Jst von nachgesezten Personen, vorher beschriebene gränze abermahl begangen, und die Gränzsteine und Zeichen, wie mit Bleÿweiß notiret, wieder gefunden worden, Nembl: von

¹ Baberhäuser

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 218

deß Oberförsters Sohn Heinrich Wehner deß Schreiberhauer försters Sohn, Marttin Schneider Christoph Porman förster im Seiffershau

George Mehwaldt undt

Förster Jnn den Bauden

Christian Porman

Friedrich weissig der Jüngere zu Gotschdorff der Scholzin Sohn im Schreiberhau George Liebig. Marttin Marcksteiner in Boberhäußern Träger Christoph Hilliger in Peterßdorff Träger

66h

Den 26. 27. und 28. Junÿ Ao: 1680. Jst von nachgesezten Personen vorherbeschriebene Gränze mehrmahl begangen, und die gränz Steine und Zeichen wie mit Bleÿweiß notiret wieder gefunden worden, alß von:

Deß Oberförsters Sohn, Heinrich Wehnern deß Schreiberhauer Försters Sohn Marttin Schneidern Christian Wolffen Förstern zu Hermßdorff.

George Meÿhwalden

und

Förstern in der Bauden

Christian Pormannen

Friedrich Weissigen den Jüngern zu Gotschdorff Marttin Marcksteinern in Boberhäußern Träger Christoff Rülcken in Hermßdorf Träger. Christian Preußler in Peterßdorff Träger.

Den 11. und 12. Julÿ Ao: 1681. Jst von hernach folgenden Personen vorher beschriebene Gränze abermahl Begangen, und die gränzsteine und Zeichen, wie mit Bleÿweiß vorgemercket wieder gefunden worden Nembl: von

deß Oberförsters Sohn, Heinrich Wehnern deß Schreiberhauer Försters Sohn Marttin Schneider Christian Wolffen förstern zu Hermßdorff

George Meÿwalden

und

Förstern in der Bauden

Christian Porman

Friedrich Weissigen zu Gotschdorff

der Scholzin Sohn im Schreiberhau George Liebigen.

Christian Preußler zu Peterßdorff Träger

Christoff Rülcke zu Hermßdorff Träger Marttin Marcksteiner in Boberhäußern Träger

67

Den 24. und 25. Julÿ Ao: 1682. Jst von hernach benimbten Personen vorher beschriebene Gränze abermahl begangen, und die Gränz Steine und Zeichen wie mit Beÿweiß notiret, wieder gefunden worden;

Nembl: von

Dem Neuen Oberförster Heinrich Wehnern; deß Schreiberhauer Försters Sohn, Marttin Schneider Christian Wolff Förster zu Hermßdorff

George Meÿwaldt und Förstern in den Bauden Christian Porman

Deß Försters im Seiffershaw Kleinen Sohn Jeremias Porman Friedrich Weissig zu Gotschdorff der Scholzin Sohn im Schreiberhau, George Liebigen Christian Preußler zu Peterßdorff Träger. Heinrich Klein in Hermßdorff, Träger.

Anno 1683. Jst die Gränze nicht begangen worden

Den 6. 7. und 8. Junÿ Ao: 1684. Jst von hernach gesezten Personen vorher beschriebene Gränze Wiederumb begangen, und die Gränzsteine und Zeichen wie mit Bleÿweiß notiret, wieder gefunden worden. Dem Oberförster Heinrich Wehnern Christoff Porman Föster im Seifershau. Marttin Schneider deß Försters im Schreiberhau Sohn. Christianus Wolff förster Zu Hermßdorff George Meÿwaldt und Förs-Christians Porman

67 h

Georg Liebig der Scholzin Sohn im Schreiberhau Friedrich Weissig von Gotschdorff.

Jeremias Porman deß Försters im Seifershau Sohn Friedrich Wolff von Hermßdorff

Mattheß Krebß von Peterßdorff

Gottfried Hilliger von Peterßdorff

Träger.

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 218

Hanß Mehwaldt von Hermßdorff, Träger . Tobias Fuckner am Brückenberge Träger

Die Gränzbegehungen von Ao: 1685. bis 1697. Seÿndt verlegt, und wegen Kürze der Zeit, nicht aufzufinden gewesen

Den 3. 4. 5. Julÿ Ao: 1698. Jst von hernach benimbten Personen vorherbeschriebene Gränze abermahl begangen, und die Gränzstzeine und Zeichen, Wie mit Beÿweiß notiret, wieder gefunden worden, Nembl. von

Heinrich Wehnern Oberförster.

Marttin Schneidern förster im Schreiberhau.

Friedrich Wolff förster, zu Hermßdorff.

Jeremias Porman, Förster im Seiffershau.

Christian Porman, förster in der Bauden.

George Meÿwaldt förster in den Bauden.

Christian Wolff, Marttinß Sohn.

Christian Wolff, Försters Bruder von Hermßdorff.

Hanß Christoff Schneider, deß försters im Schreiberhau.

Christian Meywaldt deß försters Sohn in den Bauden.

Hanß Christoph Wehner, des Oberförsters Sohn.

Christian Preußler

George Menzel

Melchior Siegert, mahler.

Christoph Exner, insgemein Joppel genant.

Gottfried Hilliger von Peterßdorff Träger.

Christoph Liebig Zimmer nebst seinem Bruder

Friedrich von Peterßdorff.

Christoph Großman Schneider in Seiffershau Träger.

Gottfried Biemelt in Schreiberhau, Träger.

Marttin Grußman der Förster in Bauden Träger.

Anno 1699. Jst die Gränze nicht begangen worden.

Den 20. und 21. Julÿ Anno 1700. Jst von hernach benimbten Personen, vorherbeschriebene Gränze, Wiederumb begangen, und die Gränzsteine und Zeichen, wie mit Bleÿweiß notiret, wieder gefunden werden;

68

Alß von

Heinrich Wehner Oberförstern

Marttin Schneidern förstern im Schreiberhau.

Jeremias Porman förstern im Seiffershau.

Friedrich und

Marttin Wolffen beÿden Förstern zu Hermsdorff

Christian Mehwalden, Försters in der Bauden Sohne.

Hanß Christoph Wehnern, des Oberförsters Sohn.

Christoph Heinrich Schneider, Försters im Schreiberhau Sohn

Heinrich Porman, Försters Bruder Jm Seifershau.

Christian Matheß und Hanß Heinrich Wolff deren

Hermßdorffer Förster Brüder.

Christian Preußler in Peterßdorff.

George Krebß in Hermßdorff.

Friedrich Mehwaldt.

68 h

George Seidel,

Christian Becker im Seifershau.

Hanß George Becker im Seiffershau.

Hanß Christoff Preußler im Schreiberhau.

Hanß Liebig Holeÿ im Schreiberhau.

Hanß Christoph Liebig im Schreiberhau.

Melchior Siegert Mahler in Kaÿßerswalde.

Christoph Lauhe am Flinßberge.

Christoff Exner

Jonas Exner

Vom Crummen Hügel

Melchior Großman otterfänger

Gottfried Hilliger zu Peterßdorff Träger.

Friedrich Liebig in Peterßdorff Träger.

Hanß Christoph Ansorge im Schreiberhau Träger

Heinrich Friedrich im Seiferßhau Träger.

Christian Hallman in Hermßdorff Träger.

George Liebig außen Bauden, Träger.

101

Auf Hr. /: cum plenißimis Titutis :/ herren herren Graff Schaffgotschens hochgräfliche Excell: Bestelten Haubtmaneß der Herrschafften Greifenstein, Titul. herrn von Reibnitz, ferner weiters ansuchen, wird hiermit Berichtet, daß ohngeachtet alle die hoff gerichts-Acta von 150 Jahren her, auch so gar, die darbeÿ Befindlichen geringsten Mißiver mit höchstem Fleiß durchsuchet worden. Jndennoch ein mehrers als waß Jüngsthin außgezogen, nicht zu finden ist, und zwart so viel.

- 1.) Die auf Weÿland, Titul. Heren Christoff Schaffgotschens, damahligen Cantzlers der F. F. Schweidmitz und Jauer erforderte und durch alhiesige hoffgerichte 1592. den 29ten Septembris berwerckstelligte Besichtigung des holtzes, in dem Kÿnastischen gebürge, die durch Beschuldigung/: Jedoch Ungemeldet von wem :/ samb eine verherr, oder deteriorirung der Gebürge, und wälder zum Kÿnast gehörig, vorgehen thäte, entstanden, anlanget, wird darbeÿ einiger Gräntze, außer daß zwischen zweÿen hohen gebürgen an Rothen waßer genand. 309 Klötzer Stöcke Befunden worden, sonst, oder auch einiges Bedienten die darbeÿ gewesen were, nicht gedacht, viel weniger des weges den Sie genommen, oder Benahmung eines Unterthanen.
- 2.) Die 1596 vorgegangene und 1597 den 14. Januarÿ publicirete Zeugführung, contra George Seideln, damahligen hammermeister, aufn Nieder Schmiedeberg, als auch weÿland herren Wentzel Schaffgotschens Unterthanen, der und sonderlich beÿder schwebenden Kÿnastischen Rebellion Sich unterfangen, wieder Sr. gn. herren Cantzlers habendes Recht, Eigentätiger und Gewaltsamer weise im Geheimb ohne wißen und willen oder Zulaßen seiner, deßen Ambt Leute, Diener und Förster seines gefallens etliche viel Köhler und

101 h

- Arbeiter einzulegen und in gedachten Forst unangewiesen und vnangesaget hin und wieder, vnzehlich viel Stücke walde, und allerleÿ holtz, Stämmen Scheelen, verdorren, und verderben zu laßen und also den fort vmb und Umb, weit und breit, zuverwüsten und zu verheeren. Betreffende, welche in 12 Personen bestanden, der Gräntzen aber auch im wenigsten gedacht wird, und sind solche gewesen:
- 1.) George Kleth Haubtmann. Zu Gürßdorff seines Alters 66 Jahr, hat Deponiret (: 1:) Ja und zwar zu sein, daß der Forst im Hirschbergischen Weichbilde gelegen, und zum Kÿnast gehörig, Je und allerwege und über Menschen Gedencken, Titul Weÿland herren Christoff Schaffgotsch p: p: und deßen in Gott ruhenden Vorfahren, herren Urichen, herren hansen, und herrn hanß Vlrichen, den Schaff Gotschen auf dem Kÿnast, und Greiffenstein Eigen thümblichen zugehörig gewesen. /:2:/ mit allen Rechten, auf Ihn Jure hæreditario seÿ vertrauet, /: 3:/ Jn solchem forst, außer dem hammermeister George Seidel mit Sechß Köhlern, und Sechß Äxten zu Kohlen, sonst Niemandt einiger Servitut Sich anzumaßem verstattet worden. /: 4:/ Daß gedachter hammermeister und seine vorfahren, wenn Sie mit 6 Köhlern und 6 Äxten Kohlen wollen, dieselbigen Jährlich der Herr-

schafft Kÿnast mit Nahmen verzeichnet übergeben müßen, /:5:/ daß dieselben 6 Köhler alleine ohne Zuthat oder hülffe Anderer Arbeiter haben Kohlen müßen hette auch so lange Er Beÿ seinem Herren gedienet, nicht anders gehöret, denn daß Er bloß 6 Personen und Keine Arbeiter einzulegen den Verstatt gehabt hetten, /: 6:/ diese 6 Nahmkündige Köhler nur allein in ermelten forst an denn Orten und stellen, in welchen Sie von den Kÿnastischen Ambt Leuthen, Dienern und Förstern angewiesen worden, Kohlen dürfen

102

Wüste auch daß Sie Zeblasius neben andern Förstern anweisen müsten /: 7 :/ Daß solche 6 Köhler nach der von den Ambtleuthen, Dienern und Förstern gethanen anweisung ordentlich und ohne verwüstung des forsts haben bohlen müßen /: 8 :/ Daß Jacob Seidel voriger Hammermeister, die 6 Köhler je, und allewege den kÿnastischen Ambtleuthen, Dienern und Förstern, verzeichnet übergeben und sonst ohne vorbewust und verwilligung derselben, keine arbeiter einlegen dörffen, wiewohl auf deßen Bitten herr hanß Gotsch Jhme Zu den 6 Köhlern noch zwene zu halten vergönnet, Jedoch Unverbündlich zu keinem Recht /: 9:/ hette den Kynastischen Bedienten die 6 Köhler verzeichnet überbracht, der obgemelte Zehblasius /: 10, 11, 12, 13, 14 :/ wie die Köhler Sich müßen anweisen laßen und wie Sie ohne Arbeiter haben Köhlen müßen, würden Sie am Besten zuberichten wißen /: 15 :/ hette der damahlige hammermeister George Seidel nach absterben herren hanß Ullrichs, und sonderlich inwehrender Rebellion, in dem forst seines gefallens Unangesagt, zuhausen, zu Kohlen, und Arbeiter einzulegen Sich unterstanden insonderheit den Schwartzerberg dermaßen verwüstet, daß es zuerbarmen, /: 16 ./ Jhme Bewust daß Beÿ herr hanß Gotschen zeiten daß Gedinge im Forst vom Pferd ein halber Thaler gewesen, Er hette Jhn Selbst geben helffen, /: 17 :/ Daß Er solchen halben Thl. von der Bauerschafft zu Arnsdorff, Steinseiffen, und Oueckseiffen, neben Melchior Sachsen und den förstern eingenommen, /: 18 :/ Daß die Kÿnastische herrschafft in einem Jahr Biß in 36 Köhler in vermelten forst für allermänniglich Ungehindert, eingeleget, da ein Jeglicher 2 Marck Zinße geben müßen, und /: 19 :/ hette Melchior Sachse von Solchen Köhlern dieß geldt eingenommen, und berechnet /: 20, 21 :/ daß in oftermelten forst viel holtz Beÿ Flecken verkaufft worden,

102 h

hette es verkauffen helffen, auch ietzo Selbst vor etzliche hundert Thl. Verkauft, were von Niemands verwiedert worden /: 2 :/ Daß der damahlige hammermeister dadurch, daß Er

nicht an einem Orthe des Gebürges und forstes vnangewiesen Sondern zinckherumb vor werner hansen, und Puschkretzschamer² Grentze biß an der Seÿdorffer Gebürge und Gräntze, die Bäume gestämmet, darinnen gebohlet, und gescheelet, einen großen Schaden über die 4000 Thl. werth grtahn, daß auch /: 23 :/ durch solch Kohlwerck scheelen, und Stämmen, die Bäume im Forst hin und wieder Umbfallen, und /: 24 :/ Solche Verwüstung und den Dörffern, Steinseÿffen, Arnßdorff, und Queckseiffen, in gemeinen gehörig auch solches alt und Jung, wo mann hienkommt wohlwißentlich seÿ.

2.) Herr Lorenz Werner. Jm Puschkretzscham seines alters in 83^{ten} Jahr /: at 1 d 2 :/ affamat beÿ dem /: 3 :/ Meldet Er, daß Kÿnastischer hauptmann gewesen, Antonius Effenberth, der hette den Schreiber von Greiffenstein Johann Springsgutt, mit Sich bracht, /: welches im 4^{te} Jahr nach dem Schmiedeberger Brand geschehen :/ da gleich die hammermeister Beÿ dem Ambtmann Paul Matthesen Raitung gethan, und hanß Friebel auf dem Ober Schmiedeberg, were über den strittigen forst förster gewesen, hetten Sie leztlich gefraget, Ob Er auch mehr alß 6 Köhler einlegete, hete Er geantwortet : Nein, Ob Er Sich auch ließe anweisen? Resp: Ja, worauff der amtmann und Schreiber den förstern Befehl geben, Sie sollen Fleiß haben, daß es allezeit also gehalten werde, denn solches were Jhres herren recht, Er auch die andern alle förster, die nach Jhm Kommen weren alle gekant, were Jhnen also befohlen worden.

103

Kürtzlichen, diese Zeugführung Bestehet auf 14 Bogen lang und die gantze Sache berichtet in obigen 24 Artickeln, da Mann ein oder anderer gräntze halber nichts wahrnehmen kann.

Zeugen.

- 3. Martin Halm, seines Alters über 90 Jahr, unter der Zeit George Bartsch haubtm. aufm Kaufm Kÿnast gewesen
- 4. Hanß Ochsner, seines Alters nahend 100 Jahr.
- 5. Wentzel Schindler, alters 72 jahr.
- 6. Jacob Mentzel, seines Alters 50 Jahr.
- 7. Jacob Caspar, von 60 Jahren.
- 8. Jacob Wehner, seines Alters 63 Jahr.
- 9. Hanß Halm, seines Alter Ohngefehr 50 Jahr.
- 10. Hanß Rücker, seines alters 78 Jahr.

_

² Puschkretschahm = Buschvorwerk bei Schmiedeberg

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 218

11. Matthes Kahl, ohne gefehr 40 Jahr.

12. Hrn. George Bartsch haubtmann auf Kÿnast. Hirschberg den 13 Novembr.

Anno 1684

110

Demnach Jch George Langhammer Jun. Von Rochlitz oder der Bauerhütte in Böheimb: unter Hochgräfl: Harrantischer Herrschafft von Starckenbach nechst verwichenen 26. July. In dem Jserfluße dießseits der Jser auff Greÿffensteinische Gebiette, unbefugter maßen gefischet, und darüber von denen Greiffensteinischen Förstern betreten, und so fort an auf daß Schloß Greiffenstein in Arest hergeführet, auch daselbst Zeithero darinnen enthalten, und von Sr. Excellenz dem Herrn Grafen von Schaffgotsch, alß Grund-Herrschafft angezogener Oehrter, jüngst Ein an dero Löbl. Ambt Greiffenstein gnädig rescribiret; vor diesesmahl ohne verdiente schwere Straff; jedoch auch nicht ehe der Hafft mich zuentledigen, ich hätte dann zuvor durch Bürgschafft bestellet, daß auff hochgedachter Sr. Excellenz Grund und Boden, so wohl Kÿnastischer alß Greiffensteinischer Herrschafften, weder mit fischen, und Grasemachen, noch mit Aschebrennen, oder Holtz hawen, und dergleichen Beeinträchtigung, ich der Zeit meines Lebens keinen Eingriff mehr verüben wolte, und hiernechst einen gewöhnlichen Uhrfried Cörperlicher Weise abgeleget. Und aber ich dieser Ohrte grentz frembder und ein armer Mann, auch über dieses Greiffensteiner Ambtes an den H. Hauptmann Zu Starckenbach

110 h

Vor 10 Tagen dießfalls abgelaßenen Schrifftlichen Bericht, und über meiner Freunde alldorten angewandten müglichen Fleiß, eine solche Caution weder mit genugsamen Bürgen noch pfanden auff zubringen gar nicht mir getraue, noch zuerwarte habe; Alß gelobe und schwere ich, Gott dem Allmächtigen beÿ meiner Seelen Heÿl und Seligkeit, daß ich nicht

allein solchen wolerbittenen Arrest, weder an hochgedachter Schaffgotschischer Herrschafft noch dero Haupt und AmbtLeuthen, so auch deroselben Gerichten, Dienern und Unterthanen, bevorab denen Förstern, und Forstknechten Greiffensteinischen oder Kÿnastischen Gebietes, auff keinerleÿ Wege rächen noch eÿfern. Viel weniger jemand anders Zu anthun, anreitzen oder verstatten wil, sondern auch aller obbemelter Eingriffe mit Fischen, Aschenbrennen, Graß- und Holtzhawen auffallen und Jedem Schaffgotschischen Grund und bodem, alle Zeit meines Lebens mich enthalten, darwider kein dräut Worte von mir vernehmen, weniger etwas thätliches ins Werck stellen, vielmehr an Gleich und Recht allenthalben mir begnügen laßen, So wahr mir Gott helffe und sein H. Wort!

> Jn loco Cancellaria Greiffenst. Von George Langhammer, auf vorhergehende Vermahnung und verwarnung des Meÿneÿdes præstiret worden den 18 Xbris, 1687.

133

den 28 Febr. 1688

Meldet Christoff Hirte, Förster zu Flinßberg beÿ dem

Ambte an, daß am donnerstage der Kambman Christian Scholtze, unter seine Stubenfenster kommen und seinen Schwager der Jserfrawen Sohn Nahmens Christian Rothenawern hinten hinaus geruffen und kegen ihn gesaget, daß er sein Hauß verkauffen wolte, wann nur iemand darzu wehre. Er wüste andere mittel geld zu verdinen, worauff sein Schwager angefangen, Er solte ihn nur auch mit nehmen.

Weiter habe der Kambmann gesaget, daß sein Sohn sich zur Pawerhütten,³ mit dem

_

³ Bauernhütten = Rochlitz

Pochsteiger depiret, und gesaget, Er solt ihm 1 Rthl. geben, Er wollte ihm die grenze weißen, welches Sie ihm gar übel gedrohet.

Weiter hette er gesaget, daß sein Sohn itzund drüben im rechte wehre, weilen Sie ihn darüben hetten erschlagen wollen, welches er itzund, als er dem N. N. von gebhardsdorff glaß holen sollen, dem hüttenschreiber erzehlet; hierauff hette solches der hüttenschreiber dem H. Haubtmann aldorten erzehlet.

133 h

Welcher sich dann seiner angenommen, und ihn mit heim genommen, und gesaget er soll eßen, trinken und zechen, es solte ihn nichts kosten.

Weiter berichtet der Förster, daß donnerstags als
des Forwergsmannß Eidam vom Birckicht
Vnd Körber außm Flinßber, mit Schweinen
aus Böhmen herüber kommen, des Forwergsmanns
Eidam kegen den Jsermann gedacht, des
Kambmannß Sohn habe geübte händel
drüben angefangen und gesagt, Er wolte
Jhnen die grenze weisen, weilen er
aber deßen wieder kommen wollen, Woher
er aldorten ins gefängnüß gebracht worden.

den 29. Febr: ist er Kambtmann durch die gerichte zu Flinßberg anhero gebracht, und er hierauf befraget worden. den 1. Martÿ

wann zu Schreiberhau gewesen beÿ weme am 25. Febr. als an den Mitwoch sey er hinüber gegangen Und am Donnerstage sey er wieder heraus kommen. Beÿ seinem Vetter, dem Christoff Liebig, so geigen macht.

134

warumb er sein Hauß ausgebothen Weilen ihm seine Söhne nicht folgen wollen, Vnd er nunmehro alt und schwach zum tragen würde. Sein weib seÿ aus Böhmen von der Hochstadt, unter den de Four gehörig, allwo seiner Mutter Schwester sich vor diesem verheÿrathet.

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 218

weme ers ausgebotten Dem Jeremias Neumann einen

Jsermann, welcher zu ihn in

sein Hauß kommen.

Ob er solches sonsten nicht ausgebothen

Beÿ seinem Vetter, dem Christoff Liebig im Schreiberhau hette erwohl

gedacht, daß ers verkauften

wolte, welches er ihm aber wieder

rathen.

Alß er anizo in Schreiberhau gewesen, hette er ein groß erschrecknüs gehabt, weilen ihn der Oberförster gefragt, Er hette Vermeinet, Er säße zu Starckenbach; Es müße

vielleicht sein Sohn sein.

Nun habe er Zu Vorhero von einem glaseträger von der Pawerhütten Nahmenß Christoff Schreiber vernommen, daß der H. Haubtmann von Starckenbach seinem Sohne Christian / welcher an der Newen hütten einem von Gehardtsdorff Glaß holen sollen. / So gleich heraußen gewesen, eßen und trincken geben laßen auch selbigen in eine Kammer allein geführet, und mit ihmne geredet, und gar groß mit ihm gethan, weilen er von einem

134 h

Gränzstein gesaget, hernach aber hette der H. Haubtman ihn wieder gehen laßen, wie an nechsten Freÿtage des george Bergmanß Garnträger Langhammer, ihn berichtet, hette auch donnerstags über nacht zu Prschichowitz geherberget und hierauff mit dem Jeremias Neumann, dem Jsermann wieder zurück in Böhmen gangen, welcher toback hinüber getragen. Sein anderer Sohn seÿ an der Mitwoch mit des Hanß Richters Hanßen von Röhrßdorff in Böhmen nach federn gangen, so heute wohl wieder zurück kommen würden.

Ob er sein Hauß zu Flinßberg Nein, sonsten gar nicht nicht ausgebothen

NB. der Stein, wovon sein Sohn anizo aldorten gedacht soll stehen an der Jser, und wehre alldar kein streitt.

den 6. Mart. 1688 ist Christian Scholze sen. des arrests erlaßen auff ein wieder gestellen, wofür sich auff 200 Rthl. bürgl. ein-

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 218

gelaßen Christoff Siebeneicher, Pauer, und Hanß Friedrich Hdl. zu Röhrsdorff.

Dato bericht der Christian Scholze sen. der Kambmann, daß der Glaßmeister zu Schreiberhau

und Rochlitz Brüder gewesen, und hette der Schreiberhauer Jenen aus gunst das Aschebrennen zugelaßen.

Jngleichen seÿ er dabeÿ gewesen, als er noch ein Junge gewesen, das die Pauerhütter Leuthe dem Förster Matthes Schneider ein Schreiber ... geschens geben daß Sie herüber über der Mummel erheuen mögen.

Hanß Friedrich von Röhrßdorff meldet in gleichen, als er noch wohnhaft in Böhmen zu Przichowitz untern Grafen dè Four gewohnet, wehre anders nicht geredet worden, als das die Jser und Mummel zwischen Böhmen und Schlesien die rechte gränze hielten

135

Vom 9. Decemb. 1687 an H. Haubtmann nach Starckenbach

136

Demnach der Kynastische Oberförster an mich geschrieben, und berichtet, daß des Kampmanß Sohn von hier, aldorten zu Rochlitz in Böhmen der grentze halber gar Viel geredet haben solte, alß habe ich bedeuteten Kampman, Nahmens Christian Scholzen den 29. Febr: dieses 1688sten Jahres anhero bringen und in arrest nehmen laßen, und Selbigen fernerst wegen seines Sohnes, waß er aldorten in Böhmen mache befraget, welcher geantwortet, daß er von einem gebhardsdorffer Vnterthanen, umb aldorten Glaß zu holen, nacher Rochlitz geschicket worden, und wehre er von dem Oberförster zu Peterßdorff gar sehr erschrecket worden, weilen er zu ihm gesaget daß sein Sohn der grentze halber aldar in Böhmen gar Viel geredet haben solte. Wovon ihm aber nichts wißend wehre, wie dann auch sein Sohn davon nichts würde zu sagen wißen; Vnd habe ich selbigen so lange dahero im arrest behalten, bis sein Sohn

136 h

zur Stelle kommen, welcher sich dann den 4. mart: ein

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 218

gefunden, und was mit ihme zu Rochlitz für gegangen, laut seiner Beÿkommenden Aussage zu ersehen sein wird.

Daß er Kampman aber sich ausgelaßen, daß er sein Hauß verkaufen wolte, wehre solcher meinung geschehen, daß weilen er nunmehro alt und schwach und mit dem tragen weiter nicht wohl fortkommen könnte, seine Kinder ihm auch nicht allerdings helffen und folgen wolten, er solch Hauß auff dem gebirge oder Kamme verkauffen, und sich herkegen in ein dorff begeben wolte.

Weilen auch der Kÿnastische Oberförster in seinen Schreiben meldet, Ob hette des Kampmanß Sohn sich ausgelaßen, weilen hiesiger Oberförster, nebst den andern Förstern ihme einsmahlß eine Büchse genommen alß wolle er, ihm zum Verdruß die grentze Verrathen, alß habe ich dem Kampman und seinen Sohn der Büchse halber vernommen, welche dann davon nichts wißen wollen, und saget der Sohn, daß er sich niemahlen mit einiger Büchse getragen

137

Hierauff habe ich weiters den Oberförster, wie auch Christoff hirten den Flinßberger Förster befraget, so gleichfallß davon keine wißenschafft haben, außer daß der Flinßberger Förster gestehet, daß er einem manne aus Laußnitz, so irgend beÿ der Marklißa her soll gwesen sein, beÿ den Kampmann eine Büchse weggenommen, Sie wehre aber nicht viel wehrt gewesen, hette auch weiter nicht darnach gefraget! den 6. Mart: habe hierauff den Kampmann auff 100 Rthl. Bürgschafft loßgelaßen, den Sohn aber ein und alß dafür in arrest behalten, und erwarttet, waß Ew. Excell, hierinnen weiter befehlen

138

den 4. Mart: 1688

werden.

Bringt Christian Scholtze, dem Kampmans Sohn beÿ dem Ambte vor, das er gleich heute 3 wochen Von Caspar Seibten von Gebhardtsdorff in die glasehütten nach Rochlitz in Böhmen geschicket worden, weilen aber der hüttenschreiber gleich zu Starckenbach gewesen, hette er 2 tage warten müßen; Alß nun der hüttenschreiber kommen, und beÿm Richter zu Rochlitz eingekehret, wehre er auch dahin gegangen, und gefraget, ob er glaß bekommen würde, Er geantwortet, Er sollte warten bis der glasemeister käme, und sollte unmittelst ein Kändel Bier trincken, Er hierauff gesaget, Er habe kein geld: Der hüttenschreiber hierauff gesaget, Er solle gleichwohl warten, weilen er dem H. Haubtmann von Starckenbach allbereit von den Händeln erzehlet, so er vor Weihnachten beÿm Richter zum Lehn gehabt, allwo ihm sehr unrecht geschehen; Welches er auch dem Haubtman erzehlen müßen, daß er irgend 5 wochen vor Weihnachten zu abends zu dem Richter zum Lehn kommen, und alda über nacht Herberg wolte, worauff noch 2 ander

138 h

Kerle kommen, und Brandtwein getrunken, da dann der eine Kerl eine Marder Mützen gehabt, und ihm auf seinen hut handel angebothen; er sich aber entschuldigt er habe kein geld, das er ihm zugeben könne, Er dennoch den Hut genommen und ihm seine Mützen auffgesezet und sich alß eine weile niedergelegt. Uber eine weile wehre der wirth kommen und ihn gefraget, wo er mit der Mützen herkäme, Er geantwortet, er hette ja gesehen, daß Jener Kerl ihn solche auffgesezet, und ihm darvoren den Hut genommen, Wenn er den Hut wieder hette, wolte er ihm die Mützen gar gerne geben. Hierauff wehre jener auffgestanden, und ihn fest ge-

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 218

ziehen, als ob er ihm die Mütze entwendet hette, welches er aber verneinet, worauff Jener gerichtsgeld gegeben, auf ihn fernerst mit einem glase geworffen, da er dann über nacht unter der Banck liegen blieben; Frühe aber habe er davon gehen wollen. So habe ihn der Wirth wieder hinein gerißen, daß er sich mit dem Kerl verragen müßen, Vnd hette ihm die Kerle

139

damals auch seine beÿ sich habende wahre aus der Schachtel heimlicher weise genommen, und habe er also davon gehen müßen, als er nun dem H. Haubtmann solches erzehlet. habe er Zu ihm gesaget, Er solte ihn laßen Bier vnd eßen geben, Er wolte Selbigen Richter deswegen schon fürnehmen, und ihm wieder zu dem seinen Verhelffen. Hierauff habe er H. Haubtmann seine sachen verrichtet, seÿ auch fernerst in die Pawerhütter glaßhütten gangen, und ihn warten heißen; da er noch 3 tage alldar gewartet, worauff ihn die Leuthe ermahnet, Er solle nur wacker trinken. Es würde der H. Haubtmann solches schon zahlen, hetten ihm Brandtwein unter das Bier gegoßen, daß er nur voll werden solte. Hierauff hetten die Leuthe von den gränzen angefangen zu reden, und ihn auch gefraget waß er dann von den Grenzsteinen wüste, weilen er aldar im gebirge wohnete, Er geantwortet, Er wehre ein Junger Kerl, Er

139 h

wiße davon nichts. Sie aber

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 218

gleichwohl immer angehalten, Er solte sagen, waß er weiß, worauf er gesaget; Die Friedländische gräntze und selbige, gränzstein wiße er wohl. Sonsten aber wiße er von nichts, Vnd dieses wäre beÿm Richter den Ersten abend geschehen, weilen nun der H. Haubtmann 3 tage aldar verwartet, und was er der gränze halber gesaget, ihme beÿbracht worden, wehre er den dritten abend wieder zum Richter kommen, hette er ihn gefraget, Ob er sonsten von keinem gränzstein wüste, Von den Friedl. so er wie oben beantwortet, worauff gedachter H. Haubtmann zu dem Richter saget, Er wolle schon alles bezahlen, etz er verzehret, zu ihm aber. Er solle wieder nach hause gehen, wegens einer sachen aber wolle er schon Jenen Richter für nehmen Vnd ihn solches wiederwißen laßen. Hierrauff seÿ der H. Haubtman nach Starckenbach geritten, Er aber sich zu einem Schneider nahmens Elias georgen auff die Herberge gangen. Den andern tag wehre er nach gabeluntze⁴ Zu seiner Weiber⁵ Schwester gegangen. Vnd auff die 20 tage aldar als ein Schuster gearbeitet. Und als er vernommen, daß sein Vater in arrest genommen worden habe er sich wieder nach gehause gewendet, und seÿ als heraus kommen. womit sein vater wieder nach hause gelaßen werden möchte, dieses nur und nichts anders wehre anitzo drüben

⁴ Gablonz

⁵ Schwägerin

zur Pauerhütten mit ihm fürgangen.

140

Wohl Edel gebohrener, Gestrenger vest und Hochbenahmbter

Hoch gebittender Haubtmann. Sobaldt der Bothe am vergangenen Dienstage nach Mittage mir Jhro Gestr. Brieff bracht, und ersehen was Jhr Hoch Gräffl: Excell: Befehl war, habe mich Gleich Auff Gemacht vnd bin in Böhmen nach Bauerhütte gereiset, Alldorten so viel immer möglich Kundtschafft geleget, waß des Kambmanns Sohn drüben gesaget hätte, Aber nichts sonderlichs erfahren können. Der gevatter Glasemeister wolte sich mit Gantz nichts heraus laßen, ich stellte es auch an wie ich wolte. Alß ich da nichts erfuhr. ging ich in 3 Schenckhäuser, da zwar stets von ihm geredt war, sagten aber wenig waß er sollte geredt haben, Außer des Richters Sohn, ein noch freier mensch, sagte daß er so viel gehöret hätte es wäre ein Stein beÿm Jserbrunnen, wo die Jser entspringet, mit Moße beleget, daß währe der rechte Gräntz Stein, vnd ginge die Gräntze, von dar so dann denen Kämmen immer nach, beÿ seines Vatern hause vorbeÿ sollten Jhm 12 Schortt geben, wollte solchen Auff den Frühling zeigen, welches noch etliche Leute gehöret, die Jhn als baldt zum dortigen Hauptman

140 h

bracht; Beÿ dem er nichts anders als dieses gethan. Worauff es der Hauptmann befohlen, die Richter und Schenken solten Jhm ohn entgelt soviel Bier eingießen, Alß er möchte, und genau achtung auff Jhn geben, vielleicht Redete er ein mehres auß, hätte auch in Allen Schenk häusern Laßen anschreiben, so alles von der Herrschaft bezahlt würde, So viel ist, waß ich durch stetiges Anhalten, und erinnern habe erfahren können, welches hiemit habe berichten wollen dabeÿ versichern daß nichts verabsäumen wird mich fleißig erkundigen, wenn waß mehrers erfahren könthe, womit Göttl: Obhute gebend

verharre

Jhr: Hoch edl: Gestr: Alß

Meines Hochgebittenden Herrn

Haubtmanns

Gehorsamster Diener

Weißbach den 2^{t.} Martj. 1688

Hanß Christoff Preußler Glaßemeister p.

141

Den 30. Jun: 1688

Geloben Christoff Siebeneicher, Pawersmann vnd Gerichtsgeschworner, und nebst ihme Hanß Friedrich Häußler zu Röhrßdorff beÿ dem Ambte an, dem Christian Scholtzen, des Kambmanß Sohn, welcher wegen vngleicher reden der gränzen halber zur Rochliz in Böhmen, dahier in arrest genommen worden, Selbigen auff alles und iedes erfordern allemahl zugestellen, auf Jhn dahin zu halten, daß er das Königreich Böhmen gänzl. meiden, auch wegen der gräntze weiter nicht gedencken, Vnd so weiter was derogleichen fürgeschoßlen und Sie Jhn nicht wieder gestellen können 100 Thl. straffe zu erlegen.

142

Die Böhmen Uhrfede;

Demnach auß sonderbahrer Gnade deß hochgebohren Graffen Herrn pp Joh. Jeremias Krinz u. Tobiaß festauer, Baudenhaußmann unter die Herrschafft Branaey in Böhmen gehörig, heutigen tages meiner bißherigen verhaftung in hiesigen hermdorffer Gerichten hinwieder erlaßen, undt auf freyen fuß gestellet werde, Alß gerade, gelobe u. schwere ich /: in ermanglung aller anderer caution, so ich weder mitbringen noch Pfand aufzubringen weiß :/ zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die Zeit meineß Lebens das hohe Gebirge dießeit Kynastischen grundt u. bodens mit derley weise, alß ich mit hanß Lauen neulicher Zeit zuthuen mich untermaßet so mehr betreten.

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. Gryf 218

u. diesen Sr. hochgr. E. hochgedachten H. Gr. v. Schaffgotsch, grundt u. Boden mit obgedachten graßhung u. sonst mit keinerley schädliche art u. weise, eine solche immer zu ersuchen sein möchte, weiter u. brun ruhigen u. ganz keinen Schaden thun, ungleich auch bißherige meine Gefängnüß, wozu ich genugsame ursache gegeben, werden an dem hofger. Ambte Kynast, noch Hermsdorffer Gerichten, werden an dem H. Forstmeister Ober. noch andern Forsten noch andern gräfl. Schafg. Unterthan werden offentl. noch saml. werden durch mich noch die Meinigen antgreifen noch rechen, auch solches niemanden anderß in keinerley weise gestatten wiel. So wahr mir Gott helffe u. sein heyl worte.

d. 5. Septembr. 1681

142 h

der Böhmen Urfehde

Unter diesen worte u. weniger ganz unterthanen p., d. 6. .. so gar mit eigener hand daher geschöpfte freunde über ...äß alten Sachen nunmehr determinirten ver...hlung, g... zu testiren geruhen wollen, nur bleibt es mehr führung, als daß ich allsofern bekennen muß, wann nun der wenigen zeitliche gnädigen an propension empfangen zu haben u. daß ich lebenden solcher die urfehde verbleiben werde.

143

Hochgebohrner Graff

Gnädig und hochgebittender Herr Herr; demnach Ewer Hochgräffl. Excellenz gnädigen befehl nach, ich dieser Wochen her, die hier im Ambte verwahrter haltende Brieff Sachen und Nachrichten von dehro Hohen gebürges gräntzen was genauer durchgangen, und deren Jnhalt nach der Ordnung wie die künftig ergehende gräntz besichtigung von Herrschafft zu Herrschafft, und ohrt zu ohrt, meines Erachtens, am füglichsten vorzunehmen seÿn wirdt, in kurtze Anmercknüße bracht, So Ewer Excellenz p. im Beÿschluß gehorsamst ein senden und zu dero hohem best befinden stellen sollen; ob noch

ichtwas zur Sachen dienlich hierauf zu nehmen, undt der hinwieder mit zurück kommenden,

143 h

ruhmbar entworffenen Specici Facti, beÿ zufügen seÿn möchte: Nurt ist zum höchsten zu beklagen, daß die wichtigsten originalia vermuthlich mit distrahirtem Kämnitzischen Archiv so übel verlohren gangen, dann das viel alte der Sachen gutte Wißenschafft getragene, nun sämbtl. verstorbene Testes nicht ordentl. abgehöret, noch dero sehr verträglich gewesene Depostiones in Authentische Instrumenta bracht worden; Jch habe dieser Tagen, die noch lebende Förster theilß Jhnen von præteritis Nachricht und Jnformation zugeben, theilß vom Præsentibus sonderl, derer Belauffe und gräntz Steine halber von Ihnen sichere Nachricht zu erlangen, anhero ins Ambt kommen laßen, welche dann einmüthig bejahen, daß Sie die angeordnete beläuffe je und allezeit richtig beobachtet, im Weißen gräntz Waßer gefischet, und mehr am

144

Actus Possessorios, mit Auerhan Paltzen, holtzen, etc. exerciret, die Gräntzsteine auch, außer daß welche die bißhero so groß sich ergoßene gewäßer, ohnwißendt wohin, weggeschweiffet hätten, noch verhanden weren p. Erwartte nun ferner, was Ew. Excellenz p. beÿ diesem Jnportanten Negotio gnädig anschaffen werden, wonach mich traulichst achten, und zuerweisen trachten werden, wie ich seÿ undt ersterbe Ewer Hochgräffl. Excellenz p.

An Sr, Excellenz den Herrn graffen

Unterthänigs Treugehorsamister

Hermßdorff unterm Kÿnast den 7. Jul. Ao 1693

Georg Seitz

145



Den 6. Aug, 1693 seindt von hißigen Ober-Förster und Förstern an der Mummel hinunttern welch Waßer die Uhr Alte gränze ist, solcher Waldtzeichen in großen Fichten eingehauen od. an geschlagen je noch Achte angetroffen worden, So anbeÿ aber vermeldet daß dergleichen von vnterschiedl. Jahren her von den Böhmen wohl aber 100 wehren außgehauen worden, müßen also die noch vorhandenen 8te nicht gefunden haben, sonst würden solche auch außgehauen sein.

146

Wohl Edel, gestrenger

Hochgeehrter Herr; Demnach beÿ hiesigem Hochgräfl. Kÿnastischen Ambte ein unterthäniger Bauden Mann Tobias Siegel beweys angemeldet, waßmaßen am nechst verweichung 25 hujus, nach Mittag, Gotthard Mattheus, ein hiesälbiger, der Zeit, beÿ Siegeln in Arbeit gestandener Unterthan, im hohen gebürge auf Kynastl. grund und boden, dißseits der Mummel über graßdörren und und einholung, deßen er und seine Vorfahren, von undencklichen Jahren her, ohne mindeste von Starckenbachischer Seiten, iemahls beschehenen contradiction oder beirrung sich gebrauchet, und ruhig genoßen, von alldortigen die alte gräntze de facto überschrittenen Förstern, und andern beÿ sich gehalten Böhmischen Leuthen, armota manu, überfallen, und in angeworffenen Stricken gefäßelter, sofort nacher Rochlitz geführet worden wehre. Dann aber derleÿ, oder offentliche Vim possesionis turbativum mit sich führende gewalthaten Kÿnastischer Seitten, mit nicht weniger Befrembdung an zu nehmen, dahero jüngsthens auf oben mäßigem Kÿnastischen Territorio in der Milmitz hiesige legitimum possessionem wieder rechtl. beeinträchtigen über dehme, entgegen ihr

146 h

ehmaliges sy utl: angeloben denuo auch ihren selbst eigenen zustehen nach, zur ungebühr unter maßen aschebrennen betroffen, und ad tuitionem dißfalls gen. Kÿnastischen Rechtens, apprettendirter zweÿer Rochlitzer

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 218

wegen aber auch, derleÿ unterfugte Species vindictæ, so etwann in casibus Juris iniqui, keineß weges aber beÿ desen Uhralten, wohlhergebracht, und biß daher manutenirten gräntz gerechtsamkeiten zu lößen, noch vorzukehren, noch unzieml. turbationes mit meherern turbationitus zu cumuliren seÿndt; Alß versorg es werde mein hochgeehrter H. Haubtmann, so gestallten Sachen nach die Veranstaltung machen, womit ermeldeter hiesiger unschuldig Captioirter taglöhner alldortiger gefängl. hafft, hien wird entlaßen, und auf kÿnastische Jurisdichtion gefolgte, mithin zu mehr bezeigend gütte entgegen besagte Rochlitzische Übertreter ver anlaßet, Selbst eigner beÿderseittiger Hoher Herrschafften befelligungen

147

und ferner undienliche Consequentzigen nach sich ziehende weitterunge unterbrochen, mehr aber ein guttes Nachbarl. Verständnüß erhalten werden möchte; der ich übrigens, beÿ Empfehlung Gottes Obhut beharre

Meineß hochgeehrten Herren Haubtmannß Dienstbefließenster do

Hermßdorff den 29. 7br. Ao. 1699

An den Starkenbachischen

H. Haubtmann

George Seitz Haubtmann

148

Daß widerbriger dißes ein Schreiben von dem wohl Edlen gestrengen Herrn Haubtmann von greiffenstein an hißigen H: Haubtman überlifferth, vnndt die andtwort ehisten erfolgen wirdt, ist dißes loco recepisse ertheilet Starckenbach den 3. 8bris A° 1699

Amts Cantzler daselbst

164

Denn 27. Maÿ Ao 1657 seindt wir Endes benendte von Hermßdorff auß gezogen bieß Jnn die Bauden an den Seiffenberg aldar eß geregnet biß 28. dito nach mittage. Darauf habe Jch besehen, von der hohen Riesenkopfen am Kamme herunter durch daß Knÿhholz herieber an den Steig so vom Crommen Hübel herieber kommt vom Steige heriber an Ein Tällichen darinnen Ein Klein Flösßel "Kammflößel" herunter an den weisßen Borrn stehet auf dem Kÿnastischen Von dar Herunter an den Böhmen Stein vber die Pantsche, die weillen aber der Regen vndt Schnee starck angehalten, haben wier wieder Vn verrichter sachen Herein ziehen müsßen. Den 1 Juny 1657 seindt wier mehr mahl von Hermßdorff hirauß an den Seiffenberg kommen, vnndt, den 2 Junÿ nachfolgende Grenzen besehen alß an dem Böhmen Steige vom weisßen Wasßer herüber Jnß Knÿ Holz an Einem Großen stein. Von solchem dem Steigel nach wo die Böhmen von dem weisßen Wasßer auf den Kampff zue gegangen, von dannen haben Wier Unß auf die Lincke Handt gewendet, anß sielber Wasßer, an dem Silber Wasßer heruntter bieß Eß Jnn daß weiße wasßer Einfället auf Böhmischer Seiten werden die Berge die Ziegen Rücken

164 h

Genennet. Giebet beÿ der seiten etwaß Holz, Von dieser Zwiesel herunter an Einen Großen stein so Jm waßer Lieget Von dar vor meinen die Förster daß Eß auf die Teufelßwiesen ein Viertel meil. weges seÿ am Wasßer heruntter da hat eß Eine zwisel, undt seind beeder seiten Hohe berge Von dar weitter Heruntter an Eine Zwisel darunter fellet daß wasßer über Einen Hohen stein wie über Ein wehr, von solchem biß heruntter an Ein Wäsßerlein daß Teuffelß wiesen wasßer genennet so von Kÿnastischen seiten Jnß weise wasßer fellet, vom Teuffelß Wiesen Wasßer heruntter an Ein Wehr, von solchem biß herunter da daß wasser wieder vber Ein stein wie Ein Wehr fellet. Von solchem

wehr heruntter an Einen Großen Einfahl da daß Wasser vber 5 Felßen herunter fellet, darunter haben Wier Mittags MahlZeit gehalten, nicht weit darnach hatt daß Wasßer wiederumb vber Einen Felßen Einen großen Einfahl nicht weit daruon fellet Kÿnastischer seiten herein Ein Klein wäsßerlein Jnß weisße wasßer an solchem fangen die Sieben gründe an Von solchem Wäsßerlein heruntter an Ein wasser so auß den Sieben gründen Jnß weisße Wasßer fellet. Jnn derselben Refir gegen Kÿnastischer Seÿten seind vor diesem Böhmen wegk genommen und nach Kÿnast Ein gebracht. Weiter heruntter fellet Ein wasßer auß den Sieben Gründen Jnnß weiße wasser von Kÿnastischer seiten, von solchem weiter heruntter

165

Kommet wieder Ein Lebendig Wasßer auß den Sieben Gründen vndt fleust Jnn daß Weisße waßer. Etwaß weiter Heruntter wendet sich der Ziegen rücken gegen Böhmen, von dar sein Wir heruntter gegangen In die spize wo die Elbe In daß weisße wasßer Einfället, und stehet auf der andern seiten gegen Abendt Ein Hoher Berg mit Fichten und Buchenen Holz bewachßen, Hier schezen Eß die Förster von dem Weisen borne bieß an der Leben Einfahl auf 3 ½ Meilen, von dorti Ein Fahl der Elbe herauf an Ein Wasßer so vom Hohen gebürge der Schnee Gruben kommet vndt Jn die Elbe ein fället, von diesem Wasßer herauf an Ein wildes Wasser so vonn dehn Schnehe Gruben hienunter Jnn die Elbe gehet. Von solchem Wasßer seindt wir Herrauf auf daß Hohe gebürge gestiegen, Vnß durch daß Knÿholz gehauen vndt Herumb zu dem Elben Grunde kommen und von dar an Einem Gründel herauf an daß Hohe gebürge Herumb an den Böhmersteig vnndt weillen so groß Regen weter geweßen Mann auch Vor dem Nebel nichts sehen Können haben wier unßern weg wiederumb von den gebürge Vber den Schreiberhau herein nehmen müsßen, vnd den 3 Junÿ 1657 wohl gebadet nacher Hauße Kommen, Nemblichen

Jch Melchior Albrecht Hab:

Förster

1. Mathes Wolff zue Hermßdorff

165 h

- 2. Mertin Wehner zu Peterßdorff.
- 3. Matheß Schneider Jm Schreiber Hau
- 4. George Pormann Jm Seifers Hau
- 5. George Liebig Föster in der Bauden
- 6. Christoff Wolff deß Försters zu Hermßdorff Sohn
- 7. Martin Wolff deß Försters in Hermßdorff Sohn
- 8. Christoff Porman des Försters Jm Seifers Hau Sohn
- 9. Daniel Brether Bauden Mann am Seiffen Berge

Von Hermßdorff

- 10. Friedrich Pazke
- 11. Christoff Wenrich
- 12. Christian Galte
- 13. Christoff Ender
- 14. Adam Maÿ
- 15. Anthonius Krebß
- 16. Hanß Mehwald

Peterßdorff

- 17. Christoff gebauer
- 18. Pancraz Fischer
- 19. Christoff Fiedler

166

Schreiberhaw

- 20. Georg Wolff
- 21. George Fride

Seifershawer

- 22. Christoff Kretschmer
- 23. George gebauer

168

Denn 9. Julÿ 1670. Jst auf deß Kaÿßerl. Herrn Forstmeisters George Ferdinandt Kießlingß zue Trauttenaw Ersuchungs Schreiben Sub. dato 6. Julÿ mit vor bewust Jhrer Excell: Unßerß gnädigen Vndt Hoch gebittenden Graffen vndt Herren an Seiten Jhrer Kaÿß. Maÿ: undt der Herr-

schafft Kÿnast aufm Hohen gebürge die gränze folgender gestalt besichtiget, undt Verneuert worden nembl. Eß ist aufm Hohen Kamme beÿm gränzsteine der anfang gemacht, von solchem dem Alt befundenen geflecke nach Hienunter Bieß zum Beeren Bade, oder Schwarze Suppe genandt 32 Beume aufs Neue befleckt, vndt Creuze ein gehauen worden, Vom Beeren Bade Hinüber bieß an Einem Großen Aufwurff, da die Mittags gruben auf der Rechten Handt liegen blieben 30 Bäume mit Creuzen bezeichnet Vom Aufwurff hienauff bieß an den Steig, So Von dießem gar schmal geweßen der Kaÿß. H. Forstmeister solchen aber vor zweÿ Jahren durch daß Ganze Knieholz, Sonsten der Narwen Wür genandt Hienauf Bieß an daß Blancke Vntter der Riesen Kopfen, ohne von wisßen Kÿnastischer Seiten breiter aus Hauen Lasßen, Vorgebendt, daß Er solchen Steig Bieß auf die Koppe beÿ der Capelle, Wie Er instructioniret, dem gehenge, undt deß Landt mesßers Abmasßen nach, vor die Gränze hielte. Da dem, Kÿnastischer Seiten darwieder Ein gewendet worden, daß neuen gedachten Steig, auch daß die Gränze über die Riesen Koppe an der Capelle vor Beÿ gehen solte, Weilen der Hoch Löbl. Kaÿßerl. Cammer Belauff Zedel, So damalß der Förster George Liebig in der Bauden bekommen, besagte, daß die

168h

Gränze vom Elbenbrun bieß in den Riesengrundt hintter der Riesen Koppe Hier umb gehen Solte, nicht Vor Eine richtige gränze giltig sein Lasßen köntte, sondern Eß müßte solches zu Vor Jhrer Excellenz gehorsambst berichtet werden. Worauf sich der Kaÿß: H: Forstmeister Erkläret, daß Wenn Jhme Ein andere gränze geweißet, und mit alten Documenten behaubtet werden Köntten, Er sich so dann belernnen lasßen Wolte. Auf Welches man nun beider seitß, Weilen man sonst durch daß ganze Kleine Holz nicht fort gekonnt, an dem Steige hinauf bieß auf die Rießen Koppe zur Cappelle gegangen, Von dan über den Felßen dem Wege nach an dem Rießengrundt hinunter /: alwo Jhm Excell: Hauß Auf der rechten hand Liegen blieben :/ bieß zur Sandt gruben, vndt alßo Weiter fort biß an Kleinen Kesßel,

Von darüber daß Waßer die Appe⁶ genandt, dann an den großen Kesßel hinumb, bieß an Ein Klein Wasßerle, Von da auf der Ebendt hinüber bieß an daß Weisße Wasßer an deme Böhmensteig ohn weit Von Elben Brun Alwo sich die Kaÿl. Gränze mit der Herrschaft Kÿnast geendiget vndt Erstrecket sich solche ungefehr auf 9 Viertel Meil: Weges. Beÿ solcher Besicht: undt Vor neuerung der Gränzen Jst Kÿnastischer Seiten geweßen; Der H. Haubtmann Tobiaß Sack H. Hanß Gottfried Albrecht, deß geweßenen H. Haubtmann Melchiors Sohn.

169

Der Ambt Schreiber Georg Seitz, der Ober Förster Martin Wehner mit seinem Sohn Heinrich die Hermßdorffischen zweene Förster Martin und Christian Wolff der Förster Mathes Schneider im Schreiber Hau mit deßen Sohn der Förster Christoff Porman im Seifers Hau mit dem Sohn, der Förster George Liebig in der Bauden mit Seiner Zweÿ Söhnen Friedrich Weisßig gärthners von Gotschdorff Merten Schmidt H. Haubtmanns diener Friedrich Pazke Ambts aufwärtter

Von Hermßdorff der Richter Elias Pazke gemein Eltister Jeremias Fiebiger Hanß Rücker, Gärthner Caspar Mehwald Baltzer Hader Auen Häußler Von Peterßdorff Der Scholze Christoff Fincke mit seinem Sohn Mathes Liebig Auen Häußler Christoff Krebß, Gärtner Hanß Grußman, Ahl. Christoff Liebig, Ahl. Christoff Krebß, Gärthner Träger Hanß Liebig Kirchen Vatters Sohn

⁶ Aupa

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 218

169 h

Von Schreiber Haw der Scholze George Liebig, Christoff Liebig geschworner George Friede Haußmann, träger

Vom Steinseiffen
deß Scholzen Sohn Hanß Christoff
Adam Leders Sohn Martin, hat mit der Peitsch auch
= 3 Denckzeichen⁷ bekommen

Martin Hoffman Ahl. Christoff Weÿrich Haußman, Christoff Pfaffens Sohn Christoff.

Crom Hübler
Christoff Exner
Christian Grußmann
bede Wurzelmänner⁸

Bauden Leuthe

Christoff Liebig

George Fuckner

Tobiaß Fuckner

Tobiaß Einthaler

George Einthaler

Hanß Herman

George Thäßler

Samuel Liebig

Merten Margsteiner

Daniel Becker

George Brether p.

170

Wegen Jhrer Kaÿßerl. Maÿ. Wie auch Jhr Hoch gräffl. Excellenz undt beeder Seits H. H: officirer und Beambten;

Haben hernach benimbte Jungen von Hermßdorff Von 12 bieß 14 Jahr Alt beÿm Gränzstein mit Einer Peitsch dreÿ Schlag oder dene Streichen⁹ bekommen Alß:

Denckzeichen, zum besser Einprägen für das Setzten der Grenzsteine bekamen die jüngsten Streiche auf dem Hosenboden, damit sie sich ein lebenlang des Grenzsteinsetzens erinnern.

⁸ Wurzelmänner = Kraütersammler für die Laboranten in Krummhübel

Christoff Pazke, deß Richters Eliæ Pazken Sohn,
Christoff Mehwald, Caspars Mehwalds Ahl. 10 Sohn,
Davidt Pezelt, George Pezelts Auenhäußler Sohn,
Christoff Mehwald deß Christoff Mehwaldt Sohn
George Seidel, Martin Seidels Awenhl. Sohn,
Gottfridt Taulcke, deß geweßenen Vogdts Christoff
Taulckens Sohn
Hanß Lodern, Morten Loders, Auen Häußlers Sohn

Hanß Ledern, Merten Leders, Auen Häußlers Sohn

Dannen

Melchior Klein, deß Melchior Kleinß geweßenen Melzersa zu Gierßdorf Sohn p.

Summa 59 Persohnen

171

Den 22. und 23. Augustj, Ao: 1673. Jst von vnten benimbten geschwornen die grenze gegen der hohen Elb: Braneÿer und Starckenbachischen Herrschafft Vermöge dreÿer Schrifftlichen Vormerckungen A° 1658, 61 undt 1664 wieder aufs Newe begangen und die gränzmahl wie hernach gesezt zu sehen angetroffen, vndt seindt Solche wie Sie Vom Anfang bieß zum Ende Einander nachstehen undt gefunden werden Recht beschrieben, Alß folget

Der Erste Stein

Der Erste Stein

etwan ein gewende von dem Weißen
Brunnen, am Weißen Waßer hinuntter Liegen 3 Steine
und der 4.te hat Ein Creuze.

2.

der Andere Stein von solchem baldt Ein halb virtel weges hinuntter ist ein spiziger Stein und daß Creuze darauß ziemlich außgeschlagen.

⁹ Streiche zum besser Einprägen für das Setzten der Grenzsteine bekamen die jüngsten Streiche auf dem Hosenboden, damit sie sich ein lebenlang des Grenzsteinsetzens erinnern.

¹⁰ Ahl = Auenhäusler

3

der 3.te Ein stückel daruntter ohngefehr 100. Clafftern hat ein Sichtbarliches Creuze.

4.

ist angetroffen der 4.te is worden, wegen nebens Ei des großen graßes unter felt.

der 4.te ist ein großer Stein mit Einem Creuze stehet nebens Einem flößel So Von der Weißen wießen herunter felt.

5.

der 5.te stehet beßer herunder, neben Einem stocke und Einer Stein Clufft hat Ein Creuze.

171 h

6.

der 6.te stehet obig dem Silberwaßer auf Einem Ebenen Plan hat Ein Creuze.

7.

der 7. bende stehet im Teuffelswießen Waßer wo es ins Weiße waßer Einfelt hat zweÿ Creuze.

8.

der 8.te stehet vnter dem Teuffelswießen Waßer ist ein großer Stein mit Einem Creutze, vndt ist gerade über auf böhmischer Seiten Von dehn Ziegenrücken eine große Clofft eingegangen.

9.

Am dritten Siebengrunde im Waßer kegen der Schleßischen Seiten Ein ziemlicher Stein mit Einem Creuze.

10.

Mehr ein stücke dauon Ein Stein mit Einem Creuze So aller erst den 22. Au: 1673 gefunden worden.

11.

Dannen Eines gutden Büchßenschußes dauon wieder Ein Stein mit Einem Creuz, so auch den 22. Aug: 1879. Erst angetroffen worden.

12.

Ein ziemlich Stück hinuntden Ein Stein kegen Schlesischer Seiten obig dem großen Einfall mit Einem Creuze.

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. Gryf 218

172

13.

Vnter dem Lezten großen Einfahl kegen dem schlesischen Rande Ein gewachsen Stein mit Einem Creutz.

14.

An der Ecke in der Elbe mitten im Waßer Ein Stein der het Ein Spize des Creuzes kegen dem garschberge, ist außgeschlagen.

15.

An der Elbe Eine gefleckte Tannen zu beeden Seiten Vber dem Waßer.

16.

Vnter diesem Ein Stein mit Einem Creuze So den 22. Aug: 1673 allerst gefunden worden.

17.

Am Berge an der Lähne ein Ziemliches theil daroben Ein Stein mit zweÿ Spizen auf der Einen Spizen kegen schleßien Ein Creuz.

18.

Dannen Ein Keulich Stein mit Einem Creuze So den 22. Aug: 1673 Erst angetroffen worden.

19.

Beßer hinauff an dem Berge nicht weit stehet Ein 4. Eckichter Stein und oben darauf Ein Creuz so auß geschlagen.

172 h

20.

Dannen Ein Stein auf der Ersten Kuppe mit Einem Creuz, So d. 22. Aug: 1673 zum Erstenmahl gefunden worden.

21.

Aufm Felßen dß Creuz nicht angetroffen.

Darnach aufm Gerkischberge Unten an Einem Köpfel Ein Stein drehet daß Creuz nach schleßien Vndt auf dem felßen Wiederumn Ein Creuz kegen der Elben.

22.

Darnach auf Einem felßen Vnter der Kupffen an Einem großen Steine Ein Creuz, Einen scheitd dauon oben auf der Kupfen stehet an Einem felßen ein Außgehauener Adler.

23.

Dannen an der Kleinen Kupfen Ein Stein mit Einem Creuz So die Spize des Kreuzes Kegen der Mummel recket.

24

Beßer Kegen der Mummel herein Vber dem Thall auf Einander Köpffel Ein grawer Stein mit Einem Creuz auff die Mummel zu.

25.

Beßer vortd auf der Ebene Ein Stein mit Einem Verwachsenen Tunckeln Creuz.

26.

Weiter hinauf kegen der Mummel stehet Ein großer Notabiler Stein mit Einem großen Creuze auf die Mummel zeigende, kegen schlesischer Seiten daran außgehawen zweÿ Creuze.

27.

Jm Mummel Brunnen Lieget ein Stein Vnter dem Moß so sehr Verwachsen hat Ein Creuz; Solchem nach gehet die Mummel hinuntder.

Hierauf sindt nach verzeichnete Persohnen den 24. Aug: 1673 Jn deß Esaiæ Bauden kommen vnd über den Schreiberhaw herein gegangen, alß:

George Liebig d. Jüngere Förtser in der Bawden.
Heinrich Wehner des Oberförsters Sohn.
Martin Schneider des Försters im Schreiberhaw Sohn.
Christian Liebig des Eltern försters in der Bawden Sohn.
Martin Marcksteiner Bawden Mann, Träger,
und Christoff Hielger von Petersdorff Träger p.

Georg Seitz Amt.

173

173 h

Litt: B

Beschreibung der gränze in den kynastischen gebürgen gegen HohElb, abgegangen den 22. und 23. Aug. 1673

Nr. 20

174

Eÿdt deß Jeremias Krins unndt Tobias Festauer Vntter die herrschaft Brenna gehörig:

Demnach auß sonderbarer Gnade deß hoch gebohrnen Graffen undt Herren, Herren Christophen Leopoldt Schaff-Gotschen genandt, deß heÿl. Röm. Reichß Semper Freÿen, Von undt auff Kÿnast, Freÿherren Von Trachenberg, Erbherren der Herrschafften Greiffenstein, Kÿnast, Gierßdorff undt Bober Röhrßdorff, der Röm: Kaÿß: Maÿ: Würcklichen gehäimben Rath, Cammerern deß Königl: ober Ambts Collegii Directiorn undt Cammer Præsidentens im Herzog Thumb ober- undt Nieder Schlesien, wie auch der Fürsten Thümber Schweidniz undt Jawer Obristen Erb Hoffemeisterß. Snr: Excellenz p. Jch Jeremias Krin und Tobias Feistauer Bawden Haußman Untter die herrschaft Brennaw in Böhaimben gehörig, heutigen Tages meiner bißherigen Verhafftung in hießigen Hermßdorffer Gerichten, hinwieder erlaßen Vndt auff freÿen fuß gestellet werde; Alß gnade, gelobe undt Schwere Jch /: Jnn ermanglung aller andern Caution So ich weder mit Bürgen noch Pfänden auff zu bringen weiß: / Zu Gott dem Allmächtigen, daß Jch die Zeit meineß Lebenß daß hohe gebürge disseit Kÿnastischen grundt undt Bodenß auff derleÿ weiß, Alß Jch

174 h

mit Graßhawen newlicher Zeit zu thun mich unttermaßet, nicht mehr betreten, undt dießen Snr: hoch Gräffl: Excellenz hoch gedachten Herren Graffen von Schaf Gotsch grundt undt Boden mit obgedachten Graßhawen undt Sonst auff keinerLeÿ schädliche Arth undt Weiße, wie

Solche immer Zu erinnern sein möchte, weiter nicht Beunruhigen undt ganz keinen Schaden thun, Jn gleichen auch Bißherige meine gefängnüß wozu Jch genugsam Vrsache gegeben weder an dem hoch Gräfl. Ambte Kÿnast, noch alhiesigen Hermßdorfer Gerichten weder an dehn Herren Forstmeister ober- noch andern Förstern noch andern Gräfl. Schaf Gotschischer Vntherthanen weder offentlich noch heimlich, weder durch mich noch die meinigen antthun, eÿfern noch recht auch solches jemanden anders in keinerleÿ weiß gestatten wiel. So wahr mir Gott helffe undt sein heÿl. wortt.

175

Beÿlage

Mein freundtwilligern dienst mit treuer Wüntschungsvoller glückseeliger Wolfahrt, Edler gestrenger Herr, Jnsonders freundlicher geliebter Herr Ohmb, hochvertrauter Bruder und Nachbar. Jeh habe deß herren Ohm an mich gethanes Schreiben empfangen, Jnhalts verstanden; Darauff kan ich dem herren Ohmb zum gegen bericht freundlich nicht biegen, wie daß ich für meiner Persson anderß nicht weiß, auch von meinen Unterthanen und Vorfahren keines mir berichtet worden, als daß mit der Cron Beheim undt meiner Gebürge von der gräntz fluß an biß auff die Jser Brunnen, undt von dannen herab das eine ufer gegen morgen an der großen Jser, biß unter den Keulichten Buchbergk, da die Kleine und Große Jser eine Rechte Gräntze zwischen der Cron Beheim undt Schlesien, Von alters hero gehalten worden seÿ. Weiß undt habe auch für meine Persson gar keine

175 h

Nachrichtung, daß jemahls zwischen der Cron Beheim, undt dem Lande Schlesien, dießfals einiger Streit vorgefallen, daß auf der Herr. Krzintzkÿ, auff meinem Grundt undt Boden Pflecken hab lassen. Will ich die nehesten tage, meine Leuthe zu besichtigen hinaus ferttigen und meine Notturfft dißfalls befördern. Habe ich dem Herrn ohnhin, Bruder undt Nachbarn, freundtlich nicht pregen mögen, hette dem Herren Ohmb undt Bruder, gerne was mehrers geschrieben, Bin aber ietzo nicht wohl auff. Bitt

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 218

freundlichen mich entschuldiget zu halten: Unß hiemit der Gnaden Gottes befehlende. Datum aufm Schloß Friedland den 11. Aug. A° 1592.

Melcher von Reden¹¹ Freÿherr

An

Herrn Christoff Schaffgotsche genant, Cantzlern

auff Friedlandt, Seÿdenbergk und Reichenbergk

176

P.P.

Es hatt unß der Wohlgebohrene Herr, Herr Christoph Schaffgotsch genannt, auff Kynast, Greiffenstein und Kynast, Frhl. Zu Trachenbergk, der Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer Cantzler, ersucht und gebethen, daß Wier Jhme zu bevorstehend von der Röm: Kay: May: unßerm allergdgsten Herrn, angeordneten Comißion, zwischen Jhme, und dem auch Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Albrecht Gottfried Krzinetzky, auff Rohnaw und Gilemnitz, auff den 6. Julÿ nechstkünfftig, einen Beystandt Zuzuordnen.

Weil es dann dieser Fürstenthümber Landt gräntze mitte betrifft, haben Wier Jhme solches füglichen nicht verweigern mögen, und hierzu Ewere Perßonen fürgenommen.

Gelangt hierauff an Euch, unßer frl. Ersuchen und bitten, Sie wolten sich ohnbeschwert auff ernenten tag zur Stellen verfügen, wohlgedachten Herrn Cantzler, mit Rath und Beystandt erscheinen, undt sonderl. Auffacht haben, womit dieser Fürstenthümber Landt gräntze, im wenigsten nicht zu nahendt gegangen werde. Wie Jhr dann wohl zu thun werdet wißen; dehme Wir frl. zu dienen willig. Datum Jauer den 21. Junÿ A° 1599

Landt Stände der Fürstenthümber Schweidnitz undt Jauer p.

An

Herrn Heinrichen von Reibnitz zum Buchwalde, wie auch Christophen undt Hartwigen von Spiller, gebrüder zu Schoßdorff ./.

¹¹ Melchior von Reden war Pate zu Hans Ulrich von Schaffgotsch * 9.1.1594, Sohn des Christoff Schaffgotsch

177

Species Facti

Über die Gräfflich Schaffgotschische, Kÿnast – Greiffensteinische und Böhmische Grentz – Strittigkeiten.

Es sind die beÿden Herrschafften Greiffenstein und Kÿnast von undencklichen Zeiten beÿ dem Hochgräffl: Schaffgotschischen Hause gewesen, allß welche Letztere nebst denen darzu gehörigen Dörffern und Gebürgen, biß an die Jser und den Böhmischen Wald, schon Anno Dreÿzehenhundert etliche Sechtzig, von Weÿland Hertzogen Bulco zur Schweidnitz, Weÿland Gottharden Schoff, wegen seiner insonderheit beÿ der von Carolo IV, Jmper. vorgenommenen Belagerung Erfurth, erwiesenen Ritterlichen Thaten, geschencket, und von selbiger Zeit biß auff heutigen Tag von denen Hochlöbl: Graff-Schaffgotschischen Successoribus ruhig possediret und ge-

177 h

vid: Hohen-Elb: Paquet Lit: F: nutzet worden; und Zwar insonderheit biß an das so genandte Weiße Waßer, die Mummel und Jser. Denn weil dieser Gegend ein kalt rauhes Gebürge, worauff, außer an etlichen orthen des Knieholtzes, weder klein noch Grob Gehöltze zum Geflech verhanden, (wie Herr Graff Martin selbst in einem Schreiben, d: d: Künßberg, den 3. Aug: 1657 zugestehet) so hat die Noth und die Gelegenheit der Orthes gleichsamb selbst erfordert, vor ermelte Bächel zu gewißen und Natürlichen oder immerwehrenden Grentzen, gegen das daran gelegene Königreich Böhmen, Zu erwehlen. Jn specie aber hat ab immemoriali tempore her, Greiffenstein seine Grentzen gegen Böhmen biß an den Jser-Fluß /: auß welchem auch noch dato von den Jser-Mithleuten die Fisch-Zinsen halb nach Schlesien und halb nach Böhmen entrichtet werden:/ wegen Kÿnast aber biß an den Mummel-Fluß, und hernach von diesem über den Kercks-Berg (n. 42. Schemat.) hinunter, wo die Elbe und das

178

Weiße Waßer (n. 41.) zusammen flißen, und daselbst ihren Lauff in Böhmen nehmen, ferner aber an diesem Weißen Waßer (n. 34.) beÿ denen daran gelegenen Sieben Gründen (n. 40.) vorbeÿ, wieder hinauff hinter dem Weißen Brunnen (n. 33.) und der so genanndten Teufels-Wiese, biß wo die Oppe¹² über die Felsen abstürtzet, gehabt: Welche auch allso über Menschen gedencken, nicht nur von denen Gräffl: Schaffgotschischen Possessoribus, sonder auch inter medio aliquo tempore, von Jhro Käÿserl: Mäÿtt: Selbsten, durch Dero Käÿserl: Schlesische Cammer, besage derer denen Förstern ertheilten und unten mit mehrern angeführten Belauff-Zetteln, ruhiglich beseßen, und manuteniret worden sein. Denn ob Zwar allbereit vor Hundert Jahren Weÿland Herr Albrecht Gottfried Krznertzky, allß damahliger Possessor der angegrentzenden Böhmischen Herrschafft Starckenbach, entgegen Weÿl: Herrn Christophen Schaffgotschen einige Gräntz Strizigkeiten de facto erregen wollen, so haben doch schon

178 h

wird zwar allegiret aber nirgend in exten. So befinden, und were Zu wüntschen das es noch möchte auffgefunden werden können.

damahlige Kaÿserl: Maÿtt: D: Rudolph II. Glorwürdigsten Andenckens sub dato Praag den NB: dieses Käÿserl: Recript 3^{ten} Nov: 1592 allergnädigst rescribiret, daß der von Schaffgotsch in seinem Besitz und gebrauch der Gebürge geschützet werden und der von Krzinezkÿ die Grentzen, wie sie zuvor gewesen, verbleiben laßen solle. Und da auch gleich nachmahls deßwegen von Jhr Käÿserl: Mäÿtt: eine Besichtigungs-Commission außgeschrieben worden, so hat doch auch beÿ dieser fortsetzung von denen darzu befehlicht gewesenen Hirsch- und Lehmbergischen Hoffegerichten den 22^{sten} Sept: 1595 nicht anders befunden worden können, allß daß die Jser und Mummel die rechte eigentliche Grentze zwischen Böhmen und Schlesien halte, und ein Ufer davon nach Böhmen, das

12

Aupa

andere aber nach Schlesien gehörig, auch allso iederzeit gehalten und gebrauchet worden seÿ, gestalt denn damahls sehr viel alte Leuthe, welchen in dergleichen Fällen am meisten Glauben beÿzumeßen ist, von der Käÿserl: Commission

179

darüber abgehöret worden sein, welche alle uno ore dieses einstimmig allso außgesaget und betheuret haben, daß Sie ihr Lebe Tage nicht alleine von keinem Streite in diesem Orthe gehöret, sondern allezeit die Herrschafft auff Greiffenstein für die Erbherrschafft derer Orthen und Gebürge erkennet und gehalten hetten, nach mehrem innhalt des von obgesagten Hirschund Lehmbergischen Hoffgerichten unter ermeldtem Dato auffgerichteten Jnstrumenti. Wannenhero denn nachgehends an Seiten der Gräffl: Schaffgotschischen Herren Besitzer diese ab Antecessoribus erlangte, auch von Jhro Käÿserl: Mäÿtt: Laut ob allegirten Käÿserl: Rescripti allergnädigst Confirmirte Possessio immemorialis stets continuiret, und wieder alle Turbatores durch Rechts zuläßige Mittel kräfftig behauptet, und auff dero Successores allso transferiret worden ist. Denn allß nach voermelter Commission Ao. 1615. Zweÿ Unterthanen der verwittibten Frau Krzenzkÿn sich er-

179 h

kühnet dißeits deß Mummelstrohms wiederRechtlich zu Fischen, und dadurch die Graff Schaffgotschische Herrschafft zu turbiren, sind selbte gepfändet, und solchergestalt die Possessio wieder solche Turbation, allßbald wie Rechtens, manuteniret worden. Und ob zwar die Frau Krzenzkÿn beÿ der Königl: Böhmischen Stadthaltereÿ sich deßwegen damahls beschweret, diese auch an Weÿland Herrn Hanß Ullrich Schaffgotsch, unterm 9^{ten} Maÿ gedachten Jahres umb erledigung dieser beÿden Captivirten geschrieben, so hat doch dieser in seiner Antwort seine ab Antercessoribus erlangte "und ab ipsa Cæsarea" Majestate Confirmirte

Uhralte Possessuion billich urgiret, und darumb zu dieser Turbatorum Dimission sich anderergestalt nicht erkläret, allß sub Conditione dafern Er forthin in seiner Possession unmolestiret würde gelaßen werden, Laut der vorhandenen Abschrifft, worbeÿ es denn auch hernach allso verblieben, außer daß dann und wann einige Neckereÿen von denen Starckenbachischen

180

Bedienten vi vel. clam attentiret worden sein, allß welche sich insonderheit Anno 1663 erkühnet, auß denen gezeichneten Gräntz-Bäumen, derer aber doch noch biß dato unterschiedene anzutreffen sein, die Alten Zeichen heimlich außzuhauen, auch einige mahl denen Förstern die Hütten weg zu brennen, biß das Anno 1683, die verwittibte Frau Gräffin von Harranthin dißfalls einen neuen Streit erregen wollen, gestalt denn Sie beÿ der Königl: Böhmischen Stadthaltereÿ sub præs: den 7. Dec: Dicti anni 1683. einkommen, allwo Sie Jhro Excellenz den Herren Graff Schaffgotsch beschuldigt, sambt Er die Alten Gräntzen überschritte: Diese Beschwerführung nun hat die Königl: Stadthaltereÿ unterm dato den 4. Jan: 1684. an Jhro Käÿserl: Mäÿtt: berichtet (n. 47. in Act:) welche hierauff sub dato den 24. Jan: ermelten Jahres an hiesiges Königl: Ober-Ambt allergnädigst rescribiret, und eine Gräntz-Commission resolviret haben (vid:

180 h

n. 48.) welches alles Jhro Excellenz dem Herrn Graff Schaffgotschen sub dato den 15^{den} Sept: Dicti anni von Königl: Ober-Ambts wegen, Zu abgebung der Gegen-Erinnerungen insinuiret worden, (vid: n. 49.) welche hierauff erstlich den 23. Sept. eine Jnterims Antwort (n. 50.) nachmals aber einen außführlichen Bericht den 13^{den} Martÿ, 1685. ertheilet, und darinnen die ungegründeten böhmischen Jmputationes, nebst denen à montibus et aliun-

de hergenommen unkräfftigen argumentis gründlich wiederleget, und herentgegen der Befugnüß, und daß Sie nicht einen Fuß weit die Alten Gräntzen iemahls überschritten oder überschreiten laßen; Sondern sich nur ihrer ab Antecessoribus erlangten Uhralten Possession gehalten haben, beständig dargethan, Jngleichen aber auch, wiewohl nur pro nuda informatione, durch feste und unumbstoßliche Gründe die eigentlichen unds wahren Uhralten Gräntzen behauptet, und da-

181

rumb beÿ Einem hochlöbl: Königl: Ober-Ambt ansuchung getahn, diese (zugleich das Land Schlesien angehende) angelegenheit, beÿ Jhro Käÿser- und Königl: Mäÿtt: von Königl: Ober-Ambts wegen dahin einzurichten, womit Sie, gleich dero Herrn Großvater Anno 1592. gerechtest geschehen, wieder alle Turbatores beÿ ihrer Vorfahren â tot Seculis gehabten Possession, so lange, biß Frau Klägerin Jhro beßere befugnüß in Petitorio verführet haben würde, durch ein gemeßenes allergnädigstes Resript nach anleitung der Rechte kräfftigst geschützet werden möchten; Worauff in dieser Sachen fernerweit judicialiter zwar nichts geschehen ist; Es hat aber doch Anno 1686. die Frau Gräffin Harrantin per merum factum turbativum et illicitum Attentatum, beÿ dem auff Graff Schaffgotschischen Grund und Boden unstrittig entspringendem Elb-Brunnen /: welchen vorher Anno 1684. der Bischoff zu Königs Grätz,

181 h

durch einen gantz Neuen und unrechtmäßigen Eingriff in die Schlesischen Jura Episcopalia zu Weihen sich unterfangen :/ Processionsweise, die Freuden-Ferien wegen eroberung der Festung Ofen celebriret, worwieder aber allß eine offenbahre Turbation an Graff Schaffgotschischer Seiten allßbald protestiret worden ist.

Alldieweilen aber auch die andern angräntzende böhmische Herren Nachbarn, allß die Herrschafften zu Brenna und Hohen Elbe, Lites zu moviren angefangen, und Zwar jene fast allererst Anno 1688, allß zweÿ Brennische Unterthanen dißeits auff dem Berge Khocksch auff Graff Schaffgotschischem Territorio Graß gehauen, und Sie allß Turbatores gepfändet worden, da dann /: Tit: plen:/ Jhro Excellenz Herr Graff Harrach, allß Dominius zu Branna, sich darüber entgegen Jhro Excellenz den Herrn Grafen Schaffgotsch, sub dato Wien den 5ten Sept: 1688. beschweret,

182

welchem aber, daß man dißseits nur seine uhralte Possession, wie in denen Rechten zuläßig, defendiret habe, geantwortet worden, zumahl weil die gepfändeten Turbatores selbsten zugestanden, daß Sie nicht auff ihrer Herrschafft, sondern auff Graff Schaffgotschischen Grund und Boden Graß gehauen hetten: Die Hohen Elbische Herrschafft aber, hat zwar schon längst vorher, ihre Gräntzen über die so genandte Teuffels Wiese und das Weiße Waßer, de facto zu extendiren getrachtet, (iedoch aber Gerichtlich niemahls nichts gerüget,) war wieder aber herentgegen dißseits stets die Uhralte durch continuirliche Actus possesorios eosg. legitimos offenbahre Possession manuteniret worden ist; Derohalben denn auch, allß Ao: 1657. einige Hoh-Elbische Unterthanen sich erkühnet, auff der Teufels Wiese Graß zu machen, die Kÿnastischen Förster allßbald diese Turbation durch verbrennung des Heues abgelehnet, weßwegen

182 h

zwar Herr Graff Marzin einiges Schreiben abgehen laßen, welchem aber, daß die Hohen-Elibische Unterthanen auff der Teufels Wiese Graß zu machen, keinesweges befugt, und darumb wieder Sie allß Turbatores die Posessio manuteniret werden müßen, geantwortet worden; Und allß hernach, wiewohl erst nach vielen Jahren, Anno 1622. den 18. April, dreÿ Hohen Elbischen Förster sich wiederumb unterstanden, auff Kÿnastischem Grund und Boden einige Paltz-Hütten auffzurichten, sind sie wiederumb gepfändet, und nach Hermßdorff gefänglich geführet worden, worüber nachmahls unterschiedene Briefe, so wohl zwischen beÿderseits Bedienten, alß denen Herrschafften selbst, gewechselt worden sein.

Allß haben endtlich alle Dreÿ Böhmische Gräntz-Nachbahrn, nemblich Jhro Excellenz Herr Graff Harrach, wegen Brenna, Herr Graff Marzin wegen Hohen Elbe, und die

verwittibte Frau Gräffin von Harrantin, in

angegebener Vormundschaft ihrer Kinder, wegen Starckenbach, sich zusammen begeben, und beÿ Jhro Käÿser- und Königl. Mäÿ: Ao: 1692. die schon vormahls Ao. 1683. von der Frau Gräffin Harratin allein movirte Beschwerden, auffgebürdete Jmputationes, und die, von denen Bergen und ihren Einhängen, genommene Argumenta pro finibus probandis, conjunctim wiederhohlet, cum annexo petito, eine Grentz-Commission allergnädigst anzuordnen, worauff Allerhöchst gedacht Jhro Käÿser- und Königl: Mäÿtt: sub dato Wien den 4^{ten} Aug. 1692. an dero Königl: Ober-Ambt in Schlesien allergnädigst rescribiret haben, daß Sie diese Grentz-Differention durch eine

183

Commission ex Officio vornemblich darumb tractiren zu laßen, allergnädigst entschloßen, weilen es die Confinia derer beÿder Erbländer,

sein anginge, darum Sie allergnädigst an-

des Königreichs Böhmen und Hertzogthumbs Schle-

183 h

befohlen, daß sowohl an böhmischer allß Schlesischer Seiten gewiße Commissarii ernennet, sich beÿderseits wegen der Zeit mit einander vernommen, so dann aber die Strittigen Grentzen besichtiget, wegen der geklagten Thätigkeiten inquiriret, die Interessenten mit ihrem Beweiß und Kegen-Beweiß gehöret, und alles das jenige zu Werck gerichtet weren solte, was zu verläß- und gründlicher untersuchung erforderlich oder vorträglich sein könte p. Welche allergnädigste Käÿserl. Resolution von dem Königl: Ober-Ambte Jhro Excellenz dem Herrn Graff Schaffgotsch sub dato den 16. Aug: Dicti anni zu deren erforderlichen Nachricht intimiret worden; Es haben aber Hochgedachte Jhro Excellenz sothane Commission auß vielen erheblichen Ursachen zu depreciren suchen müßen, und sind dannenhero, gleich wie auch vorher unterm 13. Marty 1685. geschehen, beÿ Einem Hochlöbl: Königl: Ober-

184

Ambte den 6ten Sept: 1692 einkommen, womit Selbtes beÿ Jhro Käÿser- und Königl: Mäÿtt: die Sache dahin recommendiren möge, auff daß Sie wieder die Kegenseitigen ungegründeten Jmputationes beÿ dero Vorfahren â tot Seculis gehabten, und von ihnen continuirten Possession geschützet, und von denen böhmischen Nachbarn in unnöthige Weitläuffigkeit nicht geführet, vielmehr aber denenselben allergnädigst angefohlen werden möge, daß Sie von ihren bißherigen unrechtmäßigen Turbationibus abstehen, und Sie, Jhro Excellenz, in den Jhrigen ungeirret laßen sollen. Hierauff nun ist zwar dato noch keine Käÿserl: Resolution erfolget; jedoch aber hat dennoch die Königl: Böhmische Stadthaltereÿ die Commission forstsetzen wollen, weßwegen Sie denn auch den 26sten Juny dieses 1693sten Jahres

darzu præfigiret, und an hiesiges Königl: Ober-Ambt, womit angezielten Tages auch die Schlesischen Herren Commissarii dahin erscheinen

184 h

möchten, geschrieben. Allein es haben Jhro Excellenz der Herr Graff Schaffgotsch, auß vielen importanten Motiven dieses depreciret, und unter andern, dafern ja wieder vermuthen die Commission noch ihren fortgang haben solte, mit angehalten, daß, weil dieses Negotium zugleich die Lande-Gräntzen betrifft und die Bohemi ihres Orthes Causam Communem darauß gemacht, eben auch dergleichen an Schlesischer Seiten geschehen, und von dem Publico ihnen assistiret werden möge, zumahl da, wenn es nach der Herren Böhmen ihrer Intention gehen solte, in die 7 biß 8 ja mehr Meilen in circuitu von Jhro Ecellenz, und Consequenter auch des Landes Schlesien Uhralten Gräntzen, abgeschnitten werden würden. Hierüber nun stehet zwar die allergnädigste Käÿserl: Resolution zu erwarten; Alldieweil aber dioch ungewiß ist, ob Jhro Mäÿtt: von dero einmahl resolvirten Commission abste-

185

hen, oder nicht vielmehr selbte möchten würcklich fortgesetzt wißen wollen, so ist billich in omnem eventum zu sehen, welchergestalt diese importante Sache künfftig beÿ der Commission dießseits zu tractiren, und wie weit si sowohl in Facto allß Jure gegründet seÿ? Zu welchem ende auch Jhro Excellenz die Sache beÿ der Landeshauptmannschafft der beÿden Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer anhängig gemachet, ihro Assistenz gebothen, und, daß Sie auch Fürsten und Ständen dieses weit außsehende Werck denunciren wollen, Sie ersuchet.

Unvorgreiffliche Gedancken darüber.

Wie nun diese Controversia, ad Judicium finium regundorum gehöret; Allo ist bekandten Rechtens, quod ist hoc Judicium sit mixtum seu duplex, in quo uterquen et Actoris et Rei partes Subit; Dero-

185 h

wegen auch beÿden Theilen, tam Possesionis quam proprietatir probatio incumbiret.

> Oldendorp. de Act. Class. 3 Act. 14. §. Cum autem.

Alldieweil aber doch ordinis ergo der jenige in hoc Judicio pro Actore gehalten wird, qui prior ad Judicium provocavit.

L. 13. ff. de Judic und allso auch prior provocans zu erst seinen Beweiß vollführen muß.

Brunnem. ad L. 10. ff. fin. regund. in hypothesi aber an böhmischer Seiten zu erst ad Judicium co ipso provociret worden ist, da erstlich die verwittibte Frau Gräfin Harratin die Königl: Böhmische Stadthaltereÿ, und durch diese Jhro Käÿser- und Königl: Mäÿtt: Selbsten schon Anno 1683. imploriret hat, nachgehends aber so wohl Sie, allß mit Jhr zugleich conjunctim die andern beÿden Grentz-Nachbarn Jhro

186

Excellenz der Herr Graff Harrach, und Herr Graff Marzin, beÿ Allerhöchstgedacht Jhro Käÿser- und Königl: Mäÿtt: A°: 1692 umb eine Grentz-Commission angehalten haben; So müßen auch Selbte de Jure partes Actoris vertreten, und Consequenter die von Jhnen prætendirten Gräntzen beweisen; Darumb man dießseits nur in terminis Rei zu verbleiben, insonderheit aber nur simpliciter die petita Actorum zu negiren und

auff die uhralte Possession zu provociren haben wird. Denn solcher gestalt wird man von dem Onere probandi sich umb desto mehr befreÿen können, weil die De I. ins gemein Lehren, quod in hoc finium regundorum Judicio provocatus, quando nihil petit, sed tantum contradicit, sen petita per Actorem negat, nihil probare teneatur

Hieron. de Monte Tr. de Finibus c. 48. n. 5.

186 h

Brunnem ad. d. L. w. ff.Fin. reg. n. 2. Franz. ad eund. Tit: n. 8. Lauterb. ad eund. Tit. §. 2. Struy. Exercit. 14. thes. 54.

Eo itaqem casu quando anus tantum possidet, alter vero dicit, illum egressum limites et plus possidere, quam debet, si possidens negat simpliciter, agentem esse Dominium, oportet, quod agens probet se Dominium, juxta.

Jac. de Puteo in Allegat sua de Materia Confin. n. 2.

Alldieweil aber die Böhmen, wie auß ihren eingegebenen Schrifften und gewechselten Briefen genugsam abzunehmen, die dießseitige Possession negiren, und herentgegen selbte für sich selbsten allegiren werden, so wird für allen dingen zuförderst die Quæstio Possessionis zu erörtern sein, juxta

L. 3. C. Fin. regund.

Primo enim de possessione quærendum est,

187

quantum ego et vicinus hactenus possederimus, postea de proprietate, quo jure quisqem possideat ?

Brunnem . ad d. L. 3. n. 2. Darumb auch dißeits die Possessio wird müßen erwiesen werden, quia possessio tanquam quid facti, non præsumitur, sed probanda est.

Postius de Manuten. obd. 15. n. 12. sgg. wiewohl in probandis Confinibus maximi antiquis probatio exacta nicht erfordert wird, sondern talis qualis, licet non sit plena, genug ist.

C. cum causam 15. X. de Probat. ibig. DcI.

Hier. de Monte d. tr. c. 50. n. 2 sg. Weil nun aber mit dreÿen Nachbarn zu litigiren ist, und die in Streit gezogene Gräntze, nicht alle von einerleÿ beschaffenheit sein, so muß auch iedwede absonderlich betrachtet werden, Maßen denn

187 h

auch beÿ künfftiger Commission sonder allen Zweifel ein Stücke nach dem andern, vorgenommen und betrachtet werden wird. Nun præsentirt sich Ratione Situs zu

- 1. die Hohen Elbische Herrschafft: Welche zweÿerleÿ Strittig machen will, allß
- 1. Die so genandte Teuffels-Wiese, und
- 2. das Weiße Waßer, consequenter auch die Sieben Gründe; Darumb ist zu sehen, was für Actus possessorii dißeits an beÿden orthen exerciret worden, und wie sie zu beweisen sein?

 So viel nun Erstlich die Teuffels-Wiese be-

So viel nun Erstlich die Teuffels-Wiese betrifft, so ist

1. ein Attestum beÿ denen Actis sub n. 7. vorhanden, welches vor denen Gerichten zu Waltersdorff, auff beschulden Melchior Albrechts, Kÿnastischen Haubtmanns, Balthasar Kahl, den 15^{den} Junlÿ Ao: 1658. wiewohl nur

188

Summariter abgeleget hat, wodurch er bezeuget, daß er nebst George Liebichen und Martin Marckstein, schon Ao: 1633 das Graß auff der Teuffel-Wiese, von denen Gräfflichen Schaffgotschischen Förstern abgekauffet habe,

ad Pos: 4. Jtem, daß ein Hohen Elbischer Baudemann, Fleischer Benisch genandt, dergleichen gethan, und Er Zeuge, es diesem, Winters Zeit helffen einführen, ad Pos: 5. Jtem daß er gehöret, daß die Gierßdorff- und Kÿnastischen Förster das Wiese-Wachs alles vom Weißen Waßer herüber gegen Schlesien, alleZeit verkaufft und Behauen. ad Pos: 6.

2. hat vor denen Gerichten zu Gierßdorff, den 15^{den} Junlÿ, Anno 1658. Elias Siegel sub n. 6. in Actis, gezeuget, daß ihme die Kÿnastischen Förster auff des Herren Gotschen Befehl eine Stelle zu einer Baude auff der Teuffels-Wiesen eingegeben, und daß er, weilen er in der Baude gewohnet, das Graß auff der Teuffels-Wiese,

188 h

dem Ober Förster zu Kÿnast vielmahl abgekaufft. Gleichfalls zeuget auch 3. unterm 8^{ten} Octobr.: 1675. besage der Kÿnastischen Ambts-Protocollen, Valentin Rother, sub. n. 2. in Actis, welcher des Fleischer Behnisches Tochter gehabt, daß er vor 31 Jahren die Teuffels-Wiese geheuet, uns sich mit denen Kÿnastischen Förstern deßwegen vergleichen müßen, und daß auch diese ihme und seinem Schweher-Vater Behnisch, erlaubet hetten, eine Baude zwischen der Kleinen und Großen Teuffels-Wiese zu bauen etc: Jtem hat

4. Michael Klaußecker ein 90. Jähriger Mann, vor denen Gerichten zu Steinseiffen den 8^{ten} Febr: ibbo sub n. 11. in Act: außgesaget, daß die Schlesischen Förster das Graß auff der Teuffels-Wiese den Groß-Öppern verkauft hetten, biß an das Weiße Waßer und daß die Hohen-Elber Förster niemahls nichts zu schaffen gehhabt über dem Weißen-

189

Waßer, Jtem daß Martin Dehmuth auch das Graß den Schlesischen Förstern abgekaufft, und das Geld ihnen selber herunter gebracht habe; Wiewohl dieses Attestatum weder unterschrieben noch besiegelt iedoch aber versehentlich in denen Ambts-Protocollen ist; darumb

5. Beßere Probation abgeben können, die von der Käÿserl: Cammer denen Förstern Zur Zeit gehabter Possession der Herrschaft Kÿnast ertheilte, und hernach Jhro Excellenz dem Herren Graffen Schaffgotsch pro Cynosura der Gräntzen, zurück gegebene Belauff-Zettel, unter welchen der Erste, de dato Rent-Ambt Kÿnast den 6. Junÿ, 1643. besaget, daß George Liebich, Förster in der Bauden, seinen Belauff in diesem Gräntz-Recht nehmen soll, an die Sieben Gründe, biß an der Brenneÿer- Elbesch- und Marschendorffer Herrschafft, an Silber- und Teuffels-Wiesen Waßer, am Weißen NB: Grentz-Waßer hinauff, biß an den Elben-Brunn p. (Scil: Weißen Elben-Brunn, n. 3. in Schem:)

189 h

Nun were wohl zu wüntschen, daß die allegirten Attestata möchten sein Eÿdlich abgenommen, oder Zum wenigsten in beßerer Form zum Theil außgefertiget worden sein. Alldieweil aber doch in Zumahl alten Gräntz-Sachen exactæ probationes nicht erfordert worden, und wenigstens in possessorio Summarissimo etiam testibus non juratis geglaubet wird, juxta

Carpz. lib. 1. Rx. 11. n. 7. so werden auch diese meistentheils in Alten Ambts Protocollis befindliche Attestata nicht gäntzlich verworffen werden können, zumahl weil andere Adminicula und Probationes concurriren, und sie testium morte confirmiret sein; Testibus enim mortuis etiam sine juramento receptis creditur juxta

Farin. de Testib. Z. 75. n. 101. insonderheit aber weil der Förster Belauff-

Zettel, außdrücklich der Teuffels-Wiese

190

gedencket, und das Weiße Waßer ein Grentz-Waßer nennet, welcher Belauff-Zettel umb desto mehr zu attendiren ist, weil er nicht nur von der Käÿserl: Cammer ertheilet worden, und gnugsamb zeuget, welchergestalt, und wie weit Sie, Käÿsel: Cammer, damahls die Herrschafft possediret; Sondern auch, weil Herr Graff Marzin selbsten durch der Förster Belauff und Eÿde, Beweißführen wil, wie er sich in seinem Schreiben d: d: Kunstberg den 3th Aug: Ao: 1657., darauff berufft, wovon aber dato noch nichts produciret worden ist.

Weil nun in Facto auß denen angeführten Documentis erscheinet, daß die Teuffels-Wiese von denen Kÿnastischen Förstern, nomine ihrer Herrschafft genutzet, und das Graß davon verkauffet, auch selbte von den Kÿnastischen Förstern, allß ein Appertinens zu dieser Herrschafft zu dem ende unter andern belauffen

190 h

worden, daß Sie Niemanden einige Gräsereÿen zu gebrauchen, verstatten sollen, es hetten denn die Graß Leuthe, die Kÿnastischen, gegen ordentlichen Zinß empfangene Zeichen, vorzuweisen; So folget in Jure, daß durch diese Actus die Possessio genugsamb erwiesen seÿ. Possessio enim probatur ex receptione mercedis et pensionis.

Paris. lib. 1. Cons. 104. n. 79 Menoch. Remed. 3. retin. poss. n. 567.

Jtem ex usu et fruitione rerum et ex testibus de hoc deponentibus.

Postiur de Manutem. obs. 23. Menoch. d.l. n. 526.

Wie auch ingressum ipsius rei (wohin

der Förster Belauff gehöret)

Jdem Post. d. Tr. obs. 21. n. 1. Jnsonderheit aber wird die Possessio ex venditione lignorum vel Sÿlvæ ad cæden-

191

dum, Foeni Secatione et perceptione vel veneditione p. erwiesen.

Post. d. Tr. obs. 23. n. 14. sq. wie auch ex ædificatione Domus, allß wenn in hypothesi Bauden auff der Teuffels-Wiese auffzubauen, erlaubet worden ist; Probatur enim Possessio, si quis probet, quod super terræ de qua agitur, fecit construere Domum, cum ædificare sit segnum possessionis.

Post. d.l. obd. 25. n. 6. Similiter probatur possessio rerum Corporalium immobilium ex sola insistentia aut detentione possessionis.

Jd. Post. obs. 26.

Menoch. d.l. n. 561.

Et cum deambulare, sit insistere, probate insistentia, et sic possessio, per probationem de ambulationis, maxime si adhuc aliud qd probetur.

Jdem Post. d.l. n. tv. et 14.

191h

Gleich wie in hypothessi die Kÿnastischen Förster nicht nur die Teuffels-Wiese belauffen, sondern auch daselbst das Graß Vermittet, die Turbatores gepfändet p. auff welche Pfändung insonderheit auch in Gräntz-Sachen zu sehen.

Schepliz in Prompt. T. 41. de Finibus

Guido Papæ T. 193. n. 1. in fin. verbis: et ibi pignorabat.

[Jch besorge aber, wie vor erwehnet, Gegentheil werde auch einige Actus possessorios zu allegiren haben, wie es denn in denen gewechselten MisN.B. siven, sich hin und wieder darauff beruffet, darumb würde es dienlich sein, wenn in denen Alten Registern oder Zinß Büchern was auffgefunden werden könnte, daß die Graß Zinsen, oder dergleichen, was von der Teuffels-Wiese in die Kÿnastische Ämbter iemahls

192

were geliefert, oder diese Wiese dahin eingeschrieben worden, denn darauß würde auch ein Argumentum possessionis zu nehmen sein. Ex descriptione enim factä in libro æstimil. Catastri Communitatis, possessio probatus.

Menoch. d. l. n. 570. Post. obs. 27.

N.B. Es könte auch nachgeforschet werden, ob noch einige Alte Leuthe vielleicht beÿ denen Groß-Öppern verhanden sein möchten, welche, ob gleich nur generaliter, außsagen könten, daß Sie wüsten, oder gesehen, daß die Kÿnastischen Herrschafft die Teuffels-Wiese stets in Pos-

192 h

session gehabt, und daß Sie Jhr zugehöre, ins gemein dafür gehalten worden seÿ. Jn hujus modi enin factis vulgi circumcolentis opinionem pro lege haberi, tradunt Dd.

Rulandt. de Commiss. Part.

2. L. ult. c. 11. n. 7.

N.B. Et suffecit, si testes dicant,

se vidisse talem possidere et ita scire et esse verum, seu se publice audivisse aliquem possidere, vel quod habearur pro possessione p.
Postius obs. 26. n. 3. sgg. Et in specie probantur fines per publicum famam, opinionem vulgi, judicium circumcolentium, præcipue simplicium et

193

rusticorum.

Knichen de Jure Territ.

c. 3. n. 11.

Joh: Petr. de Ferrariis in Pract. Papiens.

Tet. 2. gloss. 7. § 3.

n. 46.

Jn hac n. finium materia rustici et simplices mgis sunt idonci testes, quam alii.

Hier. de Monte d. Tr.

c. 52. n. 10.

Et admittuntus etiam subditi.

Guid. Pap. d. Z. 193. n. 2.

Mascard. de Probat

Concl. 395 b. 16.]

Wie nun durch die angeführte Actus die Possessio der Teuffels-Wiese zwar genug Verwiesen wird; Allso ist doch vornemblich auff das Weiße-Waßer zu sehen. Denn wenn dieses behauptet wird, so folget

193 h

von selbsten ex cohærentiâ sintus auch die Teuffels-Wiese. Anlangende nun diesem nach 2. itzermeltes Weißes-Waßer, so

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 218

können fast alle vorher von der Teuffels-

Wiese angemerckte Actus possessorii, auch allhier appliciret werden, weil die Teuffels-Wiese, dißseits dem Weißen-Waßer in Schlesien lieget, insonderheit das dem Valtin Rother allß er dißseits des Weißen-Waßers geheuet und sich nicht gleich wie vorher mit denen Kÿnastischen Förstern deßwegen verglichen gehabt, das Heu weg gebrandt worden. Laut seinem in denen Kÿnastischen Protocollen vermercktem, und in Actis sub N. 2. befindlichen Zugeständnüß. Jtem daß die Förster biß an solches Waßer ihren Belauff verrichtet, welches ein kräfftiger Actus possessorius ist, wie nicht minder auch daß so wohl vorige allß noch die itzo noch Lebende Ober-Förstrer Heinrich Wehner und Christian Purmann

vid. Albrecht. Notata im HochElb. Paquet, Lit: B.

194

viel und offters und wenigstens alle jahr im Wießen-Waßer gefischet, Jtem daß die hohen Elbischen Förster wenn sie sich dißeits des Weißen-Waßers auff der Auerhahn Paltz betreten laßen, stets gepfändet worden, wie nicht nur Anno 1672. vid. in Actis N. 19. sgg. sondern auch lange vorher zum öfftern geschehen, vid. Hohen Elbisch Paquet Lit: X: Gleich wie nun hierauß die Possessio der Teuffels-Wiese und des Weißen-Waßers genugsamb erhellet; Allso können auch die unten angeführten Attestata und unumbstoßliche argumenta ad oculum Zeugen, daß dieses Waßer die eigentliche Gräntze halte, und ab immemoriali tempore stes gehalten habe.

11. Ratione der Herrschafft Zu Brenna, sind gleichfalls die Uhralten Gräntzen contra quascunqem Turbationes in und allezeit, sowohl tempore der Käÿserl: Jnnhabung, allß auch zuvor und hernach kräfftigst 194 h

manuteniret worden. Allermaßen denen (1. allß An: 1648 d. 7. Maÿ, zweÿ Brannaische Förster George Erlebacher und Valentin Pfohl die Gräntzen überschritten, und auff Kÿnastischen Grund und Boden sich mit schädlichen Eingriffen betreten laßen, sind selbte possessionis tuendæ ergo billich arrestiret worden, und ob zwar der damahlige brannaische Hauptmann Wentzel von Gemsenfels in seinem ersterem Schreiben sub dato Branna den 12. Maÿ, 1648. in der Meinung gewesen, sambt selbiges Gebürge-Revier nach Brenna gehöre, so hat er doch, nachdem ihme Herr Melchior Albrecht seinen Jrrthumb gezeugert, in seinem andern Schreiben sub dato Branna den 16. Maÿ, 1648. sich darin gefunden, und darumb Schrifftlich versichert, daß dergleichen Eintritt nicht mehr geschehn solle, worauff auch diese Turbatores wieder erlaßen worden. vid. brannaisch Paquet, Lit: A: A: Gleich wie auch (2. Anno 1687. den 7. Oct: mit Christoph Krausen einem Bran-

195

naischen Unterthan geschehen, welcher auff Kÿnastischem Territorio turbativè Graß gehauen, und den 14. Nov. dicti anni auff Vorbitte des brannaischen Hauptmanns wieder erlaßen und solchergestalt die Possessio manuteniret worden, vid. brannaisch Paquet Lit: C.C. wie nicht minder auch (3. Anno 1688. im Aug. da abermahls zweÿ Graß hauende Turbatores gepfändet worden, welche selbst zugestanden, daß die Wiesen worauff sie gehäuet, der Hochgräfflichen Schaffgotschischen Herrschafft zuständig, sind aber nachgehends præstito prius Juramento diesseitige Gebürge nicht mehr zu betreten, wieder dimittiret worden. vid. brannaisch Paquet Lit: D.D. allso daß auch diß orthes die Possessio und derselbigen Manutenenz, durch derleÿ

Actus genugsamb zu behaupten sein wird; worzu noch (4. kommet, der so wohl von vorigen, allß noch Lebenden Förstern, biß dahin unverrückt exercirte Belauff, wie dieses nicht nur offenbahr, sondern auch ihre

195 h

noch von der Käÿserl: Cammer erhaltene Jnstructiones außdrücklich haben wollen.

III. Ratione der Herrschafft Starckenbach:

kommen vornehmlich die beÿden Flüße, die Mummel und Jser in Controvers. Weil man nun diese beÿde Flüße dißeits vor die uhralten Grentzen angiebet, und sich auff immemorialem prossessionem beruffet, so wird auch wiederumb zuförderst sothane Possession dociret werden müßen. Diese nun erhellet

1. auß einer schon 1595. von denen Hirschund Lembergischen Hoffgerichten vorgenommenen Besichtigung, worinnen enthalten, daß viel alte Leuthe schon damahls außgesaget, daß ihrer unterschiedene dieser Orthe ohne aller Anstoß und hinderung gehauet, gearbeitet und geklötzert hetten, und were ihnen mit gegeben worden, si solten nur nicht über die

196

Mummel Arbeiten, so würden sie wohl geschützet und gehandhabet werden.

2.) durch der Förster würcklichen Belauff, welchen sie nicht nur schon seit An: 1643. allß zur zeit der Käÿserl: Jnnhabung, nach den ihnen ertheilten Belauffs-Zetteln, insoderheit sub N. 4. et 5. welche außdrücklich die Mummel und Jser zu Gräntz Flüßen setzen, würcklich verrichtet, sondern auch biß diesen Tag unverrückt continuiret haben, welches gewiß kräfftige Actus

possessorii sein; wie nicht minder auch 3.) die würckliche Perceptio pensionis, indem die Jser-Leuthe, halb die Fisch-Zinsen nach Böhmen, und die andere Helffte nach Schlesien, stets geliefert haben und noch liefern, ex percepione autem pensionis, possessionem probari, superius ostensum. Jtem 4.) duch gethane Pfändungen. Aller-

- 4.) duch gethane Pfändungen. Allermaßen denn zum Exempel
- 1.) schon Anno 1615 der Weÿl; hochgebohrne

196 h

Graff und Herr, Herr Hannß Ullrich von Schaffgotsch defendendæ Possessionis suæ immemorialis ergo zweÿ Starckenbachische dißeits der Mummel zu Fischen sich unterstandene Unterthanen in Verhafft nehmen laßen, und sich auff seine von Jhro Käÿserl: Mäÿtt: Weÿl: D: Rudolpho II. Glorwürdigsten Andenckens sub dato Praag den 3. Nov: 1592 allergnädigst bestätigte Possession, bezogen. vid. das Concept in einem alten Chemnitzischen Protokoll.

Allso hat auch

(2. Anno 1645 Zur Zeit der Käÿserl: Jnnhabung dieser Gütter, der damahlige Kÿnastische Jnspector Carll Ullrich Schwinghammer sequendo vestigia et exempla Antecessorum einen dißeits dem Gräntz-Waßer der Mummel überm Auerhahn schüßen, von hiesigen Förstern betroffenen Starckenbachischen Förster Martin Meÿwalden zu tuirung Jhro Mäÿtt: Fosrtund Grentz-Rechte, hinweg nehmen, und in

197

Kÿnastischen Thurm legen laßen vid. Starckenbachisch Paquet, N. 2. Gleichfalls ist

(3. Anno 1661. den 25. Junÿ, ein dißseits der Mummel über dem Ascher brennen, betroffener Starckenbachischer Unterthaner George

Scholtz ertappet und auß der Hafft ehender nicht gelaßen worden, biß er Gerichtlich angelobet, die Zeit seines Lebens dißeits der Mummel auff derleÿ weise des thätlichen Ascher brennens sich nicht mehr zu betreten zu laßen. vid. Starckenbachisch Paquet N. 4. Ebenfalls ist auch (4. mit Christoph Hartigen, welcher Anno 1682. d. 20. Aug: über dergleichen Ascher-Brennung ergriffen worden, auff solche weise wie billich, verfahren worden. vid. Starckenbachisch Paquet N. 7. Und allso sind auch (5. Anno 1687. den 30. Julÿ, dreÿ Starcken-

(5. Anno 1687. den 30. Julÿ, dreÿ Starckenbachische Unterthanen, einer zu Greiffenstein, und Zweÿ zu Schreiberhau, so sich

197 h

dießeits der Mummel beÿm Graßhauen mit Sensen und Metzkützen betreten lassen, auch ein Paar Tage vorher Graß gehauen und weg getragen, gepfändet, und nach præstirter juratorischen Caution de non amplius turbando, dimittiret worden. Dergleichen Manutenentia Possessionis, auch (6. Anno 1690. den 27. April, wieder die turbirende Starckenbachische Oberund 6. andere Förster und 3. Träger exerciret, und von diesen allen juratorische Caution, de non amplius turbando præstiret, auch die Röhre zurückgelaßen worden, vid. Starckenbachisch Paquet N. 12. welches auch (7. Anno 1692. d. 13. Aug: gegen einnen andern Starckenbachischen Unterthaner und turbirenden Ascher Brenner, sub simili Cautione geschehen, vid. Starckenbachisch Paquet N. 13.

198

Solchergestalt nun bedüncket mich, werde die Possessio gegen alle dreÿ Nachbarn genugsamb erweißlich sein. Und ob gleich auch Gegentheil Possessionem für sich möchte allegiren wollen, so werden sie doch schwerlich damit, so viel noch zur Zeit auß denen Actis zu ersehen, auffkommen können. Denn wenn Sie gleich ihre Neue Turbationes pro Actibus possessoriis außgeben wolten, oder auch endlich diese dergleichen sein könten, wie sie doch ob vitiositatem nicht sein können: So würde doch auff allen Fall ihre Possessio junior sein, und darumb dieser, allß antiquiori weichen müssen. Ubi enim constat de antiquion alicujus possessione, præsumitur alterius recentior possessio, clandestina. Et licet antiquior possessio antiquitus pacifici possessa in-

198 h

cipiat turbari, erit tn. potior novellâ turbatione, cum quanto antiquior, tanto justior, et turbativa turbantibus patrocinari non debrat, per deducta ab.

Hieron. de Monte cit. Tr. de Finibus c, 67.

Attenditur enim in finibus antiquior posssessio, non vero nova inquietatio.

Paris de Puteo de Finibus Feud. c. 25. n. 1.

Wenn nun dißeits die Possessio dergethan sein wird, so werden zwar die Herren Böhmen, allß ohne diß, ut primi Provocantes, Actores, die von ihnen prætendirten Gräntzen anzeugen und beweisen müßen; Jedoch aber wird auch dißeits der Gegen-Beweiß zu führen sein, nicht nur weil die Natura dieses Judicii duplicis von beÿden Theilen Beweiß erfor-

199

dert; Sondern auch, weil Jhro Käÿserl: Mäÿtt: selbsten in dero Letzteren Allergnädigsten Rescripto d.d. 4. Aug: 1692. außdrücklich verordnen, daß die Jnteressenten mit ihrem Beweiß und Gegen-beweiß sollen gehöret werden.

Diesemnach nun so soll der

Böhmische Beweiß bestehen:

- 1. An Zeugen.
- 2. An alten Schrifften, nemblich Büchern und Räÿtungen¹³, bevorab aber der Förster Eÿde, auff welche Probationes sich Herr Graff Marzin in seinem oballegirten Schreiben beruffet. Dann wollen Sie auch
- 3. Beweisen durch die Berge und derer Einhänge, welche die Natur selbsten, wie sie vorgeben, zu Gräntzen gesetzt. Daß

199 h

aber diese Berge die Gräntzen sein, wollen die Theils durch Zeugen, Theils durch Historische Beschreibungen beweisen, Laut der Frau Gräffin Harrentin Supplie sub n. 46. Actis. schreibet der HohenElbische Amtmann Johann Frantz Hoffmann sub dato den 22ten May, 1622. n. 25. in Actis, Es were nimahls erhöret worden, daß die Elbe in Schlesien oder denen darzu gehörigen Gründen und enstprünge oder darinnen Flüße, weil Weltkündig, daß solche in Böhmen ihren Uhrsprung habe, und das Land Schlesien oder deßen wenigsten Grund, mit ihrem Ein- und Fort Fluß nicht berühre, oder befeuchte. Auß welchem eingebildeten Fundament denn sie die

¹³ Rechnung, Abrechnung

Gräntzen auff denen Bergen in Schemate sub n. 37. 26. 39. 49. 47. 83. haben, und allso die völlige Teuffels-Wiese,

200

Sieben Gründe, und noch viel anders, in viel Meil weges sich erstreckendes Land und Holtz vom Lande Schlesien, in specie aber von dem Jauerischen Fürtstenthum abkürtzen wollen. Was nun (1. die vermeinten Zeugen betrifft, so hat man dato davon noch nichts gesehen oder gehöret, darumb zu erwarten stehet, von was vor beschaffenheit selbige sein, und waß sie Außsagen werden, welchen aber verhoffentlich dißeits andere Zeugen werden können entgegen gestellet werden. Gleichfalls werden

(2. die gerühmten Documenta nur in Folle allegiret, darumb gleichfalls zu erwarten stehet, was vor welche es sein werden. Was aber (3. die Berge und derer Einhänge betrifft, so ist zwar nicht ohne, daß offt-

auch

200 h

mahls diese und derselbigen Spitzen vor Landes-Gräntzen gehalten werden. Allein, gleich wie nicht münder auch die Flüsse vor derogleichen offtmahls gehalten werden: Allso können doch weder jene noch diese dergleichen sein, wenn sie nicht vorher ab hominibus außdrücklich et ex mutua Conventtione darzu sind geordnet und angenommen worden. Allermaßen denn gewiß die Natur die Berge nicht zu dem ende produciret hat, daß sie sollen Landes Gräntzen sein; Sintemahl hin- und wieder viel Gebürge befindlich, welche gar keine Landes-Grentzen abgeben, gleich wie auch viel Landes-Gräntzen ohne Berge sein; Denn in

Creatione montiam et rerum sind die itz in der Welt abgetheilte Provincien und Regna, qua talia bloße Non Entia gewesen; Sondern gleich wie die

201

Divisio rerum juris Gentium ist L. Ex hoc 5. ff. de J. et J. Hier. de Monte de Finibus c.2.

Allso haben auch die Menschen, nach dem sie sich in diversas gentes außgebreitet, und die Erde per occupationem unter sich eingetheilet haben, die opera naturæ, allß Berge, Flüsse etc. wo es sich wohl geschicket, zu Gräntz-Marcken auß freÿem Willkühr eligiret, nicht aber hat dieses die Natur selbst gethan. Dannenhero es in hypothesi ein Argumentum planè invalidum et nihil concludens ist. daß die Natur selbsten zwischen Böhmen und Schlesien die hohen Gebürge und derer Einhänge, zu Grentzen gesetzet habe; Sondern es muß kräfftig erwiesen werden. daß, und wie weit? die böhmische und Schlesische Völcker diese Gebürge zu ihren Lan-

201 h

des Gräntzen angenommen haben. Nun wird zwar zu Bestärckung dieses Asserti, theils auff historische Beschreibungen, Theils auff die Weltkündige Notorietät, daß insonderheit die Elbe nirgends allß in Bömen entspringe, proviciret. Alleine ob schon dieses gewiß ist, daß die Gebürge zwischen Böhmen und Schlesien in gewißen Orthen die Gräntze halten: So folget doch hierauß nicht, daß solches allenthalben seÿ, vielweniger kann auß dieser indefinitå ein certus Terminus ad quem geschloßen werden, in erwegung, daß dieser Berge viel beÿsammen sein, und viel Meilen in ihrem umbfang haben, von keinem eintzi-

gen Historico oder Geographo aber gemeldet wird, noch auch gemeldet worden kann, über welche Berge, und welchen Strich eigentlich die Gräntze gehe, weil vielleich keiner, der davon offentlich ge-

202

schrieben, diese Berge eigentlich besichtiget, bestiegen, oder die Gräntze darauff abgemeßen hat, noch auch abmeßen können, wenn er nicht vorher von beÿderseits angretzenden davon auß denen Documentis oder ex usu et posssessione genugsamb informiret worden wehre: Sintemahl davon nur auß diesen Fundamentis nemblich denen obhandenen Documentis vel iis non apparentibus ex usu et possessione derer daran gelegenen Herrschafft, geurtheilet werden muß. Was aber den Uhrsprung der Elbe anlanget, so würden die Böhmen nicht ein schlechtes Argumentum vor sich haben, wenn dieses Assertum seine richtigkeit hette, daß Sie nirgends allß in Böhmen entsprünge, welches Zwar, quod negari nequit, ins gemein von denen Böhmischen

202 h

Scriptorres Bohemici jactant, quod nullum habeant fluvium peregrinum ut Balbin. Epitomé Rer. Bohem. lib. 3. cap 21. in Not. Fol. 382 und Boterus schreibt in seinen relationibus von Böhmen allso: Si Stima, che sia di Sito altissimo, perche non vi intra nissun fiume et n' escono molti. pag. 76. Jnsgemein aber setzen sie den Ursprung der Elbe in Confinibus Silesiæ, allß Cluver. in Germ. antig. David Vechner. in GermaniæBreviario, Joh: Buno in Notes ad Cluver. introd. in Geograph. und zwar setzen diese Autores zum Ursprung der Elbe den Teuffels-Grund, id quod veró Falsum est,

Scribenten allso vorgegeben, auch in ihren Land-Charten allso gesetzet wird. Alleine wie dieses nicht genug ist cum affirmanti etiam incumbat probatio, zumahl da insgemein in denen Historicis und Geographis nicht wenig Errores befindlich sein; Allso wird es herentgegen von denen Schlesischen Scrbenten mit weit beßerem Grunde beständig wiedersprochen, und der Elben Uhrsprung Schlesien vindiciret, vid.

Schickfus. in Chron. Siles. lib. 4.

c. 4. p. m. 17.

Welchem beÿpflichtet Zeiler, in dem Register über die Jtinerar. Germaniæ

weil die Elbe weder auß dem Teuffels Grunde (n. 36. Schematis) noch auch hinein kommt, und weit davon entspringet. (Edict: Argent. 1674. f.) Gleich wie auch Scultetus in seiner Land-Charta über Schlesien, der Elben Uhrsprung billich in Schlesien einsetzet. Darumb wann mit

203

Antoritatibus zu certiren were, denen Schlesischen Scribenten so viel allß denen böhmischen würde müßen Glauben bevgemeßen werden. Es ist aber zu entscheidung einer Landes-Grentze ein Scriptor privatus nicht genug, sondern es werden darzu, wie gedacht, andere Beweißthümber erfordert, insonderheit aber muß usus et possessio consideriret werden. Und allso ist weder das ab Autotoriatate Scriptor genommene Argumentum Sufficient, noch auch das Assertum war, daß es Weltkündig seÿ, daß die Elbe in Böhmen entsprünge, denn dieses negiren alle Schlesische und viel andere Scribenten. Darum, wofern die Böhmen keine beßere Beweißthümber solten auffzubringen haben, so würden gewiß diese nicht gar sehr zu reformidiren sein, zumahl weil dißeits durch

203 h

Gegen-Beweiß die eigentlichen Gräntzen mit festen Gründen dargethan werden können. Und zwar erhellen selbige

Generaliter entgegen alle dreÿ böhmische Nachbarn ex immemoriali Possessione. Denn daß man dißeits darinnen fest gegründet seÿ, ist in facto per superius deducta genugsamb erhärtet worden. Nun aber heißet es in jure, quod Possessor præsumatur Dominus.

> L. Sive possidentis. 16. C. de Probat. Ant. Faber. in C. lib. 4. T. 14. def. 40. Postius de Manuten. Obs. 1. n. 27. ibiquem alleg.

Schepliz in Prompt. T. 41. de Finibus §. 4.

Specialiter aber und Zwar
I. Entgegen Hoch-Elbe
allwo billich malioris ordininis ergo der An-

204

- fang zu machen, wird, daß daselbst der Weiße-Brunn und das Weiße-Waßer die ware Gräntze seÿ, erwiesen
- 1. Auß einer Besichtigung, welche schon Anno 1658. den 19. Juliÿ auff selbst eigenes Gräfflich Marzinisches verlangen von beÿderseits Beambten, Förstern und Unterthanen vorgenommen worden, worbeÿ an HochElbischer Seite, wie eÿfrig auch der damahlige Kÿnastische Hauptmann, Herr Melchior Albrecht darauff gedrungen, keine richtige Gräntze, oder wie und welchergestalt solche ehemahls gesetzet worden seÿ, gezeuget werden können: Da herentwegen ihnen an Hoch Gräffl: Schaffgotsch-Kÿnastischer Seiten vorgehalten worden, daß dießeits die Gräntze vom Weißen-Brunn aller orthen an das Weiße-Waßer, biß es in die Elbe fället sich erstrecke, wor wieder sie im geringsten nichts einzuwenden vermocht, sondern solches damahls mit still-

204 h

- schweigen nachgeben müssen. vid: HochElb: Plaquet Lit: D. et S: welches auch
- 2. auß einer andern Bergräntzigung erscheinet, welche Anno 1670 den 9. Julÿ, Kÿnastischer Seiten mit dem Käÿserl: Herr Forst-Meister Kießling, den Trautenauischen Strich durch, ohne daß man denen Einhängen das geringste enträumet, oder nach selbigen sich reguliret, vom großen Kessel hinumb biß an ein klein Waßerle, von dar auff der ebene hinüber biß an das Weiße-Waßer an den Böhmen Steig, ohnweit vom Elbe Brunn gegangen, und wie offentlich bekandt ge-

gräntzet worden. vid. Albrechtische Relation pag: 6. allso daß das Weiße-Waßer vor die unstrittige Kÿnastische Gräntze gehalten worden ist, welches ferner auch

3. é propria Confessione des Herr Graffen Marzin erscheinet. Sintemahl er in ob angeführtem Schreiben, d.d. 3. Aug: 1657. außdrücklich zugestehet, daß der Weiße-

205

Brunn die Gräntze halte, und allso dieser der Terminus á quo seÿ. Ob nun zwar er von selbigem sich allßbald weg auff die Einhänge der Berge wenden wil, so ist doch vielmehr Natürlich zu schlüßen, daß weil dieser Brunn allhier der Terminus á quo und das Principium ist, auch dem darauß entsprindenden Weißen-Waßer und allso á principio ad pricipiata pro finibus defniendis gleichen weges vielmehr nach zu gehen, allß davon sine ulla connexione auff den Silberberg (n. 37. Schemat.) wie Gegentheil verlanget, abzuweichen seÿ, zumahl weil dißeits über die immemorialen Possessionen auch

 per plurimos Testes zu erweisen, daß das Weiße-Waßer die Gräntze halte. Denn (1. ist im kÿnastischen Ambts-Archive zu befinden, daß bereits Anno 1657. den 28. Sept: daselbst dero vereÿdete Förster angemeldet hetten, wie daß ein Böhme

205 h

Daniel Demuth, von der Großen Appe, gegen sie außgeredet hette: Es weren jener zeit 16. Förster auß der Schlesien und 16. auß Böhmen zusammen kommen, hetten auff einem Steine gespeiset, were wie ein Hackscharr, da were es gemacht worden, daß das Weiße-Waßer den Rein halten solle, beÿ solcher Rede weren gewesen, der Rosendorffer Forst-Meister und George Hartmann, Burggraffe, vid. HochElb: Paquet Lit: B:

[dieses Attestatum ist nicht weit her, denn es è domo propriâ, ab audita alieno, injuratum, incertum p. Jedoch quæ singular non juvant, juvant interdum conjuncta.]

(2. saget Valentin Rother Anno 1657. den 8. Oct: beÿ den Gerichten zu Krummen-Hügel auß, daß wenn er auff der Teuffels-Wiese und das Weiße-Waßer umb und umb gehäuet, er sich deßwegen mit denen

206

Kÿnastischen Förstern vergleichen müßen, und daß er von denen böhmischen Leuthen gehöret, daß das Weiße-Waßer die Gräntze halte. vid. HoheElb: Paquet Lit: K. [dieses Attestattum gehöret mehr ad Possess. indem es zwar actus possessorios besaget, sonsten aber nur de auditu alieno ist.]

(3. gestehet George Hancke ein HochElbischer Förster, Laut Attestai judicialis d: d: Neu-Chemnitz den 10. Oct: 1657. selbst zu, daß sein dortig angewiesener Belauff vom schwartzen Thal biß auffs Weiße-Waßer und Elben-Brunn gewesen were. vid: HochElb; Paquet Lit: J: et B: Ergo ist damahls dieses Weiße-Waßer an Böhmischer Seiten selbst vor die ungezweifelte Gräntze gehalten worden, maßen denn dieser Hancke noch ferner bezeuget, daß niemahls kein Streit darüber gewesen.

206 h

- (4. haben Anno 1658. den 9. Julÿ, in Kÿnastischer Ambts-Stelle, die damahlige Förster zu Hermsdorff und auß den Bauden Martin und Christian Wolff, George und Christian Liebig bezeuget, daß gegen sie gemeldet.
- (1. Schmide Martins George von Peters-

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. Gryf 218

vid. durchgehends diese gesambte im Ambte protocollirte Förster Ansagen im HochElb: Paquet, Lit: N.

207

dorff, er hette vor 36 Jahren in die 5. Jahre an der Elbe ohne Anstoß gearbeitet, nur daß ihme die Böhmischen Baude Leuthe gesaget, er solte nicht übers Weiße-Waßer gehen; Welches auch (2. sein Sohn bekräfftiget, wie auch (3. Hannß Patzke und Tobias Feiste zu Hermsdorff. Jtem (4. das Hannß Zeh zu Gierßdorff, sonst auß Böhmen von Langenau außgesaget, daß ein Alter Förster Erbe genandt, beÿm Bretschneider so über 100 Jahr Alt gewesen, außgeredet, daß das Weiße-Waßer, die Kÿnastund Hohen Elbische Gräntze halte. Jtem (5. der Alte Bretschneider zu Hermsdorff, daß er lange

Zeit in Böhmen gewohnet, und anders nicht gehöret hette, denn daß das Weiße-Waßer die Gräntze hielte. Jtem (6. Balthasar Kahl daß er anders nicht wiße, denn daß das Weiße Wasser die Gräntze halte. Jtem (7. den 8. July 1658. George Heinrich von Saalberg daß er gehöret, da er noch in Böhmen gewesen, daß das Weiße-Waßer die Gräntze halte. vid: HochElbisch Pauet Lit: Z. ab initio. Jtem (8. bezeuget in Kÿnastischer Ambts-Stelle George Liebig den 6. May, 1672. daß Valentin Hempel, so vor diesem in Böhmen gewohnet, gesaget, daß ihme wißend, daß sein Lebe Tage kein HochElber, über das Weiße-Waßer herüber greiffen dörffen, und hielte das Weiße-Waßer die Gräntze. Jtem das Michael Sagaßer gemeldet, daß ihn wißend, daß die HochElber überm Weißen-Wasser nichts zu sachffen gehabt. vid. HochElb: Paquet sub ÿ. wo dieser Liebig noch von mehren dergleichen Zeugen meldet, alleine diese

207 h

Zeugnüße sind fast alle nur de auditu alieno, und würde darauff, wenn nicht andere Beweißthümer verhanden weren, nicht gar viel zu bauen sein, maßen denn (5. ein kräfftiges Argumentum pro finibus probandis auß der Förster Belauf zu nehmen ist. Sintemahl (1. schon von Anno 1575. allen alten Förstern der Belauff biß ans Weiße-Waßer eingethan gewesen. vid: Albrecht: Notata in 4. p. 2. welches auch (2. nachgehends von Anno 1619. biß 1643. allso continuiret worden ist, zu welcher Zeit die Kÿnastischen Forstmeistereÿen Casper Milde und Casper Krebs bedienet, vid: Albrecht. Notata in Hohen Elb: Paquet Lit: B: Insonderheit aber erscheinet dießes unumbstößlich (3. auß denen von der Käÿserl: Cammer tempore Sequestrationis denen Kÿnastischen Förstern ertheilten, und hernach von Selbter, (Käÿserl: Cammer) beÿ wieder abgetretener Possession der Herrschafft Kÿnast

208

Jhro Excellenz dem Herr Graffen Schaffgotsch pro Cynosurâ der Gräntzen, zurück gelieferten Belauff-Zetteln, in welchen sub N. 1. das Weiße-Waßer außdrücklich das Gräntz-Wasser genennet wird, wenn darinnen diese Formalia gesetztet werden; daß George Liebig, Förster in denen Bauden seinen Belauff anfangen solle, an dem Arnßdorffer Holtze, vom Arnßdorffer Holtz an die Sieben Gründe biß an der Bränneÿer- Elbischund Marschendorffer Herrschafften, ans Silberund Teuffels-Wiesen-Waßer, am Weißen Gräntz-Waßer hinauff biß an den Elben-Brunn, biß in den Riesen-Grund p. welches auch so wohl von dem Liebig bewerckstelliget, allß seinen Successoribus biß diese Stunde allso continuiret worden ist, und noch wird. Am allermeisten aber wird, daß dieses Weiße-Waßer daß Gräntz-Waßer seÿ, (6. erwiesen, durch die noch vorhandenen und oculariter demonstrirlichen Gräntz-

208 h

Steine. Dennn wie es in Thesi seu jure sei-

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kÿnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 218

ne Richtigkeit hat, quod fines per lapider antiquos probentz.

Guido Papæ d. 193. n. 1.

Licet á partibus non fuerint positi, nec ab ipsic pro Terminis habiti

Additiomator ad d.d. 193. in Not. Allso ist in hypothesi seu facto ad oculum zu erweisen, daß noch den 22. Julÿ. 1693. folgende Gräntz-Steine befunden worden; Allß

1.

Der erste Stein etwan ein Gewende vom Weißen Brand, allß nach Gegentheils eigenen Zugeständnüß dem Termono á quo liegen an dem Weißen Wasser hinter einander 3. Steine, der Vierdte aber hat ein Creutz.

2.

Der andere Stein von diesen bald ein halb Viertel weges hinunter, ist ein spitziger Stein,

und das Creutz ziemlich außgeschlagen.

3.

Der Dritte ohngefehr hundert Klafftern hinunter.

4

Der Vierdte ist ein großer Stein, mit einem Creutz, stehet nebenst einem Flüßel, so von der Weißen Wiesen herunter fället.

5.

Der Fünfte stehet beßer hinunter, neben einem Stock und einer Steinklufft, hat ein Creutz.

6.

Der Sechste stehet obig dem Silber Waßer, auff einem ebenen Plan, hat ein Creutz.

7.

Der Siebende stehet im Teuffels-Wiesen-Waßer, welches ins WeißeWaßer einfället, hat Zweÿ X.

8.

Der Achte stehet unter dem Teuffel-Wiesen-Waßer, ist ein großer Stein mit einem

209

209 h

X. und ist Grade über auff Böhmischer Seiten, von dem Ziegenrücken eine große Klufft eingegangen.

9.

Neundtens; Am 3ten Siebten Grunde, im Waßer gegen der Schlesischen Seite, ein Ziemblicher Stein mit einem X.

10.

Zehendens; mehr ein stück davon mit einem Creutz, so allererst den 22. Aug: 1673. gefunden worden.

11.

Eilfftens; Dannen Zweÿ gutter Büchsenschüße davon wieder ein Stein mit einem X. so auch erst den 22. Aug: 1675. angetroffen worden.

12.

Zwölfftens; ein Ziemblich stück hinunter ein Stein gegen Schlesischer Seiten, obig dem großen Einfall mit einem X.

210

13.

Dreÿzehendens; unter dem Letzten großen Einfall gegen dem Schlesischen Rande, ein gewachsen Stein mit einem X.

14.

An der Ecke in der Elbe mitten im Waßer ein stein, drehet eine Spitze des Xes. gegen den Chorkisch Berg. Welche Lapider Crucibus notati unfehlbare Argumenta finium sein. Diesemnach nun wird auff allem Fall, daß das Weiße-Waßer gegen Johen Elbe die Gräntze halte, genugsamb zu erweisen sein. (1. é Jndum factis inspectionibus et (2. circuitionibus, (3. é propria adversæ purtis confessions, (4. é testium assertis (5. é datis Sÿlvær Præfectis Jnstructionibus, et deniÿ (6. é lapidum pofitionibus, welche Argumenta

fest singula ad probandem fassiciontia sein, ne dum omnia conjancta, allso daß beÿ solcher der Sachen Bewandniß gegen Hohen Elbe ... nichts zu befürchten ist.

210 h

II. Entgegen Bränna

Anlangende gegen diese Herrschafft biß an den Berg Korckonosch sich erstreckend Gräntze, so kann zu derselbigen Beweiß wiederumb gleich wie Zu der vorhergehenden.

- 1. Die Possessio angeführet werden, cum ex hac præsamatur Dominium.
- 2. wird selbige erwiesen, auß denen von der Käÿserl: Cammer Anno 1643. denen Kÿnastischen Försterei ertheilten Belauff-Zetteln, worinnen unter andern außdrücklich enthalten, daß sie

von dem Arnsdorffer Holtz an die Sieben Gründe, biß an der Brännauer, Elbische- und Marschendorffer Herrschafften, ans Silber- und Teuffels-Wiesen-Waßer am Weißen-Gräntz Wasser NB. hinauff, biß an den Elben-Brunn; vom Elben-Brunn biß an den Riesen Grund hinter der Riesen Koppen hinauß in Schindel Grund auff den Kamp, vom Kamp auff

211

den Gräntz Stein, hirvon biß
an Eÿlenstein, von dar biß
auff den Rabenstein, an Hanß
Reimnitzen Gräntze gehen, alles wohl beobachten und Schaden
verhütten sollen; Deme sie
auch, wie nicht minder auch die noch Lebenden, biß dato continuirlich nachgelebet.
Am aller kläresten aber demonstriren

3. auch dißseits die Gräntze ad oculum, die noch vorhandene alte Gräntz-Steine, und Gräntz-Bäume, welche annoch wie obgesaget, den 22. Julÿ 1693. richtig befunden worden. nemblich.

15.

An der Elbe ein Geflechte Tannen zu beÿden Seiten über dem Waßer, so zwar umgebrochen und meistentheils verfaulet.

16.

Obig der Tannen auff den Gerisch Berg zu, ein Stein mit einem Creutz, so den

211 h

22. Aug: 1673. allererst gefunden worden.

17.

Am Berge an der Lähne ein Ziembliches Theil droben, ein Stein mit Zweÿ Spitzen, auff der einen Spitzen gegen Schlesien ein Creutz.

18.

Dann ein Breiter Stein mit einem Creutz, so auch erst den 22. Aug: 1673. angetroffen worden.

19.

Beßer hinauff an dem Berge nicht weit, stehet ein Viereckichter Stein, und oben darauff ein X. so außgeschlagen.

20.

Dannen ein Stein auff der ersten Kuppe mit einem X. so den 22. Aug: 1673. zum ersten mahl gefunden worden.

21.

Darnach auff dem Kerckisch Berge unten an einem Köpfelstein, ein Stein, drehet das X. nach Schlesien, und obig dem Felsen an der Lähne

212

wiederumb ein X. gegen der Elben.

22.

Darnach auff einem Felsen unter der Kuppen, an einem großen Stein ein X. einen Schritt davon; Oben auff der Kuppen stehet an einem Felß ein Außgehauen Adler.

23.

Dannen an der kleinen Kuppen ein Stein mit einem X. so die Spitze des Creutzes, gegen die Mummel recket.

24.

Beßer gegen der Mummel herein über dem Thal auff ein ander Köpfel, ein grauer Stein mit einem X. auff die Mummel zu.

25.

Beßer fort auff der Ebene ein Stein mit einem verwachsenen Tunckeln X.

26

Weiter hinauff gegen der Mummel, stehet ein großer notabler Stein, mit einem großen

212 h

X. auff die Mummel zeugende, so außgeschlagen gegen Schlesischer Seiten, daran außgehauen Zweÿ Creutze.

27.

Jm Mummel Brunnen lieget ein Stein so etwas bemost und sehr verwachsen hat ein X. hernach gehet die Mummel hinunter. Wie nun durch diese Steine, allß unumbstößliche Fundamenta, die Gräntze biß an den Mummel Brunn ihro Richtigkeit hat, zumahl weil die Alten Marck- oder Gräntz-Steine gemeiniglich mit einem Creutze bemarcket worden.

Joh. Oetinger de Jure Limit. lib. 1.

c. 17. n. 5.

Darumb wohl achtung zu geben, daß diese Gräntz-Steine nicht etwan einmahl von dem Gegentheil möchten ruiniret werden, hinc consultum ut quotannis revideanten. und daß der adhibirten Zeugen Nahmen, worzu auch frembde so nicht unterthänig oder in Gräffl: Diensten, können gebracht werden, fleißig zu ver-

213

mercken, womit auff allen Fall, wenn auch gleich sothane Steine solten ab Adversaiis ruiniret werden, man stets Zeugen haben könne:

Allso halten ratione

III. der Herrschafft Starckenbach die Gräntze, die beÿden Flüße der Mummel und Jser; welches bewiesen wird.

1. Durch die oben angeführte Actij Possessorios, quia

ut dictum, é possessione arguitur Dominium.

2. Durch die schon Anno 1595. von denen Hirsch- und Lembergischen Hoffgerichten, auff Käÿserl: Verordnung gehaltene Commission, de qua supra; für welcher in der vorgenommenen Besichtigung viel Zeugen in großer Anzahl einstimmig außgesaget haben, daß die Uhralte Böhmische und Schlesische, consequenter auch die Greiffensteinund Starckenbachische Gräntze der Mummelund Jser-Fluß halte, und daß das eine Ufer davon anch Schlesien, das andere aber nach Böhmen gehöre; Daß sie auch ihr Lebe-

213 h

Tage, weder von einer andern Gräntze gehöret, noch einiger Streit in solchem orth iemahlen obhanden gewesen seÿ, und daß auch Theils ihrer ohne allen Anstoß und Hinderung daselbst geheuet, gearbeitet, und geklötzert hetten, und ihnen nur über die Mummel zu schreiten verbothen worden were. Maßen denn auch ferner

(Die Fr: Harratin giebet vor in Act. n. 46 die Jser entspringe in Böhmen. Henel. aber referiret sie in Silesiogr. p. 24. unter die Schlesische Flüße. Schickfübergehet sie gar mit stillschweifgen.)

ex ipsi evidentiá Situs dißseits die Gräntze dannenhero erwiesen wird, weil dieses ein unstreittiges Præsuppositum und certum Principium ist, daß der Jser-Brunn in dem Greiffensteinischen und Friedländischen Grund und Boden entspringet, und der darauß entstehende Fluß anfänglich Greiffenstein und Friedland, hernach aber des Graffen de Fours und zugleich wiederumb die Greiffensteinische Gütter, allß eine daselbst gantz unstrittige Landes-Gräntze unterscheidet; Dannenhero so ist aller Vernunfft nach zu schlüßen, daß die nach des Herr Graffen de Fours Güttern immediaté an der Jser folgende Herrschafft Starckenbach auch diesen gleich fortflüßenden und von denen

214

vorher gelegenen Herrschafften, vor einen Landes-Gräntz Fluß agnoscirten Fluvium, ebenfalls dafür erkennen müsse. zumahl weil über obig außgeführte Possession und Besichtigungs-Zeugnüß, auch

4. Die Jser-Leuthe, welche dieses Wasser von vielen Jahren her in Bestand gehabt die helffte der Fisch-Zinsen nach Böhmen, die andere helffte aber nach Schlesien stets entrichtet haben, und noch biß dato würcklich entrichten; ex perceptione autem redituum fines probantur

Knichen de Jure Territor. c. 3.

n. 11.

Myns. Cent. 6. Obs. 25. n. 9.

worzu ferner

5. kommen, die Zur Zeit der Käÿserl: Jnnhabung von der Käÿserl: Cammer denen Förstern pro Cynosurá ertheilte Belauff Zettel, unter denen der 4. und 5te außdrücklich die Mummel und Jser exprimiren, welche auch wie vorher stets geschehen, noch biß die-

214 h

- sen Tag, von denen Förstern allso würcklich belauffen werden.
- 6. Die vor viel Jahren an der Mummel gemachte und Theils noch vorhandene Geflecke, auch erst neulich den 6. Aug: 1693 an der Mummel hinunter auffgefunden und in große Fichten mit dem Gräffl: Schaffgotschischen Wappen eingehauen oder angeschlagene Wald Zeichen, derer itzo noch 8. vorhanden sein, und in unterschiedenen Jahren her, wohl über 100 von denen Böhmen, vi et clam außgehauen worden.

[diese Gräntz Bäume werden von Zeugen in Augenschein zu nehmen und in Futuram rei memoriam wohl zu ver mercken sein.]

7. haben schon Anno 1645. besage Protocolls die Alten Förster außgesaget, daß das Waßer der Mummel, die Gräntze gegen Starckenbach halte, und daß daselbst viel Feuer-Stäte zu befinden weren, wo sie von vielen jahren her alldort gefeuert hetten, vid. Starcken-

215

bachisch Paquet N. 3.

[Es könten hierüber noch mehr Zeugen auch auß denen Vicinis seu accolentibijabgehöret werden, wofern dergleichen verhanden. Denn es ist beßer zu viel allß zu wenig Beweiß haben.]

Zu vorhergehenden Argumentis und Beweißthümern, kommt endlich auch noch in tuitu aller benachbarten die

Præscription immemorialis allß welche vim Privilegii ex certâ scientiá dati, vel Conventionis et contructus habet. Derowegen beÿ diesen umbständen und diesen vorhandenen Probationibus so wohl coram Commissione allß quocunquen alio Judicio dißeits die Uhralte Gräntze, verhoffentlich kann in Possessoris quem á Petitorio zur genüge zu behaupten, und darumb de jure nichts nachtheiliges zu besorgen sein wird.

Sed hæc omnia salvo melig sentientium Judicio.

8

Auß füerliche information in puncto finium regundorum, der im Königreich Böheimb gelegenen, vndt mit der ins Hertzogthumb Schlesien gehörigen Graff Schaffgotschischen Herrschafft Kÿnast, angräntzenden Herrschafften, Starckenbach, HohenElb vnd Branna, mit waß nemblich für unwiedersprechlicher Grundt-vrsachen, die dißortige Landts-Gräntzscheidung an seithen des KönigReichs Böheimb vndt Consequenter der iezt angeregten Herrschaften HohenElb undt Branna, vndt zwar in Specie die so genantte Sibengründe, vnd derer opportinenzien, alß Eben daß eigentliche Corpus Controversum, deßen sich obbesagte Herrschafft Kÿnast von einiger Zeit her anmaßen doch aber derleÿ usurpation nur via facti, undt ohne den geringsten Brerechthabenden Tittull, forthführen thut, Behaubtet werden könne.

Primo.

Anbelanget den Titulum, Krafft deßen der Herrschafft HohenElb, iezt gemelte Siebengründe von Vhr alters hero zu gehörig sein, ist præliminariter zu wißen, daß gleich wiederholte Herrschafft HohenElb weÿlandt deme Hoch undt wohlgebohrnen Herrn Johann Rudolph des heÿl. Röm: Reichß Graffen von Morzin, alß Jhrer Kaÿ: vndt Königl: Mäÿt: Ferdinandt Tertÿ glorwürdigsten Andenkens gewesenen Cammerern KrigsRath vndt Pra.. feldt Marschaln von iezt allerhöchst genandten Jhrer Käÿs: vnd Königl: Mäÿt: auß Ansehung deßen geleisten fürtrefflichen Krieges= auch anderer Treuer dienste Titulo donationis mit allem dem Recht, wie solche der Hertzog von Friedlandt /: alß nach welchem selbte

8 h

Jhro Käÿ: vndt Königl: Mäÿt: per comissum anheim gefallene:/ possediret, vnd genoßen, abgetreten vndt übergeben worden. Nun aber ist mit einer Großen Anzahl Zeugen zuerweißen, daß nicht allein der Hertzog von Friedlandt, sondern auch deßen vorgehende possestores oberwehnte Siebengründte iederzeit sine omni interruptione possediret haben, maßen sich auch beÿ der Königl: Böheimb: Buchhaltereÿ eine ordentliche die Herrschafft HohenElbe Betreffende Taxa befinden Thut, auß welcher in Specie zu ersehen, daß der vmblauff od: Circimferentz der Herrschafft HohenElbe Gebürge, dreÿ Meil weges in der Länge, auch so viel in der Breithe in sich Begreiffen solle,

wann aber mehr gemelte Sibengründe, vntter iezt gedachte Gebürge nicht mit gehören solten, so würde nur waß wenig über die Helffte, des in auch iezt berührter Taxa sich außgesezt befündenden Belauffs der Gebürge herauß kommen, Anbelangendt.

2° Daß aigentliche Exercitium possessiones, an seithen der Herrschafft HohenElb, ist zu erweisen, daß in mehr gemelten Siebengründen, à tempore immemoriali in Specie aber zu der Zeith, alß daß Sielber= Kupfer= Bleÿ= undt Eÿsen= Berkwerkh noch im Schwung, vndt gutten esse gewesen, ohne alle Hindernuß der Schleßinger, Holtz gehauen, vndt hernach gehendts auch allzeith, so wohl in der Elbe, alß in dem Weißen Waßer, welche beede Flüß in dem KönigReich Böheimb, vndt zwar der weith berümbte Elbenfluß, auf dem Berkh Korkonoß, daß weiße Waßer aber auff der weißen Wießen ihren vnveränderlichen Vhrsprung haben, nemblich in der durch

sothane Siebengründe Lauffenden Elben, an einem Vfer, /: maßen daß andere der Vhralters hero der Herrschafft Branna zu gehörig :/ in dem weißen waßer aber, so ebenfalls durch die Siebengründe sein Lauff hat, an beeden Vfern gefieschet, dann auch vnzähliche Bären, Hirschen, Hohes vndt Schwartzes Wildtpräth, wie nicht weniger Awerhanen vndt Haselhünl geschosßen worden, Auch derleÿ actus possessionis biß auf heutigen Tag noch oferciret werden. Es ist aber

Beschehen, daß die Herrschafft Kÿnast beÿ denen vorhergangenen schwürigen Kriegszeiten /: dazumahlen die Obrigkeiten im Königreich Böheimb, sonderlich die ienigen so an denen Landeßgräntzen ihrige Gütter gehabt, nicht so punctual auff eines vndt daß Andere Achtung geben, noch weniger aber denen, zu solcher Zeith Beschehenen eingriffen, retorsive od: etwan via Juris refistiren können :/ clandestino in obige Siebengründe eingeschlichen, vndt nach undt nach mit derleÿ höchst vnbefugtsamen usurpirung fortgefahren, entlich sich auch noch von der Herrschafft HohenElb, Beschehenen öffteren Vermachung, vndt interrumpirung derleÿ vnbilligen Beginnenß, gelüsten laßen, diese Herrschafftliche HohenElbische Sibengründe öffterens armata manu

9

zu invadiren, der Gestalten, daß nunmehro die Obrigkeith mehr besagter Herrschafft Kÿnast, auß diesen nur via facti vorgangenen eigenmächtigen eingriffen, einig= vermeintliches jus quæsitum, vel quasi

9 h

zuerschleichen, vndt zu extorquiren vermeinen thut: Vndt obwohlen, an seithen der Herrschafft HohenElb zeithero diesen turbationen mit gnugsamer gegenwähr, undt zwar dermaßen, daß mann hierdurch einstens die HohenElbischen, ein anderesmahl aber auch die Kÿnastischen Vntterthanen, hinc inde gefänglich eingezogen hatt, begegnet worden, so hat aber iedoch an Schleßischer Seithen dieses nichtß verfangen wollen, sondern haben Sich einen weg alß den Andern Vntterstanden in offt besagte Siebengründe immerdar mit einer großen anzahl Bewaffneter Leuthe, zu gehen, weilen aber derleÿ in tranquillitatem publicam fallende Gewaltsamkeithen alß auß deren Veranlaßung einstens vnfehlbar ein undt Anderes vnwiederbringliches Großes Vbel vndt vnglück erfolgen müste. Länger nicht zuerdulden gewesen. so ist erfolget, daß diese in daß KönigReich Böheimb vndt Consequenter in die Herrschafft HohenElb beschehene Weith außsehende eingriffe nicht allein zum öfftern an die Hoch Löbl: Königl: Stadthaltereÿ im KönigReich Böheimb, sondern Auch zu Dreÿenmahlen an Jhro Käÿs: vndt Königl: Mäÿt: durch verschiedene respective allergehorsamst vndt gehorsame Suppliquen sehr vmbständlich Klagbar angebracht, maßen mann auch hierüber von der hochlöbl. Königl: Böhäimischen Hoff Cantzeleÿ, einer ehist zu ergehend: allergnädigsten Käÿs: undt Königl: resolution vertröstet worden, herentgegen hat es sich inmittelst

10

vndt zwar 4: Ereignet, daß die Herrschafft Branna zu mehr gemelten Siebengründen ex aliqua parte auch einige Berechtsamkeit eingewendet, auß welcher vrsach man an seithen der Herrschafft HohenElb mit urgirung obiger allergnädigsten resolution inne zu halten, vndt vorhero die erörtterung dieser newen differentz außzuwerthen Bemüßiget worden. Weilen aber

5. Jhro Hochgräfl: Excellenz HH: Graff von Harrach, vndt Jhro

Hoch grfl: HH: Graff von Martzin /: Tittul :/ diese zwischen ihnen erhoben, geweste Zwistigkeith, auß besonderer veranleitung ihriger zu conservirung aller ietzig undt Künfftigen gutten Nachtbarschafft, inclinirender hohen Gemüther, per viam transactionis, zu einem gutten Ende gebracht, vndt zugleich sich dahin verbunden haben, daß Sie viribus unitis wieder die obrigkeith offt wiederholter Herrschafft Kÿnast, agiren, vndt infolglich alle von deren Contrapart continuirende, höchst præjudicirliche eingriffe, mehr aller Höchst gedacht Jhro Mäÿt: zu diesen Ende, wormit diesen so aigenmächtigen Graff= Schaffgotschischen invasionen, durch eine etwan allergnädigst anordtnende wohl authorisirte Landtgräntz Commission gesteuert, auch so forth ob Beschwerdes großes übel, so beÿ längerem der Sache Anstandt unfehlbar erfolgen würde, in tempore verhüttet werden möchte, allergehorsamst Klagbahr hinterbringen sollen. Beÿ welcher so beschaffenen Bewandtniß denn auch.

10 h

- 6. alle Graff Morzinische in etwaß schon oben berührten vndt hiernechst noch mehrers anregende, höchst erhebliche undt tam in facto, quam in jure, wohlbestehende fundamente mit denen Graff Harrachischen, nunmehro in unam candemqem causam cöalesciren thun: Vnd werden solchen nach Hochgedachte Herren Graffen, alß S: Hoch Gräfl: neben dem Bereith oben indigitirten titulo possessionis auch mit folgenden Berechtsamkeiten, der Herrschafft Kÿnast zeitherige eigenmächtige usurpirung, so ob defectum der in denen Königl: declaratorien und novellen sich außgesezt befindenden reqvisiten zu keiner Zeith præscribirlich ist haubtsächlich repelliren vndt völlig vmbstoßen können: vndt zwar ist.
- 7. ante omnia wohl zu mercken, daß mehr gemelte Sieben-Gründe völlig in dem Königreich Böheimb gelegen undt hiervon vier undt ein halben Grundt zur Herrschafft HohenElb, die übrigen Zweÿ vndt ein halber Grundt aber in Krafft obgemelter transaction zur Herrschafft Branna gehörig sein, vndt an solchen Siebengründen die NB: Einhänge respectu des Hertzogthumbs Schleßien, undt einfolglich der Herrschafft Kÿnast, die Gräntze halten thun: Nun aber erkühnet

sich die Obrigkeit der Herrschafft Kÿnast nicht allein wie schon oben erwehnet, in solche Sibengründe, sondern auch mit dem Fischen in dem weißen Waßer an dem einem Vfer in dem Elbenfluß aber an dem

11

ohrt, wo iezt gemeltes weißes waßer hineinfället auf beeden Vfern, ia so gar hinter dem Elbenfluß, vndt innerseites der Sibengründe in ein Großes stückh Grundt undt Bodens, vndt Zwar gar guth beÿ einer starcken halben Meihl weeges Lang undt Breith /: welcher ietzt gemelter Grundt undt Boden der Herrschafft Branna allein gehörig ist :/ einzugreiffen, wie höchst vnbillich, undt ungeraumbt aber solches Beschiehet, dieses ist auß gleich Meldender deduction Sonnenklahr abzunehmen.

- 1° ist nicht mit vhralten historicis, vndt einer Großen Anzahl alt erlebten Zeugen, dann auch vermittelst des Augenscheinß /: alß welcher der beste Beweiß ist :/ zuerweißen, daß gemelter orthen, alß in denen Sibengründen zwischen dem KönigReich Böheimb, vndt HertzogThumb Schlesien, die natur vor sich selbsten standthaffte Gemarck der Gränitzen an die Handt gegeben, vndt diese beede Länd: mit selbst gewachsenen Marcken, welche nicht veränderlich, sondern Beständig undt Ewig sein, alß mit hohen undt weithleufftigen Bergen, dann auch davor auff ein vndt andere seithen weisenden sehr scheinbahren einhängen /: daselbsten sich daß divortium aquarum oder Waßertrauff gantz augenscheinlich anfahrt von einander zu scheiden :/ undt allso gleichsam einer Mauer zwischen gemeltem Königreich Böheimb vndt Hertzog-
- 2° derleÿ Natürliche offentliche vndt vnzweiffentliche Zeichen vornemblich in acht genommen, vnd so gar NB: denen

Thumb Schlesien, perpetuo et imutabili situ, unterscheiden

11 h

Thun:

Solchem nach

gemachten Marckzeichen /: wann selbte Zweifelhafftig sein :/ vorgezogen werden, termini enim districtuum et territoriorum probantur per evidentiam confinium notorie discretum, ut hint montes, valles, Saxa, via regales, flumina et alia Signa multum apparertia, Bald: Con: 420 in prine: lib: 1 et Cons: 459 qualiter prebertur lib: 3.

- Et quod magis attendatur termini, qui sunt Secundum naturem quam illi qui sunt Secundum artem, indubio quando no constat de veriate Cav: Cons: 949. n: 6. Welches alles auch
- Durch die von Weÿland Jhro Käÿ: undt Königl: Maÿt: Rudolpho 2° höchstmildesten Andenkens bestättigte Gräntz-Ordtnung fol: LXXX in formalibus a bywagi za meze, mochy, Wechnir zarzatel, Hrzebeny Wrchuw, Pohrbhy, nastpy, nanosy, Hromady rl: Haubtsächlich Confimiret wirdt.
- 4° Jst notorium vndt iedermann Bewust, daß die Elben der vornehmste Fluß im KönigReich Böheimb seie, auch selbter gleichenfahls in demselben, vndt zwar auf dem hohen Bergk Krkönosch, alß alwoh eine große ebene ist, vndt sich eben daselbsten die Siebengünde anfa(n)gen, den Vhrsprung habe, maßen auch von diesem Elbenfluß die Herrschafft Hohen Elbe, von Vhralters hero auf Böheimb. Vrchlabe, vndt auf Lateinisch Albisolis genandt ihrem nahmen Bekommen. Diesem nach auch
- Alle undt iede Geographi, so iemahlen einige Böhmische und Schlesische Landtkartten verferttiget, die linia terminala zu nechst an Schmiedtbergckh vndt Kÿnast der Gestalten, daß so wohl der Elbenfluß, alß auch daß weiße Waßer, nicht weniger die gantze Sibengründe

in daß Königreich Böheimb gantz Augenscheinlich mit eingeschlossen werden, gezogen haben, wie Solches in d: von dem Paulo Arentino 1619 quam accuratistime verferttigten Landt Chartten, dann auch in tabula Genealogica des Christian Fetters, wie nicht weniger in allen anderen Landt Chartten, sehr klar zu ersehen ist; maßen noch mehrers.

daß mehr gemelte Elben im KönigReich Böheimb ihren vnzweiffentlichen Vrsprung habe, solches mit nachfolgenden sehr alten Böhmischen historicis gantz heiter dargethan wirdt: Cosmas decany Pragensis gantz circa Annum Christi 1090. Scribens in Principio Chronica Sic loquitur: mirares! et unde perpendere potes, quam in alto aere perdeat hæc Regio /: de Bohemia loquitur:/ cum nulla peregrina in hanc in fluat aqua.

Dubravy Episcopi olomucensis viri magni, et magnis in rebus versati L. 1. historiæ, hæc sunt verba: quantum, inquit, inter urbes Praga, tantum inter flumina Albis; flumen

12

/: ut recti Tacitus ait :/ inclytum et notum super eminet. Aquas, ait Stransky, non nisi damesticas bibit Bohemia. Jschos Krkonossios montes in Bohemiam magna parte /: non in Silesiam :/ pertinere Clarissimum est, ex Rudolphi II. Jmperatoris rescriptis, qua citavit P. Balbinus lib. 1. miscell. toto capite. 6. Jdem sentuent Geometræ, et mensores Bohemia, ipsi Silesij Scriptores hoc fatentur; daß aber

7. Die Schlesinger sich anerst von einicher Zeither /: weilen solches vor diesem niehmahlen geschehen, auch mit keinem

12h

zurecht Beständigen præiudicato erwiesen werden kan:/ vndt zwar nur eigenmächtiger weiß Untterfangen, in der Elben, vndt dem Weißen Waßer, so eben darein fallen Thut zu fieschen, dieses heißet wohl alas nido majores extendere: et novum omnino potest Cerseri, exteros in Bohemiæ fluvijs jura territorialia exercere ut si Bohemij in Silesiæ fluvijs Cirla vel Steina piscari vellent.

8tens

Wirdt auch dieses zur Nothwendigen Nachricht Beÿ gefüget, daß nach deme die Obrigkeith der Herrschafft Hohen Elbe zu sehr viel verschiedenen mahlen sich beÿ d: Obrigkeith der Herrschafft Kÿnast, über derleÿ mehr gemelte in daß KönigReich Böheimb, und Consequenter der Herrschafft Hohenelbe Gründe Beschehene eingrieffe. durch Brieffwexelung beschweret, iezt Besagter Kÿnaster obrigkeit sich entlichen dahin entschloßen, daß Beederseits Herrschafftliche Beambte, einstens in Loco Contraverko zusammen kommen, vndt die Gräntzscheidung mittelst verhörung Beederseits habenden Zeugen, vnttersuchet werden möchte: maßen solche Zusammenkunfft auch in einer Großen anzahl beederseits Herrschafftlichen Volckes, in dem 1658sten Jahr den 19. July erfolget war, weilen aber die Schleßinger dazumahlen nicht einen einzigen Rechtschaffenen Zeugen, so einige Gräntzen Außzuweißen, oder mit wahrheith zu sagen, gewust, daß Sie auch den Geringsten Fug hetten, sich der Siebengründe anzumaßen, vndt in dem Elbenfluß undt weißen waßer

13

zu fischen, vorstellen können, vndt herentgegen Sie Graff Schaffgotschische Beambte und dehren mit geweste Leuthe,

durch die HohenElbische Beamte und Beschehene vortreffung vieler Alten Förster vndt Zeugen, des Contrarij klar überwiesen, vndt so forth nicht wenig Confandiret worden, so hat dieses alleß die Schleßinger sehr etacabiret, der gestalten daß Sie nach einem pro et contra ziemlich lang gewährten Gezänckh entlich sich auf nichtß Anderß, alß nur dieses, daß von Einem gewißen Hertzog in Schleßien Bulcko genandt dem Schaffgotsche, alß er deß Hertzogs Schildttrager gewesen, vndt Sich in einer Schlacht wohl gehalten, diese böhmische Gebürge von Friedlandt biß an die Trautenauischen weren geschencket worden, beruffen haben, alß aber ihnen dieser Einwandt mit diesem, daß besagter Hertzog von dem KönigReich Böheimb nichts vergeben oder alicniren können, wiederleget worden, so wurden Sie Schleßinger hierdurch abermahlen nicht wenig etagitiret, allßo daß Sie nach einem sich wiederum erhobenen, undt über eine ziemliche weil getauerten Geschreÿ vndt Gezänckh, entlich Sich mit lauther protestationen /: so eintzig Super nuda ex violenta possessione, von welcher Schon oben öfftere anregung Beschehen, fundiret war :/ Beurlaubet haben, vndt so forth beede Partheien von einand: geschieden sein; wie solches alleß

13 h

waß hieroben gemeldet, undt zum besten der Herrschafft HohenElb undt Branna vorgelassen, durch einige an HohenElbischer Seiten sich annoch beim Leben befindende alte Leuthe /: an dehren Außsage so wohl der Herrschafft HohenElb alß Brannar sehr viel gelegen ist, vndt dahero wohl nöthig wehre selbte Befahrenden Todesfahlß halber, gehörigen Ohrtes, wann nicht anderster die dießfahlß erfordernde Landtgräntz Commission Baldt außgewürcket werden köntte, ad perpetuam eci memoriam verhören zu laßen :/ Zur Gnüge erwiesen, vndt dargethan werden kan.

9. ist nicht minder auch dieses zu wißen, waß gestalten daß aller durchLauchtigste Hauß zu Österreich von weÿl: Jhro Grffl. HH: Paulen Graffen von Morzin Seel: /: Titul :/ in dero auffgerichten Fidei Comisso Familia perpetuo, in hunc casum, da dieses Löbl: Graff Marzinische Hauß abgehen sollte, immediate substi-

tuiret worden, dannenhero auch zugleich Jhro Käÿ: undt Königl: Mäÿtt: hohes interesse; qua et sacratissimi Regis, et Substituti Beÿ obiger Gräntzscheidung mit verhiren thut, welches in den Aufsetzenden memorial, vntter anderen anführungen ohnmaßgebig jeder motivo /: damit die erfordernde Landgräntz Commission desto ehender

14

außgewürket werden möchte :/ mit eingebracht werden könte.

10: Vndt Schlüßlichen Anbelangendt in specie die Außsagen der Zeugen durch welche zugleich obige puncta künfftig justificiret werden müßen, befinden sich selbte ordentlich Beschriebener in Bereithschafft. daß allso selbte gar Leicht, in die nach der verneuerten Königl: Handesord: erfordernde articulos vmbgesetzt werden können, Gott der Höchste verleÿhe nur daß iezt erwehnte Commission Baldt außgewürcket, undt so forth deme so höchst vnbillichen Schlesischen eingriffen meistens mit nachdruckh gesteuert werden möchte.

> Diese obstehende information ist von mir Endes benennten Bereith vom 27. Jan. des 1692sten jahres einer damahlen angeordnet gewesen Löbl: Commission eingeschicket worden.

> Anbelangendt aber die Herrschafft Starckenbach, worden Beÿ selbiger Ambt Cantzleÿ derertwegen auch sehr gutte Zeugenschafften vorhanden, wofern nur immmittelst die besten Zeugen nicht ettwan mit Todt abgangen sein, anbeÿ dienet dieses zu einer Haubtsächlichen nachricht, daß ich schon

14 h

vor vngefehr 15 Jahren, Jhro Gnaden, der verwittibten Frl: Harrantin einen alten getruckten Landtag schluß übergeben, Krafft deßen schon beÿ Zeithen wäÿl: Jhro Mäÿl: Rudolphi 2 d. die damahlige Starckenbacher Obrigkeith wegen der Schlesischen Eingriffe sich Beschwehret hat, zu welchem Ende auch eine ordentliche Commission angeordnet werden solten, welche aber wegen der hernach gefolgten Großen undt langwährigen Kriege, ersitzen blieben, wirdt

Acta - die Grenzstreitigkeiten zwischen den Gräfl. Schaffgotschen Herrschaften und Friedland pp in Böhmen. Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 240

mann allßo durch diesen Landtagschluß Haubtsächlich die Schon dazumahlen beschehene interruption, vor Schlesischen nur via facti usurpirten possession probiren können. Actum Neu Rumstberg dem 16. Augus: A°: 1701

Johann Ludtwigk Gräffl: Morzinischer Gevollmächtigter Regent ppr.

48

Notolus

Einiger vorgestelten Böhmischen Zeugen Außagen, so beÿ Einer so wohl an seithen deß Königreichs Böheimb, allß an seithen deß Hertzogsthumbs Schleßien, allgnädigst Verordneten Kaÿßerl: Commission wegen derentzwischen denen Gräffl. Schaffgotschischen Herrschafften, Greifenstein, und Kÿnast, und denen Gräfl: Harrach und Morzinischen Herrschafften, Starckenbach, Branna, und Hohen Elb, schwebenden Gräntzstreitigkeiten, in dem Böhmischen Dorff Rochlitz, der Herrschafft Starckenbach, über die Verfaste, und hirnach stehende Articulos Positionalis den 10. und 11^{ten} September A°p 1701 Eÿdtlich abgehöret worden.

gewester Richter. Christoph Zehe gewester Burggraff zu Hohen Johann Kröhn gewester Stadtschreiber zu Johann Frantz Hoffmann

Oberförster.

R: Matthes Bratler Wie Zeug heiße? Ad. Generalia

R: Christoph Zehe.

Wie Zeuge heiße?

Ad. Generalia

Hohen Elbe.

Oberförster zu Hohen Elb. R: Johann Frantz Hoffmann. R: Johann Kröhn.

Wie alt Er seÿe? R: 64 Jahr alt

R: 83 Jahr alt. 2.
Wie alt Er seÿe?
R: 61 Jahr ohngefehr.
3.

welcher Herrschafft Er seÿe? Ob Er unterthänig und von R: Sonst Unterthänig zu Hohen-Ob Er unterthänig und von welcher Herrschafft Er seÿ? R: Allerseits freÿ

R: Sonst Unterthänig zu Hohen-Elb, iezo aber freÿ zu diesem Actu. R: Jch bin unterthänig gewest zu Hohen Elbe, lauth Zeugnüß Elb, zu dießem Actu aber entlaßen.

aber entlaßen.

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dießem Zeugniß veranlaßet seÿ?

R: Habe nichts zu gewarten.

R: Nein

R: Nichts

Bedrohung zu dießem Zeugnüß veranlaßet seÿ?

Ob Er durch einige Versprechung oder

R: Habe nichts zu gewarten.

115

R: 73 Jahr alt.

| 19 h | | | 50 | |
|------------------------|---|--|--------------------------------|--|
| Test: 1 | Test 2. | Test: 3. | Test 4. | |
| Johann Frantz Hoffmann | n Johann Kröhn | Christoph Zehe | Matthes Bratler | |
| | 5. | | 5. | |
| Wem Er den | Wem Er den gewin der Sachen am | Wem Er den g | Wem Er den gewin der Sachen am | |
| Liebster | Liebsten gönnen wolte? | Liebsten | Liebsten gönnen wolte? | |
| R: Der das Recht hat. | R: Welcher darzu das beste | R: Wehm das Recht zu | R: Wehme es mit guttem | |
| | recht haben wirdt. | kombt. | Recht vor Gott und der Welt | |
| | | | wirdt zuständig seÿn. | |
| | AdS | Ad Specialia | | |
| | f e e e e e e e e e e e e e e e e e e e | Art: 1. | | |
| | Wahr und Zeuge mit gutten g | gutten gewißen sagen kann, daß im | | |
| | 1658 ^{ten} Jahr, den 19. Julii die | Julii die Beambte der Herrschafft Hohen | u | |
| | Elb, mit deren Beambten der | Elb, mit deren Beambten der Herrschafft Khynast mit vielen | | |
| | Beÿ sich gehabten Leuthen, l | Beÿ sich gehabten Leuthen, Beÿ dem Weißen Brun zusammen | en | |

49 h

allß beÿderseits Beambten, wegen R: Ja ich bin dabeÿ gewesen der Gräntz Scheidung allda zusammen kommen. R: Jch bin dabeÿ gewesen undt von Hohen Elb, auch der Hoffwar der Haubtmann Ludwig mann und Matthes Bratler Wahr, daß an Seithen der Herrschafft Kynast der dabeÿ.
Art: 2^{do} R: Ja ich bin dabeÿ gewesen. R: Ja Anno 1658 den 9. Julii Wahren Beÿderseits Beambten, schienen, ich wahr auch dabeÿ. Beÿ dem Weißen Brunn er-

kommen seÿn, und Zeuge auch darbeÿ gewesen

Haubtmann Melchior, und an Seithen der Herrschafft Hohen-Elb der Seelige Haubtmann Hannß Ludwig das Wort gegen einander geführet.

von Jugendt auf gefischet.

wie es von dem Haubtmann

Ludwig Beschrieben.

R: Verhalte sich alles so

| 51 h Test: 1 | Test 2 | Test: 3 | Test A |
|---------------------------------------|---|---|---------------------|
| Johann Frantz Hoffmann | öhn | Christoph Zehe | Matthes Bratler |
| NB: diß gehet den Zeugen nicht an. | Wahr, das Zeuge den Alten Bartel Erben gekennet. NB: gehet auch nicht an. R: Ja ich hab Jhn genet. Er war 106 Jahr 52 Jahr Förster | artel Erben gekennet. R: Ja ich hab Jhn gekennet Er war 106 Jahr Alt, undt 52 Jahr Förster | NB: gehet nichts an |
| | A. Wahr daß der Alte Barthel Erl | Art: 5. der Alte Barthel Erbe 106 Jahr gewesen. | |
| R: gehet nichts an. | Gehet nichts an | R: Ja, wie gesaget. | gehet nichts an |
| | Mt: 6. Wiederumb Wahr daß der Barthel Erbe schon A°p 1654 mit Todt abgegangen. R: Ja es ist Wahr. Art: 7. Wahr, und Zeuge mit gutten gewißen sagen kann, daß Er darbeÿ gewesen, allß Er Barthel Erbe gegen Seinem Sol Michael Erben, wegen der Gräntz eine Weitläuftige Außsag gethan, auch solte Er Barthel Erbe sonsten öffters Jhme Zeugen dißes erzehlet haben. R: Ja! Jch hab dißes von Jhme höret und darauf ist Er g storben. | Art: 6. Wiederumb Wahr daß der Barthel Erbe schon A°p 1654 mit Todt abgegangen. R: Ja es ist Wahr. Art: 7. Wahr, und Zeuge mit gutten gewißen sagen kann, daß Er darbeÿ gewesen, allß Er Barthel Erbe gegen Seinem Sohne Michael Erben, wegen der Gräntz eine Weitläuftige Außsag gethan, auch solte Er Barthel Erbe sonsten öffters Jhme Zeugen dißes erzehlet haben. R: Ja! Jch hab dißes von Jhme gehörte und darauf ist Er gestorben. | |

| 53 h | | | |
|------------------------|--|------------------------------|------------------------|
| Test: 1 | Test 2. | Test: 3. | Test 4. |
| Johann Frantz Hoffmann | Johann Kröhn | Christoph Zehe | Matthes Bratler |
| | an itzo gelesen worden, bin | | |
| | auch selbsten A°p 1658 darbeÿ | | |
| | gewest, wie man die Gräntze vom | | |
| | Weißen Waßer über die Pantsche | | |
| | Goldt und Silber Waßer, über | | |
| | die Kämme und Ein Hänge biß | | |
| | zum Feigelstein, unßerseits | | |
| | ausgewiesen. | | |
| | | | |
| | Art: 11. | , | |
| | Abermahl Wahr, daß der Michael Erbe, auch Kurtz vor | Erbe, auch Kurtz vor | |
| | Seinem Todt, mehr gemelte Außsag, allß der Alte Christoph | ag, allß der Alte Christoph | |
| | Zehe, und der Matthes Bratler nebst auch noch einigen andern | st auch noch einigen andern | |
| | Leuthen, so schon mit Todt abgegangen seÿn, zu Jhnen | angen seÿn, zu Jhnen | |
| | geschicket worden widerhohlet habe. | be. | |
| | R | R: Ja! es ist wahr, ich wahr | R: Ja! das ist wahr |
| | der | der Zeit Richter. | die Beambten haben unß |
| | | | hingeschicket |

R: Ja! Jch hab Jhn wohl gekennet. Art: 12.
Wahr daß Zeug den Alten Elias Siegel wohl gekennet.
R: Ja! ich hab Ihn wohl gekennet.

Johann Frantz Hoffmann

54 h

andern mehr.

Johann Frantz Hoffmann

Test 2.

Johann Kröhn

und Krummen Seiffen auf beeden Seithen in 20 Jahren nach ein-

ander Gefischet habe.

Wahr, daß der Verstorbene George Bratler, im Weißen Waßer

Art: 17

Christoph Zehe Test: 3.

Matthes Bratler

R: Ja, daß ist wahr, dißer

ist mein Bruder gewest.

einem Fischer über den Krummen Seiffen wehre bestellt gewesen, aufm Korkonosch beÿm Elben Brunnen zusammen kommen wehren, allß der Seel. Hanß Ludwig mit den Brannarischen Beambten worauf Er Schwartze Fischer allßo geantwortet hätte; Jch bin wohl im Krummen Seiffen Fischen gewesen, aber die Hohen gegen der Rentschreiber gesaget, hettet Jhr vor das Maul auf-Schwartze Fischer in gemein benant, befraget, ob Er denn zu Elbische Fischer haben mich gutwillig mitgenommen, worso hette der Brannaier Rentschreiber einen sehr alten Fischer, der Wahr und Zeuge mit guttem gewißen sagen kann, daß gesperret, und wehre unwillig darüber worden.

solches geschehen, auf der stelle wo der Schleßische Adler hat aber niemahlen nichts gehört. stehen sollen, wovon Wir R: daß ist Wahr, und ist

| | Test 4. | Matthes Bratler |
|------|----------|------------------------|
| | Test: 3. | Christoph Zehe |
| | Test 2. | Johann Kröhn |
| 56 h | Test: 1 | Johann Frantz Hoffmann |

Christoph Zehe

Art: 19

Seithen, sondern auch in der Elbe gegen dem Elben Brunnen auf das Hohen Elbische Ambt deß Forellen Zinßes gefischet hätten. und Sie von Jugendt auf allezeit mitgangen wären, auch Selballein im Weißen Waßer, undt Krummen Seiffen auf beeden Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß Jhr Vater Seel. so über sten stets an dißen benahmten Orthern wegen abführung in 50 Jahr über die Waßer bestellter Fischer gewesen, nicht derinnen Seithen, und Zwar biß zu dem Gefäll gefischet,

R: Ja, es ist alles Wahr.

Art: 20

so schon mit Todt abgangen, gewiesen, und außgeredet hetten, samb des Holtz zu denen Hohen Elbischen Berckwercken wäre Wahr, des Zeuge schon vor vielen Jahren mit dem Seel. George Krummen Seiffeiffen, in Sieben Gründen gewesen, allwo die Alte Leuthe annoch die gestandene Wahrzeichen der Stöcke Güntschel, dem sehr alten Peter Kuhn, Alten Tobias Erben, and Hanß Lahren, dann vielen andern alten Leuthen, im Ihme Zeugen, und Vielen andern mit gewesten Leuthen, gehauen und geflößet worden.

R: Ja, daß ist auch Wahr.

| | | _ |
|---|---|---|
| (| | |
| • | - | _ |
| ι | • | |

Johann Frantz Hoffmann 57 h

Johann Kröhn Test 2.

Christoph Zehe Test: 3.

Matthes Bratler

Wahr daß der Neue Waldt, so auf solchen abgehöltzten Platz wiederumb auf gewachßen ist, nur gar zuwohl zu erkennen

ist gutt zu erkennen. R: Ja, daß ist Wahr, Er

Art: 22

seÿe.

den alten Lorentz Frantzen, und alten alten Tobias Erben sehr wohl gekennet. Hantke, den alten Michael Lorentz, den alten Christoph Weÿrich, Wahr, das Zeuge den Alten George Erben, den Alten Mathes

R: Ja, den Lorentz Frantz, Peter Matthes Hantke habe ich gar Kühn, Tobias Erben, und wohl gekennt, die andern aber nicht so gutt.

Art: 23

und zwar jenseits der Sieben Gründe Klippelholtz gehauzum öfftern außgesaget, daß Sie in dem Krummen Seiffen. en, welchen sodann nacher Hohen Elbe wehr geflößet Wahr, daß diße Leuthe vor Jhme nicht allein, sondern

Art: 24

R: Ja, daß ist wahr.

und Schlesßien, in so viel es die Herrschafft Hohen Elbe Endtlichen wahr, daß die rechte Gräntzen zwischen Böhmen Goldt- und Silber Waßer und zwar allßo, wie es Holtzschnitt betrifft, von dem Weißen Brunnen an, über die Pantsch

| 56 | Test 4. | Matthes Bratler | | | | R: Ja, das habe ich | von Kindt auf gehöret. | | | | | | | | R: dießes weiß ich mich | noch zu erinnern, deß der | alte George Libich sagte, | es hätte Jhm ein Böhmischer | Mann ein Fleckel Graß über | der Teuffels Weiße abgekaufft | vor 12 xr. sol ein Marschen- | dorffer gewest seÿn, dann | sagte George Krauß, undt | Davidt Krauß. | | | |
|------|----------|------------------------|---|--|---------------------|---------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|----------------------------|-------------------------|---------|--|---|---|---|---------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|------------------------------|-----------------------------|--------------------------|-------------------------------|--------------------------|-------------------------|--|
| | Test: 3. | Christoph Zehe | außweisen thut, auf dem hohen Gebürge, und Einhang, so Schlesien und Böhmen von einander scheidet hiß auf den Feigel- | Brunnen stehet, lauffen, undt schafft Branna, und Starcken- | | R: Ja, Er wißete es dahero wie | Er es vorher, von dem Erben | Burckhart, und andern | Leuthen mehr gehöret | hätte. | Art: 25 | Wahr, daß denen Zeugen es allßo von denen Alten Leuthen auß- | gewisen worden, und was Zeug zum besten der Herrschafft Hohen | treulich Außsagen. | B R: Wießete weiter nichts. | imposito silentio | dimissus | | | | | | | | | | |
| | Test 2. | Johann Kröhn | außweisen thut, auf dem hohen sien und Röhmen von einand | stein zu, so gegen dem Elben Brunnen stehet, lauffen, undt Beÿm Elben Brunn mit der Herrschafft Branna, und Starcken- | bach Gräntzen thue. | R: Ja, weilen es mir allßo ist | gewisen worden. | | | | Art | Wahr, daß denen Zeugen es allß | gewisen worden, und was Zeug | Elb mehr wießendt ist, sohl Er treulich Außsagen. | R: Weiß anders nichts mehr allß R: Wießete weiter nichts. | was ich bereits außgesaget, und | hier Schrifftlich Verzeichnet, auch | mir von denen Förstern, allß ich | 22 Jahr Burgraf gewesen, | angezeiget, und von mir der | Obrigkeit Beÿgebracht werden | müßen. | imposito silentio | dimissus | | | |
| 58 h | Test: 1 | Johann Frantz Hoffmann | | | | R: Ja es ist wahr, hätte es von | vielen alten Leuthen gehöret, derer | Nahmen er sich nicht zu erinern | wüste, were Bey dem Gräntz | Begehen selbst gewesen. | | | | | R: Er wießete weiter nichts | allßwas oben gedacht worden, | mit Benennung der Gräntz wie | vorhero. Worauf Jhme der | Holtzschnitt Vorzeiget worden | den Er auch vor recht befunden | und hierbeÿ vermeldet, Jch | bin selber ein mahl zu Jhro | Excellenz Herrn Graffen | von Schaffgotsch nach Breßlau | von Meinem Herrn Graffen | Morczin mit Briefen ge- | |

Krauß, daß Sie Obrigkeitliche

Wasser und der Teufels Wiese ohne Vorhindernüß ge-

hüttet hätten, weiter

wisser er nichts.

imposito Silentio

dimissus

Fohlen über dem weissen

9 h

 ich vier Wochen aufgehalten, wolten beederseits Cavagliers schafften, sondern auch das wolten Sie verbleiben, weldieße Gräntz Entscheidung diße Steitsach durch derleÿ nach Prag gelangen laßen, erkennen würde, beÿ dem von dennen aber zur Antwort erhalten, daß weiter andt selbsten betreffete, Selbte wegen der Gräntz die Königl. Stadthaltereÿ nicht allein Prtivat Herrundt endtlich gesagt, Sie ches mein Herr Graff an schikt werden, allwo Er außerwehlen, und was

imposito Silentio dimissus

Arbitrium nicht gehoben

werden könte.

Diese Seite wurde irrtümlich falsch paginiert. Statt der Seite 60, wurde diese Seite mit 50 angegeben. Die nächsten Seite sind mit 51, 52 usw. fortlaufend paginiert.

126

| 50 h | F | 1 | 51 |
|-------------------------------|---|---|-------------------------------|
| Test: 5. Willhelm Bratler. | Test: 6. Elias Hallmann. | Test: 7. Caspar Dähnhäuser. | Test 8. Adam Hantke. |
| | Ad. C | Ad. Generalia 1. | |
| R: Willhelm Bratler. | Wie Ze R: Elias Hallmann. | Wie Zeuge heiße? R: Caspar Dähnhäuser | R: Adam Hantke. |
| | Wie a | 2. Wie allt Er seÿ | |
| R: 66 Jahr. | R: 60 Jahr. | R: 58 Jahr. | R: 55 Jahr. |
| | | 3. | |
| R: Auß dem Bergwerck St: | Ob Er unterthänig und vor R: Sonst unterthänig zu Hohen- | Ob Er unterthänig und von welcher Herrschafft Er sey ? onst unterthänig zu Hohen- R: sonst unterthänig zu Hohen | R: sonst unterthänig zu Hohen |
| Peters gebürtig sonst nacher | Elb ietzo frey ein Baudenmann. | | Elb, ietzo aber freÿ, ein |
| nonen eid untertnang. | | auim nonen Geburge. | burger alldar |
| | Ob er durch einige Versprec | 4. Ob er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem | |
| | v cinignaz | ciainassetsey : | |
| R: Jch habe nichts zu hoffen? | R: Jch habe nichts zu hoffen? R: Nein ich bekomme nichts davon. | R: Nein, ich habe nichts zu hoffen. | R: Habe nichts zu gewarten. |
| | | 5. | |
| R: weme das Recht wird | Wem Er den Gewinn der Sa R: Nach der Gerechtig- | Gewinn der Sachen am liebsten gönnen wolle. rechtig- R: der die Beste gerechtig- | R: Jch gönne es einem |
| zusprechen. | keit. | keit darzu hat. | ieglichen gerne deme |
| | | | es das Recht zusprechen wird |
| | | | WILE. |

Wahr, daß Zeug den allten Elias Siegel wohl gekennet. R: Ja, den ich hab ich ge-Gehet Zeugen nicht an. Artic: 12. Artic: 11. R: Ja ich hab den Elias Sie-R: Ja, ich habe ihn wohl ge-

R: Ja ich hab ihn gekennt.

Meister war, gehöret.

Wahr, daß Er, Elias Siegel Anno 1688 alß er 87 Jahr

Artic: 13.

kennt.

gel wohl gekennt, weil ihm sein Hauß abgekaufft habe.

| 5 | | | |
|------|---|--|--|
| | Test 8. Adam Hantke. | R: Ja dich habs von Elias Siegel öffter gehöret. | ∺ |
| | Test: 6. Caspar Dähnhäuser. Elias Hallmann. Caspar Dähnhäuser. allt gewesen, nachfollgendes außgesagt und zwar, Artic: 14. daß sein des Elias Siegels Vater, so vor 63 Jahren in seinem 86 ^{ten} Jahres Allter gestorben, die Teuffels-Wiese überm weissen Wasser in die 20 Jahr lang gegen 3 f. Jährl. Zins ins | n und genossen habe. R: Ja ich hab alles dieses auß sein- R: Ja dich habs von Elias em Munde gehöret. | Artic: 15. Wahr! daß Zeug den allten Tobias Erben wohl gekennet. R: Jch hab ihn auch geken- net. R: Ja ich hab ihn gekennet, und von ihm gehöret, daß der George Burghardt Förster viel Jahr nacheinander von der Teuffels wiesen ins hohen Elbige Ambt Jährlich 1 f. 30 xr. ge- zinset habe. Artic: 16. Artic: 17. Artic: 17. Artic: 17. Artic: 17. Artic: 18. Artic |
| | Test: 7. Elias Hallmann. Caspar Dähnhäuser allt gewesen, nachfollgendes außgesagt und zwar, Artic: 14. daß sein des Elias Siegels Vater, so vor 63 Jahren in seinem 86 ^{ten} Jahres Allter gestorben, die Teuffels-Wiese üb weissen Wasser in die 20 Jahr lang gegen 3 f. Jährl. Zins | HohenElbische Ambt gehauen und genossen habe. R: Ja, das habe ich offt und R: Ja ich hab alles di vielmahl von ihme gehöret. | Art Wahr! daß Zeug den allten R: Jch hab ihn auch geken- net. Art Wahr! daß Er Tobias Erben A von denen Zeugen außgeredt um theuert habe, daß George Bur ander von der Teufels Wiese ir 1 f. 30 xr. gezinset habe. |
| 52 h | Test: 5. Willhelm Bratler. | R: Ja das ist alles wahr, habs alles von ihm ge- | höret. R: Ja, ich hab ihn auch gekennet. |

Test: 5.

Wilhelm Bratler.

R: das hab ich auch gehört R: das hat er mir auch ge-

Caspar Dähnhäuser.

Adam Hantke. Test 8.

vom Tobias Erben.

Elias Hallmann.

Test: 6.

Wasser und Krummen Seiffen auf beeden Seiten in 20. Jahr Wahr! daß der verstorbene George Bratler im weissen Artic: 17. nach einander gefischet habe.

Artic: 18.

Gehet Zeugen nichts an.

Artic: 19.

allein im weissen Wasser und Krummen Seiffen auf beeden Seiten die 50. Jahr über die Wasser bestellter Fischer gewesen nicht Wahr! und Zeugen wohl bewust, daß Jhr Vater seel. so über sondern auch in der Elben gegen dem Elbebrunnen, auf der sie von Jugend auf allezeit mitgangen wären, auch selbeinen Seiten und zwar biß zu dem Gefäll gefischet, und sten stets an diesen benahmsten Oertern wegen Abführung in das Hohen Elbische Ambt des Forellen Zinses gefischet hetten.

Artic: 20.

Gehet Zeugen nichts an.

Artic: 21.

Wahr! daß der neue Wald ist auf solchen abgehöltzen Platz

R: Ja, das ist wahr.

| Test 8 | Adam Hantke. | | | | | | R: Sonsten weiß ich | nichts mehr. | | | | | | | |
|------------------|--------------------|------------|--|----------------------------|---|----------------------------|--|-------------------------|---------------------------|---------------------------|----------------------------|-------------------------------|-----------------------------|--------|--|
| Test: 7 | Caspar Dähnhäuser. | Artic: 25. | daß denen Zeugen es allso von denen allten Leuthen | aß Zeugen zum Besten | ehr wissend ist, dieses alles | | R: Von meinem Schwäher-Vater R: Sonsten weiß ich | dem alten Hannß Bratler | habe ich gehöret, daß waß | in Böheimb einhängt "Böh- | misch und waß in Schlesien | einhängt, schlesisch seye, so | auch andere Leuthe bekräff- | tiget. | |
| Test: 6 | Elias Hallmann. | Ar | Wahr! daß denen Zeugen es | außgewiesen worden, undt w | der Herrschafft HohenElb mehr wissend ist, dieses alles | soll er treulich außsagen. | R: Nein sonsten weiß ich | nichts. | | | | | | | |
| 33 II Test: 5 | Willhelm Bratler. | | | | | | R: Nein ich weiß nichts | mehrers. | | | | | | | |

| 57 | | Test 4. | Christoph Biedermann. | | | | R: Christoph Biedermann. | | | ahr. | | | R: Auß dem Elbegrunde zu | der Herrschafft Branna gehörig | sonst alldar unterthänig. | | | | ıts | | | R: wems die Herren wer- | den zuerkennen. |
|--------------|--|------------------------|-----------------------|--------------|----|--------------------|--------------------------|----|------------------|-------------|----|--|-----------------------------|--------------------------------|---------------------------|----|--|--------------------------|-----------|----|--|-----------------------------|-----------------|
| | | | Ch | | | | R: Chr | | | R: 58 Jahr. | | | R: Auß | der Hei | sonst a | | | | R: Nichts | | | R: wen | den |
| Docitionales | Arucull Fositionales, der Herrschafft Branna wieder die Herrschafft Khynast. | Test: 3. | George Hönig. | Ad Generalia | 1. | Wie Zeugen heisse? | R: George Hönig. | 2. | Wie alt er seye? | R: 60 Jahr. | 3. | Ob er unterthänig und von welcher Herrschafft er seye? | R: von Wickowitz, sonst der | Herrschafft Branna unter- | thäniger Gärtner. | 4. | Ob er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem | Zeugnüß veranlasset sey? | R: Nein | 5. | Wem er den Gewinn dessen am liebsten gönnen wolle? | R: wie es das Recht wird | mitbringen |
| 1 : | Arucull I der Herrschafft Bram Kh | Test: 2 ^{ter} | Tobias Riger. | | | Wie Zeu | R: Tobias Riger. | | Wie al | R: 58 Jahr. | | Ob er unterthänig und von | R: Von Branna sonst dahin | unterthänig. | | | Ob er durch einige Versprech | Zeugnüß ve | R: Nichts | | Wem er den Gewinn desse | R: dem das Recht wird zu- | sprechen. |
| 56 h | | Test: 1. | Martin Fischer. | | | | R: Martin Fischer. | | | R: 58 Jahr. | | | R: Bin ein Gärtner zu | Wickowitz in der Herrschafft | alldar unterthänig. | | | | R: Nein | | | R: Wie es die Gerechtigkeit | geben wird. |

| 57 h | | | 58 |
|---|--|---|--|
| Test: 1. | Test: 2 ^{ter} | Test: 3. | Test 4. |
| Martin Fischer. | Tobias Riger. | George Hönig. | Christoph Biedermann. |
| | Ad Specialia Artic: 1. | | |
| | Wahr! und Zeuge mit guttem Gewissen sagen kann, daß die Gräntze zwischen Schlesien und Böhmen dem Einhange nachgehe. | wissen sagen kann, daß die hmen dem Einhange nachgehe. | |
| R: Das hab ich gehöret von | R: Selber ist mir nicht bewust R: Jch vermeine, Ja, denn | : Jch vermeine, Ja, denn | R: Ja, das ist wahr, wie ichs |
| meinen Vorfahren, daß die Finhänge zwischen Röhmen | sonder habe es von allten Leuthen gehöret | so ist hab ichs von allten | von allten Leuthen gehöret hab, |
| und Schlesien gräntzen. | | | Böhmen und Schlesien die Gräntze seve. |
| | Artic: 2. | 2. | ì |
| | Wahr! daß der wahre Einhang hinter dem Elben Brunn gegen | nter dem Elben Brunn gegen | |
| | Schlesien seye und solcher Einhang die Herrschafft Starcken- | ng die Herrschafft Starcken- | |
| | bach, Branna und HohenElb von Schlesien scheide. | Schlesien scheide. | |
| R: das hab ich auch gehöret. | R: daß der Kamb und die R | R: gar Recht so ist es. | R: Ja das ist wahr, das |
| | Einhänge die Gräntze seyn, | | hab ich mein Lebtag ge- |
| | hab es auch gehöret. | | höret. |
| | Artic: 3. | 3. | |
| | Wiederumb wahr daß die solchen Bericht von sehr allten | Bericht von sehr allten | |
| | Leuthen eingenommen haben. | | |
| R: Ja, von allten Leuthen. | | R: Ja, das. | R: Ja, allso |
| | Artic | 4. | |
| | Jtem wahr! daß diese allte Leuth | diese allte Leuthe ihnen den Einhang ge | |
| | wiesen haben. | | |
| | • | l | |

Zeug solle sagen, welche allte Leuthe ihm denEinhang gewiesen haben.

| 59 | Test 4. | Christoph Biedermann. | R: Ja, sie haben mir es gewiesen, der Tobias Festau- | ner, so nahe 100 Jahr allt | thänig in Branna und Mar- | tin Erlebach p. | | | | | R: Ja, ich bin da gewest | und kan sie vor keine | Gräntz Zeichen hallten. | | | | | R: Nein. | | | an, s oder gesaget haben. | |
|------|------------------------|-----------------------|--|----------------------------|------------------------------|--|----------|-----------------|--|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--|--------------------------------|--|--------|---|----------------------------|-----------------------|-----------|---|--|
| | Test: 3. | | R: dem Melchior Bratler und Ivon meinen Eltern hab ich | solches gehöret. | . + | T t | | Artic: 6. et 7. | n sollende Gräntz Zeichen wel- | n. | R: Ja, ich bin dort gewesen ab | einmahlen hat man darvon etwas | gesehen, oder gehöret, wie sie es aus- | gewiesen haben, wird von denen | Gräntz Zeichen | IC. 8. | nte und ungeräumbte Gräntze | R: Niemahlen etwas davon | gesehen. | Artic: 9. | Wahr! und Zeuge es mit seinem gutten Gewissen es betheuren kan, daß weder ihre VorEltern noch auch andere allte Leuthe nicht das geringste von solchen verdächtigen Gräntz Zeichen etwas gewust oder gesaget haben. | |
| | Test: 2 ^{ter} | Tobias Riger. | R: Niemand, gewiesen, sondern nur gehöret. | | | | | Artic: | Wahr! daß Zeug diejenige seyn sollende Gräntz Zeichen wel- | sen haben, keine Gräntzen seyn | R: Jch bin wohl droben ge- | west hab aber nichts gesehen. | | | ************************************** | | Wahr, daß Zeuge diese schlechte und ungeräumbte Gräntze Zeichen nie gesehen habe. | R: Jch hab nichts gesehen. | | Arti | Wahr! und Zeuge es mit seine daß weder ihre VorEltern noch geringste von solchen verdächt | |
| 58 h | Test: 1. | Martin Fischer. | R: Ja das haben sie mir gewiesen, daß waß gegen Bö- | heimb hängt in Böhmen | hängt in Schlesien, der Mel- | chior Bratler war ein Tischler und Bildhauer, der mir es | gesaget. | | | | R: Jch hab mein Lebtag von | keiner Gräntz gehört, daher | wie die Gräfl. Schaafgotschische | außgewiesen haben. | | | | R: Nein, ich habe sie mein | Lebtag nicht gesehen. | | | |

| , | | | |
|---|---|---|--|
| (| ۰ | 7 | |
| ` | ۰ | 7 | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| 59 h | | | 09 |
|---|--|--|---|
| Test: 1. Martin Fischer. R: nein, mein Lebtag nichts von dieser Gräntze gehört. | Test: 2. Tobias Riger. R: Nein, ich hab nichts gehört. R: warv | Test: 3. George Hönig. R: weder von allten, gar nichts darvon gehört. | Test 4. Christoph Biedermann. R: das kann ich mit meinem gutten gewissen betheuern daß mein Lebtag weder von Jung |
| | Wahr! und Zeuge es mit guttem Gewissen sagen kann, daß er nie anders weiß noch gehöret, alß daß die Brannaier Unterthanen je und allezeit diese Gegend wo die Schlesinger ihre Prætension suchen mit Huttung und Gräserev genossen haben | ge es mit guttem Gewissen sagen kann, daß er och gehöret, alß daß die Brannaier Unterthanen je Gegend wo die Schlesinger ihre Prætension suchen Gräserev genossen haben | noch allten niemahlen nichts davon gehöret habe. |
| R: Ja, das hab ich gehöret, daß sie haben gehüttet und Heu gemachet. | R: Ja, ich hab darvon gehöret biß zum Elbe Brunn, dass sie haben gehüttet und ge- grast. | R: Ja, das hab ich gehöret. | R: Ja, Ja, das kann ich mit guttem Gewissen bezeugen, daß sie es genossen haben biß zum Feigelstein, an der hohe Gräntze. |
| | Artic: 11 Wahr! daß die Schlesinger allererst von der Zeit alß die Schlesische Baude unterm Einhang aufgebauet worden, so starck in der Herr-Schafft Branna Gründe eingreiffen thun | : 11 von der Zeit alß die Schlesische worden, so starck in der Herr- | |
| R: Das ist recht, denn alß unsere Bauden draußen gestanden haben wir nie von einem Streit gehört | R: Wie ich gehöret, seiden die Baude unterm Einhang ist gebauet worden, so 41 Jahr | R: Ja von der Zeit kommt der Streit her. | R: Vorher hat man nichts gehört, alß seither die Baude derstehet. |
| | Endlichen wahr, daß diew rechte Gräntz zwisc Schlesien denen Einhängen nachgehen thue. Artic: 13. | Artic: 12. daß diew rechte Gräntz zwischen Böhmen und Einhängen nachgehen thue. Artic: 13. | |
| R: das vermeine ich, Sie habens alle zeit vorher davor gehallten wie | Wahr, daß dauon Zeug es allso von ihren Vorfahren ausgewiesen worden R: Anders habe ich nicht gehört. R: Ja, von denen Vorfahren her R: Ja, es j weiß ichs, so haben sie mirs auch ge- | von ihren Vorfahren ausgewiese R: Ja, von denen Vorfahren her weiß ichs, so haben sie mirs auch ge- | n worden. R: Ja, es ist wahr. |
| oben gesagt der Meichior Brailer imposito sile | ennor Bratter imposito silentio dimissus. | wiesen. imposito silentio dimissus. | tio dimissus. |

| 60 h | | |
|-------------------------------------|----------------------------|--|
| Test: 5. | Test: 6. | Test: 7. |
| George Mehwaldt. | Wentzel Erlebach. | Hannß Erlebach. |
| | Ad | Ad. Specialia |
| | Wie Z | Wie Zeuge heisse? |
| R: George Mehwaldt | l Erlebach | R: Hannß Erlebach. |
| Förster | Förster | |
| | | 5. |
| | Wie | Wie allt er sey |
| R: 61 Jahr. | R: 56 Jahr. | R: 45 Jahr. |
| | | 3. |
| | Ob Er unterthänig und v | Ob Er unterthänig und von welcher Herrschafft seye? |
| R: Von der Geburth sonst auß Schle- | R: A | - R: auf Branna gehörig, bin |
| sein von Pietzdorff¹ gebürtig | | Förster in der Bauden. |
| ietzo zu Branna Unterthänig. | unterthänig. | |
| | | 4. |
| | Ob Er durch einige Verspre | Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dießem |
| | v ciniignaz | Zeugiun veramasset seye ? |
| R: Nein | R: Nichts. | R: Nichts. |
| | | 5. |
| : | Wem Er den gewinn der S | Wem Er den gewinn der Sachen am liebsten gönnen wolle. |
| R: Meinem Herrn, weil | R: wem es wird zufallen. | R: wem es wird zu fallen. |
| ich Glaub daß er Recht | | |
| hat. | | |
| | | |
| 4 | | |
| Pretzdorf = Petersdorf | | |
| | | |

| | Test: 6. Test: 7. | Wentzel Erlebach. Ad Specialia | Art: 1. | Wahr! und Zeuge mit guttem Gewissen sagen kann, daß die Gräntze zwischen Schlesien und Böhmen dem Einhang nachgehe. | R: Ja, das kann ich mit guttem Gewissen sagen | Art: 2. | Wahr! daß der Wahre Einhang hinter dem Elbebrunn gegen Schlesien sey, und solcher Einhang die Herrschafft Starckenbach, Branna und hohen Elb. von Schlesien entscheide. | R: Ja, das ist. | Artic: 3. | Wiederumb wahr, daß sie solchen Bericht von sehr allten Leuthen eingenommen haben. | Aruc: 4. Ist wahr daß dies allte Leuthe ihm den Einhang gewiesen haben | R: Von meinem Vater hab ichs R: Ja das ist wahr, ich hab es von | genort und nat mits auch gewiesen, meinem vater und Groß vater so George Erlebach geheissen, wahr gehöret, sie haben mirs auch ge- 102 Jahr allt und ist über 40 Jahr wiesen. | | Artic: 5. Zeuge soll sagen, welche allte Leuthe ihm den Einhang gewiesen haben. R: Auch Valentin Fohl mein Pathe R: Sonst weiß ich keinen andern ein steinallter Mann und der alß meinen Vater und Groß- allte Mühl Melcher, so auch Vater der Erste ist hundert Jahr lange Zeit Förster gewest. Jahr allt gewest. |
|------|-------------------|---------------------------------|---------|---|--|---------|---|--|-----------|--|---|---|---|-----------------|---|
| | Test: | Wentzel Er | | Wahr! und Zeug schen Schlesien | R: Ja. | | Wahr! daß der V sey, und solcher hohen Elb. von S | R: Ja. | | Wiederumb wahı | Ist wahr daß dies | R: Von meinem V | genort und nat mirs so George Erlebach 102 Jahr allt und ist i | Förster gewest. | |
| 61 h | Test: 5. | George Mehwaldt. | | | R: Ja kans mit gutten Gewissen sagen | | | R: die Höhe hinüber gehöret in Schlesien und waß herüber gehöret in Böheimb. |) | | | R. Ja, die Allten habens mir ge- | sagt, welche mirs auch gewie- sen haben, als sie mit mir im Gebürge gewest. | | As Zeuge soll sagen, welche allte ist gewest 105 Jahr allt dann ein steinallter Mann und der Michel Thomas welche sie mirs allte Mühl Melcher, so auch gleich falls gesagt und gelange Zeit Förster gewest. |

| 62 h | | |
|------------------------------|---|--|
| Test: 5. George Mehwaldt. | Test: 6. Wentzel Erlebach. | Test: 7. Hannß Erlebach. |
| | Artic: 6. Wahr, daß die Schlesinger den Zeugen selbst gesagt haben, daß die grossen | elbst gesagt haben, daß die grossen |
| R: Nein. | Berg hinter dem Elbebrunn gegen Schlesien die Grantz hallten R: Nein. R: waß ich nicht weiß kan | en Schlesien die Grantz hallten R: waß ich nicht weiß kan |
| | ich mi Artic: 7. | ich nicht reden. |
| | Wahr! daß Zeug die jenige seyn sollende Gräntz Zeichen welche den 7 Sent 1701 die Schlesier vor wahre Gräntz Zeichen auß- | Gräntz Zeichen welche e Gräntz Zeichen auß- |
| | gewiesen haben, keine Gräntz seyn. | |
| R: Die sie ausgewiesen, ist | R: Nein. R: Nein, | R: Nein, seyn keine gerechte |
| nicht recht, ich bin bey der | Gränt | Gräntz-Steine. |
| Ambweisung gewest. | | |
| | Artic: 8. | |
| | Wahr, daß diese schlechte und ungereimbte Gräntz Zeichen | ıbte Gräntz Zeichen |
| | Zeug nie gesehen habe. | |
| R: Jch hab, sie gar nicht | ht | R: Nein, ich hab sie nicht |
| gesehen. | gesehen und hab doch dort gesehen. | ien. |
| | herumb gehauen. | |
| | Artic: 9. | |
| | Wahr, und Zeuge es mit seinem gutten Gewissen betheu- | Gewissen betheu- |
| | ern kan, daß weder ihre VorElltern noch auch andere | n auch andere |
| | allte Leuthe nicht das geringste von solchen ver- | then ver- |
| | dächtigen Gräntz - Zeichen waß gewust oder ge- | coder ge- |
| | saget haben. | |

| Test: 7. Hannß Erlbach. R: das kann ich mit meinem gutten Gewissen bezeugen daß ich hiervon nichts gewust noch auch hiervon nichts hören sagen. | Gewissen sagen kan, daß er nie aß die Brannayer Unterthaner die Schlesinger ihre Prætension ey genossen haben R: Ja, dasselbige weiß ich auch. | erst von der Zeit, alß die Schlesische uet worden, so starck le eingreiffen thun. R: Dasselbe ist auch die Wahrheit. | |
|---|--|--|--|
| Test: 6. Wentzel Erlebach. R: Nein sie habens nicht R: das l gewust auch nicht gesagt. gutten (hiervon hiervon | Wahr! und Zeuge es mit guttem Gewissen sagen kan, daß er nie anders weiß noch gehöret, alß daß die Brannayer Unterthaner je und allezeit diese Gegend, wo die Schlesinger ihre Prætension suchen, mit Huttung und Graserey genossen haben R: Ja, ja, sie haben gehüttet R: Ja, dasselbige weiß ich dort drausen, auch Graß ab- auch. | Artic 18 die Schlesinger aller 17 derm Einhang aufgeba 17 schafft Branna Gründ 18 terst dersieden 19 eingeriffen he- | |
| 63 h Test: 5. George Mehwaldt. R: Ach nein, die seyn es nicht, nicht ein mahl. | R: Sie haben Vieh gehüttet biß über den Elbebrunn hin- auß. | R: Seither diese Baude ist gebauet worden, vorher ist kein Streit gewesen. | |

| Test: 7. Wentzel Erlebach. Artic: 12 | Endlichen wahr, daß die Rechte Gräntz zwischen Böhmen und Schlesien, denen Einhängen nachgehen thue. Artic: 13. Wahr, daß denen Zeugen es allso von ihren Vorfahren außgewiesen worden. R: Ja, Ja, mein Tag sind unß keine andere Gräntzen gewiesen worden. Jmposito Silentio dimissus. | |
|--------------------------------------|--|--|
| 64 h Test: 5. George Mehwaldt. | R: Das ist die Wahrheit, also, ich kanns mit guttem Gewissen sagen. | |

Articuli Positionales die Herrschafft Starckenbach

Test: 1. Paul Preyßler

Ad Generalia

1.

Wie Zeuge heisse, und wie allt

2.

Waß vor Religion?

er sey?

3

Ob er diß Zeugnuß auß Freundoder Feindschafft thue?

4.

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnuß veranlasset seye ?

5.

Wem er den Gewinn der Sache am liebsten gönnen wolte? 1.

R: Paul Preyßler 71 Jahr allt Kay: Einnehmer und Glasemeister

R: Catholisch.

R: Nein.

R: Nein.

R: Wer Recht haben wird.

Ad Specialia

Art: 1

Wahr! daß ihr von Eurem Vater, Welcher 64 Jahr allt gewesen öffters gehöret, daß bey dem Elbenbrunnen sich die Gräntz gegen Schlesien erhoben.

1.

R: die Gräntzen hoben sich am Elbbrunnen an, hat es nicht einmahl sondern cvielmahl gehöret Artic: 2.

Jngleichen wahr, daß ihr von diesen allten Vater, und andern vielen Leuthen anders nicht gehöret, alß daß von dannen die Gräntzen auf die Reifträger Stein, gegen der Gräntz Wiesen, dann durch einen Bauten weg auf den Gabelstein zu, und soweiter auf den Cammen forth über den schwartzenberg auf den Riesen Kamm biß zum Jserbrunn gehen.

R: Ja, habe es gehört.

Art: 3.

Wahr, daß Er Zeug von keiner andern Gräntzen alß eben diesen von denen allten Leuthen gehöret. R: von keinen andern alß von diesen Gräntzen.

Art: 3.

Jst wahr, daß von diesem hohen Gebürg das Steinige Wasser die kleine u. grosse Mimitz das Koberund Lämmer Wasser ihren Einfall in die Kleine und grosse Jser haben und in das Königreich Böheimb gehören. R: Ja, recht, gehören in Königreich Böheimb.

Art: 35.

Wahr, daß auch auf der andern

R: auf der andern Seiten

Seiten, dieses Gräntz Gebürge einige Wässerle in Schlesien fliessen.

Art: 6.

Jn gleichen wahr, daß ein Graf Schaafgotschischer Förster nahmens Christoph Glaser eben die Gräntzen auf diesen hohen Gebürgen über den Kamm von dem Ursprung der Elben, ihme Zeugen außzuweisen mit einem Eydschwur versprochen.

Art: 7 et 8.

Wahr! daß der Zeug von allten Leuthen gehöret, daß über eben dieser Gräntz, vor allten Zeiten alß die Herrschafften Stackenbach noch dem allten Allbrecht Skrynetzky zugehöret, eine Gräntzbegehung über eben dieser Gegend geschehen sey, Zeug wollen allso sagen, waß er weiter gehöret, von dem so sich dabey zugetragen.

flüsse allein der Zackelfluß in Schlesien den wisse er allein.

R: Ein Schafgotschischer Förster Christoph Glaser habe versprochen, nachdem er ihn versichert nicht zu verrathen, dann er 50 rthl. im Nahmen seiner Herrschafft zugesaget auf diese weiß die Gräntz wie dieser sagt, zu weisen.

R: Habe von allten Leuthen gehöret, es solle eine Gräntz Begehung, bey vorigen Besitzern der Skrynetzkyschen Herrschafft für allten Zeiten fürgangen seyn, und auf diese angezeigte Gräntz gezeiget worden seyn, waß sich darbey zugetragen wisse er nicht.

Art: 9.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer und Förster von nur denkklich Jahren her in diesen Wässern und Wäldern, so von diesem Gräntzgebürg herunter flößen, gefischet und gehauen haben.

Art: 10.

Wahr, daß Schlesinger Seiten vor einigen Jahren her gewalthätige Eingriffe dagegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbey übel tractiret worden.

R: Starckenbacher Fischer und Förster haben da gehauen und gefischet, es sey auch vorher wie sein Vater und andere berichtet, daß ein Vogelheerdt auf dem Gabelstein gewesen, welcher der Katzenstein destowegen genennet worden, Ein Jablunetzer Unterthan nahmens Jasch habe den Vogelheerd aufgerichtet, da denn die wilden Katzen die Vögel gefressen, und allso hette er den Nahmen daher.

R: Es seye bey seines Vaters Zeiten geschehen.

Art: 11.

Jngleichen wahr, daß Jhro
Excellenz der H. Graf Schaafgotsch
durch dero Förster eine grosse
Menge Gehöltzes auß diesen
Böhmischen Wäldern abgeholtzet und in Schlesien führen lassen zu grossem
Schaden der Herrschafft Starckenbach.

R: Es seye von Greiffensteinischen Förstern eine grosse Menge Holtz von Starckenbacher Grund abgeholtzet und verkauffet worden. Weiter weiß ich nichts. NB. hier producirt Zeuge einige mit seiner eigenen Hand geschrieben Articalos wegen des Christoph Glasers, daß er habe ihme gesaget, daß er 50 Thl. geben wollen wenn er die Gräntze weisen wolle, nach der Böhmen Meynung, habe er gesaget, könne es nicht thun, hernach habe er ihn in ein ander Dorff bestellet endlich es geweigert, sagt wolle es ihm ins Gesicht sagen. Bleibt differirt biß ad Cofrontationem.

Test: 2. George Langhammer

Ad Generalia

1. Wie heisse und wie allt er sey?

R: George Langhammer, Erbunterthan, über 70 Jahr allt. 2.

Wessen Glaubens?

3.

Ob er dieß Zeugnuß muß auß Feindtoder Freundschafft thue?

4

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnuß veranlasset sey?

5.

Wem er den Gewin der Sache am liebsten gönnen wollte?

R: Catholisch.

R: Habe keine Feindschafft gegen die Schaafgotschischen.

R: habe nichts alß Zehrung.

R: wer Recht hat.

Ad Specialia

Artic: 1.

Wahr! daß Zeuge von seinem Vatern und Groß Vatern undt auch andern allten Leuth von frembder Herrschafft vielfälltig gehöret, daß vor allten Zeiten eine Gräntz Begehung zwischen Jhro Excvellenz dem damaligen Herrn Graf Schaafgotsch und der Starckenbacher Herrschafft gehallten und bey dem Jser Brunnen der Anfang gemacht worden.

Artic: 2

Wahr! daß dabey vermelldet

- 1

R: Sey eine Begehung der Gräntzen geschehen, undt der anfang bey dem Jserbrunnen gemacht worden habe von allten Leuthen gehöret und von meinen Groß Elltern.

1.

R: Nach den Einhängen und

worden, man müße sich nach denen Einhängen und den Wässern richten, allso waß in Böhmen fliessete, das gehöret alles in Böhmen was aber in Schlesien fliessete u. ziehlete das gehöret auch dahin. Wässern, hetten die Leuthe gesagt, müste man sich richten.

Art. 3.

Wahr! daß Er Zeuge weiters gehöret, daß damahlen die Gräntz Begehung den Kämmen nach in der Höhe auf dem Riesen Kamm von dannen auf den Schwartzberg und weiter auf die Krannichwiesen biß auf den Reifstein gegen den Elben Brunnen gemachet worden.

R: Ja solche Gräntze sey biß auf den Elbbrunnen gemachet worden.

Art. 4.

Zeuge sage ferner auß waß er weiters gehöret waß bey dieser Gräntz begehung vorgefallen.

R: habe gehört, daß bey dem Jser
Brunn der H^r von Praag gemelldet,
wo dieses Flüssel fleußt, es fließe
in Böhmen, so habe er gesaget
allso gehöre es auch in Böhmen, der H. Schaafgotsch haben
geantwortet, dergestallt

käme ich umb die grossen Wiesen, die Jser Wiesen meinend, der Herr von Prag habe den Stock in die Erde gestossen und befohlen darnach die Gräntze zu machen, habe es allso von seinen groß Elltern gehöret.

Art. 5.

Wahr daß Zeuge und alle andere allte Leuthe diese gebürge und Einhänge allezeit vor die wahre Gräntzen zwischen der Herrschafft Starckenbach und Jhr Excellenz H. Graf Schafgotsch gehallten haben.

Art. 6.

Habt Jhr auf dem Katzenstein auch selbsten einmahlen ein Zeichen einiger Gräntz gefunden, saget waß dasselbe vor ein Zeichen gewesen.

R: Einhänge der Gebürge hallte er und alle allten Leuthe für Böhmische Gräntzen.

R: Auf dem Katzen Stein sey ein Gräntz Zeichen von ihme gesehen, darauf ein rundtes Brennzeichen an einer Fichten mit Ziffern gestanden, ohngefehr von A° 1500 oder etl. 90.

Art: 7.

Habt ihr auch die Jahrzahl bey diesen Zeichen gefunden und welche war es beyläuffig?

Art: 8.

Haben auch die andern Leuthe dieses Zeichen vor ein Gräntz-Zeichen gehallten.

Art: 9.

Wie ist dann dießes Zeichen hinweg kommen, u. wie habt ihr es gemercket?

Art: 10.

Wahr! daß die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her in diesen Wässern und Wäldern so von diesem Gräntz-Gebürg herunter fliessen gefischet und gehauen haben.

R: sey schon beantwortet, meyne es sey ein Waldzeichen gewesen, dessen sich die Förster gebrauchet.

R: seyn 2 Zeichen an einer Fichten gewesen, meyne, das eine seye des H. Schafgotsches gewesen das Schafgotschische zeiget gegen Schlesein u. das Harant: gegen Böheim

R: Alß er mit den Jesuittern ohngefehr vor 12 Jahren draussen gewesen, wäre die Fichte abbrennet gefunden worden so dabey gelegen.

R: habe selbst über 50 Jahr in der Jser und Mummel gefischet, und die Schafgotschische haben den Ursprung der Jser gefischet, in der Mummel aber niemahlen.

Art: 11.

Wahr! daß Schlesinger Seiten von einig Jahren her, gewalthätige Eingriffe dargegen geschehen, u. einige Starckenbacher Unterthanen darbey übel tractiret worden. R: sey freylich geschehen, sein Sohn habe 22. Wochen zu Greiffenstein gesessen.

Art: 4.

Jngl: wahr! daß Jhro Exc: H. Graf Schafgotsch durch dero Förster eine grosse Menge Gehöltzes auß diesen Böhmischen Wäldern, abgeholtzet und in Schlesien führen lassen, zu grossem Schaden der Herrschafft Starckenbach.

R: Die Schafgotschische Förster haben viel Holtz abgeholtzet und in Schlesien verkaufft.

impositum Silentium

Testis 3. Gottfriedt Sieber Ad Generalia

1.

Wie Zeug heisse und wie allt er sey?

R: Gottfriedt Sieber von Phil: Jacobi gehe ins 64 Jahr

2.

Wessen Religion?

3.

Ob Er dieß Zeugnüß auß Feind- oder Freundschafft thue?

R: Catholisch.

R: Habe keine Feindschafft gegen die Schaffgotschische Herschafft.

Art: 4.

Ob er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnüß veranlassete?

Art: 5.

Wem er den Gewin deren Sachen am liebsten gönnen wolte ? R: Nichts sey ihm versprochen.

R: Wem es das Recht gönnet.

Ad Specialia

Art: 1

Wahr! daß Zeuge von seinem Vater und Groß Vater, welcher 100 jahr allt gewesen, öffters gehöret daß dieser sein Groß-Vater selbsten darbey gewesen, wie die Gräntz Begehung auf denen Kammen beschehen.?

Art: 2

Wahr! daß damahls die Herrschafft Starckenbach dem Herrn Allbrecht Skrzinezky zugehöret und daß Zeuge gehöret daß sowohl H. Graf Schafgotsch alß auch ein Commissarius dabey gewesen, wie diese Gräntz übergangen worden.

R: Sein Groß Vater Caspar Sieber so 100 Jahr allt worden, der hat Jahr und Tag auch damahlige Obrigkeit mit beschrieben, von diesem habe er es gehöret, derselbe ist bey der Begräntzung zugegen gewesen.

R: Ja, habe es von seinerm Vater und Großvater gehöret.

71

Art: 3.

Wahr, daß Zeug gehöret, daß diese Gräntz von dem Jserbrunn an über das Gebürg gegen die Grannichwiesen und an den Reiffträger biß gegen den Elbenbrunnen ist außgewiesen worden.

R: Ja, Gräntze sey damahlen so angewiesen worden, habe von beyden gehöret.

Art: 4.

Wahr! daß Zeug von seinen Elltern auch gehöret, daß der H. Graf Schafgotsch sich damahl beschweret, daß ihme zu viel hinweg komme, aber der Herr Commissarius gesaget, wo die Wässer hinunter fliesseten dieselbe gantze Gegend gehöret in Böhmen. R: Jst alles wahr, daß so angezeiget worden.

Art: 5.

Jngleichen wahr, daß Zeug auch gehöret, daß damahlen Gruben aufgegraben und Kohlen hinein geschüttet auch Gräntz Steine seyen aufgesetzet worden.

R: Ja, damahlen gruben gegraben, Kohlen geschüttet und Hauffen aufgeworffen worden.

Art: 6

Jngleichen wahr, daß Zeug gehöret daß damahlen der Adam Hartig von Rochlitz gebürtig einen Backenstreich¹ und einen Denckgroschen bekommen haben.

R: sey so fürgegangen, sein Groß Vater hat es alles so beschrieben.

Die jungen Kaben, die dem Grenzsteinsetzen beiwohnten erhielten einen Streich auf den Hosenboden, damit sie sich dieser Grenzsteinsetzung für immer entsinnen sollten.

Art: 7.

Jngleichen wahr, daß Zeug von seinen Elltern und vielen andern allezeit gehöret, daß die wahre Gräntz mit Schlesien bey dem Elben Brunn an über die Gebirge gegen den Katzenstein und den Jserkamm biß zu den Jser Brunn lauffen thäten.

R: Ja, gar Recht habe die Gräntz so gehöret, so wahr Gott sey und wir durch ihn erlöset seyn.

Art: 8.

Mehr wahr, daß Zeug gehöret, wie der Orthen 3. Stein auf ein ander geleget und in den mittlern Stein Jahrzahl eingehauet, und daß auch in gewisse Taffel² grosse Nägel zum Zeichen der Gräntzen zwischen Friedland, Starckebach und des Schafgotschischen Gebieth geschlagen worden.

R: sey gar recht, habe es gehöret.

Art: 9.

Wahr, daß dise Nachricht wegen der Gräntz-Begehung so damahls geschehenen Zeugens Groß Vater Caspar Sieber so Schulmeister zu Rochlitz war, schrifftlich verfasset,

R: habe es schon berichtet.

² Die Tafelfichte im Jsergebirge hat durch solch eine Tafel ihren Namen erhalten. An ihr trafen die Grenzen von Böhmen, Sachsen und Schlesien zusammen.

72

und außführlich selbsten ausform und weiß, wie Zeug oben außsagt, beschrieben habe.

Art: 10.

Wahr, daß Zeug diese Schrifftl. allte Beschreibung seines Groß Vaters selbsten gesehen, solche aber wegen Länge der Zeit verlohren worden.

Art: 11.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklich Jahren her in diesen Wässern und Wäldern so von diesen Gräntz Gebürg herunter flössen gefischet und gehauet haben.

Art: 12.

Wahr, daß Schlesinger Seiten vor eingen Jahren her gewaltthätige Eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckebacher Unterthanen darbey übel tractiret worden.

Art: 13.

Jngleichen wahr, daß Jhro Excellenz H. Graf Schafgotsch R: Habe es selbsten beschrieben gesehen, aber im Kriege ist die Schrifft verlohren gangen.

R: Ja sey geschehen, aber haben sich müssen zu fischen fürchten.

R: Ja sey wahr.

R: sey viel holtz abgeführt, werde ein ziembliches außmachen 72 h durch dero Förster eine grosse Menge Gehöltzes auß disen Böhmischen Wäldern abgeholtzet und in Schlesien führen lassen, zu grossem Schaden der Herrschafft Starckenbach.

> Testis 4. George Sacher Ad Generalia

Act: 1.

Wie Zeug heisse und wie allt er sey?

2.

Wessen Religion?

3.

Ob er dieß Zeugnuß muß auß Friedschafft oder Freundschafft thue?

4.

Ob er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnüß veranlasset sey?

R: George Sacher Gegenhandler³ Erbunterthan alt 41 Jahr.

R: Catholisch.

R: hätte wohl Wiederwärtigkeit mit Schafgotschischen Leuth gehabt, sey aber alles vergessen.

R: Nein.

³ Geigenhändler?

Art: 5.

Wem er den Gewin der Sachen am liebsten gönnen wollte ?

R: Wem es das Recht gönnet.

Ad Specialia

Art: 1

Wahr! daß Zeuge von vielen allten Leuth gehöret habe, wie noch die Gräntze zwischen denen Graf Schafgotschischen Herrschafften und der Herrschafft Starckenbach bey der Elbe an biß an den Jser Brunn in der Höhe durch allezeit gegangen sey.

R: Christopf Pfeiffer und Heinrich Pfeiffer undt Mertin Mehwald haben es ihm gesagt, daß die Gräntze so ginge.

Art: 2

Wahr und Zeugen wohl bewust, daß ein Graf Schafgotschischer Unterthan, nahmens Christoph Glaser Jhme Zeugen von obigen Gräntzen selbsten Nachricht gegeben, Zeuge wolle hier alles umbständlich erzehlen, waß er von diesen Gräntzen weiter gehöret.

R: Christoph Glaser habe
ihm die Historia von der
Gräntz Begehung gesagt und
versprochen die Gräntzen wo
sie vom Jser Brunn über
die Kämme biß zu dem
Elbebrunnen giengen zu
weisen, kunte aber wegen
bösen Schenkels nicht es
werckstellig machen, habe GräntzSteine von ihm begehrt zu zeigen,
Er habe gesagt, wenn ers
gleich sagte, würde doch nicht

so leicht zu finden seyn, weil sie mit Moß bewachsen, und theils verfallen wären mit Reisicht; Unter dem Jserbrunn hette der Glaser gesagt, sey eine Fichte gestanden, daran eine Tafel gewesen von zwey Herrschafften, diese sey umbgefallen und die Taffel wegkommen, weil sie das Wasser weggenommen; ferner bey dem Jser Brunn sey auch eine Fichte gestanden, davon die Herrschafft Starckenbach auch eine Taffel gehabt, hat der Glaser gesagt; die Taffel und Fichte wären weg kommen habe der Glaser gesagt, wisse nicht auf waß weisen und durch wem, Er Glaser und ein allter Mann dessen Nahmen Zeugen entfallen wisseten Gräntzzeichen die sonst niemand wüsten in Böhmen und Schlesien.

Art: 3.

Wahr, daß die allte Leuth mir von einigen andern Gräntzen allß von eben dießen, welche Beÿ der Elben an, über den Raifftrager, auf die Grännich Wiesen, über den Riesen Kamm, biß an den Jßer Brunn gehen, bericht gegeben haben.

andern Bericht, allß daß über den Reiffenträger die Grätzen gehen, Jhme hier auß Böhmen gegeben, die Schaffgotschische hetten es wohl anders fürgegeben.

R: Alte Leuthe haben keine

Art: 4.

Jngleichen Wahr, daß Zeuge von vielen alten Leuthen gehöret, daß auf eben dießen Gräntzen gewiß eine Taffel und andere Merckmahl sein aufgerichtet worden; Zeuge wolle hir alles mit umbständen erzehlen, was und von wehme er etwas, wegen der Alten nunmehro aber nicht mehr Befindlichen Gräntzsteine, und Taffel gehöret hat.

R: hätte gehört, daß alte Gräntz Zeichen wegkommen, wie Er es erzehlet.

Art: 4.

Wahr, daß die Starckenbachische Fischer und Förster von undencklichen Jahren her in diesen Wäldern und Wäßern, so von dißem Gräntzgebürg herunter Fließen, gefischet R: Starckenbacher Fischer haben in der Jßer undt Mummel gefischet, von Holtz-Hauen wieße Er nichts, Schlesischer Seithe habe Er er niemahlen iemandt in der

74 h und gehauet haben.

Art: 6.

Wahr, das Schleßischer Seithen von einigen Jahren her gewalthätige eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbeÿ übel Tractiret worden.

Art: 7.

Jngleichen Wahr, daß
Jhro Excell. Herr Graff
Schaffgotsch durch dero Förster
eine große Menge Gehöltzes,
aus dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet, und in
Schleßien führen laßen, zu
großem Schaden der Herrschafft Starckenbach.

Mummel sehen Fischen, auch davon nicht gehört.

R: Er seÿ selbst übel Tractiret worden, haben Jhme die
Flinte an Kopff gesetzt undt
die Flinte Zerschlagen, das Schafft
und Schloß für die Füße geleget.
Hetten Jhm auch sonst übel zu gerichtet, seÿ zwischen der Gränich Wiesen und Lubecker Fluß
geschehen.

R: Schaffgotschische Förster haben viel Holtz abgeholtzet und verkaufft.

im positum Silentium

Test: 5^{ty}. Matthias Goldmann Ad Generalia

Act: 1.

Wie Zeuge heiße, und wie allt Er sey?

2

Weßen Religion?

3

Ob Er das Zeugnuß auß Feindtoder Freundtschafft thue?

4

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnüß veranlaßet sey?

Art: 5.

Wehm er den Gewin der Sache am liebsten gönne?

R: Matthias Goldtmann alt biß 70 Jahr.

R: Catholisch.

R: habe keine Feindschafft.

R: Nichts deß wegen geweßen.

R: Gönne es Seiner Obrigkeit wann Sie Recht hat.

Ad Specialia

Art: 1.

Wahr, das Zeuge von alten Leuthen Gehöret, daß eine Gräntz Begehung vor alters schon zwischen der Graff Schaffgotschischen Herrschafft Khÿnast Greiffenstein beschehen, und eine Commissarius darbeÿ gewesen seÿe? R: habe es vom alten Gregor Heÿdel und Merten
Mehwaldt gehöret, welche es
von Alten andern Leuthen
auch gehöret hetten.

Art: 2.

Wahr, das Zeuge von Alten Leuthen gehöret, daß deren Kammen nach, gegen dem Elbbrunnen von dort an die Wahre Gräntze seÿe gemacht worden.

Art: 3.

Auch wahr, das Zeuge ingleichen gehört, daß alldas jene, so von dißen Bergen herunter gehet, zu Böhmen und was auf der anderen seithen hinunter gehet, zu Schlesien gehöret.

Art: 4.

Wahr, daß die alte Leuthe Jhme Zeugen erzehlet, daß beÿ dießer Gräntzung, so zwischen Böhmen und Schleßien geschehen, gewiße Gräntzsteine gesetzt worden seÿn, beÿ welchen ein Bub 3 Schock ⁴ zum Denk Zeichen bekommen, welche Steine aber nicht mehr zu finden sindt.

R: den Kämmen nach, gegen den Elbbrunnen seÿ es an gewießen, Herr Schaffgotsch habe wiedersprochen, seÿ unwiellig worden, so habe der Böhmische Commissarius gesagt, Er würde nicht auß dem Königreich ins Hertzogthumb tragen, daß habe er von andern gehört.

R: Er habe es allßo gehöret.

R: Gränzstein habe man Jhme gesagt, daß wehren gesetzt worde, und sollten Weg kommen seÿn, man hette Jhm auch gesaget, daß Sie noch wohl wurden gefunden werden.

siehe auch Fußnote 1: Die jungen Kaben, die dem Grenzsteinsetzen beiwohnten erhielten einen Streich auf den Hosenboden, damit sie sich dieser Grenzsteinsetzung für immer entsinnen sollten.

S. 76

Art: 5.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer und Förster, von undenckl. Jahren her in dießen Wässern und Wäldern, so von dißem Gräntzgebürg herunter fließen gefischet und gehauet haben

Art: 6.

Wahr, daß Schleßischer Seithen von einigen Jahren her gewaltthätige eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen, darbeÿ übel Tractiret worden.

Art: 7.

Jngleichen Wahr, daß Jhro Excellenz Herr Graf Schafgotsch durch dehro Förster eine große Menge ge-Höltzes auß dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet und in Schlesien führen lassen, zu großen Schaden der Herrschafft Starckenbach. R: Hetten gefischet in der Jßer und Mummel.

R: Schleßische eingriffe und übele Tractamenten wehren genugsamb Bekandt.

R: Es wehre viel Holtz sonderlich von Starckenbacher Herrschafft abge-Holzt und weggeführet worden, habe es selbsten gesehen.

> impositum Silentium

Test: 6^{tus}. Elias Harttig Ad Generalia

Act: 1.

Wie Zeug heiße und wie allt Er seÿe ?

2

Weßen Religion?

3.

Ob Er dißes Zeugnus aus Feindt oder Freundschafft thue?

4.

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dießem Zeugnüß veranlasset seye ?

Art: 5.

Wehm Er den Gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte ?

Artic: 1.

R: Elias Harttig alt 79 Jahr.

R: Catholisch.

R: habe keine Feindrschafft gegen Niemandt

R: Nichts geweßen.

R: Gönne es der Obrigkeit wann Sie recht hat.

Ad Specialia

Wahr, das die Alte Leuthe auch und allzeit erzehlet, daß die Gräntze der Herrschafft Starckenbach, beÿ den Elb Brunnen an Biß an den Jßer Brun über die hohe Kämme gehen thue. R: Von Elb Brun Biß Jßer Brun, habe er von Seinen Eltern und andern Leuthen offt gehört, daß die Gräntze allßo gehe. Art: 2.

Wahr, das die alte Leuthe allezeit erzehlet, daß daßselbige gebürg, das sich gegen Böhmen hanget, auch in Böhmen gehöret, Jngleichen die Waßer so in Böhmen rinnen, auch in Böhmen gehörten.

Art: 3.

Wahr, das die alte Leuthe auch von einigen Gräntzsteinen erzehlet haben, daß solche in der Höhe vor Alters wehren Befindlich gewesen, solche aber anietzo sich nicht mehr der Orthen Befunden.

Art: 4.

Wahr, das die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her in dießen Wäßern und Wäldern so von dießem Gräntz Gebürg herunter Fließen gefischet und gehauet haben.

Art: 5.

Wahr, das Schleßinger Seithen von einigen Jahren her gewaltthätige Eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher R: Alte Leuthe haben es erzehlet, die Gräntze wehre allßo Beschrieben, auch sein Vater der sehr Alt gewesen, hat alle Gräntzen gewust.

R: Von Gräntzstein, habe Er gehöret, so sich verlohren haben solten.

R: Fischer und Förster haben in Wässern und Wäldern gefischt, und geholtzet, aber ietzo eine Zeitlang haben Sie nicht gedürfft, auß Furcht der Schleßier.

R: die Eingriffe und übele Tractamenta weiße Er gar wohl sein Sohn habe selber

Unterthanen, darbeÿ übel Tractiret worden.

Art: 6.

Jngleichen Wahr, das Jhro Excell: Herr Graf Schaffgotsch durch dero Förster eine große Menge gehöltzes aus dißen Böhmischen Wäldern abgeholtzet, und in Schlesien führen laßen zu großem Schaden der Herrschafft Starckenbach.

gelitten, wie auch sein Aÿdam.5

R: Viel Holtz seÿe bißhero weggeführet worden, habe es selbst gesehen.

impositium Silentium

Test: 7. Christoph Seÿdel Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeuge heiße und wie alt er seÿe?

2.

Weßen Religion?

3.

Ob Er dißes Zeugnüß aus Feindt-Oder Freundtschafft thue?

4

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnüß veranlaßet seÿe ? R: Christoph Seÿdel, alt über 80 Jahr.

R: Catholisch.

R: habe keine Feindtschafft.

R: Seÿe Jhme nichts Versprochen.

⁵ Schwiegersohn.

Art: 5.

Wehm Er den Gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte ?

R: Wehr recht hat.

Ad Specialia

Artic: 1.

Wahr, das die Alte Leuth Euch ie und allezeit erzehlet, daß die Gräntze der Herrschafft Starckenbach, beÿ dem Elben Brunnen an, biß an den Jßer Brun, über die hohe Kämme gehen thue. R: die Gräntze hat Jhm sein Vater gesaget, wann Er, mit Jhme, über die Berge gegangen.

Art: 2.

Wahr, das die Alte Leuthe allezeit erzehlt, daß die daß Selbstige Gebürg, was sich gegen Böhmen hänget, auch in Böhmen gehört, Jngleichen die Waßer so in Böhmen rinnen auch in Böhmen gehörten.

R: Berge und Waßer in Böhmen hängendt und flißendt gehören, auch in Böhmen sagen Alte Leuthe.

Art: 3.

Wahr, das die Alte Leuthe auch von einigen Gräntzsteinen erzehlet haben, daß solche in der Höhe, vor Alters wären Befindtlich gewesen, solche aber anietzo sich nicht mehr der Orthen befunden.

R: Wehre wohl viel von Gränzsteinen, so da gewäsen sein sollen, geredet worden.

Art: 4.

Wahr, das die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her in dießen Wäßern und Wäldern so von dießem Gräntz Gebürg herunter Fließen, gefischet und gehauet haben.

Art: 5.

Wahr, das Schleßinger seithen von einigen Jahren her gewaltthätige Eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Untherthanen darbeÿ übel Tractiret worden.

Art: 6.

Jngleichen Wahr, das Jhro Excell: Herr Graf Schafgotsch durch dehro Förster eine große Menge Gehöltzes aus dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet, und in Schlesien führen lassen, zu großem Schaden der Herrschafft Starckenbach.

R: Daß wieße Er nicht, seÿe in Starckenbacher Herrrschafft wohl geschehen, wie man ihm gesagt.

R: Ja, es seÿe geschehen.

R: Er komme nicht auf die hohe Berge, von anderen hab errs gehöret, das Holtz wegkommen.

impositium Silentium.

Test: 8. Daviedt Schirer Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeug Heiße und wie Alt Er seÿe?

2.

Weßen Religion?

3

Ob Er dieses Zeugnüß auß Feindtoder Freundtschaft thue?

4.

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnüß veranlaßet seÿe ?

Art: 5.

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte?

Ad Specialia

R: Daviedt Schirer, alt 59 Jahr.

R: Catholisch.

R: Niemandt Feindt.

R: Nichts geweßen oder zu hoffen.

R: Wer recht hat.

Art. 1.

Wahr, das Zeuge von Seinen Groß-Eltern, und auch dem Martin Mehwaldt offter gehöret habe, daß vor alten Zeiten eine Gräntz Begehung zwischen Böhmen undt Schleßien beschehen seÿe, wie Commissarius darbeÿ gewesen. R: hab es Vielmahl gehö-Ret, von Martin Mehwaldt und andern alten Leuthen.

Art: 2.

Wahr, das die alte Leuthe ferner erzehlet, daß damal die Gräntz von dem Jßer Brunnen an, über die hohe Kämme, gegen der Gräntz Wießen zu, biß gegen Elben Brunnen seÿe gemacht worden.

Art: 3.

Wahr, das die Alte Leuthe auch erzehlet, und Zeuge es von Jhnen gehöret, daß damahls der Commissarius offentlich gesagt, daß das Gebürg, welches sich gegen Böhmen hänge, wie auch die Wässer so in Böhmen rinnen, alles in Böhmen gehöret.

Art: 4.

Wahr, daß Zeuge von alten Leuthen erzehlen gehöret, daß damahls Herr Graff Schaffgotsch unwillig gewesen, der Commissarius aber hätte ihn besänfftiget, und wären die Gräntzen denen hohen Kämmen nach gemacht worden. R: Die gräntze solle gemacht worden seÿn, über die Kämme, Seiner Mutter Großvatter Caspar Sieber habe es alles beschrieben gehabt seÿ im Kriege davon kommen.

R: die alten Leuthe haben Jhme gesaget, daß der Pragerische Commissarius die Gräntze auf die abhänge gegen Böheimb gezeiget.

R: Daß habe man Jhm gesaget, daß es so wäre fürgegangen. Art: 5.

Wahr, das die Starckenbacher Fischer und Förster vom undencklichen Jahren her, in dießen Wäldern und Wässern so von dießem Gräntz Gebürg herunter Flißen gefischet und gehauet haben.

R: vom Fischen habe Er gehört, von Holtz hauen aber nicht.

Art: 6.

Wahr, das Schleßinger Seithen von einigen Jahren her gewaltthätige Eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbeÿ übel Tractiret worden.

R: daß seÿe gar zu Bekandt.

Art: 7.

Jngleichen Wahr, das Jhro Excell: Herr Graff Schaffgotsch durch dero Förster eine große Menge gehöltzes aus dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet, und in Schlesien führen laßen, zu großem Schaden der Herrschafft Starckenbach. R: die Schleßische Förster haben großen Schaden gethan, Er habe es selber sehen wegführen.

impositium Silentium

Test: 9. Hannß Riedel Ad Generalia

Act: 1.

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seÿe?

2.

Weßen Religion?

3

Ob Er dieses Zeugnüß auß Feindt- oder Freundtschaft thue?

R: Hannß Riedel 64 Jahr Alt.

R: Catholisch.

R: habe keine Feindtschafft.

4

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnüß veranlaßet seÿe ?

Art: 5.

Wehm Er den Gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte ?

R: Habe nicht Bekommen noch zu hoffen.

R: Gönne es dem, der recht hat.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, das Zeuge von alten Leuthen gehöret, daß die Gräntz der Herrrschafft Starckenbach mit deren Graf Schaffgotschischen Herrschafften Greifenstein und Khÿnast sich beÿ dem Elben-Brunn anfangen, und über das R: Er habe solche Gräntzen von Christoph Glaßern in Seinem, Glaßers eigenen Hauße wohl vor 8 Jahren gehöret, allß Er mit dem Dominicus Preußler beÿ Jm gewest. 81

hohe Gebürg, gegen der Granichs-Wiesen zu, auf den Jßer Kämmen, biß zum Jßer Brunn sich ziehen thäte.

Art: 2.

Wahr, daß Jhme Zeugen ein alter Förster Nahmens Martin Mehwaldt die Gräntzen allßo außgewiesen und gesagt haben, wo die Wässer in Böhmen Fließen, daß gehörte in Böhmen, wo Sie aber in Schleßien Fließen daß gehörte in Schleßien.

Art: 3.

Wahr, daß ein Graff Schaffgotschischer Förster Christoph Glaser Jhme Zeugen selbsten Bekennet hette, daß die Gräntzen allßo gingen.

R: von Martin Mehwaldt habe Er gehöret, allß er mit Jhme übers Gebürge gegangen, und zu einem geflecke, beÿ den Katzenstein gegangen, so habe Er gefraget, was dießes Bedeutete, daß so viel Bäume angeflecket wehren, so habe der Mehwaldt gesagt, für diesem seÿ dieß die Gräntze zwischen Böhmen und Schleßien gewesen, itzo wolten es die Schleßier nicht gelten laßen.

R: der Glaßer hat es allßo gesaget, daß Er auch beÿ Nacht einen die Gräntze zeigen wolte, wie die Gräntzen vom Jßer-Brunnen, au den Jser Kamme, von dannen auf den Riesen Kamm, von dar auf den Schwartzen Berg und Granichs Wießen biß zu dem Art: 4.

Wahr, daß eben dießer Schaffgotschischer Förster Jhme Zeug solche Gräntz auf dem Jßer Kamm selbsten hat außweisen wollen, und zu dem Ende mit Jhme ein gutt Stück Landt gegangen seÿe, weile Sie aber einen Schaffgotschischen Unterthan begegnet, hat der Glaßer sich gefürchtet, er möchte Verrathen werden, und ist zurückgangen.

Art: 5.

Wahr, daß Zeuge von vielen andern Schaffgotschischen Unterthanen gehöret, daß die Gräntze sich auf dießem Gebürge halten thue.

Art: 6.

Wahr, daß die Starcken-

Raiffenträger und Biß an den Elb Brunnen

R: Ja der Glaser habe Jhm es weisen wollen, Er seÿ Jhm aber ein Schaffgotschischer Unterthan Begegnet, so habe Er sich Befürchtet, Er möchte Verrathen werden, und seÿ wieder zurückgangen.

R: Er habe auch von andern Schaffgotschischen Leuthen gehört, daß die Gräntzen für Alters so gegangen, weiß aber niemandt zu Nennen. 82

bacher Fischer, Förster vor undencklichen Jahren her, in dießen Wässern und Wäldern so von dißem Gräntz Gebürg herunter Fließen, gefischet undt gehauet haben.

Art: 7.

Wahr, das Schleßinger seithen von einigen Jahren her gewalthätige Eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbeÿ übel Tractiret worden.

Art: 8.

Jngleichen wahr, daß Jhro Excell: Herr Graf Schaffgotsch durch dero Förster eine große Menge gehöltzes aus dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet, undt in Schleßien führen lassen, zu großem Schaden der Herrschafft Starckenbach.

R: Seÿ allßo geschehen.

R: die abholtzung wehre Wahr, es seÿe wohl eine halbe Meile herüber geholtzet worden, daß alles wehre weggeführet.

Jmpositum Silentiums.

Test: 10. Christoph Schreiber Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeug heiße und wie alt Er seÿe?

2.

Weßen Religion?

3.

Ob Er dißes Zeugnüß auß Feindt- oder Freundtschaft thue?

4

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnüß veranlaßet seÿe ?

Art: 5.

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte?

R: Christoph Schreiber Alt etliche 60 Jahr.

R: Catholisch.

R: habe keine feindtschafft.

R: Habe nichts genoßen.

R: der Gnädigen Herrschafft wenn Sie recht hat.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, das Zeuge von dem Chrostoph Glaßer selbsten erzehlen gehört, daß die Wahre Gräntzsteine thäten vergraben liegen, wovon Er Glaßer nebst noch einem Mann in Schleßien allein Wießenschafft hette. R: Glaßer habe von vergrabenen Gräntzsteinen, daß Er und ein alter Mann solche wießen Jhme und Paul Preußlern gesaget.

Art. 2.

Wahr, das Zeuge von Alten Leuthen allezeit mit gehöret daß die Wahre Gräntzen beÿ dem Elben Brunnen, von dem Reiffträger, und allßo forth über die hohen Kämme, dem Jßer Brun zugehen thun. R: Die Gräntzen habe Er immer so gehöret, von Seinem Vater und andern alten Leuthen.

Art. 3.

Wahr, daß der Christoph Glaßer es selbsten erzehlet, daß die Gränzen allßo giengen.

Art. 4.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her, in dießen Wäßern und Wäldern so von dißem Gräntz Gebürg her unter Fließen, gefischet und gehauet haben.

Art. 5.

Wahr, daß Schleßischer Seithen von einigen Jahren her gewaltthätige Eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbeÿ übel Tractiret worden. R: Habe vertrostet die Gräntzen allßo zu weisen.

R: gehöret habe Er es aber sonsten Wieße Er nichts davon.

R: Haben Jhn selbsten die Greiffensteinischen gehaschet. Hetten Jhm aber da Er gutte Worte gegeben gehen lassen, und Jhme eine Axt behalten. Art. 6.

Jngleichen Wahr, das Jhro Excell. Herr Graf Schaffgotsch durch dero Förster eine große Menge Gehöltzes aus dißem Böhmischen Wäldern abgeholtzet und in Schleßien Führen lassen, Zu großem Schaden der Herrschafft Starckenbach.

R: Das Holtzen, undt Klötzer Wegführung wehre bekandt daß es geschehen.

im positum Silentium

Test: 11.
Christoph Stumpff
Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeug heiße und wie Alt Er seÿe?

Art: 2.

Weßen Religion?

Art: 3.

Ob Er dißes Zeugnüß auß Feindtoder Freundtschaft thue?

Art: 4.

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnüß veranlaßet seÿe ? R: Christoph Stumpff alt 73 Jahr.

R: Catholisch.

R: Niemandt Feindt.

R: Nichts genoßen noch versprochen.

Art: 5.

Wehm Er dem Gewin der

R: Wer recht hat.

Sachen am Liebsten gönnen wolte?

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, daß die Alte Leuthe ie und allezeit erzehlet, daß die Gräntze der Herrschafft Starckenbach, beÿ dem Elben Brunnen an biß an den Jßer Brun über die hohe Kämme gehen thun.

Art. 2.

Wahr, die Alte Leuthe allezeit erzehlet, daß das Selbstige Gebürg, was sich gegen Böhmen hänget auch in Böhmen gehöret, ingleichen die Wasser so in Böhmen rinnen auch in Böhmen gehörten.

Art. 3.

Wahr, daß die Alte Leuthe auch von einigen Gräntz Steinen erzehlet haben, daß solche R: Er habe es von Allbrecht Schmidt einen 80 Jährigen Mann gehöret, daß die Gräntze so gehe, auch Manchmal von andern Leuthen.

R: Ja man habe es gesaget.

R: Von Gräntz Steinen auf der Höhe wehre dann und wann gesagt worden.

in der Höhe vor Alters wehren befindtlich gewesen, solche aber anitzo sich nicht mehr der Orthen befunden. R: daß welche gewesen seÿn sollten.

impositum Silentium

Test: 12. George Pfeiffer Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeug heiße und wie

Alt Er seÿe?

Art: 2.

Weßen Religion?

Art: 3.

Ob Zeuge dißes Zeugnüß auß Feindtschafft oder Freundtschaft thue?

Art: 4.

Ob Zeuge durch einige Versprechung oder Bedrohung, zu diesem Zeugnüß veranlaßet seÿe?

Art: 5.

Wehm Er den Gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte? R: George Pfeiffer Alt 68 Jahr.

R: Catholisch.

R: habe Keine Feindtschafft.

R: Keinen Gewin.

R: daß verstehe Er nicht es Komme, wehms komme.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, daß Zeuge von Seinem Großvater Selbsten gehöret daß einmahl zwischen denen Dreÿen Herrschafften Friedlandt, Starckenbach, und Khÿnast, wie auch Greifenstein eine Gräntz Begehung beschehen seÿn, und daß Beÿ dem Jßer Brun der Anfang gemacht worden.

R: Sein Großvater seÿe dabeÿ gewesen, von dem Hab Er es gehört.

Art. 2.

Wahr, daß dem Zeugen dießer sein Großvater weithers erzehlet, daß Er selbsten darbeÿ gewesen, und Zur gedächtnuß dreÿ Ohrfeigen bekommen hätte. R: der Großvater habe beÿ der Besichtigung Geldt und eine Maultasche bekommen.

Art. 3.

Wahr das Zeuge von Jhme weiters gehöret, daß diße dreÿ Herrn dreÿ große Nägel mit Jhrem Wappen in die Bäume Zum Zeichen hinein geschlagen hetten.

R: Von 3 Nägeln daß Sie eingeschlagen gewesen, habe Er vom Großvater gehöret.

Art. 4.

Wahr, daß dießer sein Großvater Jhme Zeugen weiter erR: die Gräntze habe Er Jhme daß Sie so und über

zehlet, daß Sie damahl die Gräntz von dem Jßer Brunnen an, gegen dem Katzenstein; und weiter über die Kämme forth, biß gegen Elben Brunnen hetten gemacht.

den Katzenstein gemacht worden auch erzehlet.

Art: 5.

Jngleichen Wahr, daß Zeuge von Sein Groß Vater gehört, daß damahls beÿ dene Gräntzen dieses seÿn Beobachtet worden, daß die Waßer, so in Böhmen lieffen, auch dahin gehören, was aber in Schleßien lieffe auch dahin gehören sollen.

R: von dem habe Er auch gesaget.

Act: 6.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her, in dießen Wäßern so von dießem Gräntz Gebürg herunter Fließen gefischet und gehauet haben.

R: Ja Sie haben gefischet, seÿn auch gehaschet worden, Er auch selbst.

Act: 7.

Wahr, das Schleßinger seithen von einigen Jahren her gewalthätige Eingriffe dargen geschehen, und einige

R: Ja, Er habe ein Pferdt hin übergeschickt, weil George Hartich mit Jhme seÿ gefangen worden daß Er 86

Strackenbacher Unterthanen darbeÿ übel Tractiret worden.

Art: 8.

Jngleichen Wahr, daß Jhro Excell. Herr Graff Schaffgotsch durch dehro Förster eine große Menge Gehöltzes auß diesen Böhmischen Wäldern abgeholtzet und in Schleßien führen Lassen, zu großem Schaden der Herrschafft Starckenbach auch sollen loß kommen.

R: Viel Holtz seÿe gehauen.

Test: 13.

Matthias Kuna grentz Böhmisch Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeuge heiße und wie Alt er seÿe?

Art: 2.

Weßen Religion?

Art: 3.

Ob Er dießes Zeugnüß auß Feindtoder Freundtschaft thue?

Art: 4.

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung, zu diesem Zeugnüß veranlaßet seÿe? R: Matthias Kuna seines Alters 80 Jahr.

R: Catholisch.

R: Niemandt Feindt.

R: Nichts genoßen.

Act: 5.

Wehme Er den Gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolle?

R: Wehr recht hat.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, daß Jhr von dem Paul Möhr, auf der großen Jßer Mündtlich Vernommen, daß Er gesaget, Er wolte die Gräntzen gar wohl weisen, wie Sie auf den Kämmen gehen, es wäre Jhm Wohlbewust, aber Er dörffte wegen Seines Grafen nicht, dem Er wohnete selber auf der Starcken Bacher Grundt und Boden.

R: Sein Schwäher Vater Hannß Weÿthscheck habe es Jhme gesagt, wäre ein sehr alter Mann gewesen, der Paul Mohr habe neben Jhme, an der Jßer gewohnet, in den Jßer Bauden, der habe Jhme gesaget, Er wolte Jhme wohl die Gräntzen weisen, wenn Er nur dörffte durch Gebürg, aber Er dörffe nicht, doch hätte Er gesagt, bin ich doch auf Starckenbacher Grunde, was ist es denn mehr: Die vorfahren haben auf Wildt und Feuer Wildt gestellet, es wehren Jhme auß Schleßien die Hütten Verbrandt.

impositum Silentium

Test: 14. Hannß Linck. Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeuge heiße und wie Alt er seÿe?

R: Hannß Lincke alt 28 Jahr.

Art: 2.

Weßen Religion?

R: Catholisch.

Art: 3.

Ob Er dießes Zeugnüß auß Feindtoder Freundtschafft thue? R: Niemandt Feindt, außer daß Jhm verdrieße wegen Aschebrennen.

R: Habe nichts genoßen noch

Art: 4.

Ob Er durch Versprechung oder Bedrohung, zu diesem Zeugnüß veranlaßet seÿe?

zu erwartten.

Art: 5.

Wehm Er den Gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte ?

R: Gönne dem der Recht habe.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, daß Zeuge von Christoph Hirte Graf Schafgotschische Fürnehmbsten Förster gehöret, daß beÿ dem Jßer Brunn hinauf gegen den Kamm zu, etliche Gräntzsteine vergraben liegen, und hat weiter gemeldet, die Grei-

R: Christoph George Ober-Förster zu Greiffenstein, so gestorben habe zu Jhme gesagt alle Puncte so in Articuln stehen.

fensteinischen Förster haben nicht so schlimp gehandelt, allß wie die Khÿnastischen Förster gehandelt haben, Wir haben wohl die Gräntzstein vergraben, aber nicht wegetragen, wie Sie gethan haben, denn es hette Jhm einer gesagt, welcher seÿ selber darbeÿ gewesen, daß Sie eine Gränzstein hinweggetragen, und solchen in die Mummel vor einen Gräntzstein eingesetzt, mehr hat bemeldter Christoph Hirte außgeredet, du weißt in dem Obern Fleck, wo das Lämmer Wasser entspringet da hat auch ein Gräntzstein gelegen, und Sie hetten Jhn weggenommen und in den Fluß hinunter getragen.

Art. 2.

Wahr, daß Jhme eben dißer Christoph Hirte weiter erzehlet, daß von Alters die Böhmischen Gräntzen zwischen Schaffgotscher und Starckenbacher Herrschafft von dem Jßer Berunn an, den R: dießes habe Er auch von Jhme gehöret, von Christoph und Fridrich Rathenauer habe Er dergleichen gehört.

im positum Silentium

höchsten Kämmen nach, biß hinter den reiffträger, und wie die Wäßer so dorten Entspringen, und in Böhmen Fließen, daß gehöret auch in Böhmen, und was gegen Schleßien entspringet und flißet, daß gehört auch in Schleßien, und seindt noch wohl Alte Schrifften darüber daß die Alten Gräntzen so gegangen seÿn.

Test: 15. Elias Preußler

Elias Preußler alt 47 Jahr, hat auch, nach Abgelegtem Aÿdt bekandt, und außgesaget, daß allß Er neulich, nach Besichtigung deß hohen Gebürges, von Einer Kaÿßerl. Commission, mit dem Khÿnastischen Oberförster, Heinrich Wehner, von dem Gebürge gegangen, hette dießer zu Jhme gesagt: Er hette sich es gleich eingebildet, wie Er die Örther hette Nennen hören im Gebürge, daß solche ein Schelm müße verrathen haben.

impositium Silentium Biß ad Confrontandum Confrontatio Facta beÿ Abhörung dehrer Schleßischen Zeugen. Die Förster Belauff N. 9

Notulus

Einiger vorgestelten Schlesischen Zeugen aussagen, so beÿ Einer so wohl an Seiten deß Königreichs Böhaimb, alß an Seiten deß Hertzogthumbs Schleßien, allergnädigst verordneten Kaÿßerl. Commission, wegen der entzwischen denen Gräfl: Schaffgotschischen Herrschafften Greiffenstein, und Khÿnast und denen Gräfl. Harrach, und Morzinischen Herrschafften, Starckenbach, Branna und hohen Elb, schwebenden Gränzstreittigkeiten, in dem Böhmischen Dorff Rochlitz der Herrschafft Strackenbach, über die verfaste , und hier nachstehende Articulos Positionalis den 12. und 13. September A°p 1701 Eÿdtlich abgehöret worden.

Test: 4. Friedrich Wolff.

R: Von der Herrschafft Khÿnast ein Förster;

R: Friedrich Wolff ein Förster alt 34 Jahr.

R: hat mir niemandt nichts Versprochen.

| | Test: 4. | Friedrich Wolff. |
|------|------------------------|--------------------|
| | Test: 3.tio | George Mehwaldt. |
| | Test: 2. ^{do} | Christian Pormann. |
| 90 h | Test: 1.º | Heinrich Wehner. |

R: Waß der libe Gott wiel; George Mehwaldt. rechtswegen wirdt zugesprochen R: dehme es von Gott und Christian Pormann. R: Wehm es Gott wirdt Heinrich Wehner.

R: Wehr das beste recht hierzu wirdt haben;

Ad. Specialia

werden;

gönnen

in die Elbe fallet, und dann am Weißen Gräntz Wasser hinauf, mel Brun gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße Waßér Wahr und Zeugen wohl Bewust, daß zwischen Böhmen und Schlebiß an den Weiße Elben Brunnen; auch daß sich solches allßo Versein die Gräntz halte, die Jser und die Mummel? von Mumhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret;

anders Bien von Martin Weh-Seinen Vater, der auch Obernern deß ietzigen Oberförsters wesen dahin angewiesen worden. förster wahr, dahin gewiesen R: Ja, und weiß auch nicht worden: auch von Meinem Vater, so im R: Ja, es ist mir bewust Bien storben, und auch Förster ge-56ten Jahr Seines Alters ge-

nem Vater gehöret, so alldar R: Ja, daß hab ich von Mei-Förster, und etliche 40 jahr alt gewest, bien auch allso angewiesen worden.

mir meine VorEltern allezeit R: Jch weiß nicht anders, wie gesagt /: Mein Vater wahr 77 Jahr Alt:/ daß dießes die Gräntze seÿ;

Art: 1.dº

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die obbeschriebene Gräntz und Wasser, die Gräfflich Schaffgotschischen greiffen-

| 92 | |
|----|--|
| | |

| ieder- ischen; und ge- | |
|--|---|
| räntz Wässer und Flüsse, befischet haben, und noch f t, R: Ja, es ist geshehen, if schieht auch noch; rt: 3. ^{to} von keiner andem Gräntze | R: Nein ich weiß nicht, daß es anders ist, habe auch nichts anders gehöret; |
| | gehoret; R: Nein ich habe von Kei- ner andern gehöret; |
| R: Ja ich habe auch selbst alda gefischet, so wohl im Weißen Wasser alß Elbe und Jser | R: Nein, ich hab von keiner andern gehört; |
| • | |

| (| 4 | 1 |
|---|---|---|
| | 7 | • |

| 93 | I est: 4. Friedrich Wolff. | R: Ja, daß hab ich von Alten Bauden Leuthen gehöret; | R: Ja, ich bin auch Selbsten mit darbeÿ gewest, undt ungehindert gefischet. |
|--------|--|---|---|
| E c | Christian Pormann. George Mehwaldt. Insonderheit Wahr, und Zeugen wohl bewust, daß die Khynastischen Förster, und unter dießen sonderlich George Liebich, am Brückenberg, auf der Teuffel Wiesen an ander auch Böhmische Unterthanne, Jnsonderheit an Michäel Fucknern von der Böhmischen großen Appe,¹ unter Marschendorff, das Graß pro 1 rthl. und ein großen Käse, viel Jahre hindurch verkaufft haben; | Marck- | ģ |
| | Lest: 2.20 Christian Pormann. George Mehwaldt. Insonderheit Wahr, und Zeugen wohl bewust, daß die Khynastis Förster, und unter dießen sonderlich George Liebich, am Brücken auf der Teuffel Wiesen an ander auch Böhmische Unterthanne sonderheit an Michäel Fucknem von der Böhmischen großen Appe,¹ ter Marschendorff, das Graß pro 1 rthl. und ein großen Käse, viel Jahre hindurch verkaufft haben; | | Art: 6. 7. 8. 9. gehen Zeugen nichts an. Art: 10. Wahr und Zeugen wohlbewust daß die Khÿnastischen Forstb dienten, und Unterthaner, im Weißen Wasser und Elbe, daß eine Ufer ungehindert gefischet. R: Ja, es ist mir bewust gar R: Ja, ich weiß nicht anders; sehr wohl; |
| 92 h | l est: 1. Heinrich Wehner. | R: Ja, ich habe gehöret davon, von ihme Liebich und auch George Brädlern; | R: Ja, ich habe selbst alldar gefischet; |

| 93 h | | | 94 | |
|---|--|---|---|--|
| Test: 1. | Test: 2.do | Test: 3.tio | Test: 4. | |
| Heinrich Wehner. | Christian Pormann. Art: | George Mehwaldt. Art: 11. | Friedrich Wolff. | |
| | Ferner Wahr, daß die Khynastischen Forst Bedienten und Unterthan itzo noch in den Sieben Gründen Jhre Hütten haben und sich de selben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen und holtzen hinaus gehen, bedienen, solches aber Niemandt Frembden zu thun Verstattet haben, Vielweniger noch biß dieße Stunde wießentlich zu laßen; | Ferner Wahr, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten und Unterthaner, itzo noch in den Sieben Gründen Jhre Hütten haben und sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen und holtzen hinaus gehen, bedienen, solches aber Niemandt Frembden zu thun Verstattet haben, Vielweniger noch biß dieße Stunde wießentlich zu laßen; | | |
| R: Ja, allemahl, wir haben noch biß dato die Hütten dar. | R: Ja Wir haben noch hütten R: Ja, es ist alles wahr. darinnen, und habnes keinen Frembden verstattet; | R: Ja, es ist alles wahr. | R: Ja, es Verhaltet sich auch allßo, wir haben Unßer hütten Alldar. | |
| R: Nein, Jch habe einmahl nichts gehöret, noch ein Merck- | Art: 12. Wahr daß die hohen Elbischen Unterthaner Niemahls Holtz, auß den Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeuge auch dergleichen geschehen zu seÿn, Niemahl nicht gehöret; R: Jch hab Mein Lebtag hier- R: Weiß nichts habe auch von nichts gehöret; nichts gehöret; | Art: 12. an Unterthaner Niemahls Holtz, auß en und geflößet haben, Zeuge n zu seÿn, Niemahl nicht gehöret; er- R: Weiß nichts habe auch nichts gehöret; | R: Jch habe niemahlen nichts hiervon gehöret; | |
| zeichen gesehen, daß alldar Holtz gefället worden; | impositum Silentium | impositum Silentium | impositum Silentium | |

rest. 1. Heinrich Wehner.

Notardum;

lichster Besichtigung deß Hohen Gebürges, von dar mit einander herunter gegangen, dieße vorgestellet, und Zeuge befraget worden, ob Er zu dem Elias Preußler, allß Sie nach Neu-Worte gesaget. Er hette sich gleich eingebildet, wie er die Örther hette nennen hören im Allhier ist Zeugen Partionlari der Böhmisch-Starckenbachische Zeuge Elias Preußler Gebürge, daß solche ein Schelm müße Verrathen haben;

R: Er konnte es nicht gestehen, Er hette es nicht geredet:

Worauf aber Elias Preußler Jhme in die Augen gesagt, daß er es geredet;

R: Zeuge negiret aber solches beständig, nicht geredet zu haben;

| 95 h | | | 96 |
|-------------------------------|---|--|-------------------------------|
| Test: 5.º | Test: 6.° | Test: 7.º | Test: 8. |
| Martin Schneider. | Jeremias Pormann. | Hannß Christoph Preußler. | Christoph Biemelt. |
| | Ad. 6 | Ad. Generalia | |
| | A | Art: 1.º | |
| | Wie Zeuge heiße | Wie Zeuge heiße und wie alt Er seÿe? | |
| R: Martin Schneider alt | R: Jeremiaß Pormann alt | R: Hannß Christoph Preußler, | R: Christoph Biemelt 65 Jahr |
| 56 Jahr. | 36 Jahr. | 62 JahrAlt; | alt. |
| | A | Art: 2. ^{do} | |
| | Von welcher E | Jon welcher Herrschafft Er seÿe. | |
| R: Von Khÿnaster Herrschafft, | R: Von Khÿnaster Herrschafft, R: Von Kÿnaster Herrschafft | R: Von der Herrschafft Kÿnast | R: Von der Herrschafft Kÿnast |
| Förster zu Schreiberau; | Förster in Seiffershau; | Glaßemeister von Schreiberau; | Schreiberauischer Unterthan; |
| | A | Art: 3. ^{tio} | |
| | 0b Er durch Einige Versprechur | Ob Er durch Einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeug- | -B- |
| | nüß vera | nüß veranlaßet seÿe; | |
| R: Nein, gar nichts; | R: Nein, es ist mir nichts Ver- R: Nein, nichts. | R: Nein, nichts. | R: Nein, ich thue es auß |
| | sprochen worden, noch bedrohet; | | freÿen Willen. |
| | A | Art: 4. ^{to} | |
| | Wehm Er den gewin der Sad | gewin der Sachen am Liebsten gönnen Wolte. | |
| R: Wie es wirdt Erkandt wer- | R: Waß das Recht Erkennen | R: Welcher das Recht behalten | R: Wehme das Recht wird |
| den, mir geht es gleich; | wirdt; | wird dem gönne ich es; | zufallen; |

Jeremias Pormann.

Martin Schneider.

4 96

Christoph Biemelt.

Hannß Christoph Preußler. Ad. Specialia

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen und Schleßien den Weißen Elbe Brun, auch daß sich solches allßo Verhalte, Er Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße Waßer in die Elbe fallet, und dann am Weißen Gräntz Wasser hinauf, biß an die Gräntze halte; die Jser undt die Mummel, vom Mummel

von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret? R: Ja, ich hab es anders nicht

gehöret, allß daß dieße die

wahre Gräntzen seÿen;

R: Ja, daß ist mir wießentlich, zum öfftern gehöret;

Graß gehauen, ohne daß mich habe es auch von Meinen Vorfahren Vorfahren gehöret, hab auch R: Ja ich habs von meinen iemahlen iemandts daran an der Mummel 10 Jahr verhindert hette.

nöret, und habe es von Martin Wehnern OberFörster auch ge-

ınd 50 Jahr Förster wahr ge-Schneidern der 70 Jahr alt,

Art: 2.do

and Khynastische Forst Bediente und Unterthaner, sich stets deß Frey gebraucht haben, und noch gebrauchen, auch Jhre hütten Gräntzen, und Wäßer, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffenstein-Wildtschüßen, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens und Gräßereÿ Wahr und Zeugen wohl Bewust, daß biß an obbeschriebene zum auffenthalt daselbst haben;

R: Ja, daß ist wahr, ich habs

von meinem Vater Matthes

| 86 | |
|----|---------|
| | Test: 8 |
| | Test: 7 |
| | Test: 6 |
| | |

Hannß Christoph Preußler. Jeremias Pormann. Martin Schneider. R: Ja es ist gar Recht. Test: 5.º

R: Ja, daß weiß ich alles recht wohl; R: Ja, das Weiß ich nicht anders

R: Ja ich habe Sie selbst helfen

Christoph Biemelt.

bauen, und in Baue halten

helffen.

Wahr daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente undt Unterthaner obbesagte Gräntz Wäßer und Flöße, iederzeit zu der einen Seiten Freÿ befischet haben und noch befischen. Art: 3.tio habe auch Selbst Auer Hane allda geschoßen

R: Ja, ich weiß nichts anders R: Ja, daßelbe weiß ich auch fischet hat mich auch Niemandt habe auch nichts anders gehöret. an der Jser, Mummel und R: Ja, Ja, ich hab selbst ge-

unßer Seithe ist gefischet wor-

R: Ja es ist wahr, daß auf

den, auf der andern Seithen

Weißen Waßer.

aber nicht.

Wahr, daß Er niemahl von Keiner andern Gräntz gehöret; Art: 4.º

R: Jch habe mein Lebetage von keiner andern Gräntz gehöret; Förster, und unter dießen sonderlich George Liebich am Brückenberg auf der Teuffels Wiese, an andere auf böhmische Unterthan-Insonderheit wahr, und Zeugen Wohlbewust, daß die Khynastisch R: Nein, ich kans nicht Sagen; R: Nein, Mein Lebetag nicht; en, Jnsonderheit Michaäel Fuckner von der Böhmischen Art: 5.

gehindert

| 98 h | | | |
|---|---|---|----------------------|
| Test: 5. | Test: 6. | Test: 7.º | Test: 8. |
| Martin Schneider. | Jeremiaß Pormann. | Hannß Christoph Preußler. | Christoph Biemeldt. |
| | großen Appe unter Marschendorff das Graß pro 1 rhl. Cr. und ein großen Käse viel Jahr hindurch verkaufft haben; | rff das Graß pro 1 rhl. Cr. indurch verkaufft haben; | |
| R: Ja, ich habs von andern | R: daß hab ich wohl gehört, | R: dießer Art. gehet Zeuge nicht an; | |
| Förstern gehört, sonderlich vom George Liebich. | :T: | | |
| | Art: 6. 7. 8. 9. | 7. 8. 9. | |
| | gehen Zeuge nicht an; | ge nicht an; | |
| | Art: 10. | 10. | |
| | Wahr und Zeugen Wohlbewust daß die Khÿnastischen Forst Be- | daß die Khÿnastischen Forst Be- | |
| | dienten, und Unterthaner im Weißen Waßer und Elbe deß | eißen Waßer und Elbe deß | |
| | einen Ufers ungehindert gefischet; | let; | |
| R: Ja es ist mir bewust. | R: Ja, daß weiß ich. | R: J | R: Ja, daß weiß ich. |
| | Art: 11. | 11. | |
| | Wahr, daß die Khÿnastischen For | die Khÿnastischen Forst Bedienten, und Unterthaner, | |
| | ietzo noch in den Sieben Gründen Jhre hütten haben, undt | en Jhre hütten haben, undt | |
| | sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtz | Vildt zu Schüßen, und Holtz | |
| | hinauß gehen bedienen, solches aber niemandt Frembden zu | aber niemandt Frembden zu | |
| | thun verstattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde | ger noch biß dieße Stunde | |
| | wießentlich zu laßen: | | |

| 99 h | | | 100 |
|--------------------------------|--|--|------------------------------|
| Test: 5. | Test: 6. | Test: 7.º | Test: 8. |
| Martin Schneider. | Jeremiaß Pormann. | Hannß Christoph Preußler. | Christoph Biemeldt. |
| R: Ja es ist wahr ich habe | R: Ja, daß ist wahr, daß es | | R: Ja. seÿ Lebetag ist kein |
| selber darinnen geschlaffen. | Einem andern Niemahlen | | Holtz alldar gemacht worden, |
| | wehm zu gelaßen noch Ver- | | habe auch die Hütten selbst |
| | stattet worden; | | helffen machen. Wir bekahmen |
| | | | auch damals 2 Auer Hanne; |
| | Art | Art: 12. | |
| | Wahr daß die Hohen Elbische Unterthaner, Niemahl Holtz | Unterthaner, Niemahl Holtz | |
| | aus denen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, | iauen und geflößet haben, | |
| | Zeuge auch dergleichen geschehe | Zeuge auch dergleichen geschehen zu sein, niemahl nicht gehöret. | |
| R: Nein, ich habe niemals | R: Nein, ich weiße mein Tag | | R: Mein Lebetage habe ich |
| nichts davon gehöret. Mein Va- | nicht, das etwas Holtz wehre | | nichts hiervon gehöret; |
| ter würde mir auch hiervon | von dar weg geführet worden; | | |
| gesagt haben, wann etwas | | | |
| geschehen wehre; | | | |
| impositum Silentium | impositum Silentium | impositum Silentium | impositum Silentium |
| IIIIposituiii oiioiituuii | IIIIposituin onemumin | IIIIpositaili oliviitaili | IIIIposituin omomum |

| 101 | | | | | | | | | n | | | | | | | | | | | |
|-------|-----------|--------------------|---------------------------|--------------------------------------|---------------------------|-----------|-----------------------|---------------------------------|--|-----------------------------------|------------------------|--|------------------------------|-------------------------|---------------------|-----------------------|---|-----------------------------|-----------------------------|-------------|
| | Test: 12. | George Mentzel. | | | R: George Mentzel 48 | Jahr alt. | | | R: Kÿnastischer Unterthan | auß Schreiberau; | | | | R: Nein, Behütte Gott, | nichts; | | | R: Dehme das Recht wird | zufallen; | |
| | Test: 11. | Jeremias Ullmann. | Ad. Generalia Art: 1.º | Wie Zeuge heiße und wie alt Er seÿe? | R: Jeremias Ullmann 55 | Jahr Alt; | Art: 2. ^{do} | on welcher Herrschafft Er seÿe. | R: Kÿnastischer Schreiberau- | ischer Untherthan; | Art: 3. ^{tio} | Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu die- | sem Zeugnüß veranlaßet seÿe; | R: Nein, mir ist nichts | versprochen worden; | Art: 4. ^{to} | Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne; | R: Wehm es wirdt zufallen, | dem muß man es gönnen; | |
| | Test: 10. | George Friede. | | Wie Zeuge heiße | R: George Friede, 64 Jahr | alt. | Ar | Von welcher H | R: Von der Khynaster Herrschafft, R: Kynastischer Schreiberau- | ischer Untherthan; | Ar | Ob Er durch einige Verspre | sem Zeugnüß | R: Nein; | | Aı | Wehm Er den gewin der | R: Wie Gott will, mir | bringts auf keiner Seithe | nichts; |
| 100 h | Test: 9. | Christoph Stöckel. | | | R: Christoph Stöckel 65 | Jahr alt. | | | R: Von der Khynaster Herrschafft, | sonsten Unterthan zu Schreiberau; | | | | R: Nein; | | | | R: Wehm der Recht wirdt zu- | fallen und der Kaÿser wirdt | zusprechen; |

| Test 12 |
|----------|
| Test· 11 |
| Test· 10 |
| |

George Mentzel. Jeremias Ullmann. George Friede. Christoph Stöckel.

Ad. Specialia

auch daß sich solches allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iedervom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo daß Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen und Gräntz Wasser hinauf, biß an den Weißen Elbe Brunnen; Schleßien, die Gräntz halte die Jser undt die Mummel, Weiße Waßer in die Elbe fallet, und dann am Weißen

R: Ja, es ist mir wohl bezeit gehöret; R: Ja, daß ist wahr ich habs

ders gehöret;

alten Vorfahren gehört, sonder-R: Ja, Jch habe es von deren kandt, hab niemahlen an-

wust, auch von den Alten Leu-

R: Ja, es ist mir alles be-

ten habe es Vernommen, und bin es selbst mit begangen; habe es auch von meinem Vater lich von denen Alten Förstern, gehöret, der im 77. Jahr Sei-

nes Alters gestorben;

Art: 2 do

Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene Gränund Khynastische Forst Bediente, und Unterthaner, sich stets zen, und Wäßer, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffensteindeß Wildt Schüßens, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens,

von Meinen Vorfahren gehört,

von den Alten Förstern und

Oberförstern;

| 103 | |
|-----|-----------|
| | Test: 12. |
| | Test: 11. |
| | Test: 10. |

| | | | | | | | | | | | | beÿ | | | | |
|-----------|---------------------|---|---|---|--|--|---|---|--|--|--|---|---|---|--|--|
| Test: 12. | George Mentzel. | | R: Ja, es ist mir auch | bewust; | | | | | | | R: Ja, es ist mir auch | bewust, bin selber dal | gewest; | | | R: Nein; |
| Test: 11. | Jeremias Ullmann. | haben, und noch brauchen, nalt daselbst haben; | R: Ja, es ist alles wahr. | | | t: 3.º | Schaffgotschische Forst Bediente, | äntz Wäßer und Flüße ieder- | befischet haben, und noch befi- | | R: Ja, Sie befischens noch; | | | t: 4.º | ner andern Gräntze gehört; | R: Nein, wann ich noch ein- |
| Test: 10. | George Friede. | und Gräßereÿ Freÿ gebraucht auch Jhre Hütten zum auffentl | R: Ja, es ist wahr. | | | Ar | Wahr, daß auch gedachte Graff | und Unterthäner obbesagte Gr | zeit zu der einen Seithen freÿ l | schen; | R: Ja, Sie habens Jmmer freÿ | gefischet; | | Ar | Wahr, daß Er niemahls von keir | R: Jch hab mein Tag von kei- R: Nein ich habe niemahlen R: Nein, wann ich noch ein- |
| Test: 9. | Christoph Stöckel. | | R: Ja, ich hab Selbsten schon | vor 30 Jahren durch 2 | Sommer beÿ der Jser Aschen gebrennt ohngehindert. |) | | | | | R: So weith allß ichs hab | vernommen, so ist es wohl so; | | | | R: Jch hab mein Tag von kei- |
| | Test: 10. Test: 11. | Test: 10. Test: 11. George Friede. Jeremias Ullmann. | Test: 10. George Friede. und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen, auch Jhre Hütten zum auffenthalt daselbst haben; | Test: 10. George Friede. Jeremias Ullmann. und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen, auch Jhre Hütten zum auffenthalt daselbst haben; R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist alles wahr. | Test: 10. George Friede. Jeremias Ullmann. und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen, auch Jhre Hütten zum auffenthalt daselbst haben; R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist wahr. Pew | Test: 10. George Friede. Jeremias Ullmann. und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen, auch Jhre Hütten zum auffenthalt daselbst haben; R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist wahr. | Test: 10. George Friede. Jeremias Ullmann. und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen, auch Jhre Hütten zum auffenthalt daselbst haben; R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist wahr. Art: 3.° | Test: 10. George Friede. Jeremias Ullmann. und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen, auch Jhre Hütten zum auffenthalt daselbst haben; R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist alles wahr. Art: 3.º Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente, | Test: 10. George Friede. Jeremias Ullmann. und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen, auch Jhre Hütten zum auffenthalt daselbst haben; R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist wahr. Art: 3.° Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente, und Unterthäner obbesagte Gräntz Wäßer und Flüße ieder- | Test: 10. George Friede. Jeremias Ullmann. und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen, auch Jhre Hütten zum auffenthalt daselbst haben; R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist alles wahr. R: Ja, es ist alles wahr. R: Ja, es ist alles wahr. Art: 3.° Wahr, daß auch gedachte Gräff Schaffgotschische Forst Bediente, und Unterthäner obbesagte Gräntz Wäßer und Flüße ieder- zeit zu der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch befi- | Test: 10. George Friede. Jeremias Ullmann. und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen, auch Jhre Hütten zum auffenthalt daselbst haben; R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist alles wahr. R: Ja, es ist der einen gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente, und Unterthäner obbesagte Gräntz Wäßer und Flüße ieder- zeit zu der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch befischen; | Test: 10. George Friede. und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen, auch Jhre Hütten zum auffenthalt daselbst haben; non R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist alles wahr. R: Ja, es ist Bediente. Art: 3.° Wahr, daß auch gedachte Gräff Schaffgotschische Forst Bediente, und Unterthäner obbesagte Gräntz Wäßer und Flüße ieder- zeit zu der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch befischen; R: Ja, Sie habens Jmmer freÿ R: Ja, Sie befischens noch; R: Ja, R: Ja, Sie | Test: 10. George Friede. Jeremias Ullmann. und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen, auch Jhre Hütten zum auffenthalt daselbst haben; non R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist alles wahr. R: Ja, es ist der einen gedachte Gräft Schaffgotschische Forst Bediente, und Unterthäner obbesagte Gräntz Wäßer und Flüße ieder- zeit zu der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch befischen; R: Ja, Sie habens Jmmer freÿ R: Ja, Sie befischens noch; R: Ja, So; gefischet; | Test: 10. George Friede. Jeremias Ullmann. und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen, auch Jhre Hütten zum auffenthalt daselbst haben; hon R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist alles wahr. R: Ja, es ist alles wahr. R: Ja, es ist Bediente, und Unterthäner obbesagte Gräntz Wäßer und Flüße ieder- zeit zu der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch befischen; R: Ja, Sie habens Jmmer freÿ R: Ja, Sie befischens noch; R: So; gefischet; | Test: 10. George Friede. Jeremias Ullmann. und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen, auch Jhre Hütten zum auffenthalt daselbst haben; non R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist alles wahr. R: Ja, es ist alles wahr. R: Ja, es ist Bediente, und Unterthäner obbesagte Gräntz Wäßer und Flüße ieder- zeit zu der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch befischen; R: Ja, Sie habens Jmmer freÿ R: Ja, Sie befischens noch; so; gefischet; Art: 4.° | Test: 10. Test: 11. George Friede. Jeremias Ullmann. und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen, auch Jhre Hütten zum auffenthalt daselbst haben; non R: Ja, es ist wahr. R: Ja, es ist alles wahr. R: Art: 3.° Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente, und Unterthäner obbesagte Gräntz Wäßer und Flüße ieder- zeit zu der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch befischen; R: Ja, Sie habens Jmmer freÿ R: Ja, Sie befischens noch; so; gefischet; Art: 4.° Wahr, daß Er niemahls von keiner andern Gräntze gehört; |

gehen Zeugen nicht an; Art: 5. 6. 7. 8. et 9.

mal Schweren sollte, so weiß ich von keiner andern Gräntze

von einer andern Gräntz gehört;

ner andern Gräntze gehört;

| 104 | Test: 12. George Mentzel. |) | | R: daß ist mir bewust; | er- | ndt sich der- | | | R: Es ist mir auch bewust, bin auch beÿ deren Schützen | gewest; | | R. Nein von dem Weiß ich | nicht, man Spüret auch nichts da, ich selbst bin dagewesen, | daß einiges Zeichen da zu finden sevn: | impositum Silentium |
|-------|--------------------------------|----------|--|---|--|---|---|------------|--|-------------|--|---|--|--|---------------------|
| | Test: 11. Jeremias Ullmann. | Art: 10. | Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und Unterthaner im Weißen Waßer und Elbe, deß | fischet; R: Ja, Sie haben gefischet. | Art: 11. Ferner Wahr, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und Unter- | thaner, ietzo noch in den Sieben Gründen Jhre Hütten haben, undt sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtzen hinauß | gehen bedienen, solches aber Niemandt Frembden zu thun Verstattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wießentlich | | R: Ja, Sie wehrens auch denen Frembden: | ` | Art: 12. Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthaner niemahl Holtz aus denen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeuge auch | ı, niemahl nicht gehöret. R· Daß Weiß ich nicht daß Ei- | nes von Jhnen, wehre geflöst worden. | | impositum Silentium |
| | Test: 10. George Friede. | | Wahr und Zeugen Wohlbewu dienten, und Unterthaner im | Einen Ufers ungehindert befischet; R: Ja, nicht anders. | A Ferner Wahr, daß die Khÿna | thaner, ietzo noch in den Sie selben, wann Sie aufs Wildt | gehen bedienen, solches abe stattet haben, viel weniger n | zu lassen; | | | Aahr, daß die Hohen Elbisch denen Sieben Gründen gehau | dergleichen geschehen zu seÿn, memahl nicht gehöret. R· Niemahlen hab ich daß R· Daß Weiß ich ni | gehöret | | impositum Silentium |
| 103 h | Test: 9. Christoph Stöckel. | • | | | | | | | R: Ja, bin ich doch selbst Viel- mahl auf dem AuerHan Paltz | mit gewest; | | R. Nein ich hab niemalen | nichts hiervon gehöret. | | impositum Silentium |

| 105 | Test: 16. | Matthes Krebs. |
|-----|-----------|----------------------|
| | Test: 15. | Gottfried Hielliger. |
| | Test: 14. | Tobias Siegel. |
| | 13. | ebenschuh. |

Gottfried Hielliger. Ad. Generalia Tobias Siegel. Christoph Siebenschuh.

R: Matthes Krebs 52 Jahr R: Christoph Siebenschuh 65 R: Tobias Siegel, Alt 56 Jahr. R: Gottfried Heilliger Alt Wie Zeuge heiße und wie alt Er seÿe? 39 Jahr; Jahr alt.

Art: 2.do

R: Khÿnastischer Untherthan von Petersdorff; R: Khÿnastischer Untherthan Von welcher Herrschafft Er seÿe. R: Khÿnaster Unterthan auß R: Khÿnastischer Untherthan Schreiberau;

von Petersdorff; Art: 3.tio Schlescher Baudenmann;

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeug-

nüß veranlaßet seÿe;

R: Nein; Art: 4.^{to} R: Nein;

R: Nein, nichts;

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne

der Kaÿser das Recht wirdt R: Mir gilts gleich wehm zusprechen; R: Wer das Recht wirdt mit- R: Wehme es der Kaÿser wirdt zu erkennen. bringen R: Wehm der Kaÿser wirdt wollen;

Ad. Specialia Art: 1.º

und Schleßien die Gräntz halte; die Jser undt die Mummel, Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen

205

R: Nein;

| 106 | | |
|-----|-----------|----------------|
| | Test: 16. | Matthes Krebs. |
| | 15. | Hielliger. |

| 105 h | | | |
|---------------------------------|---|--|---------------------|
| Test: 13. | Test: 14. | Test: 15. | Test: 1 |
| Christoph Siebenschuh. | Tobias Siegel. | Gottfried Hielliger. | Matthes F |
| 1 | vom Mummel Brunn gehe ferner | vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße | |
| | Waßer in die Elbe fallet, undt d | Waßer in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Gräntz Waßer | |
| | hinauf, biß an den Weißen Elbe Brun? Auch daß sich solches | e Brun? Auch daß sich solches | |
| | allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret; | fahren iederzeit gehöret; | |
| R: Ja, ich habs allßo von Alten | R: Ja, daß hab ich gehöret R: Ja es ist wahr, ich habe von | R: Ja es ist wahr, ich habe von | R: Ja, es ist mir a |
| gehöret; | von denen Alten Vorfahren; | von denen Alten Vorfahren; Meinem Vater so gehöret, bin auch | bewust; |
| | | selbst mit dar gewest; | |
| | Art: | Art: 2.40 | |
| | Wahr, und Zeugen Wohlbewust, | Wahr, und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene Grän- | |
| | tzen, und Waßer, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffenstein- | fgotschischen Greiffenstein- | |

anders nicht

der Hütten gelegen, undt R: Ja, ich habe Selbst in habens iederzeit vor das Unßrige gehalten;

R: Ja, ist wahr;

Jhre Hütten zum Auffenthalt daselbst haben;

R: Ja, daß ist Wahr;

R: Ja, von Alten hab ichs

Gehört, bin auch mit Schüßen

gegangen;

Bediente, und Unterthaner obbesagte Gräntz Wäßer und Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst

deß Wildt Schüßen, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens undt Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch gebrauchen, auch

und Khÿnastische Forst Bediente und Unterthaner, sich stets

| r | |
|---|---|
| | 7 |
| | |

Matthes Krebs. Test: 16. Gottfried Hielliger. Tobias Siegel. Test: 14. Christoph Siebenschuh.

Flüße iederzeit zu der einen Seithen freÿ befischet haben,

und noch befischen;

R: Ja, daß hat der Alte Förster gesagt

R: Ja; R: Ja, gefischet haben Wir R: Ja, daß hab ich auch ge-

auch, wenn Wir sein da gewest; Art: 4.º

R: Nein, mein Lebetage nicht; R: Nein, mein Lebetage nicht; Wahr, daß Er Niemahls von keiner andern Gräntze gehört; R: Nein, ich kans nicht sagen;

nicht, auch meine Eltern R: Nein, mein Lebetage nicht;

Art: 5. 6. 7. 8.

Gehen Zeugen nicht an;

Art: 9.

und ein geheuet habe? Sein Vater habe nicht allein auch allezeit, Wiese von den Khÿnastischen Förstern Vielmahl gekaufft, Siegel öffters gehöret, daß Er das Graß auf der Teuffels-Wahr, und Zeugen von Seinen 81 Jährigen Vater Esaias sondern auch Zeuge selbst bieß dato an der Mummel ruhig und ohne einwandte Einsage gehauen;

allezeit darau gehauet, außer R: Ja, daß Weiß ich habe

| 108 | Test: 16. | Matthes Krebs. |
|-----|-----------|----------------------|
| | Test: 15. | Gottfried Hielliger. |
| | Test: 14. | Tobias Siegel. |
| | | nuh. |

à vor 3 Jahren, haben Sie mir daß Heu weg gebrennet; Christoph Siebenschi

Wahr und Zeugen wohl bewust, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und Unterthaner, im Weißen Waßer und Elbe deß R: Ja, Sie haben gefischet. Einen Ufers ungehindert gefischet; Art: 10

R: Ja.

ninauß gehen bedienen, solches aber Niemandt Frembden zu thun Ferner Wahr, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und Unterundt sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtzen Verstattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wießentlich thaner, ietzo noch in den Sieben Gründen Jhre Hütten haben, Art: 11.

zu laßen:

R: Ja, ich hab selber Vielmahl darinnen gelegen. R: Ja, ich bin auch Selbst Viemahls R: Ja, ich bin sebst mit in der Hütten gelegen. mitgegeangen; R: Ja, daßelbe weiß ich habe die Hütten selbst helffen bauen;

Art: 12.

Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthanen Niemahl Holtz aus denen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeuge auch dergleichen geschehen zu seÿn, niemahl nicht gehöret.

R: Nein, ich mein Tage nicht. R: Nein, davon hab ich nichts gehört; R: Nein, daß gedenckt mich nicht gehört zu haben; R: Beÿ Meinem Leben habe nichts davon gehöret.

impositum Silentium

| 109 | | ler. | | | , | 66 Jahr | | | ıan | | | | | | | hts wegen | | | | |
|-------|-----------|---------------------------------------|---------------|----------|--------------------------------------|--|------------|----------------------------------|---|-------------------|--|---------------------------------------|------------|-----------------------|---|------------------------------|------------------|---------------|----------|---|
| | Test: 20. | Christoph Fiedler. | | | | R: Christoph Fiedler 66 Jahr | | | R: Kÿnaster Untherthan | VOILT CICLOGOLLI, | | R: Nein; | | | | R: dehme es von Rechts wegen | zu kommen wirdt. | | | |
| | Test: 19. | George Heinitz. | Ad. Generalia | Art: 1.º | Wie Zeuge heiße und wie alt Er seÿe? | R: George Heintze, 47 Jahr Alt | Art: 2. do | Von welcher Herrschafft Er seÿe. | R: Kÿnaster Untherthan von Seviffersham | Art: 3.tio | Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zengniß veranlaßet seige: | R: Nein; | | Art: 4. ^{to} | ın am Liebsten gönne wolte; | R: Was das Recht erkennen | wirdt: | Ad. Specialia | Art: 1.º | , daß zwischen Böhmen undt e Jser undt die Mummel, vom |
| | Test: 18. | George Schmidt Schachtelmacher | | Ar | Wie Zeuge heiße u | R: George Schmidt alt 68 Jahr. R: George Schmidt, 66 Jahr alt. R: George Heintze, 47 Jahr Alt ⁻ | Art | Von welcher He | R: Khÿnaster Unterthan von Petersdorff | | Ob Er durch einige Versprech | Ecuginas veramaiser seye, R: Nein; | ` | Art | Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne wolte; | R: Mir gilts gleich; | | Ad. Sp | An | Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schleßien die Gräntz halte; die Jser undt die Mummel. vom |
| 108 h | Test: 17. | George Schmidt Buch Bortel Macher. | | | | R: George Schmidt alt 68 Jahr. | | | R: Khÿnaster Unterthan von Petersdorff | 1 000 300111, | | R: Nein; ich kann nichts da- | von sagen. | | | R: dehme es zu Kombt; | | | | |

| 109 h | | | 110 |
|------------------------|---|--|-------------------------------|
| Test: 17. | Test: 18. | Test: 19. | Test: 20. |
| George Schmidt. | George Schmidt. vom Mummel Brunn gehe ferne | George Schmidt. George Heinitz. vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße | Christoph Fiedler. |
| | Waßer in die Elbe fallet, undt | Waßer in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Gräntz Waßer | |
| | hinauf, biß an den Weißen Elbe Brun? auch daß sich solches | be Brun? auch daß sich solches | |
| | allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret; | rfahren iederzeit gehöret; | |
| R: Ja, ich weiß keiner | R: Ja, wie ich von Meinen Vor- | von Meinen Vor- R: Ja, so bin von denen Vor- | R: Ja, ich habs allßo gehört; |
| andern; | fahren gehöret habe; | fahren berichtet worden; | |
| | | Art: 2. do | |
| | Wahr, und Zeugen Wohlbewu | Wahr, und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene Gräntzen, und | räntzen, und |
| | Wäßer die gräfflich Schaffgot | Wäßer die gräfflich Schaffgotschischen Greiffenstein- und Khÿna- | ÿna- |
| | stische Forst Bedienten und U | stische Forst Bedienten und Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßen, | chüßen, |
| | Holtzens, Asche, und Zunder | Holtzens, Asche, und Zunder Brennens, und Gräßereÿ Freÿ gebraucht | braucht |
| | haben, und noch gebrauchen, a | haben, und noch gebrauchen, auch Jhre Hütten zum Auffenthalt | 1t |
| | daselbst haben; | | |
| R: Ja, ich weiß es. | R: Ja. | R: Ja. | R: Ja, Sie habens ge- |
| | | | braucht; |
| | Ar | Art: 3.º | |
| | Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst | ff Schaffgotschische Forst | |
| | Bediente und Unterthaner obbesagte Gräntz Wäßer undt | esagte Gräntz Wäßer undt | |
| | Flüße, iederzeit zu der einen Seithen Freÿ befischet haben, | eithen Freÿ befischet haben, | |
| | und noch befischen: | | |
| R: Ja, | R: Ja. | R: Ja daßelbe ist Recht | R: Ja. |

| 111 | |
|-----|----------|
| | Test: 20 |
| | Test: 19 |
| | Test: 18 |
| | |

Christoph Fiedler. George Heinitz. George Schmidt. George Schmidt. Test: 17.

R: Nein; R: Nein, von keiner andern. Wahr, daß Er Niemahls von keiner andern Gräntze gehört; R: Nein, ich ich weiß von kei- R: Nein.

ner andern;

Art: 5. 6. 7. 8. et 9. dieße Artic: gehen Zeugen nichts an;

Wahr, und Zeugen wohlbewust, daß die Khÿnastischen Forst Art: 10.

Bedienten, und Unterthaner, im Weißen Waßer und Elbe, deß einen Ufers ungehindert gefischet;

R: Ja;

R: Ja ungehindert.

Holtzen hinauß gehen, bedienen, solches aber Niemandt Frembden Ferner Wahr daß die Khynastischen Forst Bedienten, und Unterthaner, ietzo noch in den Sieben Gründen Jhre Hütten haben, zu thun verstattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde undt sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Art: 11. wießentlich zu laßen:

und gehen auch hinauß Schüßen; und weiß von keinen, dehme R: Ja, Sie haben Hütten dar, R: Ja, Sie haben Jhre Hütten dar; hat Sie auch Niemand

R: Ja, Sie haben die Hütten,

Sie es zu laßen;

R: Ja Sie haben gefischet.

| 112 | Test: 20. | Christoph Fiedler. | | R: Nein, ich nichts davon gehört | | | Test: 24. | George Maÿ. | R: George Maÿ, alt 47 Jahr. | R: Khÿnaster Unterthan von Hermbsdorff; |
|-------|-----------|-----------------------------|--|--|--|---------------------|-----------|---|--|---|
| | Test: 19. | George Heinitz. Art: 12. | Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthaner niemahls Holtz aus denen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeuge auch dergleichen geschehen zu seÿn, niemahl nicht gehöret. | R: Nein, ich habe nichts davon ge- sehn | noch etwas davon gehört. | impositum Silentium | Test: 23. | Elias Reÿmann. Ad. Generalia Art: 1 ° | Wie Zeuge heiße und wie Alt Er seÿe? Rilcke, Alt R: Elias Reÿmann 52 Jahr alt; | Art: 2. ^{do} Von welcher Herrschafft Er seÿe. Unterthan von R: Khÿnaster Unterthan von ff; Hermbsdorff; |
| | Test: 18. | George Schmidt. A | Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthaner niemahls Hdenen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeudergleichen geschehen zu seÿn, niemahl nicht gehöret. | | | impositu | Test: 22. | Christoph Rilcke. Ad. (| R: Christoph 48 Jahr. | A. Von welcher E. R: Khÿnaster Unterthan von Hermbsdorff; |
| 111 h | Test: 17. | George Schmidt. | | R: Nein ich hab nichts gehört, ist auch von unßern I euthen nichts | erfahren worden, mein Meister ein Schachtelmachernacherhat vor 48 Jahren auch schon in der Elbe Gründen Schachtel Holtz ohngehin- dert geholt: | | Test: 21. | Heinrich Friedrich. | R: Heinrich Friedrich Alt 59 Jahr. | R: Khÿnaster Unterthan von Seÿfershau; |

| 112 h | | | 113 |
|--------------------------|--|---|-------------------------------|
| Test: 21. | Test: 22. | Test: 23. | Test: 24. |
| Heinrich Friedrich. | Christoph Rilcke. | Elias Reÿmann. | George Maÿ. |
| | Art | Art: 3. ^{tio} | |
| | Ob Er durch einige Versprech | Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem | |
| | Zeugnüß veranlaßet seÿe; | | |
| R: Nein; | R: Nein; | R: Nein; | R: Nein; |
| | Art | Art: 4. ^{to} | |
| | Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne wolte; | n am Liebsten gönne wolte; | |
| R: Was der Kaÿser wirdt | R: Wehme der Kaÿser, undt R: Wehme es der Kaÿser zu- | R: Wehme es der Kaÿser zu- | R: der das Recht erhalten |
| aussprechen; | daß Recht zuspricht; | sprechen wirdt: | kan, gönne ich es am Liebsten |
| | Ad. Sp | Ad. Specialia | |
| | Ar | Art: 1.º | |
| | Wahr und Zeugen wohlbewust, d | Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schle- | |
| | Bien die Gräntz halte; die Jser | halte; die Jser undt die Mummel, vom Mum- | |
| | mel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße Waßer | z hinauf, wo das Weiße Waßer | |
| | in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Gräntz Waßer | n Weißen Gräntz Waßer | |
| | hinauf, biß an den Weißen Elbe Brunn, auch daß sich sol- | e Brunn, auch daß sich sol- | |
| | ches allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret ? | ı Vorfahren iederzeit gehöret ? | |
| R: Ja, ich habs gehöret; | R: Ja, so weith weiß ich eß. | R: Ja; | R: Ja, ich habe Reden davon |
| | | - | gehöret; |

Art: 2.do Wahr, und Zeugen wohl bewust, daß biß an obbeschriebene Gräntzen, und Wäßer, die Gräff. Schaffgotschischen Greiffenstein-

| 113 h | | | 114 |
|----------------------------|---|--|-------------------------------|
| Test: 21. | Test: 22. | Test: 23. | Test: 24. |
| Heinrich Friedrich. | Christoph Rilcke. | Elias Reÿmann. | George Maÿ. |
| | und Khÿnastische Forst Bediente und Unterthaner, sich stets | and Unterthaner, sich stets | |
| | deß Wildtschüßen, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens, und | , und Zunder Brennens, und | |
| | Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch gebrauchen, auch | ind noch gebrauchen, auch | |
| | Jhre Hütten zum auffenthalt daselbst haben; | lbst haben; | |
| R: Ja, daß weiß ich. | R: Ja, daß weiß ich auch. R | R: Ja. | R: Ja, daß ist mir Bewust. |
| | Art: 3.º | ۰. | |
| | Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente, | naffgotschische Forst Bediente, | |
| | und Unterthaner obbesagte Gräntz Wäßer und Flüsse iederzeit, | z Wäßer und Flüsse iederzeit, | |
| | Zu der einen Seithen freg befischet haben, und noch befischen. | et haben, und noch befischen. | |
| R: Ja Sie habens befischt; | R: da hab ich gehöret davon R: Ja. | : Ja. | R: Ja, ich hab auch davon ge- |
| | sagen | | höret; |
| | Art: 4.º | ° | |
| | Wahr, daß er iemahls von keiner andern Gräntz | andern Gräntz | |
| | gehöret. | | |
| R: Nein; | R: Nein; R | R: Nein, ich weiß von keiner | R: Nein; |
| | | andern Gräntze; | |
| | Art: 5. 6. 7. 8. 9. | 7. 8. 9. | |
| | gehen Zeugen nicht an; | ı nicht an; | |
| R: Nein; | R: Nein; | | |
| | Art: 10.° | o.(| |
| | Wahr, und Zeugen wohlbewust, c | wohlbewust, daß die Khÿnastischen Forst- | |

bedienten und Unterthanen inM Weißen Wasser undt Elbe

| V | 7 |
|---|---|
| • | - |
| _ | 4 |

Heinrich Friedrich. Test: 21.

Christoph Rilcke.

George Maÿ. Test: 24.

Test: 23.

R: darbey bin ich nicht gewest,

weiß auch nichts davon;

Elias Reÿmann. deß einen Ufers ungehindert gehöret;

R: Jch hab gehört davon, gesehen R: Ja;

Art: 11. hab ichs nicht;

Ferner Wahr, daß die Khynastischen Forst Bedienten, und Unterthaner, stattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wießentlich zuderselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtzen hinauß gehen, bedienen, solches aber niemandt Frembden zu thun veretzo noch in den Sieben Gründen Jhre Hütten haben, undt sich

R: Ja, bin vielmahl mit in R: Ja, daß ist nicht anders;

R: Ja, dießes ist mir auch

bewust:

den Gründen gewesen, hab aber keinen Frembden angetroffen;

Art: 12.

denen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeuge auch Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthaner niemahl Holtz aus dergleichen geschehen zu seÿn, niemahl nicht gehöret.

R: Nein, mein Lebenszeit nicht R: Von dem weiß ich nicht; davon gehört;

hab auch nichts davon gehört;

R: Jch weiß nichts davon,

impositum Silentium

| 115 h | | | 116 |
|--|---|---|-----------------------------|
| Test: 25. | Test: 26. | Test: 27. | Test: 28. |
| Christoph Rücker. | George Breter. | Martin Margstein. | Christian Margstein. |
| | | Ad. Generalia Arr· 1 ° | |
| | Wie Zeuge heiße u | Wie Zeuge heiße und wie Alt Er seÿe? | |
| R: Christoph Rücker 37 Jahr R: George Breter 60 Jahr | R: George Breter 60 Jahr | R: Martin Margsteiner, 64 | R: Christian Margsteiner |
| Alt; | alt. | Jahr alt; | 61 Jahr Alt; |
| | Art | Art: 2. ^{do} | |
| | Von welcher He | 7 on welcher Herrschafft Er seÿe. | |
| R: Khÿnaster Unterthan von | R: Khÿnaster Unterthan ein | R: Kÿnaster Untherthan in | R: Kÿnaster Untherthan |
| Hermbsdorff; | Baudenman am Rückenberge. | den Bober Häußern Wohnhafft; | Wohnhafft in Bober Häußern; |
| | Art | Art: 3. ^{tio} | |
| | Ob Er durch einige Versprech | Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dießem | |
| | Zeugnüß veranlaßet seÿe; | | |
| R: Nein; | R: Nein; | R: Nein; | R: Nein; |
| | Art | Art: 4. ^{to} | |
| | Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne wolte; | en am Liebsten gönne wolte; | |
| R: dehme es recht wirdt zu | R: Es gildt mir gleich wie es | R: Wehme das Recht zusprechen R: der das Beste recht | R: der das Beste recht |
| komen; | wirdt erkandt werden; | wirdt; | freÿ hat. |
| | Ad. S | Ad. Specialia | |
| | Aı | Art: 1.º | |
| | Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt | t, daß zwischen Böhmen undt | |
| | Schleßien die Gräntz halte; die Jse | Schleßien die Gräntz halte; die Jser undt die Mummel, vom Mummel- | |

| 116 h Test: 25. | Test: 26. | Test: 27. | 117 Test: 28. |
|------------------------------|---|---|------------------------------|
| Christoph Rücker. | George Breter. | Martin Margstein. | Christian Margstein. |
| | Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße Waßer, in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Gräntz Wasser hin | Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße Waßer, in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Gräntz Wasser hin- | |
| | auf, bils an den Weißen Elbe Brun? Auch daß sich solches allso verhalte. Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret: | frun? Auch daß sich solches Vorfahren iederzeit gehöret: | |
| R: Ja, ich habs von Förstern | R: Ja, daß hab ich Vielmahl R: Ja, daß hab ich allezeit so | R: Ja, daß hab ich allezeit so | R: Ja, von unßeren Vorfahren |
| gehöret; | gehöret; | gehöret; | hab ich es allß Vernom- |
| | | | men; |
| | Art | Art: 2. ^{do} | |
| | Wahr und Zeugen Wohlbewust, | Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene Grän- | |
| | tzen, und Wälder, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffenstein- | iffgotschischen Greiffenstein- | |
| | und Khÿnastische Forst Bedient | und Khynastische Forst Bediente und Unterthaner, sich stets deß | |
| | Wildt Schüßens, Holtz, Asche und | Wildt Schüßens, Holtz, Asche und Zunder Brennens, undt Gräßereÿ, | |
| | Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen, auch Jhre Hütten | h brauchen, auch Jhre Hütten | |
| | zum Auffenthalt daselbst haben; | n; | |

Art: 3^{-tio}
Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschischen Forst Bediente, und Unterthaner obbesagte Gräntz Wäßer und Flüße, iederzeit zu der einen Seithen Freÿ befischet haben, undt noch Befischen;

R: Ja, es ist mir wohl Be-

R: Ja, das hab ich gehört viel- R: Ja, Ja.

R: Ja, Hütten, Sie Selber von dem Weiß ich, bin auch

Selbst mit gewest;

wust;

| 118 | |
|-----|-----------|
| | Test: 28. |
| | Test: 27. |
| | Test: 26. |

Christian Margstein. ich auch Selbst darbeÿ gewest. wann Sie draußen gewest, bin R: Ja, daß haben Sie geredet, Martin Margstein. R: Ja, das hab ich gehört George Breter. vielmahl; R: Beÿ dem Fischen bin ich nicht hab ichs wohl, daß Sie gemit gewest, aber gehört Christoph Rücker. Test: 25. fischet haben;

wie Sie gefischet haben;

Art: 4.º

R: Nein, mein Lebestage von keiner andern Gräntze gehö-R: Nein, ich hab mein Lebtag Wahr, daß Er Niemahls von keiner andern Gräntze gehört; R: Nein von keiner andern.

ret;

von keiner andern Gräntz gehöret, noch weder eine

gezeiget worden;

Art: 5.º

R: Von dießem weiß ich Insonderheit wahr und Zeugen wohl bewust, daß die Khynastischen R: Ja daß ist mir wohl bewust. R: Jch bin nicht dabeÿ gewesen, thaner, Jnnsonderheit an Michäel Fuckner, von der Böhmischen ckenberg, auf der Teuffels Wiese an ander auch Böhmische untergroßen Appe unter Marschendorff, das Graß pro 1 rthl. und Förster, und unter dießen sonderlich George Liebich, am Brüein großen Käse, viel jahr hindurch verkaufft haben;

Art: 6.

nicht;

habe es aber hören sagen;

so 70 Jahr alt, erst vor 20 Jahren gestorben, und Baude-Ferner Wahr daß Zeuge und sein Vater Daniel Breter

218

R: Nein:

Christoph Rücker.

Test: 27.

Test: 26.

Christian Margstein. Test: 28.

> Martin Margstein. George Breter.

Mann am Seiffenberg gewest, auch das Graß am Weißen Wasser hinunter etliche Jahr ungehindert eingehauet; gehauet, ich hab auch selbst ge-R: Ja, Er hats ungehindert ein

holffen;

Art: 7.

denen Haÿnen gedienet :/ daß Sie öffters gesehen, daß die Böh-Feuffels Wieße gegen Erlegung eines gewießen Zinßes Vielmischenb Leuth zu Jhm kommen und Jhm das Graß auf der Wahr und Zeugen offt von Seiner Mutter Christina geb. Lübichin² gehört, /: so über 70 jahr alt gewesen, undt in Jhrer Jugendt bÿm Khÿnastischen Oberförster, auf mahl abgekaufft haben;

R: Ja, daß hab ich gehöret von Meiner Mutter;

mahl gehöret von Meiner R: dießes habe ich gar Viel-Mutter und andern

Art: 8.º

Marschedorff, und andere böhmische Unterthaner mehr, Wahr und Zeugen Wohlbewust, das George Fugner von das Graß auf der Teuffels Wieße dem Khynastischen Förster George Liebich vielmahl abgekaufft haben;

² muß wohl Liebich heißen.

| 120 | 28. |
|-----|-----------|
| | Test: 28. |
| | Test: 27. |
| | Test: 26. |

Christian Margstein. Martin Margstein. George Breter. Christoph Rücker.

R: Ja, daß hab ich auch hören

R: Ja, daß weiß ich auch;

sagen;

gehet Zeugen nicht an;

Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß die Khÿnastischen Forst Be-Art: 10°

dienten und Unterthaner im Weißen Waßer und Elbe, deß einen Ufers ungehindert gefischet.

R: Ja, ich habe selbst gesehen

hab ich vielmahl gehöret; R: Ja, daß weiß ich, daß

Fischen;

R: Ja, Sie haben vielmahl

darinnen gefischet;

Ferner Wahr, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten und Un-

terthaner, itzo noch in den Sieben Gründen, Jhre Hütten

haben, und sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu

Schüßen, und Holtzen hinauß gehen bedienen, solches aber

Niemandt Frembden zu thun verstattet haben, Viel weniger

noch biß dieße Stunde Wißentlich zu laßen;

R: Ja Hütten haben Sie dorthen

R: Ja, daßhab ich auch

R: Ja, dißes ist wahr;

haben Sie auch keinen andern

gehöret;

Zu gelaßen;

von unßern Leuthen daß Sie R: Von den hab ich gehört

gefischet haben, bin aber

selbst nicht mit gewest;

Artic: 12.

Wahr daß die hohen Elbischen Unterthaner Niemahl Holtz aus denen Siebengründen gehauen, und geflößet haben Zeuge auch dergleichen geschehen zu seÿn, niemahl nicht gehört.

Test. 25. Test. 26. Test. 27 Test. 28. R: Nein, ich hab R: Nein, ich habs R: Nein, ist mir nichts gehört; nicht wißendt. gehört; impostium Silentium

Test: 29. Test: 30.

Melchior Großmann. Elias Siegel.

Ad. Generalia

Art: 1.º

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seÿe?

R: Melchior Großmann, R: Elias Siegel, 54 53 Jahr Alt; Jahr alt;

Art: 2.do

Von welcher Herrschafft er seÿe.

R: Graff Herbersteinischer
Arnßdorffischer Unterthan,
R: Geppersdorffischer
Unterthan in der Laußitz.

im KrummenHübel Wohn-

hafft;

Test: 29. Melchior Großmann. Test: 30. Elias Siegel.

Art: 3.

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnüß veranlaßet seÿe;

R: Nein;

R: Nein, mir ist nichts versprochen worden.

Art: 4.°

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne wolte;

R: Es bekomme einer wer da wiel.

R: Wehme es von Rechtswegen zu gesprochen werden wirdt.

Ad. Specialia

Art: 1.º

Wahr und Zeugen wohl Bewust, daß zwischen Böhmen und Schleßien die Gräntz halte; die Jser undt die Mummel, vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo daß Weiße Waßer in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Gräntz Waßer hinauf, biß an den Weißen Elbe Brun, auch daß sich solches allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret?

R: Beÿm Weißen Brunnen wo itzo die Bauden steht;

R: Ja, daß ist wahr, ich hab es von Meinem Seeligen

121 h

Test: 29.

Melchior Großmann.
Sagte mein Vater, ruht in Gott.
Wahr 97 Jahr alt, zu dem
Ambtmann von Fischbach, in Beÿsein Meiner, hir gehen die Gräntzen in dem Wasser hinein, was herüber ist gehört zu Schleßien, und was drüben ist, gehört zu Böheimb, welches mein Vater, von meinem Großvater der 105 Jahr alt gewest, sol gehört haben.

Test: 30. Elias Siegel. Vater der über 80 Jahr alt, und Gräntz Förster gewest ist, allßo gehöret.

Art: 2.do

Wahr, und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene Gräntzen, und Wäßer, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffenstein und Khÿnastische Förster Bediente und Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens, und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch brauchen, auch Jhre Hütten zum Auffenthalt daselbst haben;

R: Ja beÿ Meinem Leben weiß ich, daß Sie allezeit sein dort gewest, auch mein Vater selbst mit gewest, sindt auch noch Hütten dar; R: Ja, dich bin ein kleiner Knab gewest, da ich hab müßen mitgehen; Test: 29. Melchior Großmann. Test: 30. Elias Siegel.

Art: 3.tio

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente, und Unterthanen, obbesagte Gräntz Wäßer und Flüße iederzeit zu der einen Seithen Freÿ befischet haben, und noch befischen;

R: Ja, ich weiß daß die Förster darin gefischt haben;

R: Ja, ich hab auch selbst darinnen Fischen müßen, da auch deß Oberförsters Vater dahin geschickt;

Art: 4.to

Wahr, daß Er niemahl von Keiner andern Gräntze gehöret;

R: Sie haben hin und her geredet

R: Nein, es ist nichts anders

Art: 4.to

Jnsonderheit Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß die Khÿnastischen Förster, und unter dießen sonderlich George Liebich am Brückenberg, auf der Teuffels Wiese, an andere auch Böhmische Unterthaner, insonderheit an Michäel Fucknern, von der Böhmischen großen Appe, unter Marschendorff, das Graß pro 1 rthl. und ein großen Käse, viel Jahr

122 h

Test: 29.

Melchior Großmann.

hindurch verkaufft haben.

R: Jch weiß nicht, außer von andern Leuthen gehört?

Test: 30. Elias Siegel.

R: Ja, daß ist wahr. ich habs vom Liebich und meinem Vater gehört.

Art: 6. 7.

Gehen Zeugen nicht an;

Art: 8.

Wahr und Zeugen Wohlbewust, das George Fugner von Marschdorff und andere Böhmische Unterthanen mehr, das Graß auf der Teuffels Wieße, dem Khÿnastischen Förster George Lübich viel mahl abgekaufft haben;

R: Ja.

Art: 9.

Wahr und Zeugen von Seinem 84 Jährigen Vater Esaias Sigel öffters gehört, daß Er das Graß auf der Teuffels Wiße von den Khÿnatischen Förstern Vielmahl gekaufft und eingehauen habe; Sein Vater habe nicht allein auch allezeit, sondern auch Zeuge selbst bieß sato, an der Mummel, ruhig, und ohne ein anders Einsage abgehauen;

R: Ja, an der Mummel gehauen;

Test: 29. Melchior Großmann. Test: 30. Elias Siegel.

Art: 10.

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß die khÿnastischen Forst Bediente, und Unterthanern, im weißen Waßer, und Elbe, deß Einen Ufers, ungehindert gefischet;

R: Ja, Sie haben gefischt, ich R: Ja; bin auch einmahl dabeÿ gewest;

Art: 11.

Ferner Wahr, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und Unterthaner, ietzo noch in den Sieben Gründen Jhre Hütten haben, undt sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtzen hinauß gehen, bedienen, solches aber Niemandt Frembden zu thun Verstattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wißentlich

zu laßen:

R: Ja, Sie haben die Hütten aldar, pflegen dahin auß zu gehen, bin selber mit gewest, habe aber Niemandt Frembdes allda gesehen;

Art: 12.

Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthanen niemahl Holtz aus denen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeuge auch dergleichen geschehen zu seÿn, niemahl nicht gehöret.

R: Daßelbe weiß ich nicht, weil R: Nein; ich nicht davon gehört;

impositum Silentium

Articuli Positio-Der Herrschafft Greiffenstein wieder die

Test: 29.

Christoph Gläser.

Ad. Generalia

Art: 1.º

Wie Zeuge heiße und wie alt

R: Christoph Gläser, 80 Jahr alt;

er seÿe?

Art: 2.do

Von welcher Herrschafft er seÿe.

R: von Greiffenstein.

Art: 3. to

Ob Er durch einige Versprechung oder R: Nicht das wenigste;

Bedrohung zu dießem Zeug-

nüß veranlaßet seÿe;

Art: 4.

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne

R: Wehme Gott? und der Kaÿser es gönnet;

wolte;

Ad. Specialia

Art: 1.º

Wie lang Er in Gräfflich

Schaffgotschisch-Greiffenstei-

Art: 2.do

Wie lang Er in Gräfflich

Schaffgotschisch-Greiffenste-

124
nales
Herrschafft Branna und Starckenbach.

nischen Diensten Förster gewesen und wie weith Er Seinen Belauff von Hermsdorff damahls gehabt;

Art: 2.do

Wahr, und Zeugen Wohlbewust, daß zwischen Böhmen, undt Schleßien die Jser, und Mummel die Gräntz halten, undt sich solches allßo Verhalte. Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

Art: 3.tio

Wahr, und Zeugen wohl Bewust, daß an die Jser, und Mummel die Gräflich Schaffgotschischen Herrschafft Greiffensteinischen Forst Bedienten und Unterthaner R: 35 Jahr, bin ich Förster gewesen, biß an die Jser Wiese, und Jser.

R: Ja, daß ist Wahr.

R: Ja, daß ist mir alles bewust.

Test: 1.° Christoph Gläser.

stets deß Wildtschüßens, Holtzens, Asche, Zunder Brennens und Gräßereÿ, sich gebraucht haben, und noch gebrauchen;

Art: 4.º

Wahr, daß Er solches alß Er noch in gräfflichen Schaffgotschischen Greiffensteinischen Diensten gewesen, selbst viel Jahr gethan, auch dieße Gräntzen so belauffen habe;

Art: 5.º

Wahr, daß auch die gräffl: Schaffgotschischen Greiffensteinischen Forst Bedienten und Untherthaner, besagte Beÿde Flüße Jederzeit zu der R: Daß ist auch wahr.

R: Ja, daß ist auch ebenmäßig wahr;

Testis. 1.° Christoph Gläßer.

eine Seithen Freÿ befischet haben und noch befischen

Art: 6.º

Wahr, daß er Niemahlen von keiner andern Gräntz gehöret; R: Ja, daß ist auch wahr;

R: Daß weiß ich nicht.

Art: 7.º

Jnsonderheit wahr, daß Er von keiner Gräntze über den Kamm deß Gebürges zwischen Böhmen und Schleßien wißete;

Art: 8.º

Wahr, daß Er daselbsten kein Gräntz Steine niemahles gesehen, noch auch dem George Sacher von Rochlitz einige angewisen habe; R: Nein, niemahlen.

Testis. 1.° Christoph Gläßer.

R.: Daß ist wahr;

Art: 8.º

Wahr, daß der George Sacher ihme mit Versprechung eines Weenigens zu gemuttet, und auch durch andere zu muthen lassen, daß Er sagen solte, die Gräntzen giengen über die Gebürge;

Nachdem dann unter dehnen Starckenbacher Zeugen, der erste Paul Preißler beÿ den Eÿlfften Articul, einige Puncta berichtet, Contra dießen obgedachten Greiffensteinischen Zeugen Christoph Gläsern, allß solte Er, wegen einer andern Gräntze, auf den Kämmen, sich etwas haben Verlauthen laßen, Jngleichen der vierdte Starckenbachische Zeuge George Sacher, ad Articum 2^{dum} auch etwas davon erwehnet:

So ist auch darüber die Confrontation geschen;

Dem Gläser ist vorgelesen worden, was der George Sacher berichtet; daß wiel Er gantz nicht einräumen, sagt: hetten Jhme Geldt gebothen, andere Gräntzen zu weisen; Er habe aber keine anderen gewust, allß wie Sie von Jhme und denen andern Schleßischen Zeugen benennet;

Der Sacher sagt, Gläser habe vertröstet, ein ander mahl es zu weisen; Gläser sagt, wiße sich nicht zu erinnern, hette auch keine andere gewust;

Jngleichen ist ihme auch vorgehalten, was Paul Preißler außgesagt, Er sagt es seÿ wohl dreÿ oder Vier Jahr, da hetten Sie von Jhme solch ding begehret, daß er sagen solle, und Geldt gebothen, Er habe aber sich nicht ein gelassen, wießete auch keine andere Gräntzen.

Der Preißler hat etwas kühne Jhm gesagt, hette vertröstet, nach Jhrer Meinung Gräntzen zu weißen; Der Gläßer sagt, es würde es kein Mensch reden können, daß er welche andere iemahls gewisen;

Ferner ist Jhme fürgehalten daß der Zehende Starcken-

126 h

bacher Zeuge Christoph Schreiber Außgesagt; Er habe sich vernehmen lassen, er wisse von vergrabenen Gräntz Steinen.

> Der Gläser sagt erstlich, er erinnere sich Seiner nicht daß er Jhn kenne; Allß nun der Schreiber sagt; daß es zu Cuntzendorff ge-So sagt der wesen; Gläser, Er seÿ damahls Truncken gewesen, wieße so genau alles nicht, aber daß wiße er, daß er keiandere Gräntze, über Berge gewust, noch gewisen habe; Darauf sagt der Schreiber, das Gläßers Sohn hette gesagt, es wehren Gräntzen, die weiße sein Vater, und noch ein Alt Mann, und sonst niemand;

Weiter sagt der Gäßer, von alten Zeiten habe Er gehöret, daß Herr Skrzinetzkÿ solte beschuldiget worden seÿn, daß beÿ Seiner Zeit Gräntzsteine Versetzet worden wehren, noch von A°p 1592. her, aber Er wiße davon keinen Grundt zu sagen, habe Sie nicht gesehen; Sagt dabeÿ die Fichten zwischen Fridtlandt und Greiffenstein hetten in Unstrittigen Grätzen gestanden, mit den Tafflichen dort an ein ander, und gingen so forth im Grunde;

Testis 2.do

Christoph Männich.

Ad. Generalia

Art: 1.º

Wie Zeuge heiße und wie alt

er seÿe?

R: Christoph Männich, 42 Jahr

Alt;

R: Nein;

Art: 2.do

Von welcher Herrschafft er seÿe.

R: von Greiffenstein.

Art: 3. tio

Ob Er durch einige Versprechung

oder Bedrohung zu dießem Zeug-

nüß veranlaßet seÿe;

Art: 4.º

Wehm Er den gewin der Sachen

am Liebsten gönnen wolte;

R: Wehms Gott gönnet;

Ad. Specialia

Art: 1.º

Wahr, und Zeugen wohl Bewust, daß zwischen Böhmen und Schlesien, die Jser und die Mummel die Gräntz halte, auch daß es dem allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret;

R: Ja, daß habe er gehöret, von Seinem Vater, undt Vorfahren;

Art: 2.do

Wahr, und Zeugen Wohlbewust, daß biß an die Jser, undt Mummel die gräflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Bediente und Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßens, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens, und Gräßereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch gebrauchen;

R: Ja, die Strackenbacher sein nie hinkommen;

Art: 3.º

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschisch-Greiffensteinische Forst Bedienten und Unterthaner, besagte Beÿde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen Freÿ befischt haben, und noch ohne einige widerrede befischen;

R: Ja, auf einer Seithen deß Flußes;.

Art: 4.º

Wahr, daß Zeuge nicht allein selbst, sondern auch deßen Vorfahren über 80 Jahr unaußsetzlich die Fischereÿ in dießen Flüßen, auf beÿden Ufern gemiethet, und die eine helffte deß Miettgeldes in Böhmen nach Friedlandt, die andere helffte aber in Schleßien in das Greiffensteinische Forstund Renth Ambt geliefert Jetzo laßen die Greiffensteinische Forst Bedienten, das Schlesische Ufer stets befischen, die Fische nach Friedeberg bringen, und daselbst verkauffen, und das Geldt zum Greiffensteinischen Rent Ambt abführen:

> R: Ja, ich habe den gantzen Fluß, so wohl auf Einer allß der andern Seithe befischet;

129

Art: 5.° Wahr, daß Er niemahl von Einer andern Gräntz gehört;

R: von keiner andern Gräntze wieße er nichts

| | 130 | |
|---|-----|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| ì | | |

Hannß Mährle. Test: 4.º Hannß Ellßner. Test: 3.^{tio} 129 h

Ad. Generalia

George Rücker.

Jßrael Schwedler.

R: Jßrael Schwedler R: George Rücker, Förster zu Wie Zeuge heiße, wie Alt? und von welcher Herrschafft R: Hannß Mährle, Förster zu

Förster in Ullersdorff

Giehren, in Greiffensteinscher Querbach, in Greiffensteinischer Herrschafft, alt 54. Jahr; Herrschafft, alt 55 Jahr;

Jahr, Oberförster zu Grei-

R: Hannß Ellßner, alt 50

alt 63 Jahr;

Art: 2.^{do}

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Ceugnüß veranlaßet seÿe;

nichts Versprochen. R: Es seÿ Jhme nichts

R: Nein, es seÿ Jhm nichts versprochen;

R: im geringsten nichts;

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen Art: 3.tio

Ad. Specialia wolte.

Art: 1.º

auch daß dem allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret; Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen und Schlesien die Jser und Mummel die Gräntz halte

239

oder was versprochen;

R: Niemahlen überredet

| 130 h | | | 131 |
|--------------------------------|--|--|------------------------------|
| Test: 3.º | Test: 4.º | Test: 5.º | Test: 6.º |
| Hannß Ellßner. | Hannß Mährle. | George Rücker. | Jßrael Schwedler. |
| R: Ja, sein Vater, und noch | R: habe es iederzeit gehört | R: von alten Leuthen habe | R: Er habe es gehöret von |
| zweÿ von Jhrem Geschlecht | wie es nicht anders; | er es gehöret; | Seinen vorfahren, sein Vater |
| die hettens allßo allezeit ge- | | | sey to sam an gewesch, |
| glaubt und berichtet; | Δ, | Δrt· 2 do | |
| | Wahr und Zengen wohlbewig | wohlbewiist daß bieß an die die Iser | |
| | und Mummel, die Gräfflich Sc | und Mummel, die Gräfflich Schaffgotschischen Herrschafft Grei- | |
| | fensteinische Forst Bedienten | fensteinische Forst Bedienten und Unterthaner, sich stets deß | |
| | Wildtschüßen, Holtzes, Asche, | Wildtschüßen, Holtzes, Asche, Zunder Brennens und Gräßereÿ | |
| | gebraucht haben, und noch gebrauchen; | ebrauchen; | |
| R: Ja, daß seÿ Wahr; | R: Ja, daß seÿ Wahr; | R: Ja, daß habe Er gehört; | R: Ja, daß seÿ Wahr; |
| | Aı | Art: 3. ^{tio} | |
| | Wahr, daß auch gedachte Gra | Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Greiffenstei- | |
| | nische Forst Bedienten undt Unterthaner besagte beÿde | Interthaner besagte bejide | |
| | Flüße, iederzeit zu der einen Seiten Frey befischet haben, | Seiten Freÿ befischet haben, | |
| | und noch befischen; | | |
| R: Ja, es seÿ das Fischen | R: Ja, das Fischen zu vier | R: Es seÿ auch wahr. | R: Ja, es geschehe noch heu- |
| geschehen; | seithen seÿ Wahr; | | tigen Tages; |

| 132 | | | • • | | | | | | | | | | | | | |
|-------|-------------------------------|------------------|--|----------------------|-----------|----------------------------|---------------|----------|--------------------------------|-------|---|-----------------------------|------------|---|-----------------------------|--------------------------|
| | Test: 6.º I8rael Schwedler | July Deliwediel. | R: Nein wiße keine andere; | impositum Silentium; | Test: 10. | Jeremias Neumann. | | | | | R: Jeremias Neumann an der Jser Wohnendt | alt 48 Jahr; | | | R: Nichts habe Zu gewar- | ten, auch nichts kriegt; |
| | Test: 5.º George Riicker | Art: 4.º | er andern Gräntze gehöret; R: Wiße keine andere; | impositum | Test: 9. | Heinrich Neumann. | Ad. Generalia | Art: 1.° | Wie Zeuge heiße und wie alt Er | seÿe? | R: Heinrich Neumann, Förster zu Flinßberg, alt 54. Jahr; | , | Art: 2. do | Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnüß veranlaßet seve: | R: Nichts seÿe Jhme Ver- | sprochen; |
| | Test: 4.º Hannß Mährle | | Wahr, daß er niemahl von keiner andern Gräntze gehöret; R: Niemahlen habe Er was an- R: Wiße keine andere; ders gehöret; | impositum Silentium; | Test: 8. | Christian Kutschenreitter. | Ad. G | A | Wie Zeuge heiß | seÿ | R: Christian Kutschenreitter, Förster von Friedberg, alt | Jahr; | Art: | Ob Er durch einige Versprecht Zeugnüß veranlaßet seve: | R: Nichts seÿe Jhme Vespro- | chen; |
| 131 h | Test: 3.º Hannß Ellßner | Halling Linghet. | R: Nein wiße keine andere; | impositur | Test: 7. | Hannß Elßel. | | | | | R: Hannß Elßel zu Mühlseiffen Förster, auß der Herrschafft | Greiffenstein, alt 38 Jahr; | | | R: Nichts seÿe Jhme Ver- | sprochen; |

| 132 h | | | | 133 |
|--|---|---|------------------------|-----|
| Test: 7. | Test: 8. | Test: 9. | Test: 10. | |
| Hannß Elßel. | Christian Kutschenreitter. Art | : Heinrich Neumann. Art: 3. ^{tio} | Jeremias Neumann. | |
| | Wehm Er den gewin der S wolte. | Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte. | | |
| R: Wehm in Gott, und der Kaýser gönnet; | R: Wehrs Glücke hat; | R: Wehms Gott gönnet; | R: Wehm es Gott giebt; | |
| | Ad. Sj | Ad. Specialia | | |
| | Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen | . daß zwischen Böhmen | | |
| | undt Schlesien die Jser und Mu | ser und Mummel die Gräntz halte auch daß den | ß den | |
| | allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret; | ahren iederzeit gehöret; | | |
| R: Er könne es nicht anders | R: Ja, Sein Vater seÿ 80 jahr, R: Ja, habe kein andere An- | R: Ja, habe kein andere An- | R: Ja, es seÿ so; | |
| sagen, habe es gehört; | seÿ biß an die Jser kommen, | weisung; | | |
| | habe nicht weiter gekonnt, müße | | | |
| | liegen bleiben, von Jm, undt | | | |
| | vielen andern habe er es gehört; | | | |
| | Art | Art: 2.d° | | |
| | Wahr und Zeugen wohlbewust | Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt | | |
| | Mummel, die Gräfflich Schaff | Mummel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffen- | n- | |
| | steinische Forst Bedienten undt Unterthaner, sich stets deß | t Unterthaner, sich stets deß | | |

Wildtschüßen, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens, und Gräße-

reÿ gebraucht haben, und noch gebrauchen;

| A | |
|---|--|
| C | |
| * | |
| | |
| | |
| | |

| 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------|-----------|----------------------------|-------------------------------------|------------|--|---|--|------------|--|-------------------------|----------|--|-----------------------------|--------------------------|----------------------|
| | Test: 10. | Jeremias Neumann. | R: Es seÿ wahr; | | ıen | | | | R: Ja, daß seÿ so; | | | | R: Hat nichts anders ge- | hört; | |
| | Test: 9. | Heinrich Neumann. | R: Ja; | Art: 3.tio | Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinischen | ien undt Unterthaner besagte beÿde Flüße, ie- | eÿ befischet haben, und noch | | R: Ja, daß seÿ geschehen und R: Sie fischen zu einer seithe; | | Art: 4.º | iner andern Gräntze gehöret; | R: Nein, von keiner andern: | | impositum Silentium; |
| | Test: 8. | Christian Kutschenreitter. | R: haben sich deßen Freÿ gebraucht; | | Wahr, daß auch die Graff Sch | Forst Bedienten undt Untertha | derzeit zu der einen Seiten Freÿ befischet haben, und noch | befischen; | R: Ja, daß seÿ geschehen und | geschehe noch; | Ar | Wahr, daß er niemahls von keiner andern Gräntze gehöret; | R: Niemahls habe er von | anderer Gräntze gehöret; | impositum Silentium; |
| 11 001 | Test: 7. | Hannß Elßel. | R: Ja, daß wiße Er; | | | | | | R: Ja, haben so gefischet | und Fischen allßo noch; | | | R: Wiße keine andere; | | impositu |

| 134 h | | | 135 |
|--------------------------|--|--|----------------------------|
| Test: 11. | Test: 12. | Test: 13. | Test: 14. |
| Tobias Ertel. | Christian Scholtz. | Anton Dreher. | George SiebenEichen. |
| | Ad. C | Ad. Generalia | |
| | A share to share so the state of the state o | Art: I.' von wolcher Herrschaff er seite ? | |
| R: Tobias Ertel von der | Wie Zeuge neme, wie au, und w R: Christian Scholtz, von der | wie aut, und von werenei frenschafft er seye? Itz. von der R: Anton Dreher. Scholtz von | R: George SjebenEÿcher |
| Jser, alt 30 Jahr; | Jser, alt 57 Jahr; | Flinßberg, alt 46. Jahr; | geschworner von Flinßberg |
| | | | alt 74 Jahr; |
| | Art | Art: 2. do | |
| | Ob Er durch einige Versprech | Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dießem | |
| | Zeugnüß veranlaßet seÿe; | | |
| R: nichts Versprochen; | R: hat kein Vesprechen; | R: hat kein Vesprechen; | R: Sey Jhm nichts Verspro- |
| | | | chen; |
| | Art | Art: 3.tio | |
| | Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte. | en am Liebsten gönnen wolte. | |
| R: Wehme es Gott gönnet; | R: gönne es iedem; | R: Gönne es, wehm es Gott | R: das kümmere Ihn nicht; |
| | | gönnet; | |
| | Ad. Sj | Ad. Specialia | |
| | Ar | Art: 1.º | |
| | Wahr und Zeugen wohlbewust | wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt | |
| | Schlesien, die Jser, und Mummel, die Gräntz halte, auch | nel, die Gräntz halte, auch | |
| | daß dem allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit | inen Vorfahren iederzeit | |
| | gehört; | | |

| Test: 14. |
|-----------|
| Test: 13. |
| Test: 12. |
| |

George Sieben Eÿcher. Anton Dreher. Christian Scholtz. Tobias Ertel. Test: 11.

135 h

R: Ja, von Alten habe er R: Wiße keine andere Gräntze; R: Ja, daß habe er gehört, R: Ja, daß habe er gehört;

es gehört; von vielen Leuthen;

Art: 2.d°

die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Be-Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel,

dienten undt Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes,

Asche, Zunder Brennens und Gräßereÿ freÿ gebraucht haben,

und noch gebrauchen;

R: Es seÿ nicht anders;

R: Ja beÿ Seiner Zeit, und vor R: anders weiß er es

Seiner Zeit;

nicht;

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschischen Greiffensteinische

Forst Bedienten undt Unterthanen besagte beÿde Flüße, iederzeit

zu der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch befischen;

R: Ja, es seÿ geschehen; R: Ja, Ja Sie habens Gefischet; R: Ja, daß ist auch allezeit

R: Ja, es seÿe so;

geschehen;

Art: 4.º

Wahr, daß er niemahls von keiner andern Gräntz gehöret;

R: Wiße keine andere; R: Wiße keine andere;

R: Hat nichts anders ge-

hört;

R: Nein, Er habe es nicht gehört; impositum Silentium

impositum Silentium

| 136 h | | | 137 |
|------------------------------|---|--|------------------------------|
| Test: 15. | Test: 16. | Test: 17. | Test: 18. |
| Christoph Hirte. | Christoph Glaßer. | George Weßke. | Hannß König. |
| | Ad. (| Ad. Generalia | |
| | A | Art: 1.º | |
| | Wie Zeuge heiße und wie alt Er seÿe? | seÿe? | |
| R: Christoph Hirte Schaufel- | R: Christoph Glaßer, von der | R: Christoph Glaßer, von der R: George Weßke, von Flinß- | R: Hannß König Flinßber- |
| macher, alt 48 Jahr; | Steinbach, alt 46 Jahr; | berg, alt 77. Jahr; | ger Glaßträger, alt 75 Jahr; |
| | Art | Art: 2. ^{do} | |
| | Ob Er durch Einige Versprech | Ob Er durch Einige Versprechung oder Bedrohung zu dießem | |
| | Zeugnüß veranlaßet seÿe; | | |
| R: Er seÿ nicht beschencket | R: habe nichts zu hoffen; | R: seÿe nicht Erkaufft; | R: habe nichts krieget. |
| noch bedrohet; | | | |
| | Art | Art: 3. ^{tio} | |
| | Wehm Er den Gewin der Sach | Wehm Er den Gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte. | |
| R: gönne es dem Rechten; | R: Wehms Gott gönnet; | R: Wehms Gott gönnet; | R: Wehms Gott gönnet; |
| | | Ad. Specialia | |
| | A | Art: 1.º | |
| | Wahr und Zeugen wohlbewus | an wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schle- | hle- |
| | sien, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß den | e Gräntz halte, auch daß den | |
| | allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört; | fahren iederzeit gehört; | |
| R: hab es allezeit ge- | R: habe es von Vorfahren | R: habe es von Alten gehört; | R: Ja habe es allezeit sein |
| hört; | gehört; | | Lebtage gehört, wie er es |
| | | | ıtzundt höre; |

| 137 h Test: 15. | Test: 16. | Test: 17. | 138 Test: 18. |
|---|--|--|---|
| Christoph Hirte. | Christoph Glaßer. Art: 2.dº | George Weßke. d° | Hannß König. |
| | Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes, Asche, Zunder Brennens und Gräßereÿ freÿ gebraucht haben, und noch gebrauchen; | uß bieß an die die Jser, undt Nehe Herrschaft Greiffensteini, sich stets deß Wildtschüßen, und Gräßereÿ freÿ gebraucht | Jum-ische |
| R: habe es gesehen, undt gehört; | R: habe Selbst Zunder gebrannt R: habe es allezeit gehört; und wisse es; | habe es allezeit gehört; | R: Er habe es nicht gebraucht, dächte wohl daß es so were wie er es oehört: |
| | Art: 3. ^{tio} Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst Bedienten, undt Unterthaner besagte beÿde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch Befischen; | io otschische Greiffensteinische besagte beÿde Flüße, ieder- schet haben, und noch Be- | |
| R: Ja. | R: geschehe noch Täglich von R: habens gehört, nie sehen langen Zeiten her; Fischen; Art: 4.º | habens gehört, nie sehen Fischen; | R: Sie fischen noch, undt haben gefischet; |
| R: habe von keiner andern Gräntz gehört; | Wahr, daß er niemahls von keiner andern Gräntze gehöret; R: Wiße von keiner andern R: Wiße nicht anders; Gräntz; | ıer andern Gräntze gehöret; R: Wiße nicht anders; | R: Hab nichts anders gehört; |

| 139 | |
|-----|---|
| | |
| | E |
| | |

Hannß Hirte. Heinrich Hirte.

Hannß Wolschlein¹.

Test: 19.

1 est: 22.

Ad. Generalia

Anton Hirte.

R: Anton Hirte von Flinß-R: Heinrich Hirte, von Flinß- R: Hannß Hirte, von Flinßberg Wie Zeuge heiße, wie alt und von welcher Herrschafft er seÿe; berg, alt etliche Viertzig Jahr;

> R: Hannß Wolschlein von Flinßberg, alt an Jacobi 76 Jahr;

berg, alt 40 Jahr;

alt ohngefehr 50 Jahr; Art: 2.do

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem Zeug-

nüß veranlaßet seÿe;

R: habe nichts zu hoffen;

R: Nicht bedrohet, nichts zu ge- R: Nichts zu hoffen;

R: habe nichts Zugesagt, nichts kriegt.

R: Wehms Gott gönnet;

schenckt;

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte. R: Wehms Gott, und das Recht R: Seÿ Jhme alles gleich; Art: $3.^{tio}$

gönnet;

R: Wehms Gott gönnet;

Ad. Specialia Art: 1.º Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schle-

ßien, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem

R: Er seÿ sein Tage, an keine R: Hette es Vilmahl gehört, allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört; R: von Seinem 84 Jährigen

von seinen Vate, und andern Gräntze kommen, aber allß Er Vater, und 98 Jährigen Groß-

Jahr, habe darinnen gefischet R: Ja sein Vater etliche 70

und Viel andere Alte;

Alten; 28 Jahr gewesen, hette Er

umb die gegendt helffen Zunder brennen.

Wolstein

248

Vater habe es gehört;

| 139 h | | | 140 | |
|---------------------------------|-------------------------------|--|----------------------------|--|
| Test: 19. | Test: 20. | Test: 21. | Test: 22. | |
| Hannß Wolschlein. | Heinrich Hirte. | Hannß Hirte. | Anthon Hirte. | |
| | A | Art: 2. ^{do} | | |
| | Wahr und Zeugen wohlbewn | Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, | fummel, | |
| | die Gräfflich Schaffgotschise | die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Be- | Forst Be- | |
| | dienten undt Unterthaner, sic | dienten undt Unterthaner, sich stets deß Wildt Schüßens, Holtzes, Asche, | es, Asche, | |
| | Zunder, und Gräßereÿ freÿ g | Zunder, und Gräßereÿ freÿ gebraucht haben, und noch gebrau- | | |
| | chen; | | | |
| R: Ja, daß wirdt noch alle | R: Hab es gehört, und seÿ | R: Gar viel mahl hab er es ge- | R: Sie habens gethan, wer- | |
| Tage gebraucht, wie für alters; | dabeÿ gewesen; | hört, und sein Vater habe offt | den es thun, und thun es | |
| | | allda gefischet; | noch; | |
| | A | Art: 3. ^{tio} | | |
| | Wahr, daß auch die Graff Scha | Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschischen Greiffensteinische | | |
| | Forst Bedienten, undt Untert | Forst Bedienten, undt Unterthaner besagte beÿde Flüße, ieder- | | |

R: So viel Jhme Bewust seÿe, von den Jser Leuthen; zeit zu der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch befischen; R: daß sagen die alten Leuthe; R: Ja. Art: 4.º R: Ja, es seÿ wahr;

Wahr, daß Er niemahlen von keiner andern Gräntze gehöret;

R: Hab nichts gehört, habe sich R: Wiße keine andere Gräntze; auch Schlecht bekümmert; R: Wiße keiner andere Gräntze;

impositum Silentium

impositum Silentium

R: Sein Tage von keiner;

| Test: 23. | Test: 24. | Test: 25. | 141 Test: 26. |
|---|---|---|---|
| Tobias Rößler. | Christoph Kiesewalter. Ad. Generalia | Christoph Lau. neralia | Jeremias Schwedler. |
| | Art: 1.º | 1.0 | |
| R: Tobias Rößler von Flinßberg, 55 Jahr Alt; | Wie Zeuge heiße, wie alt und von welcher Herrschafft er seÿe; R: Christoph Kiesewalter, von R: Christoph Laue, von Flinßberg Flinßberg, biß 46 Jahr Alt; 42 Jahr alt; | wie alt und von welcher Herrschafft er seÿe; sewalter, von R: Christoph Laue, von Flinßberg 46 Jahr Alt; 42 Jahr alt; | R: Jeremias Schwedler von Hermbsdorff, 70 Jahr |
| | op C -+** V | op | alt; |
| | Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem Zeugnüß veranlaßet seÿe; | g oder Bedrohung zu dißem | |
| | R: Nein; R: N Art: 3. ^{tio} | R: Nein; 3.tio | R: Nein; |
| R. der das Recht hirzu hat: | Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte. R. daß wiße der Liebe Gott: R. oildte Ihm oleich wehrs | n am Liebsten gönnen wolte. R. oildte Ihm oleich wehrs | R. 1aße es an Seinen Orth |
| ınıza nat, | TOO COU, | kriegte; | gestellet seÿn; |
| | Ad. Specialia Art: 1.º | cialia 1.º | |
| | Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt | laß zwischen Böhmen undt | |
| | Schleßien, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit | , die Gräntz halte, auch en Vorfahren iederzeit | |
| R: Tobias Rößler, habs gehört und habe selbst da gear- | gehört; R: vom Großvater der 101 Jahr R | R: So lange allß Jhn gedencke | R: Ja habe es von Eltern |
| ociosi da Godi | gehört; | | |

| 142 | 6. | | zeit | | ıört, aber weith davon | | |
|-------|-----------|---|---|---|---|--|---------------------|
| | Test: 26. | ummel, Forst en, | R: Ja, habe es allezeit gehöret; | | R: Ja, habe es gehört, aber nicht gesehen, sey weith davon | R: Nein, niemahls; | Silentium |
| | Test: 25. | Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, die Gräfflich Schaffgotschischen Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßens, Holtzes, Asche, Zunder Brennens und Gräßereÿ freÿ gebraucht haben, | R: Ja so lange es Jhm gedencke; | Art: 3. tio Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst Bedienten, undt Unterthanen besagte beÿde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch Befischen; | R: Ja. Art: 4. ^{to} | einer andern Gräntze gehöret; R: Nein, niemahls; | impositum Silentium |
| | Test: 24. | Wahr und Zeugen wohlbewus die Gräfflich Schaffgotschisch Bedienten undt Unterthaner, stzes, Asche, Zunder Brennens | R: habens gebraucht und Brau- R: Ja so lange es Jhm ge- chen noch; dencke; | Art Wahr, daß auch die Graff Scha Forst Bedienten, undt Unterth zeit zu der einen Seithen freÿ be | R: daß wisse Er gar wohl; Ar | Wahr, daß Er niemahls von keiner andern Gräntze gehöret; R: von anderer Gräntze habe R: Nein, niemahls; er nichts gehöret; | impositum Silentium |
| 141 h | Test: 23. | | R: so weit Jhme bewust von Alters her, und beÿ Seiner Zeit; | | R: Wiße nicht anders; | R: seÿ Jhme kein andere bewust; | Ithisoami |

| 142 h Test: 27. Christoph Buchelt. | Test: 28. Tobias Hirte. Ad. G | Test: 29. Anthon Klöß. Ad. Generalia | Test: 30. Heinrich Kurtz. |
|---|--|--|--|
| R: Christoph Buchelt von Hermsdorff, 77 Jahr Alt; | | Wie Zeuge heiße, wie Alt, undt von welcher Herrschafft er seÿe; R: Tobias Hirte, von Hermbs- R: Anthon Klöß, außm Greiffendorff, 53 Jahr Alt; Art: 2. do | R: Heinrich Kurtz von Haußdorff, 40 Jahr alt; |
| R: Nein; | Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem Zeugnüß veranlaßet seÿe; R: Nein; Art: 3. ^{tio} | echung oder Bedrohung zu dißem R: Nein; Art: 3. ^{tio} | R: Nein; |
| R: Meinet wegen mags kriegen wer es wil; | Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte; R: Jhm gielts gleich wehms R: Er wünschte, daß Sein Gott wil; Lebelang kein Streit darumb | an am Liebsten gönnen wolte; R: Er wünschte, daß Sein Lebelang kein Streit darumb | R: IWehms Gott wirdt geben; |
| | Ad. Sr Art Wahr und Zeugen wohlbewust | gewesen wehre; Ad. Specialia Art: 1.° Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schle- | nle- |

sien, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

| J |
|----------|
| <u> </u> |
| N |
| |

| Test: 27. Christoph Buchelt. R: Ja, habe von Alten | Test: 28. Tobias Hirte. R: Es seÿ Jhme von 26 Jahren | Test: 29. Anthon Klöß. R: Allezeit habe Er davon | Test: 30. Heinrich Kurtz. R: von Alten Leuthen habe |
|---|--|---|---|
| gehöret; | selbst Bekandt und hab es auch von Alten gehöret; Wahr und Zeugen wohlbewust mel, die Gräfflich Schaffgotsel Bedienten undt Unterthaner, si Asche, Zunder Brennens und Cund noch gebrauchen; | selbst Bekandt und hab es auch gehöret; er es g von Alten gehöret; Art: 2. do Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes, Asche, Zunder Brennens und Gräßereÿ freÿ gebraucht haben, und noch gebrauchen; | er es gehört; Mum- ische Forst zes, |
| R: So weith allß ihm gedenckt habe es auch gesehen, seÿ auch auf dem Auer Han Paltz mit- gangen; | R: Ja, habe es gehöret; | R: Ja, daß wisse Er; Art: 3. ^{tio} | R: Ja habs gesehen nur gehört; |
| R: habe es allßo gehört; | Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschischen Greiffensteini Bedienten, undt Unterthaner besagte beÿde Flüße, iederzeit: der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch Befischen; R: Ja, es seÿ so; Art: 4.10 | Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschischen Greiffensteinische Forst Bedienten, undt Unterthaner besagte beÿde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch Befischen; R: Ja, es seÿ so; R: Ja, daß wisse Er; R: Ja, gehört Art: 4.10 | ne Forst R: Ja, habs gesehen und gehört; |
| R: Nein niemahls; | Wahr, daß Er niemahls von keiner andern Gräntze gehöret; R: habe nichts gehöret; R: Kein andere Gräntze habe er Vorher erfahren; | iner andern Gräntze gehöret; R: Kein andere Gräntze habe er Vorher erfahren; | R: Sein Lebetag nicht; |
| impositun | impositum Silentium | impositun | impositum Silentium |

| 144 h | | | 145 |
|-----------------------------|--|--|------------------------------|
| Test: 31. | Test: 32. | Test: 33. | Test: 34. |
| Christoph Kieswalter. | Hannß Weÿner. | Anthon Weÿner. | Baltzer Seÿbt. |
| | | Ad. Generalia Art: 1.º | |
| - - - - - | Wie Zeuge heiße, wie Alt, undt von welcher Herrschafft er seÿe; | on welcher Herrschafft er seye; | |
| K: Christoph Kieswalter von | K: Hannis Weyner, von Ullers- K: Anthon Weyner, von Ullers- | K: Anthon Weyner, von Ullers- | K: Baltzer Seybt von Kegens- |
| Hermosdofii, 49 Janf alt, | dorii 33 Jani; | doft, alt 30 Jant; | oerg, 73 Janr air, |
| | Art: 2. do | 2. do | |
| | Ob Er durch einige Versprechung niß veranlaßet sever | Versprechung oder Bedrohung zu dißem Zeug- | |
| | | | |
| K: Nein; | K: Nein; | K: Nein; | K: Nein; |
| | Art: 3. ^{tio} | 3 tio | |
| | Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte. | am Liebsten gönnen wolte. | |
| R: Wehm es zu kombt; | R: Es seÿ Jhme gleich wehms R: deme es Gott giebt; | R: deme es Gott giebt; | R: Wehms Gott im Him- |
| | Gott giebt; | | mel vergönnet; |
| | Ad. Specialia | scialia | |
| | Art: 1.º | 1.0 | |
| | Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schleßien, | daß zwischen Böhmen undt Sch | ıleßien, |
| | die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem | z halte, auch daß dem | |
| | allßo seÿe, Er von Seinen Vorfa | Seinen Vorfahren iederzeit gehört; | |
| R: Er hab gehöret, Jser und | R: Ja, habens gehört seÿ auch R: habe es Vielfältig von Seinen R: von Seinem Vater so 80 | R: habe es Vielfältig von Seinen | R: von Seinem Vater so 80 |
| Mummel halte die Gräntze: | offt mit dorth gewesen: | Vorfahren gehört; | Jahr gewesen, und andern |
| | | | Vorfahren, habe er es ge- |
| | | | hört; |

| 9 |
|----------|
| 4 |
| \vdash |

| 146 | Test: 34. | Baltzer Seÿbt. | | lum- sche Forst | Zes, | | | R: Ja, so lange es Jhm ge- | dencke, und von Vorfahren | hab er es auch gehöret; | | | | | R: habe es offt gehört, und | die Fische bringen sehen; | | | | R: Wiße andere Gräntze | nicht; | impositum Silentium | |
|-------|-----------|-----------------------|-----------|--|--|---|----------------------|---------------------------------|-----------------------------------|-------------------------|------------|---|--|--|--|----------------------------------|------------------------------------|-----------------------|--|---------------------------|------------------|---------------------|--|
| | Test: 33. | Anthon Weÿner. | Arr: 2. 🐃 | Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel die Gräfflich Schaffootschische Herrschafft Greiffensteinische Forst | Bedienten undt Unterthaner, sich stets deß Wildt Schüßen, Holtzes, | Asche, Zunder Brennens und Gräßereÿ freÿ gebraucht haben, | | R: Ja, habens gebrauchet, Brau- | che auch noch; | | Art: 3.tio | Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische | Forst Bedienten, undt Unterthaner besagte beÿde Flüße, iederzeit | zu der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch Befischen; | R: Seÿ vorhin geschehen, undt R: habe es gehört, auch selbst | gesehen seÿ vielfältig dabeÿ ge- | wesen, die Fische hinein getragen; | Art: 4. ^{to} | iner andern Gräntze gehöret; | R: Nein; | | impositum | |
| | Test: 32. | Hannß Weÿner. | Ari | Wahr und Zeugen wohlbewus | Bedienten undt Unterthaner, s | Asche, Zunder Brennens und | und noch gebrauchen; | R: daß seÿ Jhm gar wohl be- | wust, hette selber Zunder helffen | machen; | | Wahr, daß auch die Graff Scha | Forst Bedienten, undt Unterthar | zu der einen Seithen freÿ befis | R: Seÿ vorhin geschehen, undt | geschehe noch; | | Ari | Wahr, daß Er niemahls von keiner andern Gräntze gehöret; | R: Nie habe er von andern | Gräntzen gehört; | impositum Silentium | |
| 145 h | Test: 31. | Christoph Kieswalter. | | | | | | R: habe es allßo gehört, | daß es geschehen; | | | | | | R: habe es auch gehört; | | | | | R: habe Jhme Niemandt | anders gesagt; | | |

| 147 | Test: 38. | Heinrich Rößler. | | R: Heinrich Rößler Scholtze von Egelsdorff 80 Jahr alt; | | | R: Nein; | | R: Wehms Gott! gönnet; | | | | R: habe es gehört von vilen alten Leuthen, und seÿn Jhme selbsten | daß er mitgangen, wohl bewust, auch seine Groß Eltern es Jhme berichtet haben; |
|-------|-----------|--------------------|---------------------------|---|-----------|--|----------|-----------|---|---------------------------|---|---|--|--|
| | Test: 37. | Christoph Heinitz. | Ad. Generalia Art: 1.º | Wie Zeuge heiße, wie Alt, undt von welcher Herrschafft er seÿe; R: Anthon Schwedler, von Krobs-R: Christoph Heintze, von Krobsdorff 66 Jahr alt; dorff 65 Jahr; | Art: 2 do | Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem Zeugnüß veranlaßet seÿe; | R: Nein; | Art: 3.40 | Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte. R: Wehms Gott! und der R: Wehms Gott! gönnet; Kaÿser gönnet; | Ad. Specialia Art: 1.º | Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schlesien, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem | orfahren iederzeit gehört; | R: Ja, haben es von Seinen Eltern R: Er habe es von Alters her und GroßEltern so auch Forst Leu- allßo gehört; | |
| | Test: 36. | Anthon Schwedler. | Ad. | Wie Zeuge heiße, wie Alt, undR: Anthon Schwedler, von Krob dorff 66 Jahr alt; | | Ob Er durch einige Versprecl Zeugnüß veranlaßet seÿe; | R: Nein; | A | Wehm Er den gewin der Sacl R: Wehms Gott! und der Kaÿser gönnet; | | Wahr und Zeugen wohlbewust sien, die Jser und Mummel, c | allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört; | R: Ja, haben es von Seinen Eltern und GroßEltern so auch Forst Leu- | the gewest, gehört: |
| 146 h | Test: 35. | Friedrich Goteldt. | | R: Friedrich Goteldt von Regensberg, 70 Jahr alt; | i | | R: Nein; | | R: Einem so gutt, allß dem andern; | | | | R: Ja es habe gehört, von vilen Alten: | |

| ∞ |
|---------------|
| 4 |
| $\overline{}$ |
| |

| 148 | | | | | | | ern |
|-------|-----------|-------------------------------|---|---|---|--------------------------------|---|
| | Test: 38. | Heinrich Rößler. | 1um- ische Forst zes, | R: Ja, es seÿ so; | Forst Be- | R: habe es nie anders gehöret; | höret; R: so wenig, allß von andern Gräntzen; impositum Silentium |
| | Test: 37. | Christoph Heintze. Art: 2, do | Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes, Asche, Zunder Brennens und Gräßereÿ freÿ gebraucht haben, | R: Ja, daß Wiße er gar wohl, habe es auch offt gehört; Art: 3 tio | Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst Bedienten, undt Unterthaner besagte beÿde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch Befischen; | R: habe es von alten Leuthen; | Art: 4. ^{to} keiner andern Gräntze gehöret; R: Nein; impositurr |
| | Test: 36. | Anthon Schwedler. | Wahr und Zeugen wohlbewust mel, die Gräfflich Schaffgotscl Bedienten undt Unterthaner, si Asche, Zunder Brennens und C | und noch gebrauchen; R: Ja biß auf heutigen Tag; Art: | Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffenstei dienten, undt Unterthaner besagte beÿde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen freÿ befischet haben, und noch Befi | R: Ja; | Art: 4. ¹⁰ Wahr, daß er niemahls von keiner andern Gräntze gehöret; R: habe nie von andrer R: Nein; Gräntz gehört; impositum Silentium |
| 147 h | Test: 35. | Friedrich Goteldt. | | R: Ja, dießes ist eben auch; | | R: Ja; | R: Nein; impositu |

| $\overline{}$ |
|-----------------------------|
| $\mathcal{O}_{\mathcal{I}}$ |
| - |
| V |
| |

| | Test: 42. | Zacharias Elger. | | R: Zacharias Elger von | Rabilshau 66 Jahr Alt; | | | R: Nein; | | | R: Wehms von Gott be- | scheret ist; | | | | | | | |
|-------|-----------|------------------|---------------------------|---|------------------------|------------|--|----------|------------------------|--|------------------------------|--------------|---------------|----------|---|---|---|-------|--|
| | Test: 41. | Heinrich Ertel. | Ad. Generalia Art: 1.º | Wie Zeuge heiße, wie Alt, undt von welcher Herrschafft er seÿe; R: Tobias Ertel, von Rabißhau R: Heinrich Ertel, von Rabißhau | 71 Jahr Alt; | Art: 2. do | einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem Zeug- ßet seÿe; | R: Nein; | Art: 3. ^{tio} | en am Liebsten gönnen wolte. | R: Jhm verschlägt es nichts; | | Ad. Specialia | Art: 1.º | Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schleßi- | Gräntz halte, auch daß | Vorfahren iederzeit ge- | | |
| | Test: 40. | Tobias Ertel. | Ad. C | Wie Zeuge heiße, wie Alt, undt v R: Tobias Ertel, von Rabißhau | 70 Jahr alt; | Art | Ob Er durch einige Versprechun nüß veranlaßet seÿe; | R: Nein; | | Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte. | <u>~</u> | wil; | Ad. S | Aı | Wahr und Zeugen wohlbewust, d | en, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß | dem allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit ge- | hört; | |
| 148 h | Test: 39. | Christoph Bernt. | | R: Christoph Bernt von Rabiß- | hau, 64 Jahr alt; | | | R: Nein; | | | R: dem es von Rechts wegen | gehört; | | | | | | | |

| 0 | |
|---------------|--|
| 5 | |
| $\overline{}$ | |

| 149 h | | | 150 |
|---------------------------------|---|--|--------------------------------|
| Test: 39. | Test: 40. | Test: 41. | Test: 42. |
| Christoph Bernt. | Tobias Ertel. | Heinrich Ertel. | Zacharias Elger. |
| R: Ja, sein Vater seÿ 82 Jahr | R: Sein Großvater seÿ 88 Jahr | R: Ja, daß habe Er von Eltern und | R: von Alten Vorfahren |
| gewesen, der und vil andere | gewesen, der habe Jhm schon zu | GroßEltern gehöret, seÿ auch dabeÿ | seÿ es die gemeine sage |
| haben es Jhme berichtet; | Seiner Zeit davon gesagt; Art: | gewesen, wenn Holtz gezeichnet wirdt, Art: 2 $^{\rm do}$ | |
| | Wahr und Zeugen wohlbewust, | n wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, | Jummel, |
| | die Gräfflich Schaffgotschische | die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Be- | Forst Be- |
| | dienten undt Unterthaner, sich s | dienten undt Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes, Asche, | , Asche, |
| | Zunder Brennens und Gräßereÿ | Zunder Brennens und Gräßereÿ freÿ gebraucht haben, und noch ge- | n ge- |
| | brauchen; | | |
| R: habe es von Seiner Kindtheit | R: Ja, wiße es von Alten | R: Ja, seÿ Jmmer so berichtet | R: Ja, haben es gebraucht, von |
| an gehört; | Zeiten her; | worden; | Alten Leuthen habe er es ge- |
| | | | höret; |
| | Art: 3.tio | 3.tio | |
| | Wahr, daß auch die Graff Schal | die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst | Forst |
| | Bedienten, undt Unterthaner be | Unterthaner besagte beÿde Flüße, iederzeit zu | |
| | der einen Seithen frey befischet haben, und noch Befischen; | haben, und noch Befischen; | |
| R: Er seÿ mit auf den Gräntzen | R: Ja, daß geschehe noch, wie R: Ja, Sie hetten von Alters | R: Ja, Sie hetten von Alters | R: haben es, wie er gehöret |
| unterschiedlich gewesen; | vor Alters; | her Recht darzu; | zu einer seithe gebraucht; |
| | Art: 4. ^{to} | 4. ^{to} | |
| | Wahr, daß er niemahls von keiner andern Gräntze gehöret; | ner andern Gräntze gehöret; | |
| R: Nein; | R: Nein, habe keine andere Grän- R: Nein; | R: Nein; | R: Er wisse gar nichts davon; |
| | tze in Wißenschafft gebracht; | | |
| impositui | impositum Silentium | impositum | impositum Silentium |
| | | | Santum |

150 h Leerseite

151

Hochgebohrner Gnad Gnädig und Hochgebittende Hrn, Hrn.

Nachdem ich bey verweisen Post mein anderweitige geherl: Relation geschlossen, und folgenden Tages in Rochlitz um sich mit denen gesammelten H. Commissionen baulaulet hatt, wurde der Rückweg angetreten, anhero aber und einen böhmischen dioulgeiten Rede angemerkt, daß nemblich diese so lang geschwebte differenzien binnen 4 wochen ein decisum und Endschluß an ihren würden; damit kein Zweifel daß Ew. gn., wenn es nun cim justiffina causa coquitione geschehen möchte, an der Besichtigung keine Mißfallen haben würden; alldieweil aber das Gegentheil deß mit seinem Ponven, con attentinüs, quæ ex parte often in jure et facto wohl begründet einzuwenden ist, durch zudringen vermenget, und darau leicht ein übereill und höchst præjudicialichen Ausschlag wachsen kann, So wäre freylich zu wünschen daß dieser importantum Sache Zeit gelaßen, und secundum nomen et formen jana darinnen progediret werden möchte; weil aber dieses, wie uns allen Umbständen anpeinet, gar nicht zu haben stehet, Es müste denn der

151 h

wie wohl um vorgreifliche gedancken, allermaßen vielleicht solche denen, mit welchen Ew. gn. in diesen wichtigen werck vor der Communication pflegen werden, approbation finden werden,

daß Ew. gn. Ewig gegentheil sich mit viel oder weniger (welches letzter nicht zuvermuthen stehet) von dem in zweifel gezogenen, Ew. gn. aber vor Gott und Rechtswegen, in außweisung so stattlicher beweißthümber, deren sich regen wieder muß nicht rühmen kann, zuständigen gebürgen im gantzen sich zu finden stellen lassen wolle oder nicht, so keine unrichtige mutilation, derer von Gott und der Rechte selbst gestellten, und durch so viel Scenta rechtmäßig prædirten Gebürg und grentzen einlassen, oder dadurch deren Herrschaften in eine imporable Dekenoration zu setzen, conferiren, sondern lieber, wenn gegenthel zu desttieren imm disponirt werden könnte, vexam aliuo alio modo i.c. p. nummos redimiren möchte. Ew. gn. könnte zwar aufbringung des Geldes bey itzigen kleinen Zeiten bedencken verursachen; sich vertrau aber zu Gott, daß sich solche freunde finden, und Ew. gn. in diesem Kummer auch

152

selfloß laßen werden; zu welchen ende auf meine Pflichtmäßige Sorgfalt und corpeartion getreulich zu contribuiren alle extrema anwenden werde. Nur allein, daß 1.) der Terminus Exsolutionis gleichwohl eeventuliter zulänglich, und 2.). die Zahlung ehender zu præsentiren nicht accordiret werde, biß 3.) Gegentheil durch eine kräfftige Renunciation bey der böhm. Landtaffel, seine vermeinte jura an Ew. gn. tranferiret, und 4.)durch eine abermahlige v. beyden Provinzen constituirte Commission, zum überfluß die von der Natur ohnedem genüglich anweisende grentzen, mit Margsteinen Ersetzten gewehnet haben werde, außer deme man schwerlich einen ruhigen Possession sich iemahl würde zuvor genißen haben.

Wegen der Greifenberger anliegen wird das Memoriale beym Königl. Obermbte nechstens eingereicht, Gott secundire obig und diese Angelegenheit, deßem treuen Obsicht alles befohlen in unwandelbahrer Submission verbleibende Ew. hochgräfl. Gn:

Greiffenstein den 16. Septembr.

Ao. 1701

Unterthänigst und treugehorsambster Knecht MDV. Wallenberg Jch Georgius Becker, untensatzter Hofferichter, und wir Hannß Seÿffert, Matthes Scholtz, Paul Stiglitz, Geschworne Hoff- und Land Schöppen der Kaÿserlichen Land-Gerichte zu Lewenberg, bekommen und thuen kundt offentlich für allermänniglich. Nachdem sich zwischen den wohlgebohrnen Herrn Allbrecht Gottfrieden Krymezkÿ von Ronaw auff Gilemnitz und Christoph Schaffgotsch genannt auff Kÿnast, Greiffenstein und Kämnitz freÿ herrn zu Trachenberg, Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer Cantzler Gräntz Streit ereiget, auf von der Röm: Kaÿ: Maÿtt: unsern allergnädigsten Herrn derowegen Comission außgeschrieben, dieselbige aber auß eingefallener Verhinderung biß anhero unfortgestellet bleiben, daß wir dennoch neben den Hogffgerichte zu Hirschberg und den Edlen Wohlbenambten Ehrenvesten Heinrich von Borau zu Keßelßdorff und Christoph von Spiller zu Schoßdorff von Lande unß zugeordnete Person auff Befehl und Anordnung des Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten und Hochbenambten Herrn Bernden von Zedlitz auff Hartmannßdorff, und den Königl: Burglehn zu Buntzlau p. Röm: Kaÿ: Maÿtt: Raths, der Fürstenthümber Schweidnitz und jauer Haubtmans, sowohl auff wohlgedachte Herrn Christoph Gotthard Cnatzlers Sr: G: Erforderung wir mitlerweil der Gräntzzeichen

178 h

mahl inmaßen und derselbten von deen Leuthen die darumb gutte Wißenschafft gehabt, gezeiget worden, besichtiget und auffgemercket haben, was folgt. Alß wir den 17. Tag des Monaths Septembris in diesem lauffenden 95igsten Jahre, von Vllersdorff durch Hernßdorff an der Schwartzbach hinauff an ein Floß kommen das Grentzenfloß genanndt, sind wir wie obgemeldet von vielen alten leuthen berichtet worden, daß esß das Grentzenfloß genennet werde, und zwo Bräntze in solchen fall, deren ein die Herrschafft auffm Greiffenstein, die andre denen von der Schwerta zustehn, an solchen Gräntzenfloß stehet eine Fichte, die Dreßelfüchte ge-

nandt, welche dreÿ Gräntzen zeiget, eine der Herrschafft auff Friedlandt, die andere der Herrschafft auff Greiffenstein, und dritte denen von der Schwerta zuständig. Von dieser Füchte an, biß zu dem Jserborn soll die Gräntze seÿn zwischen dem Herrn auff Friedlandt, und dem Herrn auff Greiffenstein, welche alß wir anchgangen, haben daßelbig beÿm Jserborn etlich viel des Herrn auff Friedlandt Unterthanen zum theil allte betagte Leuthe antroffen. Alß nemblich Hannß Lindmann Scholtzen zur Milden Eichen, Hannß

179

Wolckenstein von Liebenau, Niclas Kolin des Herrn auff Friedlandt Förstern, Gregor Wolckenstein, seinen Schöffen von Lußdorff, welche alle in Lorÿ seÿn Caspar Leppachs Burggraffen, und Christoph Neumanns des Herrn auf Friedlandt Schützens, einhellig berichtet und angezeiget, daß die alte und rechte Gräntz gehe von dem jserborn gleich dem Floß nach, biß an den käulchen Buchberg, da die beÿde Jser zusammenstoßen, wusten auch, dieser Orthe von keine andern nachbarn, denn von der Herrschafft auff Greiffenstein, und daß hinter dem käulichten Buchberg, da die kleine Jser in die gro-Be fällt, drey Gräntzen einander treffen, deren ein der Herrschafft auff Friedlandt, die andere der Herrschafft auff Greiffenstein, und die dritte in Böhmen gehöre. Überhalb dem Jserborn, ungefähr zweÿer Gewende lang oben auff dem kamme, haben wir ein neues Geflecke fürdem, welches etlichermaßen bereumet, und an beÿden Seithen an kleinen und großen Bäumen gefleckt gewesen, angetroffen, diesen sind wir erstlich auff den Schwartzbach-Berge zu nachgegangen, von denen über den langen Berg, über den Maßfleck, und nochmahls auff den Riesenkampfes; von denen wir auff den Hinderberg kommen

179 h

da der kampses hinter den zwo Zacken zwischen auff am höchsten ist, welcher unß auff ein sehr großen Stein gewiesen, den amn wegen der Mark-Zeichen und Gruben, so darauff gewesen, den Reibenapfstein genannt, und darüber ist das Geflecke beÿdes an Steine und Bäumen gegangen; Alß wir aber mal alte un junge Leuthe, so allda gewesen, angeredet, und besprochen, ob ihnen auch wießentlich, daß zuvor dieser Ort einiger Streit gewesen, oder aber ob sich auch die aus Böhmen vor deßen solcher Ort und Gelegenheit angemaßet hätten, haben Sie einhellig geantwortet, daß Sie ihr Lebentage nicht allein von keinen Streit sieser Orthe gehöret, sondern hätten alle Zeit die Herrschafft auff Greiffenstein für die Erb-Herrschafft deren Orth und Gebürge erkannt und gehalten dafern eß ihm auch gleich zurecht aufferlegt würde, so wüsten Sie kein anders auszusagen; Von danne sindt wir wiederumb in dem Geflecke über den Mittelkampff gangen, da sich das Knieholtz angefangen, und sich über die Kramswiesen in dem Geflecke auff einen Berg der Reffentreger genanndt kommen; Von dann sindt wir über das Schnee Gebürge an den Böhmer

180

steig kommen von dannen in den Mummel Grund, da sich das Knieholtz geendet, und die Mummel ihren Vrsprung hat, kommen; allda unß viel alte Leuthe, insonderheit aber George Austen, und Hanß Exner von Hermßdorff, Martin Becker, Martin Krebs ein Schneder, George Hübner, Peter Liebieg, Melchior martin vnd Mathes Grabs von Petersdorff, item Andreas Reiche auß dem Schreibershau Gründtlein berichtet, daß die rechte Gräntze Zwischen böhmen und Schlesien von den Ursprung der Mummel für das rechte Mahl- und Gräntzzeichen gehalten werden; wusten auch nichts anders, denn deß von dem Ursprung der Mummel, biß an den Ort, da die Mummel in die große Jser einfällt, und wiederumb an der großen Jser nauff, biß der Ort, da die kleine Jser in die große einfleuß, unterhalb dem keulichten Buchberge die Gräntze seÿ, und gehöre beÿdes an der Mummel und Jser, da ein Vfer diesseits in die Schlesien der Herrschafft auff Grieffenstein, das ander Vfer aber gegen Böhmen gelegen, andere Herrschafft und hätte sich solches neu Gefleck allererst innerhalb dittehalb Jahren gefunden; diesennach sind wir den Fluß der Mummel nachgangen, welcher unß auff eine Hülle zugeführet, so von den Losherrn wie wir berichtet, erbauet worden, darinn wir Zweÿ Gebundt Zündtstrücke

180 h

neben etlichen Fischerzeugen gefunden, sind wir allso furchtlos gangen, biß wir an den Ort kommen, da der Mummel unter der Jserkampff, in die große Jser einfällt; Allda unß wiederumb viel alte Leuthe glaubwürdig berichtet und angezeiget, daß die rechte und alte Mahlzeichen zwischen der Herrschafft Böhmen und der Herrschafft in Schlesien seÿn, und all hier wie berichtet gewesen, wäre der Vrsprung der Mummel bieß an den ort, da dieselbe in die große Jser einfleust und an der großen Jser zunauff nach der kleinen Jser zu, welche halb nach dem keulichten Buchberge in die große Jser einfällt Und von dannen an soll der Leuthe Anzeigen seÿn, bieß er den Jserbrunn daß eine Vfer jenseits der Herrschafft auff sein Landt, das ander aber diesseits der Herrschafft auff Greiffenstein zustehen. Von dannen sindt wir an der Jser hinauff gangen, und an ein Wäßerlein kommen, so das Lämmer Wasser genandt wird, welches die Kÿ nastischen und Greifensteinischen Gütter unterscheidet, allda wie viel Leuthe antreffen zu denen Greiffensteinischen Güttern gehörig, alß nemblich Paul Glaubitzen, Christoph Schweidlern, Paul Feisten, Jacob Vogte von Scoßdorff, Michäel Schweidlern, Caspar Grimmen, Martin und Hannß Schweidlern von Vllerßdorff, George Leonhard Caspar Teichmann und George Wehnern von Flinßberg, Hanß Weßke und Christoph Gebauern von Regensberg, Caspar Sendern, Hannß Wollhern und George Kiesewaltern von Hermßdorff, Martin Rößlern, George Königen und

181

Martin Grimmen von der steine, Hannß Weßke, Andern Kiesewaltern, Hannß Vogten und Christoph Scholtzen auß dem Gühren¹, Antonium Kiesewaltern, Michael Petzolten und Abraham Wünschen von Egelsdorf, welche allesambt einmüthig Bekandt und außgesaget, daß von der Kleinen Jser

-

¹ Giehren

Mummel- oder LämmerWaßer an, biß zu dem Jserbrunn die rechts und alte Gräntze seÿ zwischen ihrer Herrschafft auff Greiffenstein, und der Herrschafft auff Friedlandt, und gedachte Sie gar nichts, daß dießfalls einiger Stritt gewesen wäre; J aeß hätten etliche ihrer dieser Ort ohn allen Anstoß und Verhinderung gehauet, gearbeitet, geklozelt, und wäre ihnen mitgegeben worden, Sie sollen mitnichten über die Mummel /: ist die große Mummel genannt :/ arbeiten, so würden sie wohl geschützet und gehandhabet werden. Sind allso diesemnach forder gegangen und an den tieffen Grund-Waßer in der Jserwiesen endlich den 21. Aeptembris durch den Fehrbeutel² wiederumb gegen Vllersdorff ankommen, nachdem wir mit gro-Ber Mühe und Gefahr Vier Tage lang in dem Gebürge umb-Deßen zu Uhrkundt und gewandert hatten. mehrer Beglubigung haben wir unser der Hoff Gerichte Jnsiegel hierauff gedrucket, Geschehen und gegeben den 22. sten Tag Monathhs Septembris, nach Christi unsers Herrn und Erlösers Geburth Jm fünffzuehnhundert und füff und Neuentzigsten Jahr p.

181 h

Jch Bernhardt Joseph Hoffmann der Kaÿ: und Königlichen Weichbildts, Stadt Lewnberg regierender Bürgermeister, Königl. Hofferichter selbsten Weichbildes und der Ritterlichen Maltheser OrdensCommenda Goldtberg Haubtmann p. Uhrkunde und bekenne hiemit wo noth vor allermännigl: daß hiebevor stehendes Instrument über die vorgenommene Begräntzung der Greiffenstein und Kynastischen Gebürge, auß denen Königl: Goffgerichts Acten gleichlautendt, und von Wort zu Wort transhumieret worauff plen: Tit: Herrn George Friedrich von Reibnitzes und Schreibendorff p. der Hochreichsgräffl: Schaffgotschischen Herrschafft Greiffenstein hochwohlverordneten Herrn Haubtmanns p. Beschehems Begehen unter dem großern Jnsiegel der Königl. Hoffgerichte und nachgezogener Hofferichterlichen Unterschrifft wohl wißendlich und sonder Gefährde außgefertiget worden. So geschehen Lewenberg in loco auto-regiæ Præfecturæ ordinario den 26. Januarii, nach

-

² Fehrbeutel = Flinsberg

unsers Seeligmachers Geburth im Entausendt, Sechshundert und fünff und Achtzigsten Jahre.

182

Copia

Von der Stadt Greiffenberg vidimis wegender Jser gräntz Anns 1537

Wir Bürgermeister Vndt Rathmann der stadt Greiffenberg, bekennen vor allen vndt jetzlichen waß wesens würdens oder standes die seindt dem dieser vnßer Brieff und Siegel virkombt das was der Edle gestrenge vnd Ehrenveste Herr Ullrich Schaff Ritter aufm Kÿnast vnd Greiffenstein, vnser Erbherr Ein Rechtlich bekentniß vorgetragen vndt gezeiget hat, welches wir nach Nutdurfth uberlasen vndt besichtiget Jngleichen Siegel auch an Schrifften gantz vnversehrt Vndt vnvermarckolt vermerckt vnd wie folget von worte zu worte befurden.

Jch Mertten Tempel der Zeit geordneter Richter der Erbgerichte Jn der Stadt Friedeberg am Queße, vndt wie hernach beschreiben mit nahmen, Lorentz Jüngemichel, balthasar dreÿschuch, Matthes büttner, hanß grabs, george Jser, Anthonius gerbig, vnd Thomas maupl, geschworne Schöppen daselbst. Wir bekennen Jn vndt mit dieser Vnder Schöppen brieffe von Jedermänniglich das für vns Jn besetzter gerichtsbanndt, vndt gehegter dinge Erschienen

Jst

182 h

Der Edle gestrenge und Ehrenveste Herr Ullrich Schaff Ritter aufm Kÿnast vndt Greiffenstein vndt hat mit sich, wie sich des zu Rechte gebühret vorbracht seinen Vnterthanen Michael Weÿseken von Krobsdorff ainen Mann des alter über hundert Jahr vndt allda vor recht genannten seinen Unterthanen des Eÿdes mit welchem Er Jhme Zur Unterthänigkeit Verpflicht Quittiret vndt gefraget Vndt zu Rechte Ein Bekentnüß der warheit was Jhme Wißentlich wehre die grentzen Zwischen Jhme vndt anderer Herrschafften So auff den hohen gebürge auff Jhnen Stoßendt, belangende Auff solch Rechtlich begehren Jst Michell die Außenrum Seiner Kundtschafft auffen Eÿdt Erkanndt und gefalt daann zu verführen mit Leiblichen auf außgereckten Fingern alsonach verführten vndt gethanen Eÿde, Sagte offgedachte Michel Weÿssen Freimütig, das Jhme wißendt wehre vndt auch von seinen Vorfahren nicht anders gehört habe, wie das das Waßer die Jßer genanndt auff der herren Gitzschen gütter Entspringe vndt hielte die gräntze nieß an den keulichten Buchberg was dißhalb der Jßer Vnd dem hohen Schneegebürge darauffen der Eÿßenberg breyt lege das wehre der herren Gotschern waß aber Jber halb der Jßer lege das wehe der herren von Bÿberstein wie weit Es aber Jber halb am Wasser hinauff undt hinab der herren von Bÿberstein wehre, das wehre Jhm vnbewust Esß hetten auch der Herrn gotzschen Leuthe dießhalb den hohen gebirge kein Vndt

183

mit Haÿnney, ascherwerck dreßlerwerck undt mit anderer arbeit genossen vndt gebraucht, von Jedermann vngehindert Mit solchen Wörthen Entlöst Er seinen Eÿdt des zu neuen Vrkundt vns mehren glauben haben wir diesen Brieff mit obgemelter Stadt Friedenberg Jnnsiegel welches wir Jn den gerichtshendlen gebrauchen wißentl. auffgedruckt bekräfftigen laßen geschehen Vndt gegebn zu Friedeberg am Queiß auch gehegetter gerichtsbanck den Freÿtag vor Pfingsten³ an Tagen Nach Chrsti Vnsers Herrn geburth Jm Funddzehnte hunderten Vndt Sieben Vndt dreÿßigsten Jahre, des zu waren bekennznuß haben wir bürgermeister vndt Eath-

-

³ Freitag vor Pfingsten 1537 = 18. Mai. 1537

mann der Stadt greÿffenberg Jnnsiegel unten auff dieß vidimus wÿßentlich drucken lassen, geschehen Vndt gegebn am Sonntage Nach Laurenty⁴ Nach Christi Vnser lieben herren geburth Tausendt Fünffhundert vfndt Jm acht undt dreÿßigten Jahre

L. S.

183 h Leerseite

184

Verzeichniß

Der bekäntnüs des Edlen Gestrengen vndt Ehrenvesten Herren Hansen Schoff Gotsch genannt auff Kÿnast vndt Greiff Stein Vnterthanen So sie nach Auffgegebenen Eÿde Jnn Sachen die Klein Vndt großen Jser Sambt dem Buchberck Vndt derer gräntzen anlangendt den 11 dieß Monaths Maÿ außgesagt Vndt publiciret Sambt den Formen Jnnmaßen den Schöppenbrieff. Sodan verfertiget worden Wischen dem Edlen wohlgeborhrnen Herren herrn auff Friedlandt, Vndt dem auch Edlen Wohlgebohrnen Herrn Herrn auff fora alß Jhren Gnad.

Nahmen der Vorgefalter

gezeuge

George Ölssner Scholtze zum Giehren Paul Schwedler zu Krobsdorff Lorentz Scholtz zu Krobsdorff Barthel Weÿßke Jnn Kessel Anthon Weißke Jnn Giehren Brett Anthon zu Petersdorff Michel Krebs Jm Schreiberhau Georg Kausch Jm Rabishau Hanß Merten Zum Neudorff

⁴ Sonntag nach Laurentius 1538 = 11. August 1538

Wie 11 Vntersatzter Richter vndt Schöppen der Stadt Friedeberg am Queße Bekennen hiermit Vndt Thun kundt das vor vns im gehagten ding Erschienen Jst George Ölßner Scholtze zum Giehren Ein Mann Eines Justrichtichen Erbaulichen Wandels Seines Alters im 62 Jahr Vndt demnach Er vndt des Edlen wohlgebohrnen Gestr. Ritter Herren Herren Friedrichen von Redern, vndt Hammerstain auff a.. Tost von Ruppersdorff p. Röm: Kaÿs: Maÿtt: Rath vnd derselben Kammer Jnn ober Vndt Nieder Schlesien præsidenten p.

Hiervon verordneten Antwalden in sachen der grentze der großen vndt kleinen Jser Sambt dem Buchberck anlangendt Vmb seines wißen alß Ein Vorgestalter gezeuge Warhafftiger bekäntnuß, vndt außsage beschuldiget worden. Habe Er Ernenter Görge Elßner Nach angegebenen Eÿde, wie sichs nach ordnung der gerichte vndt Rechten Eignet vndt gebühret gezeugt Vndt bekand an Äÿdes Stat das Er Von seinen Herrn Vatter Michal Wescken, Welcher Vmb 5 Vierdzig. Jahr alt gewesen zum öfftern gehöret daß Waßer die große Jßer genandt die grentze zu der

185

Herrschafft Fiedelandt bieß auff den keulichen Buchberg. Da die beÿ Jsern zusammen kommen dem solle die grentze sich anfahen Zwischen der Herrschafft aufm New vndt der herrschafft Friedelandt was auch allewegen für Ein grantze gehalten Worden. Vndt hette auch alle wegen gehöret, das Ein lochter auffm Buchberg in Einer Buchen seÿ Zu Einem Zeichen der grentzen. Dieß seinem gezeugnuß So Er an Eÿdes Stadt gethan zu wahren bekäntnis haben wir obstehende Vntersatzbar Richter vndt Schöppen p. Diesen Vnsern Schöppenbrieff mit Vnsern, gewöhnlichen Gerichts Jnsiegel bekräfftige So

geschen Friedeberg am Qweiß den Tag des Jahres

> Ander Zeuge Paul Schwedler

Wie 11 Vntersetzter Richter p. wie droben Jm Ersten gezeug vndt Schöppenbrieff d. Erschienen Jst Paul Schwedler zu Krobsdorff Ein mann Vmb die Zweÿ vndt Sechzig Jahr auf Eines Ehrbaren auffrichtigen Wandels vndt demnach

185 h

hat Ernenter Paul Schwedler C. gezeuget vndt bekanndt an Eÿdes Stat das Er von dem Edlen gestr. Ritter Herrn Vlrichen Schaff-Gotsche genanndt auff Kÿnast Vndt Greiffenstein Jn Gottselligen Zum offtern auff die große Jßer wildt zu schießen geschicket worden der seÿ ein befohlen worden, das Er Vber die Jßer nicht gehen Sollte, denn das Eine Vfer an der großen Jßer seÿ der Herrschafft Friedelandt Angehörig bieß an den Buchberg; da die kleine Vndt große Jßer Zusammen kommen, da hebt sich die grentze an zwischen der Herrschafft Friedelandt vnd der herrschaft Nawe, dieß seien gezeugen zu wahren Vrkundt C. wie folget d.

Dritte gezeuge Christoph Schwedler Wie N. Vntersetzter Richter Vndt Schöppen wie droben am Ersten gezeug vndt Schöppen brieff Jst Erschienen Christoph Schwedler Ein Mann Eines Vntadelhafften lebens, des Herrn auff Greiff-Stein förster an den Gräntzen der Cron Böhmen Vndt demnach Er Von des C. der etc. Hat Ernenter Christoph Schwedler gezeuget vndt bekennet an Äÿdes Stat das Er in alle wege vndt Jugendt auff wehre berichtet worden das das ...

186

Friedlandt zugehörig seÿ, vndt die grentze hebe sich am keulichten Buchberge da die beÿde Jßern zu hauffen fallen.

Diese seien gezeugnüß (. zu wahren Vrkunden wie in dem C. Ersten p.

Vierdte gezeuge Lorentz Scholtz zu Krobsdorff

Wie N. Vntersatzter Richter vndt Schöppen p.

(. Wie droben im Ersten gezeug vndt Schöppen Brieff d. c. Jst Erschienen Lorentz Scholtz zu Krobsdorff vndt demnach Er von des Edlen Wohlgebohrnen.
Hatt Er Ernenter Lorentz Scholtz d. gezeuget Vndt bekandt an Eÿdes Stadt das Er von seinen Vatter Anthon Scholtzen welcher Vber hundert Jahr alt gewesen. Bericht Samb. das Ein Vfer an der

alt gewesen. Bericht Samb. das Ein Vfer an der großen Jser der Herrschafft Friedlandt zugehörig. Seÿ bieß an den keulichen Buchberg. Da wie beÿde wasser die Jsern Zusammen fallen; dieß seinen gezeugnuß zu wahren Vrkundet p. wie in der Ersten p.

Fünffter Vndt Sechster gezeuge Barthol Weißken Jm Kessel Anthonj weiscken zum gieren gebrüder

186 h

Wie N. Vntersatzter Richter vndt Schöppen p. wie droben Jm Ersten gezeug vndt Schöppen Brieff d. Jst Erschienen abrthel weißken Jm Kessel Seines Alters Jm Sechtziggstehn Vndt demnach Er von des Edlen p. Hatt Er Jetzt Ernenter Barthel weißken p. gezeuget Vndt bekandt an Eÿdesstadt das Er von seinen Vatter Hanß Weißken welcher die Siebentzig Jahr alt gewesen. Vndt für zwanzig

Jahren gestorben berichtet worden, wie das Eine Vfer an der großen Jser der Herrschafft Friedlandt zu gehörig Seÿ hette Es auch alle wege dafür gehalten, p.

> Der Sechste gezeuge vndt Bruder Jst aufs Schwachheit halben nicht Erschienen

Der siebende gezeuge Brett Anthonj zu Pettersdorff.

Wir N. Untersatzter Richter vndt Schöppen der Richter wie folget u. Jst Erschienen Brett Anthonis zu Pettersdorff Ein Mann Vmb hundert Jahr des ab vndt demnach Er von den Edlen Vndt wohl gebohren. Hat Er Jetzt Ernenter Brett Antonis p. gezeuget vndt bekandt an Eÿdes Stadt das Er Von seinen Vatter welcher auch Vber wo Jahr als gewessen.

187

Vndt vor 30 Jahren gestorben, bericht, Samb auff den keulichen Buchberge Ein lachter Jn Einer buche seÿ die hieler die grentze zwischen Etlichen herren in Böhmen.

Dieß seinem Zeugnuß p. zu wahrem Vrkundt p. wie obstehet p.

Der acht gezeuge Michel Krebs im Schreiberhau.

Wir N. Untersatzter Richter vndt Schöppen der Stadt wie droben Jm Ersten p. d. Jst Erschienen Michel Krebs in Schreiberhau. Ein man Vmb die Siebentzig Jahr alt, Vndt dem nach Er von des Edlen p. Hat Er Ernenter Michel Krebs p. bezeuget Vndt bekandt an Eÿdes Stadt das Er zu mehr mahlen. Von Casper Fischern gehöret, welcher Elter alß 100 Jahr alt gewesen; das an dem keulichten Buchberge vier hervon grentzen zusammen kommen Sollen als der Herr Graff Friedlandt Naw. Gilemitz vndt Greiffenstein. Dieß sein gezeugedt. So Er an Eÿdes Stadt gethan p. Zu warer Bekentnis, haben

wir obstehende Vntersatzter Richter vndt Schöppen. diesen Vnsern Schöppenbrieff mit gewöhnl. wie folget p.

187 h

Der Neundte gezeuge Görge Kausch auß dem Rabißhau p.

Wir N. Vntersatzter Richter Vndt Schöppen p. Jst Erschienen Görge Kausch des Herren auffm Greiffenstein förster Jm Rabishaw, welcher Etzliche Jahr des alten herrn /: Srn gnad. diener geweßen Vndt demnach Er von des Edlen wohlgebphrnen p. Hat Er Jetzt Ernenter Georg Kausch Er gezeuget vndt an Eÿdes Stat bekandt, das Er zum öffter mahl auff die Jsser geschicket worden wildt zu Schüssen. So wehre Jhm alle Wege angezeiget, das, das Eine Vfer an der großen Jsser der Herrschafft Friedelandt zugehörig; Seÿ bieß an den keulichten Buchberck Dieß Seinen gezeugnuß zum Vrkunde p.

Der Zehende gezeuge Hanß Mehrle

Wir N. Vntersatzter Richter Vndt Schöppen der das Erschienen Jst Hanß Mehrlen Herren Hansen Gottschen diener vndt Jägermeister, vndt demnach Er von des Edlen p.

Hat Er Jetzt Ernanter Hanß Mehrlen p. gezeuget vndt an Eÿdes Stadt aussgesagt. das Er zum öfftern von dem alten herrn Vllrich Gottschen auff die Jser Wiesen zu Schießen abgefordert worden

188

Vndt das Eine Vfer an der großen Jsser seÿ dem herren auff Friedelandt zugehörig biß an den Kaulichten Buchberck. Es sindt auch der herrschafft Schützen zum Mehrmahlen. Wann sie auff der brunf gewesen zu Jhmen kommen mit Ein ander gessen Vndt getruncken. auch beÿ Einander gelegen, auff den Morgen. Seÿ Ein Jeder Wieder an seinen orth gegangen, das habe Er von seinen Vatter Anthoni Mehrlen

auch in allewege von Kindtheit auff gehöret. Dieß seinen gezeugnuß So Er an Eÿdes hat gethan, Zu mehrem bekäntnüß haben wir Vntersatzter Richter Vndt Schöppen diesen Vnsern Schöppen Brieff mit Vnsern gewöhnl. gerichts Jnsiegel bekrefftiget So geschehen Jn Friedeberg am Queiße am Tag p. vndt Jahre p.

193

Der Römischen Kaÿserlichen auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maÿl: unsers allergnedigsten Herrn wir N. und N. President undt verordnete Cammer räthe, in ober und nieder Schleßien, Uhr Kundten hir mit daß wir Anno Sech Zehn hundert dreÿ und vuertzig den fünfften Augusti an den damalß gewesen Rendschreiber der herrschafft Kÿnast, Carl Schwinghammer nach gesetzte Sechß stück Forst Zettel wie die Förster die wälder un der herrschafft belauffen sollen, verordnet und ab gehen lassen.

1. Alß vors Erste, demnach beÿ Schaffgotschischen Regierung weillen die herrschafften zu ein ander gehöret, den Schmiedeberger Förster beßerer gelegen, alst andere gewesen Ein ziemliches in die Kÿnastische Herrschafft zu belauffen befohlen gewesen, und sich zeit hero Titul herrn Graff Tschirnius die Herrschafft Schmiedeberg besessen hisiger Herrschafft Gräniz recht, oder belauff nicht wollig in acht genommen, Alß wird hinführo George Liebig Förster in der Bauden unter den großen woh solche in acht halten und in dieser gräniz rechten anfangen Seinen belaufes an dem arnßdorffer holz von arnßdorffer holtz an die Sieben gründe

biß an die brenneÿer Elbische und worschendorffer herrschafften, auß Sielber und teuffels wiesen waßer am weißen greniz waßer hin auff biß an den Elben brun, von Elbenbrun, biß in den risen grundt, hinter der risen Kuppen hien inn in Schindel grundt, auf dem Kampff vom Kampff auf den gränizstein auf dem hohen gebürge vom gränizstein, biß auf den Eulenstein, vom Eulenstein biß auff denen Rabenstein, an Hanß reibinger granizen von der biß auff daß Plancjwaßer, an die kleine lomniz von der Kleinen Lomniz an den gift und rothen seiffen vom rothen Seiffen an daß King holtz. Hanß reibnizen Gränize an daß gräniz waßer die große lomnitz, von der großen lomnitz hinunter an ein anders mit hanß reibnizen genitzen des wäßerlein am granitz wäßerlein hier auf an den Mard grund vom Mordt grunde an die gierßdorffische gräniz, ans kalte brünnlein und an daß lange tannen waßer von dannen an Matz wolffen zu hermßdorff förstereÿ auff die darinnen durch rinnende und Ent-

194

springende waßer alß da ist der ursprung
deß Seiffen unter den arnßdorffer holtz deß
bechels anfang unter den dreÿsteinen deß
lange tannen waßer unter dem dürren
hübel, der große
teich aus solchem daß brücken
waßer, der kleine teich aus Solchem die
große lomnitz der Kalte Seiffen auß der
Seiffen gruben die kleine lomnitz auß
der Schuch gruben und dannen die Plackwiz derer
Ursprung anfängt unter der Eule, auff
solche fliße Sohl Er gutte ob acht halten, niemand darinnen zu fischen, mit waß

gelegenheit es auch geschehen möchte, noch Jn der Förstereÿen zu Schißen, holtz zu fällen Aschen an schädlichen orten zu brennen grässereien zu gebrauchen es Seÿ dann daß holtz zu vor mit dem alhier beÿ dem rentambt haltenden Marcktzeichen ordentlich beschlagen und die Graßleuth dieße alhier gegen ordentlichen zinß Empfangene zeichen vor zu weißen haben nicht vorstatten, und sich also zu verhalten alß sein treu und Eidt mit sich bringet vor Solche mühwaltung aber Sol Jhme Jährlich von weinachten

194 h

biß wieder weihnachten an besoldung gerichtet werden;

Geldt 6 fl.

Korn 1 ½ scheffel

Waß aber abreichet allerhand Jägerrecht und Stau geld, wird er vermöge der aus gesetzten waldordnung nach, von den lieferungen gezahlet werden, deßen zu mehren glauben habe ich solche bestallung unter meinem Petschafft und unterzogeenen hand schrift bestrecket. Signatum rentampt Kÿnast den 6 Junÿ 1643

2. Vors andere demnach mir jüngst verwichenen 30. April deß lauffenden 1643 Jahres von der hoch löbl. käys. Camer die Jnspection deß waldt ambts gnädig anbefohlen als hab ich Jn besichtigung Solches nicht allein großen Schaden übl. Haußung Sondern auch Keinen rechten auß gemessene belauff zwischen den Förster befunden, solche unordnung nun hin förder abzustellen, alß sol Matthes

195

Hermßdorff Seinen belauff anfangen vor dem hummelberge zwischen hermß und Petersdorff, da die Pauern an der herrschafftes an grentzen an den quirlen hinauß auf die Schnee gruben und hohe gebürge, an Elbenbrun biß an die böhmischen granizen deß herren von Starckenbach an dem gebirge herauff, biß an daß rotte waßer vom Rothen waßer biß an daß Ehrlich, vom Ehrlich biß an daß Arnßdorffer holtz, von dennen in daß Kalte loch, und förder auf den haÿn an der gierßdorffischen gränitz herauf biß an den Saalberg und Künzber belauffen, die darinnen durch rinnenden waßer So auß der Schneegruben, und unter Einenfelßen den Pratsch Kessel genandt, entspringen, und sich nicht weit von dem Schlegelberge mit einander vor nischen, und auf Hermßdorff Jhren lauff nehmen, wie auch daß rothe und Mittel wasser die Seit deß Kunzbergs So weit sich seine Förstereÿ erstrecket, neben denen darinnen befindtlichen zweÿen Forellen teichlein in acht Nehmen,

195 h

Niemandts darinnen zu fischen weder mit engeln noch andern keines weges verfallenen aucxh kein Holtz welches nicht mit dem albereit alhier beÿ dem käys. rendtambt aufhaltende Marck Eÿßen oder waldzeichen beschlagen heraus führen laßen, noch einzigen Eingrif verstatten auf die so Sich keine zeichen haben zu vermehrung der zinßen achtung geben die Wind aschner an keinen orth als an alten brunnen so ohn verletzung oder aus Kommenden Feuer wordurch die welt und högereÿen Schuz

beschehen möchte Feuer zu legen vor willigen die aber ihren wald zinß ordentlich reihen an gehörige orthe So ihm von der schon benennet werden Sollen, an weisen und besonders kein andern eingang oder außschlsgung deß holtzes beschehen lßen, und sich aller maßen also verhalten, als Sein Aÿdt und gewissen mit sich bringet, vor Solche mühewaltung aber sohl ihm Jährlichen von weihnachten biß

196

Wieder weihnachten an besoldung gereichet werden

> 6 fl. Geldt

Korn 1 ½ scheffel

Waß aber anreichet allerhand Jäger recht und stam geld wird Er, vermöge der auß gesetzten waldordnung nach jedes mahl beÿ deßen lieferung zu Empfangen haben, deßen zu mehrern glauben habe ich solche bestallung unter vor druckung meines Petschaffts und unter zogenen handschrifft betrucket. Signatum rent ambt d. 6 Junÿ Ap. 1643

3. drittens weilen Seithero vor besichtigung deß waldt ambts ziemlicher Schaden und un ordnung voübet worden, Solchen nur hinförder der abzustellen und beßer hauß zu halten, ist Martin Wagner Förster zu Petersdorff angefohlen und aus gestzet daß er seinen belauff anfänget beÿ dem quirlen am himmelberge

196 h

hinauß aus Pratsch waßer, Pratschwaßer an die mittelste Schneegruben, von der mittelsten Schneegruben biß an daß hohe gebürge, auff den Elbenbrunn, an die

böhmische Gränizen an deß herrn von starckeenbach, biß an den Böhmen steig, herum an daß waßer die große Kochel biß Sie in den Zacken felt, vom böhmischen furth herein auf Petersdorff auf die darin befindtlichen waßer, als auff den dörder und hinter Seiffen fluß, die dürre und große Kochel und den zacken biß an den rechen naher warmbrun, gutte ab acht hätte Niemanden darinnen zu fischen, mit waßer gelegenheit Eß auch geschehen möchte, noch in den förstereÿen zu Schießen Aschen an schädtlichen orthen zu brennen oder Einziges holtz, es Seÿ denn zu vor mit hiesigen beÿ dem rent ambt befindliche Margk oder beschlag Eÿsen gezeichnet, wie auch die Seen breche und Spillenmacher kein holtz, alß werde

197

Jhnen dann zu vor beschlagen, fellen lassen, und Sonsten keinen eingrieff vorstatten, vor solche mühe waltung nun sol Jhm Jährlich zur besoldung gefolget werden.

> Geldt 6 fl.

2 scheffel Korn

Waß aber anlanget daß Stamgeld Jäger recht und fischfang, wird Er nach dem beÿ dem waldauff gerichten ordnung zu er halten haben zu mehren glauben, habe ich solche bestallung unter vordruckung Meineß Petschaffts unbd eigner Handschrifft bestrecket, Signatur renth ambt den 6 Juny Ap 1643

4. Vors vierdte, waß vor schaden und un ordnung bißhero beÿ dem waldt ambt er gangen, hat beÿ Jetziger besehung der augen schein gegeben, Solches nun förder zu verbessern, alß wird Matthes Schneider Förster in Schreiberhau Seinen belauff in acht nehmen anfangen von der grossen Kuchel hinauff an den Böhmensteig, von

197 h

böhmer steig an die Mummel von der Mummel an die Elbe biß an den keuligen Buchberg an die böhmischen gräntzen und waßer die Jßer genant, von der Jßer an den Flinzberg herein auff den hohen stein vom hohen stein auf den Schwartzen berg biß an deß Probstes zu warmbrun und der Pauern im Schreiberhau gränizen an den böhmischen forst, in denen darinnen entspringenden und durch rinnenden wassern (: alß da ist der große zacken dessen Uhrsprung hinter den rauffträger Berge der burg Abent roth, Jtem den kleinen Zacken und große Kuchel, So Ebeneßfahls ihren anfang unter den rauff träger nehmen und dannen die weißbach unter dem Schwartzen berge:) Niemanden mit waßer gelegenheit ie auch geschehen möchte fischen laßen noch in den Förstereÿen zu Schießen, aschern an Schädlichen orthen zu brennen oder Einizigerleÿ holtz, Eß Seÿ dann zu vor mit hießigem beÿ dem rent ambt be findtlichen Marck oder beschlag Eÿßen ge zeichnet

198

Weder fellen noch auß den Püschen führen lassen, oder Einzigen Ein grieff verstatten vor solch mühe wltung aber sol Er Jährlichen zur Besoldung haben

> Geldt 4 fl. 48 kr. 1 1/2 Scheffel Korn

Waß aber an reichet aller leÿ Jäger recht

und stam geld wird er nach den auß satz beÿ den wald ampt iedeßmahl gleichandern zu Empfangen haben, dessen zu mehrem glauben habe ich mein Petschafft hierauff gedruckt und mit Eigner hand unterschrieben, Signatum rentambt Kÿnast den 6 Junÿ Ap 1643

5. Vors fünffte, wie in dem wald ambt

bißhero gehaußet, hat der augenschein an tag geleget solches nun hin förder zu vor bessern alß Sol George Porman Förster in Seifers haw seinen lauff anfangen von der glaßhütten, biß an den weiten brandt von dannen an den queiß, vom queiß auß die abendtburg an die Jßer an die Greiffensteiner

198 h

Gränizen und an die Kombtßbach deß herren Graff Palai gränizen auf Solche Förstereÿ Sol er gute ob acht halten, Niemanden darinnen Einzigerleÿ wege Eingrieff zu verstatten oder in der Förstereÿ Schießen Aschen an schädlichen orten zu brennen oder Einzigerleÿ holtz, Elß Seÿ dann zu vor mit dehme beÿ dem rent ambt befindlichen beschlag Eißen gezeichnet weder fellen noch auß dem Püschen führen laßenb, und sich alle maß also erweisen, alß einem treuen forst Knecht gebühret, und sein Aÿdt undt Pflicht mit sich bringet vor solche Mühe waltung Aber soll er Jährlichen zu besoldung haben

Geldt 9 fl. 36 kr.

Korn 1 Scheffel

Waß aber an reichet aller handt Jäger recht, und stam geld wird er nach den auß satz beÿ den wald ampt Jedeßmahl gleich andern Förstern zu empfangen haben, deßen zu mehren glauben habe ich mein Petschafft hierauff gedruckt und mit Eigner Handt unter schrieben Signatum Rentambt Kÿnast den 6 Juny ap 1643

6. Zum Sechsten weilen sich beÿ dem wald ambt beÿ Jetziger Besehung eine gentze übel behausung geweiset, und solchen nun forder vor zu kommen. Alß wird Mattheß Jentsch seinen belauff an der Schreiber hauer Förstereÿ hinauß anfangen, durch der Münche wald an den Flinzberg auf den witten brandt an die Seiffershauer Förstreÿ an dem heidelberge herein biß an der Pauern zu Kaÿßerswalde gränizen auff den darinnen durch rinnenden klein Zacken, gulte ob acht haltene Niemanden

199 h

darinnen Einziger beÿ wege fischen lassen noch in der Förstereÿ zu Schießen, Aschen an schädlichen orten zu brennen oder Einzigerleÿ holtz Eß Seÿ dann zu vor mit deme beÿ dem rentampt befindlichen beschlag Eÿßen gezeichnet, weder fellen naoch auß den Püschen führen lassen, oder Einzigerleÿ Eingrieff verstatten von solche mühewltung sol Er nun Jährlichen zur besoldung haben

> Geldt 4 fl. 48 kr. 1 Scheffel Korn

Waß aber anreichet allerhand Jäger recht und Stam geld, wird er nach dem auß satz bis dem walt ambt Jedeßmahl gleich andere zu empfangen haben dessen zu Mehren glauben habe ich mein Petschafft hier auff gedruckt und mit Eigner hand unter schrieben. Signatum rentampt Kÿnast den 6. Junÿ 1643.

200

zu Uhr kundt mit Jhren Kaÿ. Mäy. Schlesichen Camer Secret. Jnsiegel bekräfftiget Signatum auf der Kaÿßerl. burgk zu Breßlau den zwelften Aprilis Anno Sech Zehn hundert zweÿ und fünffzig



Es commissione Sac. Cæser propria Julius ferd. qr V Faroschinen

horatio Frantz

Gottfriedt V. Sebisch Michael Wellÿ v. Soll haußen mp. Joh. Ludewig von Fueß mp.

Johan Flueß Kÿth

Acta - Den Grenz Strittigkeiten im ober Gebürge zwischen der Herrschaft Greiffenstein und Kynast betreffend.

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

Consignation

Wie die Gräntzen der Forst Beläuffe der Herrschaft Greiffenstein in dem Gebürge gehen.

Cuntzendorffer und Anthoniwalder Belauff

Christoph Körner vor itzo Förster über diesen Belauff saget auß daß er theils durch den alten Christoph Gläser so vor 60 Jahren Förster daselbsten gewesen, theils durch den gewesenen Ober-Förster Johann Elßner folgender gestalt wegen dieses Belauffes Gräntzen angewiesen worden und zwar von der Anthoniwalder Breth Mühlen an der Kemnitz Bach hinauß, biß zum Einfalle des schwartzen Flußes, und an diesem biß zu deßen Ursprunge, sodann durch den Buchschacht und Füchticht /: welches letztere vor itzo durch die Kÿnaster, durch das, denen Crummenauer und Seÿfershauern angewiesene Feuer Geding vertrieben worden :/ dem Greiffensteinischen alten Geflecke nach, wovon jedoch wenig mehr zu sehen wäre, weilen solches mit abgeholtzet worden, über die kleinen Zacken Zwieseln und zwischen der Queißzwiesel, ferner den Berg hinauf dem alten Geflecke nach und auf dem Kamme hinum biß auf den weißen Flinßberg.

Qverbacher Belauff

Anthon Ruckers Förster qverbach Belauff hebet sich neben Christoph Körners Försters zu Cuntzendorff Belauffe an, und entscheidet beÿde Belauffe von fornen hinauß die VogtsBach biß zu deßen Ursprunge, von da hinauß auf den so genannten Pincken Wincke zu von dießem biß auf den Kemnitzberg an der lähne lincker Hans hinauß auf das weiße Flößel zu, welches in die Ober qveißzwiesel einfällt, biß an die Kÿnastische Gräntze des Greiffensteinischen Gefleckes auf dem Kamme.

Giehrener Belauff, Försters zu Giehren, Hannß Friedrich Mehrtes Belauff gräntzet mit dem querbacher, und entscheidet beÿde Beläuffe das Floß die Querbicht genannt, von da auf den Kamm auf, die sogenannte faule Pfütze, von dannen auf das sogenannte Buch Schacht von diesem auf die Katzen Steine lincker Hand vorbeÿ auf die Ober Queißzwiesel zu biß an die Kÿnastischen Gräntze des Greiffensteinischen Gefleckes auf dem Kamme.

Der Flinßberger Belauff

hebet an, der Helbach neben dem Giehrner Belauff, und gehet biß zum Hellbach Brunnen, von dannen hinauß auf die Keßel Lagerstadt von dannen auf die so genannte schwartze Seÿfen Brücken biß auf die Scheubs

Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

von der Scheubs biß zum Sand Flecke, von da über den Berg hinauß an das Abend Burg Floß von diesen auf die Greiffensteinische Goldgruben, von dar auf das Brach Flüßel, von dar über den Berg biß zum Ursprunge des steinigten Wassers von diesem hinein biß zum Einfall in die Müllmitz, von dar unten langen Berge an der lähne hinunter biß zu der confluenz der Jser und Mummel, von welcher die Jser die Gräntze biß zur Nieder Tafel Fichte an der Friedländischen Gräntze hält.

Hernßdorffer Belauff

hebet sich an beÿ dem ersten Herßdorffer Pauer Gutte, und gehet neben dem Flinßberger Belauffe hinaußer auf der Bürckel Brandt von von dat an der Dorffbach hinaußer biß zu dessen Ursprunge, so denn über den kamm ginunter biß an die Niedere Taffel Fichte der Friedländischen Gräntze und Jser

Svgl: Greiffenstein den 7 Aug. 1727

Vermerck

Wie die Greiffensteinische Gräntze gegen die Kÿnastische gehet.

Von Greiffenstein auß über die Jser Häuser von dannen über das Lämmer und Koberwaßer ingl: über das Brachfloß an der Jser hin biß zur Confluenz der Mummel in die Jser sodann etwaß lincker Hand hinaufer bis zum Einfall der Milmitz an der Milmitz lincker Hand hinauf biß zum Einfall des steinigten Waßers, an dem steinigten Wassers, lincker Hand des Ufers hinaufer bis zu deßen Ursprung von da auß, auf die Greiffensteinische Gold Gruben über den hinter Berg auf den weißen Flinßberg gegen die kleinen Zacken Zwieseln zum Ursprunge des schwartzen Floßes im Thal herrein biß zum Einfall dessen in die Kemnitz Bach an der Kemnitzbach lincker Hand des Ufers hereiner biß an die Kemnitzer Gräntze.

Acta - Den Grenz Strittigkeiten im ober Gebürge zwischen der Herrschaft Greiffenstein und Kynast betreffend.

Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

Aufsatz

Wie die Gebirg Reise am beqvämesten vorzunehmen wäre: Als

Ersten Tag. Von Greiffenstein früh aus über die Jser Häuser biß zu den Zusammen Fluß der Jser biß zu den Zusammenfluß der Jser und Mummel allwo Sr: Excellenz in dem neuerbauten Herrschaftl: Hauße, oder aber in der de Fourischen Glaßhütte über Nacht verbleiben können.

Andern Tag, auf der Haupt-Gräntze zwischen Greiffenstein und Kÿnast. Zurücke auf das weiße Flinßberg zu, allwo Sr. Excellenz sich gr. resoviren können, ob Selbte über Antoniwald, oder aber am Queiswege herein, nacher Flinßberg zu wollen. Denn auf die Weise ziehen Sr: Excellenz nichts mehr um, und nehmen Zugleich das gantze Revier wie es lieget, im hohen Augenstein.

F. G. Schmidt Forstmeister

Edler Vielgeliebter Herr,

Demnach Jch übermorgen Mitwoch auf Seÿfershau mich zubegeben, und folgenden Donnerstag die bewuste Gräntz Besichtigung vorzunehmen gesonnen: So wolle derselbe die Verfügung Thun daß sowohl die Beambten als Forst Bedienten bemeldten Donnerstag bald früh an der Kemnitzbach wo der schwartze Fluß hinein fält erscheinen und auf mich warten, ingleichen ihren proviant mitbringen sollen, wie dann auch allen falß einige Träger parat gehalten werden können.

Womit verharre

Des Herrn

freundwilliger H. A. G. Schaffgotsch

Warmbrunn den 18. Aug. 1727

Acta - Den Grenz Strittigkeiten im ober Gebürge zwischen der Herrschaft Greiffenstein und Kynast betreffend.

Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

Nachdem Jch gesonnen, nechstküfftigen Freytag von hier auf Greiffenstein anzugehen, Sonnabends eine Excursion nachdorff zu thun und Sonntags mich wieder in Greffenstein einzufinden; folgende tage aber die bewuste Gräntzbesichtigung vor die Hand zu nehmen. So wird meinem Greiffensteinischen Amte solches hierdurch intimiret, mit Befehl alles, was nöthig herzu ohne Anstand zu veranstalten und sowohl Beambten, alß Forstbedienten zubestellen, daß Sie sich parat halten, und Jch ohne Hindernüs und Anstoß mein Vorhaben zu wercke seven möge. Unß übrigens Gott empfohlen.

Sg. Warmbrunn am 9. Sept. 1727

H. A. G. Schaffgotsch

Edler Vielgeliebter Herr

Demnach Jch außer Gottes Gewalt entschloßen, die zwischen meinen Herrschafften Kynast und Greiffenstein ernste Gräntzstrittigleiten, noch diesen Hebst in Richtigkeit zu setzen; So ist mein Wille, derselbe wolle die Verfügung thun, daß Mir aus ieden Ambte eine vollkommene Consignation wie Sie meinen, daß solche Gränze von dem Termino á quó biß an den Terminum ad quem von orth zu orth gehen, fördersambst eingesondert auch zugleich den Grund, worumb Sie es alß werinnern, anzeigeten nicht minder deren Förster Belauffzedel bey geleget werden solle. Deßen Jch erwärtig bin und übrigens verharre dieselben

Warmbrunn den 29. Julÿ 1727

Freundtwilligs H.A.G. Schaffgotsch

Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

Wohl Edler Hochgeehrster Herr

Auf deroselben an mich abgelaßenen wertheste zeilen, berichte hirmit in schuldiger antwort, wie das heute die förster zum landemeßen ins gebirg seÿnt, dahrwo ich heute unmögl: die Verlangten Consinationes Verfördigen kan laßen, wegen der 2 gebirg reißen zu mahlen des körmers leute hierzu sohlen abgehen so bald ich eur dieso specifficirter erhalten werde, so werden gleich beÿde Consignationes ordentlich Verfördern lassen und solche wo mögl. nacher warmbrunn an Meinen hochgeachtesten herrn übermachen, wo bebeÿ mich bestens umb solche und allstets verbleibe

Meines hochgeachtetesten Herrn

Ullersd, den 19 7bris 1727

dienstschuldigster Diener F. G. Schmidt

Wohl Edler hochgelahrter

dero glückl. Retour Von warmbr: erfreückrich von hertzen zu vernehmen, mit meiner Maladie gehet es noch gar lang weillig zu, ich habe heute einen wildpräth bothen nachhher warmbr: gesendet, mit allen widpräth was vorrätig geweßen, das ich vor dießmahl mit nicht aufwartten kann, ich habe auch zu gleich mit dem bothen die Consignation von der gebierg weißen an den Herrn mit überschickt, wenn aber derselbte nicht mehr gegenwärtig seÿn sollte, das er sie wider mit zurück bringen soll. Vor dem h. beÿer habe schon gesorget. Er brauchts nicht ender des den 24 dießes ietz gleich hat mir der landmeßer einen bothen auf. Von der Jßer zu mir geschickt und sich heüte beÿ mir ansagen lassen, ich habe Jhm indessen proviant müssen mit gebierg schicke, weillen er draußen geweßen ist übrigens unter schönster embfehlung all stets Verbleibe.

Meines hochgeehrtesten herrn Ullersd: den 22. 7bris 1727

dienstschuldigster diener H. F. Schmidt.

Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

1

Jeremias Schwerdtners Tochter hat nach Anthoniwald geheÿrathet

2.

Hanß George Antelmann ist nach Flinßberg gezogen.

3

Christopff Ellßner ist nach Herischdorff gezogen.

4

Juditha Siebeneicherin hat nach Flinßberg geheÿrathet.

5.

deren Schwestern heÿrathet diesen Herbst auch dahin.

6.

Zweÿ Mäuer Nahmens Sembdner und Buchelt haben sich hier ankauffen wollen. Der erste hat von des Herren Obristen Gnad. ein Jntervention Schreiben sich allbereith ausgebothen gehabt, aber nicht loß geworden.

Der andere hat einen Garthen behandelt und den kauff geschlossen, aber auch zurücke blieben.

Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

Nr. rth. sgl. hl.

Beÿ der Ersten Grentz Besichtigung mit Jhro Excellenz biß auf das Weiße

Finßberg

die Wege beräumet haben zur Kynast.

Grentze

- 1. Gottfried Bergmann
- 2. Hanß Friedrich Frietze
- 3. Hanß George Bachstein
- 4. Gotfried Baumert
- 5. Jerm. Ander
- 6. Martin Heuse

Folgende 12 haben Jhro Excellenz untern

als von Kuntzendorf

- 1. Hans Schröter
- 2. Christoph Schröter
- 3. Jerm: Schröter
- 4. Hanß George Ander
- 5. Christoph Feist
- 6. Hanß George Kretzschmer
- 7. Hanß Christoph Mertz
- 8. Gottfried Rücker
- 9. Hanß Heinrich Fischer
- 10. Gottlob Mentz
- 11. Hanß Heinrich Daniel
- 12. Hanß Christoph Siebeneicher

Beÿ der Ersten Grentz Besichtigung mit Jhro Excellenz sind die Förster gewesen

- 1. Heinrich Neumann
- 3. Anton Rücker
- 4. Christoph Körner hat beÿ Beräumung der Grentze und hernach beÿ Besichtigung derselben 2 ½ Tag

Consignation

Was beÿ Jhro Excellenz ersten und andern Gebürg Reise und Beräumung der Grentzen an Mannschaft ist gebrauchet worden.

Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

Mann rth. sgl. hl.

Consignation

Was beÿ Jhro Excellenz ersten und andern Gebürg Reise, und Beräumung der Grentzen an Mannschaft ist gebrauchet worden.

als

Sessel=Träger: 36

- 1. Heinrich Scholtze
- 2. Hanß Heinrich Weiner
- 3. Hans Christoph Scholtze
- 4. Gottfried Hirte
- 5. Gottlob Hirte
- 6. Hanß George Weiner
- 7. Jerem: Wollstein
- 8. Friedrich Wollstein
- 9. Hanß Christoph Gläser
- 10. Hanß Christoph Theuner
- 11. Gottfried Siebeneicher
- 12. Hanß Christoph Wollstein
- 13. Melchior Gläßer
- 14. Jerem. Siebeneicher
- 15. Christoph Theuner
- 16. Christoph Heinrich Schieberle
- 17. Hanß Christoph Gläser, im Reisig
- 18. Hanß Christoph Kiesewalter
- 19. Hanß Christoph Gläser

diese 12 haben Jhro Excellenz getragen

Mann rth. sgl. hl.

- 20. Christoph Rößler
- 21. Friedrich Schwedler
- 22. Anton Hirte d. obere
- 23. Hanß Christoph Hirte
- 24. Hanß Siebeneicher
- 25. Gottfried Buchelt
- 26. Hanß Christoph Jäschke
- 27. Christian Siebeneicher
- 28. Hanß Heinrich Gläser
- 29. Jerm. Siebeneicher
- 30. Jerm: Hirte
- 31. Christian Elßner
- 32. Heinrich Koppler
- 33. Hanß Koppler
- 34. Friedrich Scholtze
- 35. Hanß Christoph Rößler
- 36. Christoph Heinrich Scholtze

Proviant=Träger

- 1. Christian Rößler
- 2. Christoph Krause
- 3. Märtin Rößler
- 4. Hanß Heinrich Buchelt

die 24 haben die andern

2 Sessel getragen

Bier Träger

Mann rth. hl. sgl. 5. Jeremiß König 6. Hanß Gläßer 7. Christoph Sender die 6 haber v. Siede getragen 8. Melch. Sender 9. Jerm: Weßke 10. Heinrich Kober Hanß Christoph Hirt hat helffen den Küchel Kobe tragen 11. 12. Christian Hirt hat jederzeit müßen beÿ Jhro Exc: bleiben 13. Taffel Brodt getragen Jerm: Streit 14. Christoph Gläser im Teich Grunde, d.Küchel Kober tragen helffen der einem allein zu schwer gewesen 15. Anton Hirt 16. Adam Gläser die 4 den Sessel=Träger ihren Proviant getragen 17. Christoph Schwedler 18. Heinrich Siebeneicher 19. Christoph Schieberle diese 2 sind gebrauchet worden, zur Anweisung der Kreutzen 20. Jerm. Schwedler 21. Jerm. König 22. Hanß George Oertel diese 3 die Pferde geführet 23. Hanß Christoph Männich 24. Christoph Sender Jhro Excell: Mantel=Sack getragen 25. Hanß George Richter der Förster Prov: getragen 26. Hanß Heinrich Neumann beÿ Jhro Excell: Stuhl gewesen

Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

Mann rth. sgl. hl.

Folgende haben die Grentze beräumet vom wissen Flinßberg biß zu der Jser und Mummel Zusammenfluß

- 1. Gottfried Mitleger
- 2. Christoph Heinrich Schieberle
- 3. Christoph Gläser
- 4. Adam Hirte
- 5. Hanß Christoph Hirt
- 6. Christoph Hirte
- 7. Friedrich Gläser
- 8. Hanß Christoph Gläser
- 9. Gottfried Gläser
- 10. Adam Gläser
- 11. Hanß Hirte
- 12. Adam Hirte, jun:
- 13. Gottfried Siebeneicher
- 14. Melchior Sender
- 15. Hanß Christoph Gläser, jun:
- 16. Friedrich Wollstein
- 17. Hanß Christoph Kiesewalter
- 18. Gottfried Siebeneicher, Ober
- 19. Hanß Heinrich Buchelt
- 21. Martin Rößler
- 22. Hanß Christoph Rößler
- 23. Hanß Christoph Männich

diese 23 haben jeder 3 Tage

Mann rth. sgl. hl. 24. Christoph Rößler 25. Jerm: Rößler Jerm: Schwedler 26. 27. Christoph Schieberle diese 10 haben 5 Tage 28. Hanß George Richter 29. Christian Rößler 30. Christoph Krause 31. Hanß Heinrich Neuman 32. Gottfried Buchelt 33. Jerm: Siebeneicher Folgende haben den Weg nach der Jser zu, ausgebessert. 34. Hanß Siebeneicher 35. Hanß Gläser diese 6 haben 2 Tage. Heinrich Scholtze 36. 37. Heinrich Lau 38. Christ. Gläser, Haußman 39. Christoph Gläser Rücker 40. Christoph Ttzschirche 41. Hanß George Gläser 42. die Heinrich Weßken diese 6 haben 1 Tag. 43. Jem: Siebeneicher 44. Jerm. König Heinrich Neumann Förster zum anschaffen

2 Tage dabeÿ gewesen

Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

Mann hl. rth. sgl. Nachgesetzte Förster haben erstl: beÿ Beräumung der Grentze alß 1. Heinrich Neumann Jed. 5 Tage. 2. Anton Rücker 3. Hanß Friedrich Mehrle Hernach beÿ der andern Gebürg Reise mit Jhro Excell: über die Jser, biß zu der Jser u. Mummel Zusammen Fluß 1. Heinrich Neumann 2. Christoph Körner diese 4 Förster jeder 2 Tage Anton Rücker 3.

Hanß Friedrich Mehrle

4.

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

| Mann | | rth. | sgl. | hl. |
|------|--|------|-------|-----|
| | Consignation Was beÿ Jhro Hoch Reichs Gräffl. | | | |
| | Excellenz letztern Gebürgs Reise an | | | |
| | Manschafft ist gebrauchet worden. als nehml: | | | |
| 36. | Träger, zu denen 3 Stühlen 2 Tage | | | |
| | á 5 sgl. | 12 | | |
| 25. | So Bier, Proviant, herrschafftl. Bagage fou- | | | |
| | ragie vor die Pferde getragen 2 tage á 5 sgl. | 8 | 10 | |
| 2. | Jser Leute, so die Pferde geführet 2 Tage á 5 sgl. | | 20 | |
| 1. | Heinrich Neumann Förster 2 Tage á 7 ½ sgl. | | 15 | |
| 1. | Christoph Körner Förster 2 Tage á 7 ½ sgl. | | 15 | |
| 1. | Anton Rücker Förster 2 Tage á 7 ½ sgl. | | 15 | |
| 1. | Hanß Friedrich Mehrle Förster 2 Tage á 7 ½ sgl. | | 15 | |
| | Summa | 23 | rthl. | |

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

| Mann | Consignation Was zu Außräumung der völligen Grentzen an Mannschafft ist gebrauchet worden als nehml: | rth. | sgl. | hl. |
|--------|--|------|----------|-----|
| 23. | So von weissen Flinßberg, biß zu den Mummel und Jser Zusammenfluß die Grentze beräumet 3 Tage á 5 sgl. | 11 | 15 | |
| 10 | Welche noch 2 Tage darüber, des überbliebene | 11 | 10 | |
| | beräumet, haben zusammen 5 Tage á 5 sgl. | 8 | 10 | |
| 1 | Heinrich Neumann Förster 5 Tage á 7 ½ sgl. | 1 | 7 | 9 |
| 1 | Anton Rücker Förster 5 Tage á 7 ½ sgl. | 1 | 7 | 9 |
| 1 | Hanß Friedrich Mehrle Förster 5 Tage á 7 ½ sgl. | 1 | 7 | 9 |
| | Nachgesetzte haben den Weg nach der Jser zu ausgebessert als | | | |
| 6 5 | 2 Tage á 5 sgl. 1 Tag á 5 sgl. Heinrich Nameur 2 Taga á 71/ m.l. | 2 | 25 | |
| 1 | Heinrich Neumann 2 Tage á 7 ½ sgl. Summa | 26 | 25 27 | 9 |

299

H. F. Schmidt Forstmeister

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

Vermerck der Jennichen Leute, welche an der Grentz Besichtigung Mit Jhro Hohe Reichs Gräffl. Excell: Vnßern gnädigen Graffen vndt Herrn ... Gebürgs hin tragen vndt räumen sindt gebrau..get als

| 3 | |
|---|------|
| von Kuntzendorff | dage |
| Tobiß schröder | 1 |
| hanß george Kretschmer | 1 |
| george Joon | 1 |
| Jeramiß schröder | 1 |
| Christoph schröder | 1 |
| hanß george Ander | 1 |
| Christoff Feist | 1 |
| Blumendorff | |
| hanß Christoph Mentze | 1 |
| Gottfried Rücker | 1 |
| hanß Christoph Feist | 1 |
| Hanß Christoph Mentzel | 1 |
| hanß heinrich taniel | 1 |
| Gottlob Mentz | 1 |
| hanß heinrich Fischer | 1 |
| hanß Christoph serben Eßher | 1 |
| Christoph Körner Förster | 1 |
| den 21 August 1727 | |
| | |

Staatsarchiv Breslau Akta Majatku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

| VerMerck | k der | Jennic | hen wel | lche | die | gräntze |
|----------|-------|--------|---------|------|-----|---------|
|----------|-------|--------|---------|------|-----|---------|

| beräumet, Alß | dage |
|--------------------------|-----------------|
| Christoph Körner Förster | $1^{1/2}$ |
| Marthin Honße | $1^{1/2}$ |
| hanß Christoph Ander | $1 \frac{1}{2}$ |
| hanß Friedrich Frantze | $1 \frac{1}{2}$ |
| hanß heinrich Rößler | $1\frac{1}{2}$ |
| hanß heinrich Paumert | $1^{1/2}$ |
| hanß george Buchstein | $1^{1/2}$ |
| Jermiß Ander | $1^{1/2}$ |

den 18^{t.} vndt 19^{t.} Augusto 1727

Consignation

Der Gemeine Cuntzendorff der 7 Personen welche sind an der Kÿnast: vnd Greÿffensteinischen Gräntze gewesen.

Anna 1727

Tobiaß Schrötter

Christoph Feiste

Christoph Schrötter

Görge John

Hans görge Ander

hans görge Ketzschmer

Jeremiaß Schrötter

Consigantion

Der Gemeine Cuntzendorff

der 7 Personen welche sind an

der Kinatl: und Greiffensteinischen

Gräntze gewesen. Anno 1727

1733 10/7

N° 131

Gräntz Beschreibungen Mit denen Herren Benachbahrten Herrschaften, als andern Vnterthännigen gründen pp.

Deÿs /: titul :/ Sr Excellenz Per Hoch Reichs gräfl. Gallaßischen Herrschafft Friedlandt Vnd Jwart Erstl: mit denem gräffl. Desfourische Herrschafften Semmil und Rohoseßen d. 10. Julÿ 1733

Aº 21

NB. die altengränzsachen bies juer...(Siegel.... leuthe begränzung sind alle in die Registratur die auch alda zu finden sein.

Gräntzbeschreibung Zwieschen Jhro Excellenz der hoch Reichs gräffl Gallaßischen Herrschafft Friedlandt und den Defourischen Herrschafft Semmil den 10^{ten} Julÿ 1733 p.

Gränzbeschreibung

Zwischen Jhro Excell: der Hoch Reichs Gräfflichen Gallaßischen Herrschaft Friedlandt Eines theils, und Jhro Hoch Reichßgräffl: gnaden Desfuorischen Herrschafft Rohositz anderten theils, welche gräntz begehen und beschreibung in denen hintern entlegenen gebürgen oder waldungen beÿ denen sogenannten 3 flössern anfanget /: alwo die Herrschafft semmliche sich Endiget, die Herrschafftz Friedländische gräntzen aber Rechter handt, dann linlcher handt Rohgosetzer gräntzen anfangent ./ beschrieben den 22. et 23. Junÿ 1733 und Zwarth.

| Nro | Der Erste gräntzbaum so die Herrschafft Semmill Endet, und die | Schritte | |
|-----------------|--|----------|--|
| | Herrschafft Rohosetz antritt, sodann mit der friedländischen | | |
| | fortgränzet, ist eine füchte, in welcher dreÿ Nagel als | | |
| 1 ^{mo} | Semiller Seiths mit | | |
| | Rohosetzer mit und | | |
| | Friedländer gezeichnet | | |
| | Von der zur Einer Buchen, alwo ein Creütz Friedländischer, | | |
| | und in einer Thannen ein X. Rohosetzerseits | 220 | |
| 2. | Von der Rohosetzer in 1 ^r Buchen altfriedländicherseits | | |
| | aber in 1 ^r Thannen Urnes X. | 82 | |
| 3. | weiter in 1 ^r buchen Friedländisch 1. alt, und Rohosetzer | | |
| | | | |

| N^{ro} | | Schritte |
|----------|---|----------|
| | seith 1 ^{mo} füchte ein neues X | 298 |
| | Jtem Rohosetzer seits ist obiges X weiterumb | 15 |
| 4. | ferner in 1 ^r füchten Friedländer 1 altes und Rohosetzer | |
| | sets 1. Neues X | 165 |
| | Jtem Rohosetzerseits ist obiges X weiter umb | 20 |
| 5. | mehrers in 1ner Buchen Friedländischerseits ein Neues | |
| | X gleich über Rohosetzerseits eben in einen Jung Buchel | |
| | 1. Neues X | 122 |
| 6. | Ferner den Berg hinauf Friedländerseits in 1ner Füchten | |
| | 1 altes X nebst Neuen nagl | |
| | Rohosetzerseits in einer Buchen 1 Neues X nebst alten | 130 |
| | nägl mit (AMG) gezeichnet | |
| 7. | weither den Berg hinauf und auf der Ebend Friedländer | |
| | 1 Neues X wie auch gleich über Rohosetzerseits 1 Neues | |
| | X. in Füchten | 282 |
| 8. | Jtem Friedländer 1 ^r füchten altes Rohosetzerseits | |
| | in 1r. füchten neues X | 112 |
| 9. | Von der Friedländer in 1 ^{r.} buchen 1 Neues X nicht weniger | |
| | Rohosetzerseits eben in 1 ^{r.} buchen ein Neues X | 142 |
| 10. | Von Friedländerseits in 1ner buchen altes X und Roho- | |
| | setzerseits anitzo stadt der eingegangenen alten | |
| | buchenb so Cassiert, und in 1 Neues büchel transferiret | |
| | neues X | 145 |
| 11. | Von der Friedländer seits 1 Füchten neues X undt | |
| | Rohosetzer seits eben in 1. Füchte ein neues X. | 183 |
| 12. | Rohosetzerseits in 1 ^{ner} Buchen und Friedländerseits | |

| | | schritte |
|-----|--|----------|
| | in 1 ^{ner} füchten mit X. | 210 |
| 13. | Von der Friedländerseits mit 1 ^{ner} füchten altes, in- | |
| | gleichen Rohosetzseits eben in 1 ^{ner} füchten 1 altes X. | 107 |
| 14. | von dar übers Schwartze Floß bies an die wisse Thesse, | |
| | alda in 1 ^{ner} füchten Friedländische, und Rohositzer- | |
| | seits eben in 1 ^{ner} füchten altes X | 125 |
| 15. | mehrers von dar lincke handt an die Thessen hinauf | |
| | Rohositzer, und fiedländer seits in 2 füchten alte X. | 272 |
| 16. | dem friedländer 1 altes und Rohositzer seits ein Neues | |
| | X. in füchten. | |
| 17. | weiter zum Erstenmahl über die Weiße Thesse Friedland | |
| | 1. altes X. mit 1 Neuen nagel und Rohosetzer | |
| | (And the | 110 |
| | seits 1 altes X mit alten nagel in füchten | |
| 18. | Von dar Rechter handt an der Thessen aufwerts bederseits | |
| | in füchten 4 neue X. | 135 |
| 19. | weiter in 2 Füchten neue X bederseits Herrschafften | 76 |
| 20. | Ferner in 2 Füchten bederseits Herrschafften neue X | 105 |
| 21. | worvon wieder über die Thessen zum andernmahl in | |
| | füchten friedländer 1 altes Rohositzerseits 1 Neues | |
| | X. | 185 |
| 22. | Alßdann zum 3 ^{t.} mahl über die Thesse in fünften fried- | |
| | länder 1 altes und Rohositzerseits ein neues X. | 84 |
| 23. | Zum 4 mahl über die Theresse ein 2 füchten beederseits | |
| | alte X. | 164 |
| 24. | Von dann weiter neben der Thessen Lünckerhandt in 2 | |
| | Füchten bederseits Herrschafften enue X. | 217 |
| 25. | Von dar Rohositzerseits in 2 füchten 2 Neue X. | 70 |

| N° | | schritte |
|-----|--|----------|
| 26. | ferner Rohosetzer, wie auch friedländer bederseits | |
| | Herrschafften in füchten 2 Neue X. | 45 |
| 27. | mehr friedländer und Rohositzerseits in 2 füchten | |
| | neue X. | 55 |
| 28. | von dannen zum 5. 6. 7 ^t . mahl über die Thesse friedländer | |
| | und Disfourischerseuts in 2 Füchten neue X. | 242 |
| 29. | Zum 8 ^t . mahl über die Thesse in füchten beederseits | |
| | herrschafften 2 Neüe X. | 150 |
| 30. | Zum 3t. mahl über die Thesse in 2 Füchten friedländer | |
| | seits mit 1 alten X und Neuen nagln | |
| | zeichnet, und Rohostzerseits eben 1 altes X | 157 |
| | und Neuen nagl (IF) gezeichnet. | |
| 31. | mehres 1 bederseits in 2 Füchten 2 alte X. | 220 |
| 32. | Mehrers Friedländerseits in 1 füchten 1 neues X | |
| | mit Neuen nagel gezeichnet und Rohositzer | |
| | seits in einer füchten ein altes X mit neuen | 353 |
| | nagel (1) gezeichnet | |
| 33. | weiter in 2 Füchten beederseits neue X | 136 |
| 34. | Von dar über eine Sumpichte wiesen, worauf kein | |
| | Holtz stehet, 2 Füchten, in welche Rohosetzer ein | |
| | neues, und friedländerseits 1 altes X. | 382 |
| 35. | Von annen 2 füchten Friedländer- und Rohosetzer | |
| | seits 2 neue X. | 60 |
| 36. | Ferner in einer Füchten Friedländerseits ein Neues | |
| | und in einer Füchten Rohosetzerseits 1 altes X. | 111 |
| 37. | item in 2 füchten Rohosetzer und Friedländerseits 2 alte X. | 143 |

| | | schritte |
|--------|--|----------|
| N° 38. | mehr auf der Rohosetzerseith in einer füchten ein altes X. mit neüen nagel | |
| | gleichen Friedländerseits eben ein altes X. mit Neuen nagel | 173 |
| 39. | Von dar bis übers than wasser Rohosetzer in 1ner | |
| | füchten altes und driedländerseits neues X. | 153 |
| 40. | ferner gegen bergan auf der Rohositzerseith in einer | |
| | füchten ein neues, und gegen der friedländerseiths | |
| | eben in 1r. füchten ein altes X. | 108 |
| 41. | Weiter bergauf gegen Rohositzerseits ein Neües, undt | |
| | friedländerseits in 1ner füchten altes X. | 163 |
| 42. | item bergauf Rohositzerseits und friedländerseits | |
| | an 2 füchten 2 alte X. nebst neuen nageln, der | |
| | Desfourische mit (ig) und Gallaßische mit (ig) | |
| | gezeichnet (P.F.) | 226 |
| 43. | Mehr an berg hinauf an 2 füchten 2. | 50 |
| 44. | item Rohositzer und friedländerseits, von der in 2 | |
| | füchten X. | 134 |
| 45. | mehr dan berg hinauf in 2 füchten an Rohositzer seits | |
| | 1 altes und friedländerseits 1 neues X. | 50 |
| 46. | wieder Rohosetzerseits in 1r. füchten 1 altes, und friedländer | |
| | seits in einer füchten 1 neues X. | 116 |
| 47. | Von dan in 2 füchten bederseits 2 alte X. | 84 |
| 48. | Ferner in 2 füchten Rohosetzer und Friedländerseits | |
| | neue X. | 164 |
| 49. | weiter berg ab Friedland und Rohositzer bederseits in | |
| | 2 füchten alte X. | 82 |
| | | |

| | | Schritte |
|-------|--|----------|
| N° 50 | mehres Rohosetzer und friedländerseits in 2 füchten | |
| | neue X. | 110 |
| 51. | dann in 2. füchten bederseits 2 alte X. | 39 |
| 52. | Alsdann übers bergwasser friedländischerseith, anstadt | |
| | des alten Rederischen nagl, so sich nicht mehr befunden, | |
| | ein Neuer mit (gary) gezeichnet, nebts alten X. und | |
| | auf der Rohositzerseiten ingleichen ein | |
| | neuer nagel mit (2) gezeichnet und alten X. | 132 |
| 53. | Von dar in 1. füchten Friedländerseits so der alte nagl | |
| | Von Herrn Herrn Graffen Antonio Von Gallaß nicht mehr | |
| | befunden, wie auch Rohositzer Seith außgebrennt | |
| | und anitzo nur bederseits in 2 füchten neue X | 63 |
| 54. | ferner friedländerseits in 2 Buchen und Rohositzer und Rohositzer | |
| | seits 1 orllen ¹ 2 abte ² X. | 119 |
| 55. | ferner bergan so Vormahlen Friedländerseits von Herrn | |
| | Graff Mathias Von Gallas ein nagl, wie auch Rohosetzer | |
| | seit ein neuer gewesen, weÿlen aber Keiner mehr be- | |
| | funden, als seind 2 neue, und zwart friedländer | |
| | in 1. buchen, mit (Pigig) und Rohositzer eben in 1. | |
| | buchen mit CIG. gezeichnet nebst 2 neuen X. | 144 |
| 56. | Weither friedländerseits in 1. füchten vom Herrn Herrn | |
| | grafen Frantz von Galla nagl mit Jahrl. 1675. | |
| | nicht weniger anderseits ein nagl von Rohosetzer | |
| | Herrschafft mit (2.13) nebst 2. X. | 193 |
| 57. | Von dar in 1. buchen friedländer, und 1 ^r . füchten Roho- | |
| | setzerseits 2 alte X. | 111 |
| 58. | item in einer tannen Friedland, und in einer buchen | |
| | Rohosetzerseit 2 alte X. | 193 |

¹ Orllen = Bergahorn ² abte = Absche = Eberesche

| | | Schritte |
|---------|--|----------|
| N.° 59. | $rac{16}{1}$ | |
| | nagel (PS) und Rohositzerseits auch in 1. füchten (D) | |
| | | 244 |
| | nebst 2. neuen X. | |
| 60. | | 184 |
| 61. | Jtem auf der Rohositzerseith in 1 ^r . Buchenb 1 altes und fried- | |
| | länderseith in 1. buchen 1 neues X. | 73 |
| 62. | , | |
| | Rohosetzerseits in 1r. füchte alte X. | 134 |
| 63. | Von der in 2 füchten bederseits neue X. | 62 |
| 64. | item in 2 füchten friedländer, und Rohositzer seith | |
| | 2 neüe X. | 98 |
| | in 2 füchten eben beederseits 2 alte X. | 45 |
| 66. | Von dar auf der Friedlänischen Seit, in 1 ^r . buchen | |
| | und Rohositzerseith in 1 ^r . füchten 2 und X. | 59 |
| 67. | Von dar bies an die gräntzbuche alwo beim 3. flossern | |
| | sich die friedländische mit der Rohositzer Endet, und | |
| | die Reichenbergische angehet, darjenen sich stadt 9. | |
| | anitzo 12. gränztnagl befunden, und beim 12. Na- | |
| | geln genennet wirdt. | 325 |
| | Dieße Nägl aber bestehen alß | |
| | Friedländische seits betreffent. M.G.G. F.G.G. 1.W.G. L.C.V.G. | |
| | Mary His Com His | |
| | Reichenberger seits M.G.G. F.G.G. F. | |
| | R R B | |
| | Rohositzer seits A.N.G. A.P.A. A.M.G. C.I.G. D.F. Top: Top: | |
| | Summa Summarum | |
| | = 9787 Schritte | |

Beÿ dieser gräntzbeschreibung seindt geweßen

alß zeügen.

Graff Gallaßischer Seits
Johann Tresch forstmeister

Graff Desfourischer seits
Ferdinandus Jgnatius Schauer

Christian Wondrack von Tugenburg – forstmeister mpp.

Rentschreiber Martin Ludwig, ober-Hanns Geörg Richter förster

Oberförster Hans Michel Rößler, Jäger Johann geörge Dreßler, Richter

in Albrechtsdorff.

Dieße obstehende gräntzbeschreibung welche mir denen in die Marckbücher eingeschlagenen, und mit Vnsern Bederseitigen nahmens Buchstaben berzeüchneten nägln, alßo in ordine begangen, und ad pur petuam Rei memoriam Vermög denen befundenen alten Merckzeüchen und Zeügen außsag renouriret worden, thuen wir in allen und ieder für itzt und künfftige Zeiten approbiren und bekräfftig; Zu deßen mehrer Vhrkundt, haben wir Vnß nicht allein aigenhändig unterschrieben Sondern auch Vnseren angebohrne gräffl. Jnsiegel wohl wissentl. beÿtrucken laßen, So geschehen groß Rohosetz den 10. Julÿ 1733 p.

L. S. Carl Joseph Graff Desfours mpp.

Gräntz Beschreibung

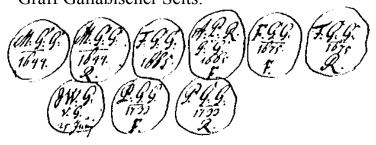
Zweischen der hoch Reich Gräffl. Gallaßischen Herrschafft Reichenberg, und Desfourischen Herrschafft Rohosetz

Gräntzbeschreibung

Zwischen Jhro Excell: der Hoch Reichs Gräfflich Gallaßischen Herrschafft Reichenberg Einerseits, und Jhro hoch Reichs gräffl. gnaden Desfourischen Herrschafft Rohosetz anderten theils, Welöche gräntz begehe und Beschreibung in denen hintern entlegenen Gebürgen oder Waldungen beÿ denen so genanten 3 flössern anfanget /: alwo die Herrschafft Friedländische gräntzen mit besagter Rohositzer gräntzen abfallet :/ bies an friedrichwalden, oberhalb des glaßhüttenmeisters sich endiget am 22. et 23^{ten} Junÿ gehalten worden und zwarth.

N. 1°. Von denen 3 flössern wo vorhin in einer buchen 9. nägl gesteckt, itzo aber von seithen friedlandt, Reichenberg und Rohosetz 3. nägel beÿgeschlagen worden, und er also anitzo beÿ denen 12 nägln genennet wirdt auf welcher nägln eingehauet, und zwarth

Graff Gallaßischer Seits.



Graff Desfourischer Seite aber

Jtem



Von dar nun

Schritte

| | | Schritte |
|------------|--|----------|
| | Bies obig dem Mittlern dritten floß stehet Reichen- | |
| | bergerseits eine füchten worjnnen ein alter Röder- | |
| | ischer nagel mit einen Radt, und Rohosetzerseits | |
| | eine Buchen mit einen nagel C. I. G. D. F. bies | |
| | darin sind | 25 |
| 2^{do} . | Von der Rechter handt zue einen Thännenstock, in | |
| | welcher ein alter nagegel Reichenbergerseits mit M.G.G. | |
| | 1644. Rohosetzerseiten aber eine füchten und alter | |
| | nagel A: M. G. D. F. 1703 bies dahin | 108 |
| 3. | Weiter Rechter handt, das ist Reichenberger seits, | |
| | Lüncker hand aber Rohosetzer seits an beeden orthen, | |
| | 1. tannen mit alten X. | 206 |
| 4. | ferner Reichenbergerseits 1 buchel Rohosetzerseits | |
| | 1 tannen mit alten X. | 66 |
| 5. | dann über das 3 ^{te} floß Reichenbergseits 1 tannen | |
| | mit einem neüen nagel P: G: G: 1733 R: B: | |
| | desfourischeerseits 1 Füchten mit alten nagl A: | |
| | M: G. V. D: 1694 | 234 |
| 6. | weiterfort bederseits 2 müttlere büchel, iedes | |
| | mit einem X. bemercket. Bies dahienn | |
| | | 100 |
| 7. | Ferner Von dar auf beden seithen eine thannen | |
| | mit Neuen X Signirt | |
| | | 112 |
| 8. | Von dar siendt wiederumben 2 füchten bereits welche | |
| | mit neuen X. bemerckter sind bies dahin | 150 |
| 9. | Weiterhien wieder dergleichen auf beeden seithen | |
| | 1. füchte, iede mit einen neuen Creutz bemercket, | |
| | bies dorten hien seind | 225 |
| 10. | item auf beden seiten eine füchten iede mit alten X. | 96 |

| | | schritte |
|--------|--|----------|
| N. 11. | wieder weiter hien, Reichenbergerseits ein büchel | |
| | mit neüen nagel P: G: G: 1733 R: und Rohosetzr | |
| | seits eben ein neuer nagl C: I: G: V: D: 1733 in | |
| | einer tannen | 180 |
| 12. | Mehrmahlen Reichenbergerseits eine tannen mit | |
| | voriger Nagel J: W: G: V: G: 1704 den 25ten Junÿ, | |
| | Rohosetzerseits auch eine tannen mit einen Nagel | |
| | A:M: G. v. D: 1703 | 56 |
| 13. | Weiterforth Reichenbergerseits eine füchten mit | |
| | einen X. Rohosetzerseits 1 tannen auch mit alten X. | 198 |
| 14. | Von dar Reichenbergerseits eine buchen, Rohositzer | |
| | seits aber eine füchten, iede mit neuen Kreütz be- | |
| | mercket, bies dahin seind etwas berg unter | 87 |
| 15. | Mehr den berg hinunter, Reichenberger seits eine | |
| | tannen, Rohosetzerseits aber ein füchtl, bede | |
| | mit neuen V. | 98 |
| | Noch weiter foth bederseits eine tannen mit alten X. | 41 |
| 17. | Dann noch mehres den berg hienunter auf beeden | |
| | seithen eine tannen mit Vorherigen alten X. | 196 |
| 18. | Bies an den Fluß die Camietzen genand, und so | |
| | dann auf der andern seiten dieses Wassers bergauf, | |
| | Reichenbergerseits eine füchten mit alten X Rohosetzer | |
| | seits aber auch eine füchten mit nagel A: M: G.D.F. | |
| | 1703 | 80 |
| 19. | Mehrers bergan, auf seithen Reichenberg, eine | |
| | tannen, Rohosetzerseits ein Klein buchel, iedes mit | |
| | neüen X. bemerket | 160 |

| N° | | Schritte |
|-----|---|----------|
| 20. | weiter forth bergauf, auf beden seithen ein | |
| | Büchel mit neuen X. | 230 |
| 21. | Von dar Reichenbergerseits 1 büchel, Desfourischen | |
| | aber eine tannen mit neüen + | 94 |
| 22. | weiter forth auf seitehen Reiochenberg in einer tannen | |
| | ein neüer nagel P.G:G: 1733 R. Rohosetzer | |
| | seits aber eben ein Neüer nagl in einer tannen | |
| | C: I: G: V: D: 1733 | 196 |
| 23. | in zweÿ tannen, als Reichenbergerseits ein alter | |
| | Röderischer und anderseits ein Desfourischer | 1.40 |
| 2.4 | alter nagel | 140 |
| 24. | weiterforth, Reichenberger Seits eine tannen Rohosetzerseits ein Klein büchel iedes mit neuen X. | 66 |
| 25 | | 66 |
| 23. | berunter, Reichenberg, und Rohosetzerseits ein tanel mit neüen X. | 180 |
| 26. | dann bies an ein Wasserle, alwo Reichenberger | 100 |
| 20. | seits ein tannel, Rohosetzerseits aber eine füchten | |
| | ieder mit alten X | 76 |
| 27. | ferner in einer tannen Reichenbergerseits, Roho- | , 0 |
| _,, | setzerseits aber in einer buchen alte X. | 144 |
| 28. | Von dar über den fluß die Platneÿ genandt, so dann | |
| | berg an, bederseits eine füchte mit alten X. | |
| | bemercket, bies dahin seind | 90 |
| 29. | weiter den berg hienauf, in Mitte beeder gräntzen | |
| | stehet eine tannen, wojnnen Reichenbergerseits | |
| | ein alter Röderischer Rohosetzerseits aber ein | |
| | Voriger Nagl A: M: G: D: 1703 | 106 |
| 30. | Noch mehr hien auf Reichenbergerseits ein büchel | |

| | | Schritte |
|-----|---|----------|
| | Rohosetzerseits 1 füchtel mit neüen X. | 120 |
| 31. | Auf der Ebene beederseits ein büchel mit neuen X. | 174 |
| 32. | Weither hin unter Reichenbergerseits ein Klein | |
| | füchtel mit einen Neuen Rohosetzerseits aber | |
| | eine tannen mit alten X. | 226 |
| 33. | beederseits 2 Kleine füchtel iedes mit neuen X. | 96 |
| 34. | ann Reichenberger Herrschafft in einer Buchen ein | |
| | alter nagel F:G:G: 1699 R: und rohosetzer | |
| | seits 20 Schritte weiterhin in einen tannel ein | |
| | neüer nagel, alwo der alte Verlohren gangen | |
| | mit Buchstaben und Jahrzahl C. I. G: V. D: 1733 | |
| | biß dahinn | 266 |
| | Auf beedenseithen ein füchtl mit neuen X. bemerckt | 155 |
| 36. | Wiederumben so, das ist bederseits Kleine füchtel | |
| | mit neüen X. | 104 |
| 37. | Von dar bies in das so genante Rothe floß, sodann | |
| | über solchen, gräntzet Rohosetz mit dem Reichen- | |
| | bergischen Hüttemeister /: doch dennoch die | |
| | gnädigste Obrigkeit grund herr verbleibet :/ | 104 |
| | bies dahin | 134 |
| 20 | Ferner | |
| 38. | Von diesen Rothen floße, biessl bergan durch die | |
| | Kleinen füchtln Lüncker hand an graff Desfour- | |
| | schen, Rechter handt aber an das glaßhütten- | |
| | meister walde, bederseits ein füchtel, iedes | 222 |
| 20 | mit einem X. bies dahin seind | 232 |
| 39. | weiterhin auf bedenseithen eine füchten mit neüen X | 60 |

| | | Schritte |
|-----------|--|----------|
| 49. | Von der Reichenbergerseits ein füchtel, Rohosetzer aber | |
| | ein füchtl mit neuen X. bemercketh. | 115 |
| 41. | dem Berg hinauf Reichenbergerseits, desgleichen | |
| | auch Rohositzerseits 1 füchtel mit neuen X. | 112 |
| $43.^{3}$ | Von dar weiter auf beÿdenseithen ein füchtel mit | |
| | Neuen Xer Versehen. | 113 |
| 44. | dergleichen Neue X. bederseits in einen füchtel | 135 |
| 45. | Wiederumben auf beedenseithen ein büchel mit Neuen | |
| | X. bemercketh | 212 |
| 46. | Von der Lüncker handt an Casper Zenckers Rohosetzer | |
| | Vnterthanns, und Rechter handt ferner hien an des | |
| | Reichenbergischen Friedrichswalder Glaßhüttenmeisters | |
| | iederseits ein büchel, so in Mütten der gräntzen stehet, | |
| | und mit 2 Neuen X. bemerckt ist, bies dahien | 162 |
| 47. | weiterhin von diesen büchel, wo Reichenberg mit bemelten | |
| | Rohosetzer Vnterthan Casper Zenckern gräntzet, | |
| | Braußen aufn freÿen feldt, einen Stein ein gesetzet, | |
| | worunter Glaß und Kohlen liegen, oben daruf aber | |
| | ein X. eingehauen ist | 45 |
| 48. | fernerhin aufwerts ein breitter liegender stein, | |
| | bede gräntzen bedeuttendt, in welchen 1. Neues X | |
| | eingehauen worden, bies zu solchen seind | 72 |
| 49. | Von dar noch mehr aufn freÿen feldt hinauf Lieget ein | |
| | großer breitter stein, darneben aber ein kleiner wor- | |
| | auff Zwar nicht oben, sondern auf der seithen gegen | |
| | den waldt zu, ein neues X. eingehauen worden | 52 |
| 50. | Nicht weniger ein stein, bede gräntzen betreffenth | |

³ N° 42 fehlt

_

| | | Schritte |
|-----|--|----------|
| | wo sich des Joseph Zenckers Jenseits grund anhebet, | |
| | ein neu eingesezter stein, Worunter Scherben liegen, | |
| | oben mit einen X. bemerckte, bies dahin | 98 |
| 51. | Von diesen stein weitter forth sind 2 große Steine wo | |
| | zwischen durch beede gräntzen gehen, ieder mit einen | |
| | X. bemercket | 135 |
| 52. | Do dann Reichenbergerseits ein büchel, Rohosetzer | |
| | seits aber ein füchtel, iedes mit neuen X | 133 |
| 53. | Weiterhienn auf seiten der Herrschafft Reichenberg | |
| | eine thannen mit einen X und alten nagl M: G: G: | |
| | R. Rohosetzerseits aber ein großer stein mit einen X | 32 |
| | So dann beederseits ein füchtel mit neuen X | 102 |
| 55. | Ein großer liegender Stein, woran hinwerts auf der | |
| | seithen ein X. | 64 |
| 56. | weiter ein liegender stein, woran oben ein Creutz auß- | |
| | gehauen | 74 |
| 57. | Ein dergleichen stein, an welchen das X auf der | |
| | seithen eingehauen | 46 |
| 58. | wiederumben ein hoher stein obwerts an der | • • |
| | seiten mit einen X bemerckter | 20 |
| 59. | und Letztlichen, alwo Vormahls eine alte buche | |
| | mit nägeln bemerckte gestanden, solche aber umb- | |
| | gebrochen, anitzo an dem stocke ein Neuer stein | |
| | eingesetzet, und mit einen X. bemercket worden | |
| | alwo sich Vor dießmahl die begräntzigung Endet, | |
| | bies dahin seind | 44 |
| | | |

Latus

Schritte

Nach solchen gräntzen Reichenbergterseits, die Friedrichswalder, und Rohosetzerseits Johannesberger Vnterthannen, bies an das Herrschafft Reichenbergische dorff gräntzendorff, und so dann weitter mit dem zur Herrschafft Klein Skall gehörigen dorff Lautscheneÿ

Summa dieser begräntzung an Schritten

betraget

und

Beÿ dieser begräntzigung auf anordnung beederseits hohen obrigkeiten seind gewesen, und wahren

zuegegen als zeugen.

Auf Seithen der Herrschafft Reichenberg

H. Dominicus Magzin Secretary

H. Johann Adam Tscherwencka, Haubtmann

Johann Bargtmann Oberförster

Dauiedt Müller, förster in Friedrichswalde

Hanns Friedrich Müchler förster in Bertzdorff

Vnd

Auf seiten der Herrschafft Rohosetz

H. Paul Aßman Verwalter zu Morgenstern

Carl Dreßler, Jäger

Carl tischer,

förster oder heger Geörge Feix

Johann Christoph Scholtze Maxdorffer Richter

7274

Dieße obstehende gräntzbeschreibung, welche mit denen in die Margkbaüme euingeschlagenen und mit Vnsern beederseithigen nehmens Buchstaben bezeüchneten nägeln, also in ordine begangen, und ad perpetuam rei memoriam Vermög denen befundenen alten Märckzeichen, und Zeugen außsagen renouiret worden; thuen wier in allen undt ieder für itzt und künfftige zeithen approbiren, und bekräfftigen, zue dessen mehrer Vhrkundt haben wier Vnß nicht allein aigenhändig unterschrieben, sondern auch Vnsere angebohrne gräffl. Jnsiegln wohlwissentlich beÿtrucken lassen. SO geschehen Groß Rohosetz den 10^{t.} Julÿ Ao. 1733

L. S. Carl Joseph Graff Desfours mpp.

6

Hierauf wird von Seite des österr: Kommissärs folgendes erwiedert

ad 1. Durch die seit dem J. 1628 über diesem in Verhandlung stehenden Wald entstandenen u. von Zeit zu Zeit zwischen den Dominien Friedland u. Greiffenstein erneuerten Streitigkeiten kann die österreich: Regierung u. beziehungsweise die Krone Böhmens ihre Ansprüche auf die Landeshoheit über diesen Wald keineswegs für erschüttert halten und wird gegen die Abhörung aller Zeugen, welche sich ohnehin nach denen inzwischen vorübergegangenen Generazionen nur auf die neuere Zeit beziehen könnte, so wie gegen alle Rücksichtswürdigkeit solcher neu einzuholender Zeuenaussagen von österr: Seite protestiert. Die Gränze war unbestritten bis zum J: 1628 bewiesen für die gegentheilige Behauptung, deren zwar von dem v: preu-Bischen H: Kommissär erwähnt wird, welche aber nicht vorgelegt werden, wird keine Beweiskraft hiemit zugestamden., sondern gegen eine jede solche Behauptung sich verwahrt. Die in der neueren Zeit eingetrettene Theilung der Holzbestände dieses Terrains zwischen Greifenstein und Friedland kann den Ansprüchen der böhmischen Krone und wohl ohne Zweifel auch dem Private Eigenthum der Obrigkeit von Friedland durchaus nicht nachtheilig seÿn, weil durch ein solches Einver-

29

6h

ständniß der beiden Dominien als ein zeitliches Übereinkommen der Privatbesitzer mit Vorbehaltung des dem Einen v. dem Anderen zustehenden Eigenthumsrechtes der Landesgränze nichts vergeben werden konnte.

ad 2. Jst nichts zu erinnern

ad 3. Muß nun bemerkt werden, daß wenn vielleicht nachträgliche rechtsgültige Beweise eine ehemahls bestandenen förmlichen Be-

zeichnung der Bäume in der von Böhmen angesprochenen Linie vorgebracht werden sollten, die Beweiskraft derselben hiemit ausdrücklich vorbehalten bleiben müsse. ad 4. Die Urkunde vom 22^{tn.} Septbr: 1595, welche von Seite des k: preuß: H: Koars hier vorgelegt wird, kann von österr: Seite nur als eine Abschrift, welche vom 26^{t.} Jänn. 1695 von dem k: Hofrichter Hoffmann zu Löwenberg ausgefertigt ist, anerkannt, als beweiswirkend bei der gegenwärtigen Verhandlung aber nicht zugestanden werden, weil diese Urkunde an Niemanden gerichtet ist, somit als ein amtlicher Erlaß nicht angesehen werden kann, als Darstellung von Zeugenaussagen aber die Förmlichkeiten eines Zeugenverhöres nicht besitzt, indem keine Aussage von Zeugen vorliegt, sondern blos darauf sich beruffen wird, was mehrere Leute gesagt

29 h

haben sollen. Überdieß ist diese Urkunde vom 22^{t.} Septbr. 1595 nicht aus Anlaß eines zwischen den Dominien Friedland und Greifenstein, sondern aus Anlaß eines zwischen den Dominien Kynast und Starkenbach obwaltenden Gränzstreites verfaßt worden, folglich wohl auch nicht anzunehmen, daß dieselbe hinsichtlich der zwischen Greifenstein und Friedland bestehenden Gränze mit vollkommener befriedigenden Umständlichkeit und Verläßlichkeit aufgenommen wurde, und mindestens nicht die Absicht dabei zu Grunde lag, einen Beweis über die zwischen Friedland und Greifenstein bestehende Gränze darauf zu stützen. Die gleichmäßige Urkunde des Hofgerichtes zu Hirschberg vom 28t. Septbr. 1895 ist beinahe ganz gleichlautend mit der vorstehend erwähnten - ist die eine am 27^{ten} März 1704 von dem Hirschberger Hofgerichte hinaugegebene an Niemanden gerichtete und mit dem Siegel der Stadt Hirschberg, aber mit keiner

Unterschrift versehenen Kopie, folglich bei diesen, wie bei der vorerwähnten Urkunde der nämliche Charakter, beinahe ganz dieselben Förmlichkeiten, somit von Seite des kk: österr: Kommissärs dieselben Bedenken und dieselbe Widerspruch hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit und Beweiskraft.

Daß übrigens die von Seite des kk:

30

preußischen H. Kommisärs aus der letzteren Urkunde ausgegangen und in dem gegenwärtigen Protokolle oben niedergelegte Stelle in der bei der heutigen Verhandlung vorgezeigten Urkunde wirklich enthalten, wie auch aus derselben getreulich in dieses Protokoll übertagen worden sey, wird hiemit anerkannt. Daß die Gränze von der Tafelfichte auf den Jserbrunn gehe, wird ja mit von den preuß: k: H: Komm. übereinstimmend mit dem österr: Koär. angenommen und voraugesetzt.

Daß von dem Jserbrunn weiter der aus diesem Brunn entspringende Wasserlauf die Gränze bilde, wird gleichfalls von dem österreich: Koärs. insoferne zugestanden, als die oben in der Äusserung desselben sub 6. enthaltene Hindeutung auf den in beiden Charten mit D bezeichneten Punkt und den von dort an ununterbrochen fortlaufenden Wasserabfluß geltend verbleibt, es wird aber hiemit widersprochen, daß der in der Vater'schen Charte mit y: g und B: bezeichnete Wasserlauf sowie der mit C: bezeichnete Ursprung dieses Wassers die Gränze bilde, sofort bei der Behauptung verblieben, daß der in der Otto'schen Charte wie auch in die Vater'schen Charte mit X: bezeichnete Wasserlauf die Gränze bilde

30 h

und in dem Jserbrunn entspringe, und es wird

demnach auch durchaus nicht der in der Vater'schen Charte mit C: sondern der mit D: bezeichnete Punkt als Ursprung der Jser oder als Jserbrunn angenommen.

Er verwahret ferner der österr: Koär. der böhmischen Krone alle ernstlichen Folgerungen aus dem Ausdrucke der Zeugen in den obenerwähnten Urkunde vom 10^{t.} Febr: 1629, daß von dem Jserbrun die Gränze gerade hinaus zur großen Jser gehe, und widerspricht hiemit der von dem k: preuß: H: Koär. gemachten Einordnung, daß disem Ausdrucke keine Folge gegebn werden könne. ad α. Welcher Brunnen oder welcher sichtbare Beginn eines Wasserlaufes von dem Publikum heute als Jserbrunn benannt zuwenden pflegt, ist hier gleichgültig, weil es sich um den im J: 1629 als dem der Streitigkeit über diese Gränze zunächstgelegenen bekannten Zeitpunkte bestandenen Sachverhalt handelt; es kann daher das Anerbiethen des k: preuß: H. Koärs. Zeugen über die jetzige Benennung des Jserbrunnes abhören zu lassen nicht angenommen sondern muß entschieden abgelehnt werden, und wird solchen Zeugen hiemit für keinen Fall ein auf die gegenwärtige Verhandlung

31

auswirkende Glaubwürdigkeit zugestanden.

ad β. Daß der auf beiden Charten mit X bezeichnete Wasserlauf bei weiten kürzer sey, als der, welcher auf beiden Charten mit y. bezeichnet ist, kann nicht zugestanden werden, weil der österr: Koär sich noch nicht in den Stand gesetzt sieht, die in der Vater'schen Charte angegebene Dimensionen für richtig anzuerkennen, die Otto'sche Charte aber nach der unten folgenden Darstellung in einigen Beziehungen nicht mit den Resultaten der jetzt vorgenommenen kommissionellen Beaugenscheinigung übereinstimmt.

Die Behauptung des k: preuß: H. Koärs. es gebe der Umstand, daß sich in den letzteren Wasserlauf bei f: und g der Vater'schen Charte 2 Gewässer ergießen, diesem Wasserlaufe den Charakter eines selbstständigen Flusses, während dem Wasserlaufe kein fremdartiger Zufluß erwächst kann von dem österr: Koär nicht für richtig und auch nicht für so wichtig u. entscheidend angenommen, sondern muß hiemit widersprochen werden.

ad γ. Sumpfig im höheren oder geringerem Grade ist das ganze Strittstück und es kann durchaus nicht zugestanden werden, daß der von k: preuß: Seite als Jserbrunn angegebenen in der Vater'schen Charte mit D. bezeichnete sichtbare Anfang eines Wasserlaufes keinen

31 h

Zufluß aus seiner örtlichen Umgebung erhalte; der österr: Koär. kann demnach diesem Anfang des Wasserlaufes y. auch keineswegs als einen reinen und ganz selbstständigen Quell, welcher schon im J. 1629 für den Jserbrunn hätte angenommen werden können, anerkennen, sondern muß jedoch abermals mit der schon oben sub 6 ausgesprochenen Vorbehalte künftiger hinsicht näherer Nachweisungen oder Behauptungen dabei stehen bleiben, daß der in der Vater'schen Charte mit D: bezeichneten Ursprung des Wasserlaufes y der rechte Jserbrunnen sey, weil sich an dem linken Ufer dieses Wasserlaufes an jener Stellen, wo er sich nach den vorliegenden beiden Charten bei B mit dem Wasserlaufe y vereinigt, der unbestrittene Gränzstein auf Greifenstein'schen Teritorio befindet, welcher Stein als Gränzmarke nach allen gewöhnlichen beurtheilungen solcher Gränzzeichen unmöglich und unbegreiflich mitten in fremdes Teritorium aufgestellt werden seyn könnte, und weil zu diesem Steine aus dem Streitstücke nur an dem linken Ufer des Wasserlaufes

x gelangt werden kann.

Auch dürfte dem österreich: Koär wohl die Beruffung noch erübrigen, daß in einem Zeitverlaufe von mehr als 200 Jahren wohl sehr leicht es irgend eine Quelle, besonders in einem solchen Terrain, wie das Strittstück ist, in ihrem Bette eine merkbare ihre

32

Existenz jedoch nicht immer nachtheilige Veränderung erleiden kann. Wenn daher der bei D: nach der Vater'schen Charte entspringende Wasserlauf bei diesem Punkte, von wo an der Wasserlauf X ununterbrochen bis zu seiner oben angedeuteten Vereinigung mit anderm Wasser sichtbar bleibt, im sumpfigen Terrain sich befindet, so kann diß der Behauptung des österr: Koärs. doch nicht nachtheilig seyn, weil es keine Bestimmung gibt, welche Form und welches Lokale eine Wasserquelle oder Born o. Brun haben müsse, um als solcher angesehen zu werden, und weil eine gänzliche Abräumung des Strittstückes von Moos und Sumpf wohl manche Erscheinung zeigen würde, welche vielleicht die verlässlichsten Kriterien zur Beurtheilung der Stärke aller Quellen in dem Strittstücke liefern dürfte.

ad δ . Daß von Seite des k: preuß: Koärs. selbst aus denen in der Otto'schen Charte bezeichneten Benennungen der Wasserläufe eine Unterstützung seiner Behauptung hergeholt werden könne, wird von Seite des österreich: Koärs. hiemit widersprochen, weil sich durch die von den Koärs.gliedern vorgenommeine Begehung und örtliche Besichtigung des ganzen Strittstückes beträchtliche Dif-

32 h

8

ferenzen zwischen dieser Charte und dem gegenwärtigen Zustande des Strittstückes gezeigt haben, indem der in dieser Charte neuge-

zeichnete mit r. g. bezeicnete Wasserverlauf, keinesweges ein sichtbar ununterbrochener Wasserlauf, ist, und der von preuß: Seite angegebene Jserbrunn nicht ohne an der Oberfläche sichtbaren Zufluße, wie er doch bei der örtlichen Besichtigung gefunden wurde, darin angedeutet ist.

Der österr: Koär verwahret sonach die Krone Nöhmens hiemit ausdrücklich gegen den von dem k: preuß: H: Koär erhobenen Anspruch auf die Gränzlinie von der Tafelfichte zu dem in der Vater'schen Charte mit C: bezeichneten Punkt und von da zu dem Punkte B.

Daß die Otto'sche Charte mit dem gegenwärtigen Befunde nicht übereinstimmt, kann mit den vorstehenden Bemerkungen nicht in Abrede gestellt werden, jedoch muß gegen alle von k: preuß: Seite aus dieser Nichtübereinstimmung etwa gezogen werden wollenden, der böhmischen Krome nachtheiligen Folgerungen hiemit ausdrücklich protestiert werden.

hierauf wurde von Seiten des ad 1, kann nur auf die frühere Auslassung Bezug genommen werden.

Pr. Comissarius entgegnet:

33

Daß die Gränze i. J. 1628 festgestelet worden, kann möglich sein, wird aber nicht zugestanden; im Uebrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß es bei diesem Punct keiner weiteren Ausführung bedarf, da gewiß so viel feststeht, daß, wenn auch früher eine Festsetzung der Gränze erfolgt ist, diese seit Menschen-Gedenken und gewiß seit rechtsverjährter Zeit wieder verdunkelt sind ad 2 u. 3.

ist nichts hiinzuzufügen

ad 4

Es ist recht sogleich nicht einzusehen, wie es im Jnteresse der Krone Böhmens liegen kann, die Rechtsbeständigkeit seiner Urkunde zu bestreiten, aus welcher Preußischer Seits gerade die Richtigkeit der von Oesterreichischer Seite aufgestellten Behauptung:

daß die Gränze von der Tafelfichte, zum Jserbrunn und von dort bis zur großen Jser gehe.

deducirt und anerkannt wird. Es wird deshalb nicht nöthig sein, die rechtliche Gültigkeit dieser Urkunde weitläuffig zu dediciren, indessen wird doch darauf aufmerksam gemacht, daß die praesicirten Documente keinewegs Abschriften, sondern Ausfertigungen im rechtlichen Sinne,

33h

d. h. amtliche Bescheinigungen der Hofgerichte zu Löwenberg u. Hirschberg darüber sind, daß der Jnhalt der Urkunden vor denselben Gerichten verhandelt, geschehen und erklärt worden sei. Dieser Character der Documente ergibt sich unzweifelhaft aus der Einleitung und dem Schlusse derselben, worin ausdrücklich bemerkt wird, daß dieselben ausgefertigt seien. Daß die Ausfertigung vom 27^{t.} März 1704 nur mit dem Gerichtssiegel u. keiner Unterschrift versehen ist, ist ganz natürlich, weil der damalige Kanzleigebrauch der Gerichtshöfe nur die Beidrückung der Gerichtssiegel erforderte. Es wird übrigens wiederholt die Gränze angesprochen, wie sie Pr. Seits bisher als die richtige angegeben ist.

Ad α

Es muß allerdings darauf Rücksicht genommen werden, was heut zutags von dem Publikum als Jserbrunnen benannt zu werden pflegt, und um so mehr, als die von Pr. Seits zu allgemeinde Zeugen in sehr alten Leuten bestehen, welche über einen längeren als 50jährigen Zeitraum rückwärts disponieren können. Es ist mit Gewißheit anzunehmen, daß diejenige Stelle, welche Pr. Seits als Jserbrunnen angesprochen wird, auch im Jahre 1628 unter derselben Benennung

34

bekannt war, weil bei der
Localbesichtigung sich ergeben
hat, daß auf dem ganzen besichtigten Terrain kein ähnliches
selbsständiges Wasserbecken
auf dem streitigen Terrain vorhanden war, und wenn die
Existenz eines solchen an der
Oest. Seits als Jserbrunnen bezeichneten
Stelle i. J. 1629 behauptet werden
sollte, so würde dies Oest. Seits zu
beweisen sein, was dann wohl mit
einigen Schwierigkeiten verbunden
sein dürfte.

ad β ,

hat allerdings die waldige und sumpfige Beschaffenhaeit des streitigen Terrains nicht erlaubt, daß bei der Localbesichtigung die Längenmaße der Wasserläufe X und Y abgeschritten und auf diesem Wege die größere Länge des Wasserlaufs y festgestellt werden könne, indessen wird der Vaterschen Charte wegen ihrer durch den Befund in allen andern Puncten festgestellten großen Genauigkeit auch hier

vollkommer Glaube beigemessen werden müssen, und auf derselben ist der Wasserlauf y bei weitem als der längere vermerkt; um so mehr, als auf der Vaterschen Charte der Wasserlauf y in der doppelten Länge des Wasserlaufes x bezeichnet und deshalb Jserfluß benannt ist.

34h

Es muß daher Pr. Seits bei allen einschlagenden diesseitigen Behauptungen verblieben werden.

ad γ ,

daß das ganze Streitstück im
Allgemeinen sumpfig sei, ist richtig.
Allein die Localbesichtigung hat
ergeben, daß gerade der Jserbrunnen
bei C der Vaterschen Charte von trockenem
Grund und Boden umgeben sei und
wenigstens keinen sichtbaren Zufluß
von anders woher hat. Dies wird
auch fernerhin behauptet, indessen immer
wieder darauf aufmerksam gemacht,
daß es für den vorliegenden Streit
auf prognostische Ansichten nicht ankommen
kann, sondern lediglich darauf, welcher
Punct in den Augen des Publikums
als Brunnen erscheinen konnte.

Auch die Stellung des Gränzsteines, welcher auf dem linken Ufer des bei B vereinigten Flusses in demjenigen Winkel stehet, der verlängerten Richtung des Wasserlaufes stehet, kann nichts ankommen, da nicht behauptet, geschweige denn bewiesen wird, daß er unter Zuziehung der Krone Preußen gesetzt sei; auch dürfte es gleichgültig sein, auf welchem Ufer derselbe sich befindet, da er offenbar nur die Richtung des Gränzzuges hat bezeichnen sollen, und wenn man eine Linie von

diesem Steine auf den Jserbrunnen bei C der Vaterischen Charte zieht,

35

diese Linie gerade in den Wasserlauf y fällte

 $Ad \delta$

Daß den Behauptungen, welche Preuß. Seits für den allein richtigen Gränzzug aufgestellt sind, die Angaben der Vaterschen Charte zur Seite stehen muß für zugestanden angenommen werden; es wird daher bei aller Folgerungen verblieben, welche aus diesem jenseitigen Hauptbewweismittel für das Preußische Interesse hergeleitet sind.

Es wird endlich noch die Erklärung des Herrn Oestr. Com. über den Vorschlag gewärtigt, welcher hinsichtlich der Anmerkung der Vaterschen Charte gemacht worden ist.

35 h

Hierauf erklärt der kk. böhmische Coär, daß er ungeachtet der bestehehenden Äusserungen des Kön. preuß. Coärs ganz bei seinen obigen Erklärungen und Ansichten verbleiben müsse, somit die dort bereits niedergelegten Protest agire und hiemit wiederhole, und die Rechte der böhmischen Krone gegen alle Behauptungen und Folgerungen des k. preuß. H. Coärs ausdrücklich und feierlichst bewahre, sofort bei dem Anspruche auf jene Grenze beharre, wie sie böhmischer Seits bisher als die richtige angegeben. ist.

Jnsbesondere findet sich der erste böhm. Coär veranlaßt, hier gegen die oben niedergeschriebene Meinung des k. preuß. k. Coärs ad α, "daß jene Stellen, welche preußischer Seits als Jserbrunne angesprochen wird, auch im Jahre 1629 unter derselben Benennung bekannt war" zu prostetiren, und wiederholt zu erklären, daß Aussagen von itzt lebenden Zeugen über einen im Jahre 1629 bestandenen Schaverhalt durchaus keine Glaubwürdigkeit finden können.

Eben so muß der Behauptung des k. preuß. H. Coärs, "daß auf dem ganzen besichtigten Terrain kein ähnliches selbstständiges Wasserbecken auf dem strittigen Terrain vorhanden war" wider-

sprochen werden, weil nicht das ganze Streitobjekt besichtigt wurde, und es muß von böhmischer Seite dabei verblieben werden, daß von preuß'. Seite bißher durch nichts erwiesen wurde, daß dieser sichtbare Beginn eines Wasserlaufes, welcher von preuß. Seite als Jserbrunn bezeichnet werden will, im Jahre 1629 mehr als alle anderen Quellen im Streitstücke als selbstständig angesehen, und von den damals vernommenen Zeugen als Jserbrunnen gedacht werden mußte.

- ad β. Wird nochmals erklärt, daß der Behauptung, des k. preuß. H. Koäers. daß der Wasserlauf y kürzer als der Wasserlauf x sey weder an sich, noch in ihren Folgerungen beigetretenwerden könne, sondern selbe daß noch ausdrücklich widersprochen werden müsse, da von böhmischer Seite die Dimensionen der Vaterschen Karte nicht angenommen werden können so wie auch nochmals erklärt wird, daß die in der Ottoschen Karte vorkommenden Bezeichnungen oder Benennungen für die preußische Seite nichts erweisen können.
- ad γ. daß der von preuß. Seite angesprochene Jserbrunnen mit tockenem Grund und Boden umgeben sey, wird hiemit widersprochen, und darauf angetragen, daß eine ganz genaue Vermessung des ganzen Streitstückes gemeinschaftlich durch einen böhmischen und einen preußischen

Jngenieur vorgenommen werde, damit von böhm. Seite ein ganz genau detaillierter Anspruch gestellt werden könne. Auch bleibt der böh. Coär bei der oben angegebenen Meinung wegen des Grenzsteines B und dessen M....... für die Bestimmung des Grenzzuges stehen, und gesteht demnach den von dem Köngl. preuß. H. Coärs dagegen gemachten Einwendungen keine An....würdigkeit zu. Zugleich aber muß behandelt werden, daß dieser Stein eben so gut, wie jener bei der Tafelfichte mit Zustimmung der preus. Behörden aufgestellt wurde, und es tritt die Präsungzion für die böhmische Behauptung ein, daher den Beweis, daß dies nicht der selbe ist, von der preuß. Seite geführt werden müßte.

Die Vatersche Charte wurde allerdings durch die erstliche Besichtigung mit den gegenwärtigen Terrainsverhältnissen mehr übereinstimmend, als die Ottosche gefunden und im Allgemeinen kann dagegen, in so fern es sich um eine Darstellung des jetzigen Terraingeländes handelt, nemlich hinsichtlich der angedeuteten Formen, nichts eingewendet werden, doch kann das innere Detail u. die Dimensionen ohne eine genauere Ueberprüfung, welche sie deshalb hiermit vorbehalten wird, als ganz richtig noch nicht anerkannt

werden.

Hierauf wurde vom Pr. C. erwidert:
Die vorstehenden Anhörungen des Oest. H. Com.
in so fern sie auf die Localität Bezug haben,
werden durch den, in der Verhandlung vom 26. eus.
niedergelegten Befund der Localitätsbesichtigung
gewürdigt werden können, weshalb denn
von Preußischer Seits eine Wiederholung der diesseitigen
Behauptungen nicht nöthig errachtet wird.
Hinsichtlich der Folgerungen, welche jenseit
aus der Stellung des Grenzsteins bei B
gezogen werden wird Pr. Seits bei

37 h

den früheren verblieben
es noch wie vor des
bezeichneten Gränzzuges als einziges richtiges
in Anspruch genommen.
Daß die Vatersche Charte in ihrem Umrissen
in hinsichtlich der Flächen-Bezeichnung richtig
sei, geht schon daraus hervor, daß sie
in dieser Bezeichnung mit der Ottoschen Charte völlig
übereinstimmt.

Sofort äusserte der k. k. Commissar, daß er hiemit nochmals seine, in dem gegenwärtigen Protokolle niedergelegten Behauptungen, Einwendungen u. Vorbehalte wiederhole, und die gegenwärtige Verhandlung, nachdem der H. Pr. Comissar den von böhmischer Seite gemachten Ansprüchen, nicht beizutreten geneigt sei für geschlossen erklären müsse. Dieselbe Erklärung gab der K. Pr. Com. unter denselben Vorbehalten an Protestatioen für das Jnteresse der Pr. Krone ab... Hiemit wird die Verhandlung geschlossen und folgen die Unterschriften

38

Protocoll

Aufgenommen auf der Oberamtskanzlei der Herrschaft Friedland am 18^{ten} November 1834 <u>Gegenstand</u>

Jst die Einvernehmung des obrigkeitlichen Forstmeisters Herrn August Saatzen und mehr anderen Personen auf dem Grunde der anher gelangten Anzeige des gräflichen Forstamtes dtt° 20^{ten} Oktober 1834. N° Jest: 3088 über die gemachten Entdeckungen daß beinahe gegen drei Monate der sogenannte Jserborn ausgetrocknet sey.

Es wurde in dieser Beziehung eingenommen dem H: Forstmeister August Saatzer, und gesetzlich erinnert die Wahrheit anzugeben, worauf er antwortet.

ad Generalia

Jch heisse August Saatzen bin 50 Jahre alt gebürtig von Sansoussie Brodetz – Hft. katholisch, verheurathet, habe zwei Kinder, nemlich Sohn Karl, und Tochter Karoline, bin in obrigktl: Diensten auf der Herrschaft Friedland, Reichenberg, Grafenstein, Lämberg und Brodetz als Forstmeister angestellt, wovon ich mich auch ernähre, bin noch nie in einer Untersuchung gewesen, auch nicht bestraft

ad Specialial

<u>1.</u>

Jst Jhnen die Quelle, welche von der Graf Schafgotschischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt, und sind Sie im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben?

ad 1.

Die Quelle, die von der gräfl. Schafgotschischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, ist mir nur soweit bekannt, als dieselbe preusischer Seits bei der abgehaltenen öffentlichen Commission dafür gehalten werden wollte u. allein

47

weder ich noch sonst Jemand von dem gräflichen Forstpersonale, noch irgend ein Jnsasse der Umgebung böhmischer Seits, und sey er der älteste aus den angränzenden Gemeinden wird und kann diese angebliche Quelle für den wahren Jserborn ansehen, indem die dortige Umgegend in einer ziemlich ausgedehnten Peripherie meist aus Sümpfen bestehet, aus welchen sodann mehrere Flößel entspringen, und sich erst durch die nach und nach erfolgende Abdachung der dortigen

Gebürgsgegend dazu bilden.

<u>2.</u>

Wie sind Sie in die Kenntniß gekommen, daß dieser angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, durch eigene Erfahrung oder durch ein Gerücht?

ad 2.

Durch den heurigen trockenen Sommer bemerckte ich in den obrigktl: Waldungen daß viele kleinere Quellen und Flößel ganz ausgetrocknet waren – dies brachte mich auf den Gedanken, auch die dortige Gegend zu untersuchen, und es wurde mir zu gleicher Zeit von dem untenstehenden Fortstpersonale gemeldet, daß der preußischer Seits angebliche Jserborn ganz ausgetrocknet wäre – worauf ich sonach einige Jnsassen aus der Gemeinde Weisbach ersuchte, sich persönlich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, und solches sodann schriftlich zu versichern, welches auch geschah.

<u>3.</u>

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt, ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder giebt die Quelle bereits wieder Wasser?

ad 3.

Nach Aussage des Forstpersonals war diese Quelle schon anfangs Juli versiegt, und blieb es auch bis in October. Gegenwärtig hat sie wieder einiges Wasser.

4.

Jst Jhnen nicht bekannt, ob die Vertrocknung dieses angeblichen wahren Jserborns auch von einigen Menschen von der Schafgotsischen Herrschaft bemerkt worden sey, und wissen Sie selbe anzugeben?

ad. 4

Es ist nicht denkbar daß die Vertrocknung dieses angeblichen Jserbruns nicht wenigstens von den dortigen Fortspersonale bemerkt worden wäre, eben so von den dortigen Futterleuten und Hirten, doch weiss ich Niemanden namentlich anzugeben.

<u>5.</u>

Haben Sie, oder sonst Jemand zur Zeit der Vertrocknung dieser Quelle den Einfluß gemerkt, welchen dieser Umstand auf den Fluß Jser gehabt hat?

ad 5.

Da der Jser Fluß seinen Ursprung aus mehreren Quellen hat, welche so wie jene Hauptquelle, die böhmischer Seits für den wahren Jserborn gehalten wird, und das sogenannte Gränzwasser oder Ochsenflößel bildet, den ganzen Sommer

48

über hinlänglich mit Wasser versehen waren, so konnte die Vertrocknung des preusischer Seits angegebenen Jserbruns auf den Jserfluß, außer dem ungewöhnlich kleinen Wasserstande – keinen weiteren wesentlichen Einfluß haben.

6.

Was glauben Sie, daß aus der Vertrocknung dieser Quelle zu folgern sey?

ad 6.

Hieraus glaube ich mit bestimmtheit folgen zu können: daß diese Quelle, welche preußischer Seits für den wahren Jserborn angegeben wurde, nimmermehr der wahre Jserborn seyn kann; indem derselbe durch so lange Zeit ganz ausgetrocknet war, während andere Jserquellen, und absonderlich jene, die böhmischer Seits dafür gehalten wird, hinlänglich und fortwährend mit Wasser versehen waren.

<u>7.</u>

Haben Sie sonst noch was zu erinnern?

<u>ad</u> 7.

Jch halte es für meine Pflicht noch folgendes hinsichtlich dieses Gränzstreites zu Erinnerrung zu bringen. Die sehr ausgedehnten Waldungen der Herrschaft Friedland sind vor mehreren Hundert Jahren, wo wegen damaligen Zeitverhältnissen und geringer Population beinahe gar kein Holzverkehr war, nicht in so strickter Aufsicht wie gegenwärtig gestanden, so zwar: Daß

48 h

wie man sicher weiß, blos 2 oder 3 Jndividuen über mehr als 12000 Joch Wälder die alleinige Aufsicht hatten, während preußischer Seits die anliegenden Wälder in kleineren Revieren getheilt, so auch mit hinlänglichen Personale versehen waren, was wegen größerer Holz consumtion der damals schon bestandenen Glashütten und Eisenwerke auch nothwendig war. Es läßt sich daher mit aller Wahgrscheinlichkeit vermuthen: Daß diese entstandene Gränzunvorsichtigkeit blos dem böhmischer Seits stattgehabten Mangel an hinlänglicher Aufsicht zugeschrieben werden könne. Die bestehende Uralte Gränzbeschreibung sagt zwar: die Gränze gehe von der Tafelfichte zum Jserborn, und von dort zum Werkstücke. Bekanntlich gehen die meisten Waldgränzen entweder in Thälern und Flüssen, oder auf den Rücken der Berge, und in letztern Falle findet man, wie die Erfahrung lehrt, selten oder nie schwelle Absprünge, sondern es ist stets eine ziemlich gleiche Richtung beibehalten. Jm vorliegenden Falle aber macht von der Tafelfichte aus, die preußischer Seits angesprochene Gränze von der graden Richtung über den Bergrücken einen störenden Absprung und Winkel, und zieht sich an der Berglähne schief und seitwärts fort bis zu dem in Rede stehenden von preußischer Seite auf alle Fälle unrichtig angegebenen und heuer ausgetrocknet gewesenen Jserborn, und von dort in dem sich bildenden Flößel in einem ungeheuren Bogen bis zum Werkstücke. Die Böhmischer Seits behauptende Gränze hingegen geht von der Tafelfichte am

49

Bergrücken fort zum sogenannter Tafelstein der in einer ziemlicher Entfernung von der Tafelfichte noch befindlich, und in welchem die Jahreszahl und der Name eines preusischer Seits in gräfl: Schafgotschischen Diensten gestandenen Försters gravirt ist. – von dort geht die Gränze in ziemlich gleicher Richtung zu dem böhmischer Seits angesprochenen nicht ausgetrockneten Jserborn, und sodann in dem sich hieraus bildenden Flößel: genannt

das Gränzfloß oder Ochsenfloß in gleicher Richtung fort bis zum Werkstücke. Dieses Werkstück ist ein Uralt behauener Gränzstein, der an der Mündung obbenannten Gränzflößels oder Ochsenflößels an dem großen Jserflusse preusischer Seits eingesetzt ist. Durch das Daseyn dieses Gränzsteins oder Werkstückes an der Mündung des Gränzflößels wird und muß unumstößlich bewiesen werden, und kein Sachkenner kann anders urtheilen: als daß dadurch und zwar von diesem Punkte aus, eine Gränzscheidung angezeigt seyn müsse. – Wäre dies nicht der Fall, so wäre benannter Gränzstein ja ganz überflüssig – Wie würde und könnte es Jemandem einfallen, noch je eingefallen seyn, wenn eine Gränze in einem Flusse ununterbrochen fortgehen soll einen Gränzstein inzwischen daran setzen zu lassen, und zwar denselben allgemein anerkannten Gränzstein, auf dem sich die Uralte Gränzbeschreibung bezieht, und von wo aus, nemlich von der Mündung des Gränzwassers die preußische Gränze in den Groß-Jser-Fluß einfällt, und darinn fortläuft? - Wenn

49 h

endlich dieser Punkt, nemlich das Werkstück von dem die alte Gränzbeschreibung sagt: daß die Gränze vom Jserborn auf selben zugehn, nicht derjenige wäre, von wo aus die preußische Gränze aus dem Gränzwasser in den großen Jser-Fluß einfällt, so wäre nicht nöthig gewesen, solches in der alten Beschreibung auszudrücken, sondern es wäre sicher nur gesagt worden: die Gränze gehe von der Tafelfichte auf den Jserborn, und von dort in dem daraus entspringenden Flößel fort. – Durch die böhmischer Seits allgemein bekannte Benennung des oft erwähnten Gränzwassers oder Ochsenflößels ist auch schon dadurch ein sicheres Merkmal zu entnehmen, daß es eine Gränzscheidung ausmache. Auch wird in Militärischer Beziehung die böhmischer Seits angesprochene Gränz-Linie sicher entsprechender befunden werden.

Diese gewieß nicht zu verwerfenden Gründe be-

stimmen mich: sie zur weiteren Prüfung vorzulegen, obwohl ich unter mehrerem andern auch den von einem noch lebenden Weißbacher Jnsassen vorgefundenen alten eisernen Gränznagel an der böhmischer Seits behauptenden Gränze – anführen könnte.

A. Saatzen Forstmeister

Nach geleisteter Fertigung wurde einvernommen

Annastas Hausmann

Nach gesetzlicher Erinnerung zur Wahrheit gibt selber an:

ad Generalia

50

Jch heisse Annastas Hausmann, 61 Jahr alt, gebürg von Pahs Grafensteiner Herrschaft: katholisch, verheurathet und habe 6 Kinder, bin im obrigktl: Diensten auf der Herrschaft Friedland in Haindorf als Waldarbeiter angestellt, wovon ich mich auch ernähre, bin noch nie untersucht worden auch nicht bestraft.

ad Specialia.

1.

Jst Jhnen die Quelle, welche von der Graf Schafgotschischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt, und sind Sie im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben?

ad 1.

Jch erkenne ihn nicht für den wahren Jserborn aus diesem Grunde weil er heuer ausgetrocken ist, alle übrigen Flüsse welche im Gebirge entspringen, haben das Wasser behalten nur dieser nicht welchen die Preußen für den sogenannten Jserborn halten. Der Hebebach entspringt eine halbe Stunde höher noch vom Jserborn, und hat dennoch sein Wasser behalten, auch der sogenannte Ochsenfloß was wir aber Gräntzfloß nennen hat ebenfalls wie alle Jahre, sein Wasser behalten, wie kann das der Jserborn seyn, indem er vertrocknet ist.

<u>2.</u>

Wie sind Sie in die Kenntniß gekommen, daß dieser angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, durch eigene Erfahrung oder durch ein

Gerücht?

<u>ad 2.</u>

Durch den Weisbacher Müller Joseph Hübner

50 h

bin ich berichtet worden daß der Jserborn vertrocknet seye, über diese Nachricht bin ich sogleich geflissentlich hingegangen und habe richtig angetroffen, daß der seyn sollende Jserborn das Wasser verloren hat.

<u>3.</u>

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt, ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder giebt die Quelle bereits wieder Wasser?

ad 3.

Diese Quelle kann bereits versunken seyn mit Ende August und war gegen drei Monate ausgeblieben, und zwar bis halben Oktober, gegenwärtig da überall Wasser ist, so giebt sie auch wieder Wasser

<u>4.</u>

Jst Jhnen nicht bekannt, ob die Vertrocknung dieses angeblichen wahren Jserborns auch von einigen Menschen von der Schafgotsischen Herrschaft bemerkt worden sey, und wissen Sie selbe anzugeben?

ad 4.

Es läßt sich nicht denken, daß die Vertrocknung wenigstens dem Schafgotsischen Forstpersonale bekannt seyn müsse, weil das Forstpersonale eben so gut wie wir hinkommen muß, indem die Preußen die Waldungendurchgehen, doch kann ich Niemanden namentlich hier angeben.

<u>5.</u>

Haben Sie, oder sonst Jemand zur Zeit der Vertrocknung dieser Quelle den Einfluß gemerkt, welchen dieser Umstand auf den Fluß Jser gehabt hat?

<u>ad</u> 5.

Jch habe nichts bemerkt.

51

<u>6.</u>
Was glauben Sie, daß aus der Vertrocknung dieser Quelle zu folgern sey?

ad 6.

Diese Folgen können daraus entstehen, daß jeder anerkennen muß das der wahre Jserborn nicht seyn kann, und ich halte diese ausgetrocknete Quelle für gar nichts.

7.

Haben Sie sonst noch was zu erinnern?

ad 7.

Nichts mehr. Vorgelesen und gefertiget.

> Anastas Hausmann Waldarbeiter

Weiter nach geleisteter Fertigung einvernommen.

Stephan Ansorge

Nach gesetzlicher Errinnerung zur Wahrheit gibt derselbe an:

ad Generalia

Jch heisse Stephan Ansorge, 42 Jahr alt, gebürtig aus Eckersbach Grafensteiner Herrschaft, katholisch, verheurathet und habe 4 Kinder, bin als obrigktl: Revierjäger in Högewald wohhaft, wo ich mich auch von meinem Dienste ernähre, ich bin schon in mehreren Untersuchungen gewesen, und zwar: wegen Raubschützen, welche mir in meinem Reviere geschadet haben, und mir das Leben nehmen wollten, bestraft bin ich

51 h

aber noch nie worden.

<u>1.</u>

Jst Jhnen die Quelle, welche von der Graf Schafgotschischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt, und sind Sie im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben?

ad 1.

Es ist keine Quelle sonder ein zusammen gelaufenes Wasser von mehreren Seiten; diese Quelle erkenn ich nicht für den wahren Jserborn sondern für ein fortwährend laufendes Wasser durch das Thal. Den heurigen Sommer durch die starke Dürre ist die Quelle ganz ausgetrocknet, und ganz oben auf den Flöschen war keine Spur von Wasser, wie kann das also seyn daß das der wahre Jserborn wäre? Denn eine

Quelle trocknet nie aus. Erst späterhin hat sich ganz unten das Wasser ein wenig gezeigt. Meiner Meinung nach wäre drüben der Jserborn, wo das Strittstück der Schafgotsischen Gränze anfängt, was man Ochsenfloß und auch Gränzfloß nennt, genau kann ich es aber nicht angeben. Der sogenannte Gränzfloß hat heuer bei der trockenen Witterung ganz ausgehalten, und mehr Wasser gehalten als wie die Quelle welche von Schafgotsischer Seite für den Jserborn gehalten wird. Eine nähere Beschreibung kann ich von ihrer Lage nicht hier angeben. Meiner Ansicht nach liegt auch der Gränzfloß höher wo er entspringt, als wie der seyn sollende Jserborn.

2.

Wie sind Sie in die Kenntniß gekommen, daß dieser angebliche wahre Jserborn

vertrocknet sey, durch eigener Erfahrung oder durch ein Gerücht?

ad 2.

52

Durch eigene Erfahrung, ich war persönlich dorten und habe bemerkt daß der seyn sollende Jser-Born vertrocknet seye.

3

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt, ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder giebt die Quelle bereits wieder Wasser?

ad 3.

Jm Monate August und September war ich dorten oben, und habe gefunden daß die Quelle vertrocknet sey, gegenwärtig war ich nicht oben, folglich kann ich auch nicht sagen, ob sie Wasser giebt. Weiter oben aber noch höher als der Gränzfloß liegt war ich unlängst, und traf genug Wasser an. so wie durch den ganzen Sommer.

4.

Jst Jhnen nicht bekannt, ob die Vertrocknung dieses angeblichen wahren Jserborns auch von einigen Menschen von der Schafgotsischen Herrschaft bemerkt worden sey, und wissen Sie selbe anzugeben?

ad 4.

Wahrscheinlich muß es ihnen bekannt seyn daß

Clam-Gallas Schloßarchiv in Friedland Staatsarchiv in Děčin

Grenzangelegenheiten Sign. K 14

der angebliche Jserborn vertrocknet sey, weil das Forstpersonale von der Schafgotsischen Herrschaft tag täglich dahin kommen müsse, doch weiß ich Niemanden hier anzugeben.

5.

Haben Sie, oder sonst Jemand zur Zeit der Vertrocknung dieser Quelle den Einfluß gemerkt,

52 h

welchen dieser Umstand auf den Fluß Jser gehabt hat ?

ad 5.

Gemerkt habe ich nichts.

6.

Was glauben Sie, daß aus der Vertrocknung dieser Quelle zu folgern sey?

ad 6.

Jch schlüsse aus der Vertrocknung daß hier niemahls eine Quelle war.

<u>7.</u>

Haben Sie sonst noch was zu erinnern?

ad 7.

Weiter nichts, blos das: wegen dem Gränzstein welcher an der Spitze – wo der Gränzfloß in das zweite Floß einfällt – steht, und zwar auf der preusischen Seite, wo sich Niemand von der Schafgotsischen Herrschaft dazu bekennen will, was das für ein Stein ist, wohin derselbe gehört, vermutlich aber zeigt der Stein die Linie der Gränze dem Gränzflosse nach. Uibrigens habe ich nichts zu erinnern.

Vorgelesen und gefertigt

St. Ansorge

Revierjäger in Hegewald

Nach getaner Namensfertigung wurde einvernommen:

Joseph Sachers

53

Nach gesetzlicher Errinnerung zur Wahrheit gibt selber zu Protocoll:

ad Generalia

Jch heisse Joseph Sachers, 65 Jahr alt, gebürtig von Friedland aus dem Schloßbezirke, katholisch verheurathet, habe 6 Kinder, bin obrigkeitl.

Revierjäger in Weisbach wohnhaft, und ernähre mich von meinem Dienste, bin noch nicht untersucht worden, auch nicht bestraft.

ad Specialia

1.

Jst Jhnen die Quelle, welche von der Graf Schafgotsischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt, und sind Sie im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben?

ad 1.

Von der wußte ich früher nichts und erst bei der Commission im vorigen Jahre habe ich in Erfahrung gebracht, daß diese Quelle der wahre Jserborn seye. Jch kann aber dieses Wasser nicht für den Jserborn anerkennen, sondern nur für ein zusammen gelaufenes Wasser welches sich in dem Loche aufhält. Wenn das die Quelle von dem Jserborne wäre, so dürfte solche nie austrocknen, und heuer traf es sich, daß das Wasser ausgetrocknet ist. Die übrigen Quellen welche sich an unserer Gränze befinden, haben ihr Wasser beibehalten, und nur diese ist ausgeblieben. Wo der wahre Jserborn seyn, kann ich nicht angeben auch bin ich nicht im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu machen.

53 h

<u>2.</u>

Wie sind Sie in die Kenntniß gekommen, daß dieser angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, durch eigener Erfahrung oder durch ein Gerücht?

ad 2.

Durch mein Dienstgeschäft bin ich in die Wahrnemung gelangt, daß der seyn sollende Jserborn ausgetrocknet ist.

<u>3.</u>

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt, ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder giebt die Quelle bereits wieder Wasser?

ad 3.

Mit Ende August kam ich hin, und bemerkte daß die Quelle vertrocknet, gegenwärtig giebt

sie wieder Wasser, weil mehrere Regen folgten. Anfangs Okrober war noch kein Wasser in dem Loche zu sehen

4

Jst Jhnen nicht bekannt, ob die Vertrocknung dieses angeblichen wahren Jserborns auch von einigen Menschen von der Schafgotsischen Herrschaft bemerkt worden sey, und wissen Sie selbe anzugeben?

ad 4.

Daß die Vertrocknung dem Schafgotsischen Forstpersonale bekannt seyn müsse, läßt sich leicht dencken, weil sie so gut wie Wir hinkommen müssen, doch kann ich Niemanden namentlich hier anführen.

5.

Haben Sie, oder sonst Jemand zur Zeit der Vertrocknung dieser Quelle den Ein-

ad 5.

54

fluß gemerkt, welchen dieser Umstand auf den Fluß Jser gehabt hat ?

Gemerkt habe ich nichts.

6.
Was glauben Sie, daß aus der Vertrocknung dieser Quelle zu folgern sey?

ad 6.

Aus dieser Vertrocknung kann ich nichts anderes folgern, als was jeder Mensch sagen muß, daß das der Jserborn nicht seyn kann, weil die Quelle ausgetrocknet und in den übrigen Quellen genug Wasser ist.

<u>/.</u>

Haben Sie sonst noch was zu erinnern?

ad 6.

Jch habe nichts mehr zu verinnern.

Vorgelesen und gefertigt

Joseph Sachers

Revierjäger

Weiter wurde nach geleisteter Fertigung einvernommen:

Wenzel Schæfer

Nach gesetzlicher Erinnerung zur Wahrheit gibt derselbe an:

ad Generalia

Jch heisse Wenzel Schäfer, 35 Jahr alt, gebürtig von Reichberg, katholisch, verheurathet, habe 4 Kinder, bin als Gewehrförster angestellt und in Liebwerda wohnhaft, ich ernähre

54 h

mich von meinem Dienste, ich war noch nie in einer Untersuchung, auch noch nicht bestraft. ad Specialia

Jst Jhnen die Quelle, welche von der Graf Schafgotsischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt, und sind Sie im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben?

ad 1.

Bekannt ist mir diese Quelle so weit, daß das der Jserborn seyn soll, welche Quelle für selben von der Graf Schafgotsischen Seite gehalten wird, ich erkenne aber das Wasser nicht dafür, weil das nur eine Pfütze ist, und heuer im Monate August ausgetrocknet war, eine nähere Beschreibung ihrer Lage kann ich nicht angeben.

Wie sind Sie in die Kenntniß gekommen, daß dieser angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, durch eigene Erfahrung oder durch ein Gerücht?

ad 2.

Jch bin in Dienstgeschäfte dahin gekommen, und vernommen daß dieses sumpfige Loch ausgetrocknet ist. Jch habe mich noch gewundert wie das seyn könne, daß diese Quelle ausgetrocknet sey, welche für den jserborn gehalten wird.

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt, und ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder giebt die Quelle bereits wieder Wasser?

ad 3.

Gleich im Monate Juli bin ich dahin gekommen

55

wo die Quelle schon vertrocknet war, und die Vertrocknung dauerte bis Ende Oktober wo ich wieder hin kam, und fand in den Löchern etwas wenig Wasser. In den übrigen Quellen was wir für Gränzwasser annehmen, im Ochsenfloß was wir Gränzfloß nennen, war den ganzen Sommer durch genug Wasser, und dort war alles vertrocknet.
Wie im Monate Oktober die Regen kommen. so hat das Loch wieder Wasser gehalten, und giebt gegenwärtig wieder Wasser.

4.

Jst Jhnen nicht bekannt, ob die Vertrocknung dieses angeblichen wahren Jserborns auch von einigen Menschen von der Schafgotsischen Herrschaft bemerkt worden sey, und wissen Sie selbe anzugeben?

<u>ad 4.</u>

Das weiß ich nicht ob ihnen etwas davon bekannt ist, aber vermutlich müssen sie davon wissen, weil sie eben auch im Dienstgeschäfte dahin kommen müssen.

<u>5.</u>

Haben Sie, oder sonst Jemand zur Zeit der Vertrocknung dieser Quelle den Einfluß gemerkt, welchen dieser Umstand auf den Fluß Jser gehabt hat?

ad 5

Jch habe nichts gemerkt.

55 h

6.

Was glauben Sie, daß aus der Vertrocknung dieser Quelle zu folgern sey?

ad 6.

Aus dieser Vertrocknung können keine andere Folgen entstehen, als daß dies keine Quelle sondern nur eine Pfütze ist, wo blos aus den Bergen das Wasser sich hinein zieht.

7.

Haben Sie sonst noch was zu erinnern?

ad 7.

Jch habe sonst nichts mehr.
Vorgelesen und gefertigt

Wenzel Schäfer Gewehrförster

Weiter wurde nach geschehener Fertigung einvernommen:

Joseph Hübner

Nach gesetzlicher Erinnerung zur Wahrheit gibt derselbe zu Protokoll:

ad Generalia

Jch heisse Joseph Hübner, 36 Jahr alt, gebürtig aus Weisbach, katholisch, verheurathet, unbekindert, ich besitze zwei Mahlmühlen und eine Feldwirtschaft in Weisbach wovon ich mich ernähre, ich war noch nie in einer Untersuchung, auch nicht bestraft.

ad Specialia

1.

Jst Jhnen die Quelle, welche von der Graf Schafgotsischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt,

und sind Sie im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben?

ad 1.

56

Mir ist früher von dieser Quelle nichts bekannt gewesen, bis heuer wollte ich aus dem Loche auf meine Mühle das Wasser benützen, weil mir gesagt wurde daß oben eine Ouelle ist welche genug Wasser gibt. Jch gieng daher mit dem Florian Neisser aus Weisbach hin, und wollte die Ouelle untersuchen ob drinnen hinlängliches Wasser ist, fand aber zum Unglück daß das Loch ganz vertrocknet war, darauf sagte mir der Florian Neisser, das ist ein schöner Jserborn, wenn er das Wasser verlohren hat, dieses Loch wollen die Preußen für den Jserborn halten, haben wir uns uiberzeugt, daß das nur eine Pfütze ist, und ich erkennen dieses Loch für keine Quelle, sondern nur für ein aus den höheren Bergen zusammen gelaufenes Wasser. Eine Beschreibung ihrer Lage kann ich nicht angeben.

2

Wie sind Sie in die Kenntniß gekommen,

347

daß dieser angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, durch eigener Erfahrung oder durch ein Gerücht?

ad 2.

Durch eigene Erfahrung weil ich selbst oben war, ich gieng die Pfütze ganz um, fand aber nirgends Wasser.

56 h

3

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt, ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder giebt die Quelle bereits wieder Wasser?

ad 3.

Wie ich oben war das war im Anfange Juli, wo schon das Loch vertrocknet war, sodann im Monate Oktober kam ich wieder hin, und fand dinne noch kein Wasser; ob gegenwärtig diese seyn sollende Quelle Wasser giebt, kann ich nicht sagen, weil ich seit dem Monate Oktober nicht oben war.

4

Jst Jhnen nicht bekannt, ob die Vertrocknung dieses angeblichen wahren Jserborns auch von einigen Menschen von der Schafgotsischen Herrschaft bemerkt worden sey, und wissen Sie selbe anzugeben?

ad 4.

Davon ist mir nichts bekannt.

5

Haben Sie, oder sonst Jemand zur Zeit der Vertrocknung dieser Quelle den Einfluß bemerkt, welchen dieser Umstand auf den Fluß Jser gehabt hat ?

<u>ad 5.</u>

Jch habe nichts gemerkt.

6.

Was glauben Sie, daß aus der Vertrocknung dieser Quelle zu folgern sey?

ad 6.

Aus dieser Vertrocknung kann nichts anderes gefolgert

57

werden, als bis dies keine

Clam-Gallas Schloßarchiv in Friedland Staatsarchiv in Děčin

Grenzangelegenheiten Sign. K 14

Quelle sey.

7.

Haben Sie sonst noch was zu errinnern?

ad 7.

Jch habe nichts mehr.
Vorgelesen und gefertiget

Joseph Hübner

Müllermeister

Es wurde nach geschehener Fertigung einvernommen.

Florian Heisser

Nach gesetzlicher Errinnerung zur Wahrheit giebt derselbe zu Protocoll.

ad Generalia

Jch heisse Florian Neisser, 32 Jahr alt, gebürtig aus Weisbach, katholisch, verheurathet habe zwei Kinder, bin Rabermacher und Holtzspalter wovon ich mich ernähre, ich bin noch nie in einer Untersuchung, weder bestraft gewesen.

ad Specialia

1.

Jst euch die Quelle, welche von der Graf Schafgotsischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt, und seyd ihr im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben?

ad 1.

Die Quelle kenn ich ganz genau, ich kann sie aber für eine Quelle nicht halten, weil sie kein Wasser hält, und heuer im Sommer ver-

57 h

trocknet war. Es ist so ein Loch von ungefähr einer Elle, und wenn Regnerisches Wetter eintritt so ist das Loch voll Wasser, weiter kann die Pfütze Niemand für eine Quelle anerkennen.

<u>2</u>

Wie seyd ihr in die Kenntniß gekommen, daß dieser angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, durch eigener Erfahrung oder durch ein Gerücht?

ad <u>2.</u>

Jch bin persönlich oben gewesen mit Joseph Hübner, und habe mich überzeigt daß kein Wasser drinnen ist. Jch habe mich sehr gewundert daß das Loch

kein Wasser hält, weil die Preußen behaupten wollen, daß das der wahre Jserborn seye.

3.

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt, ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder giebt die Quelle bereits wieder Wasser?

ad 3.

Jch bin im Monate Juli und im Oktober wieder oben gewesen, und fand Niemals drinnen Wasser ob gegenwärtig die Quelle wieder Wasser giebt ist mir nun unbekannt, weil ich nicht mehr hin gekommen bin.

4.

Jst euch nicht bekannt, ob die Vertrocknung dieses angeblichen wahren Jserborns auch von einigen Menschen von der Schafgotsischen Herrschaft bemerkt worden sey, und wißt ihr selbe anzugeben?

ad 4.

Davon ist mir nichts bekannt.

58

5

Habt ihr, oder sonst Jemand zur Zeit der Vertrocknung dieser Quelle den Einfluß gemerkt, welchen dieser Umstand auf den Fluß Jser gehabt hat?

ad 5

Jch habe nichts gemerkt.

6.

Was glaubt ihr, daß aus der Vertrocknung dieser Quelle zu folgern sey?

ad 6.

Weil das keine ordentliche Wasser-Quelle ist, so können auch keine Folgen aus der vertrocknung Entstehen. Das ist blos ein Loch wo sich bei nasser Witterung drinnen Wasser hält.

7.

Habt ihr sonst noch was zu errinnern?

ad 7.

Nein.

Vorgelesen und gefertigt Florian Neisser

Sonach wurde nach geschehener Unterschrift einvernommen.

Franz Neumann

Nach gesetzlicher Errinnerung zur Wahrheit giebt derselbe zu Protocoll:

ad Generalia

Jch heisse Franz Neumann, 54 Jahre alt, katholisch, gebürtig aus Weisbach, verheurathet und habe 8 Kinder, ich bin ein Dominikalhäußler und Weisbäcker, und ernähre mich von der Weisbäcker

58 h

profession, ich war noch in keiner Untersuchung auch nicht bestraft.

ad Specialia

<u>1.</u>

Jst Jhnen die Quelle, welche von der Graf Schafgotsischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt, und seyn Sie im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben?

ad 1.

Mir ist die Quelle soweit bekannt weil ich im heurigen Sommer oben war, ich wollte mich auch Uiberzeugen weil ich hörte daß der seyn sollende Jserborn ausgetrocknet sey: wie ich hienauf kam wurde von der Sache richtig überzeugt daß in dem Loche wirklich kein Wasser vorfinden war, meiner Meinung nach kann das keine Quelle seyn, blos ein tiefes Loch wo sich bei nassem Wetter dort das Wasser aufhält. Eine Beschreibung ihrer Lage kann ich nicht angeben.

<u>2.</u>

Wie sind Sie in die Kenntniß gekommen, daß dieser angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, durch eigener Erfahrung oder durch ein Gerücht?

<u>ad 2.</u>

Durch ein Gerücht bin ich in die Kenntniß gekommen daß dieser angebliche Jserborn vertrocknet sey: darauf lief ich hinauf überzeigte mich daß drinnen in dem Loche kein Wasser war.

59

<u>3.</u>

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt, und ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder giebt die Quelle bereits wieder Wasser?

ad 3.

Das war am 1^{ten} Oktober h: J: wie ich oben war, und fand kein Wassser drinne, ob gegenwärtig die Quelle vertrocknet ist, weis ich nicht weil ich seit der Zeit nicht hinauf gekommen bin.

4

Jst Jhnen nicht bekannt, ob die Vertrocknung dieses angeblichen wahren Jserborns auch von einigen Menschen von der Schafgotsischen Herrschaft bemerkt worden sey, und wissen Sie selbe anzugeben?

<u>ad 4</u>

Hierüber kann ich keine Antwort geben, weil mir nichts bekannt ist.

5.

Habt Sie, oder sonst Jemand zur Zeit der vertrocknung dieser Quelle den Einfluß gemerkt, welchen dieser Umstand auf den Fluß Jser gehabt hat ?

ad 5.

Nein, ich habe nichts gemerkt.

6.

Was glauben Sie, daß aus der Vertrocknung dieser Quelle zu folgern sey?

ad 6.

Meiner Ansicht nach kann daraus nichts anders folgen als daß diß keine Quelle ist.

<u>7.</u>

Haben Sie sonst noch was zu errinnern?

ad 7.

Weiter nichts.

Vorgelesen

59 h

und gefertigt.

Frantz Neumann aus Weißbach

Es wurde nach geschehener Fertigung einvernommen:

Joseph Neisser

Nach gestzlicher Errinnerung zur Wahrheit giebt derselbe zu Protokoll:

ad Generalia

Jch heisse Joseph Neisser, 40 Jahre alt, katholisch, gebürtig von Weisbach, verheurathet, habe 6 Kinder, bin Drechsler meiner Profession wovon ich mich auch ernähre, bestraft bin ich noch nicht geworden, auch noch nie Untersucht.

ad Specialia

1.

Jst euch die Quelle, welche von der Graf Schafgotsischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt, und seyd ihr im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben?

ad 1.

Die Quelle ist mir bekannt, jedoch das Loch kann nicht für eine Quelle angesehen werden, weil sie kein Wasser hält und heuer ausgetrocknet ist. Uibrigens bin ich nicht im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu machen.

2

Wie seyd Jhr in die Kenntniß gekommen, daß dieser angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, durch eigener Erfahrung oder durch ein Gerücht?

ad 2.

Vom Joseph Hübner Weisbacher Müller habe ich Erfahren daß der angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, darauf gieng ich späterhin mit Joseph

60

Krause hinauf und habe zum Wunder gefunden daß das Wasser aus dem Loche sich ganz verlohren hat.

<u>3</u>.

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt, und ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder giebt die Quelle bereits wieder Wasser?

ad 3.

Das war am 1^{ten} Oktober h: J: wie ich mit dem Joseph Krauße, Franz Neumann, und Florian Neisser oben war, und das Wasser nicht mehr drinnen fand, ob gegenwärtig die seyn sollende Quelle wieder Wasser giebt, ist mir unbekannt, weil ich seit der Zeit nicht hinn kam.

<u>4</u>.

Jst euch nicht bekannt, ob die Vertrocknung dieses angeblichen wahren Jserborns auch von einigen Menschen von der Schafgotsischen Herrschaft bemerkt worden sey, und wißt ihr selbe anzugeben?

ad 4

Mir ist davon nichts bekannt, doch denke mir es daß wenigstens das Graf Schafgotsischen Forst-

Clam-Gallas Schloßarchiv in Friedland Staatsarchiv in Děčin

Grenzangelegenheiten Sign. K 14

personale von der Austrocknung wissen muß.

<u>5.</u>

Habt ihr, oder sonst Jemand zur Zeit der Vertrocknung dieser Quelle den Einfluß gemerkt, welchen dieser Umstand auf den Fluß Jser gehabt hat ?

ad 5.

Jch habe nichts gemerkt, auch zweifle ich sehr daß sonst Jemand was gemerkt hätte.

60 h

6

Was glaubt ihr, daß aus der Vertrocknung dieser Quelle zu folgern sey?

ad 6.

Daraus kann nichts Nachtheiliges folgen, weil das keine wahre Quelle - sondern nur ein Loch ist, auch kann diese Pfütze für ein Quelle von Niemanden anerkannt werden.

7.

Haben Sie sonst noch was zu errinnern?

ad 7.

Nein.

Vorgelesen und gefertiget. Joseph Neisser

Hierauf wurde nach gethaner Fertigung einvernommen:

Joseph Kraus

Nach gesetzlicher Erinnerung zur Wahrheit giebt derselbe an:

ad Generalia

Jch heisse Joseph Kraus, 41 Jahr alt, gebürtig von Weisbach, katholisch, verheurathet habe 3 Kinder ich bin ein Häusler, und ernähre mich von Holtzspalten, ich bin noch nie Untersucht worden, auch nicht bestraft.

ad Specialia

1

Jst euch die Quelle, welche von der Graf Schafgotsischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt, und seyd ihr

61

im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben?

ad 1.

Die Quelle ist mir soviel bekannt, wie ich mit mehrenen oben war fanden wir dort kein Wasser

früher wusste ich nichts von der Quelle. Jch urtheile aus allen diesen was ich gesehen habe, daß das keine Quelle sey, weil sie vertrocknet ist, denn eine Quelle vertrocknet nie. Sonst kann ich keine Beschreibung ihrer Lage machen.

<u>2.</u>

Wie seyd ihr in die Kenntniß gekommen, daß dieser angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, durch eigener Erfahrung oder durch ein Gerücht?

ad 2.

Durch die Nachricht des Joseph Krauße habe ich es Erfahren daß der angebliche Jserborn vertrocknet sey, ich, der Joseph Krauße, Franz Neumann und Joseph Neisser giengen sogleich hinauf und ueberzeugten uns daß der seyn sollende Jserborn vertrocknet sey, und kein Wasser drinnen zu finden war.

<u>3</u>.

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt, und ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder giebt die Quelle bereits wieder Wasser?

ad 3.

Wie ich oben war, das war im Monate Oktober, zu der Zeit war kein Wasser in dem Loche, ob gegenwärtig Wasser drinnen ist, kann ich nicht sagen, weil ich nicht mehr draußen gewesen bin.

61 h

4.

Jst euch nicht bekannt, ob die Vertrocknung dieses angeblichen wahren Jserborns auch von einigen Menschen von der Schafgotsischen Herrschaft bemerkt worden sey, und wißt ihr selbe anzugeben?

ad 4.

Jch kann hier Niemanden Namentlich anführen weil mir davon nichts bekannt ist.

<u>).</u>

Habt ihr, oder sonst Jemand zur Zeit der Vertrocknung dieser Quelle den Einfluß gemerkt, welchen dieser Umstand auf den Fluß Jser gehabt hat ?

ad 5.

Jch habe nichts gemerkt, und weil das keine Quelle ist, wird auch von andern Leuten nichts gemerkt worden seyn.

Was glaubt ihr, daß aus der Vertrocknung dieser Quelle zu folgern sey?

ad 6.

Darauf kann ich nichts Nachtheiliges folgen, ja wenn das eine Quelle wäre, und selbe austrocknen möchte, sodann wären böse Folgen zu befürchten seyn.

7. Haben Sie sonst noch was zu errinnern?

ad 7.

Jch weis nichts mehr.

Vorgelesen und gefertiget.

Joseph Krauß Weißbach

Nach geleisteter Fertigung geschlossen.

Achaty

Obts...

J: Krause

Actuar

62

Copia

58670

<u>D. preußische Regierung zu</u> <u>Liegnitz</u>

Aus dem Protokolle, welches bey der gemeinschaftlichen Kommission über den Gränzstritt zwischen Böhmen und Preußen hinsichtlich des Privateigenthums auf die zwischen der böhm: Herrschaft Friedland und dem schlesischen Dominium Greifenstein gelegene Waldstrecke von 367 Joch 163 # oder 957 Morgen am Jserkamm auch das Zank oder Streitstück genannt am 27^{t.} 8^{br.} 1833 im Schloße Friedland aufgenommen wurde, wird sich Eure etz: die Uiberzeugung verschafft haben, daß der k. preußische Kommissär und Kammergerichtsassessor Kahle, welcher zu dieser Verhandlung statt dem früher bestimmt gewesenen Regierungsrathe v. Hinkeldey beauftragt wurde, die Ansprüche der Krone Böhmen und de Dominiums Friedland auf die Landeshoheit und das Privateigenthum über den ganzen Streitwald nicht nur nicht anerkannt sondern vielmehr über denselben die Landeshoheit für das Haus Preußen ausschließend angesprochen hat.

Auch hat dieser k. Kommissär gegen die von dem hierortigen k:k: Kommissär gegen die von dem hierortigen k:k: Kommissär beigebrachten Behelfe und namentlich gegen die im Jahre 1787 von dem Jngenieur Otto über diesen Streitwald aufgenommene geometrische Mappe welche schon bey der im Jahre 1789 vorzunehmen gewesenen gemeinschaftlichen Ausgleichungskomission zur Grundlage anzunehmen war, und auch gegenwärtig dem hierländigen k:K. Kom. samt den Zeugenaussagen in dieser Absicht mitgetheilt wurde, ausdrücklich protestiert.

Dagegen hat dieser Komissär eine im Jahre 1831 durch den Kondukteur Bergmann verfasste Kopie einer Spezialcharte über das stittige Waldstück der Kommission vorgelegt, welche auf

Veranstaltung der Kriegs und Dominienkammer zu Glogau in den Jahren 1756 u. 1757 durch Ernst Philipp Friedrich Vater aufgenommen worden war.

Bei der Lokalbesichtiguung, welche wegen den zwischen der Vaterischen Charte und der Ottischen Mappe obwalteten Differenzien vorgenommen wurde, zeigte es sich, daß die beyden nächsten unstreit-

70

tigen Gränzpunkte sowohl in der Vaterschen Charte als der Ottischen Mappe richtig angegeben erscheinen.

Der in der Ottoschen Mappe mit den rothen Buchstaben g. bemerkte Punkt erscheint in der Vaterschen Charte mit C bezeichnet, und soll nach der Angabe des k. preuß. Kommissärs den Jserbrunn und den Ursprung der kleinen Jser bedeuten, wo dagegen böhm: Seits behauptet wurde, daß der in dieser Charte und in der Ottischen Mappe mit **D** bezeichnete Punkt auf der von Böhmen als Landesgränze angegebenen Linie, aus welchem Punkte das in der Ottischen Mappe als Gränzflößchen bemerkte Wasserflößchen entspringt, und sich bey **b** in die große Jser ergießt, der Jserborn sey.

Das sowohl in der Vaterschen Charte als auch in der Ottoschen Mappe mit **F** bezeichnerte Flößchen wird mit dem in der Ottschen Mappe erscheinenden in dem Streitwalde entspringenden Börnchen in eben dieser Mappe als Ursprung der kleinen Jser angegeben; in der Vaterschen Charte aber das grüne Kemmel genannt. – Bei jenem Bornchen, welches auf der böhmischer Seits als böhm: Gränze behaupteten Linie sowohl in der Ottschen Mappe als auch in der Vaterschen Charte mit **j** bezeichnet ist, und welches in der letztern Charte das weiße Flößchen genannt wird, erscheint in der Ottoschen Mappe bemerkt: "Börnel so an der Grenze entspringt, hat seinen Ablauf durch den streitigen Wald bis an das kleine Jserflößel." Laut dem Besichtigungs-Kommissionsprotokolle

70h

vom 26^{ten} 8^{br} 1833 fand sich an diesem Punkte eine breite sumpfige Stelle, aus welcher ein kleines Wasser entsprang das in südwestlicher Richtung fortlief. Auch wurde bey der Verfolgung dieses Wassers entdeckt, daß dasselbe nach etwa 100 Schritten in den im Ganzen sehr sumpfigen Waldgegend sich verlief, auch nicht wieder zum Vorschein kam, obgleich die Kommission die Richtung desselben bis zu demPunkte e der Vaterschen Charte verfolgte, welcher auf der Otttoschen Mappe gar nicht angegeben war, sondern erst bey der Coon mit dem rothen g bemerkt wurde.

Endlich wird in dem Besichtigungsprotokolle bemerkt, daß von der Tafelfichte a bis zum Punkte e der Vaterschen Charte in der Richtung, welche auf dieser Charte mit A c l angegeben ist, ein Fußsteig entdeckt wurde, welcher aber von der Kommission nicht beschritten werden konnte, weil er größtentheils voll Wasser stand.

Gränzbäume, Gränzmahle und andere Gränzbezeichnungen, als in

diesem Protokolle angeführt sind, fanden sich auf dem ganzen streitigen Terrain nicht vor.

Jndem der k. preuß. Komissär die von dem k.k. Komissär aus der ihm eingehändigten Jnstrukzion herausgenommenen Beweise für die Rechtheit der von Seite Böhmen behauptetetn Landesgränzenlinien zu niderlegen bemüht war, suchte er den Anspruch von Seite Preußens auf die Anerkennung der angegebenen Landesgränze zwischen Böhmen und Preußen auf die Ausfertigung einer Urkunde vom 22 7br 1595 welche das damalige k: Hofgericht zu Hirschberg in Gemeinschaft mit dem Hofgerichte zu Löwenberg aus Anlaß eines zwischen den Dominien Starkenbach und Kynast abwaltenden Gegenstrittes aufgenommen hat, dann auf die gerichtliche Ausfertigung einer zweiten Urkunde vom 22t. 7br. 1595 in welcher das Hofgericht zu Löwenberg die Resultate der obenerwähnten Gränzrevision in gleicher Art niedergelegt hat, zu gründen.

71

Daß der Jserbrunn an dem auf der Vaterschen Charte mit **e** bezeichneten Punkte gefunden werden müsse gehe daraus klar hervor:

- 1. Könne durch eine Menge von Zeugen erwiesen werden, daß heut zu Tage im Publikum nur dieser Punkt als Jserbrunn bekannt sei.
- 2. Werde von dem Punkte **B** der Vaterschen und b der Ottschen Charte laufende Fluß durch zwei Wasserläufe gebildet, welche bei **B** u. **b** sich vereinigen.
- 3. Bilde der bei C der Vaterschen Charte befindliche Ursprung des Wasserlaufes Y einen selbständigen rein begränzten Quell, aus dem der Wasserlauf Y ohne fernere Unterbrechung bis zur Vereinigung mit dem Wasserlaufe X als selbständiger Fluß fortströme.
- 4. Werde auf der Ottoschen Charte der Wasserlauf Y bezeichnet, "kleines Jserflößl so in die große Jser einfällt, und der Wasserbau Z" großer Jserfluß; dagegen heiße der Wasserlauf X auf der Otteschen Charte Gränzflößl so schlesischer Seits entspringt und in die große Jser fällt, so daß die Ottosche Charte selbst besage, daß der Wasserlauf g die Jser sey, mithin deren Ursprung, welcher auf der Vaterschen Charte bis C bezeichnet ist, der Jserbrunn.

 Nachdem sonach der k: preuß. Kommissär den auf der Vaterschen Charte mit e bezeichneten Punkt als den eigentlichen Jserbrunn anzusprechen sich veranlasst fand, und auch die von der Tafelfichte bis zu dem Punkte in den beiden Charten gleichmäßig angegebene

Linie und denen Fortsetzung von **O** bis **B**. der Vaterschen Charte als richtige Gränze in Anspruch nahm hat er gegen die Grundlegung der Ottoschen Charte ausdrücklich protestiert, weil der Wasserlauf p **b** u. der Wasserlauf f.g.r. gar nicht in natura existire, der auf der Vaterschen Charte mit **g** bezeichnete Wasserlauf, der Jserbrunn bei **C** und das sogenannte Weisfloß bei **d** gar nicht auf derselben verzeichnet stehen.

Da alle diese Mängel auf der Vaterschen Charte gehoben

71 h

seien dieselbe auch ein vollkommenes getreues Bild der Lokalität entwerfe, so propornirte der k: preuß: Komissär daß die Vatersche Charte von der Komission als Richtig anerkannt, und der fernern Verhandlung zum Grunde gelegt werde.

Wenn man auch die Aechtheit der von den k: preuß. Komissär blos in Abschrift vorgewiesenen zwei Urkunden vom 22^{t.} Sptbr: 1595 nicht bezweifeln will so können diese Urkunden dennoch hier nichts beweisen; denn es ist.

1. nirgends erwiesen, und muß in Abrede gestellt werden, daß die Gränzbesichtigung vom 22^{t.} 7^{br.} 1595 auf verlangen oder im Einverständnisse und mit Wissen der damaligen Friedländer Obrigkeit vorgenommen worden sei.

Es ist auch durchaus nicht erwiesen, und wird in Abrede gestellt, daß das Hofgericht zu Hirschberg oder das Hofgericht zu Löwenberg zu jener Zeit oder jemals eine Gerichtsbarkeit über die Herrschaft Friedland und ihre Besitzer auszuüben gehabt hätte, und es ist nicht erwiesen, und muß wiedersprochen werden, daß die fragliche Grenzrevision in Bezug auf die Hft: Friedland und Greifenstein über einen höheren Auftrag, dem sich die seit dem Jahre 1556 bis zur Schlacht am weisen Berge am 8^{t.} 9^{br.} 1620 im Besitze der Hften: Friedland und Reichenberg gewesenen Freyherrn von Rödern zu fügen gehabt hätten, vorgenommen worden sei.

Es ist aber ferner durchaus nicht erwiesen und muß widersprochen werden, daß die in den Urkunden vom J: 1595 genannten Unterthanen, Schulzen, Förster und Burggraf der Hft. Friedland auf Geheiß im Auftrag und Vollmacht ihrer Obrigkeit bei der Gegenrevision gegenwärtig waren, Nachrichten und Auskünfte auf eine für die Obrigkeit verbindliche Art ertheilt haben, und überhaupt statt der Obrigkeit verbindlichkeiten rechtsgiltig eingegangen sind oder eingehen konnten.

Es ist endlich nicht erwiesen und wird widersprochen daß die Urkunden vom Jahre 1595 oder die späteren sogenannte Ausfertigungen vom 26^{t.} Jänner 1695 und vom 17^{t.} März 1704 der Friedländer Obrigkeit jemals als Vorschrift zum Nachverhalt und verbindlich zugestellt, und daß sich von der hievon in Kenntniß gesetzten Obrigkeit jemals darnach als aus einer Schuldigkeit wirklich geachtet worden sey.

Wären aber auch diese Urkunden vom 22. 7br. 1595 zur Zeit ihrer 2. Entstehung von einer Rechtswirksamkeit gewesen, was jedoch bei den gleicherwähnten Verhältnissen nicht zugelassen werden kann, so würden sie diese Rechtswirksamkeit auf alle Fälle durch die Zeugenverhörsurkunde vom 12t. Febr. 1629 vollends verloren haben, und sie selbst durch die letztere Urkunde in der Gänze behoben worden seyn, weil eine ältere Urkunde durch eine jüngere, wenn diese denselben Gegenstand wie die erstere betrifft, und mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten versehen ist, nach den Rechtsgrundsätzen behoben wird. Laut dieser Urkunde nun hatte Heinrich von Geissel auf Lautsche, des Herzogs von Friedland, Fürsten zu Schlesien, Hauptmann der Fürstlichen Hft: Friedland, dem dem Friedrich Hilsen von Frankstein kay: öffentl: Notar schrifftlich zu erkennen gegeben, daß etliche Missverständnisse und Differenzien in dem hohen Gebirge wegen den Kaufinien und Grenzen des Königsreichs Böhmen den Fürsten und Herrn Alberton Herzogen von Friedland etz: eines Theils und den Herrn Hans Ullrich Schafgotsch Freyherrn auf Kinast, Greifenstein und Kämnitz etct. betreffend sich ereignet haben.

Am 8^{ten} 7^{br.} 1628 ist des Freyherrn Schafgotsch Forstmeister Kasper Wilde nach Friedland zu dem Forstmstr. Georg von Schweinichen gekommen und hat angezeigt, daß in vorigen Jahren die Grenzen zwischen Sr. fürstlichen Gnade und dem Freyherrn von Schafgotsch an dem Scheidebach Jserborn am hohen Heidelberge bis auf Wollsteins Kamme zu weit

72 h

dilatirt und erweitert und demnach den Freyherrn von Schafgotsch also in dero Gebirgen zu Schaden geräumt worden wäre. Worauf und auf geschehene Verabredung sich die Herrn verglichen nächst folgenden Dienstag an solchen Ort zu verfügen. Wornach auch am angesagten Tage als vom 12^{t.} 7^{br.} auf Jhrer fürstlichen Gnaden Seiten, der obgedachte Forstmstr. nebst den Schulzen und Förstern denn Zeugen, auf Seiten des Freyherrn zu Schaf-

gotsch der obgedachte Forstmeister nebst andern Unterthanen erschienen, auf die Strittigen Stellen gegangen und die Grenzen in Augenschein genommen haben.

Weil dem obgedachten Hauptmann der Hft. Friedkland, wie es in dieser Urkunde heißt, der unumgänglichen Nothdurft erachtet, in Ponderie und Achtnehmung, damit den Sachen rechte Plenernoty und Wissenschaft erkundiget, und demnach weder S^{r.} fürstlichen Gnaden nach Freyherrn Schafgotschen einiges Neureiss oder Mutwilligkeit erscheine, daß hierüber von dem itzt gedachten beiwesend,: Item fürstl. Gnaden Unterthanen ihm Confessata und was ist an solchen Grenze halber wissenschaftlichen durch einen Notarium publicum und im Beisein an derer ehrlichen vornehmer vom Adl, Alter unter Friedländer Jurisdiktion gar nicht unterlegen noch mit einiger Pflicht verbunden, abgenommen werde, und an Hauptmann Notarii Publici zu solchen Examinie Testiem Actui und dessen Vollziehung bedürfend derowegen den benannten Notarium hierzu erforderte verfügte derselbe am 11t. Febr: sich in das fürstl. Schloß Friedland, wo ihm die betreffenden Zeugen vorgestellt, und er gebeten wurde, dieselbe allen Fleißes zu befragen was ihnen der abge-dachten Grenz halber wissend sey; deren Confessata und Aussage fideliter zu protokollieren und aufzuschreiben, dann in ein gewisses rechtsmässiges Instrument zu bringen und eines und mehrerens Jnstrument herauszugeben und mitzutheilen.

Weil aber solchen Sr. Fürstl: Gnaden Unterthanen und

tum vollzog.

denselben mit Eid und Pflicht subsigirt und unterworfen waren, wurden solche Unterthanen ihres Eides und Pflicht im Beisein und Testime Loco der Hr: Willrich von Hubrigß auf Berttelsdorf, Hieronimus von Nostitz aus Worstrechen Melchior v. Gersdorf auf Weißdorf, Ludwig v. Protzig auf Wilelahe, Rudolph v. Kyoz auf Lomnitz, Joachim von Eberhardt auf Köpper, Heinrich von Beße auf Ebersdorf, Hanns Rikel von Gerßdorf u. Tauchberg ad Nune actum erlassen, worauf er Notar mit dem in dieser Urkunde aufgeführten Eide belegte sie des Meineides aufs fleißigste treulich und genügsam erinnerte und darauf des Examen anfing, wie auch mit fleißiger Protokollierung und Aufschreibung der Aussage und Confessa-

73

Nachdem nun der gedachte Friedrich Hölsen von Frankstein kaisserlicher geschworner Notar, Prakticus bei solchen Examine Testium selbst gewesen, und neben den obgemeldeten Hr: Zeugen, welche auch ihre adeliche Petschaft in diesem Jnstrumente aufgedruckt und eigener Hand sich unterschrieben, Alles gesehen und gehört, die Aussagen fideliter ex one annotirt, und konsignirt hatte, so hat derselbe das offene Jnstrument hierüber verfasset publizirt, und authentisirt, mit dem beigesetzten gewöhnlichen Notariatssiegel roborirt und bestättigt. Bey dem Bestande einer so gestalteten in Gegenwart acht adelicher Personen, welche der Friedländer Obrigkeit nicht nur mit keiner Jurisdikzion sondern auch mit keiner Pflicht verbunden, daher ganz unpartheilich waren, im Schloße Friedland umständlich umfassend, deutlich mit Beobachtung aller Vorsichten aller innern und äußerlichen Förmlichkeiten jener Zeit höchst feierlich aufgenommenen Urkunde und so beschaffener Zeugenaussagen, welche Urkunde und Zeugenaussage auch von dem dortseitigen k: Komissär bei der gemeinschaftlichen Kommission laut Protokoll vom 27^{t.} 8^{br.} 1833 als richtig erlo-

73 h

gnaszirt, somit als rechts beständig ausdrücklich anerkannt wurden, muß jeder ältere denselben Gegenstand betreffende Urkunde, insbesondere müssen jene beiden Urkunden vom 22. 7ber 1595 mit ihren sogenannten Ausfertigungen vom Jahre 1695 und 1704 so wie die am Schluße des Protokolls vom 27 Oktbr. 1833 auf verlangen des k:k: Kommissärs aufgenomme ohnehin ganz unverständliche Stelle eines angeblich von dem Malichern u. Rödern Besitzer der Hft. Friedland an Christoph Schafgotsche Besitzer der Herrschaft Greifenstein am 11. August 1592 erlassenen Schreibens allen werth verlieren, zumal alle diese angeführten älteren Urkunden mit dem Jnnhalte des gedachten Notariatsinstrumnents im widerspruch zu stehen mit dem Bezirksterrain den zeit und örtlichen Verhältnisse nicht übereinstimmen, und vorzüglich, weil diese älteren Urkunden, die notwendigen Förmlichkeiten nicht enthalten, und auch noch die vorwärts geneigten aller Glaubwürdigkeit im Wege stehenden wesentlichen Gebrechen an sich haben.

Wird nun das Notariatsinstrument und die in demselben enthaltenen Zeugenaussagen mit der Terrainsbeschaffenheit denen den örtlichen und Zeitverhältnissen zusammengehalten; so geht offenbahr hervor, daß der auf der Ottischen Mappe

mit Lit: g: und der Vaterschen Charte mit C bezeichnete Punkt oder die an demselben Punkte neu befindliche Quelle, wenn sie selbst schon im Jahre 1629 daselbst bestanden hätte, was jedoch nicht erwiesen ist, und widersporochen werden muß, als der wahre Jserborn nicht angesehen somit auch die von der Tafelfichte bis zu diesem Punkte in den beyden Charten gleichmässig angegebene Linie und deren fortsetzung von C bis B der Vaterschen Mappe als richtige Gränze nicht angenommen werden könne, denn

74

1^{tens} muß hier wesentlich auf die in dem gedachten Notariatsinstrumente enthaltenen Aussagen der Zeugen Rückfluß genommen werden. Diese Zeugen haben ihre Aussagen nach der Lagerichtung von der unbestrittenen Tafelfichte Litt a der Otteschen und Litt A der Vaterschen Charte gegen den unbestrittenen Punkt des bezeichneten Steines auch Werkstück genannt, Litt b der Otteschen und litt. B der Vatterschen Charte abgegeben und alle Zeugen sagen aus, die Gränze laufe vom Jserborn gerade hinaus bis auf die große Jser, nicht aber von der großen Jser auf den Jserborn und von dar bis zur Tafelfichte. – Nach diesen übereinstimmenden Aussagen ist der wichtigste und entscheidende Punkt dieser Grenze, auf den Alles ankömmt, an der Höhe des Berges zu suchen. 2^{t.} Wäre die kleine Jser bis zu dem Punkte **b**: **B** wo sie nach Aufnahme des Flößehen F des Wasserlaufes bei Litt: q der Ottoschen und Litt: g der Vaterschen Charte und des Ochsenflößehen Litt: X den Namen der großen Jser annimmt, wirklich die Landesgränze oder wäre sie im J: 1629 für die Landesgränze auch nur gehalten worden, so hätten doch sämtliche eilf endlich verhörte Zeugen oder wenigstens einer derselben erwähnen oder ausjagen müssen, daß die kleine Jser in einer so bedeutenden Strecke die Landesgränze oder Gränze zwischen Friedland und Greiffenstein bilde. 3^{t.} Sagen alle Zeugen einhellig und bestimmt aus die Gränze gehe vom Jserborn gerade hinaus in die große Jser. – Ein flüchtiger Blick in die Ottesche und auch in die Vatersche Charte zeigt aber, daß die kleine Jser nicht in gerader Linie in dem Punkt **b** B fällt, wo sie den Namen der großen Jser annimmt, sondern daß sie bei dem Punkte, den man hier mit w auf beiden Charten bezeichnete eine auffallende Krümmumg bilde, und gebrochen sey, und die Linie der kleinen Jser nicht gerade hinaus, sondern auffallend gebrochen und gekrümmt in den unstrittigen Grenzpunkt einfalle.

Es kann also schon wegen der auffallenden Uneinstimmigkeit

der bestimmten Zeugenaussagen mit der wirklichen Richtung der Linie der kleinen Jser gegen den Punkt der großen

74 h

Jser die erstere nemlich die kleine Jser die gränze zwischen Böhmen und Preußen nicht bilden. -

4t. Jst durch der einhellige Aussage aller dieser vielen Zeugen sichergegestellt, daß auf der ganzen dießfälligen eigentlichen Grenze, welche im Jahre 1629 sichergestellt wurde, viele Gränzbäume gezeichnet und geflöckt sich befanden daß diesselben undeutlich von Zeit zu Zeit gereinigt, und aufs Neue gezeichnet, gepflöckt und daß sie hierzu vorzüglich die Leute aus den Gemeinden Lusdorf und Liebwerda gebraucht wurden.

Nun ist aber auf der von Seite Preußens vorgegebenen ganzen Gränzlinie von der Tafelfichte bis zu den von Preußen als Jserborn angegebenen Punkte und von da bis zu dem unstitigen Grenzsteine Werkstück genannt durchaus kein Grenzbaum vorfindig, ja es nicht einmal die Spur eines solchen vorhanden. Auch hat Preußen weder durch ein neueres Dokument noch auf irgend eine andere Art aus der Zeit des Jahres 1629 nachzuweisen, wodurch die klaren Bestimmungen des im Jahre 1629 auf eigene Veranlassung des jenseitigen Dominiums mit den vollkommensten Glaubwürdigkeiten aufgenommenen Notariatsinstruments auf eine für und wieder beyde Staaten rechtsverbindliche und rechtsbeständige Art eine Abänderung zu Gunsten Preußens und für seine Behauptung der Landesgränzlinien erlitten hätte.

Die auf Hörensagen gegründeten Aussagen des gegenwärtigen Publikums können den Sachverhältnissen vom Jahre 1629 durchaus keinen Eintrag thun weil es hier nicht darauf ankommt, was heut zu Tage für eine Quelle als Jserborn welche Linie heut als die Landesgränze von Preußischen oder böhm. Unterthanen vermeint und angegeben wird, sondern welcher Punkt und welche Linie im Jahre 1629 als der Jserborn und die Landesgränze ausgemittelt, sichergestellt, und für die Ewigkeit durch das rechtsförmige und höchst glaubwürdige Notariatsinstrument guarantirt worden ist.

Obmahl nun diesem zu Folge die von Preußen angegebene mit C in der Vaterschen und mit g in der Ottschen Charte bezeichnete Quelle nach den juridischen untrüglichen Bestimmungen des Notariatsinstruments vom J. 1629 eben so wenig der eigentliche Jserborn als die ganze von Preußen vermeinete Linie <u>A</u> <u>C</u> und <u>B</u> der Vaterschen und a. g. B. der Ottschen Charte die wirkliche

75

Gränzlinie zwischen Böhmen und Preußen dann zwischen Friedland und Greifenstein sevn kann, sonach von beiden streitig gewesenen Gränzlinien nemlich von der böhm: und preuß. bei Rechtsungültigkeit der letztern nur noch die böhm: Seits behauptete Gränzlinie als die allein noch erübrigende von selbst als die ächte und mehrere Grenzlinie zwischen beiden Staaten hervortritt, und jeder andere weitere Beweis für die böhm: Seits behauptete Landesgränzlinie nicht mehr nothwendig erscheint, so will man doch auch zeigen, daß diese böhm: Seits bezeichnete Landesgränzlinie den Bestimmungen des Notariatsinstruments vom J. 1629 vollkommen gemäß und entsprechend sey. – Denn daß jene Quelle, welche in der Otteschen und Vaterschen Charte mit Litt. r bezeichnet erscheint, der eigentliche Jserborn sei, und im Jahre 1629 dafür gehalten worden war, wird dadurch dargethan, daß weder die Quelle welche Preußen als den Jserborn angiebt, und welche in der Ottschen Mappe mit g in der Vaterschen mit c bezeichnet ist, noch jenes Börnchen, welches in beyden diesen Charten mit F bezeichnet erscheint, und von welchem in der Ottschen Charte angezeigt ist, daß es in dem Strittstück entspringt und den Namen "kleines Jserflößehen habe, so in die große Jser einfällt, noch auch jenes Grenzflößchen, von welcher es in der Ottschen Charte heißt," Grenzflößchen" so schlesischer Seits entspringt, und in die große fällt, nahe an dem Gränzsteine, welches aber nach dem Kommissionsbefunde vom Jahre 1833 in dem in dieser und in der Vaterschen Charte mit Litt D: bezeichneten Punkten unmittelbare in

75 h

der böhm. Seits behaupteten Grenzline entspringt, der eigentliche wahre Jserborn sein könne.

Daß die von Seite Preußens als Jserborn angegebene Quelle Litt: **g** u. **C** der eigentliche wahre Jserborn nicht seyn könne, ist bereits ausführlich gezeigt worden.

Daß das in der Ottschen und Vaterschen Charte mit F sichtbar gemachte Börnchen der eigentliche und wahre Jserborn nicht sey ohngeachtet Otto doppelte als den Ursprung der kleinen Jser angiebt, geht daraus hervor, weil der wahre und eigentliche Jserborn nach dem Jnnhalte des Notariatsinstruments vom J. 1629 auf der Berganhöhe und in der Gränzlinie selbst zwischen Böhmen und Preußen oder zwischen Friedland und Böhmen zu suchen ist, das hier besagte Börnchen F aber nicht in dieser Grenzlinie selbst und auf der Anhöhe, sondern der Mitte des Streitholzes und in der Berglehne sich befin-

den.

Daß endlich auch die in beiden Charten mit **D** bezeichnete nach dem letzten Kommissionsbefunde in der Grenzlinie unmittelbar enstehende Ouelle der wahre und eigentliche Jserborn, obgleich selber als solcher von den böhm. Unterthanen angegeben wurde, nicht sey zeigt sich daraus, daß aus dem Jrrfalle des Notariatsinstrumentes vom Jahre 1629 aus dem Jserborn der Ablauf eines Wassers oder Flößchens nicht ersichtlich sondern daß ohne eines solchen Wasserlaufes oder Flößchens oder insbesondere eines Grenzflößchens nur zu erweisen, bemerkt wird, daß die Gränze vom Jserborn grade hinaus bis zur großen Jser gehe, daß in dem Notariatsinstrumente und den Zeugenaussagen von Formen der Grenze und Wege, vom Begehen und Pflöcken der Grenzbäume vom Ausägen der alten Ramen Waldung geschieht, welches Alles bei trockener Grenze eintritt. Auch ergibt sich aus der in einig: vorliegenden Relagien des Hautmanns der Hft: Reichenau Johann Wagner v. Wagenau

76

vom 16. July 1644 daß der eigentliche Jserborn von dem sogenannten Grenzwasser, dessen Lauf von Litt: D bis zu dem unbestrittenen Punkte b und B mehr als drei Musketenschüße entfernt ist, dann das nebst dem Grenzwasser auch die trockene Grenzbezeichnung bis zur großen Jser befindlich war, welches die Ursache zu sein scheint, daß in dem Notariatsinstrumente vom J. 1629 von dem Grenzwasser gar keine Erwähnung gemacht wurde indem die trockene Grenzmarkung schon früher und zur Zeit des J. 1629 vorhanden war, und selbe im J. 1638 und 1644 nach der Bedeutung vom J. 1629 wanach die Räumung und Uibergehung der Grenze von Zeit zu Zeit vor sich ging, nur neuerdings übergangen und verlassen worden zu seyn scheint. Durch alle diese angeführten Umstände und Verhältnisse ist es hinlänglich dargethan, daß der in beiden Charten mit Litt: D bemelte Punkt als der eigentliche wahre Jserborn um so weniger angenommen werden könne, als der Wasserlauf dieses oder des daraus ablaufenden Flößehen, wenn dieser Punkt der eigentliche Jserborn wäre, auch den Namen von ihm herleitend dann das Jserflößchen benannt werden müßte, welches nicht der wirkliche Fall ist, indem dieses Wasser nicht Jserflößchen sondern Ochsenflöschen und Grenzflößchen genannt wird, und daß daher für den wahren eigentlichen Jserborn kein anderer Punkt übrig bleibt, als jener, welcher in den beiden oftgenannten Charten mit Litt r bezeichnet erscheint,

in der Höhe und unmittelbar in der Linie der von Böhmen behaupteten Landesgränzlinie liegt, sowie in der Vaterschen preuß: Charte ganz übergangenenen Wasserlauf in der Ottoschen Mappe nach der Richtung **r g** jene Punkte **g** der Ottoschen und **C** der Vaterschen Charte vereinigt, welcher von Seite Preußens als der Jserborn angesehen werden will, von diesem Punkte seinen fernern Wasserlauf unter dem Namen der kleinen Jser und unter der Bezeichnung y mit Aufnahme der in den beiden Mappe erscheinenden

76 h

Wässer bis zu dem unbestrittenen Grenzpunkte b und B der Ottoschen und Vaterschen Charte fortsetzt, und bey diesem Punkte den Namen der großen Jser annimmt. Daß übrigens die von Böhmen behauptete Grenzlinie auch den übrigen wesentlichen Bestimmungen des Notariatsinstruments vom J.1629 entspreche, beweist auch der Umstand, daß, wie in diesem Jserborn mit Steinen, und gezeichenten, gepflöckten vielen Gränzbäume markiert erscheinet, eben so auf der noch heute von Böhmen behaupteten Landesgrenzlinie nach Ausweis der Ottschen und selbst der Vaterschen Charte noch zur Zeit der Aufnahme dieser Charten die in den Jahren 1756 1757 und 1781 mehrere solche Grenzbäume vorhanden waren, und ungeachtet des seit dem Jahre 1629 entflossenen großen Zeitraumes noch wohl vorhanden seyn konnten, weil wie das Jnstrument vom Jahre 1629 in den Zeugenaussagen wirklich enthält, die Besichtigung und Nachbesserung der Grenzzeichen an den Bäumen ja auch die Verpflöckung neuer Grenzbäume an der Stelle der alten und verfaulten von Zeit zu Zeit durch die eigends bestimmten Gemeinden Lusdorf und Liebwerda vorgenommen zu werden pflegten und manche Baumgattungen, wie die Buchen, selbst durch sehr geraume Zeit ausdauern und der Witterung widerstehen. So zeigt die Vatersche Charte vom J. 1756 und 1757 noch zwei solche Gränzbäume zwischen der Tafelfichte und der Jserquelle Litt r und auf der Ottoschen Mappe vom Jahre 1787 erscheint zwischen der Tafelfichte in dem eigentlichen Jserborn auch ein solcher Grenzbaum, dann zwischen diesem Jserborn und dem unstrittigen Gränzpunkte Litt: **b** erscheinen noch sieben derlei Gränzbäume. Eben so bewährt das freie in Orig: anliegende amtlich eidesstättige mit mehreren Friedländer Unterthanen aufgenommene Verhörsprotokoll daß sie selbst die von ihne angebenen Grenzbäume mit eisernen eingends gezeichneten Nägeln gepflöckt noch wirklich

gesehen und genau gekannt haben. Auch zeigt die Ottsche und selbst die Vatersche Mappe daß die

77

Grenze vom Jserborn bis zur großen Jser, wie sie in dem Notariatsinstrumente von den Zeugen angegeben wird, nach der von Böhmen behaupteten Linie auch in den beiden bemelten Charten möglichst grade hinaus und ohne aller Krümmung oder Beugung bei dem Punkte **b** und **B** der beiden Mappen einfalle.

Bey so bewandten Umständen kann man dem Antrage des dortseitigen k. Kommissärs, womit der strittige Districkt in Landeshoheitsrücksichten in zwei Hälften, eine Hälfte für Böhmen, und die andere für Preußen getheilt werden müße, nach strengem Rechte um so weniger beitreten, als ein solcher Teilungsantrag nach der glogauer Kriegs- und Domainen Kammer am 17. März 1789 und 14. Mai 1789 Z: 7706 und 14: 345 gemachten Eröffnung aus dem Grunde nicht angenommen wurde, weil für die Krone Böhmen der ganze Terain behauptet werden konnte, und weil die Aufgebung eines Distriktes von 183 Joch Waldgrundes ohne richtige Ursache für Böhmen hinsichtlich der Besteuerung und selbst der Benützung des Waldes bei der seither so zugenommenen Holzkonsumption und der wenn auch schwierigen neuen doch möglichen Kultur nicht gleichgültig ist.

Welches man Einer etz: mit Beziehung auf die schätzbare Zuschrift vom 4^{t.} May 1832 und 7. Hornung 1835 mit dem Ersuchen zu erwiedern die Ehre hat, hierüber die Wohlmeinung dem Landesgubernium eröffnen zu wollen.

Prag am 21. Jänner 1836

77 h

Berichte über Grenzstreitigkeiten aus Akten der Herrschaft Starkenbach.¹

1. Rochlitz. 1691 oder 1692

Bericht über die Grenzen zwischen den Herrschaften Starkenbach und Kynast als Beweismittel im Grenzstreit

Abschrift, 13 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 182

Ein Bericht, wie die Gräntzen zwischen der Herrschaft Starckenbach, in Königreich Böheimb, und der Herrschaft Khienast, in Hertzogthumb Schleßien, aufn Rießengebürg gelegen, Nembl. :

Herr Paul Preyßler, der Röm: Kay: und Königl: Mayestätt Gräntz Zohl Einnehmer, und Glaßhüttenmeister in Rochlitz, welcher 62. Jahr seines Alters, redet auß:

Er hette von seinem seel: Vatter nahmens Wolfgang Preyßler, welcher 64. Jahre alt geweßen, öfters gehöret, auch ihme selbsten hiervon wiessentlich ist, daß bey dem Elbenbrunnen der Anfang der Gräntzen geschehen, von der Elbenbrunnen aber auf die Räfträgerstein, von dannen bieß auf die Kranigswießen, ein Weg durch daß Knieholtz, so zweyer Fuhrweg breith gewest, bey dießer Abgräntzung, außgeraumet worden, anjetzo aber so langer Zeith wiederumben verwachßen.

Item von der Kranigswießen auf den Gabelstein, welcher anjetzo der Katzenstein genennet würd, und weitter auf den Kämmen forth, daß also die Wäßer, als nembl. daß Steinige Waßer, die so Kleine Millmitz, item die große Millmiz, daß Kober Flueß ² und daß Lemmerwaßer,³ welche also alle ihren Fluß und Einfahl in die kleine und große Ißer haben, dem Königreich Böheimb zuegehörig sind, und also die Gräntzen von dem Schwartzenberg auf den Rießen Kampf und dan bieß zue dem Ißerbrunnen gehen werden.

Ebenermassen bemelter Herr Paull Preyßler berichtet, daß er Ao. 1684 zue dem Kayl. Herrn Zohleinnehmer Jeremiaß Schmiedt auf Neüstatt verreißet, welcher einen Mann nahmens Christoph Gläßer von der Schafgotscher Herrschaft beruffen lassen, derselbe hat ihm bey seinen gutten Gewießen versprochen, die alten Gräntzen, so zwischen Böhmen und Schleßien, ordentlich außzuweisen, dabey gesagt, daß ihme sein seel: Vatter, welcher viehl Jahr Schafgotschischer

_

Donth, Hans H., "Rochlitz an der Iser und Harrachsdorf in der frühen Neuzeit Quellen zu Herrschaft und Alltag in einer ländlichen Industriesiedlung im Riesengebirge" R. Oldenbourg Verlag, München 1993. Dr. Hans H. Donth ist im August 2005 leider verstorben. Mein Dank gilt seiner Frau Gisela, die mir die Genehmigung für die Aufnahme in diesem Buch erteilte.

² Kober Flueß = Kobelwasser; das Kobelwasser bildet die Grenze zwischen den Schaffgotsch'schen Herrschafften Kynast und Greiffenstein (Kreis Hirschberg u. Kreis Löwenberg)

Lemmerwaßer = Lämmerwasser; das Lämmerwasser fließt durch Groß Iser in die große Iser.

Jäger geweßen, zu seiner Nachricht solche gezeiget, und er nicht allein bey Tag, sondern wan es vonnöthen wehre, gleich bey der Nacht hinwiederumben solche außweißen will. Es wehre auch dießes gleich damahls geschehen, wann dießes das langwehrende Regenwetter nicht verhindert hette.

Dießes hat eben der Hanß Riedl eltester Geschworner, und Dominicus Preyßler Glaßmacher, beede von Rochlitz, als dieselben Ao. 1684 beym bemelten Christoph Gläßer in dessen Hauß zue Hermsdorf geweßen, in ihren Ohren von ihme gehört.

Heinrich Langhammer von Rochlitz, seines Alters "65. Jahre, saget auß, daß er von seinem seel: Vatter, nahmens Geörg Langhammer, welcher "67. Jahre gehabt, auch von dessen Großvatter, Item von dem seel: alten Stepan Jan, wie auch Naswadta Jan, von der Lamatischen Herrschaft auß dem Dorf Wolleschnitz, und seel: Hanß Pfeiffer von Rochlitz, zum öfteren gehöret, daß sie alle bey der Gräntzung perßöhnlich geweßen, und daß die Versamblung der Förster wie auch Jäger, und mehr anderer Leüthen, bey dem alten Tonost 4 damahlen Glaßmeister zu Reiditz geweßen, und von dannen zum Ißer Brunnen gangen, alda die Gräntzen angefangen, und hat gleich der Kayl. Commissari gefraget, waß dieses für ein Fläßel, und wie solches genennet würd. Als er aber von sammentlichen darbey gewesten Leuth berichtet worden, daß dießes der rechte Ißer Brunn ist, hat bemelter Comissarii geantwortet, also nach dießem muß man sich richten, daß also waß sich gegen Böhmen zue henget, und die Waßer so in Böhmen rinnen, daß gehöret auch alles in Böhmen, und waß sich gegen Schlößing zue henget und fließet, daß gehöret auch in Schleßing. Worauf Herr Graf Schaffgotsch geantworttet, also kähme ich solcherweiß umb die Graßwießen, daß ist die große Ißerwießen genennet worden. Der Kayßerl: Commissarii aber, hat seinen Stab, so er in Händen gehabt, in die Erden gestoßen, und mit dem Finger einen Strich zwerchs über den Halß gemachet, mit dießer Antwortt: Schaffgotsch schweige still, und mache dich nicht zue einen Haßen. Darauf seind die Gräntzen forth denen Kämmen nach gemacht worden, von dort an auf den Rießenkampf, von dannen auf den Schwartzenberg, und weitter auf die Granichswießen, bies auf den Räffstein zum Elbenbrunnen.

Geörg Langhammer seines Alters "68. Jahr, thuet ebenermassen wie der Heinrich Langhammer in seinem Bericht außreden.

Gottfriedt Sieber, ein Mann von "52. Jahren, thuet berichten, daß er von seinem Vatter, welcher "66. Jahr alt wahr, daß dessen Vatter Großvatter nehmens Kaspar Sieber, welcher seines Alters auf " 100. Jahr und "46. Jahr zu Rochlitz für einen Schulmeister geweßen, öfters gehöret, daß zu solcher Zeith, als die Richtigkeit und Vergleich zwischen den Schleßinger und Böhmischen Herrschaften geschehen, bemelter Kaspar Sieber perßöhnlich darbey geweßen, und damahls die Herrschaft Starckenbach geregieret der Herr Albrecht Skřineczký, und Schlesinger Seithen Herr Graf Schaffgotsch, und ist der Anfang der

⁴ Tornost, der alte Glasmeister = Donat Preußler.

Gräntzen geweßen bey dem Elbenbrunnen, in Beysein eines Kayßerl.: Commissarii, von den Elbenbrunnen auf einen Steinfelßen gegen Abenth welcher damahls und zwar noch dato die Räfträger genennet werden, von dorth an weitter auf die Wießen, so von den Böhmen die Rotte, von den Teütschen aber die Granichs Wießen genennt würd, von dannen auf das hohe Gebürge. Als sie nun auf selbiges kommen, und Herr Graf Schaffgotsch ersehen, daß ihm so viehl abgezogen würd, hat er sich beschwehret, es würde ihm so gar wenig Gebürge bleiben, und ist darüber unwillig worden. Darauf der Kayl: Commissarii seinen Stab in die Erden gestossen, und gesagt, Schaffgotsch schweige still, mache dich zu einen Haßen. Bald auf dem selbigen Orth ist eine Gruben aufgegraben worden, und darein Kohlen geschittet, worauf ein Stein so mit Buchstaben sambt dem Jahrzahl geweßen, geleget worden. Darbey haben sie einen jungen Kherl nahmens Adam Hartieg von Rochlitz gebürtig darauf gestellet, welcher auf dießen Stein einen Backenstreich bekommen, mit solcher Zuerede, er solle dießes gedenken und einesmahl seinen Kindern wiessentlich machen, daß an dießen Orth die rechte Gräntzen sein. Hat ihme auch darbey der Herr Commissarii einen Denckgroschen gegeben. Von dannen weiter auf einen Steinfelßen, welcher zur selbigen Zeith der Gabelstein genent worden, anitzo aber würd Katzenstein genennet, weillen die wilden Katzen einen Vogelsteller auß dem Dorf Jablunetz, der alte Päsch genannt, die zusammen gesambleten Vögel über Nacht gefressen haben. Von dannen weitter auf den Höhen und immer forth bies zum großen Berg, welcher der Ißerkampf von Rechtswegen genennet würd, und von dannen bieg zum Ißerbrunnen alwo unweith über den Brunnen "3. Stein aufeinander geleget sind. Auf den mittleren Stein aber seind Buchstaben sambt der Jahrzahl eingehawen worden. Nicht weith von dem Ißerbrunnen sind in eine große Fichten, welche man die Tafelfichten nennet, "3. große Nägel eingeschlagen worden, mit sehr großen breiten Köpfen, auf welche eben Buchstaben eingestochen gewest. Welche Fichten aber nunmehro ganz verfaulet ist. Die Nägel haben einer der Friedlandischen, der andere der Schaffgotschischen und der dritte der Starckenbacher Herrschaft Bedeütung gehabt. Solche wahrhafte Wießenschaft ist von dem seel: Kaspar Sieber seinen Großvatter in Schriften verfasset gewest, aber in so langer Zeith verwahrloßet worden.

NB: Der Dominicus Preyßler, als er einmahl zue dem Ißerbrunn gegangen, aldorten eine Fichten umbgefaulet gefunden, welche mit dem Stam über daß Fluß des Brunnens gelegen, worinnen noch ein Nagel gestecket, und einer mit Buchstaben ist von dem Vogel Specht genant, außgehacket worden, und auf der Erden gelegen, welchen der bemelte Dominicus Preyßler aldorten wohl aufgehoben, und verstecket, so zur Zeith gezeüget werden khan.

2 Wienn, den 6. April 1710

Vergleich im Grenzstreit zwischen Aloysius Graf von Harrach, Wentzel Graf von Mortzin und Hanß Anton Graf Schaffgotsch um das Riesengebirge Abschrift, 9 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 182

Kundt und zu wißen sey jedermänniglich, insonderheit wo dieses Instrumentum in Vorschein kommen wirdt.

Demnach schon von vielen Jahren hero auf dem so genannten Riesengebürg zwischen denen Böhm. Herrschaften Branna, Starckenbach und Hohen Elbe an einem, dann denen Schleßischen Herrschaften Kynast und Greiffenstein am anderen Theil der Gräntzen halber sehr große Strittigkeiten und Irrungen entstanden, auch beyderseits viele Klagen sowohl bey der Königl. Stadthalterey zu Prag, alß auch bey Ihro Kayl. und Königl. Maytt. selbsten pro et contra allerunterthänigst angebracht und verführet worden, und hierauf unterm "9 ten Augusti Ao. 1701 jetzt allerhöchst gedacht Ihro Kayl. und Königl. Maytt. eine auctorisierte Gränz=Commissarien auß dero beyden Böhm. und Schlesisch. Erblanden allergnädigst bestellet, und solche sowohl bey dero Königl. Stadthalterey im Königreich Böheimb, alß auch dero Königl. Ober Ambt in Herzogthumb Schleßien intimiret und den Locum Congressus zue Rochlicz ausgesezet, bey welcher Commission der Weyl. Hoch und Wohlgebohrne Herr Ferdinand Bonaventura Graf von Harrach (: tit :) alß Herr zu Branna und Starckenbach nebst dem auch weyl. Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Rudolph Grafen von Morzin alß Herr von Hohen Elbe, alß auch der weyl. Hoch- und Wohlgebohrne Christoph Leopold Graf von Schaffgotsch (: tit :) alß Herr von Kynast und Greiffenstein per Mandatarias erschienen, und ihre allerseitige Jura und Befugnußen darbey vorgebracht, dergestalten, daß sothane Commission nach genommenen Augenschein des strittigen Gebürgs, in welichen an Seithen des Königreichs Böheimb die hohe nacheinander laufende Berge und deren Spize, an Seithen Schleßien aber die tief ins Landt abfließende Ißer, Mummel und Weise Waser vor die wahre Gränczen angegeben worden, zur eydlichen Abhörung vieler von beyden Theilen producirten Zeugen geschritten und eine geraume Zeit darmit zugebracht, biß daß endlichen viele kein güttliches Abkommen damahls zu treffen wahre, alle und jede vorkommende Proben und Fundamenta in zwey Commissions Relationes gebracht und an Ihre Kaysl. und Königl. Maytt. zu der allergnädigsten Decision remittiret worden, wo indeßen biß zur Sachen Außspruch denen strittigen Parthen alles in statu quo zu erhalten anbefohlen und in denen strittigen Gebürg einigen Actum Possessiones zu exerciren poenaliter inhibiret und verbotten worden.

Nun aber mittlerweil und pendente hac lite sowohl Ihre Excellenz Herr Graf von Harrach, alß auch Ihro Excell. Herr Graf Schaffgotsch, wie nicht minder wohlerwehnter Herr Graf von Morzin insgesambt dieses zeitl. geseegnet und al-

lerseits deren Herren Söhne, alß nembl. der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Aloysius Thomas Reymundus, des heil. Röm. Reichs Graf von Harrach zu Rohrau, Erb Landt Stallmeister in Österreich ob und unter der Ennß, Ritter des goldenen Fließ, dero Röm. Maytt. würckl. geheimber Rath und Cammerer, dann der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Hannß Anthon Graf Schaffgotsch, genannt des heil. Röm. Reichs Semper Frey von und auf Kynas, dero Röm. Kay. Maytt. würckl. geheimbder Rath, Cammerer und vollmächtiger Landes Haubtmann derer beyder Fürstenthümber Schweidnicz und Jauer, wie auch Obrist Erbhofmeister und Erbhofrichter, ingleichen der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Wenczel, des heil. Röm. Reichs Grafen von Morzin, der Röm. Kays. Maytt. Cammerer, in ihre vätterliche Gütter und Herrschaften succediret, welche bey sich erwogen und betrachtet, daß omnes lites eventus dubius und zweifelhaftig zu seyn flege, wie auch daß selbde alles Nuczens und Gebrauches des strittigen Gebürgs wegen des allergnädigsten Kaysl. Verboths inzwischen curiren müßen und endlich eines vollkommenen Endscheids ob Prolixitatem materiae sich so baldt nicht zu getrösten hetten.

Alß haben dieselbe sich lieber in der Gütte miteinander zu vereinigen und auf diesem strittigen Gebürg des freyen Eigenthumbs und Genußes halber unter sich eine güttliche Abtheilung Salvo Jure der Landtgränczen vor die Handt zu nehmen bey sich entschloßen, und zu diesem Ende Ihro Excellenz, den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Franz Wilhelm Grafen von Salm und Reyferscheid, dero Röm. Kay. Maytt. würcklichen geheimbden Rath, Cammerer und Harschieren Haubtmann, wie auch des Erzt Stifts Cölln Landt Marschallen, durch deßen Ferterität und Vermittlung dann auch zwischen izt letzt ernandten Ihmen Excellenzien und Herren Grafen folgender Abtheilungs-Vergleich gewilliget und geschloßen worden, alß nembl. :

1. Thun alle drey hohe interessirte Parthen für sich, Ihre Erben und Erbnehmern, auch künftige Successores von Branna, Starckenbach und Hohen Elbe, wie auch von Kynaß und Greiffenstein, dem bißherigen langwierigen Litigo pro illorum Private vollkommentl. renunciiren, und verlangen auch keine erdenkliche Weiß demselben weiters anzuhangen, sondern thun viellmehr allen dießfalls verführten Prosessen vor jetzt und künftige Zeiten ex integro absagen, weiln dieselbe auf hernach folgene verglichene Abtheilung in gutten nachbahrl: beständigen Vernehmen stehen, auch allerzeit vor sich, ihre Erben und Nachfolgere darinnen leben und verharren wollen.

Andertens, weilen von Seithen Ihro Excell: Herren Grafen von Schaffgotsch ein große Momentum auf die Revier deren sogenandten Sieben Gründen und daselbstigen gelegenen Gränczen herabwerts gegen der Mumml zu gemacht worden, und dieselbe sowohl von dieser alß auch von der andern gegen dem Ißerbrunn zu situirten Gegend zu profitiren und von beyden Extremitaeten einer ergebigen Antheil vor sich und zu dero Herrschaft Kynast und Greiffenstein zu überkommen sehr und viel bemühet gewesen, an welchem es dann sehr hart gehalten, indeme diese andere sehr spatiose und fruchtbahre Revier gegen der Ißer

zu, allein Ihro Excellenz Herrn Grafen von Harrach und deßen Herrschaft Starckenbach betroffen.

So ist doch endlich auf unermüdete besondere Application und Interposition ob wohlerwehnter Ihrer Excell: Herrn Grafens von Sallm alß erkieseter Maediatoris die Sache dahin vergliechen worden, daß Ihro Excellenz Herr Graf von Schaffgotsch von denen Siebengründen völlig abgeloßen, und von wohlgedachten Herrn Grafen von Morzin an denen bey gedachten Siebengründen hinauf liegenden Gränczen ein mehreres nicht, alß die in Mappa angezeigte Revier der sogenandten Teufelswiesen biß zum Weisen Brunn und von dannen über das Goldtwaßer bis zur Krumpen Seifen Pleno Jure überkommen und frey darmit disponiren sollen, dergestalten, daß an dieser auf soliche Weiß et in hac Circumferentia abgegräntzten Gegend die Herrschaft Hohenelbe künftighin den mindesten weiteren Anspruch oder Genuß, er möge nun bestehen in wehr er immer wolle, zu praetendiren befugt oder berechtigt seyn könne, möge, noch solle. Was aber

Drittens Ihro Excell: Herrn Grafen von Harrach belanget, weilen wie schon erwehnt, die gröste und fruchtbahrste Revier sich denen hohen Gebürgen, und deren Einhangen nach seiner Herrschaft Starckenbach und Brana annähert, und der Zug von Ißerbrunn an biß gegen die Siebengründe hinein machen thut, von welchen Siebengründen aber laut eines mit Weyl: Herrn Grafen Rudolph von Morzin vor einigen Jahren getroffenen Particular Vergleichs Ihme Herrn Grafen Morzin Graf Harrachischer Seithen bereits vier und ein halber Grundt überlaßen worden, bey welichen es auch annoch sein Bewenden hatt, mithin von diesen Siebengründen Ihro Excell: Herrn Grafen von Schaffgotsch nicht wohl etwas wie obgedacht hatt zugegeben werden können.

So seyn Ihro Excellenz Herr Graf von Harrach Amore Pacis gleichwohlen dahin disponiret worden, daß dieselbe von denen übrigen an dero gedachte Herrschaft Starckenbach anstoßenden Gebürgen, Waldungen und Gründen ein ansehnl: Stück Ihro Excellenz Herren Grafen von Schaffgotsch durch diesen Vergleich überlaßen haben, also zwar, daß hiemit und in Kraft dieses das jene Stück Landes, so vermög der Mappen von dem Ißerbrunnen an, zwischen beyden bißhero strittig gewesten Gränczen, nehmbl: zwischen denen obern Bergen benantlich den Steinwieß Rinnen, Iserkamm, Riesenkamm, hinter Kamm, Gräulichten Berg etc: und darunter laufenden Fluß Ißer liegen thut, der Höhe nach biß an den sogenannten Kaczenstein in der Tiefe aber bis an das Orth und die Spitze, wo beyde Flüße Ißer und Mummel zusammen laufen, von nun an Ihro Excellenz Herrn Grafen von Schaffgotsch, dero Erben und Nachfolgern zum beständigen Genuß zugehören und eigen verbleiben solle, mit dem ferneren Bedung, das bey ietzt gedachten Kaczenstein eine Schnur angeleget und bis an diesen Zusammenlauf beyder Flüßen und Waßern Ißer und Mummel in linia recta gezogen und hiernach des allerehisten in beyder hohen Herren Principalen oder derer Gevollmächtigten Gegenwath, gewiße Gränzzeichen auf beyden Seithen ausgehauen, oder eingesetzet werden sollen, nach welch gemachter Gränz sodann sowohl Ihro Excellenz Herr Graf von Harrach bey dero Herrschaft Starckenbach die Seithen gegen den Elbenbrunnen, alß auch I: Excell: Herr Graf von Schaffgotsch ebenmäßig die Seithen gegen dem Ißerbrunn zu vor sich und dero Successores je und allezeit frey und ungehinderter eigenthumblich imer zu halten und zu genügen haben werden, ohne daß einer den andern derorthen den mindesten weitern Eintrag, Turbation, oder Einhalt mehr zu thun sich werde unterstehen dörfen. In deme aber auch

4 to durch diese Abtheilung Ihro Excellenz dem Herrn Grafen von Harrach, bey dero Herrschaft Starckenbach ein sehr großes Stück Landes entzogen worden, so haben Ihro Excellenz Herrn Graf von Schaffgotsch von Recht und Billigkeit wegen sich auf einige anderwerttige Indemnisation bereden laßen und haben Ihro Excellenz dem Herrn Grafen von Harrach, deßen Erben und Nachfolgern zu dero Herrschaft Branna hinwiederumb die von Herrn Grafen von Morzin oben Sub No. 2. enthaltene sogenannte Teüfelswiesen bis zum Weisen Brunnen, gegen dem Silberwaßer und Krumpen Seufen zu hinwiederumb frey, eigenthumblich zu dero beliebigen Genuß vollkommentlich et Pleno Jure übergeben, weilen Ihro Excellenz dem Herrn Grafen von Schaffgotsch dero Gründe in einem Tractu nach einander weit beßer alß zertheilter zu genügen ohnedem gelegen ist.

5 to. Es werden bey I: Kaysl: und Königl: Maytt: allerseits interessirte Parthen allerunterthänigst einkommen und bitten, womit dieser, zwischen ihnen quod Commodum et Dominium Privatum et Salvo Jure Territoriali, et Limitum Supremi Principis verglichene Abtheilung auf Ihre gleiche Unkosten durch die Königl: Böhm: Hof Canzelly, alß bey welcher der bißherige geführte, nun aber cassirte Process beruhet, ratificiret werden möge. Weliches alles

6 to: Alle drey Herrn Transigentes vor sich, Ihre Erben und Nachfolgere steif und unverbrüchlich zu halten hiermit gegeneinander kräftigst angelobet und versprochen, sich auch dahin einhöllig verbunden haben, daß dieser verglichenen Gränczen halber von ihnen oder ihren Nachkömblingen nie was wiedriges jezt und künftig moviret oder gefordert, sondern mann vielmehr in gutter nachbahrl: Ruhe und Einigkeit jederzeit verharren und auch allerseitige Unterthanen dahin anweisen und anhalten lassen solle.

Zu weßen Uhrkundt haben nicht allein obwohl gedachter Herr Mediator, Ihre Excellenz Herr Graf von Salm, sondern auch Ihre Excell: Herr Graf von Harrach, wie auch Ihro Excell: Herr Graf von Schafgotsch sambt Herrn Grafen von Morzin diesem in vier gleichlautende Originalia verabfaßten Vergleich, deren einer an Ihro Kaysl: Maytt. ad ratificandum übergeben, die andern drey aber einem jeden aus denen Conpaciscentibus eingehändiget werden solle, eigenhändig unterschrieben, und dero angebohrne Petschaften beygedrücket, nicht minderumb mehrern Glaubens willen, die hierunten befindliche Herren Zeugen zu deßen Mitaußferttigung (: Ihnen ohne allem Schaden und Nachtheil:) alles Fleißes ersuchet; Maßen auch solcher Vergleich mit Einwilligung jedes Gerichts,

wo es nöthig seyn wird, ohne eines oder des anderen Beyseyn ad Acta gebracht und einverleibet werden kann.

So geschehen Wienn, den 6 ten April Ao: 1710.

(LS) Aloysius Graf von
Harrach zu Branna
(LS) Frantz Wilhelm
Graf zu Salm
(LS) Wentzel Graf von
(LS) Hanß Anton

Mortzin Graf Schaffgotsch

3 Schloß Freystadt, 16. Juli 1711

Joh. Kranewiter, Pfleger der Harrachschen Herrschaften, an die Gräfin von Harrach, wahrscheinlich die Gemahlin Maria Cäcilia des Grafen Alois Thomas Raymund von Harrach

Eigenhändiges Schreiben, 11 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 185 [Auszug]

Ihro Hochgräfl. Excell:

Hochgebohrne Reichs Gräfin.

Gnädigst Hochgebiettende Gräfin und Frau, Frau.

Euer hochgräflichen Excell: berichte in gehorsambster Underthänigkheit, daß ich gestern nach der hingelegt Böhmischen Verrichtung widerumben glückhlich zurückh nach Hauß khomben, und alda Euer Excell: beede gdigste Befelch, von 29. Junii und 9 ten diß mit gehorsambsten Respect empfangen.

Betreffend nun die Böhmische Wührtschafts Undersuchung bin ich vorhero nach Hochen Elb, und hab mich aldahet mit dem Graf Marzinischen Regenten, H: Ludwig underredet, welcher mir mündlich außführliche Information sowoll wegen deß Rüßen Gebürg, Pergwerkhs zu Rocholiz, und der Wührtschaftssachen bey den Mayerhöfen gegeben. Worauf ich hernach daß ganze Rüßen Gebürg, welches von einer sehr großen Weithleifigkheit, durchgangen, und darzu etliche Tag gebrauchet, maßen Euer Excell: die Beschreibung deß Rüßengebürg, hiebeyligent gdigst ersehen khönnen. Alwo befunden, daß von der Rüßen Koppen an biß und sambt der sogenanten Teufelswißen der Grundt schlecht, und kalt, indem alda noch Schnee angetroffen, welcher Ohrt auch sehr morastig und mit Knüe Holz überwachßen, also derzeit in dißem wenig nutzbahres zu veranlassen, und khan mann mit .20. fl. jährlichen Bestandt zufriden sein, khonftig aber ein Baudten von .30. Melchkhüen einrichten, darzu auch die Gelegenheit nach den Fluß Krumpen seufen zu appliciren wehre. Die eingefallene Glaßhütten zu Seufenbach, so aber dermallen nichts eintraget, wehre in erstermeltes Rüssengebürg gegen den Kazenstein zu transferiren, alwo Holz in Überfluß, und sich schon einige angemelt so anfenglich .100. fl. Bestandt, und nach besser Einrichtung .150. fl. geben wollen. Ingleichen khann gegen den Milmiz Fluß auf der Großen Wißen eine neue Baudten von .100. Stückh Khüe aufgerichtet werden, worbey ein Pierschankh und Müll nodwendig, beforderist weillen von Dorff Seufenbach biß dahin und der Müllniz Wißen sehr vill Heußer gebauet werden khunten. Zu dißem Ende sich bereiths einige Underthanen zuer Bewilligung und

Außzaigung der Paustellen angemeldt, hierzue bereiths die Erlaubnuß geben habe, umb einen Anfang zu machen. Item alda über den Millniz Fluß am Perg gegen der Schlössischen Gräniz erfordert es, vor des Forstmeisters Sohn eine Wohnung zu bauen, damit er die Obsicht nach der Graniz auf die Waldungen, item Hochwildpan und Gejaider kaben khönne, maßen heuer aldohrt schon etwelche Hiersch mitgebracht worden. Nit weniger wehre über den Khurgonosch gegen den Ursprung der Mumel und Schlessien zue biß an Perg Reifftrager und Ursprung deß Elbe Fluß neüe Baudten auf .100. Stückh Khüe anzurichten. So khunte auch von denen Rüßengebürgs Waltungen khonfftig das Holz zum Pergwerkh zu Nuzen gebracht werden. Zu Rocholiz habe das Schloß ebenfals in Augenschein genomben, allwo nebst Verbleibung etwelcher herrschaftlichen Wohnzimmern daß übrige Gebeu zu ainen Preuhauß verwendet werden solle, indeme bey glückhlichen Fortgang deß Pergwerkhs der Pierverschleiss zimblich zunehmen derffte, absonderlich wenn noch darzue mit der Zeit deß Glaßmeisters Preußls Glaßhütten und Grundtstükhe erkhaufet werden, worvon mann gegen .50. Stückh Vieche halten, und hierzue auß dem Preuhauß die Tröberen verwenden, zugleich daß Glaß verkhaufen khunte, wie ich dann von den Preißl verspühret, daß dißer Ohrt gegen einen billichen Khaufschilling von ihme zu haben seye.

Ingleichen habe daß Pergwerkh nach Information des Herrn Ludwigs untersuchet, massen sich nachfolgente Pergwerkh bezeügen:

Erstlichen Gottes Seegen.

Andertens Beschertes Glückh.

Drittens Johannis Stuell.

Viertens befindet sich auf deß Forstmaisters Grundt ein neues Pergwerkh.

Fünftens auf deß Prinandts Grundt zu oberen Rocheliz.

Sechstens in der Kraußebauden.

Siebentens in der Schissel Baudten.

Auß diser lesteren ist Gold zu hoffen.

Belangent die ersten zwey Pergwerkh, alß Gottes Seegen und Beschertes Glückh, haben diße beede ihro hochgräfl: Excell: bereiths mit Vorbehalt dero grundtobrigkheitlichen Recht, und aparte zuegelegten .10. Guges mit dem Herrn Appellationsrath Worschäkh, mit welchen andere Prager Verwandten vermuetet, hierüber beyligent Originalprob gemachet worden, nach deren Inhalt derzeit von ain Centen Ärzt über 33 Loth Silber und 5 Pfund Kupfer sich bezeuget, wintschent weithern glückhlichen Fortgang, hirvon hat der Herr Ludwig mit einer nach eingenombenen Augenschein ferner geredet, und mechte er gehrne eine Abschrüft von den Contract haben, so Ihro Excell: in dißer Pergwerkhssach mit dem Herrn Worschäkh geschlossen und aufgerichtet, dann derselbe vermeinet, daß darinen nit alle Nodwendigkheiten vorgesehen wehren, in deme die Pergwerkhs Compagnie dahin obligirt sein solle, von Ihro Excell: Herrschaften daß bedürftige Holz, Pier, Traidt und Fleisch, wie auch all anderen Nodwendigkheiten, so die Herrschaft selbst hat, kauflich anzunehmen, und kheineswegs zuge-

standten werden solle, daß dieselben von anderen Ohrten die Nodwendigkheit herbeyschaffen. Darbey zu observiren, daß Ihro Excell: bey Erledigung ein oder anderen Guges sich deß Einstandts bediennen. Die andern nachfolgenten .5. Pergwerkh seint noch nicht vermuethet, und rathet dißer Ihro Excell: sollen solche vor sich allein behalten, und vor allen ehist anfangen, Johannis Stuell zu bauen, damit mann verhindern khönne, daß durch die ersteren zwey Pergwerkh khein Praejudiz zuegebauet werde. So glaubt auch er, der Herr Worschäkh habe kheine rechte verstendige Pergwerkhsleith genohmen, indem der Staiger von dem Pergwerkh zu der Felln genant herunter gekhomben, und der Sachen zu wenig erfahren. Dahero Ihro Excell: alß Grundtherr dem Kayl: H: Perghofmeister zu Kutenberg nach Rocholiz berueffen lassen sollen, umb daß Werkh zu sehen, und besser an die Hand zu geben. Er will ihme selbst beställen und derffen ihm Ihro Excell: mehreres nicht für seine Bemühung alß .25. oder .30. fl: Recompens geben. Sagt mier weithers, daß er das Pergwerkh zu Hohen Elb also eingerichtet, daß es anjetzo jährlichen .14 000. fl: ertraget, hiervon aber die Helfte mit .7 000. fl: in Uncosten auflaufet, also nach Defalcirung deren noch .7 000. fl: Nuzen verbleibet. Maßen auch Ihro Excell: khonftig mit gueden Glükh und Godes Seegen nach eingerichten Haubtwerkh großen Nuzen zu hoffen haben, wie dann oft gedachter Herr Ludwig mit mier weithers hiervon correspondiren will.

Nach dißen hab ich die aufgerichten herrschaftlichen Kößl Baudten und zwey Kerkesch Baudten besichtiget, darbey zu Bessereinrichtung das nodwendige abgeredet. [. . .]. Wegen der Gespünsten habe ich bey der Herrschaft Brännä und Starkhenbach die Raittung durchgangen, und befunden, daß die Underthanen schuldig, all erbauten Haar zu verspünen, auf da solcher Nuzen bey beeden Herrschaften jährlichen in schlechten Zeiten .1200. fl:, in mitlern Zeiten .1600. fl: und in gueten Zeiten gegen 2000. fl: abwürfft, und zum Fahl noch absonderlich Euer hochgräfl. Excell: auf etliche Schockh Leinwath einige Gespünsten annoch verlangen, khunte mann alljährlichen umb soviel desto mehrers Haarlinset anbauen, oder aber den Haar hierzu erkhaufen, alßdann auch solchen auf gndigsten Befelch zum Verspünen repartiren, und denen Leithen hinaußgeben. [....] Euer hochgräfl: Excell:

Schloss Freystadt, den 16. Julii 171 1.

Gehorsambst undtherthenigster Joh. Kranewiter

4 16. Juli 171 1

Beschreibung des Riesengebirges, Anlage zum Schreiben des Johann Kranewiter

Beschreibung des Rüßengebürg

Rüßen Koppen

Weißerprun

Weiße Wißen

Goldt und Silberwasser

der Silberberg

Teuflswißen

Der Fluß Krumpe Seuffen gegen den Martzinische Siben Gründte

Gegen Schleßien kleine Sturbmhauben

Mädlstein

Mansstein

Klein Mädlstein

Große Sturbmhauben

Veiglstein unterwehrts der Ursprung deß Elbeprunen

Kleinfelß

Raiftrager

Gränich- oder Rothewißen

Die Stiermb genant und Kazenstein

Von Kazenstein linea recta biß dahin, alwo die Mumel, Groß- und klein Milniz und der Ißerfluß zusamben fahlen

5 1711

Bericht und Verbesserungspuncta, die Herrschaft Starkhenbach betr. Reinschrift, 10 Seiten, GHAW- Wirtschaftsakten, Fasc. 183 [Auszug]

Bericht und Verbesserungspuncta, die Herrschaft Starkhenbach betr.

9.

Weillen sich daß Pergwerch zu Rocholiz sehr gued zeuget, mithin zu einen nuzbahren Fohrtgang Hoffnung, und ohnedem von Starkhenbach aus daß Pier dahin zu führen sehr weith entlegen und beschwerlich, auch daß die Waltungen negst den Schloß besser verschonet werden khönen wehre zu Rocholiz in den herrschaftl: Hauß ein Preuhauß auf .10. biß .12. Vaß Pier aufzurichten, massen aldohrt die Paumaterialien bey der Stelle, wie nit weniger daß Holz zum Preuhauß vorhanden. Ungeacht dessen ist nit woll anzurathen, daß man daß Preuhauß zu Starkhenbach völlig cassire, sondern beede zugleich erhalten, und durch ainen Mälzer allein versehen lassen solle, hiervon ain merkhlicher Nuzen zuwachßen, beforderist wann deß Preußls Glaßhütten und Mayerhof darzue erkhaufet würde, massen solcher Hof nebst einer zimblichen Außsath gegen .50. Stückh Rindtviech halten und von Preuhauß die Tröbern und andere Sachen vor daß Viech applicirt, zudem auch die Glaßhütten zu nuzen gemachet werden khunte.

10.

Dahingegen ist die Glaßhütten zu Seuffenbach völlig zu Grundt gangen, und stehet öedt, so allda auß Mangl deß Holz nitmehr aufzurichten, sondern solche gegen den Kazenstein an den klein Müllniz Fluß neu zu erbauen wehre, alwo daß Holz nach der Menge vorhandten, und der Herr Pfahrer zu Rocholiz für den neüen Glaßmaister auf jährlichen Bestandt anfenglich .100. fl. und hernach in besser Nuzung biß .150. fl. guedsprechen will.

11

Von den Seuffenbach an biß gegen dißer jezt genanten Glaßhütten, solchen Fluß nach khunten hinunter auf beeden Seithen, dann weithers den Mumelfluß biß an die große Wissen sehr vill Heüßer gebauet und erstermeltes Dorf Seuffenbach zu einen grossen Dorf gemachet werden, massen ober dißes Dorf gegen Rocholiz auch noch Gelegenheit welche Heußer zu bauen wehren, hierzue einigen Leuthen bereiths Bewilligung geben worden.

12.

In der grossen Wißen zwischen der Mumel, auch alwo die groß und kleine Milniz zusamben fahlet, wehren die Paudten gegen .100. Stück Melchkhüe aufzurichten, worbey ein Pierschankh einzuführen, wie nit weniger eine Müll zu bauen.

13

Item alda über den Milniz Flug am Perg gegen der Schlößischen Gräniz ist nodwendig vor deß Forstmaisters Sohn eine Wohnung zu bauen, damit er die Obsicht auf die Gräniz, Waltungen, Hochwildtpaan und Gejaidter haben khönne.

14

Nit weniger über den Gurgonosch, wo die Mumel den Ursprung hat, gegen Schleßien zu [*Zusatz*: biß an den Perg Reifftrager], item Elbeprunen Ursprung und Siben Gründe wehren auf .100. Stückh Melchkhüen Paudten aufzurichten.

15.

Die Waltungen zuer Herrschaft Starkhenbach sint sehr groß und weithleiffig, darinen nit allein hartes und waiches Holz zuer aigenen Nodurft und zum Verkhauf genuegsamb vorhanden, sondern es khönnen auch solche Waltungen an Thails Ohrten, alwo daß Holz nit zu Gelt zu machen, außgerodet, alßdann der Grundt zu Äckher und Wißen applicirt, volgents aldahin einige Heußer gebauet werden.

24.

Franz Antoni Medicus Feldscherer zu Starkhenbach bitt umb eine Beyhilf, wehren ihme indessen biß zuer weitheren gdigsten Resolution ½ Vaß Pier, .1. Strich Khorn und .3. Claftern Holz zu verwilligen.

Rochlitz, 29. Februar 1712
Bericht über die Fußsteige von Rochlitz über das Gebirge nach Schlesien Abschrift, 4 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 197

Grundt und wahrhaftiger Bericht wegen der von altersher gewesenen Fußsteigen zwischen der Herrschaft Starckenbach, Khinast und Greifenstein, durch das Gebürge von Rochlitz bies nach Schreiberhaw und Flintzberg in Schlesien. Es bezeigen nachbemelte alte und wahrhaftige Männer und Zeigen, neml.

| Wentzel Meldner von | 60 Jahr |
|---------------------|---------|
| Hanß Tischer | 64 Jahr |
| Hanß Byman | 63 " |
| Christof Schrammel | 62 |
| Christof Schier | 55 |
| Martin Knoppe | 60 |
| Heinrich Langhammer | 55 |
| Hanß Paul Steer | 55 |
| Geörg Schrötter | 59 |

daß diese Weege sindt bey Menschen Gedencken nicht allein von Böhmischen, sondern auch von Schlesischen und Ihro. Excell. Graf Schaffkotschischen Leüthen begangen worden,

Zum Ersten: Von Rochlitz über die Mummel, von dannen bies zu genandter Ascher Schalen, und dann zu genandten Zacken Zwißel, von dannen weitter übern grosen Zackhen Fluß bies in so genandten Schreiberhaw.

Andertens: daß auch ein Weg von dem Vogel Heerdt über die grose Milmitz, und alßdann auf den Kammen auf der alten Gräntzen dem Kammen nach gegangen bies oberhalb des Flintzberges, alßdann auf den so genandten Flintzberg in Schlesien, dieser Weg aber ist wegen groser Brüche halber eine Zeit liegen blieben.

Drittens, daß gleichfahls ein beständiger alter Weeg von uhralten hero gegangen wird von dem Mummelsteg an, über die Mummel-Wiesen, und auf genandten Thanicher oder Pawels Broch, weitter auf die Ißer Häuser, von dannen zum Kamphause und bies in so genandten Flintzberg in Schlesien.

Auch bezeigen oben bemelte alte betagte Zeigen, daß sie selbsten diese Fußsteige von Jugend auf bies anhero sehr oft in Sommer und Wintters Zeit gegangen, und von Ihren von Ihren Vorfahren gehöret haben, daß sie auch oftermals diese Weege Wintter und Sommer gereiset sein. So seye auch ebenfahls der Fußsteig von der Mummel zu genandten Vogelheerd und Schreiberhaw überauß gutt außgegangen, der andere von der so genandten Mummel auf den Thanicher Broch und so genandten Flintzberg seye auch wohl betretten und außgeraumet.

Diesen allhier weitlauftig angesetzten Bericht über bemelte Fußsteige aus Böhmen in Schlesien und Sachsen reden bemelte wohlbedachte Männer auß und bezeigen solches alles untter ihrem gutten Nahmen, Gewissen und Ehren auch im fahl es die Noth erfordern möchte, sogar mit einem cörperlichen Eydt befestigen wollen. Daß dehme also und nicht anders bekräftigen wir endes benahmbte mit unserm eigenen Nahmen

Untterschrift und beygedruckten gewöhnlichen Gerichtes Insiegl.

Geschehen in Ober Gerichts Hauß Rochlitz,

den "29. Febr. 1712.

Geörg Sacher, Forstmeister und Ober Richter Christoff Casper, Richter

Hanß Byman
Hanß Ried1
Heinrich Vogt
Geörg Sacher Jünger
Wentzel Hartich
Christian Schlösinger

Görg Stumppe Geschworne Gemein Elteste

Daniel Casper

Heinrich Stumppe

7 Rochlitz, den 2. Mai 1714 Forstmeister Georg Sacher an Graf Alois von Harrach Eigenhändiges Schreiben, 17 Seiten, GHA W, Wirtschaftsakten, Fasc. 183

Hochgebohrner Reichsgraf,

Gnädigst und hochgebiettender Herr Herr,

Ewer hochgräfl: Excellens durch diese demüttige Zeidlen folgendes in untterthänigem Gehorsam beyzubringen bitte untterthänigst umb gnädige Erlaubnus.

Nachdeme ich jüngst verwichen zu Arnaw gewesen, und neben andern Geschäften allda mich auch bey dem Herrn Winter als ehmahlig gewesten Rendschreiber auf dero Herrschaft Branna aufgehalten, welcher mir nach zuvor lang geschehenen untterschiedtlichen Reden die von Ewer hochgräfl: Excell: ihme zugeschickte gnädige Schreiben dargewießen, worauß ich mit mehren ersehen, wie daß Ewer hochgräfl: Excellnes ihme Herrn Winter in Gnaden gewogen, auch selbten einstens schon vor einen Buchhalter gnädig an und aufnehmen wollen, weillen aber selbter nicht in der böhmischen Sprach erfahren, alß haben Ewer hochgräfl: Excellens solches nicht thun können, jedoch ihme jederzeit in dero Dienste anzunehmen gnädig versprochen haben.

So hat sich aber gedachter Herr Winter gegen mir dergestalten erkläret, daß Wannen etwann Ewer hochgräfl. Excellens bey dero getrösten glückl. Anherokunft auf die böhmische Herrschaften willens sein möchten, in denen Chargen einige Veränderung zu machen und ihne hinwiederumb zu Branna vor einen Rendschreiber anzunehmen gnädig geruhen wolten, er alßdann auf Ewer hochgräfl. Excellens dero Herrschaft einen dergleichen beständigen Leinwandt Handel, wie auf (: titul:) Fürstens von Schwartenburg und auf (: titul:) Graf Morzinischen Herrschaft Hohen Elbe getrieben wird, sonderlich wie Herr Haüßler auf Graf Morzinischer Herrschaft Arnaw vor jetzo treibet und handelt, aufrichten wolt, und eben an diejenige Orter als nemlich nacher Saltzburg, Wien, Freystadt, Lintz und andere Örter, allwohin gedachter Haüßler handlet, die Vorkehrung zu

treiben sich getrauet, umb welches ihn auch die alldorttigen Kaufherrn schon längsten ersuchet.

Darzu wolte er auch Bleichplane einrichten, damitte die Leinwand gleich allhier gebleichet werden könte, welches sich auch auf dero hiesiger Herrschaft füglich thun liesse, indeme allhier zu Rochlitz und auf dero hiesigen Herrschaften schön rein Wasser, darzu an Vaßholtz und anderen bedürftigen Nothwendigkeiten allhier auch kein Mangel, so auf obbesagten Herrschaften nicht ist, welches sie sonst längsten aufgericht hätten.

Waß aber daß anvertraute Rendamt anbelangen thut, wolle er sich solches höchst fleissig angelegen sein lassen, und selbigen jederzeit trew und vorsichtig vorstehen, darbey sich einen gutten und wohl practicirten Schreiber halten. Die vorschlagende Handelschaft würde dessen Ehefraw, welche hierinfahls bestens erfahren, meistens führen und die Wahren selbst einkaufen. Es würden auch zu Beförderung solchen Leinwands Commercii dero eigene Unterthanen als Tobias Wantke, derzeit Richter in Hennerstorf, und Christian Pitterman zu Branna, beede der Herrschaft Branna zugethane Unterthaner, welche in einigen Vermögen stehen, einig Capital zusammen schlagen, worzu sich auch ohnfehlbar ihrer mehr finden möchten, und alßdann den Gewien miteinander trew und aufrichtig theilen. Und könte also dergestalten das Commercii auf dero Herrschaft so beständig eingericht werden, daß vörderist Ewer hochgräfl: Excellens hierdurch nicht allein von denen eigenen, sondern auch von fremden Untterthanen sowohl in Bier als auch andern Zufällen mercklichen Nutzen haben würden, wiedrigens auch dero Untterthanere nicht andern Herrschaften Nutzen zu bringen dörften, wordurch obig gemelte und andere umliegende Herrschaften in merckliches Vermögen kommen sind, sondern auf Ewer hochgräfl: Excell: eigenen Herrschaft solch entspringender Nutzen verbleiben kunte.

So würden auch dero sammentlichen Untterthaner hierüber sehr erfreuet werden und zu einer lebsprüßlichen Bequemligkeit gelangen, sintemahlen die allhier gespunnene Garne zumahlen von Rochlitz völlich in Schlesien verhandelt werden, und sonderlich wir Rochlitzer in solchen Garnhandel von ihnen Schlesingern oftmals gar gesperret sind, wordurch wir (: indeme wir unß sonst kein ander Mittel wissen :) sehr ruinirt werden, gleich wie jetzund Bericht einlaufet, wie daß die Schlesinger vor jetzo gar keine Garne kaufen würden, weillen sie solche anitzo nicht nacher Holland überliefern könten noch dörfen.

Wannen nun ein solcher Handel wie oben angeführt auf Ewer hochgräfl: Excell: Herrschaft Branna eingericht würde, so könten doch unsere Garne allhier auf dero Herrschaften verkaufet, durch die Leinweber verarbeittet, nachgehends die Leinwand allda gebleichet, und folgsam in die kayßerl: Länder verführet und verhandelt werden, indeme anjetzo ohnediß von dero Herrschaft wie auch von Hohen Elb und andern umliegenden Herrschften die Leinwand auf die Graf Morzinische Herrschaft Arnaw dem obig erwehnten Haüßler völlich verhandelt und verkaufet wird. Da nun sodann mit dero Unttertanen solch gemelter Leinwandthandel aufgerichtet, und die Wahren bies nacher Wien, Saltzburg, Frey-

stadt, Lintz und dergleichen Örter hingeschaffet würden, allwohin Herr Winter schon zuvor ehender er verwichene Zeit nacher Branna vor einen Rendschreiber kommen, gehandelt, inzwischen der Zeit seiner Dienste aber solchen Handel dem mehrgedachten Haüßler in Arnaw überlassen, der auch zu Dato noch dahin handelt, welches aber anjetzo auf Ewer hochgräfl. Excellens dero Herrschaft geschehen köntte, darzu es auch allhier an Fuhrleuthen, welche die Wahren auf gedachte Örter zuführen gutte Wissenschaft haben, rückweegs hinwiederumb Saltz und andere allhier bedürftig und nothwendige Wahren aufladen könten, nicht fehlen wird. So könten alßdann Ewer hochgräfl: Excell: durch einen aufrichtenden Wechßel haubtsächlich und zwar ehender von Saltzburg (oder wo es Ewer Excellens gnädig belieben möcht) alß von hier die jährl: Quota Gelder vor die Wahren bekommen, und allhier könte es hinwieder auß denen Rendten außgezahlet werden. Auch wird angefüget, daß mehr gemelter Haüßler in Arnaw von jeden Schock Leinwandt der gnädigen Obrigkeit in dero Rendten zu "6. Kreutzern Nutzen entrichtet, welches der Herrschaft Arnaw jahrlichen bies "1000" fl. eintraget. Eben dieses, das ist von jeden Schock Leinwandt zu "6. xr wil Herr Winter Ewer hochgräfl. Excell: in dero Rendten entrichten, daß also Ewer hochgräfl: Excellens durch dieses mitler Zeit ohn all den andern sowohl dero eigenen, als auch dero Untterthaner entspringenden Nutzen, ohngefehr jahrl: gegen etlichen hundert Nutzen haben würden.

Dieses alles getrauet ihme oftgedachter Herr Winter mit der Hilf Gottes, sofern es Ewer hochgräfl: Excell: gnädiges Belieben sein möchte, zu bewerkstelligen, und daß vorderist Ewer hochgräfl: Excellens und dero hohen Familie alßdann ihme und den seinigen zu einer immerwehrenden Gedächtnus. Ehender aber solches geschehete, hat selbter sich gegen mir erkläret, daß wannen Ewer hochgräfl: Excellens (:ohne Massgeben:) daß sie denselben in dero Dienste gnädig annehmen, wie auch solch obig gedachten Leinwandthandel auf dero Herrschaft aufzurichten erlauben wolten. Er alßdann gleich sein jetzt habendes Wohnhauß samt darzu gehörigen Würthschaft in der Stadt Arnaw in geheim verkaufen (: indeme er sonst alldorthen künftighin in lauter Verfolgung sein würde, weillen er ein solches waß denen Arnawern zuwieder laufen möcht allhier aufrichten wil:) und sich samt all den Seinigen auf Ewer hochgräfl: Excell: Herrschaft Branna begeben, auch allda samt den Seinigen zeitlebens verbleiben wolte. Welches er zwar Ewer hochgräfl: Excellens schon längstens hatte bevbringen wollen, wieder welches aber weyland seel: Herr Regent zu Hohen Elbe bey dessen Lebzeiten heftig protestirt, und solches wegen der Hohen Elbischen Untterthaner, welche von Ewer hochgräfl: Excellens dero Herrschaft viel Nutzen haben, gäntzlich verhindert hätte.

Dieses habe Ewer hochgräfl: Excellens ich in untterthänigem Gehorsahm demüttig beybringen, und solches in dero hohes Guttachten und gnädiges Belieben (:ohne Massgeben :) vorstellen wollen, bitte aber gantz untterthänigst, Sie wollen gnädig geruhen, solches in Geheim zu halten, wohl aber Ihro hochgräfl: Excellens dero gnädigen Fraw Fraw Grafin hiervon melden, dann sonst noch

niemand etwas hiervon weiß, hätte solches dem Herrn Haubtman erklären wollen, weiß aber nicht ob es ihme auch möchte angenehm gewesen sein.

Sacher bittet sodann um Mitteilung, ob der Graf heuer die böhmischen Herrschaften besuchen werde, "da Sie gleich alßdann kaum in 5 Jahren mehr anhero kommen" und er wichtige Sachen zu besprechen habe.

Sofern Ewer Excell: aber hewer nicht anhero kommen könten, so erbitte mir gnädige Erlaubnus mich hinaußkommen lassen, dann mir in verwichenen Jahr bey meiner Anwesenheit allda die Zeit auf dem Schief zu kurtz worden, daß nachdeme ich allererst habe anfangen wollen mit Ewer hochgräfl: Excell: von wichtigen Sachen zu reden, ist schon die Zeit da gewesen, daß ich auß dem Schief nacher Lintz außgehen müssen.

Sacher war 1713 bei Graf Schafgotsch wegen der Begehung der Grenze. Dieser berichtete er könne erst künftiges Jahr 1714 selbst dabei erscheinen.

Wegen des Johannes Stollen hoffe, daß (: titul:) ihro Gestreng Herr Berghofmeister von Kuttenberg Ewer hochgräfl: Excellens berichtet werden haben, dann sie bey dero glückl: Anwesenheit zu Rochlitz mir versprochen, wie nach sie Ewer hochgräfl: Excellens hiervon einen gründlichen Bericht nebst einen gutten Rath einreichen wolten, womit Ewer hochgräfl: Excellens solch Bergwerck dieweilen eine Wasserkunst erbauet werden muß, welche wenigstens "6" hundert kosten wird. [...].

Sofern etwann Ewer hochgräfl: Excellens mir auß hohen Gnaden eine Antwort gnädig ertheillen möchten, so bitte untterthänigst Sie wollen gnädig geruhen, mir solche durch die Breßlawer und Hirschberger Post überschicken lassen, welches ich allda schon bestellen, auch selbige von alldorten ohnfehlbar bekommen werde, massen ich in Erfahrnus kommen bin, ob solte hier um diese Gegenden ein gewiesser Orth sein, allwo einige Briefe mochten eröffnet sein worden, welches Ewer hochgräfl: Excellens

bey dero glücklichen Anherkunft mündlichen melden wil. [Schlußformel] Rochlitz, den 2. Maii Ao: 1714 Georg Sacher

Forstmeister

8 Schloß Freystadt, den 20. August 1714
Bericht und Wirtschaftspuncta des Johann Kranewiter über die
Herrschaft Starkenbach
Figenhändig gezeichnete Reinschrift 10 Seiten GHAW Wirtschaft

Eigenhändig gezeichnete Reinschrift, 10 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten Fasc. 183

Gehorsambster Bericht und Wührtschaftspuncta bey der Herrschaft Starckenbach

Anno 1714.

[Auszug] 7 In den neüen Dorf Harrach seint wider etliche Heußer erbauet worden, und werden alda wie nitweniger in Seiffenpach noch mehrere Pawstöllen zur Vermehrung deren außgewisen.

8.

Die Glaßhütten befindet sich dermallen in einen recht brauchbahren Standt, allermassen auch der Fueßsteig in Schleßien zur Vertragung des Glaß passirlich.

9

Die neüe Pautten in Risengebürg kan bey disen trüebseeligen Zeiten noch nicht woll angerichtet werden, indeme auch die Unterthanen mit der Roboth nicht kleckhen khönnen.

10.

Des Forstmaisters Sohn neü aufgenombener Jäger an der Schleßischen Gräniz bey den Müllniz Fluß thuet seine threü und fleissige Dienst derzeit möglichst laisten, die Continuirung ihme aufgetragen worden.

11.

Der Preißler Glaßer ist zur Herrschaft Starckhenbach sehr vill schuldig, derentwegen ihme die Zallung aufgetragen worden, und zumahlen er sein Wührtschaft dem Vernemben nach nicht woll in die Lenge bestreitten khan, alß wehre dise khönftig zur Herrschaft Starckhenbach zu khaufen.

15.

Weilen die Unterthanen zu einer gewissen Geltraichung für die Gespunsten nicht woll zu bringen sein, alß khönte es bey Abspünnung des herrschaftl: Haars wie bißhero beschehen, noch verbleiben.

18

Die Kerschpauten ist in guetten Standt.

19.

Betr: aber auf obbenanten allen "7. Mayerhöffen [Starkhenbach, Hrabatschow, Zasatka, Karlow, Kundratiz, Wemmerschiz und Marawtschiz] die Traydtfexung ist es laider dermahlen sehr schlecht darmit bestelt, indeme nit allein durch den Winter beforderist von lezten Schnee im Martii und April daß Khorn der gestalten außgewintert, sondern auch durch den Schaur also ruiniert worden, daß kümerlich der Saamb darvon aufgebracht werden dörfte, welches auch erst die Fexungs Tabella und Tröschprob sambt den erlittenen Schaden außweisen würdet. Jedoch ist wegen deß Früelinggetraydt, so sehr schen stehet, ein Außlangen zu hoffen, sonderlich weilen man die ganz völlig außgewinterte Stuckh von den Feldern widerumben mit Haabern besäet, und das Sommertraydt schen stehet, wie dann nit weniger heüer daß Hew guett eingebracht worden und vill gewesen, mithin die Mayrschaften ungeachtdet obbenanten Schadens gleichwohlen noch bestritten werden khönnen.

25.

Es ist auch laider denen zur Herrschaft Starckhenbach gehörigen sambentlichen Unterthanen alß in halben Stattl Starckhenbach, item in den mehristen Dorfschaften ebenfahls das Khorn außgewintert worden, zudeme noch thails Un-

terthanen der Schauer darzu Schaden gethan, also dise ganz ein kümmerliche Unterhaltung bekhomben derffen, und einethails nur den Saamb, und etwelche solchen gar nicht heraußtreschen werden. Jedoch verhoffe, das Früelingtraidt würde ihnen das bedürftige Brodt geben, nebstwelchen sie sich mehrernthails mit Milchspeiß hindurchhelfen müssen.

[29.]

Schloß Freystadt, den 20. Aug: 1714 Joh: Kranewiter

9 Starckenbach, 21. Oktober. 1715

Zinsliste der Gemeinde Harrachsdorf

2 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 183

Verzeichnuß der angesetzten neüen Zinßen deren Inwohnern in Harrachsdorf, alß:

| | fl. xr. |
|---|---------|
| Christian Mohr | |
| St: Geörgi und St: Galli Zinß a 3. xr ist | 6 |
| Zinß von Felde oder Garten | 30 |
| von der Graßerey | 30 |
| Hütet "2. Zigen, zahlt a 3 xr ist | 6 |
| Nathaniel Knope | |
| St: Geörgi und St: Galli Zinß a 3 xr | 6 |
| von Felde oder Garten | 30 |
| von der Graßerey | 30 |
| Hütet "2. Zigen, zahlt a 3 xr ist | 6 |
| Hanß Fiedler | 6 |
| St: Geörgi und St: Galli Zinß a 3 xr | 6 |
| von Felde oder Garten | 30 |
| von der Graßerey | 30 |
| Hütet "2. Khue und "3. Zigen, von der Khue a 6 xr und | |
| von Zigen a 3 xr ist | 21 |
| Hanß Urbanek, | |
| St: Georgi und St: Galli Zinß a 3 xr | 6 |
| von Felde oder Garten | 30 |
| von der Graßerey | 30 |
| Hütet "2. Khüe, "2. Stück Geldes Vieh und "2 Zigen. Von der K | hue |
| a ,,6 xr., von dem Gelden und Ziegen Vieh a ,,3 xr | 24 |
| Toffel Müller, | |
| St. Georgi und St. Galli Zinß a 3 xr ist | 6 |
| von Felde oder Garten | 30 |
| von der Graßerey | 30 |
| Hütet "2. Khüe und "6. Zigen, von der Khue a 6 xr | |
| und von Ziegen a "3 xr ist | 30 |
| Christoff Schier, | |

| St: Geörgi und St: Galli Zinß a 3 xr ist | 6 |
|---|-------|
| Zinß von Felde oder Garten | 30 |
| von der Graßerey | 30 |
| Godtfriedt Lincke, | |
| St. Geörgi und St: Galli Zinß | 6 |
| von Felde oder Garten | 30 |
| von der Graßerey | 30 |
| Hütet "2 Khüe und "6 Zigen, von der Khue a 6 xr und | |
| von der Zigen a 3xr ist | 30 |
| Christian Schrötter, | |
| St. Geörgi und St. Galli Zinß | 6 |
| von Felde oder Garten | 30 |
| von der Graßerey | 30 |
| Hütet "2 Zigen, zahlt a 3 xr, ist | 6 |
| Hanß Rieger, | |
| St: Geörgi und St. Galli Zinß | 6 |
| von Felde oder Garten | 30 |
| von der Graßerey | . 30 |
| Summa der Beträgen | 11 57 |
| Starckenbach, den 21. Octobris Ao. 1715 | |

Diese älteste Einwohnerliste von Harrachsdorf ist erwähnt in: Heimatkunde des Gerichtsbezirkes Rochlitz im Riesengebirge für Schule und Haus. Hrsg. v. Friedrich Möhwald und Wilhelm Müller. Rochlitz 1921, 60-61, und bei Ferdinand Menčik:

Neuwelt-Harrachsdorf O.O. [Neuwelt] 1902,7.

10 *Rochlitz, 10. März 1738*

Forstmeister Georg Sacher an Alois Thomas Reymund Reichsgraf von Harrach

Eigenhändiges Schreiben, 3 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc . 196-6

Hoch= und Wohlgebohrner Reichsgraf,

Gnädigst hochgebittender Herr Herr,

Euer Hoch Reichsgräfliche Excellenz wird zweyfelsohne bereits bekant gemacht worden seyn, wasgestalten unser so eyfriger Seelenhürt Herr Pfarrer Zacharias Schuberth, den man mit wahrer Billigkeit einen Vater und Pfleger der Armen nennen muß, zu unser nicht geringen Betrübtnuß das Zeitliche mit dem Ewigen geseegnet habe.

Sintemahlen das betrübte volckreiche Kirchspiel des baldigst hinwiederumb mit einen andern versehen werden solte, als hab nicht nur allein ich, sondern die sammentliche verlagene Schäflein das Vertrauen auf den Ehrwürdigen Herrn Zacharias Weener, dermahligen Schluckenauer Schloßcaplan. Beynebens seeliger Herr Pfarr in seiner Kranckheit in Abwaßenheit meiner einem geschworenen Mann anbefohlen, ihmegleich nach seinen Tode Wissenschaft zu geben, welcher da zu Rochlitz verdienet hätte Pfarrer zu werden, hierinfalls gesetzet; und zwar auß Ursachen, aldieweilen dießer durch gantzer 15 Jahr uns nicht allein mit allem Guten vorgegangen, der Seel zum Nutzen eüfrigst belehrent, in Sonderheit aber unser Leben, Armuth und Verhaltung bestens bekant und jetziger Zeit auch gleich seeligen Herrn Pfarr sich gegen denen Armen mitleydend und freygebig erwießen, hingegen aber von sammentlichen umbliegenden Herrn Pfarrern gesaget wirdt, sambt sie in Abnehmung deren Schuldigkeiten, besonders in der Begräbnuß Taxa zu Zeiten auch von denen Blutarmen ein ungewöhnliches fordern und abnehmen: Wannen nun wir ein solches von mehrgedachten Herrn Pater Schloßcaplan nicht verhoffenn.

Solchemnach an Euer hoch Reichsgräfliche Excellenz mein und der gantzen Kirchkinder unterthänigst gehorsambstes Bitten und Flehen gelanget, deroselbten geruhen auß Mitleyden der bekanten Armuth unß die hohe Gnad zu erzeigen, und ofternannten Herrn Caplan uns zu unseren Seelen=Sorger (:zwar ohne mein unterthänigstes Maaggeben :) mildigst zu benennen und zu decretiren; gleich wie ein solcher gnädigsten Gewehrung sich alle auß obigen mitleydenden Umbständen in tiefester Unterthänigkeit und Demuth versehen, als werde ich mit meinen Kindern und gantzen bekümerten Rochlitzern sothanes bey Gott mit unsern unwürdigen Gebeth zu ersetzen niemahls ermieden, biß ich und alle ersterben.

Euer Hoch Reichsgräflichen Excellenz

Rochlitz, den 10. Martii 1738 treü=gehorsambster Unterthan

Georg Sacher Forstmeister

11 *Rochlitz, s. d. (1738)*

Kirchkinder des Pfarrspiels zu Rochlitz an Alois Thomas Reymund Reichsgraf von Harrach

Reinschrift, 4 Seiten und 1 Seite Zusammenfassung, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 196-6

Ihro Hoch Reichsgräfl. Excellenz

Hoch- und Wohlgebohrner des Heil. Röm Reichs Graf

Gnädig und hochgebittendester Graf und Herr Herr

Daß wier alß geistlich vaterlose Waiselein, und Ihro Hoch Reichsgräfl. Excellenz treu gehorsame Unterthaner, unß mehrmahlen (: massen wir Ihro

Excellenz schon 2. mahlen per Botham überlästig gewesen:) unterwinden, aller demüthig fußfälligster Ihro Excellenz diese unsere unwürdige Zeihlen durch diesen gefleisten Bothen einzureichen, treibet uns die sondere Anliegenheit unserer Seelen hierzu an; flehentlich bittend, solches in hochobrikeitlichen Gnaden anzusehen geruhen.

Zumahlen der mit blutigen Trähnen zu betaurende, und durch den Tod uns entrissene, unserig gewesene Seelsorger und Rochlitzer Herr Pfarrer Zacharias Hironimus Schubert zeit seiner geistlichen Vorstehung die schönste gottgefällig und die Seelen zur Andacht und Eifer anfrischende Verwaltung ohnermüdet und mit einer wahren geistlichen Fröligkeit bezeigend vor gestanden. Vor dessen hochgeistlichen und vätterlichen Fleiß wir ihme auch den himmlischen Lohn, und Tron, Zeit unseres Lebenß anzuwüntschen nicht unterlassen werden.

Wan durch nicht allein (:zwar ohne Ruhm gemeldet:) bey uns zu Rochlitz die schönst und auferbaulichste Andachtsübung gepflogen, und nicht allein hierdurch viell etwaß hart und verstockte Rochlitzer, sondern auch andere benachtbarte Pfarrkinder zur Liebe Gottes gezogen, und zu einen Andachtseyfer aufgemuntert worden, daß also daß Rochlitzer Pfarrspiell in Wahrheit ein Schaafstall, oder Herd schaffe, mit einen gutten und sorgfältigen Hirten versehen hat können genennet werden: O wohl auch glückseelig eine solche Herd und Gemeinde, so also mit einen dergleichen geistlichen Vorsteher versehen ist: Sintemahlen anjetzo nach einer kurtzen Änderung sich schon weit ein anders durch den unß von Ihro Hoch Reichsgräfliche Excellenz gnädig vorstellen lassenden Herrn Pater Wentzel Richter hervorblicken lasset: und daß wohl auferbauete wie sich zeiget nach und nach zu einen ziemlichen Ruin, und in waß für eine Andachtsordnung kommen wird, dörfete sich in kürtzen zeigen: In deme an Sonn= und Feyertägen die nach der heiligen Frühe Meeß vor langen Jahren her übliche und sich darbey befundenes großen Menge des Volcks, kurtze Auslegung über das heilige Evangelium, wordurch nicht ein kleine geistliche Seelen Nutzen verschaffet worden, in allen außen bleibet.

Vors andere eben die der Jugendt, wie auch dem Alter zu ihrer Erleuchtung dienende Sonn= und Feyertägliche nachmittägige Kinderlehren, bald in Kirchen, bald an ein und andern Orth in dem abgelegenen Örthern und Winckeln ordentlich gehalten, nunmehro gar in Vergessenheit kommen. Und waß noch mehrers ist, massen wegen der bei unß eingepflantzten Andacht, und Ertzt=Brüderschaft des heiligen Rosen Crantzes, öffters, absonderlichen an solchen Festtägen eine ziemliche Anzahl deren Beichtkinder sich befinden, welche auch zu jeder Zeit durch den unermüdeten geistlichen Fleiß deß gedacht unsers in Gott ruhenden Herrn Pfarrers, und dessen gewesten geistlichen Mithelfers Herr Pater Zacharias Wähner, mit höchsten Eifer versehen, und hierdurch noch zu mehrer Andacht angefrieschet worden: Waß aber hirinfahls mit den ermelt unß vorgestellten Herrn Pater Wentzl Richter sich vor ein geistlicher Fleiß zeigen würde, hat daß hochheilige Pfingstfest, und daß darauffolgende Fest der heiligen Dreyfaltigkeit gegen der vorherig geistlichen Vorstehung, mit einen gro-

ßen Unterschied, nicht ohne sondern Verdruß der Beicht= und Pfarrkinder vor jedermänlichs Augen gnugsam an den Tag geleget: Daß also wannen der eifrige Herr Pater Caplan Jacobus de Bretin seinen großen Fleiß und Mühe nicht auf eine ander Weiß hervorgethan hätte, wenig und fast gar keine die heilige Absolution erhalten hätten. Durch welch dergleichen schläferig geistliche Vorstehung der mehrmals gedacht in etwaß entzündete Seelen Andachts Eifer in kurtzen größtentheils zu einer erlasche und Vertrucklung wiederumb kommen dörfete.

Waß noch mehrers anzufügen wäre, hiemit wollen wir Ihro hoch Reichsgräfliche Excellenz nicht beschwerlichen fallen: Die von anderwärtig erhaltene Nachrichten dießfahls zu Ihro Excellenz gnädigster Ersehung folgen auf gehorsambster Bey.

Dannenhero alle diese vorermelte, und noch mehr erfolgen könnende Anligenheiten, Ihro hoch Reichsgräfliche Excellenz a1ß unsern von Hertzen liebenden gnädig= und hochobrigkeitlichen Vatter, in tiefester Demuth zährefliessend hiemit vortragen, wehemütigst und flehentlich bittend, solches in hochgnädigst obrigkeitliche Erwegung zu nehmen, und wannen es noch möglich wäre (:jedoch ohne unser allerunwürdigste Maaßgebung:) und unser Seuftzen und Bitten einen erwünschlichen Effect erreichen könte, und wir mit einen andern, den vorig Andachtseyfer fortpflantzenden Seelsorger noch möchten können gnädigst versehen werden. Massen die Liebe zu Gott, und denen Unterthanen bey Ihro hoch Reichsgräflicher Excellenz höchst preiß= und ruhmwürdigst vor aller Welt am Tag lieget. Dannenhero mann sich auch einer gnädigst möglichen Remedirung allerleidlichster getröstet, und vor Ihro hoch Reichsgräfliche Excellenz und gantze hochgräfliche Famili in unermüdeten Eifer zu Gott seuftzend erstreben werden.

Ihro hoch Reichsgräflichen Excellenz

unsers allergnädigsten Grafen und Herrn Herrn aller demütig gehorsambst untergebene samentliche Kirchkinder des Pfarrspiells zu Rochlitz, auf der Herrschaft Starckenbach

Allergehorsambster Beyfügen.

- 1. Es wirdt auß dem Ponickleyer Pfarrspiell, allwo der Pater Wenceslaus Richter Caplan gewest, sicherlichen vorbracht, daß er Zeit seines alldortseins, in dem alljährigen zur österlichen Zeit üblichen Examen oder Cathechesieren die gemeinen, einfältig und unbelehrten Leute mit so hoch und schweren Fragen, solche zu erörthern und zu beantworten beleget, daß theils Persohnen wegen solcher ihn unmöglich aufzulösender Fragen, auch 3 bies 4 mahl an ziemlich abgelegene Örther haben ohnverrichter Sachen müssen zu Hauß gehen, nicht ohne sonder Beschwerdnuß.
- 2. Wirdt auch vor gewieß außgeben, daß besagt Herr Pater Richter zu Zeiten etwann aufl Ursach eines melancholischen Geblüts oder aber anderer Sinn=Vergehen und Vertieffung, sich nicht bey seinen erforderlichen geistli-

- chen Memoria befinden solle, und also zu 2. auch 3. Tagen keine heilige Messe zu celebriren fähig wäre.
- 3. Auß diesen mit mehrern erhellet: Massen besagt Herr Pater Richter bey Lebszeiten unseres gewesten Herrn Pfarrers Zacharias Hironimus Schubert bey Resignirung des Herrn Pater Wähners, umb die vagand gewordne geistliche Dienststelle angehalten, gedacht seel. Herr Pfarrer aber wegen Besorg— und Beförchtung solch ermelt seines Zustandes ihme nicht angenommen, wie mehrgedachter Herr Pfarrer einen wackern und in viellen Sachen wohlmeritirten Mann vertrauet, so solches in erfordernden Fall, jederzeit zu sagen nicht ermanglen würde.
- Schloß Starkenbach, den 26. August 1743
 Inventar des Starkenbacher Schloßarchivs, aufgestellt vom Burggraf Joseph Ant. Mysligowsky
 1 Seite, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 183

Inventarium

deren in dem hochreichsgräfl. Excell: (: pl. Tit :) Harrachischen Herrschaft Starckenbacher Schloß Archiv deponirten und zu finden seyenden nachfolgenden Schrieften, als:

Nr. deren Schrieften

Stückh

1

1. Urbarium, worinnen alle Schuldigkeiten nebst Acker- und Wiesengründen der gesambten Unterthanen, in Ao. 1686 verlegter, verzeichnet seynd

2. Grundbücher, darein die verkaufende Nahrungen eingezogen werden.

| des Stadtl Starckenbach | 1 |
|-------------------------|---|
| der Gemein Hrabatschow | 1 |
| Mertzdorf | 1 |
| Rostok | 1 |
| Karlow und | |
| Kruh | 1 |
| Kundratitz und | |
| Syttowa | 1 |
| Wemerschitz | 1 |

| | Jablonetz und | 1 | |
|-----|--|------|----|
| | Gestžabl Frantzenthal | 1 | |
| | Ober Rochlitz | 1 | |
| | Item neues de Ao. 1741 | 1 | |
| | Nieder Rochlitz 1691 | 1 | |
| | Harrachsdörfl und | | |
| | Seifenbach 1715 | 1 | |
| | item neues de Ao. 1741 | 1 | 16 |
| 2 | der Sahlenbacher Glashütten 1731 | 1 | 10 |
| 3. | Grundbuch der verkaufenden herrschaftl. Gründen | | |
| 4. | Universal Instruction, bestehend in 324 Puncten de Ao. 7 | 22 | 1 |
| 5. | Haubt Prothocoll, worinnen alle von der hoch gnädigsten Obrigkeit erlassene Decreta eingetragen werden | | 1 |
| | Ambts Prothocoll, hierinnen befinden sich von denen Hei | rren | • |
| | Inspectoribus ertheilt verschiedene observationes Cantzley Prothocoll, dieses enthaltet in sich unterschiedl. | | 1 |
| | zwischen denen Unterthanen vorfallende Vergleiche, Tes | | |
| | mente, Revers und übrige Notariells | | 1 |
| 6. | Gränitz Beschreibung annoch von der Harrantischen Regierung her de Ao. 1690 | | 1 |
| - | | | |
| 7. | Patenten Bücher von Ao. I678 bies Ao. 1742 | | 8 |
| 8. | Weißen Bücher ab AQ. 1678 bies Ao. 1742 | | 64 |
| 9. | Gränitz Verneüerung zwischen der Herrschaft Branna, Starckenbach und Guth Studenetz | | 1 |
| 10 | Hochobrigkeitl. Confirmation deren Schneider Zunft Arti | keln | 1 |
| 11. | Criminal Sententzen nebst darbey gepflogenen Correspondentzien, Fasciculus | 1- | 1 |
| 12. | Hochobrigkeitl. und unterthänige Bekundtungs Tabellen, | | |
| | wegen der gewesten Rectifications Comission de Ao. 713 725, Fasciculus | s et | 1 |
| 13. | Alte Looß Briefe in Fasciculus | | 2 |
| | | | 2 |
| 14. | Neüe dito | | |
| 15. | Gnädigstes Decretum betreffend Zuegebräu Bier denen Unterthanern in Durchmarch der Soldatesca | | 1 |
| 16. | Item derley Decretum wegen der neü erigirten Gestržable | er | |
| | | | |

| | Mahlmühlen | | 1 |
|-----------------------------------|---|-------------------------------------|-------|
| 17. | Nichtminder solches Decretum in puncto Pfarretheyen befindl. Seelsorgern auß ob jährl. reichenden Gehalts | • | 1 |
| 18. | Instrumentum wegen der Neüwälder St. I von einen hochlöbl. Consistorio ratificirt | | 1 |
| 19. | Fasciculus, concernendt die neü verfertig der Herrschaft Branna und Starckenbach | te Gemeinglocken | 1 |
| 20. | Fundations Instrumentum des nun seel. R Georg Sacher | Rochlitzir Forstmeisters | 1 |
| 21. | Species Facti ab Ao. 1682 bey Abhollung in die Ober Laußnitz durchgegangenen U | • | 1 |
| 22.23. | Contract zwischen der Herrschaft Starcke in puncto damit deren Unterthanen führo anderenseiths keine Schulden ohne Amb machen gestattet würden Rochlitzer Pfarrguths Gränitz Beschreibu | hin einer- oder sverwilligung zu | 1 1 1 |
| 24. | Landtmesserische Mappa des Sahlenbach nebst übrigen Schriften in Fasciculo | ner Glaßhuttenguths, | 1 |
| 25. | Ingleichen eine derley Mappa des bereits und Kundratitzer Meyerhofs | cassirten Karlower | 2 |
| 26. | . Sigillum Conventiale der vor etlich hundert Jahr in Starcken- bach gewesenen Cistercienser Ordens Closterfrauen | | 1 |
| 27. | Gnädiges Decretum ratione daß dem Star scherer dessen Besoldung nicht mehr ex sondern auß denen Rendten ferners gerei | contributionali, | 1 |
| rcker | nbach, den 26. August 1743 | Joseph Ant. Mysligowsky | |

Sta

Burggraf

NB: Bei den Grundbüchern unter 2. ist bereits im Original das Nieder-Rochlitzer Grundbuch von 1741 vergessen, aber offensichtlich mitgezählt.

Das Urbarium 1. befindet sich im GHAW und wurde in Q 183 . . . 302 veröffentlicht.

Die Grundbücher unter 2./3. sznd im Staatsarchiv Zámrsk und in diesem Buch im Kapitel "2. Die Grundbücher 1674-1795" auszugsweise wiedergegeben, soweit sie das hier behandelte Territorium betreffen.

Die Universalinstruction unter 4. und aus 5. das Hauptprotocoll und das Amtsprotocoll befinden sich heute im GHAW und sind ebenfalls auszugsweise in diesem Buch im Kapitel "5. Die Universal-Instruktion 1722" veröffentlicht. Der Verbleib des Cantzley Prothocolls ist unbekannt.

Bei der Grenzbeschreibung 6. handelt es sich vermutlich um eine der unter den Buch-Nr. 8 oder 10. im Fonds Domäne Starkenbach im Staatsarchiv Zámrsk befindlichen Grenzbeschreibungen. Von den 8 Patentebuchern ist nur das jüngste von 1740-1742 in Zámrsk.

Als großter Verlust für die Genealogie der Rochlitzer Bevölkerung muß gewertet werden, daß die 64 Waisenbucher von 1678 bzs 1742 verschollen sind.

s. d., (Schreiber der Wirtschaftspuncta 1744)
Beschwerde wegen mangelhafter Verrichtung der Robot
Abschrift, 2 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 183

Gehorsambste Erinnerungs Puncten gegen die Richtere in Verrichtung der Roboth.

- 1. Daß diese sehr nachläßig, und dem Ambstbefehlich nicht gehorsamblich nachkommen, sonderlichen in Außferttigung der Robothsleüthe sowohl mit dem Gespan als auch der Handt Roboth.
- 2. Dan thun die Richtere auch gar selten der Roboth beywohnen, so daß sie alßdann nicht wießen, wie einer oder der andere die Roboth verrichtet, und wie abzustrafen seye.
- 3. Es geschiehet auch, daß die Richtere zulaßen, daß zuweillen die großen= und meisten die mütl Bauern wieder die Billigkeit zusammenspannen, und also die Roboth nur die Helfte verrichten, welches dan unter andern Bauern große Unordnung verursachet, daß einer auf den andern weiset.
- 4. Die großen Bauern, welche schuldig sein 3. Tage mit ein Paar Zuegviech zu robothen, kommen zum öfteren, sonderlichen zum Egen, nur mit einen Gespan.
- 5. Es thuen die Richtere auch zulaßen, daß die Roboth Bauern mit gar schlechten Gezeich, daß ist mit schlechten Pflügen, Hocken, Egen und auch Düngerbrethern auf die Roboth kommen.
- 6. Es haben diese auch dem schlimmen Gebrauch, daß die Bauern mit einen schlechten Zueg, nemblich mit Ochßen, auf die Roboth kommen, und den beßeren Zueg, nemblich die Pferde, zu Hauße behalten.
- 7. Bey der Handtroboth ist dieses Übel auch schon eingewurtzlet, daß sie zu Verrichtung der Roboth gleichsamb nur Kinder und sehr schwache Leuthe schicken thun.
- 8. Sowohl die bespanten Bauern und Handtroboter kommen sehr spath zu der Arbeith, so daß zuweilen vor 9 Uhr früh auch noch späther auf die Roboth kommen.

- 9. Deßgleichen verrichten sie die Roboth nicht an denen Tägen, wann es ihnen anbefohlen wird, sondern gleichsamb nach ihrem Willen andere Täge, wann es ihnen gelegen ist.
- 14 Starkenbach, den 29. Decembris 1759
 Amtsbericht des Anton Hilari Krisch, Ober Amtmann und der anderen
 Herrschaftsbeamten
 Unterzeichnete Reinschrift, 9 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 183
 [Auszug]

Unterthänigster Ambts Bericht

oder die von dem Herrn Inspector in seiner lezteren Herrschafts Visitation hinterlassene Verordnungen alß:

Die Brantwein Haüßer betrefend

Indeme durch geraume Jahre her wahrgenommen worden, daß die herrschaftl. drey Brantweinhaüßer zu Branna, Starkenbach und Rochlitz nach denen gemachten genauisten Überschlägen weder durch die Ziehung zu herrschaftl. Händen und folgende natural Verrechnung, noch durch die Verpachtung dergestalten haben genutzet werden können, wie doch sonsten dieses Regale, wann neml. die Brantweinhaüßer cassiret würden, in eine bessere Erträgnus zu bringen wäre, so ist zu Erhöhung des diesfälligen hochobrigkeitl. Nutzens nach reifer Uberlegung folgendes beschlossen und mit denen samentlichen Richtern und Bierschänkern festgesetzet worden, neml .:

- 1. sollen gedachte drey Brantweinhaüßer cassiret und in denen selben weder zu herrschaftl. Händen, noch durch die Verpachtung oder auf irgentseinige andere Weiß der Brantwein mehr gebrannt werden. Und da solchergestalten alle Bier-Schänkere auf beeden Herrschaften Branna und Starkenbach ohne Außnahme von ihrer uhralten Schuldigkeit, vermög welcher dieselbe auf jedes außgeschänkte Vaas Bier zwey Pint Brantwein abzunehmen, und in einem von der Obrigkeit ausgesetzten Preiß zu bezahlen verbunden gewesen, ganzlichen entlediget werden. So haben sich die samentl. Richtere und Schänkere von beeden Herrschaften auf der befintlichen Amts Canzley einmuthig verwilliget, statt dieser Schuldigkeit auf jedes außschänkende Vaas Bier fünfzehen Creützer an baaren Gelde sub nomine eines Brantweinzünses zuzulegen, das Vaas Bier möge schon nach dem valor der Malzgersten und anderen Umständen der Zeit in einem höheren oder leichteren Werth ausgestossen werden. Wohingegen
- 2. Alle Bierschänkere die völlige Freyheit haben sollen, den Brantwein von anderwerts, und von anderen Herrschaften, woher sie immer wollen, einzuführen, und soviel davon auszuschänken, als sie immer anbringen können. Damit aber

- 3. denenselben von denen Unterthanen oder anderen Persohnen, die sonsten keines Bierschänks berechtigt seint, mit Einschleppung fremden Brantweins kein Eintrag beschehe, so sollen diejenige, welche sich dessen unterstünden und den Brantwein nicht von ihren angesezten Schänkern abnehmeten, von einem jeden einschleppenden fremden Seidl Brantwein "1 fl. zur Straff erlegen, wovon die Helfte in hochobrigkeitl. Renten und die andere Helfte dem Schänker nebst dem Contrabant des Brantweins gehörig seyn solle. [....]
- 7. Wann etwann ein oder anderer Bierschänker, oder auch ein anderer Unterthan in seinem Hauß auf seine eigene Unkosten, ohne daß die gnädigste hohe Obrigkeit das mündeste ohne Entgeld beyzutragen hätte, selbsten den Brantwein brennen wollte, solle dieses niemanden verwehret seyn, vielmehr aller Vorschub von Amt aus darzu geleistet werden. Jedoch solle kein Schänker verbunden seyn, von ihme den Brantwein abzunehmen, sondern allweegs die Freyheit haben, sich in Ansehung des auf jedes Vaas Bier bezahlenden Zünses, sich den Brantwein von daher beyzuschaffen, woher es ihme gefällig seyn wird. Wie dann auch ein solcher eigenthumlicher Brantweinbrenner sich unter ernstlicher Bestrafung nicht unterfangen solle, einigen Brantwein al minuta, das ist Gröschl und Kreützerweis an jemanden zu verkaufen, oder in seinem Hauß, weder anderwerts einen Brantweinschank, der allein denen Bierschänkern zustehet, zu derer letzteren ihren Nachtheil aufzurichten, mithin mus sein Verschleiß nur lediglich an die Schänker Seidl- und Pintweis bestehen, jedoch nur an solche, die den Brantwein von ihme freywillig abnehmen wollen.

[.....]

Die Teüchte betreffend

Sechs Fischteiche werden cassirt und zu Feld und Wiesen gemacht, für neun andere ein jährlicher Pachtzins festgesetzt. Die Fischdeputate der Beamten werden durch Geld abgelöst.

Die Holzflößung betreffend.

Nachdehme das gesamte Flößholz auf beeden Ißerflüssen dermahlen nach hochobrigkeitl. Befehlich zu herrschaftlichen Händen geschlagen, und geflößet, und nicht mehr durch die Rochlitzer Jägere Sacher verpachtungsweis gefertiget werden wird, so seint die von ihnen Sachern auf ihre eigene Unkosten aufgerichtete sogenente Rissen, worauf das Holz von denen Bergen zum Wasser heruntergelassen wird, und welche nunmehro der Obrigkeit zum weiteren Gebrauch verbleiben, durch den Burggrafen, Waldbereiter und Eisenschreiber in loco untersuchet, und folgender Länge befunden

worden, als:

Die Riß aufn Brantberg enthaltet an Feldern, das ist nach einer

Baum Länge 49. Felder Die Riß in Seifenbach 28 " 48. "

| am Kranichswiesen-Flues | 27. " |
|-------------------------|------------------|
| am Plech | 58. " |
| am Lubocher Steeg | <u>. 22. "</u> . |
| Thuet | 232. Felder |

In Ansehung also, daß eine Riß mehrers als die andere abgenutzet seye, mithin eine längere und kürzere Zeit tauern und außhalten könne, auch in Betrachtung, daß die Sachere als geweste Entrepreneurs das Kranichs-Wiesener, Lubocher und die Muml- Flössln auf ihre eigene Unkosten ein geraumes Stück ausgeraumet, und zur Flößung geschickt gemachet haben, so nunmehro auch die herrschaftliche Flößung erleüchtern wird, hat mann von Amtsweegen beschlossen, daß es billig wäre, damit gedachten Sachern vor ein jedes Feld deren Rissen samt der Wasser-Raumung überhaupt und per Pausch "45 xr., mithin von "232" Feldern ein einer Summa Ein hundert vier und siebenzig Gulden Rhein. aus denen Renten vergüttet und ersetzet werden möchten, alß bey welchen weder der gnädigsten hohen Oberigkeit, noch denen Sachern einige Verkürzung wiederfahren würde.

So jedoch alles der ferneren hochobrigkeitl. Willkühr und gnädigsten Resolution unterthänigst submittiret wird.

Starkenbach, den 29. Decembris Ao. 1759.

Anton Hilari Krisch Ober Amtmann Joseph Schnaidar Burggraf Franz Hoffmann Rentmeister Johann G: Bernbalck Verwalter Johann Ant. Graupaar Bauden Wirtschafter Christoph Jäkhl Schichtmeister Eliaß Sacher Waldtbereither Carl Noßek Hoff Jager

Rochlitz, den 29. Juli 1761
Zeugnis für den Rochlitzer Chirurgen Cajetan Kittel
Gesiegelte und unterschriebene Reinschrift, 1 Seite, GHAW, Wirtschafts akten. Fasc. 196

Wir Richter und Geschworne

auf S: hochreichsgräflichen Harrachschen Herrschaft Starckenbach, in dem Dorf Rochlitz, urkunden und bekennen hiemit, daß, nachdeme der wohledle und kunsterfahrne Herr Cajetan Kittel, mit Bewilligung Ihro Excellenz unser gnädigsten Grundobrigkeit, nunmehro gegen "3" Jahr lang bey uns alß Chirurigi sich wohnhaft aufgehalten und ansässig gemacht, währender Zeit gegen ein jedwedern nach Standes Gebühr, trew und friedsam aufgeführet, denen Krancken und Presthaften, sowohl denen Bemittelten, a1ß auch denen Armen ohn Unterschied in verschiedenen Anliegenheiten, bey Tag und Nacht bestmöglich aufgewarttet und zuhülf kommen, sogar denen blutarmen in ihren Kranckheiten erforderliche Medicamenta ohne einiger Bezahlung und Vergütung gaar oft hat genüssen lassen.

Weißhalben wir uns schuldigst verbunden zu sein erkennet, gedachten H. Kittel, weegen seines bißher unermüdeten Fleißes in oben besagten Verrichtungen, der Wahrheit zu Steuer, ein gerichtliches Zeugnuß und Attestatum zu ertheilen vor billig befunden. Kraft dessen wir nebst unser Nahmensferttigung, daß gewöhnlich führende Gerichts Insigl beygedrucket. Geben in dem Gericht Rochlitz, den "29" Juli 1761.

[Papiersiegel]

Christian Schmiedt
Richter in Nieder Rochlitz
Joseph Möchl Geschworner
Johann Christof John
Richter in Ober Rochlitz
Frantz Büman Geschworner

16 1768

Verzeichnis der geistlichen Stiftungen bei den Pfarreien der Herrschaften Branna und Starkenbach

Abschrift aus einer landesweiten Erhebung (Königgratzer Creys, Bidschower Anteil), 19 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten Fasc. 196 (Auszug Pfarrkirche Rochlitz und Kapelle Neuwald)

Herrschaft Branna und Starkenbach nebst Guth Zdiar

Fassion

über den Anno 1768 vorgefundenen Stand deren im Königreich Böheim, Königratzer Creyßes, Bidschower Antheils, auf obigen Herrschaften befindlichen geistlichen Stifftungen

[Auszug]

| Roch1itzer Pfarrkirch, unter dem Patron Sct. Michaelis Ertz-Engels | |
|--|------|
| Anno 1598 von dem Hoch- und Wohl gebohrnen Herrn Albert | |
| Gottfried Krineczky von Rona, damahligen Herrn auf Starkenbach. | |
| Anno 1768 ist die neu-aufgebaute Kirch vollendet worden, wegen Seel- | |
| Sorg, ohne Stifft-Brief, und keine Morgengaab | fl. |
| Ao. 1726 den 11 ten Marty gestiftete Christoph Möllerische fundation | |
| Capital, der Kirch zum guten, und auf Heilige Messen 6 Messen | 194 |
| Ao. 1726 den 10 ten Decembris, die sogenannte Harrantische, von der | |
| Hoch- und Wohlgebohrnen Frau Frau wayl. Anna Harrantin gestiftete | |
| Fundation auf 60 jährliche Messen, welche die Pfarr-Portion ergänzet | 500 |
| Ao 1729 den 29 ten Jenner des Christoph Bergmanns wayl. ersten Pfarrer | |
| zu Rochlitz auf Heilige Messen 26 Messen, 4 Jahrtage | 1550 |
| Ao. 1736 den 9 ten Novembris des Zacharias Schubert wayl. Pfarrers | |
| zu Rochlitz auf Heilige Messen in der Quatemberzeit der Kirch zum | |
| Nutzen, 6 Messen | 100 |
| Ao 1738 den 20 ten April, des Geörg Sachers wayl. Forstmeisters auf | |
| Heilige Messen, und der Kirch zum guten 6 Messen | 100 |
| Ao 1747 den 9 ten Octobris, des Fabian Donts wayl. Glaßmeisters auf | |
| Heilige Messen, und Procession zum Creutzberg 6 Messen | 200 |
| Ao. 1755 den 14 ten April des Christoph Seidls fundation der Kirch zum | |
| Nutzen, und auf Heilige Messen 4 Messen | 50 |
| Ao. 1764 den 23 ten Octobris des Johann Paul Schiers fundation der | |
| Kirch zum guten und auf Heilige Messen 4 Messen | 100 |
| Ao. 1768 den 15 ten April Joh. Geörg Konopatschs fundation der Kirch | |
| zum guten und auf Heilige Messen 3 Messen | 50 |
| Roßenkrantz Bruderschaft des Heiligen Dominici | |
| Ao. 1723 den 5 ten April zur Zeit des ersten Pfarrers Christoph Bergmanns, | , |
| zum Zieh1 der Bruderschafts Andacht etc. 11 Messen 1 Jahrtag | |
| Hat kein Stiffts. fundum. Wird von Opfer-geld unterhalten | |
| Oratorium oder Hauß-Capellen Sct. Elisabeth in Neuwald | |
| Ao. 1731 den 24 ten Jenner gestiftet von der Elisabeth Möllerin wayl. | fl. |
| Glaßmeisterin in Neuwald, wegen einstweiligen Messen, wegen der | |
| allhiesigen GMhütten, hat ein Morgengaab | 60 |
| Und hat ein Stifftungs-Capital auf 2, das ist den 20 ten July und den | |
| 19 ten Novembris zu lesen kommende Heilige Messen | 50 |
| zu welcher Heiligen Messen Lesung, muß sich der H. Pfarrer von | |
| Rochlitz aus, bis dahin die Gelegenheit selbsten schaffen | |

Pfarrer zu Rochlitz

Ao. 1723 den 7 ten April, von Hoch und Wohlgebohrnen Herrn Herrn Aloysius Raymundus Grafen V. Harrach, Herrn auf Starkenbach, wegen der Seelsorg

Pfarr-Portion samt dem Pater Capelan jährl. als

| Ex Cassa Parochium dermahlen | 80 |
|--|-----|
| Ex Cassa Faiocinum dermanien | 00 |
| auß der einheim. unterthänigen Cassa | 100 |
| von denen Pfarr-Kindern wegen haltender Frühmessen | 50 |
| anstatt der Decimation | 60 |
| alten Zünß | 23 |
| an taxa Stola ohngefehr | 80 |
| auß denen hochobrigkeitl. Renten 14 Faß Bier | 98 |
| 40 Clafter Holz | 20 |

Dabey hat der H. Pfarrer auch die Schuldigkeit, in dem Gebürg, wegen besserer Versehung der Kranken, 2 Pferde aus dem eigenen zu halten

17 *Rochlitz* 1781

Richter, Geschworene und Schenker aus Rochlitz, Harrachsdorf und Jablonetz an Ernst Quido Reichsgraf von Harrach Reinschrift mit eigenhändigen Unterschriften, 3 Seiten

Ihro hochreichsgräfl. Excellenz

Hoch und wohlgebohrner Reichsgraf

Gnädigst hochgebittendester Herr Herr

Ewer hochreichsgräflichen Excellenz geruhen gnädigst zu erlauben, daß wier uns in aller Unterthänigkeit unterfangen, mittelst gegenwärtiger unterthänigster Bittschrift unser demüttigstes Anliegen zu eröfnen, welche mit gnädigsten Augen durchzusehen fußfallend bitten.

Gestalten die hiesige Gebürgsunterthanern gewohnet, ein braunes Bier zu trinken, und wier anjetzo ein ganz bleiches aus dem Rochlitzer Breuhaus bekommen, welches die hiesige Leute gar nicht gewohnet, und abnehmen wollen, daß in derley die Kräften wie in den braunen, so haben dem Altgesellen Balthasar Jezdinsky befraget was den die Ursach seye, daß das Bier vor jetzo eine so bleiche Farben habe. So hat er uns die Antwort ertheilet, daß das Malz die Ursach, weilen solches wenig gedorret und ganz schlecht seye. Da wir aber in verflossenen "780" ten Jahr einiges Malz aus dem Brannayer Breuhaus erhalten hatten, von welchen ein so guttes und trünckbahres Bier ist gebreüet worden, und von der Zeit an weiter kein solches erhalten haben, so könnem wier auch dem Altgesellen die Ursach nicht beymessen, welcher schon das dritte mal zu Rochlitz und jederzeit ist berimt gewesen, daß er ein guttes trinckbahres Bier gebrauet, welcher auch die besten Vortheile von hiesigen harten Gebürgswasser und dasigen Breuhaus besitzet.

So gelanget an Ewer hochreichsgräfl. Excellenz unser sammentl. unterthänigst gehorsambstes Bitten, hochdieselben geruhen gnädigst daß erforderliche Malz in das Rochlitzer, aus dem Brannayer Breuhaus zu verabfolgen, weilen daß Malz in dem Brännayer Breuhaus wegen wenigern Gebräuen besser kann abgewartet werden, als in dem Starckenbacher, und wann daß Bier eine braunern und angenehmer Farben haben solte, gewies jeden Monath ein Gebräumehrer wird müssen gebräuet werden.

Wier getrösten uns einer gnädigen Erhörung und allseits beharren Euer hochreichsgräflichen

Excellenz unterthänigst treugehorsamste Unterthanern Joseph Blaschek, Schenker in herrschaftl. Hauß Johann Christoph John, Richter in Ober Rochlitz Christian Schlesinger, Richter in Nieder Rochlitz Johan Hagek, Rychte Stau Jablonecz Johann Karl Sacher, Richter in der Gemeyn Sahlenbach Johann Karl Schier, Richter in der Gemein Harrachsdörfl Johann Chr. Pohl, Geschworner alda Florentz Hartig, Richter in Frantzenthal

Die Friedländer Volkskunde

von Bruno Schier Friedland 1927

Brengen und Jaune.

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts waren die Grenzen der Grengfaum. heimischen Fluren nicht malhematische Linien, sondern mehr oder weniger breite Streifen unbebauten Landes, auf denen eine Reihe von Berkehrs= hindernissen belassen wurde1). Die Breite dieses neutralen Streifens ift von der Lage und der Gute des benachbarten Bodens abhängig; fie betrug in den Gebirgswaldungen des Bezirkes mehr als auf dem flachen Lande, wo sich mit zunehmender Dichte der Bevölkerung das Beffreben nach völliger Ausnühung des Bodens bemerkbar machte. Doch noch in dem Zwiste zwischen der Kerrschaft Friedland und Otto Keinrich von Gersdorf vom Jahre 1723 wird dem letzten zum Vorwurfe gemacht2), er habe auf einer Strecke von 650 Schritt 3, 4 ja 6 Furchen von dem neutralen Streifen umarbeiten und zu seinem Acker schlagen laffen. Der Rechtsfpruch befiehlt daber, daß auf beiden Geiten gleichviel Boden als Grenzrain liegen bleibe. In Bezug auf die Grenze der hohen Gebirgs= waldungen begnügte man sich im 16. und 17. Jahrhundert mit der Einsicht, "daß Gebirg und Grenzen nicht könnten wohl abgefeilt werden"3); noch bei der Grenzbegehung Friedland-Meffersdorf im Jahre 1750 umgeht man künftige Streitigkeiten über Eigentumsverhältnisse an der Grenze, indem man die strittigen Brengbaume "zu beider Serrschaften gleichem, die unstrittigen aber zu jeder Serr= schaft eigenem Nugen in gutem nachbarlichen Einverständnis" verkaufte4). 3m Jahre 1699 wird dem Oberjäger Wenzel Leopold Kopp zur Pflicht gemacht, "die dicken und verwachsenen (Wald=) Grenzen (der Unterfanen) dergestalt aus= reuten und faubern gu, helfen, daß die Mark- und Grengffeine und die Grengbäume unverrückt und unbeschädigt bleiben"5).

Auch Flüsse und Wege galten als neutraler Grenzsaum. Nur selten wird das Ufer als Grenzlinie betrachtet; diefer Umftand muß dann besonders hervor= gehoben werden. Go bezeichnet die "Spezifikation der Grenze zwischen Wiese und Ostrichen" vom Jahre 17236) die "Ufer" ausdrücklich als Begrenzungsmittel neben "Grenzwässern", "Bächen", "Gräben", "Gruben". Das "Scheidebach-flössel", welches nach einer Beschreibung aus dem Jahre 1750 den größten Teil der Brenze zwischen Friedland und Meffersdorf bildete, hat von diefer Bestim= mung den Namen empfangen"). Freilich waren gerade die reißenden Bebirgs= bächlein als Begrenzungsmittel nicht immer zuverläffig. Es kam ab und zu vor, daß das Waffer feinen Lauf anderte, worauf bei Grenzbegehungen ftrenge geachtet werden mußte. Gerade das Scheidebachflöffel mußte im Jahre 1750 "in seinen vorigen Bang und Graben geleitet werden", nachdem es zwischen der Neuffähler Straße und dem Buchberg "ausgeriffen und einen anderen Lauf genommen hatte"8). Auch Wege werden oft als Grenzscheide bezeichnet; sie bilden

¹⁾ Zur allgemeinen Charakteristik: Rahel Friedrich, Eigenschaften der geographischen und politischen Grenzen. Berichte der kgl. säch. Gef. der Wissenschaften 54 (1892) S. 53 ff.
2) Sch.A. Bedernasten. 1591, 25/9.
4) Sch.A. Bedernasten. 1591, 25/9.
4) Sch.A. Grenzen. 1750, 27.—29/6.
5) Sch.A. Forstwesen. I723, 12/4.
7) Sch.A. Grenzen. 1723, 12/4.
7) Sch.A. Grenzen. 1750, 27.—29/6.
8) Sch.A. Grenzen. 1750, 27/6.

gemeinsames Eigentum der Unrainer und werden auf gemeinsame Kosten instand gehalten. Go richten die Seidenberger feit 1766 in gemeffenen Abständen an die Friedlander Berrichaft das Ersuchen, ihnen das nötige Solz gur Wiederherftellung des "Grenzsteiges zwischen Ebersdorf und Seidenberg" unentgeltlich zur Berfügung zu ftellen; fie felbft kamen für die Arbeitskoften auf9).

Die mathematisch scharfe Grenzbestimmung ist eine Eigenart der Brenglinie. jüngsten Jahrhunderte; die Grenglinie murde in ihrem Berlaufe zunächst durch natürliche, später durch künftliche Merkmale angegeben. Nach der Art des Geländes waren dies Sart- oder Weichholzbäume, Sträucher, Pfähle, Stöcke, Zäune, Erdwälle, Ufer, Dämme, Kolzwände, Grenzsteine, Säulen ufw.10). In der Entwicklung läßt fich das Bestreben feststellen, die natürlichen Grenzzeichen allmählich durch künstliche zu ersehen. Als ältestes Beispiel einer Grenzbegehung kommt für das heimische Gebiet die Oberlausiger Grenzurkunde vom Jahre 1241 in Betracht¹¹), die als Markzeichen an den Grenzen unseres Bezirkes 2 Berge (Yezwinche, Tizow), 2 Kügel (Kameni copkidua), 1 Winkel (angulus Nakuthipozcaki), 1 Begräbnisplat (sepulcrum Winichopez) und 1 Brückchen (Moztech) nennt. Wie allgemein Grenzangaben noch am Ende des 16. Sahrhunderts waren, geht aus der Grenzbegehung hervor, die anläglich eines Brengftreites zwischen den Serrichaften des Meldior von Redern und des Giegmund von Smirschit im Jahre 1591 vorgenommen wurde12). Melchior von Redern "führte seine Mark und Rain" vom "Bach Lauczny über den Berg Nehraß, barunter ein Bachlein läuft", "gum Rotenbach; von demfelben bis auf den Fußsteig, so der Mittlere genannt wird und wo man zu der Beerenwiese gehet bis zu dem Bach Blatnicze, den Steg hinab bis zu dem Bach Kamenicze, von da bis zu zwei Buchenbäumen" beim Jusammenfluß dreier Bächlein. Einer der Bäume trägt Wappen und Namen Christophs von Redern und die Jahreszahl 1577. Von hier wendet sich die Grenze zum "Siebengiebelischen Wasser", führt über den Berg "Lange Puchschecht" zur Schwarzen Desse, von der "Aunden Puchschecht"¹³) zu dem Steinwasser und zur "Schlegersichte", über einen Grenzstein zum "Puchberg" und entlang des Kammes bis zur Einmündung der Kleinen 3fer in die Große14).

Mag man die Allgemeinheit dieser Angaben mit der Schwierigkeit des Belandes entschuldigen, jo ift doch zu bemerken, daß noch 1723 die Grenze zwischen Wiese und Offrichen, die zugleich Landesgrenze mar, vorwiegend durch natürliche Merkmale gebildet wurde; auf der langen Strecke befanden sich nur 7 Grenzsteine. Von einem Malbaume ausgehend verlief die Grenze entlang der Wittig, hielt an einem "Aufwurf von Erden", mundete in den "Alten Kirchsteg", kam an einem "Alten Strauch", einer "Alten Eiche", "Weide" und "Alten Stöcken" porbei, durchschnitt einen "Goldbeerstrauch", lief wieder der Wittig entlang, hielt sich dann an die Grenze von "Müllers Wiesen" bis zur Mündung des "Mühlgrabens" und paffierte 5 Grenzsteine, von denen der lette bei einer Weide stand. Hinter Eichen und Weiden verlief die Grenze entlang des "Alten Wassergrabens", führte am "Krummen Graben" herum dis an den "Wildzaun". Sie ging an "Fichtenstöcken" und einem "Büchelgen" vorbei und erreichte die "Alte Tränke" und die "Altseidenberger Straße" bei einem alten Grenzssein.

⁹⁾ Sch.A. Grenzen. 1766, 29/4.
10) Sch.A. Grenzen. 1723, 12/4.
11) Cod. dipl. Sax. reg. II 1, 109 ff. Dazu Meiche Alfred, Die Oberlaufißer Grenzurkunde vom Tahre 1241. N. V. M. Bd. 84 (1908) S. 145—251. Die cumuli und kopci (kopec — Kügel) auf schlessischem Boden entsprechen den apgeres der germanischen Stammesgesche (z. B. lex Visigot. X 3); vgl. Grimm Jah., Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Aufl. II 69.
12) Sch.A. Redernakten. 1591, 25/9.
13) mhd. schache "Waldstück".
14) Tgl. jeht Schwarz C., Mitt. 21 (1927) S. 1—11.

Die Grenze ging hierauf zwischen einer Kiefer und einer Sichte mitten hindurch und erreichte einen "alten Stock, der früher eine Fichte gewesen"; an seiner Stelle wurde eine Eiche zum Grenzbaum gemacht, die mitten unter anderem Behölz am Teiche stand. Um diese "Pfühe" herum bezeichneten "hölzerne Pflöcke", die in Anwesenheit beider Parteien eingeschlagen wurden, den Berlauf der Grenze, die weiter an einigen durch Kreuze gekennzeichneten Sichten und einer "Allten Wolfsgrube" porbeiführte. Gie verlief dann enflang eines "Alten Aufwurfs" bis zum "Bug des Wildzauns" und kam bei einem "Erlenftocke" zu dem "Waffergraben", wo fie an einigen "Sehweiden", "Kleinen Sträuchligen" "Erlen-" und "Weidensträuchern" vorbeiführte und bei einer "Großen Giche" den Beginn der Seidenberger Grenze erreichte15).

Unter den Markzeichen nehmen die Brenzbäume, -pflocke, -ftocke,

Grenzbaume und

-fleine und -faulen eine befondere Stellung ein, da fie besonderer Brengnagel. Kennzeichnung bedürfen. Als Grenzbäume, die auch "Mark=", "Mal=" und "Lochterbäume"¹⁶) genannt wurden, kamen Fichten, Tannen, Buchen, Erlen und Sichen in Betracht. Junge, gesunde Stämme genossen den Vorzug und nur selsen wurde das Grenzzeichen der "Zwiesel alter Tannen" ausgedrücki¹⁷). Die gewählten Stämme wurden durch ein $+^{18}$) oder \times^{19}) als neutrale Grenz-bäume bezeichnet. In den meisten Fällen wurde der Baum neben dem Mal mit einem "Grenznagel" versehen, dem das Jahr der Grenzbegehung und das Monogramm des Besitzers aufgeprägt war. Auf heimischem Gebiete hat sich nur die Kunde von herrschaftlichen und städtischen Grengnägeln erhalten, doch mogen fie vereinzelt auch bei reicheren Scholzen der Dorfschaften üblich gewesen fein. Das Schloginventar von 1667 nennt "9 Brang-Nägel mit der Jahl 1665", die von einer auch anderwärfs nachweisbaren Grenzbegehung des genannten Jahres herrühren mögen (f. u.)20). Wenn man bei der Grenzbegehung in den Iferwiesen vom Sahre 1591 Wappen und Namen Chriftophs von Redern mit der Jahreszahl 1577 auf einem Baume "ausgeschnist" fand, so deutet dies bereits auf die Merkmale der späteren Grengnägel hin21). Siegmund von Smirschit findet bei demfelben Unlaffe unter den Malzeichen seiner Grenze "einen Fichtenbaum, auf welchem ein ausgeschnißter Mann war". Noch im Jahre 1698 fließ man auf eine "alte Grenzorl und einen Leimbaum, allwo ein alter Grenznagel des Herzogs von Friedland mit der Jahreszahl 1629" zu sehen war; an anderer Stelle wird Albrecht Dux Fridlandensis als Prägung

des Nagels bezeichnet²²). Bereits im Jahre 1628 war es üblich, "die fürstlichen Wappen in die Grenzbäume einzuhauen und die Grenznägel einschlagen zu lassen"23). Nach der Grenzbesschreibung vom 12. Juli 1644 befand sich auf der "Taselsichte" eine "Tafel" mit dem Wappen und dem Namen des Bergogs von Friedland und der Jahreszahl 1628 an einer "Fichte" be-

festigt, wovon der Berg seinen Namen empfing24). Das Copenbuch von 1628 berichtet tatfächlich von einer Brenzbegehung an der Braf Schaffgottichen Brenze, an welcher die "fürftlichen Infignia" auf Nagel-, Kreuz- und Lochterbäumen neu hergestellt wurden25).

A. D. F. 1629.

³⁵⁾ SchA. Grenzen. 1723, 12!4.
16) Wohl aus ahd. lah = "incisio arborum" entitelli. Bei Grimm 3., Dt. Rechtsaltertümer II 72, eine Laureshamer Urkunde von 770 zitiert: . . . sicut ipsa incisio arborum in ipsa die facta fuit, quae vulgo lachus appellatur sive divisio.
17) SchA. Grenzen. 1698, 15/10.
18) SchA. Grenzen. 1750, 27.—29/6.
19) SchA. Grenzen. 1715, 10/5.
20) SchA. Grenzen. 1698, 15/10.
21) SchA. Redernakten. 1591, 25/9.
22) SchA. Grenzen. 1698, 15/10.
23) SchA. Copeybuch. 1628, 17/10.
24) SchA. Gpringsholz Machieb. 1644, 12/7.
25) SchA. Copeybuch. 1628, 19/10.

Im Jahre 1698 fand man ferner einen Grenznagel von 1638 mit der nebenstehenden Prägung; er rührte von der ersten Grenzbesichtigung des Grafen Matthias Gallas her. Unweit davon wurde ein Grenznagel des Grasen Anton Pankraz

A.P.G.G. F. 1665. Gallas festgestellt, der aus dem Jahre 1665 stammte. Beim "Tafelstein", "allwo sich des Herrn von Gersdorf Grenze endet und die Schaffgotsiche anfänget", entdeckte man einen Nagel aus Blei mit dem Namen des Reichssgrafen Anton Pankraz von Gallas aus dem Jahre 1669. Bei der Grenzbegehung von

M. G. G. 1638.

A.P.R.G.G. F. 1669.

1698 verwendete man auf Friedländer Seite zwei verschiedene Nägel des Grasen Johann Wenzel Gallas. Der dritte Nagel trug den Namen des Anrainers Christoph Gottlob von Gersdorf.







Bei einer Grenzbegehung der Herrschaften Friedland-Aohoses vom Jahre 1733 fand man auf einer Fichte, welche Friedland, Nohoses und Semil scheidet, die Nägel26):



Semil



Rohofet



Friedland

Auf beiden Seifen wurden neue X und neue Nägel in die Grenzbäume gesichlagen, welche die Prägung zeigten:



P. J. G. v. G. H. F. 1733



Philipp Graf von Gallas

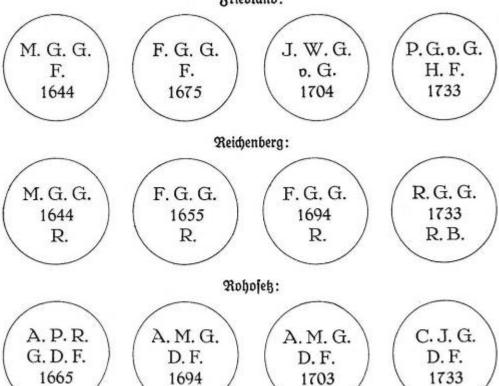
Philipp Josef Graf v. Gallas

Carl Jojef Braf Desfours

Die 67. Station dieser Grenzbegehung bildete die "Granisbuche, allwo bei drei Flössern sich die Friedländische mit der Rohoseher Grenze sindet und die Reichen-berger angehet, darinnen sich statt 9 aniho 12 Grenznägel befinden und Bein zwölf Nägeln genannt wird".

²⁶⁾ SchA. Grengen. 1733, 10/7.

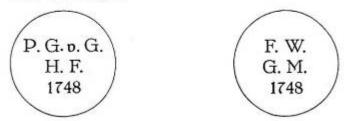
Friedland:



Bei der Grenzbegehung vom 10. Mai 1715 zwischen der Kerrichaft Friedland und dem Stadtrate Markliffa verwendete man die Nagel:

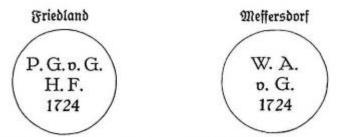


Der Halbmond und Stern des Grenznagels von Marklissa stellen beliebte Mark= zeichen des Mittelalters dar27). Bei der Grenzberichtigung zwischen den Kerr= schaften Friedland und Semil an der Großen und Kleinen Ifer vom 7. August 174828) benützte man die Nägel:



Unläglich der Grenzbegehung vom Jahre 175029) zwischen Friedland und Meffers-borf findet man neben alten Friedlander Nägeln vom Jahre 1629, 1663, 1698, 1748 zwei folche von 1724 mit der Pragung:

²⁷⁾ Grimm J., Deutsche Rechtsaltertümer II 69. Sch.A. Grenzen. 1715, 10/5.
28) Sch.A. Grenzen. 1748, 7/8.
29) Sch.A. Grenzen. 1750, 27/6.



und schlägt neue Nägel mit der Jahreszahl 1750 ein:



In der zweiten Sälfte des 18. Jahrhunderts kommen Grenz-Grengfteine. bäume und Grengnägel außer Gebrauch; an ihrer Stelle werden Grengfteine immer gablreicher ermahnt. Bereits in der erften Salfte des Jahrhunderts wird häufig ein neuer Grengstein neben einen alten Grenzbaum gefett, sodaß zwischen 1730—1750 der Berlauf der Grenzlinie durch künstliche und natürliche Grenzmale angezeigt wird. Genau fo, wie man ursprünglich Baume und Sträucher, die auf der Grenzscheide ftanden, zu Trägern des Markzeichens ausersah, meißelte man später in einen hier zufällig porhandenen Stein die nötigen Zeichen ein. Noch 1723 wird "ein großer Stein" verzeichnet, "so von altersher beiderseits vor einen Grenzstein gehalten worden"30). Zum erstenmale erhalten wir anläglich der Grenzbeschreibung Friedland-Bittau von einer Brenze Nachricht, die ausschließlich mit besonders vorbereiteten Grenzsteinen bezeichnet wird31). Bei der Erwähnung der Grenzstelle am Fuße des Kahlenberges, wo die Gebiete der Serrichaften Friedland, Billau und Smirfchit aneinanderfloßen, wird berichtet, daß "anstatt der porherigen Buchen" ein dreieckiger Grengffein gefett murbe, der die Zeichen trug:

Un den Reichenberger und Grafensteiner Grenzen verwendete man die Zeichen: Maidanhana Mustanft da

| Reimenberg | Grajenjiein | Grieolano |
|------------------------------|------------------------------|------------------|
| P. G. v. G. H. R. 1733 | P. G. v. G. H. G. 1733 | H. F. L. 1733 |

Bei der Grenzbegehung mit Meffersdorf vom Jahre 175032) wurden in die Sauptgrengfteine die Zeichen gehauen:

³⁰⁾ SchA. Grenzen. 1723, 12/4. 31) SchA. Grenzen. 1733, 6/8. 32) SchA. Grenzen. 1750, 27.—29/6.

| Meffersdorf | Schwerta |
|-------------|----------------|
| R. E. | А. Т. |
| o. G. | v. G. |
| 1750 | 1750 |
| | R. E. b. G. |

Die gewöhnlichen Grenzsteine waren mit einem einfachen H versehen. Unläglich der Grenzerneuerung Friedland-Markliffa im Jahre 179433) wurde beim fog. "Marklisser" ein alter dreieckiger Grenzstein gefunden, der die Zeichen trug:

| Friedland | Marklissa | Gersdorf |
|------------------------------|---------------|---------------------|
| P. G. v. G. H. F. 1749 | S. M. 1749 | C. F. v. G. 1749 |

Obgleich bereits 1750 festgestellt wurde34), daß der "Tafelftein" mit dem Namen des Grafen Unton von Gallas vom Jahre 1669 ffark beschädigt fei, murde er erst im Sahre 1801 mit neuen Grengmalen verseben35), die als Beispiel für die schlichten Grenzsteine des 19. Jahrhunderts angeführt seien:

| Friedland | Meffersdorf |
|-----------|-------------|
| F | M |
| 1801 | 1801 |

Die Grenzsteine des 18. Jahrhunderts waren in vielen Fällen unbehauen, ja es mangelte ihnen häufig das Kreuz, welches das Wesen des Malbaumes ausmachte. Zwischen Bauerngutern zeigten fie noch um die Mitte des verfloffenen Jahrhunderts diese einfache Gestalt; nur ein schlichter Kalkanstrich bildete ihr äußeres Kennzeichen por den übrigen Steinen der Umgebung. Machte der Malftein Unfpruch auf allgemeine Unerkennung, fo mußten ihm bei der Berainung in Unwesenheit der Grengnachbarn die vorgeschriebenen Scherben als Zeugen unterlegt werden. Diefer Brauch ift auch für herrschaftliche Kreife noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts belegt; als im Jahre 1749 die Grenze am Großen und Kleinen Sferflug neu hergestellt murde, sette man auf der Pfaffenwiese einen Malstein, unter den "Kohlen, Glas und Schmiedeschlacken zum Zeugnis eingelegt" wurden 36). Noch am 29. März 1794 werden anläßlich der Berainung zwischen obrigkeitlichen und untertänigen Feldern im "Roten Grund" unter die neuen Rainsteine "Ziegel, Glas und Schmiedschlacken als Merkzeichen" gelegt37).

Satte der Grenzstein schon in der 2. Sälfte des 18. Jahrhunderts den Mal= baum aus seiner Stellung gedrängt, fo hielt fich der holzerne Grenzpfahl, der im Jahre 1723 noch an der Bildung der Landesgrenze beteiligt war38), bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Aus dem Jahre 1801 ist eine Konsignation über

³³⁾ SchA. Grenzen. 1794, 19/5. 34) SchA. Grenzen. 1750, 27.—29/6. 35) SchA. Grenzen. 1801, 7/9. 36) SchA. Grenzen. 1749, 7/8. 37) SchA. Grenzen. 1794, 29/3. 38) SchA. Grenzen. 1723, 12/4.

179 Stück "eichene Brengpfähle" erhalten, die bei ber Berainung der obrigkeit= lichen und untertänigen Wiesen in Tschernhausen, Bungendorf und Engelsdorf Berwendung fanden⁵⁹). Doch auch auf sumpfigem Gebiete, wo sich der angebrannte Holzpslock am besten bewährt hatte, ging man bald zum Grenzsteine über. Das Oberamt ordnete im Jahre 1802 an, die Wittigwiesen mit Marksteinen von Basalt zu berainen⁴⁰). Der Pankrazer Steinbrecher Ferdinand Neuhauser lieferte 100 solcher Steine, von denen jeder 7/4 Ellen lang, 1/2 Elle breit und 1/4 Elle stark war, zum Preise von je 22 Kreuzer. Benige Tage später trasen von dem Grafensteiner Untertan Franz Thaule zu demselben Zwecke 100 Stück Grenzsteine ein, die auf einer Seite mit einem O (Obrigkeit) versehen waren41). Während nach der Grenzkarte der Herrschaft Friedland noch im Jahre 175542) neben "Saupt= oder gehauten Grenzsteinen, ordinären und in Felsen gehauten Rainsteinen" Buchen, Eichen und Weiden als Grenzmale Ver= wendung fanden, verlangt das Kreisamt im Jahre 180243), daß die Rainsteine der Landesgrenze bei Neustadt, Niederullersdorf, Ebersdorf und Priedlanz durch Markjäulen erfett murden, da diefe der Berwehung durch Schnee und der Aberwucherung durch Gras weniger fark ausgesett seien.

Aber den Borgang der Berainung werden wir durch Bestim-Berainung. mungen der Wirtschaftsinstruktionen und Jahrdingsartikel und durch die Grenzbegehungen selbst unterrichtet. Alter Gewohnheit nach sollte der Zeitpunkt der Berainung, die gewöhnlich im Frühling oder Kerbst vorgenom= men wurde, 14 Tage vorher nach Berftandigung beiber Parteien bekannt gegeben werden; erschien einer der Nachbarn nach dreimaliger Aufforderung nicht, dann konnte die Grenzbegehung einseitig in rechtsgültiger Weise vorgenommen werden. Berainung waren die "allerältesten Leute, welche von der Rainigung die allerbeste Wissenschaft" hatten und die Rainsteine, Grenzbäume und Markzeichen kannten, mitzubringen. Der Sandlung hatten ferner junge Leute beizuwohnen, "damit dieselben auch künftig die Wiffenschaft haben mochten"44). In diesen Bestimmungen der Wirtschaftsordnung von 1682 haben wir die Aufzeichnung alter Gewohnheiten por uns, die nachweislich schon 100 Jahre porher geubt murden. Im Jahre 1591 führt Melchior von Redern mit Beinrich von Berka lange Berhandlungen über den Zeitpunkt einer Begehung der gemeinsamen Grenzen45). Als der Grenzstreit auf den Iserwiesen zwischen Melchior von Redern und Siegmund von Smirschiften der Erledigung harrte, lud der Herr von Redern am 14. August 1591 seine adeligen Freunde, den Grasen Friedrich Schlick, die Herren Stephan, Sebastian und Jörgen von Wanscha, Christoph Gotschen und Job von Salza ein, ihn dabei als "Rechtshelfer" zu begleiten. Da die Grenz-handlung aus triftigen Gründen auf den 16. September verlegt werden mußte, ersucht Melchior von Redern die böhmischen Kammerräte, dem königlichen Kommissär die Vollmacht auf diesen Tag zu erweitern46). In ältester Zeit und bei schwierigen Gebirgsberainungen waren die Angaben über den Verlauf der Grenze nur beiläufig. Bei späteren Grenzhandlungen wird ftets die Entfernung von einem Grengmal zum anderen in Schritt angegeben und eine kurze Beschreibung der Zeichen geboten. Diese Aufgabe fiel meift dem Rent= oder Korn=

³⁹⁾ Sch.A. Grenzen. 1801, 25/9.
40) Sch.A. Grenzen. 1802, 13/6.
41) Sch.A. Grenzen. 1802, 6/7.
42) A.J. Grenzkarten. Bunzlauer Kreis. Gerrichaft Friedland Littera D, Sectio IV. Aufgenommen 1755, gezeichnet 1756 von Ang. Sch.A. Grenzen. 1802, 13/9.
43) Sch.A. Grenzen. 1802, 13/9.
44) Sch.A. Instruktionen. Jüngst Vernewerte hochnützliche Wirtschaftsinstruktion. 1682.
45) Sch.A. Mijsven. 1591, 9/7.
46) Sch.A. Ebda. 1591, 14/8.

schreiber zu, der neben dem Sauptmann, einigen Schügen, Förstern und den nötigen Gewährsleuten an jeder Grenzbegehung feilnahm. Die an Ort und Stelle mit Bleistift geschriebene Aufnahme liegt meift der Originalausfertigung der Grengurkunde bei.

Trokdem seit dem Ende des 16. Jahrhunderts der Inhalt der Grenzbeschreibungen immer genauer, die Gestaltung der Grenzmale immer verläßlicher wird, spielt doch bei herrschaftlichen Berainungen bis in die Mitte des 18. Jahr= hunderts, bei bäuerlichen Grenzhandlungen bis an die Schwelle der Gegenwart die Ausfage von Gewährsleuten und die Zeugenschaft über "unvordenkliche Ereignisse" eine wichtige Rolle. Um sich por Ablegung der Aussage der Glaub= würdigkeit des Zeugen zu versichern, wurde die seit der karolingischen Gerichts= reform übliche discussio testium angestell⁴⁷), welche z. B. 1732 in den drei Fragen bestand: "1. Wie alt ist der Zeug? 2. Ob der Zeug wider den einen oder den anderen, gegen die er aussagt, eine Feindschaft habe? 3. Ob der Zeug an der Sache interessiert sei und da Gewinn oder Nugen zu ziehen habe?"48). Die Beugen fagen dem ursprünglichen Rechtszuftande gemäß49) ohne Eidschwur aus; ihre Darlegungen erfolgen nur auf "Ehre und Bewiffen" mit der Berficherung, fie im Notfalle eidlich zu bekräftigen.

Da man an dem alten Sate festhielt: "Rechtes Zeugnis, das ist nicht weniger als zweier Männer", war die Kerrschaft stets bestrebt, sich Zeugen für kommende Rechtsftreitigkeiten heranzuziehen. Vor allem waren die Forstbediensteten verpflichtet, die Grenzen des herrschaftlichen Besites genau kennen zu lernen⁵⁰); als man bei einer Grenzberichtigung am großen und kleinen Jerfluß wegen "einer alten Orle, welche die Mitten der Grenze anzeigen" sollte, in Zweifel kam, ließ man den 99-jährigen Elias Kafpar von Polaun holen, der 24 Jahre lang in diesem Reviere Förster gewesen war⁵¹). Doch auch den übrigen Unter= tanen wurde die Sorge um die herrschaftlichen Grenzen seit den Wallensteinschen Jahrdingsartikeln alljährlich zur Pflicht gemacht⁵²). Um der heranwachsenden Jugend den Verlauf der Grenzen verläßlich einzuprägen, bediente man sich eines Mittels, das bereits im klassischen Altertum beim Gegen neuer Rainsteine Un= wendung fand. In einer Notig jum Jahre 1747 heißt es53): "Bei einer Berainung der Wiesen legten sie den Jungen über den Rainftein und ftrichen ihme ad posteriora scharf mit einem Bacul, daß er ihme die Stelle wohl merken solle". Noch 1750 wurde anläßlich der Grenzerneuerung zwischen Friedland und Messersdorf von dieser alten Sitte Gebrauch gemacht⁵⁴). In der Grenzurkunde wird nach Erwähnung des ersten neuen Rainsteines eine "Nota" solgenden Inhaltes eingeschaltet: "Wobei Gottfried Aumann, ein Meffersdorfer Untertan, 20 Jahre alt, 3 Streich bekommen". Nach 190 Ellen wird an Stelle einer alten Grenztanne ein neuer Stein gesetzt, "darbei Josef Sommer aus Ditters-bächel, 16 Jahre alt, 3 Streich bekommen". Die Wichtigkeit des Grenzmales brachte eine Abstufung der ausgeteilten Schläge mit sich; bei einem der letten Brenzsteine mußte der 16-jährige Gottfried Krause von Meffersdorf eine weit größere Zahl von Schlägen erfragen. Da jedoch vereinzelt auch Erwachsene diesem Brauche unterzogen wurden, ift anzunehmen, daß ihm bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein verblaffender, formelhafter Charakter zukam55). Weil die Er=

⁴⁷⁾ Lehmann, RGA. IV 588.
48) SchA. Grenzen. 1732, 15/11.
49) Lehmann, RGA. IV 587.
50) SchA. 3. B. Infirmation. 1699 § 3.
51) SchA. Grenzen. 1748, 7/8,
52) SchA. Wallensteinsche Sahrdingsartikel. 1625 § 34.
53) Selbig Jul., Reichenberger Zeitung 1897, 21r. 8.
54) SchA. Grenzen. 1750, 27.—29/6.
55) SchA. Ebda. 1750, 29/6.

fahrung gezeigt hatte, daß frog dieser Magnahmen häufig Mangel an Zeugen eintrat, so sollte der Hauptmann jene Personen56), "so in etlichen wichtigen Sachen fruchtbarlich Zeugnis geben können, aber sehr betagt und krafilos mären, vermöge der rechten mortis causa ad perpetuam rei memoriam zu Zeugnis führen, vereiden, ihr Zeugnis rechtlich verschreiben laffen und zu künftiger Notdurft bewahren".

Die Bornahme herrschaftlicher Berainungen diente den bäuerlichen Grenz= begehungen zum Borbilde. Um Streitigkeiten unter Grengnachbarn vorzubeugen, hatte der Hauptmann die Untertanen jährlich um Pfingsten zur "Besichtigung der Raine und Grenzen" zu verhalten⁵⁷). Die Altesten sollten den Jungen die Rainsteine und Grenzzeichen zeigen, den Umfang ihres Besitzes angeben und gründlich darüber berichten, "was sie von solchen Grenzen von ihren Eltern und Vorfahren gehöret und welcher Gestalt sie bis dato solche Gründe innegehabt haben". Alle diese Magnahmen waren Sicherungen gegen etwaige Grenzverletzungen von Seife des Nachbarn, die vor allem gern dort verübt wurden, wo Privatbesit an herrschaftlichen oder Gemeindegrund grenzte. 3m Jahre 1629 murde Chriftoph Lankisch, Schuster zu Friedland, mit 5 Schock bestraft, weil er zu "weit heraus an die Sirtengasse ein Planlein seines Gartens lang von dem gemeinen But eingenommen" hatte58). In den herrschaftlichen Akten begegnen wir noch 1798 für die meisten Ortschaften der Gerrschaft eine Fülle ähnlicher Fälle59).

Die meiften Bergehen dieser Urt wurden milde bestraft; war der Täter rück= haltlos geständig, so verblieb es meift bei einem Verweis und der käuflichen Aberlassung des eingenommenen Grundstückes. Schwieriger lagen die Berhältniffe, wenn Betrug vermutet und die Sat nicht geftanden wurde. Go ruft im Jahre 1792 die Fällung einer auf ftrittigem Grenggrund ftehenden Sichte durch den Dittersbächler Gariner Gottfried Streit eine Flut von Akten hervor60). Als Melchior von Redern im Juli 1591 in Erfahrung gebracht hatte, daß die Serren von Uchtrit sich anmaßten, auf seinem Gebiete Gras zu mähen und Stammholz zu schlagen, forderte er sie in wiederholten, stets schärfer gehaltenen Schreiben zur Rechtfertigung für "diese Unnachbarschaft" aufei). Solange über die Juge= hörigkeit eines striffigen Streifens durch eine von beiden Nachbarn beschickte Grenzbegehung keine Entscheidung gefällt worden war, galt dieser Grund als neutrale Jone, die von keiner Seite genutt werden durfte. Als im Jahre 1614 von der Stadt Bittau die Beschwerde einlangte, daß die Redernschen Forfter auf Billauer Grund Solg verkauften, verbiefet Chriftoph von Rebern feinen Leuten, an dem Orte Baume gu schlagen, bis der Grengffreit durch eine recht= mäßige Berainung beigelegt sei⁶²). Im allgemeinen war man bemüht, Grenzstreitigkeiten dieser Art in friedlicher Weise zu erledigen. Obwohl sich Seinrich von Grießel in dem Grenzstreite mit den Grasen von Schaffgotsch völlig im Rechte hielt63), so schlägt er doch dem Wallensteinschen Landeshauptmann vor, den Fall auf einer Delegiertenverhandlung aus dem Wege zu räumen.

Die schwersten Strafen waren gegen jede offenkundige und wissentliche Bersehung oder Zerstörung eines Grenzmales ausgesett. Die Jahrdingsartikel

⁵⁶⁾ SdA. Snitruktionen, 1699 § 60.

57) SdA. Snitruktionen, Ende 17. Sahrh, § 58.

58) LA. Briedt, Stadtbuch L Bol. 399.

59) SdA. Grenzen, 1798, 29/7.

60) SdA. Grenzen, 1792, 26/6.—11/7.

61) SdA. Miljiven, 1591, 26/7., 1/9. u. öfter.

62) SdA. Miljiven, 1614, 17/12.

63) SdA. Copeybuch, 1628 ad 10. Mod.: quod is, qui olim possidet etiam hodie possidere praesumatur atque ex possessione de praeterito coniectura ducatur ad possessionem de praesenti. quare possessio nostra cum dioturno praesertim intatur tempore ex iuris praesumptione censetur haud iniusta.

drohen sogar demjenigen mit "höchster Leibesstrafe", der es verschweigt, wenn ein Unterfan Teile des obrigkeitlichen Grundes "zu sich gezogen, die Grenzen geheget und die Rainsteine verseht" hat64). Bei dem im Jahre 1723 zwischen Friedland und Gersdorf anhängigen Streite wird es Otto Keinrich von Gers= dorf schwer angerechnet, daß er die "Grenzfichte, worüber sonft ein Streit war, habe umhauen", "den von der alten Grenzfichte noch vorhandenen Stock mit den Grenzsteinen habe ausroden und auf die Seite werfen lassen"65). Noch im 17. Jahrhundert war nach dem Bolksbewußtsein ein Grenzfrevler nicht minder ftreng zu beftrafen, als dies von den deutschen Weistumern des Mittelalters verlangt wirdeb). In eine Abschrift der Grenzurkunde von 164467) ift die Sage vom Eidgrabe eingeschaltet, nach welcher der tichechische Zeuge bei der Ablegung eines unredlichen Eides über den Berlauf der Brengen Sprache und Leben verlor.

In das Gebiet der Grenzverlehungen wurde jede bewußte Be= Zaune. saune. schwarten, Bretter oder gar Planksäulen hinwegschleppte, andern zum Abschwarten, Bretter oder gar Planksäulen hinwegschleppte, andern zum Abschwarten und Erempel bestraft werden"68). Die Punkta von 1748 wiederholen das Berbot in eindring= licher Weise für den obrigkeitlichen Besigh69). Mag auch die Verwendung von Zäunen im heimischen Gebiete nie so reich gewesen sein wie in Oberdeutschland, so war sie doch früher bestimmt ausgedehnter als heute. Einen matten Begriff pon dem früheren Reichtum an Zaunarten vermag noch heute der Blick in die Que eines Dorfes zu geben, das nicht von der Landstraße durchquert wird; so kann man z. B. bei Bärnsdorf feststellen, daß der Blumen=, Obst= nnd Gemuse= garten, der Ganse- und Entenpferch stets selbständig mit einem besonders gear-teten Zaune umgeben sind. Der größte Teil der sog. Flurzäune Oberdeutschlands war notwendig, um dem weidenden Bieh den Zutritt zu den Ackerfeldern zu verwehren. Zäune zu diesem Zwecke kannte die heimische Flurversassung nur in wenigen Fällen. Im allgemeinen war es hier zumindestens auf den herrsschaftlichen Fluren üblich, das Weideland durch tiese Gräben von den bebauten Feldern zu scheiden. Die Amtsordnung von 1674 trägt den Bögten auf, "die Felder mit Gräben zu verwehren, damit das Bieh nicht ins Feld gehen könne"70); der Wirtschaftskalender empfiehlt, die "Graben um die Wiesen" im Monate April aufzuwerfen.

Man kann die vorhandenen Flurzäune in solche von lebendem Jaune bon und solche von totem Solze feilen. Auf die lette Urt war die lebendem und Bezeichnung "Jaun" beschränkt; die erste ist unter dem Namen "Sag" oder "Secke" bekannt. Eine Ubergangssorm zwischen beiden stellt das "Gehege" dar, das in den Wirtschaftsordnungen meist einen Berschlag bezeichnet, der mit Silfe von ausgehauenen, aber nicht weiter verarbeiteten Sträuchern gebildet wird. Als einfachste Form des Geheges ist ein gefällter Waldbaum anzusehen, der mit dem Astwerk auf die Grenzlinie gelegt wird. War ein breiterer Durchgang zu fperren, fo murde ein zweiter Stamm so daran geschlossen, daß sein Wipfel über den astfreien Stamm des ersten Baumes zu liegen kam. Dieser einfache Zaun, der bereits dem germanischen Altertum bekannt mar71), feht noch heute in vorübergehender Berwendung, wenn

⁶⁴⁾ SchA. Jahrdingsartikel. 1692 § 10.
65) SchA. Grenzen. 1723, 12/4.
66) Grimm Jakob, Deutsche Rechtsaltertümer II 77.
67) StA. Springsholz-Nachlaß. 1644, 13/7.
68) StA. Ratsprotokolle. 1708—1714, G. 117.
69) StA. Puncta. 1748, 31/7. § 7.
70) SchA. Instruktionen. 1674, 2/4. § 60.
71) Falk, RGA. IV 583 an. hagfellu gardr, hagfellir gardr.

es gilt, dem weidenden Bieh den Eintritt in das angrenzende Wäldchen zu verwehren. Ahnliche Bedeutung kommt den Dornsträuchern zu, die der Bauer noch heute in schütterer oder dichter Reihe an den Rain seines Feldes sett, um zu verhindern, daß ein stark begangener Feldweg auf seinen Boden hin aus-gedehnt werde. Früher standen diese Gehege wohl in bedeutend weiterer Berwendung als heute; eine Wirtschaftsordnung vom Ausgang des 17. Jahrhun= derts bezeichnet es als besondere Obliegenheit des Burggrafen, für die Berbei-

schaffung der nötigen "Dörner" zu sorgen72).

Nach derfelben Bestimmung ift die Berftellung neuer Zäune im Frühling zu vollziehen, so lange sich die Pfähle gut einschlagen lassen. Als günstigster Zeitpunkt zum Ausbessern der Jäune werden die Monate Jänner, Feber und März genannt; alle "alten und untüchtigen" Teile sind durch neue zu ersehen, damit das Bieh den gehegten Flurteilen keinen Schaden zufüge⁷³). Das Haupt-merkmal für den Grad der Alfertümlichkeit eines Jaunes ist die Art der Ber-bindung seiner Bestandteile. Im allgemeinen ist das Bestreben zu beobachten, möglichst lange ohne Verwendung von Kanf oder Eisenteilen auszukommen. Die Verbindung zweier Baumstämmchen in der Längsrichtung erfolgt daher durch Aushöhlen des Holzkernes am ffarkeren Ende des Stückes, in deffen Bertiefung das folgende Stämmchen mit seinem zugespihten Ende gestoßen wird. Die Berbindung zweier Stämmchen im rechten Winkel erzielt man durch Berwendung einer nafürlichen Zwiesel oder indem das stärkere Stämmchen porsichtig bis zum nächsten Afte aufgespalten wird und die entstandene Gabelung einen Kerb des zweiten Stämmchens aufnimmt. Als Bindemittel kamen für Zwecke geringerer Beanspruchung "Strohseile" in Berwendung, welche die Knechte der Meierhöfe während der Winterzeit herzustellen hatten⁷⁴). Bon größerer Halt-barkeit waren die "Wieden", d. s. Seile, die meist von Weidenruten geslochten wurden. Bur Erhöhung ihrer Ausdauer wird vom Wirtschaftskalender folgende Berftellungsart empfohlen: "Die abgehauenen Felber Auten nicht bald verzaunen, sondern in die Wieden binden, aufgerecht fegen, ein Wochen oder zwei aus= trocknen laffen und zuvor in das Waffer legen, ehe daß man damit zäunt". Als drittes Bindemittel, das jedoch wegen seiner Kosten die geringste Anwendung fand, ift das Sanffeil zu nennen, welches fich der Bauer mit Silfe einer einsachen Seilerwinde75) selbst herstellte. Erst in letter Linie kam bei den Latten= verbindungen der Nagel in Betracht. Der Bauer mahlte dabei am liebsten den Dübel von Birkenholz, der bei leichter Spaltbarkeit die erwunschte gabe Geschmeidigkeit besitht. Das notwendige Bohrloch wird mit Silfe des "Lattennäbi= gers" hergestellt, der öfters in den Inventaren der Meierhöfe genannt wird⁷⁶). Trogdem die Berwendung des Holznagels längerer Borbereitungen bedarf, wurde er doch dem Eisenstifte vorgezogen, der erst in den letzten Sahrzehnten in den Werkzeugvorrat des Bauern Aufnahme fand.

Der wichtigste Baustoff des heimischen Zaunes ist das ausgesorstete Fichten= stämmchen, das als "Stachete, Steckrute, Reifffab" bezeichnet wird. Gegen das unbefugte Ausforsten der Reifstäbe wurde von den Jahrdingsartikeln77) frühzeitig unter Androhung hoher Strafen Einspruch erhoben. Die Steckruten dienten meift zur Berftellung horizontaler Berbindungen; als Stugen des Jaunes bedurfte man stärkerer Stämmchen, die nach ihrer Stellung gur Genkrechten als "Schragen" oder "Pfähle" bezeichnet werden. Die "Schragen" tragen in fage-

⁷²⁾ SchA. Instruktionen. Ende des 17. Jahrh. Vom Burggrafen § 13. 73) SchA. Instruktionen. Ende des 17. Jahrh. § 74. 74) SchA. Edda. § 54. 75) Bgl. das erhaltene Stück im Stadtmuseum Neustadt. 76) SchA. Schlohinventare. 1667. 77) SchA. Jahrdingsartikel. 1692 § 29.

bockarfiger Stellung die Querstäbe; die Auswahl des "Schragenholzes" oblag den Segern78), welche verpflichtet waren, die Aberreste des Schindelholzes für diesen Zweck zu verarbeiten und das "umbgefallene und liegende Holz der Wälder" dazu heranzuziehen79). Ebenso hatten sie stets für "Holz zu allerhand Pfählern und Stangen zum Zaunen und Verschlagen" zu sorgen80); gleichzeitige Berordnungen sehen sür das Aushauen von 1 Schock Reisstäben 2 Kreuzer 2 Pfennige, für die Verfertigung von 1 Schock großer Zaunpfähle 4 Kreuzer 4 Pfennige, für 1 Schock kleiner Pfähle 3 Kreuzer 3 Pfennige aus und zahlen als Berstellungslohn für 1 Schock Latten 3 Kreuzer 3 Pfennige. 3m Gegen=

sat den Schragen wurden die Pfähle stets senkrecht in die Erde gerammt. Un den heimischen Zäunen des 17. und 18. Jahrhunderts spielte auch die "Flechtrute", die man sich mit Vorliebe aus dem Alfwerk der Weiden holte, eine bedeutende Rolle; bereits die Wallensteinsche Wirtschaftsordnung stellt die besondere Pflege des Weidenbaumes der Obhut des Hauptmannes anheim81). Nach dem Wirtschaftskalender sollen "junge Fälber im neuen Mond des Monates Upril" gefett werden82). Spätere Wirtschaftsordnungen stellen es als Aufgabe des Burggrafen hin, für die Beschaffung von "Flechtruten und Dörnern auf die Gehege" zu sorgen83), und segen für jedes Fuder davon 3 Kreuzer 3 Pfennige als Belohnung aus. Noch 1732 wird angeordnet, daß das "dürre, anbrüchige und gewürbste Holz des Gligbusches auf dem Reisigholzmarkte zur Dämmung der Acker und Wiesen" verkauft werde⁸⁴). — Die Auten wurden dort, wo ein engmaschiger Berschluß unbedingt nötig war, zwischen den wagrechten Latten eines Schragen- oder Psahlzaunes verslochten. Von dem "Flechten eines Sirtenzauns" zahlte man für das Geil 8 Kreuzer 41/2 Pfennige; wurde er außerdem mit einem "Behege" belegt, fo verdoppelten fich die Roften. Neben diefem doppelt gesicherten Zaun, der nächtliche Uberfälle von Füchsen und Wölfen auf die Schafherden verhindern sollte, kannte man die flechtwerklosen Zäune der Sufgärten und Felder, deren Serstellung mit 2 Kreuzer für das Seil entlohnt wurde.

Der einfachste Jaun wird durch senkrechte Pflöcke gebildet, welche in Meterhöhe über dem Erdboden die Querstangen tragen. Infolge Zaunarten. ihrer geringen Dauerhaftigkeit kommt diese Zaunart nur als Wegeschranke vor, die mehr moralische als tatsächliche Bedeutung besitzt. Zuverlässiger lätzt sich die Berbindung durchführen, wenn die fenkrechte Stuge durch je 2 parallele Pflocke gebildet wird, zwischen denen die Querstangen mit Silfe von Wieden oder doppelten Kolznägeln besestigt werden. Das meist einfach geführte Querholz wird in Fällen, wo ein dichterer Abschluß erwünscht ist, von 2—4 parallel verlaufenden Stämmchen begleitet85). Un Stelle des senkrechten Pflockes wird in vielen Fällen ein lebender Baum verwendet; vereinzelt kommen weite Zaunstrecken zustande, indem man die Schwarten ausschließlich an vorhandenen Baumstämmen befestigt86).

Beim "Schragenzaun" ist der natürliche Befestigungspunkt der Querhölzer die Kreuzungsstelle der schief eingerammten Pflocke, die oft diesen Punkt noch um Ellenlänge überragen. In den meiften Fällen begnügt man sich hier mit der einfachen Querlatte, die wagrecht von einem Kreuzungspunkt zum andern verläuft. Bei einer zweiten Urt diefes Zaunes find die Querhölzer schräg ge= stellt und reichen vom Kreuze der ersten Schrage, das sie um Meterlänge über=

⁷⁸⁾ SchA. Wirfschaftsordnung. 1674, 2/4. § 99.
79) SchA. Edda. § 101.
80) SchA. Instruktionen. Ende 17. Jahrh. § 13.
81) SchA. Wallenstein. Wirtschaftsordnung 1628, 14/6. Von den Gebäuden § 3.
82) SchA. Instruktionen. Ende 17. Jahrh.
83) SchA. Instruktionen. Ende 17. Jahrh. Vom Burggrafen § 13.
84) SchA. Grenzen. 1732, 2/10.
85) J. B. die Umzäunung der Kälberweide des Hoses Rückersdorf Nr. 37.
86) J. B. Rückersdorf Nr. 61.

ragen, bis zum Fußpunkte der nächsten, von der ein Querholz in entgegenge= setter Richtung verläuft. — Sohere Zäune werden heute meift aus Steckrufen verfertigt, die in geschältem oder ungeschältem Justande unter reicher Bermen-dung von Eisennägeln an die Querleisten befestigt sind. Sie stehen entweder senkrecht oder werden schief von der vorderen und hinteren Seite des Zaunes an die Querleiste genagelt. Der Zaun mit senkrechtem Lattenverschluß ist wohl aus der Pallisadenwand hervorgegangen, die dem heimischen Bauherrn von der Konftruktion des fehenden Blockbaues her bekannt mar. Bereits im 16. Jahr= hundert war der heutige Steckrufenzaun im Bezirke üblich. Bei pornehmen Säufern wurden die Sichtenstämmchen durch Gichenpfähle erfett; als im Sahre 1579 der "Pfarrgarten" zu Friedland eingezäunt wurde, stellte die Stadt 3 Eichen zur Serstellung von 6 Schock Pfählen zur Verfügung; aber bereits 1606 finden bei der Umzäunung des Spitalgartens nur wenige "Plankfäulen" neben einer stattlichen Anzahl von Reifstäben Berwendung87). Am Ausgang des 18. Jahrhunderts gibt uns ein Prager Reisender folgende Schilderung der heimischen Zaunarten: "Solzlatten wechselten mit Brettern und diese endlich gar mit gangen Baumffämmen ab, deren immer einige magrecht in die gleich entfernten senkrecht stehenden gefügt sind". Gleichzeitig drückt er sein Erstaunen über die Solzverschwendung aus, die bei diesen oft bollwerkartigen Umzäunungen zu beobachten warss). Bereits im Jahre 1735 ftellt der Sauptmann feft, daß "jährlich viel hundert Stamm auf die Umgaunung der Felder, Wiesen und Garten aufgehen"; er schlägt daher por, die Solzgaune wie beim Niederullersdorfer Sofe durch "ffeinerne" zu ersetzen89). Die hölzernen Zäune waren nach seinem Wunsche allmählich in Mauerwerk umzuwandeln, bei dem in einfachster Beise Lehm und Moos als Bindemittel dienten90).

Man übernahm damit einen Brauch, der auf Bauerngründen seit alters geübt murde. Bon Wiesen und Felbern frug der Bauer Steine und Felsstücke am Raine seines Besitzes zusammen; er hatte seinen Grund dadurch nicht nur gereinigt, sondern zugleich für eine dauerhafte Umfriedung geforgt. Der Katafter von 1713 kennzeichnet den Bauernbesit häufig nach diesem Merkmal; so fand sich ein Teil der Gründe des Hoses Ar. 1 von Auckersdorf "Bei den Steinrücken", der Besit der Wirtschaft Dittersbächel Ar. 5 erstreckte sich "Zwischen Steinhaufen" und in Weißbach Ar. 38 verlief er "Zwischen Steinrücken". Nicht selten stießen alte Bauern bei ihrer Rodungsarbeit auf Erdwülste, unter deren dichtbewachsener Grasdecke ein alter steinerner Feldzaun zum Vorscheine kam. Bei der Umhegung von Fluren fanden auch Lehmwälle Anwendung; dem Berrn von Gersdorf wurde 1723 zum Borwurfe gemacht, daß er den "doppelten Auf-wurf famt den Staketen und ftarken Gichenpfählen auf böhmischem Boden" zerstört habe91).

Die einfachste Urt der Umbegungen stellte ein Streifen Landes dar, der als "Grenzrain" um jedes Feld unbebaut liegen blieb; nur bei Grasmangel wurde er zur Seu- und Grummetfechsung herangezogen, wie aus der Lage der Wiesen "Um die Acker" (1713 Bunschendorf 31) und "Un den Uckerrandern" (1713 Arnsdorf 6) hervorgeht. Troß der Nachteile, welche der Grenzrain infolge des Landverlustes und des Einnistens von Mäusen, Ungeziefer und Unkraut mit sich brachte, hielt man auf heimischem und obersächsischem Boden an ihm fest⁹²), da er eine Reihe unbequemer Berpflügungen unmöglich machte. War

⁸⁷⁾ StA. Ratsrechnungen III 246 b.
88) [Anonymus Pragensis], a. a. D. S. 18.
89) SchA. Forstwessen. Bericht über die Waldungen. 1735.
90) SchA. Ebda. 1735, 31/5.
91) SchA. Grenzen. 1723, 12/4. § 11.
92) Meihen Aug., a. a. D. II 471.

der Grenzrain nicht in der Form eines Streisens Ödlandes vorhanden, so mußte zwischen zwei Feldern, deren Furchen die gleiche Richtung einnahmen, die sog. "Omt", nhd. "Anwand", d. h. jenes Feldstück, wo die Pslüge gewendet werden konnten, unbedaut liegen bleiben. Fehlte der Grenzrain zwischen zwei Feldern, deren Furchen auseinander senkrecht standen, wie dies häusig bei den Quierenäckern der Fall war, dann mußte der Pslug des einen Bauern auf den Grenzsurchen des Nachbarn wenden. Es wurde daher von dem sog. "Schwengelrechte" Gesbrauch gemacht, das von der Flurversassung des Gewanndorses her bekannt isse und nicht selten Anlaß zu Streitigkeiten bot⁹⁴).

Da die alten Flurzäune häufig auf den Berlauf von Fußsteigen und Wegen keine Aücksicht nahmen, war die Einrichtung der Gattertürchen und Stiegen notwendig. Das Gatter zeigte meist die einsache Form des Kängetürchens mit Wiedenverschluß. Die Flurstiegen kommen heute nur mehr bei Waldverschlägen vor; mögen sie auch auf heimischem Boden nie eine so bedeutende Rolle wie in Oberdeutschland gespielt haben, so muß auf ihr früheres Vorhandensein doch aus Flurnamen wie "Bei der Stieges" (1713 Weigsdorf 10) geschlossen werden. Noch 1785 wurde eine "Stiege" zu Liebwerda (37. Fl.) zum Ausgangspunkt wichtiger Grenzbestimmungen in der Ortsslur gemacht. Seute ist das Gewirr der Flurzäune geschwunden; vielleicht bewahrt der heimische Schaß an Flurnamen noch so manche Erinnerung daran. Ackersuren mit der Bezeichnung "Beim Zaune", die im 18. Jahrhundert so weit verbreitet waren⁹⁵), dürsten noch heute nachweisbar sein.

⁹³⁾ Meihen Aug., a. a. D. I 86. 94) Bgl. das ius nooslium des Brünner Stadtrechtes von 1353. Röhler E. F., Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II (1852) S. 220 ff. 95) 3. B. 1713 Tichernhausen 13, 14.

Der Grafenkrieg

Ein Beitrag zur Geschichte der Grengziehung im Riefengebirge

Die im Oktober 1938 gefallene deutschetschechische Grenze zog sich durch das Riesen= und Isergebirge meist in nordwestlichessüdöstlicher Richtung. Auf der Iserwiese bog sie jedoch scharf nach Süden ab, um sich von der Mummelmündung wieder nach Norden und Nordosten zu strecken. Um Kahenstein bei Jakobstal fügte sie sich schließlich wieder in die alte Linie ein. Durch diese Grenzführung wurde ein merkwürdiges Dreieck gebildet, das der Volksmund Deutschböhmens mit "Schreiberhauer Zipfel" bezeichnete.

Diese Ausbuchtung im Schreiberhauer Gebiet brachte viele Unbequemlichfeiten, die sich, namentlich zu Zeiten schärferer Grenzkontrolle, sehr ungunftig hätten auswirken können, wenn man nicht beiderseits mit einer gewissen Groß= zügigkeit über die Schwächen dieser Grenzlinie hinweggesehen hatte. Go mar es nur unter Benugung eines unbequemen Umweges auf schlechter Strafe möglich, von dem geschlossenen Schreiberhauer Ortsgebiet ohne Durch= querung bohmischen Gebietes zum Schreiberhauer Ortsteil Strickerhäuser gu kommen. Die Reichsbahn fuhr ein ganges Stud über staatstschechisches Gelande; die Toten aus diesem südlichsten Schreiberhauer Ortsteil wurden auf dem Gottesacker in Polaun beigesett. Wenn die deutschböhmischen Harrachsdorfer zu Kuß zu ihrem nächsten deutschböhmischen Bahnhof Grüntal wollten, dann gingen sie über die Strickerbäuser Lehne; brannte es in Strickerhäuser, was glücklicherweise selten genug vorkam, dann trat die Feuerwehr= gemeinschaft Gruntal-Strickerhäuser in Tätigkeit, denn die Strickerhäuser Feuerwehrmanner gehörten der Grüntaler Wehr an und trugen auch deren Uniformen. — Gelbstverständlich wirkten sich diese Grenzverhaltnisse auch auf dem Urbeitsmarkt aus. Bur Blutezeit der Glashutten Karlstal und hoffnungstal, auf der preußischen Geite der Iser, waren die meisten Glasmacher Deutschböhmen; umgekehrt gaben die Kabriken in Wurzelsdorf und Neuwelt den Bewohnern der Strickerhäuser lohnende Beschäftigung. Waren nicht hin und wieder Grenzsteine zu seben gewesen oder Grenzer aufgetaucht niemand wurde vermutet haben, daß hier in so merkwurdiger Linienführung zwei Länder zusammenstieken.

Daß diese Grenzführung, namentlich in der ersten Zeit nach der Grenzlegung, manchen Streit ergeben mußte, darf nicht wundernehmen. Der Name Strickerhäuser, aus den "Stritterhäusern" entstanden, beweist dies am auffälligsten. Es ist verständlich, daß diese Grenzführung die Bewohner der angrenzenden schlesischen und böhmischen Orte immer beschäftigte und zu

Sagen und Legenden Unlag gab. Um bekannteften ift die Erzählung von dem braven Neuwelter Förster Sacher. Dieser wurde bei der Grenzziehung nach dem Ersten Schlesischen Rriege von feinem Berrn, dem Grafen Barrach, beauf= tragt, die preugische Grengkommission an den Schneegruben in Empfang gu nehmen und entlang der neuen Grenze zur Ifer zu führen. Im Mummeltal follte es abwärts gehen. Da aber starker Nebel herrschte, führte Sacher die dummen Preugen über den hauptkamm des Gebirges und gum Ragenftein hinab. Die Milmiß, die hier entspringt, bezeichnete er als Mummel. Go rettete er seinem herrn ein großes Waldstück und wurde dafür reichlich be= lohnt. Graf Schaffgotich aber, der Grundherr auf preußischer Seite, war ob dieser Täuschung und des Raubes aufgebracht und ließ den braven Sacher über die Grenze locken. Bier wurde der Forfter von roben Banden ergriffen, gefesselt und in das tiefste Burgverließ des Kynast gebracht, wo er bis an sein Lebensende geschmachtet hätte, wenn nicht sein treues Weib so arg listig gewesen wäre. Schon bald, nachdem sie von dem Ungemach ihres Cheherren gehört, machte sie sich auf und brachte es auf geheimnisvolle Urt fertig, ein Brot in den Kerker einzuschmuggeln. In dieses Brot aber hatte die Gute eine Feile und ein Geil eingebacken. - Der Schluß der Legende berichtet dann von der Klucht des Sacherförsters und der reichen Belohnung durch den Grafen Harrach.

Diese Erzählung sist so fest in den Ropfen der Neuwelter, daß man beim Buhören zunächst gar nicht auf den Gedanken kommen kann, sie sei erfunden, sei feine geschichtliche Begebenheit. Da aber der Knnaft, der nach 1740 Gefängnis des Försters gewesen sein soll, schon 1675 durch Blisschlag eingeafchert und im nachfolgenden Jahrhundert nicht mehr als Gewahrsam benuft wurde, da ferner zur Beit der Grenzziehung, die 1710 bereits stattfand, das Dorf Neuwelt noch gar nicht bestand, so kann die Geschichte nicht stimmen. Wie aber manche Sage einen geschichtlichen Kern, so auch diese bom treuen Förster Sacher. In ihr vereinigen sich zwei geschichtliche Begebenheiten: die eine findet ihren Nachweis in einer Berleihung des ewigen Körsterrechtes an die Sacher von 1721, die fich im Familienbesig befindet und die sich auf Vorgange bezieht, von denen am Schlug diefer Darftellung die Rede fein wird: der zweite Vorgang grundet sich auf eine Einfragung im Stadtbuch von Hohenelbe, wonach Mathes Bradler von Wenzel Graf Morzin am 16. Juli 1711 ein Stück Land erblich erhält, weil er u. a. "im Schloß Kynast 13 Wochen in einem Schwehren arreft sig muffen". Und im Archiv der Herrschaft Knnaft - wir hören auch davon im weiferen Berlaufe dieser Darffellung - lesen wir in den Berichten des Forstmeisters Sack von 1672 von der Flucht des Hohenelbischen Dberförsters Martin Bradler, der wegen Grenzvergeben eingekerkert war. Diese Gefangenhaltung und Flucht find der zweite Kern der Neuwelter Sage, der Sachererzählung, um die sich noch andere Sagen und geschichtliche Begebenheiten ranken. Untersucht man die Beziehungen zwischen Sage und Bahrheit weiter, fo gewinnt man einen intereffanten Ginblick in die Enfstehungsgeschichte des Schreiberhauer Zipfels. Der Schritt von der Sage

zur Wirklichkeit wird immer kleiner, je tiefer man schürft. Und dieses Schürfen lohnt sich; es entrollt sich ein lebendiges Bild des jahrhundertelangen Kampses der Herrschaft Schaffgotsch um die Gründe der Iser, der Mummel, der Elbe und des Weißwassers, eines Kampses, der, durch die Wirren des Dreißigsjährigen Krieges kaum unterbrochen, von 1537 bis 1710, ja noch einige Jahre danach währte.

Bum ersten Male hören wir von einem Grengftreit im Schreiberhauer Gebiet im Jahre 1537, als der herr der herrschaft Friedland, damals Bibersteinscher Besig, die Iserquelle und weite Teile des Quellgebietes für sich beanspruchte. Im Frühsommer 1537 begann die Auseinandersegung; sie endete erst 1845, dauerte also mehr als 300 Jahre. Der auch heute noch gebräuchliche Flurname "Strittstück" im Gebiet der Iserquellen erinnert an diesen Streit1). Bwei Jahre nach diesem ersten Streit — aus einer Eingabe des schlesischen Fürstentages von 1703 können wir ihn sehr gut vor unseren Augen wiedererstehen lassen2) — kam es im Isergebiet zu einer neuen Auseinandersehung, dieses Mal zwischen zwei Grundherren bohmischer Krone. Wenn auch dieser Borfall hier erwähnt wird, so deshalb, weil er der Anfang einer anderen Rampfmethode, der der Fäuste, war. Pfingsten 1539 fiel Joachim von Biberftein über die Siedler auf der fleinen Iferwiese ber, ließ ihre Bauden verbrennen und vertrieb sie. Dieser Schlag wurde gegen den herrn auf Schmir= schit geführt; das von diesem angerufene Kammergericht in Prag entschied zu feinen Gunften3).

Brei Jahrzehnte später, nach der Übernahme des Friedländischen Besiges durch den Kammerpräsidenten Friedrich von Redern, wurden (1558) abermals von schlesischer und böhmischer Geite die Gedenkmanner und die altesten Leute an die Iser befohlen, da Redern die 1537 getroffene Regelung nicht anerkannte. Es änderte sich indes nichts, man ließ es bei den alten Grenzen. — Im Jahr danach — 1559 — meldet ein böhmischer Grundherr erneut Ansprüche bei den Schaffgotsch an. Dieser, ein Ujezdec von Starkenbach, forderte als Grenze eine Linie, die vom "hohen Gebirge" über den Ragenstein zur Iserquelle führte. Db und wie die Herrschaft Schaffgotsch auf diese Unsprüche antwortete, ist nicht festzustellen. Fest steht nur, daß die Schaffgotsch als ihre Grenze eine Linie ansahen, die von der Schneekoppe durch den Weiswassergrund, südlich des Elbgrundes, füdlich des Mummellaufes und vom Einfluß der Mummel in die Ifer in diefer bis zur Iserquelle verlief. Aber die Gtarkenbacher, jest Krinecki von Ronow, der die Tochter des letten Ujezdec geheiratet hatte, nahmen nach 1577 den Streit wieder auf. Man beschränkte sich diesmal nicht auf schriftliche Korderungen; es begannen vielmehr in dem strittigen Ge= biet auch tätliche Auseinandersegungen. Die Grenzgeplänkel zwischen den

¹⁾ Gaipl "Das Strittstud". Wanderer aus dem Riesengebirge 3/1934. — Schloffarchiv Friedland R 14, 1—41.

²⁾ Staatsarchiv Breslau, XVIII Rep. 135, Jauersche Mff., S. 297ff.

³⁾ Simack im Jitschiner Wochenblatt Krakonos 25, Nr. 32ff. — Ernst Schwarz in den Mitteilungen des Bereins für Heimatkunde Gablonz, XXI, 1.

Beamten beider herrschaften endeten damit, daß die Prager faiserliche Statthalterei das Gebiet für beide herren sperrte. Gegen diese Magnahme erhob Christoph Gotsch II. bei den Berren Fürsten und Ständen des Bergogtums Schlesien Ginspruch. Er erreichte auch, dag von diefer Stelle am 25. November 1591 Beschwerde beim Raiser erhoben wurde, in der um fofortige Aufhebung der Sperre und um Entfendung einer Kommission gebeten wurde. Die Beschwerde hatte Erfolg. Der Raiser hob die Sperre auf und feste am 21. Juli 1592 eine Rommiffion ein, zu deren Leiter er Melchior von Redern, den Sohn jenes Friedrich von Redern, bestimmte, der 1558 die besprochene Auseinandersegung wegen der Mergrenze hatte. Da den Starkenbachern diese Entscheidung nicht zusagte, so begannen sie "vollendete" Tatsachen zu Schaffen; nicht nur, daß fie Brengzeichen in Stein und Baum einschlugen, fie begannen sogar einen regelrechten Krieg und fielen in unzweifelhaft Schaffgotschiches Gebiet ein. Jest schaltete sich das schlesische Dberamt in Breslau ein, da es fich bei diesen Grengstreitigkeiten ja nicht nur um herrschafts=, sondern auch um Landesgrenzen handelte. Wider alle Gewohnheit arbeitete man in Wien sehr schnell; schon am 3. November 1592 ordnete Raiser Rudolf II. an, daß

"der Schaffgotsch in seinem Besitz und Gebrauch der Gebirge geschüßt werden und der Krinecki die Grenzen so, wie sie zuvor gewesen, versbleiben lassen solle".

Mit dieser Kaiserlichen Resolution war dem Kynaster aber nicht gedient. Bei dem langfamen Arbeiten der Wiener Burokratie mußte er befürchten, daß die vorhandenen echten Grenzsteine verwachsen und die alten Zeugen und Gedenkmanner nach und nach aussterben wurden. Er feste es ichlieflich durch, daß die Hofgerichte von Hirschberg und Lowenberg mit einer Grenzbesichtigung beauftragt wurden. Man wollte in dieser Kommission grundliche Arbeit tun und beschränkte sich deshalb nicht auf die Begehung der jest ftrittigen Grenzen, man bestellte auch wie Unno 1537 und 1558 die berufs: mägigen Zeugen, die Gedenkmanner, an die Ifer. Um 17. Geptember 1595 nahm die Besichtigung von Ullersdorf am Queis aus ihren Anfang. Wahrscheinlich ging man, nachdem die Rachprüfung des alten Iserstreites febr schnell beendet war, zunächst an der von Krinecki widerrechtlich mit Zeichen versehenen Grenzlinie entlang und auf Mariafels zu, "den Reibenabstein genennef", und weifer über die Rranichwiese zur Mummelquelle. Sierber waren wieder Beugen bestellt, und zwar "viele alte Leute", die übereinstimmend bekundeten, daß die Mummel bis zum Einfluß in die Ifer und die Ifer von dort flugaufwärts bis zum Iserbrunnen von alters her die Grenze gebildet habe und daß fich ein neues Gefleck (die von Krinecki geschlagenen Grenzzeichen) "innerhalb driftehalb Jahren gefunden"4).

⁴⁾ H. Nentwig "Schlesisch-böhmische Grenzgeschichten aus alter Zeit". Wanderer aus dem Riesengebirge 1905, S. 122 ff. — Nentwig hat auf Grund der Unterlagen im Schloß- archib hermsdorf/Annast diesen Leil des Streites eingehender behandelt.

Der Bericht des Hofgerichts ging im März 1596 über den Fürstentag an den Kaiser ab. Der Fürstentag vervollständigte ihn darin, daß es hier um mehr als um Grundbesißersorgen ginge: hier würden auch die Landessgrenzen berührt. Denn mit der Festsehung neuer Herrschaftsgrenzen würden sich auch die Grenzlinien zwischen Schlessen und Böhmen ändern. Die bissherigen Grenzen zu halten, läge indes auch im Interesse der Landessinanzen, denn die Schaffgotsch zahlten seit Jahrzehnten für die gerade im umstrittenen Gebiet liegenden sehr wertvollen Ländereien Steuern und Abgaben. — Wie der Kaiser sich auf die Eingabe des Fürstentages entschied, ist nicht festzustellen. Es scheint aber, daß die Starkenbacher erneut Anweisungen im Sinne der kaiserlichen Anordnungen vom 3. November 1592 erhielten, denn von weiteren Übergriffen und Streitigkeiten zwischen Starkenbach und Kynast erfährt man in den nächsten zwei Jahrzehnten nichts. Eine klare Grenzziehung fand aber auch diesmal nicht statt; die schärferen Auseinandersehungen im nächsten Jahrzehundert wären sonst vermieden.

Die Herrschaft Konast konnte annehmen, daß nunmehr das von ihr beanspruchte Gelände durch die kaiserliche Berordnung in der Abgrenzung genügend gesichert sei und daß die Herrschaft Starkenbach sich der kaiserlichen Entscheidung für alle Zeiten fügen wurde. Indes hatte das Stillschweigen der Herrschaft Starkenbach andere Grunde. Der Grenzstreit mit dem schlesischen Nachbar hatte auch andere bohmische Grundherren auf den Plan gerufen, nämlich die sich anschließenden Herrschaften Branna und Sobenelbe. Im weiteren Berlauf unserer Untersuchung kommen wir auf diesen Streit zurück. Starkenbach hatte sich, wie auch späterhin noch oft, die Unterstüßung der Hohenelber gesichert. Branna beanspruchte außer anderen Landstücken auch das Gebiet der Elbquelle, desselben Gebietes, dessentwegen sich bereits Starkenbach und Kynast stritten. Auch Hohenelbe machte Besitrechte auf die Elbwiese geltend wie auch auf das Gebiet der Siebengrunde, auf das auch Branna Unspruch erhob. Der neue Streit mit den böhmischen Nachbarn mag die Starkenbacher veranlagt haben, sich zunächst mit dem kaiserlichen Entscheid zufrieden zu geben. - Rur eine einzige Urkunde, ein Bericht über eine Grengbegehung am 27. Juni 15945), erinnert an einen neuen Streit. Bei diefer Grenzbegehung, zu der an der Elbquelle wieder Gedenkmanner6) in größerer Bahl versammelt waren, waren nur Berfreter der Herrschaften Sohenelbe und Starfenbach zugegen; die Brannaer maren, obgleich es fich um die Grenzen zwischen Branna und Sobenelbe handelte, bewußt ausgeschaltet. daraus ergibt sich die gemeinsame Gegnerschaft gegen die Herrschaft Branna.

Rund zwei Jahrzehnte später hören wir abermals etwas von einem Grenzgeplänkel zwischen Starkenbach und Kynast, das ein Nachspiel in einem Prager Landtagsschluß von 1615 sindet. Drei Jahre zuvor hatte die Herrschaft Starkenbach zwei Kynaster Untertanen, vermutlich wegen einer Grenz-

⁵⁾ Riefengebirgsmuseums-Archiv, Hohenelbe, B I 6. 6) Heinrich Rohkam "Gedenkmänner im Riefengebirge". Wanderer aus dem Riesengebirge 1/1936.

verletzung, festsetzen lassen. Das mag, wie aus einem Rechtfertigungsschreiben des Freihern Hans Ulrich Schaffgotsch von 1615 hervorgeht, dazu geführt haben, daß die Herrschaft Kynast nun ihrerseits eine schärfere Aufsicht in ihrem Gebiet durchführte. So wurden 1614 zwei Starkenbacher Untertanen aus Jablonetz im Mummelgebiet festgenommen und über ein Jahr im Kynast gestangen gehalten. Aus diesen Jahren stammen vermutlich die Legenden und Erzählungen von erschlagenen Förstern, Fischern und anderen Männern. She aber dieser Streit von 1615 zu Ende geführt werden konnte, da trat in Prag jenes Ereignis ein, das Mitteleuropa dreißig und mehr Jahre in Flammen sehen sollte, und das die Besitzerhältnisse auf der böhmischen Seite des Gesbirges grundlegend änderte.

Um diese Zeit teilten sich in das eigentliche Riesengebirge vier Herrschaften. Auf schlesischer Geite gehörte alles Land der Herrschaft Schaffgotsch, soweit es sich um das Hochgebirge handelte. Auf bohmischer Geite teilten sich in das Gebirgsland die Herrschaften Starkenbach, Branna und Hohenelbe. Noch hundert Jahre guvor fummerte fich faum einer der vier Grundherren um "Grenzen". War doch damals das ganze Gebirge mit Ausnahme der höchsten Rammflächen mit Urwald bestanden. Erst in der ersten Balfte des 16. Jahrhunderts wurde es in diesem Urwald lebendig oder vielleicht wieder lebendig, nachdem, namentlich auf bohmischer Geite, die huffitenkriege die einst fo machtvoll blühenden deutschen Kolonien zerstört hatten. Mun aber schoben fich die Bohnftatten der Menschen immer tiefer in die Taler hinein und höher an den Bergen hinauf. Gelbit der Bergbau erlebte eine neue Auferstehung. "Wilde" Bergleute und Edelsteinsucher kamen in fo großer Bahl ins Riefengebirge, daß schon 1587 die schlesische Rammer energisch eingriff?). gerade dieses Eingreifen beweist, welchen Wert man den mineralogischen Reichtumern des Gebirges beimaß. Bielleicht ift auch der Angriff auf die Iserwiesen (1539), die bekanntlich Fundstätten von Halbedelfteinen waren, hierauf zurudguführen. Und ein neuer Erwerbezweig bildete fich, wieder von Deutschen betrieben: die Glaser rudten vor. Um Schmelzholz und Laugasche gu gewinnen, schlugen sie riefige Breschen in die Balder und schafften so Plat für neue Siedlungen. Herrliche Aborn=, Buchen=, Tannen= und Fichtenwälder, die sich hoch an den Hängen, ja bis auf den Kamm hinaufzogen, gaben die Borbedingungen für die Errichtung der Glashütten. Mehr nun als bisher nahmen die Grundherren Unteil an den Bergen. Waren bis dahin Berge und Wälder nichts anderes als reiche Jagdgründe gewesen, so bot sich jest Gelegenheit, ohne große Aufwendungen und Mühen ein sich immer verjungendes Kapital in Bergen und Wäldern zu erfassen. Mit einem Male, mit dieser fortschreitenden Entwicklung, besannen sich die Grundherren mehr und mehr auf "Grenzen", und aus dieser Entwicklung heraus muß man sich den scharfen Grenzstreit erklären.

Die Wirren des Dreißigjährigen Krieges machten, wie gesagt, diesem Grenzstreit ein vorläufiges Ende, der dann in der zweiten Hälfte des 17. Jahr-

⁷⁾ Steinbedt "Geschichte des schlesischen Bergbaues" 1857. - 1. Bd., G. 234.

hunderts mit um so größerer Energie wieder auflebte. Bevor wir uns mit diesem zweiten Kampfabschnitt beschäftigen, ist es — um die Rechtsansprüche der Herrschaften beurteilen zu können — notwendig, mit ein paar Namen und Daten die Besißentwicklung in der Streitzeit zu schildern.

Von der Wiederbesiedlung Schlesiens durch Deutsche germanischen Stammes ab sinden wir die Schaffgotsch als Herren des Riesengebirges oder doch des größten Leiles des Riesengebirges. Christoph Schoff II., von dem wir schon hörten, starb 1601 und hinterließ die Herrschaft seinem minderzährigen Sohne unter Vormundschaft. Dieser, Hans Ullrich, aus der großen Seschichte bekannt, endete 1635 auf dem Marktplaß zu Regensburg. Schon einige Monate vorher hatte der Kaiser den gesamten Besiß der Schaffgotsch beschlagnahmen lassen. Als 1649 die Herrschaft Kynast dem Hause Schaffzgotsch zurückgegeben wurde, trat Hans Ullrichs ältester Sohn, Christoph Leopold, das Erbe an. Er war ein überaus umsichtiger Grundherr, eine besharrliche Kämpfernatur. Er starb 1706, ohne das Ende des Grafenkrieges zu erleben. Erst sein Sohn Unton brachte den Streit zum Ubschluß. Da wir uns im Laufe unserer Darstellung noch vielmals mit ihm beschäftigen müssen, so mögen hier diese kurzen, biographischen Notizen genügen.

Die Herrschaft Hohenelbe wurde erst 1533 gebildet. Unter Ferdinand I. fam 1528 das alte Karniner Geschlecht der Gentorf nach Böhmen. Als königlicher Berghauptmann kaufte Chriftoph Gentorf 1533 die von ihm neu gegrundete Berrschaft "Elbegebirge". (Aus diesem Raufvertrage leiteten die späteren Besiger der Herrschaft Hohenelbe, die Morzins, ihre Unsprüche auf das Gebiet der Siebengrunde ber.) Aus dem alten Gebirgsdorf Giefidorf baute Gentorf die Bergitadt Hohenelbe auf. Er ftarb 1563; fein Schwieger= sohn Mierschkowsky übernahm die Herrschaft. Der Prager Aufstand war das Ende der Gentorfichen Grundung als Folge der Teilnahme Miersch= fowskys am Rampf der Stände gegen Habsburg. Sechs Jahre fpater, 1624, wurde die Herrschaft Hohenelbe Friedländisches Rammerguf des Wallensteiners. Unter Wallenstein blubte fie auf; fie wird Industriegebiet, Kriegsindustriegebiet. Deshalb hielt Wallenstein von ihr und den benachbarten Gebieten die Rriegsfackel fern. Nach dem Sturg und Ende des Friedländers gibt der Raifer die Berrschaft einem anderen Kriegsmann, Rudolf Morgin.

Der erste Hohenelber Morzin, einer alten deutschen Familie entstammend, starb bereits 1646. Ihm folgte sein jüngster Bruder, dessen Wirken wir in den Grenzkämpsen immer wieder bemerken. Er war ein Meisterdiplomat und zweisellos der größte und bedeutendste Gegner der Schaffgotsch. Unsermüdlich war er um die Erhaltung und Vermehrung seines Besißes bemüht. Die Eigenart seiner Herrschaft, die nur zum geringsten Teile reine Landwirtsschaft umfaßte, zwang ihn zur Industrialisierung und zum Handel. Alls er 1688 zwischen den beiden entscheidenden Begebenheiten in unserem Grafenstriege starb, konnte er seinem Sohne eine wohl geordnete Wirtschaft hinterslassen. Sohn und Enkel, Johann Rudolf bis 1702 und Johann Maximilian

bis 1706, brauchten nur zu ernten, was Paul Morzin gesät hatte. Der zweite Enkel, Wenzel, der von 1706 ab die Herrschaft leitete, überließ vollends die Verwaltung seines Besisses seinen Beamten.

Un die Herrschaft Hohenelbe schloß sich westlich die Herrschaft Branna an. Bu Beginn des Grengkrieges um die Gudgrenzen der Herrschaft Schaffgotsch war hier Grundherr Adam der Jüngere von Waldstein, aus derfelben Linie, aus der Albrecht von Wallenstein entstammte. Udam Waldstein verkaufte 1606 die Herrschaft an Wenzel Zaruba von Huristan. Da auch er sich an dem Prager Aufstand gegen den Kaiser beteiligte, so wurde auch sein Besiß eingezogen und vom Raiser dem Wallensteiner als "Geiner Majestät f. f. Friedlandisches Leben" vergeben. Diese Vergebung, die wie auch die Bergebung der Herrschaft Sobenelbe an Morgin ein Geschenk sein sollte, war in Wirklichleit nichts als ein Geldgeschäft des Raisers. Aber der Wallen= steiner war schlauer als Morgin; wie er niemals Steuern zahlte, so sehr man ihn zur Steuerzahlung drängte, fo vergaß er auch die Bezahlung der Rauffumme für die Berrichaft Branna, die mit 6000 Meigner Groschen festgesett war. Trothdem er also die Bezahlung dieser Gumme an das Hofgablamt "vergag", belehnte er dennoch 1632 feinen Schwager, Otto Friedrich von Harrach, mit dieser Herrschaft, wobei er sich die "bobe Wildbahn" porbehielt. Nach der Ermordung Wallensteins setzte sich die Witwe Wenzel Barubas, dem wie erwähnt die Herrschaft nach dem Prager Aufstand genommen war, wieder in den Besig von Branna, mußte ihn aber schon im nächsten Jahre (1635) wieder an Harrach herausgeben, nachdem dieser Wallensteins Restschuld bezahlt hatte. — Otto Friedrich von Harrach starb Da fein Gohn und Erbe, Ferdinand Bonaventura, beim Tode des Baters erft zwei Jahre alt war, so führte der Bruder Otto Friedrichs, der Rardinal Ernst Albrecht, Fürstbischof von Prag, bis zur Bolljährigkeit die Bormundschaft; Ferdinand Bonaventura war der zweite große Gegner der Schaffgotsch, nicht minder Diplomat als Paul Morgin. Er faufte 1701 die Berrschaft Starkenbach bingu. Rach seinem Tode 1706 folgte ihm fein Sohn Aloifius Thomas Raimundus.

Die dritte Herrschaft, mit der die Schaffgotsch zu kämpfen hatten, war die westlich an Branna anschließende Herrschaft Starkenbach, mit der der Streit schon in den lesten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts ensbrannt war. Nach dem Lode der Unna Krinecky erbte ihr Sohn Albrecht Gottsried von Hronov die Herrschaft. Als er 1612 starb, teilten sich Wistwe und drei Löchter in den Besis. Barbara, die jüngste, heiratete den Freiherrn Johann Wilhelm Harrant. Wohl unter dem Druck des Kaisers verkauften Mutter und Löchter 1624 die Herrschaft ebenfalls an Wallenstein, so daß dieser nun über das ganze Gebiet von Friedland bis Lrautenau verfügte. Aber dieser Kauf scheinf nur ein Scheinkauf gewesen zu sein, denn die Herrschaft siel wieder an zwei Schwestern zurück, von denen die eine, Barbara, wie gesagt, mit Wilhelm Harrant verheiratet war. Dieser kaufte dann Starkenbach im Jahre 1637 für 64 000 Schock Meißner Groschen. Wilhelm Harrant starb

1643. Die beiden minderjährigen und unter der Vormundschaft einer Tante stehenden Söhne erbten zu gleichen Teilen. Der ältere, mit einer Waldstein verheiratet, starb schon 1670 und vererbte seinen Unteil dem Bruder Udolf Wilhelm. Dieser siel als Rittmeister im Harrantschen Kürassierregiment 1675 bei Straßburg im Rampf gegen die Franzosen. Und wieder übernimmt nun, wie schon oft in der Geschichte der Herrschaft Starkenbach, eine Frau die Regierung, die Witwe Udolf Wilhelms, die Gräfin Franziska, der dritte Gegner Christoph Leopold Schaffgotsche. Sehr energisch, war sie zweisellos gut beraten und hat den Kynastern viel zu schaffen gemacht. Aus ihrer She mit Udolf Wilhelm Harrant war ein Sohn entsprossen, Franz Paul, der nach dem Tode der Mutter die Herrschaft Starkenbach 1701 an die Harrachs

von Branna verkaufte.

Diese wenig kurzweilige Übersicht über die Besigverhältnisse im westlichen Riesengebirge im 17. Jahrhundert ift notwendig, um die Babigkeit und Berbiffenheit der Schaffgotich zu verstehen und zu würdigen. Während auf schlesischer Seite, ausgenommen die wenigen Jahre der kaiserlichen Regierung von 1634 bis 1649, von alters her, man möchte sagen vom Unfang der deutschen Rolonisation ab, alles Land in den Händen der Schaffgotsch war, wechselten auf der bohmischen Geite die Berrschaften von einer Sand in die andere. Die Schaffgotsch glaubten sich daher im Recht, wenn sie als Grenze gegen die böhmischen Nachbarn eine schon von ihren Vorfahren als Grenze angesehene Linie annahmen, die im allgemeinen den Flugläufen der Iser, der Mummel, der Elbe und des Weißwassers folgte. Dag auch zur Zeit der kaiferlichen Bewirtschaftung des Kynasters Besites die kaiferlichen Berwalter diese Grenze anerkannten, das geht zweifelsfrei aus den Belaufs= zetteln von 1643 hervor, die den Förstern von der kaiserlichen Kammer zur genauen Beachtung der Grenzen ausgehändigt waren. Der Schreiberhauer Förster 3. B. hatte feinen Belauf vom Böhmersteig zur Mummel, von der Mummel zur Elbe, bis an den Keulichten Buchberg an der Iser usw. Tros oder wohl infolge dieser scharfen Unweisungen, die u. a. vorschrieben, daß innerhalb des Belaufs das Fischen, Purschen, Schießen, Solzfällen, Bunderund Aschebrennen den fremden Unterfanen zu verbieten und Buwiderhandelnde festzunehmen seien, begannen in der kaiferlichen Beit die Planke= leien aufs neue, die nun auch, nachweislich zum ersten Male, im Gebiet des Elb- und Weißwassergrundes entstanden. Grengzeichen wurden beimlich beseitigt, Forsthütten im Belaufsgebiet der kaiserlichen Förster von den Förstern der böhmischen Grundherren abgebrannt und was dergleichen "Neckerenen" mehr waren.

Als der Sohn des am 23. Juli 1635 als Opfer der kaiserlichen Hauspolitik unter dem Richtschwert in Regensburg gefallenen Hans Ullrich Schaffsgotsch, Christoph Leopold Schaffgotsch, als Zeichen kaiserlicher "Gnade", die Herrschaft seines Vaters wiedererhielt, da fand er ein stark verkleinertes Gebiet vor. Nicht nur, daß der Kaiser in der Zwischenzeit die reiche Herrschaft Trachenberg verkauft hatte, auch im Riesengebirge selbst war ein großes

und wertvolles Stuck herausgeriffen und dem Grafen Czernin gegeben. Dieses wurde zur herrschaft Schmiedeberg. Nun gab es auf der schlesischen Seite des Riesengebirges zwei Grundherren, und es ift bezeichnend fur die damalige Lauheit in der Beachtung der Grenzen, daß die Berrichaft Czernin ein großes Stück des zur Herrschaft Knnast gehörenden Besiges für sich beanspruchen konnte, darunter auch das Gebiet der Schneekoppe. Christoph Leopold Schaffgotsch war nicht der Mann, der diesen offenbaren Raub still-Schweigend hinnahm. Er fundete den Czernins den Streit an, der jahrelang dauerte und erst im Jahre 1664 zum Abschluß gebracht wurde, und durch den er u. a. auch die Schneekoppe wiedererhielt. (Da durch diesen Streit Landesgrenzen nicht berührt wurden, so konnen wir uns auf diese Zusammenfassung beschränken.) — Als Zeichen seiner Herrschaft ließ Christoph Leopold bereits im folgenden Jahre auf dem Gipfel der Schneekoppe mit dem Bau einer Rapelle beginnen. Schon an der Form der Rapelle, die den Warmbrunner Bädern nachgebildet war, sollte man schon vom Tale aus erkennen, wer hier oben herrscher war.

Der Ausgang des Streites mit der Herrschaft Schmiedeberg hatte eine Grenzfestsehung mit der damals Kaiserlichen Herrschaft Trautenau zur Folge. Es kam sehr schnell zu einer Einigung. Die Grenze gegen Trautenau wurde so gezogen, daß der südliche Teil des Koppenkegels zu Böhmen, der nördliche

Teil zur Berrschaft Schaffgotsch gehören sollte.

Schon vorher bemühte sich Christoph Leopold um eine klare Grenze gegen die andern Nachbarn im Süden. Um diese Grenze auch durch äußere Zeichen sestzuseßen, fand unter der Führung des Schaffgotschschen Umtshauptmanns Albrecht vom 27. Mai bis zum 3. Juni 1657 die erste große Grenzbegehung statt⁸). Aus allen zur Herrschaft gehörenden Orten nahmen Förster, Scholzen, Geschworene und viele Gedenkmänner teil. Zunächst wurde der Weißwasserund Elbgrund bezeichnet; die Grenzkreuze wurden teils an rohen Steinen, teils an Bäumen angebracht. Das Mummeltal wurde später markiert, da ein Dauerregen diese erste Grenzbezeichnung unterbrach. Der Abstieg erfolgte auf dem Böhmersteg nach Schreiberhau.

Diese Uktion löste auf der Gegenseite im Gebiet der Herrschaften Hohenselbe und Branna erhöhte Tätigkeit aus. Zunächst beseitigten die Böhmen die Grenzzeichen. Es kam zu umfangreichen Schriftsähen, in denen jede Partei ihre vermeintlichen Rechte auf Weißwassers und Elbgrund vertrat. Es muß hier festgestellt werden, daß bis zu dieser Zeit von Unsprüchen der Herrschaften Hohenelbe und Branna auf das Gebiet der Siebengrunde bei den Kynastern nichts bekannt war. Daß diese Unsprüche allerdings schon um 1595 bestanden haben, wurde bereits bei Erwähnung der Grenzbegehung von 1594 erörtert.

Vom August 1657 bis zum Juli 1658 wird es diesseits und jenseits der Grenze kaum einen alten Mann gegeben haben, den man nicht als Zeugen

⁸⁾ Graf Schaffgotschiches Archiv Hermsdorf/Annast I, 5, 4. — Im folgenden ist diese Quelle mit "H" und der Aktennummer bezeichnet.

wernommen hätte. Bei dem gerade in jenen Jahren starken Grenzverkehr — in den fünf Jahren nach 1650 verlassen allein aus der Bergstadt Hohenselbe 420 Menschen ihres Glaubens wegen die Heimat und siedeln sich in Schlessen und Sachsen an — wurde besonderer Wert auf die Aussagen der "Drübigen" gelegt. Urkundliche, zweiselsstreie Belege für ihre Ansprüche konnte keine der Herrschaften beibringen. In den Wirren des lesten Jahrzehntes war zuviel verbrannt und geräubert. Schlimm waren in dieser Beziehung die Schaffgotsch dran; das Archiv aus dem Kynast war in der kaiserzlichen Zeit, schon bei der ersten Beschlagnahme 1634, nach Wien übergeführt, die Beleihungsurkunden wahrscheinlich bei einem Brande in Jauer 1648 vernichtet worden. So blieben nur die Zeugenaussagen, und da Aussage gegen Aussage stand, so konnte niemand einen schlagenden Trumpf ausspielen.

Um 19. Juli 16589) kamen die Vertreter der Herrschaften Hohenelbe und Kynast zusammen, nachdem der rege Schriftwechsel keine Einigung gesbracht hatte. Viele Hunderte Zeugen hatte man aufgeboten, auch Dokumente, allerdings wohl kaum beweiskräftig, zur Hand. Die Vertreter der Herrschaft Kynast behaupteten, daß der Herzog Volko II. alles Land zwischen den Herrschaften Trautenau und Friedland dem Schaffgotsch zu Lehen gegeben oder geschenkt habe. Gegen diese Schenkung an sich sagten die Hohenelber nichts, sie bestritten aber, daß auch der Elbs und Weißwasserzund zu dem geschenkten Gebiete gehöre; diese Gründe seien dem Schaffgotsch nicht geschenkt,

"da ein Herhog in Schlössien Von dem König Reich Böheimb, als einem Separirten Landt nichts habe vergeben köhnen".

Auch alle anderen von der Herrschaft Kynast vorgebrachten Grunde erkannte die Gegenseite nicht an, und so ging man auf beiden Seiten mißmutig nach Hause.

In der Folgezeit verschärften sich von Jahr zu Jahr die kleinen Reibereien und Plänkeleien; es kam zu gegenseitigen Bedrohungen und Lätlichkeiten zwischen den Förstern. Darum ging Christoph Leopold Schaffgotsch, nachsdem er seinen Streit mit dem Grafen Czernin zu Ende gebracht hatte, mit größerer Energie gegen die südlichen Nachbarn vor. Die Gnade des Raisers war seinem Hause wieder zugewandt. Schon 1651 war er Erbhofmeister und Erbhofrichter der Fürstentümer Schweidniß und Jauer geworden, 1665 Rammerpräsident zu Breslau, 1666 Landeshauptmann.

Man beschränkte sich auf schlesischer Seite nicht mehr auf Bedrohungen und auf das Berjagen einsacher Untertanen, man ging jetzt auch gegen die Beamten der südlichen Nachbarn vor. Ein offener Krieg begann, bei dem es zwar nicht zu Blutvergießen, wohl aber zu "Wegnahmen" kam. So gelang es am 28. April 1672 den Hermsdorfer Förstern Gebrüder Wolf, den leitenden Forstbeamten der Herrschaft Hohenelbe, den Oberförster Mathes Bradler und dessen zwei Brüder festzunehmen, als diese im Weißwasserzund auf Bären jagten. Daß die drei Gefangenen sich scheinbar kampflos in ihre

⁹⁾ H I, 5, 4.

Festnahme fügten, beweist, daß die Rynaster Förster genügend Silfe mitgenommen hatten; wenn auch in dem Festnahmebericht10) gesagt ift, daß die Gebrüder Wolf sich auf der Auerhahnbalz befanden, fo fann man unbedenklich dennoch an ein beabsichtigtes Zusammentreffen denken, um endlich einmal ein Exempel statuieren zu können. Die Festgenommenen wurden auf dem Kynast eingekerkert; am 29. Juni gelang es allerdings dem Oberförster, aus dem Gewölbe auszubrechen und zu entkommen11). Dieser Fall veranlagte die Nachbarn im Guden, untereinander erneut die Verhandlungen über den Besig der Siebengrunde aufzunehmen. Aber auch jest kam es bei den böhmischen Grundherren zu keiner Einigung; beide, Morzin wie Harrach, beanspruchten für fich das gange ungeteilte Bebiet der Giebengrunde, feiner wollte nachgeben, und nach wie vor blieben die Kynaster Förster Herrscher in diesem Gebiete. Diese Uneinigkeit der beiden Berrschaften Branna und Sobenelbe ließ es nicht einmal zu einem Protest kommen, als zwei Jahre zuvor, am 9. Juli 1670, eine Grenzbegehung unter der Leitung des Kaiserlichen Forstmeisters Riegling stattfand, bei der es um die erneute Festlegung der Traufenauer Grenzen ging. Bei dieser Begehung wurde die von den Schaffgotsch bezeichnete Grenze gegen Hohenelbe als die richtige unterstellt. Von ihr wurde bei der weiteren Kestsegung der Grenze gegen Trautenau ausgegangen.

Ein ganzes Jahrzehnt scheint nun Ruhe geherrscht zu haben, soweit es sich um Übergriffe der Böhmen handelt. Christoph Leopold Schaffgotsch war inzwischen weiter in der Gunft des Kaisers gestiegen; im Jahre 1675 übertrug ihm der Raiser zu den bisherigen Chrenstellen nach dem Tode des letten Diaften die Bermaltung der Fürstentumer Liegnit, Brieg und Wohlau. Es mag fein, daß durch diesen Bertrauensbeweis und die dadurch weiter gefestigte Stellung zum Raiser die Nachbarn im Guden alles vermieden, was auf einen offenen Konflikt hintreiben konnte. Der Raiser selbst war in jenen Jahren durch seine Rampfe mit Frankreich und durch die drohende Türkengefahr fo beschäftigt, daß er für die fleinen Rriege feiner Riefengebirgsgrafen faum ein Dhr haben konnte. Gelbst der Berr auf Branna, der inzwischen zum Dbrifthofmeister und zum Direktor des Geheimen Rates am Raiserlichen Sof aufgeruckt war, hatte in Wien nicht so viel Einfluß, um die Unspruche des Grafen Schaffgotsch und die vermeintlichen Übergriffe der Rynaster abwehren zu können oder seine eigene Absicht durchzuseten. Darum ruhte vorerst einmal die Streitagt, wenn auch kleine Scharmugel an der Elbe und am Weißwasser und neuerdings auch an der Mummel und auf der Elbwiese daran erinnerten, daß die lette Entscheidung noch nicht gefallen war. Erft das Jahr 1682 ließ den Streit in offener Form wieder aufleben. Ausgelöst murde er dadurch, daß im Gebiet der Gräfin Harrant-Starkenbach von Schreiberhauer Forftern bohmische Rohlenbrenner "weggenommen" wurden. Neben anderen Magnahmen, die man heute mit "Repressalien" bezeichnet, veranlagte diese neue angebliche Grenzverlegung

10) H I, 7, 9,

¹¹⁾ H Knnastberichte des Forstmeisters Sad 1672.

eine Beschwerde der Gräfin Harrant an die Königliche Statthalterei in Prag¹²). Seit dem letzten Eingreisen des Fürstentages 1596 hatten die Starkenbacher keinerlei Unsprüche auf eine andere Grenzziehung gestellt. Die Schlesier konnten daher unbedenklich annehmen, daß von Starkenbacher Seite ein Ungriff dieser Urt nicht zu erwarten war. Mit einem Male, vielleicht oder wahrscheinlich ermutigt durch den Hohenelber Morzin, trat nun auch die Harrantin, wie sie im Volksmunde hieß, auf den Plan. In ihrer Beschwerde vom 7. Dezember 1683 führt sie unter anderen an:

"... da von Schlesischer Graf Schaffgotschischer Seite des Jahres zum öfteren 20, 40 oder 50 wohlbewehrter Personen auf meiner Cupillengebirge absonderlich zur Zeit, wenn die wilden Schweine, Hirsche, Bären, Auerhahnen und Haselhühner zu schießen seiend, ausgeschickt, woselbsten von meiner aup. Untertanen sich keiner wegen ihrer vorstehenden Lebensgefahr, sintemalen die Graf Schaffgotsche Förster sich öfters verlauten lassen, ausdrücklichen Besehl zu haben, meine Cupillen daselbsten aufn Hohen Gebirge betroffenen Unterstanen entweder gefangen zu nehmen oder, da dies nicht geschehen könnte, tot zu schießen, sehen lassen dars."

Man fühlt in dieser Beschwerde die Hand Paul Morzins, des Grundherrn von Hohenelbe, der einen Bundesgenossen brauchte und in der Gräfin Harrant auch fand. Er brauchte die Gräfin auch in seinem Streit gegen die Herrschaft Branna. Alles, was sich in den nächsten Jahren in diesem Grafenerieg zutrug, war gemeinsames Spiel der Herrschaften Hohenelbe und Starkenbach. Gelbstverständlich hatte auch die Gräfin Harrant an einer Verbesserung ihrer Grenzen und an der Vergrößerung ihres Gebietes ein Interesse. Die schon oft verlegte Rochliger Glashütte brauchte einen neuen Dlag und dafür war ein Waldstück an der Milmiß oder gar am Zacken in Aussicht genommen. Die Hoffnung, mit Paul Morgin gusammen den Kynaster zwingen zu können, mag für die Gräfin zu verlockend gewesen sein. Uber diese Beschwerde war nur der erste Schlag, den abzuwehren der Herrschaft Kynast nicht schwer geworden wäre. Biel wichtiger und entscheidend für den Ausgang des Grafenfriegs war aber ein mit allem diplomatischen Geschick vorbereitetes Ereignis, das eintrat und wohl eintreten follte, bevor die Beschwerde der Grafin harrant von Prag nach Breslau und von Breslau zurück ihre Erledigung gefunden hatte, ein Ereignis, das man als einen außerordentlich geschickten Schachzug der böhmischen Nachbarn bezeichnen muß: Das war die kirchliche Weihe der Elbquelle durch den Bischof von Königgräß! Es war bisher nicht möglich, festzustellen, und wird wohl auch nie mehr festzustellen sein, ob der Bischof von Königgräß, Freiherr Johannes Milcin von Talenberg, gewußt hat, daß man bier die Rirche für die Interessen der Morgins und harrants miß= brauchte. Denn diese Weihe war ein Migbrauch, nicht nur zugunften der

¹²⁾ H I, 5, 9.

böhmischen Grundherren, sondern auch zugunsten des Kronlandes Böhmen. Ein Meisterstück der Diplomatie wurde hier geleistet. Hier wurden "vollendete Tatsachen" geschaffen.

Bisher stritten fich ein paar Grundherren und zwei Lander, Bohmen und die schlesischen Bergogtumer Schweidnig-Jauer, um ein Bebiet. Run kam als neuer Bewerber die Kirche hinzu. Zwei Diozesen, Breslau und Königgräß, grenzten im Riesengebirge aneinander. Bis dahin hatten sich diese in den Grafenstreit nicht eingemischt, dazu lag auch faum ein Grund vor, denn das strittige Gebiet war menschenleer. - Dadurch, daß die Sobenelber und Starkenbacher den Bischof von Königgraß veranlagten, feierlich zum Elbbrunnen hinaufzuziehen, alfo in ein Gebiet, das dem Grafen Schaff: gotich und damit zu Schlesien gehörte, ließ man ihn die Grenzen feiner Diozese bis nördlich über den Elbbrunnen hinausschieben. Und da damals die Grenzen der Diozesen mit den Gebiets: und Landesgrenzen zusammenfielen, so glaubten die Böhmen dadurch nun endlich zu einem Rechtstitel gekommen zu fein. Die Tatsache, daß die Weihe der Elbquelle troß des lebhaften Grenzverkehrs auf schlesischer Seite erft bekannt wurde, als die Weihe bereits vollzogen war, daß also die Weihe mit einer gewissen heimlichkeit vorbereitet war - so heimlich, daß selbst die Herrschaft Branna davon überrascht wurde -, scheint in hohem Mage die Bermutung zu bestätigen, daß die Kirche sich in diesem weltlichen Grenzstreit migbrauchen ließ.

Man möchte den guten Glauben des Bischofs von Königgräß annehmen, fände sich nicht in seinem Briefe vom 15. Oktober 1684 eine unscheinbare Bemerkung, die darauf schließen läßt, daß ihm die große Bedeutung seiner Umtshandlung für die Hauspolitik der Riesengebirgsgrafen bekannt war. Er schreibt nämlich:

"... und verhoffe, der Herr Sekrefarius als Zeuge, daß ich meine Roketa und Alba in Weihung des Brunnens ziemlich verdorben, wird seine ihm mitgegebene Commission allbereits fleißig verrichtet haben."

Gewiß braucht man nicht auf ein diplomatisches Wortspiel zu schwören, gewiß kann man bei sehr viel gutem Willen auch annehmen, daß es sich bei der "Commission" auch darum handeln kann, bei dem Grasen Morzin als Ersaß für die im Regenwetter verdorbenen Stücke neue zu erbitten. Wenn man aber die Liste der zur Weihe mitgenommenen Personen durchliest, und wenn man aus dem Brief weiter weiß, daß der Graf Morzin zwei Kamele als Dank für die Weihe verschenkt, sicherlich also auch die viel weniger kostende Roketa und Alba erseßt hat, so daß es einer besonderen Erinnerung nicht bedurfte, dann kann man eigentlich nur zu dem Ergebnis kommen, daß der Bischof sehr wohl wußte, welche Bedeutung die Weihe in dieser Beit hatte und haben mußte.

Die Weihe des Elbbrunnens am 19. September 1684, die Entscheidung in diesem Grenzstreit, hat der Bischof selbst sehr lebendig und mit leichtem

Humor geschildert13). Begreiflicherweise hatte man zu ihr weder die Bertreter der herrschaft Branna noch die Schaffgotsch eingeladen. Wie bei der Elbquellenbesichtigung, neunzig Jahre zuvor, waren nur die Leute von Sobenelbe und Starkenbach zugegen, insgesamt 42 Perfonen. Für genugend

Beugen bei dieser merkwürdigen Weihe war also gesorgt!

Erst fast drei Wochen später erfährt die Berrschaft Schaffgotsch von diesem seltsamen Vorgange auf der Elbwiese, und der Umtsschreiber Geiß berichtet entruftet seinem herrn nach Breslau darüber14). Dieser Bericht enthielt zugleich Material für eine Widerlegung der Klageschrift der Gräfin Franziska Harrant-Starkenbach auf deren Beschwerde nach Prag vom 7. Dezember 1683, in der wieder einmal gegen Übergriffe Rynaster Forster Ginspruch erhoben wurde. In feiner Gegenschrift gegen die Unflage der Grafin Sarrant verwahrt fich zwar Schaffgotich gegen diesen Übergriff, den er richtig als unrechtmäßigen Eingriff in Privat- und Landesrechte und in die Jura episcopalia und schließlich als offenbare "Turbation" bezeichnet. Aber weitere Folgerungen amtlicher Art zog er nicht. Das ift bei der bekannten Energie des alten Schaffgotsch so merkwürdig und auffallend, daß man füglich von einem Rätsel sprechen mußte, wußte man nicht, daß er gerade in jener Beit schwer um die Wiedererlangung seines Trachenberger Besiges rang und um anderes mehr, das hier nicht zur Erörferung steht.

Dag Christoph Leopold den Nachbarn gegenüber die Weihe der Elbquelle als unrechtmäßige Handlung ansah, daß er eine vollendete Tatsache nicht hinnahm und die geschaffene Lage nicht anerkannte, das zeigen deutlich seine Anordnungen und Magnahmen der nächsten Zeit. Wurde in der Folge= zeit ein Untertan der bohmischen Berrschaften auf dem Gebiete der Berrschaft Knnast bei verbotenen Handlungen, Jagen, Fischen, Holzwerben oder Heuen betroffen, so wurde er in Schreiberhau oder in hermedorf eingekerkert. Mit der Wiederfreilassung hatte man es nicht fo eilig. Go wurde der Baudenmann G. Krauß, weil er am "Korkesch" geheut hatte, vom 16. Juni 1686 bis 14. November 1687 in Saft behalten und erst freigelassen, nachdem er geschworen, sich niemals wieder auf Knnafter Grund seben zu laffen15).

Alle 1686 auf Kynaster Gebiet die Nachricht verbreitet wurde, daß zur Erinnerung an die Weihe des Elbebrunnens eine Prozession zur Elbquelle fommen murde, murden besondere Magnahmen durch die herrschaft Schaffgotsch getroffen, um ein abermaliges Betreten des Gelandes an der Elbquelle zu verhuten. - Der Schaffgotschiche Hauptmann Reibnig erhielt alle Bollmachten, diesen neuen Übergriff zu verhindern. Die Bollmachten gingen so weit, daß er die Teilnehmer der Prozession verhaften follte. Falls indes die

¹³⁾ Eine Abschrift (das Original ift nicht aufzufinden), die Dr. Edmund Schebed von der Gräfin Philippine von Leuzendorf-Lamma erhalten hatte, ist im 1. Heft des XVIII. Jahrsganges der Mitteilungen für die Geschichte der Deutschen in Böhmen veröffentlicht. Prag 1879. — Abgedruckt auch bei Nentwig (f. Anm. 4) und bei Rohkam "Aus alten Schreibers hauer Lagen" Schreiberhauer Wochenblatt 1934, Nr. 51 ff.

14) H I, 5, 9.

15) H I, 5, 7.

Teilnehmerzahl so groß sei, daß eine Verhaftung nicht durchzuführen, dann follte Reibnig einen porbereiteten Protest überreichen. Auch dieses Mal scheint es sich nicht um eine echte Kirchenfeier gehandelt zu haben, denn unter den 3000 Teilnehmern befanden sich nicht nur Unterfanen, sondern auch die leitenden Beamten der herrschaften Sobenelbe, Branna und Starkenbach. Bon den Herrschaftsbesigern war nur die Gräfin Harrach zugegen, die allerdings erst nach Ende der Protestaktion eintraf. Hauptmann Reibnig verhandelte zunächst mit dem Umtsschreiber des Grafen Harrach, dem er mundlich den Protest seines Berrn überbrachte. Der Umtsschreiber erwiderte, daß der Grund und Boden, auf dem die Feier fattfinde, zur herrschaft Branna gehöre, die deswegen ja auch mit der Herrschaft Starkenbach im Streit liege. Im übrigen handele es sich hier nicht nur um eine kirchliche Erinnerungsfeier für die auf den Tag zwei Jahre zuvor vorgenommene Elb= weihe, sondern um ein patriotisches Fest. Auf Anordnung des Raisers solle hier ein Freudenfest wegen der Eroberung der Stadt Dfen gefeiert werden! Gegen diese Begründung der Prozession konnte der Hauptmann Reibnig nun nichts mehr fagen, um sich und seinen Herrn nicht dem Verdachte, gegen eine Unordnung des Raisers zu handeln, auszusehen. "Haben hierauf eine Flasche geben lassen und denen diesseits abgeordneten eine Ehre tun wollen, worauf die Prozession unter Lösung einiger aufgeführten Stücke und Trompetenschall weggegangen."16) Bieder war der Bischof von Königgraß der Führer der Prozession.

Der Bericht, am 22. September 1686 zu Warmbrunn geschrieben, schließt mit der Nachmeldung, daß der Baudenmann am 21. September von den Hohenselbern gewarnt sei, sein Bieh "nicht ferner dahin auszutreiben, wo es bisher und noch von anderen früheren Jahren her auf unstreitig Kynastischen Gebiete gehütet, sonsten es ihm unsehlbar würde weggenommen werden".

Die Kynaster Uktion verlief also nicht so, wie man das gehofft. Sie brachte aber insofern für die Kynaster etwas Neues, als nun auch der Graf Harrach Unspruch auf die Elbwiesen erhob. Bisher hatte nur die Herrschaft Kynast der Herrschaft Starkenbach dieses Gelände streitig gemacht.

In den nächsten Jahren bemühten sich scheinbar alle Parteien, jeden offenen Konflikt zu vermeiden, auch ihre Untertanen, namentlich die Baudensleute, von der Nugung in dem umstrittenen Gebiet abzuhalten. Um so eifriger wurden die Einigungsbestrebungen zwischen Branna und Hohenelbe und zwischen Branna und Starkenbach betrieben. Der Brannaische Amtsschreiber Wenzel Zaradezki scheint die Seele dieser Verhandlungen gewesen zu sein. Die Böhmen waren sich darüber einig, daß sie gegen die Herschaft Kynast solange nichts ausrichten konnten, als sie selbst sich untereinander um das dem Grafen Schaffgotsch bestrittene Gelände stritten.

Auf schlesischer Seite wachte man eifersüchtig über jede Grenzverletzung. Im Schreiberhauer Abschnitt bildete sich ein gewisser Alarmzustand heraus, der sich gegen den Herbst 1688 verstärkte, als das Gerücht ging, daß der

¹⁶) H I, 6, 8.

Bischof von Königgräß abermals eine Prozession zum Elbbrunnen führen wolle. Dieses Mal wollten sich die Kynaster nicht überraschen lassen. Dem Forstmeister Underko war der "Kriegsabschnitt Westliches Riesengebirge" übertragen und wir haben von ihm aus dieser Zeit einen interessanten "Kriegsbericht"¹⁷). Er schickte einen Förster als Späher verkleidet über das Gebirge nach Starkenbach. Es gelingt sestzustellen, daß dem Vischof ein "Verhündernis" gekommen ist, daß also die beabsichtigte abermalige Prozession nicht stattsindet. Auf dem Rückweg stellt der Förster sest, daß zwei Untertanen der Herrschaft Branna beim Heuen sind. Forstmeister Underko bewassent daraufhin 15 Schreiberhauer und nimmt die beiden Übeltäter gesangen. Diese Gefangennahme sest erneut die Umtsschreiber der beteiligten Herrschaften in Bewegung, aber schließlich wurden die Sesangenen wieder freigelassen. Zuvor mußten sie, wie auch alle anderen, früheren Gefangenen, schwören, nie wieder Kynaster Gelände zu betreten.

Beide Seiten bearbeiten indes unermüdlich ihre Länderverwaltungen, die Böhmen die Königliche Statthalterei, die Kynaster das Oberamt in Breslau. Da Christoph Leopold Schaffgotsch der Vertreter des Kaisers auf dem Schlessischen Fürstentag war und da es nicht allein um Herrschaftss, sondern auch um Landesgrenzen ging, so befaßte sich auch der Fürstentag mit dieser Frage. Auf dem Fürstentag 1689¹⁸) wurde am 14. Februar folgender Beschluß gefaßt:

"Beilen auch von Seiten der Erbfürstentümer Schweidnis und Jauer mit einigen benachbarten Herrschaften von der Krone Böhmens einige Grenzstrittigkeiten vorzubrechen begonnen, daß Ihre Majestät allergnädigst geruhen möchten, auch diese Differenzen durch dienliche Mittel zur Verhütung aller besagten Weitläusigkeiten in Zeiten beizulegen und insonderheit bei dem Königreich Böheind solche nachdrücklichst alle gnädigst Verfügung tun zu lassen, auf daß von allen eigenmächtigen Tätigkeiten bis zu der Sachen ordentlicher Lösung sich enthalten und daß niemand in seine ruhige Possession (gestöret), allerwenigsten aber von diesem getreuesten Erbherzogtum zu dessen höchst schädlichen Schmälerung noch weiterhin wie solches schon zum öfteren geschehen, ein stück land nach dem anderen abreißen werde."

Dieser Beschluß des Fürstentages legte selbstverständlich auch der Herzschaft Kynast gewisse Beschränkungen auf. Der Krieg gegen die fremden Untertanen scheint mit diesem Beschluß zu einem gewissen Abschluß gekommen zu sein. Um so schärfer setzte der Federkrieg ein. Jede Partei trug an Urzkunden und Zeugnissen zusammen, was auch nur im entferntesten geeignet erscheinen konnte, die eigene Stellung zu sestigen. Noch war zweisellos die Stellung der Herrschaft Kynast in diesem Streit die stärkste. Sie konnte auf die Entscheidung des Kaisers Rudolph II. zurückgreisen, in der allerdings nur der Streit gegen Starkenbach behandelt wurde; sie konnte auf die Belausszettel der Förster aus der kaiserlichen Zeit (1643) hinweisen, in denen jedem

¹⁷⁾ H I, 6, 8. 18) H I, 5, 7.

Förster die genauen Grenzen seines Belauses gegeben waren. Natürlich wurde wieder auf die nicht mehr vorhandene Schenkungsurkunde des Herzogs Bolko hingewiesen. Aber alle diese Beweise wurden durch die Zeugnisse der Gedenkmänner zu widerlegen versucht. Man muß sich wundern, wieviel Hundertjährige es damals gab! — Natürlich suchte die Herrschaft Kynast nun auch wieder nach ihren alten Gedenkmännern, die genau das Gegenteil aussagten. — Aber bisher handelt noch jede böhmische Herrschaft für sich, höchstens, daß Hohenelbe und Starkenbach sich unterstüßen. In Erkenntnis dieser Schwäche, die sich bei dem erwarteten Eingreisen des Kaisers zeigen mußte, einigten sich endlich die böhmischen Grundherren 1690, zunächst die Herrschaften Hohenelbe und Branna¹⁹).

Die Siebengründe wurden aufgeteilt. Branna erhielt zweiundeinhalb Grund, nämlich den Pudelgrund, den Hofbaudengrund (den heutigen Martinssgrund) und die Hälfte des Bärengrundes; Hohenelbe die untere Hälfte des Bärengrundes, den Rothenfloße, Sturmgrabene, Leufelse und Silberwasseregrund. Der Hauptvergleich wurde zwischen den beteiligten Grundherren am 20. Dezember 1690 in Wien geschlossen. Aus dem Vergleich interessiert vor allem für die Weiterentwickelung des Grafenkrieges der Ubschnitt 4, der deshalb, nach Möglichkeit von dem Behördendeutsch der damaligen Zeit gereinigt, hier wiedergegeben wird:

"Da die beiden Herrschaften Branna und Hohenelbe von den Orten und Behörden auf schlesischer Seite wiederholt große Eingriffe und Unstöße erfahren haben und noch erfahren (Unm.: vgl. hiermit den Beschluß des Fürstentages von 1689, in dem dasselbe von der Gegenseite behauptet wird), da aber derartige unnachbarliche und unbesugte Lätigkeiten rechtzeitig abzustellen sind, damit aus der Duldung von der Gegenseite nicht ein Recht hergeleitet werden kann, so erstreckt sich der Bergleich auch darauf, daß für die Zukunft beide Herrschaften Branna und Hohenelbe zum Schußund zur Erhaltung ihres Besißes, insbesondere der Siebengründe, zusammenhalten, einander jede Hilfe gewähren und die von der Gegenseite ausgeführten Übergriffe mit allen Mitteln verzeiteln. Da es auch zugleich um die Erhaltung der uralten zwischen dem Königreich Böhmen und dem Herzogtum Schlessen errichteten Grenzen geht, so wollen beide Vertragspartner bei seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät die Entsendung einer Kommission beantragen."

Bwei Jahre vor diesem Bergleich starb die Gräfin Harrant auf Starkensbach. Mit Franz Paul Harrant, dem neuen Grundherren der Herrschaft Starkenbach, nahmen die Morzin und Harrach nun ebenfalls die Berhandslungen auf, um ihn zu einem gemeinsamen Schritt beim Kaiser zu bewegen. Es muß daran erinnert werden, daß die Harrants-Starkenbach als Nordsgrenze ihres Besißes eine Linie ansagen, die vom nördlichen Gebirgskamm

¹⁹⁾ Mitgeteilt bei Schmidt "Lopographie der Herrschaft Starkenbach", Prag 1879. — Dieser Quelle sind auch die Bertragsverhandlungen der böhmischen Grundherren entnommen. Die Originale dürften sich im Harrachschen Archiv in Wien befinden.

zum Kagenstein hinabführte und von dort über den Theisenhübel zum Iser= brunnen, während die Herrschaft Kynast Mummel und Iser als Grenze beanspruchten. Die Harrants konnten also durch ein Bundnis mit den Herr= schaften Branna und Sobenelbe nur gewinnen. Der fleine Grenzstreit, den fie mit den Harrachs von Branna um die Elbwiese hatten, konnte mabrscheinlich beigelegt werden. Es fand nunmehr gegen die Berrichaft Schaffgotich im Guden ebenfalls eine Ginheit, die in dem Grafen Ferdinand Bonaventura Harrach, der als Obristhofmeister und Direktor des Geheimen Rates bei hofe in Wien aus= und einging, feine Führung hatte. Die Stellung der Schaffgotich wurde, obgleich fie aus rechtlichen Grunden die ftartite war und sein mußte, immer schwächer. Um so mehr waren die Rynaster darauf bedacht, jeden Übergriff an Ort und Stelle auf das schärfste abzuwehren. Der Papierkrieg, der zwar weiterging, wurde durch die kleinen Plankeleien

zwischen den Forstleuten beider Geiten wieder lebhafter.

Mit welcher Energie der 70 jährige Christoph Leopold Schaffgotsch in diesem letten Abschnitt des Kampfes vorging, wie er auch die geringsten Bergehen seiner eigenen Untertanen ahndete, wenn es sich um Grenzber= legungen handelte, das zeigt ein an sich unbedeutender Borgang aus dem Winter 1693/94. Gine ungewöhnliche Teuerung, die zu einer beispiellofen Hungersnot in den Dörfern auf der Nordseite des Gebirges geführt hatte, veranlagte ein paar Schreiberhauer, scheinbar auf Unstiften des Glasmeifters Dreusler und unter Duldung der Forstbeamten, einen Winterweg nach Rochliß zu bahnen20), um dort reichlich und billig porhandene Lebensmittel zu holen. Der Graf ordnete von Breslau aus hierauf an, daß nicht nur die Schuldigen, sondern auch der Förster Schneider aus Schreiberhau und der Oberförster Wehner aus Petersdorf in Gifen gelegt werden follten. Die Untersuchung dieses Falles übertrug er nicht einmal seinem Umtsschreiber, betraute vielmehr damit andere Berichtspersonen. - Der Berlauf dieser Ungelegenheit21) intereffiert hier nicht weiter, er beweift aber, daß Chriftoph Leopold mit unerbittlicher Strenge vorging, wenn er in feinem Rampf gegen die Nachbarn im Guden geffort wurde.

Das Jahr 1700 trieb den Rampf der Entscheidung naber. In diesem Jahre richteten die drei bohmischen Herrschaften eine ausführliche Eingabe an den Kaiser Leopold I. Zum ersten Male befaßt man sich nun in Wien ernstlich mit dem Streit der Gebirgsgrafen. Der Raifer fette eine Grengkommission ein, deren Mitglieder zu gleichen Teilen aus dem Königreich Böhmen und dem Berzogtum Schlesien berufen waren und die unter der Leitung eines kaiserlichen Kommissars stand. Diese Grenzkommission trat im August 1701 zusammen und beendete ihre Grenzbesichtigungen am 9. August in Rochlis. Irgendeine Entscheidung konnte diese Rommission nicht treffen; sie hatte lediglich die Aufgabe, die Parteien zu hören, an Ort

²¹⁾ Beinrich Rohkam "Bauden und Baudenleute", Beft 1 der Schreiberhauer Beimat-blätter. Breslau 1937.

und Stelle Zeugen zu vernehmen und sich aus eigener Wahrnehmung ein allgemeines Urteil zu bilden. Das Ergebnis diefer Untersuchung wurde dem Raiser vorgelegt. Trogdem dauerte es noch neun Jahre, ehe Frieden ge= schlossen wurde. In diesen neun Jahren wurde von beiden Geiten noch einmal alles Material zusammengetragen, das den Unspruch auf die umstrittenen Gebiete begrunden konnte. Die juriftischen Kakultaten der Universitäten Salle, Ingolftadt und Jena lieferten umfangreiche Gutachten22). Ist die Elbe ein böhmischer oder deutscher Flug? Gind Bergkamme oder Fluglaufe als Grenzen anzusehen? — Go und ähnlich lautete die Fragestellung, die in der Anführung der Literatur in den Rlageschriften bereits früher erörtert war. Kein altes Werk, von Cosmas bis Schickfus, das nicht als Beweis für oder gegen eine Behauptung verwandt wurde. Chriftoph Leopold Schaffgotich hatte gar den als Kartographen berühmten Goldberger Notar Friedrich Rhunowius (geft. 1675) schon febr fruh mit der Fertigung einer Gebiets= farte beauftragt, die erste fartographisch brauchbare Rarte des Riesen= gebirges. Lausende von Zeugen wurden abermals vernommen, Hunderte von Bänden in diesen Jahren vollgeschrieben, ohne auch nur im geringsten neue unumstögliche Beweise für die eine oder andere Auffassung zu bringen. -Breifellos waren beide Parteien fest davon überzeugt, dag der Begner im Unrecht; jeder hielt feine Beweismittel für die treffendften.

Auf Grund des Untersuchungsergebnisses, das die Kommission von 1701 dem Raiser vorgelegt hatte, wurde von diesem das umstrittene Gelande zu= nächst für neutral erklärt. Es war den Parteien unter Strafandrohung verboten, in diesem neutralen Gebiete Handlungen vorzunehmen, die den Schein des Besigrechtes erwecken konnten. Es kamen goldene Zeiten für Baren, Biriche und Auerhähne, und wenn nicht hier und dort, entgegen dem Berbot, Forstleute mit stillschweigender Duldung der Gegenseite nach dem Rechten gesehen hatten, dann hatten die Raub= und Wildschüßen ein ungestörtes Dafein führen können. Gine Ausnahme in der friedfertigen Behandlung der Ungelegenheit machte der Starkenbacher Dberforfter Sacher, der nicht nur den Konafter Iferfischern, um nur ein Beispiel zu nennen, wiederholt die Fischreusen nehmen ließ, sondern der darüber hinaus auch willfürlich das Sperrgebiet durch eigene Grenzen anderte. Die "Sacherlehne" zwischen dem heutigen Neuwelt und den Strickerhaufern, die ihm 1721 als Dank fur feine Tatiakeit im Grengkrieg von den Harrachs geschenkt wurde, erinnert an diese Tätigkeit. (Auch jene Bradler, die im Kynast eingekerkert waren, erhielten von den Morgins ähnliche Unerkennungen.)

Aus diesen und anderen Gründen war eine baldige lette Entscheidung des Kaisers notwendig. Die Glashütten in Seisenbach und Reidig hatten den benachbarten Wald gefressen; weite Wiesen waren entstanden, und das Heranschaffen des für die Glasherstellung so notwendigen Holzes erforderte unnötige Kosten. Die Hütten mußten ihren Plat wechseln, sie mußten weiter

²²) H I, 7, 2.

hinein in den dichten Wald. Dieser Wald aber war neutrales Gebiet, von dem kein Grundherr auch nur ein Stückchen an seine Untersanen abgeben konnte. In dieser Zeit entstand auf Semiler Gebiet Untoniewald an der Iser, das nachherige Wurzelsdorf. Unmittelbar an der Grenze des striftigen Gebietes lag jest eine neue Glashütte. Wer wollte es hindern, wenn die Glasmeister (es waren Preusler aus Neidis) Breschen in das Niemandsland schlugen?

Ingwischen hatte 1701 Braf Barrach auch die Berrschaft Starkenbach gekauft. Es standen jest zwei Bohmen gegen einen Schlesier, drei alte Rämpfer, die manches Jahr miteinander gerungen. Den Abschluß des Kampfes follten fie nicht mehr erleben. Die Gobne treten das Erbe an; bei den Rynastern Unton Graf Schaffgotsch, bei den Hohenelbern Wenzel, Reichs= graf von Morzin; bei den Branna-Starkenbachern Aloisius Thomas Raimund, Reichsgraf von Harrach. Wenn die jungen Herren früher auch bin und wieder affid an den Auseinandersegungen befeiligt waren und an einer Entscheidung zugunsten ihrer Herrschaft ebenso interessiert waren wie die Bater, so verschlossen sie sich nicht der Ginsicht, daß so schnell als möglich der Rampf beendet werden muffe, damit fie wenigstens zu einem Teil der umstrittenen und ihnen nun verbotenen Bebiete famen. Es fam, nicht ohne daß bis zum legten Augenblick Beweismaterial herbeigeschafft wurde, schließlich am 6. April 1710 zu einem Bergleich, zu einem Bergleich, von dem die Beitgenoffen behauptet haben werden, daß er zum Nachteil der Böhmen oder zum Nachteil der Schlesier geschlossen sei, je nach ihrer Landeszugehörigkeit. Dag die neue Grenze, wie wir fie heute in dem bekannten Schreiberhauer Bipfel feben, eine überaus unglückliche Lösung war, darüber war man sich damals genau fo klar wie heute. Auf eine kurze Formel gebracht, trat die Herrschaft Knnast alles Land südlich der Hauptkammlinie an Morzin und Barrach ab. Mur die fogenamte Teufelswiese, also das Stud fudlich des Silberkammes, etwa zwischen Teufels- und Gilbermaffergraben, überließ die Herrschaft Morgin dem Grafen Schaffgotsch. Dafür, daß er von der Herrschaft Harrach den Iserzipfel, so wie wir ihn heute als Schreiberhauer Bipfel fennen, zugestanden erhielt, mußte er an die herrschaft harrach die ihm von Sohenelbe zugestandene Teufelswiese im gleichen Augenblick wieder abtreten. Die Herrschaft Schaffgotsch verlor also nicht nur das beanspruchte und jahrhundertelang verwaltete, wenn auch bestrittene Bebiet der Giebengrunde, sondern auch das gange Mummelgebiet. Bon dem gangen großen, von der herrschaft Schaffgotich beanspruchten Gebiet verblieb ihr lediglich ein Stud von rund 4600 Sektar.

"1. Thun alle drei hohe interessierte Parten für sich und ihre Erben und Erbnähmer auch künftige Successores von Branna, Starkenbach, Hohenelbe, wie auch von Khünast und Greifenstein den bisherigen litigio pro illorum privato vollkommentlich renuntiren und verlangen auf keine erdenkliche Weis denselben weiteres anzuhangen, sondern thun vielmehr allen, dießfalls verführten Prozessen vor jest und

- fünftige Zeiten ex integro absagen; weil dieselben auch hernach folgende verglichene Ubtheilung in guten nachbarlichen Vernehmen beständigen stehen, auch alle Zeiten vor sich Ihre Erben und Nachsfolger darinnen wegen verharren wollen."
- 2. Da seitens des Grafen Schaffgotsch Anspruch auf die Siebensgründe und auf die Mummel-Isergrenze erhoben wird, von dem Anspruch auf das fruchtbare Mummel-Isergelände aber nur der Graf Harrach betroffen wird, so waren die Verhandlungen schwer. Es gelang aber dem Leiter der Schiedsverhandlungen, dem Grafen von Salm "als erkiesetem Mediator", den Grafen Schaffgotsch zu einem Verzicht auf das Gebiet der Siebengründe zu bewegen, mit Ausnahme des Gebietes der sogenannten Leufelswiese "bis zum weißen Brunnen und von dannen über das Goldwasser bis zum Krummen Seifen".
- 3. "Was aber Ihro Ercellenz Herr Graf von Harrach belangt, weil, wie schon erwähnt, die große und fruchtbare Revier sich denen hoben Gebürgen und Einhängen nach seiner Herrschaft Starkenbach und Branna annähert und den zug von Merbrunnen an bis in die Giebengrunde hinein machen thut, von welcher Giebengrunde aber laut eines mit wanl. Rudolf Grafen von Morgin vor einigen Jahren getroffenen Particular-Bergleiches Ihme herrn Grafen von Morzin Graf harrach'icher Geits bereits vier und einen halben Grund überlaffen worden (Unm .: gemeint ift der Bertrag von 1690), bei welchem es auch annoch fein Bewenden hat, mithin von diefen Giebengrunden Thro Ercellenz herrn Grafen von Schaffgotsch nicht wohl etwas wie oben gedacht hat, zugegeben werden konne; fo fein Ihre Erc. Herr Graf von Harrach Amore pacis gleichwohlen dahin disponirt worden, daß dieselben von Dero gedachte Berrschaft Starkenbach anftogenden Gebirgswaldungen und Gründen ein angehenflich Cfück Ihro Erc. herrn Grafen von Schaffgotich durch diefen Bergleich überlaffen."

(Diese Begründung ist interessant: weil die Reichsgrafen Morzin und Harrach sich bereits 1690 in das umstrittene Gebiet der Siebengründe geteilt haben, kann man dem Grafen Harrach, nach dem Urteil des Schiedsrichters, nicht zumuten, daß er von diesem Gebiet wieder etwas an den Grafen Schaffsgotsch abgibt, zumal der Graf Harrach bereits den Iserzipfel nach Schlesien abgetreten hat. Nach dieser und den übrigen Begründungen und Abmachungen des Vergleiches sieht es so aus, als wenn man der Herrschaft Schaffgotsch eine unverdiente Gnade durch die Überlassung des Iserzipfels erweist.)

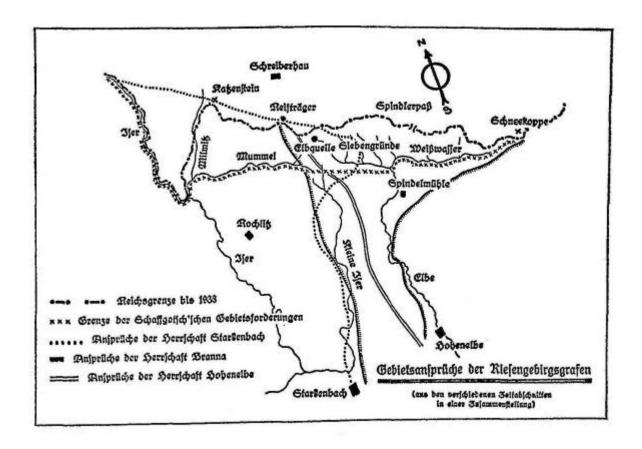
4. Da durch die Abtretung des Iserzipfels dem Grafen Harrach ein großes Stück Land entzogen wird, "so habe Ihro Exc. Herr Graf von Schaffgotsch vor Recht und Billigkeit sich auf einige anderweitige Indemnisation bereden lassen und haben Ihro Exc. dem Herrn Grafen von Harrach und dessen Erben und Nachfolgern zu der Herrschaft Branna hin wiederum die vom Herrn Grafen von Morzin ad sub 2

erhaltene sogenannte Leufelswiese . . . hinwiderum frei eigenfümlich zu Dero beliebigen Genuß vollkommentlich et pleno Jure übergeben."

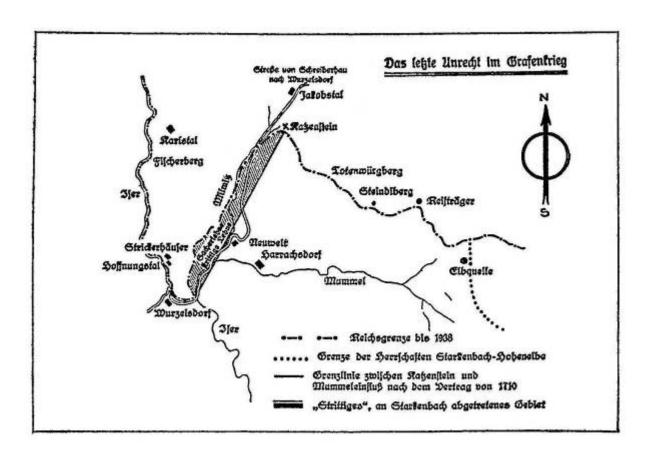
Man nahm also, mit durren Worten gesagt, dem Grafen Schaffgotsch die ihm überlassene Leufelswiese wieder ab.

So endete der mehr als hundert Jahre währende Grafenkrieg mit einer Entscheidung, die zugleich eine neue Landesgrenze schuf. Es war wieder das eingetreten, was der Fürstentag von 1689 beklagte und befürchtete, daß "von diesem getreuesten Erbherzogtum zu dessen höchst schädlichen Schmälerung noch weiterhin, wie solches schon zum öfteren geschehen, ein Stück Land nach dem anderen abreißen werde"23).

Die Grenzregelung von 1710, die von den Schaffgotschschen Förstern besonders bedauert wurde, da, wie die Förster in einer Bittschrift zum Ausdruck brachten, die gesamte Auerhahnbalz verloren gegangen war, fand noch ein fast grotesk zu nennendes Nachspiel, als im Jahre 1737 die Grenzen des Fürstentums Jauer neu kartiert wurden. Dabei stellte es sich heraus, daß man in der Einigung von 1710 zwar die Herrschaftsgrenzen geändert, nicht aber daran gedacht hatte, nun auch die Landesgrenzen zu ändern. Es lagen also die an die südlichen Grundbesisser abgetretenen Gebiete nach den alten Karten noch immer im Fürstentum Jauer, also in Schlessen. Jest wäre noch einmal die Möglichkeit gewesen, durch das Oberamt in Breslau die Frage erneut zu behandeln. Indes war man anscheinend der Angelegenheit



23) Bgl. Anm. 19.



mude geworden, und so zeichnete man resigniert die Landesgrenze entsprechend den Besigergrenzen ein. Es blieb bei der Lösung, die die kaiserliche Kommission vorgeschlagen hatte und die hier noch einmal skizziert werden soll:

Die Grenze führt auf dem Riesengebirgskamm von der Schneekoppe westwärts so, daß sie über die Bergkuppen des Hauptkammes geht. Alle nach Böhmen fallenden hänge gehören den böhmischen, alle nach Schlesien fallenden den schlesischen Grundherren. Bur Scheidung der ebenen Blachen dient eine ge= dachte Linie zwischen den benachbarten Bergspigen. Lediglich am Reiftrager wurde insofern eine Ausnahme gemacht, als nicht die Reifträgerspiße, sondern die Wasserscheide zwischen Zackerle und Reifträgerfluß als Schnittpunkt bestimmt wurde. Bon diesem Schnittpunkt führt die Grenglinie über den Steindelberg (Mummelfamm) zum Ragenstein. Bom Ragenstein follte eine gerade Linie bis zur Einmundung der Mummel in die Ifer die Grenze bilden. Diese gerade Linie wurde im Wege des Verhandelns, dank der größeren Energie der Harrach'ichen Forstbeamten (Oberförster Sacher) in eine solche verwandelt, die der Herrschaft Starkenbach einen weiteren Zuwachs brachte. Der Schreiberhauer Ortsteil Strickerhäuser (Stritterhäuser!), die strittige Lehne und schließlich auch die Sacherlehne werden immer an diefen Mustlang des Grafentrieges erinnern, der nach dem "Friedensschluß" von den Schaffgotsch noch einmal Opfer verlangte. Da dieses Opfer aber im Berhaltnis zu dem großen nur gering und der umrahmende Streit mehr ein Forfter=, denn ein Grafenkrieg war, fo fann von einer eingehenden Behandlung bier abgesehen werden.

